

Ferd. Lassalle's
Reden und Schriften.

Neue Gesammt-Ausgabe.

Mit einer biographischen Einleitung

herausgegeben von

Ed. Bernstein, London.

Zweiter Band.

Berlin 1893.

Verlag der Expedition des „Vorwärts“ Berliner Volksblatt.

(Th. Glöck.)



4541

Inhalts = Uebersicht des II. Bandes.

	Seite
II. Ferdinand Lassalle's Arbeiter-Programm sammt den anschließenden Prozeß-Verhandlungen und Vertheidigungs = Reden. Zweite Abtheilung von Ferd. Lassalle's Sozialpolitischen Reden und Schriften vor der Agitation für den Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Verein:	
Arbeiter-Programm. Ueber den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes	3
<u>Die Wissenschaft und die Arbeiter.</u> Eine Vertheidigungs = Rede vor dem Berliner Kriminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben . .	51
Der Lassalle'sche Kriminalprozeß. Zweites Heft. Die mündliche Verhandlung nach dem stenographischen Bericht .	113
Der Lassalle'sche Kriminalprozeß. Drittes Heft. Das Urtheil erster Instanz mit kritischen Randnoten zum Zweck der Appellations = Rechtfertigung bearbeitet	165
<u>Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen.</u> Eine Vertheidigungs = Rede vor dem Königl. Kammergericht zu Berlin gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben	241
III. Ferdinand Lassalle's Sozialpolitische Reden und Schriften aus der Zeit der Agitation für den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein. Erste Abtheilung: Die eigentlichen Agitations = Schriften sammt den dazu gehörigen Prozeßreden zc.:	
Offenes Antwort = Schreiben an das Central = Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig	393

	Seite
Zur Arbeiterfrage. Lassalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig gehaltenen Arbeiter-Versammlung. Nebst Briefen der Herren Prof. Buttke und Dr. Lothar Bücher	457
Arbeiter-Lesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt am Main am 17. und 19. Mai 1863 nach dem stenographischen Bericht	501
Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag. Drei Symptome des öffentlichen Geistes. Eine Rede, gehalten in den Versammlungen des Allgem. Deutschen Arbeitervereins zu Barmen, Solingen und Düsseldorf	623
Der Prozeß wider Ferdinand Lassalle vor der korrekzionellen Apellkammer zu Düsseldorf am 27. Juni 1864 . . .	675
An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins .	707
Der Hochverraths-Prozeß wider Ferdinand Lassalle vor dem Staats-Gerichts-Hofe zu Berlin am 12. März 1864. Nach dem stenographischen Bericht	743
Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen. Eine Rede gehalten am Stiftungs-Feste des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu Ronsdorf am 22. Mai 1864 . . .	831
Wichtigere Schriftstücke aus der Leitung des Allgem. Deutschen Arbeitervereins	883

II.

Ferd. Lassalle's Arbeiter = Programm

sammt den
anschließenden Prozeß-Verhandlungen
und Vertheidigungs-Reden.

Zweite Abtheilung von
Ferd. Lassalle's Sozialpolitischen Reden und Schriften
vor der Agitation für den
Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein.

Arbeiter = Programm.

Ueber den besondern Zusammenhang

der

gegenwärtigen Geschichtsperiode

mit der

Idee des Arbeiterstandes.

Von

Ferdinand Lassalle.

Erster Abdruck erschienen:

Berlin 1862.

Druck und Verlag von Carl Nöhring.

Vorbemerkung.

Der Vortrag „Ueber den Zusammenhang zc.“, der später unter dem Titel „Arbeiterprogramm“ eine so große Popularität erlangt hat, ist von Lassalle am 12. April 1862 in Berlin im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehalten worden. Das Lokal dieses Vereins befand sich in der Borfigstraße, in nächster Umgebung der damals florirenden Borfig'schen und anderer großer Maschinenfabriken, und es werden wohl auch vorzugsweise Borfig'sche, Pflug'sche zc. Arbeiter gewesen sein, welche die Mitgliedschaft des Vereins bildeten. Daß derselbe trotzdem „Handwerker“-Verein genannt wurde, entsprach ganz der kleinbürgerlichen Denkweise der Fortschrittodemokratie, die bei seiner Gründung Taufe gestanden. Die Maschinenbauarbeiter waren eben die feste Garde der Fortschrittspartei, was sie bekanntlich auch noch lange Jahre blieben, nachdem Lassalle bereits die Fahne seiner Agitation erhoben.

Wer heute das „Arbeiterprogramm“ liest, dem mag es fast unglaublich erscheinen, daß dieser mit so großem Geschick ausgearbeitete Vortrag, gehalten von einem so begabten Redner wie Lassalle, nicht den größten Eindruck auf ein Arbeiterpublikum ausgeübt haben sollte. Indes braucht man nur Zeit und Umstände, unter denen der Vortrag gehalten wurde, zu berücksichtigen, sowie die Thatsache, daß Lassalle sich in demselben noch jeder speziellen Nuzanwendung enthält, um

zu begreifen, warum er ihm zunächst nichts einbrachte als den üblichen Dank der Zuhörerschaft. Die politischen Tagesfragen nahmen die Gemüther viel zu sehr in Anspruch, um einem noch vorwiegend akademisch gehaltenen Vortrag mehr zu erlauben, als eine vorübergehende Anregung. Es war ein spröder Boden, den Lassalle zu bearbeiten unternommen, und ohne rhetorische Uebertreibung durfte er daher am Schluß des Vortrages ausrufen:

„Wenn unter Ihnen, meine Herren, die Sie mir heute zuhören, nur zwei oder drei wären, in welchen es mir geglückt wäre, die sittliche Gluth dieses Gedankens zu entzünden, in jener Vertiefung, die ich meine und Ihnen geschildert habe, so würde ich das bereits für einen großen Gewinn und mich für meinen Vortrag reich belohnt betrachten.“

Es mögen in der That nicht mehr Personen gewesen sein, in deren Köpfen der an jenem Abend ausgestreute Samen Boden gefaßt.

Auch den die Versammlung überwachenden Polizisten entging die revolutionäre Tragweite des Vortrages. Schneller begriff dieselbe dagegen die Berliner Staatsanwaltschaft. Lassalle hatte das Manuskript des Vortrages sofort, nachdem derselbe gehalten, in Druck gegeben, aber kaum war das Pflichtexemplar der fertigen Broschüre bei der Berliner Polizei eingereicht, als diese auch sofort die ganze Auflage konfisziren und gegen Lassalle Strafuntersuchung einleiten ließ. Nur 50 Exemplare dieses ersten Abdrucks, die der Drucker vorher an Lassalle übersandt, entgingen den Griffen der Allgewaltigen; sie konnten selbst bei einer am 28. Juni 1862 in Lassalle's Wohnung vorgenommenen Haussuchung nicht ausgefundschaftet werden. Lassalle unterließ übrigens nicht, gegen diese Haussuchung als gesetzlich unzulässig Protest einzureichen, und der Gerichtshof in der ersten Instanz schloß sich diesem Protest wenigstens insofern an, als er im mündlichen Erkenntniß die gesetzliche Zulässigkeit dieser Haussuchung als „höchst zweifel-

haft“ bezeichnete. Indes scheint den betreffenden Richtern dieser „Zweifel“ sehr bald gehoben zu sein, denn im wenige Tage hinterher schriftlich ausgefertigten Urtheil fehlt diese Stelle. Alles Nähere über den Prozeß in den Schriften „Der Vassalle'sche Kriminalprozeß“. Hier nur noch soviel, daß der Paragraph, auf Grund dessen Strafverfolgung und Berurtheilung dieses rein akademischen Vortrages erfolgten — der berüchtigte Haß- und Verachtungsparagraph des alten preussischen Strafgesetzbuches — zwar durch die Schaffung des Strafgesetzbuches des deutschen Reiches, das einen etwas moderneren Geist athmet, aus der Welt geschafft worden, aber noch bis zum heutigen Tage das Ideal des famosen „Gründers des deutschen Reiches“ und der auf ihn schwörenden reaktionären Sippschaft ist.

Ueber die Schrift selbst ist nur zu wiederholen, was bereits in der Einleitungsskizze gesagt wurde, daß sie, wenn nicht die beste, so doch jedenfalls eine der besten der Vassalle'schen Agitationschriften — von einigen theoretischen Mißgriffen abgesehen, eine im Ganzen vortreffliche Einleitung in die Gedankenwelt des Sozialismus ist. Geschichtlich ist sie insofern von besonderer Bedeutung, als wesentlich durch ihre Lektüre das Leipziger Arbeiterkomitee bestimmt wurde, Vassalle zur Abfassung eines offenen Briefes über die Aufgaben des zu berufenden Arbeiterkongresses aufzufordern. Sie bahnte dem „Offnen Antwortschreiben“ den Weg, und wenn dieses sie an unmittelbarer Wirkung erheblich übertreffen sollte, so hat dafür das „Arbeiterprogramm“ — unter welchem Titel Vassalle die in Preußen konfiszierte Broschüre Anfangs 1863 in Zürich neu auflegen ließ — noch heute seinen agitatorischen Werth, während das „Antwortschreiben“ inhaltlich zum großen Theil veraltet ist.

Lassalle selbst hat der Druckausgabe des „Arbeiterprogramms“ folgende Vorbemerkung vorausgeschickt:

Vorbemerkung.

Bei der nachfolgenden Ausführung ist nicht außer Augen zu lassen, daß sie ursprünglich nicht für den Druck bestimmt, sondern zum Zweck eines Vortrages in einem hiesigen Handwerkerverein geschrieben war. Ähnliche Gründe, wie die, welche den Druck meines Vortrages „über Verfassungsweisen“ veranlaßt haben, bestimmen mich, auch den gegenwärtigen Vortrag der Öffentlichkeit zu übergeben.

F. Lassalle.

Meine Herren!

Aufgefordert, Ihnen einen Vortrag zu halten, habe ich geglaubt, am besten zu thun, wenn ich für denselben ein Thema wähle und auf streng wissenschaftliche Weise behandle, welches Sie seiner Natur nach besonders interessiren muß. Ich werde nämlich sprechen über den speziellen Zusammenhang, welcher stattfindet zwischen dem Charakter der gegenwärtigen Geschichtsperiode, in der wir uns befinden, und der Idee des Arbeiterstandes.

Ich habe bereits bemerkt, daß meine Behandlung des Themas eine rein wissenschaftliche sein wird.

Wahre Wissenschaftlichkeit aber besteht eben in nichts anderm, als in einer völligen Klarheit und deshalb in einer völligen Voraussetzungslosigkeit des Denkens.

Wegen dieser gänzlichen Voraussetzungslosigkeit, mit welcher wir an unsern Gegenstand zu gehen haben, wird es im Verlauf sogar nöthig sein, uns klar zu werden über das, was wir denn eigentlich unter „Arbeiter“ oder „Arbeiterstand“ verstehen. Denn nicht einmal hierüber dürfen wir uns einer Voraussetzung, als sei das etwas ganz Bekanntes, hingeben. Durchaus nicht! Die Sprache des gewöhnlichen Lebens verbindet vielmehr sehr häufig das eine Mal ganz andre und verschiedne Begriffe mit den Worten „Arbeiter“ und „Arbeiterstand“ als das andre Mal, und wir werden uns daher an seinem Ort zuvor darüber klar werden müssen, in welchem Sinne wir diese Benennung gebrauchen wollen.

Indeß, hierzu ist in diesem Augenblick noch nicht der Ort. Wir werden vielmehr zuvörderst diesen Vortrag mit einer andern Frage beginnen müssen.

Mit folgender Frage nämlich: Der Arbeiterstand ist nur ein Stand unter den mehreren Ständen, welche die bürgerliche Gesellschaft zusammensetzen. Auch hat es zu jeder Zeit

Arbeiter gegeben. Wie ist es hiernach nur möglich und welchen Sinn hat es, daß ein besondrer Zusammenhang stattfinden soll zwischen der Idee dieses einzelnen, bestimmten Standes und dem Prinzip der besondern Geschichtsperiode, in der wir leben?

Um dies zu verstehen, ist es erforderlich, einen Blick in die Geschichte zu werfen, in die Vergangenheit, meine Herren, welche, richtig verstanden, hier wie immer die Bedeutung der Gegenwart aufschließt und die Umrisse der Zukunft vorauszeigt.

Wir werden uns bei diesem Rückblick möglichst kurz fassen müssen, meine Herren, denn wir würden sonst Gefahr laufen, gar nicht zu dem eigentlichen Thema der Betrachtung in der kurzen Zeit, die uns zugemessen ist, zu gelangen.

Aber selbst auf diese Gefahr hin werden wir wenigstens irgend einen solchen, wenn auch auf die allgemeinsten Umstände beschränkten Rückblick, wie flüchtig er auch sei, auf die Vergangenheit werfen müssen, um daraus den Sinn unserer Frage und unseres Themas zu verstehen.

Gehen wir also auf das Mittelalter zurück, so finden wir, daß in demselben sich auch damals bereits, wenn auch freilich lange nicht so ausgebildet wie heut, im Ganzen dieselben Stände und Klassen der Bevölkerung vorfinden, welche heut die bürgerliche Gesellschaft zusammensetzen. Aber wir finden ferner, daß Ein Stand und Ein Element damals das herrschende ist — nämlich der Grundbesitz.

Der Grundbesitz ist es, meine Herren, welcher im Mittelalter in jeder Hinsicht das Szepter führt, welcher sein spezifisches besonderes Gepräge allen Einrichtungen und dem ganzen Leben jener Zeit aufgedrückt hat; er ist es, der als das herrschende Prinzip jener Zeit ausgesprochen werden muß.

Der Grund davon, daß der Grundbesitz das herrschende Prinzip jener Zeit ist, ist ein sehr einfacher. Er liegt — wenigstens kann uns hier dieser Grund völlig genügen — in der ökonomischen, wirthschaftlichen Beschaffenheit des Mittelalters; in dem Zustand seiner Produktion. Der Handel war damals noch sehr wenig entwickelt; noch viel weniger die Industrie. Der Hauptreichtum jener Gesellschaft bestand vielmehr unendlich überwiegend in der Ackerbauproduktion.

Der bewegliche Besitz kam damals neben dem Besitz des Grund und Bodens sehr wenig in Betracht, und wie sehr

dies der Fall war, kann Ihnen selbst das Privatrecht, welches immer einen sehr hellen Einblick in die ökonomischen Verhältnisse der Epochen gewährt, in denen es entstanden ist, sehr deutlich zeigen.¹⁾ So erklärte z. B. das mittelalterliche Privatrecht in der Absicht, das Vermögen der Familien von Geschlecht zu Geschlecht fortzuerhalten und gegen Verschwendung zu schützen, das Familienvermögen oder „Eigen“ für unveräußerlich ohne die Zustimmung der Erben. Aber unter diesem Familienvermögen oder dem „Eigen“ werden ausdrücklich nur Grundstücke verstanden. Die Fahrniß dagegen, wie man damals das bewegliche Eigenthum nannte, ist ohne Einwilligung der Erben veräußerlich. Und überhaupt wird im Allgemeinen alle Fahrniß oder das bewegliche Eigenthum vom altdeutschen Privatrecht nicht behandelt wie ein selbstständiger, fortzeugender Vermögensstock, Kapital, sondern immer nur wie Früchte vom Grund und Boden, also z. B. wie die Jahresrente vom Boden, und dieser gleichgestellt. Als selbstständiger, fortzeugender Vermögensstock wird damals regelmäßig nur der Grundbesitz behandelt. Es war daher diesem Zustand der Dinge nur höchst entsprechend und eine einfache Folge davon, daß der Grundbesitz — und diejenigen, welche ihn weit überwiegend in Händen hatten, also wie Ihnen bekannt sein wird, Adel und Geistlichkeit — den herrschenden Faktor jener Gesellschaft in jeder Hinsicht bildete.

Welche Institution des Mittelalters Sie auch betrachten mögen, tritt Ihnen immer von Neuem diese Erscheinung entgegen.

Wir wollen uns begnügen, den Blick auf einige der wesentlichsten dieser Einrichtungen zu werfen, in welchen der Grundbesitz als das herrschende Prinzip zu Tage tritt.

So zuerst die durch ihn gegebene Organisation der öffentlichen Macht, oder die Lehnverfassung. Sie wissen, meine Herren, daß diese darin bestand, daß Könige, Fürsten und Herren anderen Herren und Rittern Grundstücke zur Benutzung abtraten, wogegen ihnen die Empfänger, besonders die Heergefolge, das heißt: die Unterstützung ihrer

¹⁾ Vgl. auch das Vorwort zum „System der erworbenen Rechte“: „Und wo sich das Juristische als das Privatrechtliche völlig von dem Politischen abzulösen scheint, da ist es noch viel politischer als das Politische selbst, denn da ist es das soziale Element.“ D. H.

Lehnsherren in den Kriegen oder Fehden derselben, sowohl persönlich als mit ihren Mannschaften angeloben mußten.

So zweitens die Organisation des öffentlichen Rechts oder die Reichsverfassung. Auf den deutschen Reichstagen war der Fürstenstand und der große Grundbesitz der Reichsgrafenschaft und der Geistlichkeit vertreten. Die Städte selbst genossen nur dann dort Sitz und Stimme, wenn es ihnen gelungen war, das Privilegium einer freien Reichsstadt zu erwerben.

So drittens die Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes. Es ist nämlich eine charakteristische und stets wiederkehrende Erscheinung, meine Herren, daß jeder herrschende privilegierte Stand stets die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wesens auf die unterdrückten und nicht besitzenden Klassen zurückwälzen sucht, in offener oder verschleierte, in direkter oder indirekter Form. Als Richelieu im Jahre 1641 6 Millionen Franken von der Geistlichkeit als eine außerordentliche Steuer forderte, um den Bedürfnissen des Staats zu Hülfe zu kommen, gab diese durch den Mund des Erzbischofs von Sens die charakteristische Antwort: „L'usage ancien de l'église pendant sa vigueur était que le peuple contribuait ses biens, la noblesse son sang, le clergé ses prières aux nécessités de l'Etat“: „Der alte Brauch der Kirche während ihrer Blüte war, daß das Volk beisteuerte für die Bedürfnisse des Staats seine Güter, der Adel sein Blut, die Geistlichkeit ihre Gebete.“

So viertens die soziale Geringschätzung, welche auf jeder andern Arbeit, als etwa auf der Beschäftigung mit dem Grund und Boden lastete.

Industrielle Unternehmungen zu leiten, im Handel und den Gewerben Geld zu verdienen, galt für schimpflich und entehrend für die bevorrechtigten, herrschenden beiden Stände, Adel und Geistlichkeit, für welche nur aus dem Grundeigenthum ihr Einkommen zu beziehen, ehrenhaft erschien.

Diese vier großen und maßgebenden, den Grundcharakter einer Epoche bestimmenden Thatsachen reichen für unsere Betrachtung vollkommen aus, um zu zeigen, wie es in jener Zeitperiode der Grundbesitz war, welcher derselben überall sein Gepräge ausdrückte und das herrschende Prinzip derselben bildete.

Dies war so sehr der Fall, daß selbst die scheinbar voll-

ständig revolutionäre Bewegung der Bauernkriege, die 1524 in Deutschland ausbrach und ganz Schwaben, Franken, den Elsaß, Westphalen und noch andere Theile Deutschlands umfaßte, innerlich noch durch und durch an diesem selben Prinzipie hing, in der That also eine reaktionäre Bewegung war, trotz ihres revolutionären Gebahrens. Sie wissen, meine Herren, daß die Bauern damals die Burgen der Adligen niederbrannten, die Adligen selbst tödteten, sie, was die damals übliche Form war, durch die Spieße laufen ließen. Und nichtsdestoweniger, trotz dieses äußern revolutionären Anstrichs, war die Bewegung innerlich von Grund aus reaktionär.

Denn die Wiedergeburt der staatlichen Verhältnisse, die deutsche Freiheit, welche die Bauern herstellen wollten, sollte nach ihnen darin bestehen, daß die besondere und bevorrechtete Zwischenstellung, welche die Fürsten zwischen Kaiser und Reich einnahmen, fortfallen und statt ihrer auf den deutschen Reichstagen nichts als der freie und unabhängige Grundbesitz, und zwar der bäuerliche und ritterliche — die beide bis dahin nicht vertreten waren — eben so gut, wie der eigene, unabhängige Grundbesitz der Adligen aller Art, also der Ritter, Grafen und der bisherigen Fürsten, ohne Rücksicht auf diese früheren Unterschiede, und wieder der adlige Grundbesitz seinerseits so gut wie der bäuerliche vertreten sein sollte.

Sie sehen also sofort, meine Herren, daß dieser Plan in letzter Instanz auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine nur konsequentere und gerechtere Durchführung des Prinzips, welches der damals eben sich zu Ende neigenden Epoche zu Grunde gelegen hatte, auf eine nur konsequentere, reinere und gerechtere Durchführung des Prinzips nämlich: der Grundbesitz solle das herrschende Element und die Bedingung sein, welche allein einen Jeden zu einem Antheil an der Herrschaft über den Staat berechtige. Daß Jeder einen solchen Antheil schon deshalb fordern könne, weil er Mensch, weil er ein vernünftiges Wesen sei, auch ohne jeden Grundbesitz, — das fiel den Bauern nicht entfernt ein! Dazu waren die damaligen Verhältnisse noch nicht entwickelt, die damalige Gedankenbildung noch nicht revolutionär genug.

So war denn diese äußerlich mit so revolutionärer Entschiedenheit auftretende Bauernbewegung innerlich vollkommen reaktionär; d. h. sie stand, statt auf einem neuen revo-

lutionären Prinzipie zu stehen, ohne es zu wissen, innerlich vielmehr durchaus auf dem Prinzip des Alten, des Bestehenden, auf dem Prinzip der damals gerade untergehenden Periode, und nur gerade deshalb, weil sie, während sie sich für revolutionär hielt, in der That reaktionär war, ging die Bauernbewegung zu Grunde.

Es war hiernach damals sowohl der Bauern- als der Adelserhebung (Franz von Sickingen) gegenüber — welchen beiden das Prinzip gemeinschaftlich war, den Antheil an der Staatsherrschaft, noch konsequenter, als bis dahin der Fall, auf den Grundbesitz zu gründen — das emporstrebende Landesfürstenthum als von der Idee einer vom Grundeigenthum unabhängigen Staatsouveränität getragen, als Vertreter einer von den Privatbesitzverhältnissen unabhängigen Staatsidee ein immerhin relativ berechtigtes und revolutionäres Moment — und dies eben war es, was ihm die Kraft zu seiner siegreichen Entwicklung und zur Unterdrückung der Bauern- und Adelsbewegung gab.¹⁾

¹⁾ Wenngleich die Auffassung, welche Lassalle hier in Bezug auf die Bauern- und Adelserhebung der Reformationszeit entwickelt, insofern einen Fortschritt gegenüber der seinem „Franz von Sickingen“ zu Grunde liegenden Anschauung darstellt, als die Sickingen'sche Erhebung jetzt nicht mehr über die Bauernbewegung gestellt wird, wird Lassalle doch immer noch nicht der Letzteren gerecht. Selbst wenn dieselbe keine revolutionäre Bewegung im großen historischen Sinne war, war sie doch darum noch lange nicht „reaktionär.“ Die eigentlichen Forderungen der Bauern konnten erfüllt werden, ohne den gesellschaftlichen Fortschritt irgendwie aufzuhalten. Und was die Entwicklung des staatlichen Lebens anbetrifft, so vertrat das Landesfürstenthum in jenem Moment auch nicht einen Gedanken, der der Bauernbewegung gegenüber revolutionär zu nennen war. Zunächst leitete vielmehr sein Sieg und die totale Niederlage der Bauern eine Reaktion ein, die Deutschland auf nahezu zwei Jahrhunderte in der Entwicklung zurückwarf. Erst sehr allmählig und grade infolge der Schwächung der Reichszentralgewalt erhielt das Landesfürstenthum Gelegenheit, sich zum Vertreter eines relativ modernen Gedankens zu entwickeln, den es im Großen und Ganzen auch sogar noch schlecht genug vertreten hat. Andere Länder haben es ohne diesen recht kostspieligen Nothbehelf auch und besser zu modernen Institutionen gebracht.

Indeß, wir haben es hier und in ähnlichen Stellen dieser Schrift mit dem Ergebnis einer Geschichtsauffassung zu thun, die tief in Lassalle's physiologischer Denkweise wurzelte und durch fast alle seine Schriften wie als rother Faden sich durchzieht. Sie erklärt namentlich auch seinen Staatskultus, der sich weiterhin grade im „Arbeiter-Programm“ so energisch ausspricht. D. S.

Ich habe bei diesem Punkt etwas nachdrücklich verweilt, meine Herren, einmal um Ihnen die Vernünftigkeit und den Fortschritt der Freiheit in der geschichtlichen Entwicklung sogar an einem Beispiele, an welchem dies bei oberflächlicherer Betrachtung keineswegs einleuchtet, nachzuweisen; zweitens, weil die Geschichtsschreiber noch weit davon entfernt sind, diesen reaktionären Charakter der Bauernbewegung und den lediglich in ihm liegenden Grund ihres Mißlingens zu erkennen, vielmehr, durch den äußern Anschein getäuscht, die Bauernkriege für eine wirklich revolutionäre Bewegung halten.

Drittens endlich deshalb, weil sich zu allen Zeiten dies Schauspiel häufig wiederholt, daß gedankenunklare Menschen — und hierzu, meine Herren, können die scheinbar Allergebildetsten, können Professoren gehören und gehören, wie uns die Paulskirche traurigen Angedenkens gezeigt hat, vorzüglich häufig dazu — in die ungeheure Täuschung verfallen, das, was nur der konsequentere und reinere Gedankenausdruck der eben untergehenden Zeitperiode und Welteinrichtung ist, für ein neues revolutionäres Prinzip zu halten.

Vor solchen nur in ihrer eignen Einbildung revolutionären Männern und Richtungen möchte ich — denn es wird uns in der Zukunft daran eben so wenig fehlen, als es uns bisher in der Vergangenheit daran gefehlt hat — Sie warnen, meine Herren!

Es läßt sich daran zugleich der Trost küssen, daß die zahlreichen sofort oder binnen kurzer Zeit nach momentanem Gelingen wieder verunglückten Bewegungen, welche wir in der Geschichte finden und welche den wohlmeinenden, aber oberflächlichen Blick manchen Volksfreundes mit trüber Besorgniß erfüllen können, immer nur solche bloß in ihrer Einbildung revolutionäre Bewegungen waren.

Eine wirklich revolutionäre Bewegung, eine solche, die auf einem wahrhaft neuen Gedankenprinzipe steht, ist, wie sich der tiefere Denker zu seinem Troste aus der Geschichte zu beweisen vermag, noch niemals untergegangen, mindestens nicht auf die Dauer.

Ich kehre zu meinem Faden zurück.

Wenn die Bauernkriege nur in ihrer Einbildung revolutionär waren, so war dagegen damals wirklich und wahrhaft revolutionär der Fortschritt der Industrie, der bürgerlichen Produktion, der sich immer weiter entwickelnden Theilung

der Arbeit und der hierdurch entstandene Kapitalreichtum, der sich ausschließlich in den Händen der Bourgeoisie aufhäufte, weil sie eben der Stand war, welcher sich der Produktion unterzog und deren Vortheile sich aneignete.

Man pflegt mit der Reformation, also mit dem Jahre 1517, das Ende des Mittelalters und den Anbruch der neueren Geschichte zu datiren.

In der That ist das in dem Sinne richtig, daß in den unmittelbar auf die Reformation folgenden zwei Jahrhunderten langsam, allmählich und unmerklich ein Umschwung eintritt, welcher das Aussehen der Gesellschaft von Grund aus verändert und in ihrem Herzen eine Umwälzung vollzieht, welche später im Jahre 1789 durch die französische Revolution nur proklamirt, nicht aber eigentlich geschaffen wird.

Worin dieser Umschwung bestand, fragen Sie?

In der rechtlichen Stellung des Adels hatte sich nichts geändert. Rechtlich waren Adel und Geistlichkeit die beiden herrschenden Stände, die Bourgeoisie der überall zurückgesetzte und unterdrückte Stand geblieben. Aber wenn sich rechtlich nichts geändert hatte, so war faktisch, war thatsächlich die Umänderung der Verhältnisse eine um so ungeheurere gewesen.

Durch die Erzeugung und Aufhäufung des Kapitalreichtums des, im Gegensatz zum Grundeigenthum, beweglichen Besitzes in den Händen der Bourgeoisie, war der Adel in eine vollkommene Unbedeutendheit, ja bereits in wahre Abhängigkeit von dieser reich gewordenen Bourgeoisie herabgesunken. Bereits mußte er, wollte er sich irgend neben ihr halten, allen seinen Standesprinzipien abtrünnig werden und zu denselben Mitteln des industriellen Erwerbs zu greifen anfangen, welchen die Bourgeoisie ihren Reichtum und somit ihre thatsächliche Macht verdankte.

Schon die Komödien Molière's, der zur Zeit Ludwigs XIV. lebte, zeigen uns — eine höchst interessante Erscheinung — den damaligen Adel die reiche Bourgeoisie verachtend und bei ihr schmarokend zu gleicher Zeit.

Louis XIV. selbst, dieser stolzeste König, zieht bereits in seinem Schlosse zu Versailles den Hut und erniedrigt sich vor dem Juden Samuel Bernard, dem Rothschild der damaligen Epoche, um ihn zu einem Anlehen geneigt zu machen.

Als Law, der berühmte schottische Finanzmann, in Frankreich im Anfang des 18. Jahrhunderts die Handels-

Kompagnieen gebildet hatte, eine auf Aktien gegründete Gesellschaft, welche zur kommerziellen Ausbeutung der Mississippiflur, der Louisiana, Ostindiens 2c. zusammengetreten war, war der Regent von Frankreich selbst unter ihren Direktoren — Mitglied einer Kaufmanns-Gesellschaft! Ja, der Regent sah sich genöthigt, im August 1717 Edikte zu erlassen, in welchen verordnet wurde, daß die Adligen, ohne sich etwas zu vergeben, in den See- und Kriegsdienst dieser Handelskompagnien treten könnten! Dahin war also bereits damals der kriegerische und stolze Feudal-Adel Frankreichs gekommen, den bewaffneten Kommiss für die industriellen und kommerziellen Unternehmungen der alle Welttheile durch-einanderwühlenden Bourgeoisie zu machen.

Ganz entsprechend diesem Umschwunge hatte sich bereits damals ein Materialismus entwickelt, ein heißhungeriges, gieriges Ringen nach Geld und Gut, dem alle sittlichen Ideen, ja, was bei den bevorrechteten Ständen leider in der Regel noch mehr sagen will, selbst alle Standesvortheile¹⁾ feil waren. Unter demselben Regenten von Frankreich wird Graf Horn, einer der vornehmsten mit den ersten Familien Frankreichs, ja mit dem Regenten selbst verwandten Adligen, als gemeiner Raubmörder gerädert, und die Herzogin von Orleans, eine deutsche Prinzessin, schreibt in einem Briefe vom 29. November 1719, sechs der vornehmsten Damen hätten eines Tages dem vorhin erwähnten Law, der damals der gefeiertste und auch der beschäftigtste Mann in Frankreich war und dessen es sich in Folge dessen sehr schwer war, zu bemächtigen, in dem Hofe eines Gebäudes aufgepaßt, um ihn zu bewegen, ihnen von jenen von ihm gestifteten Aktien abzulassen, um die sich damals ganz Frankreich riß und die auf der Börse sechs- und achtmal so hoch und höher standen, als der Nominalpreis betrug, zu denen sie von Law ausgegeben worden waren. Law sei sehr beeilt gewesen, habe nicht hören wollen und habe endlich zu den Damen, die ihn nicht von der Stelle ließen, gesagt: „Meine Damen, ich bitte tausendmal um Verzeihung, aber wenn Sie mich nicht loslassen, so muß ich plagen, denn ich habe ein Bedürfniß, zu pissen, welches mir unmöglich ist, länger anzuhalten.“ Worauf ihm die sechs vornehmen Damen

¹⁾ So auch in der ersten Auflage. Es muß jedoch unzweifelhaft „Standesvorurtheile“ heißen. D. S.

geantwortet: „Eh bien, monsieur, pissez pourvu que vous nous écoutiez.“ („Nun wohl, mein Herr, pissen Sie immerhin, wenn Sie uns nur anhören.“) Und sie blieben in der That während dieses Aktes bei ihm stehen und trugen ihm ihr Anliegen vor.

Fragen Sie mich wiederum, welche Ursachen es gewesen waren, welche diese Entwicklung der Industrie und den dadurch hervorgerufenen Reichthum der Bourgeoisie ermöglicht hatten, so würde ich durch ein genaueres Eingehen auf dieselben weitaus den Zeitraum, den ich mir gestatten kann, überschreiten müssen. Nur kurz aufzählen kann ich Ihnen die allerwesentlichsten derselben: die Entdeckung Amerikas und der hierdurch auf die Produktion geübte unermessliche Einfluß; der durch die Umschiffung des Kap's der guten Hoffnung entdeckte Seeweg nach Ostindien, während früher aller Handel mit dem Orient und Indien den Landweg über Suez nehmen mußte; die Erfindung der Magnetnadel und des Kompasses, die hierdurch für allen Seehandel herbeigeführte größere Sicherheit, Schnelligkeit und Verminderung der Affekuranzprämie; die im Innern der Länder angelegten Wasserstraßen, die Kanäle und auch die Chaufsees, welche durch die Verminderung der Transportkosten zahlreichen Produkten, die früher ihre Vertheuerung durch den Transport nicht ertragen konnten, erst die Möglichkeit entfernteren Absatzes erschließen; die größere bürgerliche Sicherheit des Besizes, die geordnete Justiz, die Erfindung des Pulvers und das in Folge dieser Erfindung eingetretene Brechen der kriegerischen Feudalmacht des Adels durch das Königthum; die durch die Zerstörung der adligen Burgen und der selbständigen adligen Kriegsmacht wieder eingetretene Entlassung ihrer Lanzenknechte und Reisigen, denen nun nichts übrig bleibt, als Aufnahme im mittelalterlichen Arbeits-Atelier zu suchen — alle diese Ereignisse ziehen an dem Triumphwagen der Bourgeoisie!

Alle diese Ereignisse und noch viele andere, die man Ihnen aufzählen könnte, fassen sich inzwischen in die Eine Wirkung zusammen: durch die Eröffnung großer débouchés, d. h. großer Absatzgebiete, und die damit verbundene Verminderung der Produktions- und Transportkosten, die Produktion in Masse, die Produktion für den Weltmarkt hervorzurufen; hierdurch wieder das Bedürfniß der billigen Produktion zu schaffen, welches wiederum nur durch eine immer weiter ge-

triebene Theilung der Arbeit, das heißt durch eine immer vollständiger ausgeführte Zerlegung der Arbeit in ihre einfachsten mechanischen Operationen, befriedigt werden kann, und hierdurch wiederum seinerseits eine Produktion in immer größerem Maaßstabe hervorruft.

Wir stehen hier auf dem Boden der Wechselwirkungen, meine Herren. Jede dieser Thatsachen ruft die andere hervor und diese andere wirkt wieder auf die erste zurück, erweitert und vergrößert ihren Umfang.

So wird es Ihnen klar sein, daß die Produktion eines Artikels in ungeheuern Massen, seine Produktion für den Weltmarkt, nur dann im Allgemeinen leicht möglich ist, wenn sich die Produktionskosten dieses Artikels billig stellen und wenn auch der Transport desselben billig genug ist, um seinen Preis nicht erheblich zu vertheuern. Denn die Produktion in ungeheuern Massen erfordert den Absatz en masse, und der massenhafte Absatz einer Waare läßt sich nur hervorrufen durch ihren billigen Preis, der sie einer sehr großen Anzahl von Käufern zugänglich macht. Die billigen Produktions- und Transportkosten einer Waare rufen also ihre Produktion auf großem Fuße, in großen Massen hervor. Umgekehrt wird Ihnen aber auch wieder sofort klar sein, daß die Produktion eines Artikels in großen Massen die Billigkeit desselben erzeugt und vermehrt. Ein Fabrikant, welcher z. B. zweimalhunderttausend Stück Kattun im Jahr absetzt, kann sowohl wegen der billigeren Beschaffung des Rohmaterials im Großen, als weil sich sein Kapitalprofit und die Zinsen seiner gewerblichen Anlagen, Gebäude, Maschinen über eine so große Anzahl von Stücken vertheilen, innerhalb gewisser Grenzen jedes Stück weit billiger geben, als ein Fabrikant, der nur fünftausend solcher Stücke jährlich produziert. Die größere Billigkeit der Produktion führt also zur Produktion im Großen, diese führt im Allgemeinen wieder größere Billigkeit herbei, diese ruft wieder eine noch massenhaftere Produktion hervor, die wiederum eine noch größere Billigkeit erzeugt und so fort.

Es verhält sich ganz eben so in Bezug auf die Theilung der Arbeit, welche ihrerseits wieder die nothwendige Voraussetzung der Produktion in Masse und der Billigkeit ist, und ohne welche weder Billigkeit noch Produktion in Masse möglich wäre.

Die Theilung der Arbeit, welche die Herstellung eines Produkts in eine große Anzahl ganz einfacher, oft rein mechanischer und verstandloser Operationen zerlegt und für jede einzelne dieser Theil-Operationen besondere Arbeiter anstellt, wäre gar nicht möglich ohne massenhafte Produktion dieser Artikel, wird also durch diese erst hervorgerufen und entwickelt. Umgekehrt führt diese Zerlegung der Arbeit in solche ganz einfache Operationen und Handgriffe weiter 1) zu einer immer größeren Billigkeit, 2) deshalb zu einer Produktion in immer größeren, riesenhaften Massen, zu einer immer mehr nicht auf diese und jene nahegelegene Absatzkreise, sondern auf den ganzen Weltmarkt berechneten Produktion und 3) hierdurch und durch die neuen Zerlegungen, die sich hierdurch bei den einzelnen Arbeitsoperationen anbringen lassen, wieder zu immer größeren Fortschritten in der Theilung der Arbeit selbst.

Durch die Reihe dieser Wechselwirkungen war allmählich eine totale Umänderung in der gesellschaftlichen Arbeit und somit in allen Lebensverhältnissen der Gesellschaft eingetreten.

Dieser Umschwung läßt sich in der Kürze am Besten auf folgenden Gegensatz reduzieren:

Im früheren Mittelalter hatte man, da nur eine sehr geringe Anzahl von kostbaren Produkten die Theuerkeit des Transportes ertrug, produziert für das Bedürfniß der eigenen Lokalität und sehr beschränkter nahe gelegener Absatzkreise, deren Bedürfniß eben deshalb ein bekanntes, festes und umschwankendes¹⁾ war. Das Bedürfniß oder die Nachfrage war der Produktion oder dem Angebot vorausgegangen und bildete die bekannte Richtschnur dafür. Oder mit anderen Worten: Die gesellschaftliche Produktion war vorherrschend eine handwerksmäßige gewesen. Denn dies ist eben im Unterschied von dem Fabrikations- oder Großbetrieb der Charakter des kleinen oder Handwerksbetriebs, daß entweder das Bedürfniß abgewartet wird, um zu produziren, wie z. B. der Schneider meine Bestellung abwartet, um mir einen Rock zu machen, der Schlosser, um mir ein Schloß zu verfertigen, oder daß doch, wenn auch manche Gegenstände im Voraus gearbeitet werden, sich im Ganzen diese Vorausarbeit beschränkt auf ein Minimum des erfahrungsmäßig genau bekannten Bedürfnisses

¹⁾ Unzweifelhaft ein Druckfehler. Vielleicht soll es „umschriebenes“ heißen. D. S.

in der eigenen Lokalität und ihrer nächsten Nachbarschaft, wie z. B., wenn ein Klempner eine gewisse Anzahl von Lampen im Voraus arbeitet, von denen er weiß, daß der städtische Bedarf sie bald absorbiert haben muß.

Die charakteristischen Eigenschaften einer vorherrschend in dieser Weise produzierenden Gesellschaft, meine Herren, sind Armuth oder doch nur eine bescheidene Wohlhabenheit und dagegen eine gewisse Festigkeit und Stabilität aller Verhältnisse.

Jetzt dagegen war allmählich durch die unablässige Wechselwirkung, die ich Ihnen geschildert habe, ein total entgegengesetzter Charakter der gesellschaftlichen Arbeit und damit aller Lebensverhältnisse eingetreten; schon war im Keime derselbe Charakter eingetreten, der heute in einer freilich ganz anders ausgebildeten, in einer riesenhaft entwickelten Weise die gesellschaftliche Arbeit kennzeichnet. In dieser riesenhaften Entwicklung, die er heute hat, läßt sich dieser Charakter im Gegensatz zu dem früher geschilderten also kennzeichnen. Wenn früher das Bedürfniß vorausging dem Angebot, der Produktion, diese nach sich zog und bestimmte, ihre Richtschnur und ihr bekanntes Maß bildete, so geht jetzt die Produktion, das Angebot, dem Bedürfniß voraus und sucht dieses zu erzwingen. Es wird produziert nicht mehr für die Lokalität, nicht mehr für das bekannte Bedürfniß nahe gelegener Absatzkreise, sondern für den Weltmarkt. Es wird produziert ins Weite und Allgemeine hinein, für alle Welttheile, für ein schlechthin unbekanntes und nicht zu bestimmendes Bedürfniß, und damit das Produkt sich das Bedürfniß nach ihm erzwingen kann, wird ihm eine Waffe mitgegeben, die Billigkeit. Die Billigkeit ist die Waffe des Produkts, mit der sich es einerseits den Käufer erobert und mit der es andererseits alle andern Waaren derselben Art aus dem Felde schlägt, die gleichfalls auf den Käufer eindringen wollen, so daß in der That unter dem System der freien Konkurrenz ein jeder Produzent hoffen kann, wie riesenhafte Massen er auch produziere, für alle diese Absatz zu gewinnen, wenn es ihm nur gelingt, durch bessere Bewaffnung seiner Waare mit Billigkeit die Waaren seiner Mitproduzenten kampfunfähig zu machen.

Der hervorstechende Charakter einer solchen Gesellschaft ist großer, unermesslicher Reichthum, andererseits ein großes Schwanken aller Verhältnisse, eine fast beständige sorgenvolle

Unsicherheit in der Lage der Einzelnen, verbunden mit einer sehr verschiedenartigen Betheiligung der zur Produktion Mitwirkenden an dem Gewinn der Produktion.

So groß also, meine Herren, war der Umschwung gewesen, welchen die stille, revolutionäre, unterwühlende Thätigkeit der Industrie schon vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts unmerklich in dem Herzen der Gesellschaft herbeigeführt hatte.

Wenn die Männer der Bauernkriege noch nicht gewagt hatten, auch nur einen andern Gedanken zu fassen, als den den Staat auf den Grundbesitz zu gründen, wenn sie noch nicht einmal im Gedanken sich von der Anschauung loszuwinden vermocht hatten, daß der Grundbesitz das nothwendig die Herrschaft über den Staat führende Element, und die Theilnahme an diesem Besitz die Bedingung für die Theilnahme an dieser Herrschaft sei, so hatte es der stille, unmerklich revolutionirende Fortschritt der Industrie dahin gebracht, daß bereits lange vor Ende des vorigen Jahrhunderts der Grundbesitz zu einem seiner früheren Wichtigkeit verhältnißmäßig völlig entkleideten Element geworden und neben der Entwicklung der neuen Produktionsweisen und der Reichthümer, die sie in ihrem Schooße barg und täglich aufhäufte, des immensen Einflusses, den sie dadurch über die ganze Bevölkerung und ihre Verhältnisse, sogar auf den zum großen Theil arm gewordenen Adel selbst ausübte, zu einer untergeordneten Stelle herabgesunken war.

Die Revolution war somit bereits in dem Innern der Gesellschaft, in den thatsächlichen Verhältnissen derselben eingetreten, lange ehe sie in Frankreich ausbrach, und es war nur noch erforderlich, diesen Umschwung auch zur äußern Anerkennung zu bringen, ihm rechtliche Sanction zu geben.

Dies ist überhaupt bei allen Revolutionen der Fall, meine Herren! Man kann nie eine Revolution machen; man kann immer nur einer Revolution, die schon in den thatsächlichen Verhältnissen einer Gesellschaft eingetreten ist auch äußere rechtliche Anerkennung und consequente Durchführung geben.

Eine Revolution machen wollen, ist die Thorheit unreifer Menschen, die von den Gesetzen der Geschichte keine Ahnung haben.

Eben deshalb ist es eben so unreif und eben so kindisch, eine Revolution, die sich bereits einmal in den Eingeweiden

einer Gesellschaft vollzogen hat, zurückdämmen und sich ihrer rechtlichen Anerkennung widersetzen oder einer solchen Gesellschaft oder Einzelnen, die sich bei diesem Hebammendienste betheiligen, den Vorwurf machen zu wollen, daß sie revolutionär seien. Ist die Revolution drin in der Gesellschaft, in ihren thatsächlichen Verhältnissen, so muß sie, da hilft nichts, auch herauskommen und in die Gesessammlung übergehen.

Wie sich dies verhält und wie weit es hierin in der Zeit, von der ich spreche, bereits gekommen war, sehen Sie am besten an einer Thatsache, die ich noch erwähnen will.

Ich habe Ihnen vorhin von der Theilung der Arbeit gesprochen, deren Entwicklung darin besteht, jede Produktion in eine Reihe ganz einfacher, mechanischer und verstandloser Operationen zu zerlegen.

Indem diese Zerlegung immer weiter fortschreitet, entdeckt man endlich, daß sich diese einzelnen Operationen, da sie ganz einfach und verstandslos sind, eben so gut und besser auch von verstandlosen Faktoren vollbringen lassen, und so erfindet im Jahre 1775, also 14 Jahre vor der französischen Revolution, Arkwright in England die erste Maschine, seine berühmte Baumwollenspinmaschine.

Man kann sagen, daß diese Maschine an und für sich schon die Revolution, nicht hervorbrachte, dazu geht ihr diese Erfindung, die überdies auch nicht augenblicklich in Frankreich eingeführt wurde, viel zu kurze Zeit vorher, sondern daß sie die bereits thatsächlich eingetretene, bereits vollzogene Revolution in sich verkörperte. Sie war selbst schon, so unschuldig sie aussah, diese Maschine, die lebendig gewordene Revolution.

Die Gründe hierfür sind einfach.

Sie werden von der Zunftverfassung gehört haben, in welcher sich die mittelalterliche Produktion bewegte.

Ich kann hier auf das Wesen der mittelalterlichen Zünfte so wenig eingehen, wie auf dasjenige der seit der französischen Revolution überall an die Stelle der Zünfte getretenen freien Konkurrenz. Ich kann hier nur in Weise einer Versicherung die Thatsache hinstellen, daß das mittelalterliche Zunftwesen untrennbar mit den anderweitigen Einrichtungen des Mittelalters verbunden war. Kann ich Ihnen aber auch heut die Gründe dieser untrennbaren Verbindungen nicht klar legen, so läßt sich die Thatsache selbst doch schon geschichtlich

beweisen. Die Zünfte haben das ganze Mittelalter hindurch bis zur französischen Revolution gedauert. Schon im Jahr 1672 wird über ihre Aufhebung auf dem deutschen Reichstag verhandelt — aber vergeblich. Ja schon im Jahre 1614 wird auf den französischen États généraux, den französischen Reichsständen, von der Bourgeoisie die Abschaffung der Zünfte, welche sie in der Produktion bereits überall beengten, verlangt. Eben so vergeblich. Ja noch mehr, dreizehn Jahre vor der Revolution, im Jahre 1776, hebt ein reformirender Minister in Frankreich, der berühmte Turgot, die Zünfte auf. Aber die feudale privilegirte Welt des Mittelalters erblickte sich, und mit vollkommenem Recht, in Todesgefahr, wenn ihr Lebensprinzip, das Privileg, nicht alle Klassen der Gesellschaft durchdränge, und so wird denn der König sechs Monat nach Aufhebung der Zünfte vermocht, sein Edikt zu widerrufen und die Zünfte wieder herzustellen. Erst die Revolution stürzte — diese aber auch an einem Tage durch den Bastillesturm — was in Deutschland seit 1672, in Frankreich seit 1614, also seit fast zwei Jahrhunderten, auf legalem Wege vergeblich erstrebt worden war.

Sie ersehen daraus, meine Herren, daß, welche große Vortheile auch dem Reformiren auf legalem Wege zukommen, dieser doch wieder bei allen wichtigeren Punkten den einen großen Nachtheil hat, von einer sich über ganze Jahrhunderte hin erstreckenden Ohnmacht zu sein, und andererseits, daß der revolutionäre Weg, mit wie unläugbaren Nachtheilen er auch verbunden ist, dafür den einen Vortheil hat, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen.

Halten Sie nun, meine Herren, mit mir einen Augenblick die Thatsache fest, daß die Zünfte in einer untrennbaren Weise mit der gesammten gesellschaftlichen Einrichtung des Mittelalters verbunden waren, so ersehen Sie sofort, wie die erste Maschine, jene Baumwollenspinmaschine, die Arkwright erfand, eine vollständige Umwälzung jener gesellschaftlichen Zustände bereits in sich enthielt.

Denn wie sollte die Produktion mit Maschine möglich sein unter der Zunftverfassung, bei welcher die Anzahl von Gesellen und Lehrlingen, welche ein Meister halten durfte, in jeder Lokalität gesetzlich bestimmt war? Oder wie sollte unter der Zunftverfassung, bei welcher die verschiedenen Arbeitszweige auf das Genaueste gesetzlich von einander abgegrenzt waren

und jeder Meister nur einen derselben betreiben durfte, so daß z. B. die Schneider von Paris mit den Flickschneidern, die Nagelschmiede mit den Schlossern hundertjährige Prozesse führten, um die Grenzen zwischen ihren Gewerben festzustellen — wie sollte unter einer solchen Zunftverfassung die Produktion mit einem System von Maschinen möglich sein, welche vielmehr die Verbindung der verschiedenartigsten Arbeitsgattungen unter der Hand eines und desselben Kapitals erfordert?

Es war also dahin gekommen, daß die Produktion selbst durch ihre beständige schrittweise Vervollkommnung Produktions-Instrumente hervorgebracht hatte, welche den bestehenden Zustand der Dinge in die Luft sprengen mußten, Produktions-Instrumente und Produktionsweisen, welche in diesem Zustand keinen Platz und Entwicklungsraum mehr finden konnten.

In diesem Sinne, sagte ich, war die erste Maschine bereits an und für sich eine Revolution, denn sie trug in ihren Rämmen und Rädern, so wenig ihr dies auch bei der äußerlichen Betrachtung anzusehen gewesen wäre, bereits im Keime den ganzen auf die freie Konkurrenz gebauten neuen Zustand der Gesellschaft in sich, der sich mit der Kraft und Nothwendigkeit des Lebens aus diesem Keime entwickeln mußte.

Und so mag es, wenn ich nicht sehr irre, auch heute sein, meine Herren, daß bereits mehrfache Erscheinungen existiren, welche einen neuen Zustand der Dinge in sich tragen und ihn mit Nothwendigkeit aus sich entwickeln müssen, Erscheinungen, denen man dies gleichwohl auf den äußerlichen Blick durchaus nicht ansieht, so daß an ihnen, während man unbedeutende Agitatoren verfolgt, selbst die Behörden nicht nur unbefangen vorübergehen, sondern sie sogar als nothwendige Träger unserer Kultur gelten lassen, als Blüthen und Höhepunkte derselben begrüßen und ihnen bei Gelegenheit anerkennende und preisende Festreden halten.

Nach allen diesen Erörterungen, meine Herren, werden Sie nun ganz begreifen die wahre Bedeutung der berühmten Broschüre, welche 1788, ein Jahr vor der französischen Revolution, der Abbé Sieyès veröffentlichte, und welche sich in die Worte resumirt: *qu'est-ce que c'est que le tiers état? rien! qu'est qu'il doit être? tout!*

Tiers état, oder dritter Stand, wurde nämlich in Frankreich die Bourgeoisie deshalb genannt, weil sie auf den franzö-

fischen Reichsständen den beiden bevorrechteten Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit gegenüber den dritten Stand bildete, der das ganze nicht privilegirte Volk bedeutete.

Jene Broschüre faßt sich also in die beiden von Sieyès daselbst aufgestellten Fragen und ertheilten Antworten zusammen: „Was ist der dritte Stand? Nichts! Was sollte er sein? Alles?“

So formulirt Sieyès diese beiden Fragen und Antworten. Schärfer und richtiger ausgedrückt war aber, wie aus allem Früheren folgt, die wahre Bedeutung dieser Fragen und Antworten vielmehr folgende:

„Was ist der dritte Stand faktisch, thatsächlich? Alles.“

Was aber ist er rechtlich? Nichts!“

Es handelte sich also darum, die rechtliche Stellung des dritten Standes seiner thatsächlichen Bedeutung gleich zu machen; es handelte sich darum, seine thatsächlich schon vorhandene Bedeutung auch zur rechtlichen Sanktion und Anerkennung zu bringen — und dies eben ist das Werk und die Bedeutung der siegreichen Revolution, die 1789 in Frankreich ausbrach und ihren umgestaltenden Einfluß auch auf die andern Länder Europas ausübte.

Ich habe Ihnen hier nicht, meine Herren, die Geschichte der französischen Revolution zu geben. Nur die wichtigsten und entscheidendsten Uebergangspunkte der gesellschaftlichen Perioden können wir hier betrachten, und auch diese nur wegen der sonst dazu erforderlichen Zeitdauer, ganz kurz und flüchtig.

Es ist daher hier die Frage aufzuwerfen, wer war dieser dritte Stand oder die Bourgeoisie, welche durch die französische Revolution den Sieg über die privilegirten Stände und die Herrschaft über den Staat erlangt?

Da dieser dritte Stand den privilegirten, gesetzlich bevorrechteten Ständen der Gesellschaft gegenüberstand, so faßte er damals im ersten Augenblick sich selbst als gleichbedeutend mit dem gesammten Volke, seine Sache als die Sache der ganzen Menschheit auf. Daher die erhebende und gewaltige Begeisterung, die in jener Periode herrscht. Die Menschenrechte werden erklärt und es scheint, als habe mit der Befreiung und Herrschaft des dritten Standes alle gesetzliche Bevorrechtung in der Gesellschaft aufgehört, und als sei jede

rechtliche, privilegirte Unterscheidung in die Eine Freiheit des Menschen untergegangen.

Zwar schreibt schon damals, ganz im Anfang der Bewegung, im April 1789 bei Gelegenheit der Wahlen zu den Reichsständen, die vom König mit der Bestimmung zusammengerufen waren, daß der dritte Stand diesmal allein ebenso viele Vertreter schicken solle, wie Adel und Geistlichkeit zusammengenommen, zwar schreibt schon damals ein durchaus nicht revolutionäres Blatt¹⁾ wie folgt: „qui peut nous dire, si le despotisme de la bourgeoisie ne succédera pas à la prétendue aristocratie des nobles?“ zu deutsch: „Wer kann uns sagen, ob der Despotismus der Bourgeoisie nicht folgen wird auf die angebliche Aristokratie der Adligen?“

Aber solche Rufe wurden in der allgemeinen Begeisterung damals noch völlig überhört.

Nichtsdestoweniger müssen wir zu jener Frage zurückkehren; wir müssen die Frage bestimmt aufwerfen: war die Sache des dritten Standes wirklich die Sache der ganzen Menschheit, oder trug dieser dritte Stand, die Bourgeoisie, innerlich noch einen vierten Stand in seinem Herzen, von welchem er sich wieder seinerseits rechtlich abscheiden und ihn seiner Herrschaft unterwerfen wollte?

Es ist hier an der Zeit, meine Herren, wenn ich nicht Gefahr laufen will, daß mein Vortrag vielleicht großen Mißverständnissen ausgesetzt sei, mich über die Bedeutung des Wortes Bourgeoisie oder große Bourgeoisie als politischer Parteibezeichnung, mich über die Bedeutung, die das Wort Bourgeoisie in meinem Munde hat, auszusprechen.

In die deutsche Sprache würde das Wort: Bourgeoisie mit Bürgerthum zu übersetzen sein. Diese Bedeutung aber hat es bei mir nicht; Bürger sind wir Alle, der Arbeiter, der Kleinbürger, der Großbürger u. s. w. Das Wort Bourgeoisie hat vielmehr im Lauf der Geschichte die Bedeutung angenommen, eine ganz bestimmte politische Richtung zu bezeichnen, die ich nun sofort darlegen will.

Die gesammte nicht adlige bürgerliche Klasse zerfiel, als die französische Revolution eintrat, und zerfällt noch heute im Großen und Ganzen wieder in zwei Unterklassen; nämlich erstens die Klasse derer, welche ganz oder hauptsächlich

¹⁾ Der Ami du roi, siehe Buchez et Roux, Hist. parlement. T. I. p. 310.

aus ihrer Arbeit ihr Einkommen beziehen und hierin durch gar kein oder nur durch ein bescheidenes Kapital unterstützt werden, welches ihnen eben die Möglichkeit giebt, eine productive, sie und ihre Familie ernährende Thätigkeit auszuüben; in diese Klasse gehören also die Arbeiter, die Kleinbürger und Handwerker und im Ganzen die Bauern. Und zweitens die Klasse derer, welche über einen großen bürgerlichen Besitz, über das große Kapital verfügen und auf Grund einer solchen großen Kapitalbasis produziren oder Renten-Einkommen daraus beziehen. Man könnte diese die Großbürger nennen. Aber auch ein Großbürger, meine Herren, ist darum an und für sich noch durchaus kein Bourgeois!

Kein Bürgerlicher hat etwas dagegen, wenn ein Adliger sich in seinem Zimmer über seine Ahnen und seinen Grundbesitz freut. Aber wenn der Adlige diese Ahnen oder diesen Grundbesitz zur Bedingung einer besondern Geltung und Berechtigung im Staat, zur Bedingung einer Herrschaft über den Staatswillen machen will, — dann beginnt der Zorn des Bürgerlichen gegen den Adligen, und er nennt ihn einen Feudalen.

Es verhält sich nur ganz entsprechend mit den thatsächlichen Unterschieden des Besitzes innerhalb der bürgerlichen Welt.

Daß sich der Großbürger in seinem Zimmer der großen Annehmlichkeit und des großen Vortheils erfreue, welche ein großer bürgerlicher Besitz für den Besitzenden in sich schließt, — nichts einfacher, nichts natürlicher und nichts rechtmäßiger als das!

So sehr der Arbeiter und der Kleinbürger, mit einem Worte die ganze nicht Kapital besitzende Klasse, berechtigt ist, vom Staate zu verlangen, daß er sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richte, wie die kummervolle und nothbeladene materielle Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, und wie auch ihnen, durch deren Hände alle die Reichthümer produziert worden, mit denen unsre Zivilisation prunkt, deren Hände alle die Produkte ihre Entstehung verdanken, ohne welche die gesammte Gesellschaft keinen Tag existiren könnte, zu einem reichlicheren und gesicherten Erwerbe und damit wieder zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zu verhelfen sei — wie sehr, sage ich, die arbeitenden Klassen auch berechtigt sind, dies vom

Staate zu fordern und dies als seinen wahrhaften Zweck hinzustellen, so darf und wird dennoch der Arbeiter niemals vergessen, daß alles einmal erworbene gesetzliche Eigenthum vollständig unantastbar und rechtmäßig ist.

Wenn aber der Großbürger, nicht zufrieden mit der thatsächlichen Unnehmlichkeit eines großen Besizes, den bürgerlichen Besiz, das Kapital, auch noch als die Bedingung hinstellen will, an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes Theil zu nehmen, dann erst wird der Großbürger zum Bourgeois, dann macht er die Thatsache des Besizes zur rechtlichen Bedingung der politischen Herrschaft, dann charakterisirt er sich als einen neuen privilegirten Stand im Volke, der nun das herrschende Gepräge seines Privilegiums allen gesellschaftlichen Einrichtungen eben so gut ausdrücken will, wie dies der Adel im Mittelalter, wie wir gesehen haben, mit dem Privilegium des Grundbesizes gethan.¹⁾

Die Frage, die wir also in Bezug auf die Französische Revolution und die von ihr eingeleitete Geschichtsperiode zu erheben haben, ist somit die: hat sich der dritte Stand, der durch die Französische Revolution zur Herrschaft kam, in diesem Sinne als Bourgeoisie aufgefaßt und das Volk seiner privilegirten politischen Herrschaft unterwerfen wollen und unterworfen?

Die Antwort hierauf haben die großen Thatsachen der Geschichte zu ertheilen, und diese Antwort ist eine entschieden bejahende.

Wir können nur einen rapiden Blick auf die allerwichtigsten dieser Thatsachen werfen, die aber zur Entscheidung der Frage hinreichen.

¹⁾ Das ist, wie bereits an anderer Stelle bemerkt, eine unhaltbare Einschränkung. Es unterscheidet gerade den Bourgeois vom Feudalen, daß seine politische und soziale Machtstellung auch ohne formell rechtliche Privilegien besteht, eine bloße Wirkung seiner ökonomischen Uebermacht ist. Lassalle zwingt sich, indem er dem Begriff des Bourgeois diese enge Grenze zieht, in der Folge zu Behauptungen, die durchaus nicht mit dem thatsächlichen Verlauf der Dinge übereinstimmen, und verwickelt sich in allerhand Widersprüche. So z. B. in dem, was er in Bezug auf die Einführung des Dreiklassenwahlsystems in Preußen, in Bezug auf die Zeitungsstempel-Steuer zc. sagt. Das sind, wie Lassalle in „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ auch anerkennt, Regierungsmittel halbfeudaler, polizei-absolutistischer Staaten, aber keine der entwickelten Bourgeoisestaaten. D. S.

Schon in der ersten Verfassung, welche die Folge der Französischen Revolution war, in der Verfassung vom 3. September 1791, wird (Kap. I Sekt. I und II) der Unterschied zwischen *citoyen actif* und *citoyen passiv*, zwischen aktiven Bürgern und passiven Bürgern aufgestellt. Nur die aktiven Bürger erhalten das Wahlrecht, und ein aktiver Bürger ist, dieser Verfassung zufolge, nur derjenige, der eine direkte Steuer von einer gewissen näher bestimmten Höhe zahlt.

Dieser Steuerbetrag war damals seinem Umfange nach noch mäßig bestimmt; er sollte nur den Werth dreier Arbeitstage, also wenn wir den Arbeitstag z. B. auf 10 Sgr. schätzen, den den Werth von 1 Thlr. betragen. Aber noch wichtiger war, daß alle diejenigen für nicht aktive Bürger erklärt wurden, welche *serviteurs à gages* waren, um Lohn dienten, durch welche Bestimmung der Arbeiterstand ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Endlich kommt es bei solchen Fragen nicht einmal auf den Umfang an, sondern auf das Prinzip.

Es war ein Censur eingeführt, d. h. ein bestimmter bürgerlicher Besitz als die Bedingung hingestellt, durch das Wahlrecht — dieses erste und wichtigste aller politischen Rechte — an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes Theil nehmen zu können.

Alle diejenigen, welche überhaupt keine direkte Steuer oder keine von diesem Betrage zahlten, oder Lohnarbeiter waren, waren von der Herrschaft über den Staat ausgeschlossen und zu einer beherrschten unterworfenen Masse gemacht. Der bürgerliche Besitz oder der Kapital-Besitz war die Bedingung zur Herrschaft über den Staat geworden, wie im Mittelalter der adlige Besitz oder der Grundbesitz.

Dieses Prinzip des Censur bleibt — mit Ausnahme einer sehr kurzen Periode, der Französischen Republik von 1793, die an ihrer eigenen Unklarheit und an der ganzen Lage der damaligen Verhältnisse zu Grunde ging, und auf die ich hier nicht näher eingehen kann — das leitende Prinzip aller Verfassungen, die aus der Französischen Revolution hervorgingen.

Ja, mit jener Konsequenz, die allen Prinzipien eigen ist, mußte sich dasselbe gar bald auch zu einem ganz andern quantitativen Umfang entwickeln.

In der Verfassung von 1814 wurde von der oktroyirten

Charte, die Louis XVIII. erließ, ein direkter Steuerbetrag von 300 Francs, also von 80 Thalern, an Stelle jenes früheren vom Werthe dreier Arbeitstage als Bedingung des Wahlrechts festgestellt. Die Juli-Revolution von 1830 bricht aus, und nichtsdestoweniger wird durch das Gesetz vom 19. April 1831 ein direkter Steuerbetrag von 200 Francs, also von ca. 53 Thalern, als Bedingung des Wahlrechts gefordert.

Was unter Louis Philipp und Guizot das pays légal, das gesetzliche Land, nämlich das „gesetzlich in Betracht kommende Land“ genannt wurde, bestand aus 200 000 Männern. Es gab nicht mehr als 200 000 mit jenem bürgerlichen Besitz ausgestattete Wähler in Frankreich, welche die Herrschaft führten über ein Land von über 30 Millionen Einwohnern.

Es muß hier beiläufig bemerkt werden, daß es selbstredend ganz gleichgültig ist, ob das Prinzip des Censur, die Ausschließung der Nichtbesitzenden vom Wahlrecht austritt, wie in den angeführten Verfassungen, in direkter und offener, oder in einer irgendwie verkappten Form. Die Wirkung ist immer dieselbe.

So konnte die zweite Französische Republik im Jahre 1850 das einmal erklärte allgemeine und direkte Wahlrecht, das wir im Verlauf noch betrachten werden, unmöglich offen widerrufen. Aber sie half sich damit, daß sie durch das Gesetz vom 31. Mai 1850 nur solche Bürger zum Wahlrecht in einem Orte zuließ, welche an demselben Ort schon seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen domizilirt waren. Weil nämlich die Arbeiter in Frankreich durch ihre Lage häufig gezwungen sind, den Ort zu wechseln und in einer andern Gemeinde Arbeit und Beschäftigung zu suchen, hoffte man, und mit gutem Grunde, überaus große Massen von Arbeitern, die den Nachweis eines dreijährigen ununterbrochenen Domizils an demselben Ort nicht führen konnten, von dem Wahlrechte auszuschließen.

Hier haben Sie also einen Censur in verkappter Form.

Noch viel schlimmer ist es bei uns seit dem oktroyirten Dreiklassen-Wahlgesetz, wo also, je nach den Verhältnissen der Lokalität, 3, 10, 30 und mehr nichtbesitzende Wähler der dritten Klasse nur dasselbe Wahlrecht ausüben, wie ein einziger großer Kapitalbesitzer, ein Großbürger, welcher der ersten Wählerklasse angehört, so daß also in Wahrheit, wäre das Verhältniß z. B. im Durchschnitt wie 1 : 10, immer je neun

Männer von zehn solchen, welche im Jahre 1848 Wahlrecht besaßen, es durch das oktroyirte Dreiklassen-Wahlgesetz des Jahres 1849 verloren haben und es nur noch zum Schein ausüben.

Um Ihnen aber zu zeigen, wie sich dies nun wirklich im Durchschnitt verhält, brauche ich Ihnen bloß einige auf offiziellen amtlichen Listen beruhende Zahlen mitzutheilen.

Im Jahre 1848 hatten wir in Folge des damals eingeführten allgemeinen Wahlrechts 3 661 993 Urwähler.

Durch das oktroyirte Dreiklassen-Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 wurde nun zuvörderst dadurch, daß man denjenigen, welche keinen festen Wohnsitz hatten, oder Armenunterstützung empfingen, das Wahlrecht entzog, die Zahl der Wähler auf 3 255 703 herabgesetzt. 406 000 Männern wurde also schon hierdurch das Wahlrecht entzogen. Dies war jedoch noch das Wenigste.

Die übrigbleibenden 3 255 000 Urwähler zerfielen nun nach dem oktroyirten Wahlgesetz in drei Klassen, und zwar gehörten laut den amtlichen Listen, die nach Erlaß des oktroyirten Wahlgesetzes im Jahre 1849 aufgenommen wurden:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. zur ersten Wählerklasse . . . | 153 808 Mann |
| 2. zur zweiten Wählerklasse . . . | 409 945 " |
| 3. zur dritten Wählerklasse . . . | 2 691 950 " |

Lassen wir nun selbst die zweite Wählerklasse ganz aus dem Spiel und vergleichen nur die erste und die dritte Wählerklasse, die Großbürger und die Nichtbesitzenden, mit einander, so üben also 153 800 Reiche dasselbe Wahlrecht aus, wie 2 691 950, die zur Arbeiter-, Kleinbürger- und Bauernklasse gehören, d. h. ein Reicher übt dasselbe Wahlrecht aus, das siebzehn Nichtbesitzende ausüben. Und gehen wir nun von der thatsächlichen Grundlage aus, daß im Jahre 1848 durch das Gesetz vom 8. April 1848 bereits das allgemeine Wahlrecht gesetzlich bestand, daß damals also 153 800 Arbeiter oder Kleinbürger beim Wählen 153 800 Reiche aufwogen, also ein Nichtbesitzender einen Reichen aufwog, so zeigt sich, daß jetzt, wo erst siebzehn Aermere das Wahlrecht eines Reichen aufwiegen, immer 16 Arbeitern und Kleinbürgern unter 17 ihr gesetzliches Wahlrecht entrissen worden ist.

Aber auch dies, meine Herren, ist nur das Durchschnitts-Verhältniß. In der Wirklichkeit gestaltet sich die Sache, wegen der verschiedenen Verhältnisse der Lokalitäten, noch ganz anders,

noch viel ungünstiger, am ungünstigsten überall da, wo die Ungleichheiten des Besitzes am entwickeltsten sind. So hat der Regierungsbezirk Düsseldorf 6356 Wähler erster Klasse und 166300 Wähler dritter Klasse; es üben also dort erst 26 Wähler dritter Klasse dasselbe Wahlrecht aus, wie ein Reicher.

kehren wir von dieser Ausführung zu unserem Hauptfaden zurück, so haben wir also gezeigt und haben weiter zu zeigen, wie, seitdem durch die französische Revolution die Bourgeoisie zur Herrschaft gelangte, jetzt ihr Element, der bürgerliche Besitz, zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen gemacht wird; wie die Bourgeoisie, ganz so verfahren, wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, jetzt das herrschende und ausschließende Gepräge ihres besonderen Prinzips, des bürgerlichen oder Kapitalbesitzes, das Gepräge ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft ausdrückt. Die Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie ist darin eine vollständige.

In Bezug auf den wichtigsten Fundamentalpunkt, auf die Reichsverfassung, haben wir dies bereits betrachtet. Wie im Mittelalter der Grundbesitz das herrschende Prinzip der Vertretung auf den deutschen Reichstagen war, so ist jetzt im direkten oder verkappten Zensus der Steuerbetrag und somit, da dieser durch das Kapitalvermögen eines Mannes bedingt wird, in letzter Instanz der Kapitalbesitz dasjenige, was das Wahlrecht zu den Kammern und somit den Antheil an der Herrschaft über den Staat, bestimmt.

Eben so in Bezug auf alle andern Erscheinungen, bei denen ich Ihnen im Mittelalter den Grundbesitz als das herrschende Prinzip nachgewiesen habe.

Ich hatte Sie damals auf die Steuerfreiheit des adligen Grundbesitzes im Mittelalter aufmerksam gemacht und hatte Ihnen gesagt, daß jeder herrschende privilegierte Stand die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückten, nicht besitzenden Klassen abzuwälzen sucht.

Ganz ebenso die Bourgeoisie. Zwar kann sie freilich nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein will. Ihr ausgesprochenes Prinzip ist vielmehr in der Regel, daß Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen steuern solle. Aber sie erreicht wiederum, mindestens so gut es geht, dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern.

Direkte Steuern, meine Herren, sind solche, welche, wie die klassifizierte Einkommensteuer oder die Klassensteuer, vom Einkommen erhoben werden und sich daher nach der Größe des Einkommens und Kapitalbesizes bestimmen. Indirekte Steuern aber sind solche, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial, oder z. B. auf Bedürfnis nach Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen etc. gelegt werden, und die sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, daß er jetzt steuert, daß es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert.

Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Jemand, der 20-, 50-, 100mal so reich ist, als ein anderer, deshalb durchaus nicht 20-, 50-, 100mal so viel Salz, Brod, Fleisch, 50- oder 100mal so viel Bier oder Wein trinkt, 50- oder 100mal so viel Bedürfnis nach Ofenwärme und also nach Heizungsmaterial hat, wie ein Arbeiter oder Kleinbürger.

Hierdurch kommt es, daß der Betrag aller indirekten Steuern, statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt wird. Nun hat zwar die Bourgeoisie die indirekten Steuern nicht eigentlich erfunden; sie existirten schon früher. Aber die Bourgeoisie hat sie erst zu einem unerhörten Systeme entwickelt und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet.

Ich werfe, um Ihnen dies zu zeigen, z. B. einen Blick auf den Preussischen Staatshaushalt des Jahres 1855.

Die Gesamteinnahmen des Staats in diesem Jahre betragen in runder Summe 108 930 000 Thaler. Davon gehen ab, aus den Domänen und Forsten fließend, also ein Staatseinkommen aus Besizungen, das hier nicht in Betracht kommen kann, 11 967 000 Thaler. Es bleiben also ca. 97 Millionen anderweitiger Staatseinnahmen übrig. Von diesen Einnahmen würden der Eintheilung des Budgets zufolge ca. 26 Millionen aus direkten Steuern erhoben. Dies ist aber auch nicht wahr und scheint bloß so, weil unser Budget dabei nirgends nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfährt, sondern sich nur danach richtet, in welcher Weise äußerlich die Steuern eingetrieben werden. Von diesen 26 Millionen gehen vielmehr ab 10 Millionen Grundsteuer, die zwar von dem Grundbesitzer

direkt erhoben, von ihm aber wieder auf den Getreidepreis abgewälzt und somit definitiv von den Getreide-Konsumenten bezahlt werden, daher eine indirekte Steuer bilden. Es gehen aus denselben Gründen ab 2 900 000 Thaler Gewerbesteuer.

An Einnahmen aus wirklich direkten Steuern bleiben nur übrig:

2 928 000 Thlr. aus der klassifizirten Einkommensteuer,
 7 884 000 „ aus der Klassensteuer und
 2 036 000 „ aus dem Zuschlag,

zus. 12 848 000 Thlr.

Also 12 800 000 Thaler, meine Herren, fließen in Wahrheit aus direkten Steuern auf 97 Millionen Staatseinnahmen. Was über diese 12 800 000 Thaler hinausgeht, das wird — man muß hier wieder nicht der unwissenschaftlichen Rubrizirung des Budgets folgen, welches z. B. den Ertrag des Salzmonopol, von 8 300 000 Thaler oder die Einnahmen aus dem Justizdienst von 8 849 000 Thaler nicht zu den indirekten Steuern rechnet, — was über diese 12 800 000 Thaler hinausgeht, das wird, sage ich, mit Ausnahme weniger und sehr unbedeutender Posten, mit denen es eine besondere Bewandniß hat, sammt und sonders aus Einnahmequellen aufgebracht, welche die Natur von indirekten Steuern haben, das wird also durch indirekte Steuern aufgebracht.

Die indirekte Steuer, meine Herren, ist somit das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürdet.

Bemerken Sie zugleich, meine Herren, den eigenthümlichen Widerspruch und die eigenthümliche Gerechtigkeit des Verfahrens, die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern und somit dem armen Volke aufzubürden, zum Maßstabe aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechts die direkten Steuern zu machen, welche zu dem Gesamtbedürfniß des Staats von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Beitrag von 12 Millionen liefern!

Ich sagte Ihnen ferner, meine Herren, von dem Adel des Mittelalters, daß alle bürgerliche Thätigkeit und Industrie in sozialer Mißachtung bei ihm stand.

Ganz analog heute. Zwar jede Art von Arbeit ist heute gleich geachtet, und wenn Einer beim Lumpensammeln oder Abtrittsegen zum Millionär würde, so würde er gewiß sein können, eine große Achtung in der Gesellschaft zu finden.

Aber mit welcher sozialen Mißachtung denen begegnet wird, welche, gleichviel worin und wie sehr sie arbeiten, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich haben, — nun, das ist eine Thatsache, die Sie nicht aus meinem Vortrage zu erfahren brauchen, sondern der Sie leider oft genug im täglichen Leben begegnen können.

Ja, in gar mancher Hinsicht führt die Bourgeoisie die Herrschaft ihres besonderen Privilegiums und Elements mit noch strengerer Konsequenz durch, als dies der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz gethan hatte.

Der Volksunterricht — ich spreche hier von dem Unterricht der Erwachsenen — war im Mittelalter der Geistlichkeit überlassen. Seitdem haben die Zeitungen dies Amt übernommen. Durch die Kauttionen aber, welche die Zeitungen stellen müssen, und noch vielmehr durch die Stempelsteuer, welche bei uns wie in Frankreich und anderwärts auf die Zeitungen gelegt wird, wird eine täglich erscheinende Zeitung zu einem sehr kostspieligen, nur bei sehr erheblichen Kapitalmitteln in das Leben zu rufenden Institut, so daß dadurch jetzt selbst die Fähigkeit auf die Volksmeinung wirken, sie aufklären und leiten zu können, ein Privilegium des großen Kapitalbesitzes geworden ist.

Wäre dies nicht, meine Herren, so würden Sie ganz andre und viel bessere Zeitungen besitzen!

Es ist von Interesse, zu sehen, meine Herren, wie früh dies Bestreben der großen Bourgeoisie, aus der Presse ein Privilegium des Kapitals zu machen, bereits auftritt, und in welcher naiven, unverhüllten Form. Am 24. Juli 1789, wenige Tage nach dem Bastillensturm, also schon in den ersten Tagen, in welchen die Bourgeoisie die politische Herrschaft eroberte, erließen die städtischen Repräsentanten der Gemeinde von Paris einen Beschluß, durch welchen sie die Drucker für verantwortlich erklären, wenn sie Broschüren oder Flugblätter veröffentlichen von Schriftstellern „sans existence connue“, „ohne notorisch bekannte Existenzmittel“. ¹⁾ Die soeben erst

¹⁾ S. den Arrêté bei Buchez et Roux, Hist. parl. T. II. p. 192.

eroberte Preßfreiheit sollte also nur für Schriftsteller von „notorisch bekannten Existenzmitteln“ da sein. - Das Eigenthum erscheint hier als Bedingung für die Preßfreiheit, ja eigentlich sogar für die Moralität eines Schriftstellers! Diese Naivetät der ersten Tage der Bourgeois Herrschaft spricht nur in kindlich offener Weise aus, was heut in künstlicher Form durch Kauttionen und Stempelsteuer erreicht wird.

Mit diesen großen charakteristischen Thatsachen, entsprechend unsrer Betrachtung des Mittelalters, meine Herren, wollen wir uns auch hier begnügen.

Was wir bisher gesehen haben, meine Herren, sind zwei Weltperioden, die jede unter der herrschenden Idee eines bestimmten Standes der Gesellschaft stehen, welcher sie in Prinzip allen Einrichtungen dieser Zeit ausdrückt.

Zuerst die Idee des Adels oder der Grundbesitz, welche das herrschende Prinzip des Mittelalters bildet und alle seine Institutionen durchdringt.

Diese Periode lief ab mit der französischen Revolution, wenn Sie auch begreifen werden, daß besonders in Deutschland, wo jene Umwälzung nicht durch das Volk, sondern auf dem Wege sehr langsamer und unvollkommener Reformen durch seine Regierungen eingeführt wurde, noch sehr zahlreiche und bedeutende Ausläufer jener ersten Geschichtsperiode existiren, zum großen Theil heute noch die Bourgeoisie auf Schritt und Tritt hemmend.

Wir sahen zweitens die mit der französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts beginnende Geschichtsperiode, welche den großen bürgerlichen Besitz oder das Kapital zu ihrem Prinzip hat und diesen als das Privilegium gestaltet, welches alle gesellschaftlichen Einrichtungen durchdringt und die Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes bedingt.

Auch diese Periode, meine Herren, so wenig dies äußerlich den Anschein hat, ist innerlich bereits abgelaufen.

Am 24. Februar 1848 brach die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode an.

An diesem Tage brach nämlich in Frankreich, in diesem Lande, in dessen gewaltigen inneren Kämpfen die Siege wie die Niederlagen der Freiheit, Siege und Niederlagen für die gesammte Menschheit bedeuten, eine Revolution aus, die einen Arbeiter in die provisorische Regierung berief, als den Zweck

des Staates die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen aussprach, und das allgemeine und direkte Wahlrecht proklamirte, durch welches jeder Bürger, der sein 21. Jahr erreicht hatte, ohne alle Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse einen gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes empfing.

Sie sehen, meine Herren, wenn die Revolution von 1789 die Revolution des Tiers état, des dritten Standes war, so ist es diesmal der vierte Stand, der 1789 noch in den Falten des dritten Standes verborgen war und mit ihm zusammenzufallen schien, welcher jetzt sein Prinzip zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft erheben und alle ihre Einrichtungen mit demselben durchdringen will.

Aber hier bei der Herrschaft des vierten Standes findet sofort der immense Unterschied statt, daß der vierte Stand der letzte und äußerste, der enterbte Stand der Gesellschaft ist, welcher keine ausschließende Bedingung weder rechtlicher noch thatsächlicher Art, weder Adel noch Grundbesitz, noch Kapitalbesitz, mehr aufstellt und aufstellen kann, die er als ein neues Privilegium gestalten und durch die Einrichtungen der Gesellschaft hindurch führen könnte.

Arbeiter sind wir alle, insofern wir nur eben den Willen haben, uns in irgend einer Weise der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen.

Dieser vierte Stand, in dessen Herzfalten daher kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten ist, ist eben deshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache ist daher in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit, Seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, Seine Herrschaft ist die Herrschaft Aller.

Wer also die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anruft, in dem Sinne, wie ich Ihnen dies entwickelt, der stößt nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden und trennenden Schrei aus; der stößt vielmehr einen Schrei der Versöhnung aus, einen Schrei, der die ganze Gesellschaft umfaßt, einen Schrei der Ausgleichung für alle Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen, einen Schrei der Einigung, in den alle einstimmen sollten, welche Bevorrechtung und Unterdrückung des Volkes durch privilegierte Stände nicht wollen, einen Schrei der Liebe, der, seitdem er

sich zum ersten Male aus dem Herzen des Volkes emporgerungen, für immer der wahre Schrei des Volkes bleiben, und um seines Inhalts willen selbst dann noch ein Schrei der Liebe sein wird, wenn er als Schlachtruf des Volkes ertönt.

Das Prinzip des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft soll jetzt von uns nur noch in dreierlei Beziehung betrachtet werden:

1. in Bezug auf das formelle Mittel seiner Verwirklichung;
2. in Bezug auf seinen sittlichen Inhalt und
3. in Bezug auf die politische Auffassung des Staatszweckes, die ihm innewohnt.

Auf andre Seiten desselben können wir heut nicht mehr eingehen, und auch die angegebenen Beziehungen können bei der so vorgeschrittenen Zeit nur noch ganz flüchtig beleuchtet werden.

Das formelle Mittel der Durchführung dieses Prinzips ist das bereits betrachtete allgemeine und direkte Wahlrecht. Ich sage, das allgemeine und direkte Wahlrecht, meine Herren, nicht das bloß allgemeine Wahlrecht, wie wir es im Jahre 1848 gehabt haben. Die Einführungen von zwei Abstufungen bei dem Wahlakt, von Urwählern und Wahlmännern, ist nichts als ein künstliches Mittel, absichtlich zu dem Zweck eingeführt, den Volkswillen beim Wahlakt möglichst zu verfälschen.

Zwar wird auch das allgemeine und direkte Wahlrecht keine Wunschruthe sein, meine Herren, die Sie vor momentanen Mißgriffen schützen kann.

Wir haben in Frankreich in den Jahren 1848 und 1849 zwei schlechte Wahlen hintereinander gesehen. Aber das allgemeine und direkte Wahlrecht ist das einzige Mittel, welches auf die Dauer von selbst wieder die Mißgriffe ausgleicht, zu denen sein momentan irriger Gebrauch führen kann. Es ist jene Lanze, welche selbst die Wunden wieder heilt, die sie schlägt. Es ist auf die Länge der Zeit bei dem allgemeinen und direkten Wahlrecht nicht anders möglich, als daß der gewählte Körper das genaue treue Ebenbild sei des Volkes, das ihn gewählt hat.

Das Volk wird daher jeder Zeit das allgemeine und direkte Wahlrecht als sein unerläßliches politisches Kampf-

mittel, als die allerfundamentalste und wichtigste seiner Forderungen betrachten müssen.

Ich werfe jetzt einen Blick auf den sittlichen Inhalt jenes Gesellschaftsprinzips, das wir betrachten.

Vielleicht kann der Gedanke, das Prinzip der untersten Klassen der Gesellschaft zu dem herrschenden Prinzip des Staates und der Gesellschaft zu machen, als ein sehr gefährlicher und unsittlicher erscheinen, als ein solcher, der Sittigung und Bildung dem Untergange in ein „modernes Barbarenthum“ auszusetzen droht.

Und es wäre gar kein Wunder, wenn dieser Gedanke heut so erschiene, denn auch die öffentliche Meinung, meine Herren — ich habe Ihnen bereits angedeutet, durch welche Vermittlung, nämlich durch die Zeitungen — empfängt heutzutage ihr Gepräge von dem Prägstock des Kapitals und aus den Händen der privilegierten großen Bourgeoisie.

Dennoch ist diese Furcht nur ein Vorurtheil und es läßt sich im Gegentheil nachweisen, daß dieser Gedanke den höchsten Fortschritt und Triumph der Sittlichkeit darstellen würde, welchen die Weltgeschichte bis heut kennt.

Jene Ansicht ist ein Vorurtheil, sage ich, und sie ist eben nur das Vorurtheil der heutigen, noch vom Privilegium beherrschten Zeit.

In einer andern Zeit, nämlich in jener ersten französischen Republik des Jahres 1793, von der ich Ihnen bereits gesagt habe, daß ich sie heut nicht näher betrachten kann, daß sie aber an ihrer eignen Unklarheit nothwendig zu Grunde gehen mußte, herrschte sogar bereits das entgegengesetzte Vorurtheil. Damals galt es als ein Dogma, daß alle höheren Stände unsittlich und verderbt, nur das niedrige Volk gut und sittlich sei. Diese Ansicht war von Rousseau ausgegangen. In der neuen Erklärung der Menschenrechte, welche der französische Konvent, jene gewaltige konstituierende Versammlung Frankreichs, erließ, wird sie sogar durch einen besonderen Artikel festgestellt, durch den Artikel 19, welcher lautet: *toute institution qui ne suppose le peuple bon et le magistrat corruptible est vicieuse.* „Jede Institution, welche nicht voraussetzt, daß das Volk gut und die Obrigkeit bestechlich sei, ist fehlerhaft.“ Sie sehen, das ist grade das Gegentheil von der Vertrauensseligkeit, welche man heut zu Tage fordert und nach welcher es kein größeres Vergehen giebt, als an dem

guten Willen und der Tugendhaftigkeit der Behörde zu zweifeln, während das Volk grundsätzlich als eine Art von Tiger und als der Sitz der Verderbtheit betrachtet wird.

Damals steigerte sich das entgegengesetzte Dogma sogar so weit, daß fast Jeder, der einen ganzen Rock hatte, eben dadurch verdirbt und verdächtig erschien, und Tugend, Reinheit und patriotische Sittlichkeit nur solchen inne zu wohnen schien, die keinen guten Rock besaßen. Es war die Periode des Sansculottismus.

Diese Anschauung, meine Herren, hat in der That zu ihrer Grundlage eine Wahrheit, die aber in unwahrer und verkehrter Form auftritt. Nun giebt es aber gar nichts Gefährlicheres als eine Wahrheit, die in unwahrer verkehrter Form auftritt. Denn wie man sich zu ihr verhalte, wird man gleich schlecht fahren. Adoptirt man jene Wahrheit in ihrer unwahren, verkehrten Form, so wird dies zu gewissen Zeiten die schädlichsten Verwüstungen anrichten, wie dies im Sansculottismus der Fall war. Wirft man um der unwahren, verkehrten Form willen den ganzen Satz als unwahr fort, so fährt man noch schlechter. Denn man hat eine Wahrheit fortgeworfen, und zwar im vorliegenden Fall gerade eine solche, ohne deren Erkenntniß gar kein gesunder Schritt im heutigen Staatsleben möglich ist.

Es bleibt also kein andres Verhalten übrig, als daß man die unwahre und verkehrte Form jenes Satzes zu besiegen und sich ihren wahrhaften Inhalt zur Klarheit zu bringen sucht.

Die öffentliche Meinung heutzutage wird, wie gesagt, geneigt sein, den ganzen Satz selbst als vollkommen unwahr und als eine Deklamation der französischen Revolution und Rousseau's zu bezeichnen. Indesß wenn dies wegwerfende Verhalten Rousseau und der französischen Revolution gegenüber auch noch möglich wäre, so wird es doch vollkommen unmöglich sein in Bezug auf einen der größten deutschen Philosophen, dessen hundertjährigen Geburtstag diese Stadt im nächsten Monat feiern wird, nämlich dem Philosophen Fichte gegenüber, einem der gewaltigsten Denker aller Völker und Zeiten.

Auch Fichte erklärt ausdrücklich und wörtlich, daß mit dem steigenden Stande eine immer steigende Zunahme der sittlichen Verschlimmerung entstehe, daß — es sind dies Alles seine eigenen Worte — „die Schlechtigkeit nach Verhältniß des höheren Standes zunehme.“

Den letzten Grund dieser Sätze hat indeß auch Fichte nicht entwickelt. Er führt als den Grund dieser Verderbtheit die Selbstsucht, den Egoismus der höheren Stände an. Dabei muß aber sofort die Frage entstehen, ob denn nicht auch in den untersten Klassen Selbstsucht herrsche, oder warum hier weniger. Ja, es muß zunächst als ein überraschender Widerspruch erscheinen, daß in den unteren Ständen eine geringere Selbstsucht herrschen soll, als in den höheren, welche vor ihnen Bildung und Erziehung, diese anerkannt sittigenden Elemente, in einem erheblichen Grade voraus haben.

Der wahrhafte Grund und die Auflösung dieses zunächst so überraschend erscheinenden Widerspruchs ist folgende:

Seit lange geht, wie wir gesehen haben, die Entwicklung der Völker, der Athemzug der Geschichte auf eine immer steigende Abschaffung der Privilegien, welche den höheren Ständen diese ihre Stellung als höhere und herrschende Stände garantiren. Der Wunsch nach Forterhaltung derselben oder das persönliche Interesse bringt daher jedes Mitglied der höheren Stände, das sich nicht ein für alle Mal durch einen großen Blick über sein ganzes persönliches Dasein erhoben und hinweggesetzt hat — und Sie werden begreifen, meine Herren, daß dies nur immer sehr wenig zahlreiche Ausnahmen sein können — von vornherein in eine prinzipiell feindliche Stellung zu der Entwicklung des Volkes, zu dem Umsichgreifen der Bildung und Wissenschaft, zu den Fortschritten der Kultur, zu allen Athemzügen und Siegen des geschichtlichen Lebens.

Dieser Gegensatz des persönlichen Interesses der höheren Stände und der Kulturentwicklung der Nation ist es, welcher die hohe und nothwendige Unsittlichkeit der höheren Stände hervorruft. Es ist ein Leben, dessen tägliche Bedingungen Sie sich nur zu vergegenwärtigen brauchen, um den tiefen inneren Verfall zu fühlen, zu dem es führen muß. Sie täglich widersehen müssen allem Großen und Guten, sich betrüben müssen über sein Gelingen, über sein Mißlingen sich freuen, seine weiteren Fortschritte aufhalten, seine bereits geschehenen rückgängig machen oder verwünschen zu müssen. Es ist ein fortgesetztes Leben wie in Feindes Land — und dieser Feind ist die sittliche Gemeinschaft des eigenen Volkes, in der man lebt, und für welche zu streben alle wahre Sittlichkeit ausmacht. Es ist ein fortgesetztes Leben, sage ich, wie

in Feindes Land, dieser Feind ist das eigene Volk, und daß es als der Feind angesehen und behandelt wird, muß noch wenigstens auf die Dauer listig verheimlicht und diese Feindschaft mit mehr oder weniger künstlichen Vorhängen bekleidet werden.

Dazu die Nothwendigkeit, dies Alles entweder gegen die eigene Stimme des Gewissens und der Intelligenz zu thun, oder aber diese Stimme schon gewohnheitsmäßig in sich ausgerottet zu haben, um nicht von ihr belästigt zu werden, oder endlich diese Stimme nie gekannt, nie etwas besseres und andres gekannt zu haben, als die Religion des eigenen Vortheils!

Dieses Leben, meine Herren, führt also nothwendig zu einer gänzlichen Geringschätzung und Verachtung alles ideellen Strebens, zu einem mitleidigen Lächeln, so oft der große Name der Idee nur ausgesprochen wird, zu einer tiefen Unempfindlichkeit und Widerwilligkeit gegen alles Schöne und Große, zu einem vollständigen Untergang aller sittlichen Elemente in uns in die Eine Leidenschaft des selbstsüchtigen Vortheils und der Genußsucht.

Dieser Gegensatz, meine Herren, des persönlichen Interesses und der Kulturentwicklung der Nation ist es, der bei den unteren Klassen der Gesellschaft zu ihrem Glücke fehlt.

Zwar ist auch in den unteren Klassen leider immer noch Selbstsucht genug vorhanden, viel mehr als vorhanden sein sollte. Aber hier ist diese Selbstsucht, wo sie vorhanden ist, der Fehler der Individuen, der Einzelnen, und nicht der nothwendige Fehler der Klasse.

Schon ein sehr mäßiger Instinkt sagt den Gliedern der unteren Klassen, daß, sofern sich jeder von ihnen bloß auf sich bezieht und jeder bloß an sich denkt, er keine erhebliche Verbesserung seiner Lage für sich hoffen kann.

Insofern aber und insoweit die unteren Klassen der Gesellschaft die Verbesserung ihrer Lage als Klasse, die Verbesserung ihres Klassenlooses erstreben, insofern und insoweit fällt dieses persönliche Interesse, statt sich der geschichtlichen Bewegung entgegenzustellen und dadurch zu jener Unsittlichkeit verdammt zu werden, seiner Richtung nach vielmehr durchaus zusammen mit der Entwicklung des gesammten Volkes, mit dem Siege der Idee, mit den Fortschritten der Kultur, mit dem Lebensprinzip der Geschichte selbst, welche

nichts Andres als die Entwicklung der Freiheit ist. Oder, wie wir schon oben sahen, Ihre Sache ist die Sache der gesamten Menschheit.

Sie sind somit in der glücklichen Lage, meine Herren, daß Sie, statt abgestorben sein zu können für die Idee, vielmehr durch Ihr persönliches Interesse selbst zur höchsten Empfänglichkeit für dieselbe bestimmt sind. Sie sind in der glücklichen Lage, daß Dasjenige, was Ihr wahres persönliches Interesse bildet, zusammenfällt mit dem zuckenden Pulsschlag der Geschichte, mit dem treibenden Lebensprinzip der sittlichen Entwicklung. Sie können daher sich der geschichtlichen Entwicklung mit persönlicher Leidenschaft hingeben und gewiß sein, daß Sie um so sittlicher dastehen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne ist.

Dies sind die Gründe, meine Herren, weshalb die Herrschaft des vierten Standes über den Staat eine Blüthe der Sittlichkeit, der Kultur und Wissenschaft herbeiführen muß, wie sie in der Geschichte noch nicht dagewesen.

Hierzu führt aber auch noch ein anderer Grund, der selbst wieder auf das Innigste mit allen von uns angestellten Betrachtungen zusammenhängt und ihren Schlußstein bildet.

Der vierte Stand hat nicht nur ein andres formelles, politisches Prinzip als die Bourgeoisie, nämlich das allgemeine direkte Wahlrecht an Stelle des Zensus der Bourgeoisie, er hat ferner nicht nur durch seine Lebensstellung ein andres Verhältniß zu den sittlichen Potenzen als die höheren Stände, sondern er hat auch — zum Theil in Folge hiervon — eine ganz andre, ganz verschiedene Auffassung von dem sittlichen Zweck des Staates als die Bourgeoisie.

Die sittliche Idee der Bourgeoisie ist diese, daß ausschließlich nichts andres, als die ungehinderte Selbstbethätigung seiner Kräfte jedem Einzelnen zu garantiren sei.

Wären wir alle gleich stark, gleich gescheidt, gleich gebildet und gleich reich, so würde diese Idee als eine ausreichende und sittliche angesehen werden können.

Da wir dies aber nicht sind und nicht sein können, so ist dieser Gedanke nicht ausreichend, und führt deshalb in seinen Konsequenzen nothwendig zu einer tiefen Unsittlichkeit. Denn er führt dazu, daß der Stärkere, Gescheidtere, Reichere den Schwächeren ausbeutet und in seine Tasche steckt.

Die sittliche Idee des Arbeiterstandes dagegen ist die, daß die ungehinderte und freie Bethätigung der individuellen Kräfte durch das Individuum noch nicht ausreiche, sondern daß zu ihr in einem sittlich geordneten Gemeinwesen noch hinzutreten müsse: die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und die Gegenseitigkeit in der Entwicklung.

Entsprechend diesem Unterschiede, faßt die Bourgeoisie den sittlichen Staatszweck so auf: er bestehe ausschließlich und allein darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen.

Dies ist eine Nachtwächteridee, meine Herren, eine Nachtwächteridee deshalb, weil sie sich den Staat selbst nur unter dem Bilde eines Nachtwächters denken kann, dessen ganze Funktion darin besteht, Raub und Einbruch zu verhüten. Leider ist diese Nachtwächteridee nicht nur bei den eigentlichen Liberalen zu Haus, sondern selbst bei vielen angeblichen Demokraten, in Folge mangelnder Gedankenbildung, oft genug anzutreffen. Wollte die Bourgeoisie konsequent ihr letztes Wort aussprechen, so müßte sie gestehen, daß nach diesen ihren Gedanken, wenn es keine Räuber und Diebe gebe, der Staat überhaupt ganz überflüssig sei.¹⁾

Ganz anders, meine Herren, faßt der vierte Stand den Staatszweck auf, und zwar faßt er ihn so auf, wie er in Wahrheit beschaffen ist.

Die Geschichte, meine Herren, ist ein Kampf mit der Natur; mit dem Glende, der Unwissenheit, der Armuth, der Machtlosigkeit und somit der Unfreiheit aller Art, in der wir

¹⁾ Diese Staatsidee, welche den Staat eigentlich ganz aufhebt und ihn in die bloße bürgerliche Gesellschaft der egoistischen Interessen umwandelt, ist die Staatsidee des Liberalismus und von ihm historisch produziert worden. Sie bildet bei der Macht, die sie nothwendig erlangt hat und die im direkten Verhältniß mit ihrer Oberflächlichkeit steht, die wahrhafte Gefahr geistiger und sittlicher Versumpfung, die wahrhafte Gefahr einer „modernen Barbarei“, welche heute besteht. In Deutschland kämpft ihr zum Glück mächtig entgegen die antike Bildung, welche nun einmal die unverlierbare Grundlage des deutschen Geistes geworden ist. Von ihr aus erzeugt sich die Ansicht, „der Begriff des Staates sei vielmehr nothwendig dahin zu erweitern, bis wohin er meines Erachtens zu erweitern ist, daß der Staat die Einrichtung sei, in welcher die ganze Tugend der Menschheit sich verwirklichen solle.“ (Worte August Boeckh's in seiner Universitätsfestrede vom 22. März 1862.)

uns befanden, als das Menschengeschlecht im Anfang der Geschichte auftrat. Die fortschreitende Besiegung dieser Machtlosigkeit — das ist die Entwicklung der Freiheit, welche die Geschichte darstellt.

In diesem Kampfe würden wir niemals einen Schritt vorwärts gemacht haben, oder jemals weiter machen, wenn wir ihn als Einzelne jeder für sich, jeder allein, geführt hätten oder führen wollten.

Der Staat ist es, welcher die Funktion hat, diese Entwicklung der Freiheit, diese Entwicklung des Menschengeschlechts zur Freiheit zu vollbringen.¹⁾

Der Staat ist diese Einheit der Individuen in einem sittlichen Ganzen, eine Einheit, welche die Kräfte aller Einzelnen, welche in diese Vereinigung eingeschlossen sind, millionenfach vermehrt, die Kräfte, welche ihnen allen als Einzelnen zu Gebote stehen würden, millionenfach vervielfältigt.

Der Zweck des Staats ist also nicht der, dem Einzelnen nur die persönliche Freiheit und das Eigenthum zu schützen, mit welchen er nach der Idee der Bourgeoisie angeblich schon in den Staat eintritt; der Zweck des Staats ist vielmehr gerade der, durch diese Vereinigung die Einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne nie erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen sämmtlich als Einzelnen schlechthin unersteiglich wäre.

Der Zweck des Staats ist somit der, das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen, mit andern Worten, die menschliche Bestimmung, d. h. die Kultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist, zum wirklichen Dasein zu gestalten; er ist die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechts zur Freiheit.

¹⁾ Wie vorher in Bezug auf das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, so entwickelt Lassalle hier in Bezug auf den Staat Anschauungen, die vor der genaueren, auf die geschichtliche Erfahrung gestützten Kritik nicht Stand halten. Die Sozialdemokratie steht denn auch heute beiden Institutionen wesentlich kühler gegenüber. Aber sie verkennt darum ebenso wenig deren zeitweilige historische Berechtigung, wie das Verdienst Lassalle's, von links her dem Geheul der nichts als Freihandels-Apostel gegenüber energisch darauf hingewiesen zu haben, daß die Staats-Maschinerie auch noch zu etwas Besserem da ist, als das bürgerliche Eigenthum zu schützen.

Dies ist die eigentlich sittliche Natur des Staats, meine Herren, seine wahre und höhere Aufgabe. Sie ist es so sehr, daß sie deshalb seit allen Zeiten durch den Zwang der Dinge selbst von dem Staat, auch ohne seinen Willen, auch unbewußt, auch gegen den Willen seiner Leiter, mehr oder weniger ausgeführt wurde."

Der Arbeiterstand aber, meine Herren, die unteren Klassen der Gesellschaft überhaupt haben schon durch die hilflose Lage, in welcher sich ihre Mitglieder als Einzelne befinden, den tiefen Instinkt, daß eben dies die Bestimmung des Staates sei und sein müsse, dem Einzelnen durch die Vereinigung Aller zu einer solchen Entwicklung zu verhelfen, zu der er als Einzelner nicht befähigt wäre.

Ein Staat also, welcher unter die Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes gesetzt wird, würde nicht mehr, wie freilich auch alle Staaten bisher schon gethan, durch die Natur der Dinge und den Zwang der Umstände unbewußt und oft sogar widerwillig getrieben, sondern er würde mit höchster Klarheit und völligem Bewußtsein diese sittliche Natur des Staates zu seiner Aufgabe machen. Er würde mit freier Lust und vollkommenster Konsequenz vollbringen, was bisher nur stückweise in den dürftigsten Umrissen dem widerstrebenden Willen abgerungen worden ist, und er würde somit eben hierdurch nothwendig — wenn mir die Zeit auch nicht mehr erlaubt, Ihnen die detaillirtere Natur dieses nothwendigen Zusammenhanges auseinanderzusetzen — einen Aufschwung des Geistes, die Entwicklung einer Summe von Glück, Bildung, Wohlfahrt und Freiheit herbeiführen, wie sie ohne Beispiel dasteht in der Weltgeschichte und gegen welche selbst die gerühmtesten Zustände in früheren Zeiten in ein verblappendes Schattenbild zurücktreten.

Das ist es, meine Herren, was die Staatsidee des Arbeiterstandes genannt werden muß, seine Auffassung des Staatszweckes, die, wie Sie sehen, eben so sehr, und genau entsprechend von der Auffassung des Staatszweckes bei der Bourgeoisie verschieden ist, wie das Prinzip des Arbeiterstandes von dem Antheil Aller an der Bestimmung des Staatswillens oder das allgemeine Wahlrecht, von dem betreffenden Prinzip der Bourgeoisie, dem Censur.

Die Ihnen hier entwickelte Ideenreihe ist es also, die als die Idee des Arbeiterstandes ausgesprochen werden muß.

Sie ist es, die ich im Auge hatte, als ich Ihnen im Eingang von dem Zusammenhange der besondern Geschichtsperiode, in der wir leben, und der Idee des Arbeiterstandes sprach. Es ist diese mit dem Februar 1848 beginnende Geschichtsperiode, welcher die Aufgabe zugefallen ist, diese Staatsidee zur Wirklichkeit zu bringen und wir können uns beglückwünschen, meine Herren, daß wir in einer Zeit geboren sind, welche bestimmt ist, diese glorreichste Arbeit der Geschichte zu erleben, und in welcher es uns vergönnt ist, fördernd an ihr Theil zu nehmen.

Für Alle aber, welche zum Arbeiterstande gehören, folgt aus dem Gesagten die Pflicht einer ganz neuen Haltung.

Nichts ist mehr geeignet, einem Stande ein würdevolles und tiefsittliches Gepräge auszudrücken, als das Bewußtsein, daß er zum herrschenden Stande bestimmt, daß er berufen ist, das Prinzip seines Standes zum Prinzip des gesammten Zeitalters zu erheben, seine Idee zur leitenden Idee der ganzen Gesellschaft zu machen und so diese wiederum zu einem Abbilde seines eigenen Gepräges zu gestalten.

Die hohe weltgeschichtliche Ehre dieser Bestimmung muß alle Ihre Gedanken in Anspruch nehmen. Es ziemt Ihnen nicht mehr die Laster der Unterdrückten, noch die müßigen Zerstreuungen der Gedankenlosen, noch selbst der harmlose Leichtsinne der Unbedeutenden. Sie sind der Fels, auf welchen die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll!

Der hohe sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der sich mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit Ihres Geistes bemächtigen, Ihr Gemüth erfüllen und Ihr gesammtes Leben als ein seiner würdiges, ihm angemessenes und immer auf ihn bezogenes gestalten muß. Der sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der, ohne Sie je zu verlassen, vor Ihrem Innern stehen muß in Ihrem Atelier während der Arbeit, in Ihren Mußestunden, Ihren Spaziergängen, Ihren Zusammenkünften; und selbst, wenn Sie sich auf Ihr hartes Lager zur Ruhe strecken, ist es dieser Gedanke, welcher Ihre Seele erfüllen und beschäftigen muß, bis sie in die Arme des Traumgottes hinübergleitet. Je ausschließender Sie Sich vertiefen in den sittlichen Ernst dieses Gedankens, je ungetheilter Sie Sich der Gluth desselben hingeben, um so mehr werden Sie wiederum — dessen seien Sie sicher — die Zeit beschleunigen, innerhalb welcher unsere gegenwärtige Geschichtsperiode

ihre Aufgabe zu vollziehen hat, um so schneller werden Sie die Erfüllung dieser Aufgabe herbeiführen.

Wenn unter Ihnen, meine Herren, die Sie mir heute zuhören, nur zwei oder drei wären, in welchen es mir geglückt wäre, die sittliche Gluth dieses Gedankens zu entzünden, in jener Vertiefung, die ich meine und Ihnen geschildert habe, so würde ich das bereits für einen großen Gewinn und mich für meinen Vortrag reich belohnt betrachten.

Vor Allem, meine Herren, müssen Ihrer Seele fremd bleiben Muthlosigkeit und Zweifel, zu denen eine des Gedankens nicht hinreichend mächtige Betrachtung geschichtlicher Ereignisse leicht führen kann.

So ist es z. B. geradezu nicht wahr, daß in Frankreich die Republik durch den Staatsstreich des Dezembers 1851 gestürzt wurde.

Was sich in Frankreich nicht halten konnte, was damals wahrhaft unterging, das war nicht die Republik, sondern jene Republik, welche durch das Wahlgesez vom 30. Mai 1850, wie ich Ihnen bereits gezeigt habe, das allgemeine Wahlrecht aufhob und einen verkappten Censur zur Ausschließung der Arbeiter einführte; das war also die Bourgeois-Republik, welche das Gepräge der Bourgeoisie, die Herrschaft des Kapitals, auch dem republikanisirten Staate ausdrücken wollte. Dies war es, was dem französischen Usurpator die Möglichkeit gab, unter einer scheinbaren Wiederherstellung des allgemeinen Wahlrechts die Republik zu stürzen, welche sonst an der Brust der französischen Arbeiter einen unübersteiglichen Wall gefunden hätte.

Was also damals in Frankreich wirklich sich nicht halten konnte und gestürzt wurde, das war nicht die Republik, sondern die Bourgeois-Republik, und so bestätigt es sich denn bei der wahrhaften Betrachtung gerade auch an diesem Beispiel, daß die Geschichtsperiode, in die wir mit dem Februar 1848 eingetreten sind, keinen Staat mehr erträgt, welcher, gleichviel ob in monarchischer, oder republikanischer Form, das herrschende politische Gepräge des dritten Standes der Gesellschaft ausdrücken oder in ihr erhalten will.

Von den hohen Bergspitzen der Wissenschaft aus, meine Herren, sieht man das Morgenroth des neuen Tages früher, als unten in dem Gewühle des täglichen Lebens.

Haben Sie bereits einmal, meine Herren, einen Sonnenaufgang von einem hohen Berge aus mit angesehen?

Ein Purpursaum färbt roth und blutig den äußersten Horizont, das neue Licht verkündend, Nebel und Wolken raffen sich auf, ballen sich zusammen und werfen sich dem Morgenroth entgegen, seine Strahlen momentan verhüllend, — aber keine Macht der Erde vermag das langsame und majestätische Aufsteigen der Sonne selbst zu hindern, die eine Stunde später aller Welt sichtbar, hell leuchtend und erwärmend am Firmamente steht.

Was eine Stunde ist in dem Naturschauspiel eines jeden Tages, das sind ein und zwei Jahrzehnte in dem noch weit imposanteren Schauspiel eines weltgeschichtlichen Sonnenaufgangs.

Die
Wissenschaft und die Arbeiter.

Eine Vertheidigungs-Rede

vor dem

Berliner Kriminalgericht

gegen die Anklage,

die beschloßen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die
Besitzenden öffentlich angereizt zu haben.

Von

Ferdinand Lassalle.

Erster Abdruck erschienen:

Zürich 1863.

Verlag von Meyer & Zeller.

Vorbemerkung.

Wie Lassalle seinerzeit die Rede, die er vor den rheinischen Geschwornen zu halten gedachte, schon vor der Verhandlung in Druck gegeben, so verfuhr er auch mit der Rede, die er behufs Zurückweisung der unsäglich albernen Anklage ausgearbeitet hatte, durch das „Arbeiterprogramm“ die besitzlosen Klassen in friedensstörender Weise zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden angereizt zu haben. Und es fehlte nicht viel, so wäre auch diese Rede, gleich ihrer Vorgängerin, eine bloß geschriebene geblieben. Wiederholt wurde Lassalle im Laufe der Gerichtsverhandlung, die am 16. Januar 1863 stattfand, vom Vorsitzenden mit Entziehung des Wortes bedroht, wenn er in der begonnenen Weise zu sprechen fortfahre. Aber auch Lassalle seinerseits verfehlte nicht, den Richtern zu drohen, er werde auf jede Bertheidigung verzichten und mit seinem Bertheidiger den Gerichtshof verlassen, wenn man ihm in seiner Kritik der Anklage Beschränkungen auferlege. Und seine Drohung hatte Erfolg. Selbst als ihm, nach einer formell durchaus unanstößigen, wenngleich sachlich freilich um so schärferen Bemerkung in Bezug auf den Staatsanwalt, der Vorsitzende thatsächlich das Wort entzog, gelang es Lassalle, indem er eine Beschlüßfassung des ganzen Gerichtshofs über die Maßregel verlangte und bei der Begründung seines Antrags mit

der ganzen Schärfe seiner Dialektik die Unmotivirtheit der Wortentziehung nachwies, die Zurücknahme der Maßregel durchzusetzen. Er konnte die Rede, wie er sie ausgearbeitet, zu Ende führen. So überzeugend er jedoch in derselben die Anklageschrift — ein jammervolles Machwerk, das dieser Ehre eigentlich kaum würdig war — in ihrer ganzen Hohlheit bloßgelegt und mit großem Geschick und Wiß den Verfasser derselben, den damaligen Staatsanwalt Schelling und jetzigen Justiz-Minister von Schelling¹⁾, durch dessen eignen Vater, den Philosophen Schelling, hatte widerlegen — nein, ohrfeigen lassen, wurde er dennoch des Verstoßes gegen den von der Staatsanwaltschaft angeführten Gesetzesparagraphen — den berüchtigten Haß- und Verachtungsparagraphen des damaligen Preussischen Strafgesetzbuches — für schuldig erkannt und zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Staatsanwaltschaft selbst hatte nicht weniger als neun Monate Gefängniß beantragt.

Die Vorgänge während der so bewegten Gerichtsverhandlung und die aller Logik ins Gesicht schlagende Urtheilsbegründung, die außerdem in der schriftlichen Anfertigung ganz anders ausfiel als in der mündlichen, sind in zwei Broschüren geschildert, bezw. kritisiert, die Lassaile der Druckausgabe der Rede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ folgen ließ und als zweites und drittes Heft einer Sammelschrift „Der Lassalle'sche Kriminal-Prozeß“ bezeichnete, während als erstes Heft derselben, obwohl sie diesen Nebentitel nicht trägt, die vorliegende Vertheidigungsrede zu betrachten ist.

Der Inhalt dieser Rede bedarf keines weiteren Kommentars. In sozialpolitischer Hinsicht trifft in Bezug auf sie das-

¹⁾ Bei der Verhandlung selbst ließ sich Herr Schelling, der wohl Wind bekommen hatte, was ihm bevorstand, durch einen Substituten, den Staatsanwalt Goltz, vertreten.

selbe zu, was vom „Arbeiter-Programm“ gesagt wurde, vom Standpunkt der Technik betrachtet ist sie ein Meisterstück forensischer Beredsamkeit. Bemerkenswerth ist, wie Lassalle am Schluß der Rede auf die gerade damals regierungsseitig lebhaft betriebenen sozialdemagogischen Manöver hindeutet und im Gegensatz zu diesen Manövern emphatisch ausruft: „Bourgeoisie und Arbeiter sind wir die Glieder Eines Volks und ganz einig gegen unsere Unterdrücker!“

Andererseits war es dieser Prozeß, der dem später von Lassalle so bitter befehdeten Schulze-Delitzsch Gelegenheit gab, von der Tribüne des preußischen Abgeordnetenhauses her für Lassalle eine Lanze einzulegen. Der Anlaß, bei dem dies geschah, ist nicht uninteressant, grade weil er die Art bloßstellt, wie damals die preußische Regierung bereits die Arbeiter gegen die liberale Bourgeoisie auszuspielen suchte.

Der Krieg zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union hatte im Jahre 1862 eine bedenkliche Stockung in der Baumwollenindustrie zur Folge gehabt, die meisten Fabriken mußten ihren Betrieb ganz oder theilweise einstellen. Was das für die Arbeiter bedeutete, liegt auf der Hand: in allen Baumwolldistrikten herrschte Arbeitslosigkeit und Elend, die in einen völligen Nothstand auszuarten drohten. Im August 1862 wandten sich daher die Fabrikanten des Kreises Reichenbach in Schlesien, wo die Noth besonders groß war, an den Landrath des Kreises mit einer Eingabe, in der sie ihn auf die „bedenkliche Situation“ aufmerksam machten und ihn ersuchten, Vorkehrungen für den Winter gegen den Nothstand unter den Webern zu treffen. Auf diese Eingabe antwortete der Landrath, und es lohnt wirklich der Mühe, diese Worte hier auszugraben: „Jedenfalls werden zu allererst sämmtliche Herren Fabrikanten das Möglichste gewiß auf-

bieten, um aus eigenen Mitteln die nothleidenden Weber zu unterstützen; es darf mit um so größerer Gewißheit hierauf gerechnet werden, als im Allgemeinen seit Jahren die Verhältnisse der Fabrikanten sich bessern, während die Lage der Arbeiter in derselben traurigen Beschaffenheit bleibt.“ Der Landrath erwarte also, hieß es weiter, zunächst die Vorschläge der Herren Fabrikanten.

Diese blieben nicht aus, und unter ihnen befand sich unter Anderm auch der, allerdings die Kritik herausfordernde, ein Arbeitshaus für die Beschäftigungslosen bauen zu lassen. Darauf erhielten die Herren folgende zweite Antwort:

„Ich fürchte, daß mit einem solchen Vorschlage die Herren Fabrikanten sich nicht mit Unrecht den Haß der Arbeiterbevölkerung zuziehen werden. Es handelt sich lediglich darum, eine ohne Verschuldung in Noth gerathene zahlreiche Bevölkerung, die kaum je in der Lage gewesen ist, sich einen Nothpfennig zu erübrigen, und mit deren Thätigkeit Andere reich geworden sind, vor Hunger zu schützen. Dazu ein Arbeitshaus?“

Die Kritik wäre vortrefflich gewesen, wenn der Landrath seinerseits bessere Vorschläge gemacht hätte. Aber davon stand nichts in seinem Register. Es kam ihm nur darauf an, den Fabrikanten, die durchgängig Liberale waren und deren Hauptwortführer, Leonor Reichenheim, obendrein fortschrittlicher Abgeordneter war, gründlich eins auszuwischen. Beiläufig bemerkt war es derselbe Landrath, der später die famose Weberdeputation in Szene setzte und die noch famosere Webergenossenschaft mit Staatshilfe — die in ganzen 6000 Thalern bestand — ins Leben rief.

Beide Antworten waren in der „Provinzialzeitung für Schlesien“ veröffentlicht worden und hatten natürlich nicht

geringes Aufsehen erregt. Die Fortschrittler, deren Verdruß sich leicht begreifen läßt, brachten die Sache im preußischen Abgeordnetenhaus in Form einer Interpellation zur Sprache. Die Verhandlung fand am 22. Januar 1863 statt — gerade sechs Tage, nachdem Lassalle wegen eines Vortrags, der sich den zitierten Sätzen gegenüber beinahe zahm ausnimmt, vor Gericht gestanden und eine viermonatliche Gefängnißstrafe zudiktirt erhalten hatte. Bei Gelegenheit dieser Interpellation nun war es, daß Schulze=Delitzsch dem Minister, der den Landrath in Schutz nahm, vorwarf, wie man bei Billigung solchen Vergehens Lassalle habe vor Gericht stellen können, dessen Vortrag doch rein wissenschaftlicher Natur gewesen sei. Er, Schulze=Delitzsch, müsse das ausdrücklich betonen, obwohl er durchaus nicht auf dem Standpunkt Lassalle's stehe.

Soviel hierüber. Ferner ist noch zu erwähnen, daß der racheschnaubende Staatsanwalt Schelling sich nicht mit der erzielten Verurtheilung Lassalles begnügte, sondern denselben wirklich noch wegen „Beleidigung der Staatsanwaltschaft“, begangen in der Bertheidigungsrede, unter Anklage stellen ließ. Dieselbe kam am 20. April 1863 zur Verhandlung und trug Lassalle eine Verurtheilung zu einem Monat Gefängniß ein. Wer wagt es nun noch zu bezweifeln, daß Herr Schelling eine bessere Klinge schlug als sein Gegner?

Die Broschüre, die den Titel „der Lassalle'sche Kriminalprozeß, zweites Heft“ führt, enthält einen von Lassalle redigirten stenographischen Bericht der Gerichtsverhandlung. In ihr findet der Leser u. a. eine Schilderung der Vorgänge, die mit der Konfiskation des „Arbeiterprogramms“ in Verbindung stehen, wie überhaupt die Vorgeschichte des Prozesses. „Der Lassalle'sche Kriminalprozeß, drittes Heft“ enthält die schriftliche Urtheilsbegründung und Lassalle's kritische Randglossen dazu.

Leider diese sind etwas über Gebühr ausgedehnt, so daß der Eindruck der Schrift erheblich darunter leidet. Aber der Beweis von der Hinfälligkeit der richterlichen Darlegungen ist durchaus gelungen, und mit vollem Recht konnte Lassalle am Schluß seiner Gegenkritik ausrufen:

„Und nun gehe hin, Urtheil! Lieber wollte ich vier Monate im Gefängniß sitzen, als in Deiner Stelle sein, als sein wie Du!“ —

Heft II und III des Lassalle'schen Kriminalprozesses werden der vorliegenden Schrift ohne besondere Vorbemerkung folgen.

Ed. Bernstein.

Meine Herren Präsident und Rätke!

Ich muß damit beginnen, Ihre Nachsicht in Anspruch zu nehmen. Meine Bertheidigung wird eine eingehende sein. Sie wird eben deshalb eine nicht gerade kurze sein müssen. Aber ich halte mich hierzu berechtigt, einmal durch die Höhe des Strafmaßes, mit welchem mich der § 100 des Strafgesetzbuchs bedroht, ein Strafmaß, das in seinem Maximum nicht weniger als zwei Jahre Gefängniß beträgt, zweitens aber und besonders dadurch, daß es sich heute um noch etwas ganz anderes handelt, als um eine Strafe und um einen Mann!

Erlauben Sie, daß ich sofort die Debatte aus dem Bereiche gewöhnlicher Prozeßroutine auf die Höhe und zu der Würde erhebe, welche ihr zukommen.

Die Anklage, die gegen mich erhoben worden ist, ist ein schlimmes und trauriges Zeichen der gegenwärtigen Lage der Dinge.

Sie verlegt nicht nur die gewöhnlichen Gesetze; sie bildet sogar einen entschiedenen Eingriff in die Verfassung, und dies ist das erste Bertheidigungsmittel, das ich ihr entgegenstelle.

I. Der Artikel 20 der Verfassung lautet:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Was kann und soll dieses in der Verfassung proklamirte „ist frei“ bedeuten, wenn nicht dies, daß die Wissenschaft und ihre Lehre nicht an das allgemeine Strafgesetz gebunden sein soll?

Soll dies „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ vielleicht bedeuten, „frei innerhalb der Grenzen des allgemeinen Strafgesetzbuches?“ Aber innerhalb dieser Grenzen ist jede Meinungsäußerung, durchaus nicht bloß die Wissenschaft und ihre Lehre, vollkommen frei. Innerhalb der Grenzen des allgemeinen Strafgesetzbuches ist jeder Zeitungsschreiber und selbst jedes Höckerweib vollkommen frei, zu schreiben und

zu sprechen, was sie wollen. Diese Freiheit, die jeder Art von Meinungsäußerung zusteht, brauchte und könnte dann nicht für „die Wissenschaft und ihre Lehre“ durch einen besonderen Verfassungsartikel verkündet werden.

Jenen Verfassungsartikel in diesem Sinne auslegen, hieße also nichts anderes, als ihn einfach fortzulernen, ihn dahinein interpretiren, daß er überhaupt nicht dastehe, — was freilich eine in unserer Zeit nicht unbeliebte Weise ist, die Verfassung in aller Stille zu beseitigen.

Kein Zweifel also, daß, da die erste Regel juristischer Interpretation die ist, eine Gesetzesbestimmung, geschweige denn einen Verfassungsartikel, nicht ins Ueberflüssige und Absurde, nicht ins Nichtdastehen zu interpretiren — kein Zweifel also, sage ich, daß dieser Verfassungsartikel besagt, was er eben besagt: daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei, an die Grenzen des gemeinen Strafgesetzes nicht gebunden sein sollen.

Und kein Zweifel auch, meine Herren, daß dies eben die Absicht dieser Verfassungsbestimmung war, der Wissenschaft das Vorrecht einzuräumen, nicht an die Beschränkungen, welche das gemeine Strafgesetz der gewöhnlichen Meinungsäußerung auferlegt, gebunden zu sein.

Es ist begreiflich, wenn die Gesetzgebung die Institutionen eines Landes zu schützen sucht. Es ist natürlich, wenn die Gesetze es verbieten, die Bürger dazu aufzufordern, sich gewaltsam gegen die bestehenden Einrichtungen zu erheben.

Es ist bei Unterstellung gewisser Rechtsansichten auch noch erklärlich, wenn die Gesetze es verbieten, sich an die gedankenlose Leidenschaft zu wenden, Schmähung und Verhöhnung gegen die bestehenden Einrichtungen zu verbreiten, durch einen Appell an das leichtbewegliche unmittelbare Empfindungsvermögen der Menge die Gefühle des Hasses und der Verachtung zu entzünden.

Aber was ewig urfrei und in keine Schranken geschlagen dastehen muß, was für den Staat selbst wichtiger als jedes einzelne Gesetz, an kein einzelnes Gesetz als Grenze seiner freien Thätigkeit gebunden sein darf — das ist der Trieb wissenschaftlicher Erkenntniß!

Alle Zustände sind unvollkommen. Es kann sich treffen, daß Institutionen, welche wir für die unantastbarsten und nothwendigsten halten, die verderblichsten und veränderungsbedürftigsten sind.

Wer, dessen Blick die Veränderungen der Geschichte seit den Zeiten der Inder und Egyptianer, wer, dessen Blick auch nur den beschränkten Zeitraum eines Jahrhunderts genau umfaßt, leugnete dies?

Der ägyptische Fellah heizt den Herd seiner elenden Lehmhütte mit den Mumien der ägyptischen Pharaonen, den allmächtigen Erbauern der ewigen Pyramiden. Sitten, Einrichtungen, Gesetzbücher, Königsgeschlechter, Staaten, Völker — sind im regen Wechsel verschwunden. Aber was mächtiger als sie alle, nie verschwunden, immer nur gewachsen ist, was sich seit den ältesten Zeiten jonischer Philosophie, alles andere überdauernd, immer nur in beständiger Zunahme entfaltet hat, von einem Staate dem andern, von einem Volke dem andern, von einer Zeit der andern in heiliger Ehrfurcht überliefert, das ist der stolz ragende Baum wissenschaftlicher Erkenntniß!

Und welches ist die Quelle aller unablässig fortschreitenden, aller unausgesetzt und unmerklich sich vermehrenden, aller friedlich sich vollziehenden Verbesserung in der Geschichte, wenn nicht die wissenschaftliche Erkenntniß? Sie muß darum walten ohne Schranken, für sie darf es kein Festes, das sie nicht in den Prozeß ihrer chemischen Untersuchungen zöge, kein Unberührbares, kein *noli me tangere* geben. Ohne die Freiheit der wissenschaftlichen Erkenntniß daher nur Stagnation, Versumpfung, Barbarei! Und wie sie die unausgesetzt fließende Quelle aller Vervollkommnung menschlicher Zustände ist, so ist sie und ihre die Ueberzeugungen langsam gewinnende Macht zugleich auch die einzige Garantie für eine friedliche Entwicklung. Wer daher diese Quelle verstopft, wer ihr in Bezug auf irgend welche Zustände, wer ihr an irgend welchen Punkten zu fließen verbietet, der hat nicht nur den Quell der Vervollkommnung abgeschnitten und Nacht und Barbarei heraufbeschworen — er hat den öffentlichen Frieden eingerissen und den Staat auf gewaltsamen Umsturz und Ruin gestellt! Denn er hat jenes Sicherheitsventil verschlossen, durch welches die Gesellschaft allmählig in sich aufnimmt, was ihrer unmerklich sich ändernden Lage entsprechend, durch die Kraft der Wissenschaft langsam herausgeboren, sicher, wenn gleich allmählig, in Köpfe und Zustände übergeht. Er hat das Sicherheitsventil geschlossen und den Staat auf die Explosion gestellt! Er hat der Wissenschaft verboten, Wunde und

Heilmittel aufzuzeigen und die aus der verborgen gehaltenen Wunde sich endlich ergebenden Konvulsionen des Todeskampfes an die Stelle der Krankheitserforschung und ihrer Heilung gesetzt.

Die unbeschränkte Freiheit der wissenschaftlichen Lehre ist daher nicht nur ein unnehmbares Recht des Individuums, sie ist vor allem und in noch höherem Grade die Lebensbedingung des Ganzen, das Lebensinteresse des Staates selbst.

Darum verkündet die Gesellschaft den Satz, „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, frei ohne Zusatz, ohne Bedingung, ohne Schranke, und darum setzt sie diesen Satz, um zu zeigen, daß er selbst dem Gesetzgeber unantastbar sein solle, selbst von ihm in keinem Momente verkannt und verletzt werden dürfe, weit über alle Gesetzgebung hinaus in die Verfassung, als das fröhliche Unterpfand der friedlichen Fortentwicklung des gesellschaftlichen Lebens bis in die spätesten Zeiten!

Aber wie, meine Herren? Stelle ich vielleicht hier eine nagelneue und unerhörte Theorie auf? Mißbrauche ich vielleicht den Wortlaut der Verfassung, um mir aus einer prozessualischen Verlegenheit zu helfen?

Nichts leichter statt dessen, als Ihnen den historischen Nachweis zu erbringen, daß diese Bestimmung der Verfassung nie anders aufgefaßt worden ist, daß diese Theorie seit je und Jahrhunderte lang vor der Verfassung durch *Uusus* und *Praxis* unbestrittene Geltung bei uns hatte, daß sie ein traditioneller und charakteristischer Grundzug aller germanischen Nationen seit der frühesten Zeit ist.

Zur Zeit des Sokrates konnte man noch angeklagt werden, *καίνοὺς θεοὺς*, neue Götter, gelehrt zu haben, und Sokrates trank den Giftbecher unter dieser Anklage.

Im Alterthum war dies natürlich. Der antike Geist war so durch und durch identisch mit seinen staatlichen Zuständen — und die Religion gehörte zu den Grundlagen des Staates —, daß er sich in keiner Weise von denselben los-schälen, sich nicht häuten konnte. Er mußte mit diesen Staatseinrichtungen stehen und fallen, und er fiel mit denselben! In einem solchen Volksgeiste war jede wissenschaftliche Lehre, welche eine Verneinung einer der Grundlagen des Staates enthielt, ein Angriff auf das Lebensprinzip dieses Volkes selbst und konnte als solcher behandelt werden.

Eine ganz andere Erscheinung tritt nach dem Untergang der antiken Welt mit den germanischen Nationen auf. Es sind dies Nationen, die sich schälen und häuten können, die in der Entwicklungsfähigkeit ihres Lebensprinzips, des subjektiven Geistes, die Biegsamkeit in sich tragen, die verschiedenartigsten Wandlungen in sich selbst durchzumachen; Nationen, welche die zahlreichsten und gewaltigsten dieser Wandlungen bereits durchgemacht haben und in ihnen statt Tod und Untergang immer nur die Grundlage höherer Entwicklung und höherer Blüthe fanden.¹⁾

Das Mittel zur Vorbereitung und Durchführung dieser zu immer höherer Blüthe führenden Wandlungen, deren Element sie in sich tragen, haben diese Völker an dem Prinzip der unbeschränkten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Frühe daher, und weit früher, als man in der heutigen,

1) Die hier angeführten Kriterien für den Unterschied zwischen der geistigen Verfassung der sogenannten germanischen Nationen und der der antiken Welt, werden heute vielfach auf Widerspruch stoßen. Und nicht mit Unrecht. Als Nation waren die Griechen und Römer kaum weniger entwicklungsfähig wie die germanischen Völker — daß ihre Staaten mit dem Verfall einer Reihe von Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens der Epoche zusammenbrachen, ist ein Schicksal, das dieselben mit den verschiedenen Staaten der germanischen Welt durchaus gemein haben. Staatswesen sind überhaupt nur bis zu einem gewissen Grade entwicklungsfähig, geht die Entwicklung über diesen Punkt hinweg, so tritt früher oder später die geschichtliche Katastrophe ein, die an die Stelle des alten Staates eine andere Gesellschaftsform mit neuen Grundlagen setzt. Zu diesen mögen denn auch neue Religionen oder Moralbegriffe gehören, im Allgemeinen ist jedoch die Rolle der Religion, außer natürlich in theokratischen Staaten, selbst in der antiken Welt nur eine sekundäre. Sokrates war nicht der Erste und nicht der Einzige der in Griechenland „neue Götter“ gelehrt — wenn grade er den Schierlings-Becher hatte trinken müssen, so waren politische Gründe dafür maßgebend, die mit der von ihm angeblich begangenen Religionsstörung nur sehr äußerlich zu thun hatten. Außerdem stehen dem griechischen Verkünder „neuer Götter“ bei den germanischen Nationen Haß und tausende andre Opfer religiöser Verfolgung gegenüber.

Lassalle's Fehler besteht darin, daß er im „Geist“ der Völker die Ursache ihrer Entwicklung sucht, statt in den besonderen Umständen ihrer Entwicklung die Erklärung für ihre geistige Verfassung zu suchen. Dies hindert übrigens nicht, daß er trotzdem schließlich nicht zu richtigen Schlußfolgerungen in Bezug auf die Gegenwart kommt.

gebildeten Welt, welche die Freiheit der Wissenschaft zu den modernen Errungenschaften zu zählen pflegt, in der Regel ahnt, weit früher, sage ich, bricht in diesen Völkern der Instinkt durch, daß die Freiheit der Wissenschaft weder an die Autorität einer Person, noch einer menschlichen Satzung gebunden sein dürfe, daß sie vielmehr die allen menschlichen Einrichtungen überlegene und ihnen vorgehende, sich auf ein göttliches Recht stützende Kraft sei.

„Quasi lignum vitae“, sagt Papst Alexander IV. in einer im Jahre 1255 an die Pariser Universität gerichteten Konstitution — denn wie im Mittelalter Alles nur korporative Existenz hat, so auch damals die Wissenschaft nur als Universität — „quasi lignum vitae in Paradiso Dei et quasi lucerna fulgoris in Domo Domini, est in Sancta Ecclesia Parisiensis Studii disciplina.“ „Wie der Baum des Lebens im Paradiese Gottes und wie das Leuchten des göttlichen Glanzes im Hause des Herrn, so ist in der heiligen Kirche das Institut des Pariser Studiums.“

Und man würde sehr irren, zu glauben, daß auf diese und ähnliche päpstliche oder kaiserliche und königliche Konstitutionen die Universitäten des Mittelalters das Recht der wissenschaftlichen Zensur — der *censura doctrinalis* — stützen, das sie in einer merkwürdigen Ausdehnung in Anspruch nehmen. Nicht *ex jure humano*, sagt Petrus Alliacensis — ein Mann, den, 1381 zum Magnus Magister der Pariser Universität gewählt, der erzbischöfliche und dann der Kardinalshut bedeckte — nicht *ex jure humano*, sagt Petrus Alliacensis, und alle späteren Scholastiker stimmen ihm bei, nicht aus menschlichem Recht, sondern *ex jure divino*, aus göttlichem Recht stamme der Wissenschaft die Befugniß, ihre Zensur zu üben, und die von Päpsten, Kaisern und Königen ertheilten Privilegien und Konstitutionen seien nur die Anerkennung des *ex jure divino* oder, wie sie sich gleichfalls ausdrücken, *ex jure naturali*, aus dem Naturrecht für die Wissenschaft herfließenden Rechtes.

Wir sind gewohnt, meine Herren, auf das Mittelalter vornehm als auf eine Zeit der Nacht und Barbarei herabzublicken.

Aber in vielen Stücken mit hohem Unrecht, und in keiner Hinsicht mit größerem Unrecht, als in Bezug auf das damals durch die wiederholtesten und solenneften Fälle anerkannte Recht der Wissenschaft, ohne alle Rücksicht und gegen König und Papst ihre feierliche Stimme zu erheben.

Wir haben neulich einen Konflikt erlebt zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhanse über die Bestreitung von Ausgaben, die von der Kammer nicht bewilligt worden. Man hat versucht, im Lande ich weiß nicht welche Meinung zu verbreiten über die maßlose Kühnheit und die wühlerischen Tendenzen des Abgeordnetenhanse, und gewiß hat es sogar Abgeordnete genug gegeben, die selbst über ihre eigene Kühnheit erstaunt und stolz auf sie waren.

Aber, meine Herren, im Februar 1412 erlaubt sich die Universität von Paris, welche keineswegs irgendwie mit der Finanzverwaltung des Landes oder mit ihrer Kontrolle betraut war, eine Adresse an den König von Frankreich, Karl VI., zu richten, wie sie selbst sagt, „pour la chose publique de vostre royaume,“ „für die öffentliche Sache des Königreiches,“ in der sie ganz besonders die Finanzverwaltung des Landes, dann aber auch alle andern Zweige der Verwaltung der schärfsten Kritik unterwirft, das vernichtendste Verdammungsurtheil darüber ausspricht. Und zu welcher ganz andern Kühnheit der Sprache und der Forderungen, als die ist, zu der sich unser Abgeordnetenhans erhoben hat oder erheben würde, schwingt sich in dieser Rémonstrance die Pariser Universität empor!

Sie weist dem König nach, daß die Staatseinkünfte nicht nach ihrer Bestimmung verwendet würden („or appert clairement, que lesdictes finances ne sont point employées à choses dessus dictes“ etc.) und schließt diese Nachweisungen mit dem peremtorischen Ausruf: „Item, et il fault savoir, où est cette finance.“ „Item und man muß wissen, wo dieses Geld geblieben ist.“ Sie schildert ihm seine gesammte Finanzverwaltung, und zwar seine höchsten Beamten, die Finanzminister, Gouverneurs und Schatzmeister der Krone vor allen, als eine Bande geselzloser Missethäter, als eine Bande von miteinander zum Ruin des Landes verschwornen Spitzbuben ohne alle Ausnahme! Sie wirft dem König vor, wie er den obersten Gerichtshof, das Parlament von Paris besetzt und den Namen des Rechtes dadurch entweiht habe! Sie hält ihm vor, mit wie viel geringeren Summen seine Vorgänger regiert, „au quel temps estoit le royaume bien gouverné, autrement que maintenant,“ „zu welcher Zeit gleichwohl das Land gut regiert war, ganz anders als jetzt.“

Sie schildert ihm den Druck, der auf den Armen laste, dem durchaus abzuhelpen sei und zu dessen Abhilfe sie eine Zwangs-

anleihe auf die Reichen verlangt, und sie erklärt ihm, daß Alles, was sie in ihrer langen Remonstrance sage, doch nur höchst ungenügend sei; denn mehrere Tage würden nicht hinreichen, die Mißregierung des Landes wahrhaft auseinanderzusetzen.

Ihr Recht zu dieser sanglanten Remonstrance stützt die Universität ausdrücklich auf nichts anderes als darauf, daß sie die Wissenschaft sei, von der Jedermann wisse, daß sie vollkommen uneigennützig sei, daß es nicht ihre Gewohnheit sei, die Aemter unter sich zu haben und die Profite, noch sich in irgend anderer Weise darum zu bekümmern als mit ihrem Studium, eben deshalb aber sei es ihre Pflicht, zu sprechen, wo der Fall es erheische.

Und sie konkludirt nun auf nichts Geringeres als dahin: der König müsse ohne jeden Verzug (*sans quelque dilacion*) alle Gouverneure der Finanzen ohne alle Ausnahme (*sans nul excepter*) ihrer Aemter entsetzen, sie verhaften und ihre Güter vorläufig mit Sequester belegen lassen, und unter der Strafe des Todes und der Vermögenskonfiskation verbieten, daß nicht einer der untern Finanzbeamten mit diesen Gouverneurs Rücksprache nehme.

Wenn Sie diese lange Remonstrance lesen, meine Herren — Sie finden sie in der Chronik jener Zeit von Enguerrand de Monstrelet (*liv. I. c. 99 T. II. pag. 307 sq. Ed. Douët-D'aroy*) — so werden Sie sich nicht verhehlen können, daß, wenn diese Adresse in unsern Tagen, z. B. von der Berliner Universität erlassen worden wäre, es kaum ein Verbrechen des Strafkodex gäbe, welches der Staatsanwalt nicht darin gefunden hätte!

Verläumdung und Beleidigung von Beamten in Bezug auf ihr Amt, Schmähung und Verhöhnung der Einrichtungen des Staats und der Anordnungen der Obrigkeit, Majestätsbeleidigung, Anreizung der Angehörigen des Staats zum Haß und zur Verachtung — und ich weiß nicht wie viel Verbrechen noch würden unsere Staatsanwälte darin gefunden haben!

Hat man doch vor weniger als einem Jahre, wie die Zeitungen erzählen, eine Disziplinaruntersuchung wegen einer Adresse ganz anderer Art eingeleitet, mit welcher eine unserer Universitäten das an sie ergangene Wahlaufforderungsschreiben des Ministers ablehnte.

Aber damals, in der Nacht der Zeiten, war dies noch nicht üblich. Vielmehr wird, ganz wie es die Universität verlangt hatte, der Schatzmeister der Krone, Audry Griffart, mit vielen anderen der höchsten Finanzbeamten gefangen genommen, und andere entgingen diesem Schicksal nur dadurch, daß sie in eine Kirche flohen, der das Asylrecht zustand.

Das war 1412. Aber schon achtzig Jahre vorher trug sich ein anderer vielleicht noch bedeutenderer Fall zu, den ich in größerer Kürze berühren kann.

Der Papst Johann XXII. stellt eine neue Auffassung des Dogma von der visio beatifica auf und läßt sie in den Kirchen predigen. Die Universität von Paris — *nec Pontificis reverentia prohibuit*, sagt der Berichterstatter, *quominus veritati insisterent*; „nicht hielt sie die Ehrfurcht vor dem heiligen Vater zurück, der Wahrheit beizustehen“ — die Universität und obgleich es sich hier um einen Glaubensartikel handelte, ein Gebiet, in welchem die Kompetenz des Papstes nicht bezweifelt werden konnte, erläßt am 2. Januar 1332 ein Dekret, worin sie diese Auffassung des Dogma für einen Irrthum erklärt.

Der König Philipp VI. insinuirt dies Dekret dem zu Avignon befindlichen Papste mit der Erklärung, wenn er infolge desselben nicht widerrufe, werde er ihn als einen Ketzer verbrennen lassen, und der Papst widerruft wirklich, obwohl ohnehin auf dem Todtenbette liegend, wie Sie dies Alles bei Bulaeus in der *Historia Universitatis Parisiensis*, Paris 1668 fol. To. IV. p. 335 sq. ausführlicher erzählt finden können.

Diese Beispiele, die übrigens beliebig vermehrt werden könnten, werden genügen, um zu zeigen, wie unbeschränkt und an keine strafrechtlichen Grenzen gebunden schon im frühen Mittelalter, sogar Papst und König gegenüber, die Freiheit der Wissenschaft war, die, ich wiederhole es, freilich im Mittelalter, nur eine korporative Existenz hatte.

Die Theorie, die ich aufstelle, sie hat schon seit mehr als 500 Jahren selbst in katholischen Zeiten und bei romanischen Völkern ihre Praxis gehabt.

Kömmt der Protestantismus und errichtet die Staatsgebäude selbst, die er schafft, auf dem Prinzip der freien Forschung! Dies Prinzip ist seitdem die Grundlage unserer ganzen staatlichen Existenz. Die protestantischen Staaten haben

kein Recht zu existiren ohne dasselbe, haben keine Möglichkeit dazu! Wann wäre seitdem eine strafrechtliche Anklage wegen einer wissenschaftlichen Lehre in Preußen erhört gewesen?

Als Christian Wolf die Leibniz'sche Philosophie in Halle popularisirte, insinuirte man dem damaligen Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I., daß nach Wolf's Lehre von der prästabilirten Harmonie die Soldaten nicht aus freiem Willen desertirten, sondern vermöge dieser besondern Einrichtung Gottes, der prästabilirten Harmonie,¹⁾ und daß diese Lehre also, in das Militär verbreitet, höchst gefährlich wirken müßte. Es ist wahr, daß dieser Soldatenkönig, der den Staat in seinen Regimentern sah, hierdurch auf's Aeußerste aufgebracht, sofort eine Kabinettsordre an Wolf erließ, im November 1723, in der er ihm befahl, bei Strafe des Stranges binnen zweimal 24 Stunden die Preussischen Staaten zu verlassen — und Wolf mußte fliehen. Aber wenn die lettres de cachet der Könige ohne Appell sind in der Zeit, so sind sie dafür ohne Ansehen und ohne Bedeutung in der Geschichte. Ueberdies hatte jener Soldatenkönig nur eine offene freie Gewaltthat begangen und nicht die Formen des Rechts entweiht. Er drohte, er werde Wolf hängen lassen, und er hätte dies durch seine Soldaten ausführen lassen können. Auch die Gewalt hat noch eine gewisse Würde, wenn sie offen auftritt. Aber er beleidigte nicht seine Richterkollegien durch das Ansinnen, daß sie die Wissenschaft verurtheilen sollten! Es fiel ihm nicht ein, die Gewalt in Recht zu verkleiden!

Zudem, kaum bestiegt Friedrich der Große, er, der zwar gewiß Soldaten brauchte, aber deshalb doch ein Staatskönig und kein Soldatenkönig war, am 31. Mai 1740 den Thron, als er sechs Tage darauf, am 6. Juni 1740, wegen Wolf's, an den übrigens auch schon Friedrich Wilhelm I., seine Gewaltthat bereuend, später sehr ehrenvolle aber vergebliche Rückberufungsschreiben erlassen hatte, folgendes Handschreiben an den Konsistorialrath Reinbeck richtet:

¹⁾ Der (von Gott bei Erschaffung der Welt) in der Weise vorher gestellte gesetzmäßige Zusammenhang aller Bewegungen der „Monaden“ — der beseelt gedachten Einheiten, aus denen die organische wie die unorganische Welt besteht — daß alle diese Bewegungen insgesammt eine harmonische Reihe darstellen. So daß also alles, was geschieht, nothwendiges Ergebnis der Beschaffenheit der von einander unabhängigen sich bethätigenden Monaden ist.

„Ich bitte ihn, sich um des Wolfen mühe zu geben, ein Mensch, der die Wahrheit sucht und sie liebet, muß unter aller menschlichen Gesellschaft werth gehalten werden und glaube ich, daß er eine Conquête im Land der Wahrheit gemacht hat, wehn er den Wolf hierher persuadiret.“

So trug denn also auch dieser Konflikt nur dazu bei, den alten Grundsatz, daß die wissenschaftliche Erforschung und Verkündung der Wahrheit an keine Grenze und Rücksicht gebunden sei und nur sich selber zur höchsten und einzigen Rücksicht habe, mit neuem Glanze zu umgeben und vom Throne selbst herunter anerkennen zu lassen.

Selbst das Dasein Gottes war vor der Lehre der Wissenschaft nicht geschützt! Sie konnte frei, sie kann noch heute frei, selbst nach dem neuen Strafgesetzbuch, welches nur die Lästerung, die für den Andersgläubigen kränkende Beschimpfung Gottes, nicht aber die Leugnung seines Daseins verbietet, ihre Beweise gegen seine Existenz führen.

Dezennien lang vor der Verfassung war die unbedingte Freiheit der Wissenschaft in Preußen der letzte Zufluchtswinkel, in den sich Preußens Lobredner retteten, der letzte Stolz, mit dem sie prunkten.

Sie Alle erinnern sich noch des immensen Aufsehens, welches der Fall Bruno Bauer's erregte, des Privatdozenten an der theologischen Fakultät zu Bonn, welchem unter dem absolutistisch-pietistischen Ministerium Eichhorn ominösen Angedenkens die *licentia docendi*¹⁾ wegen seiner Evangelienlehre entzogen werden sollte; der erste Fall in diesem Jahrhundert, in welchem eine — und doch wie unendlich geringere — Antastung der Freiheit der Wissenschaft gewagt wurde. Die Fakultäten kamen in Aufregung, die Gutachten schwirrten Monate lang hin und her, Männer von den ruhmreichsten Namen, wie Marheinecke und Andre, erklärten Protestantismus und Intelligenz für in ihren Grundvesten bedroht, wenn solche in Preußen unerhörte Anmaßung Erfolg haben könne, und selbst solche Gutachten, welche gehorsam nach dem ministeriellen Wunsche ausfielen, basirten ihre Konklusion doch nur darauf, daß es sich hier um eine *licentia docendi* in der theologischen Fakultät handle, mit deren Grundprinzipien jene Bauer'sche Evangelienlehre in Widerspruch stehe, und erklärten ausdrücklich, daß, hätte es sich

1) Erlaubniß zur Lehrthätigkeit.

hier um eine *licentia docendi* in einer nichttheologischen, in einer philosophischen Fakultät gehandelt, die Entscheidung die entgegengesetzte hätte sein müssen. Niemandem aber, und Eichhorn selbst nicht, war der Gedanke in den Sinn gekommen, jene Lehre vor das Forum des Strafrechts zu ziehen! Einen theologischen Lehrstuhl entzog man dem Verkünder untheologischer wissenschaftlicher Resultate, — dieselben mit dem Büttel zu bekämpfen — soweit war man unter dem Absolutismus noch nicht gediehen!

Warum hat Eichhorn, der Vielgeschmähte, diesen Tag nicht erlebt!

Mit welcher Bewunderung und mit welcher höhnischen Genugthuung zugleich würde er auf seine konstitutionellen Nachfolger blicken!

Selbst unter dem pietistischen Absolutismus Eichhorn's, unter dieser *ecclesia militans*¹⁾ der Verfinsterung, bewahrte man doch noch einen solchen Rest von Scham vor den uralten Traditionen, daß man in jener Zeit, wo die Repressivgesetze durch die Präventiv-Zensur überflüssig gemacht waren, auch vor dem Drucke dieser die Würde und Freiheit der Wissenschaft bewahren wollte. Nach irgend einem äußern Kriterium der Wissenschaftlichkeit eines Buches haschend, suchte man ein solches, wie ungeschickt die getroffene Wahl auch war, in dem äußern Umfange eines Werkes und verordnete: Bücher über 20 Bogen sind zensurfrei.

Diese mehr als fünfhundertjährigen Traditionen, dieser Satz, der lange, ehe er Gesetz war, durch Praxis und Usus bei allen modernen Nationen in Geltung war, diese uralte Ueberlieferung des geistigen Lebensprozesses der germanischen Nationen ist es, welche die Gesellschaft endlich im Artikel 20 der Verfassung zusammenfaßt, jedem spätern Gesetzgeber selbst als Norm zurufend: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Ist frei ohne Schranken, frei ohne Grenze, frei ohne Kiegel! Alles hat in gesetzlichen Zuständen seine Grenze; jede Macht, jede Funktion, jede Befugniß. Das Einzige, was selber grenzenlos und unendlich, auch in grenzenloser und unendlicher Freiheit wie die Sonne im Aether über allen festen Zuständen schweben soll, das ist das Sonnenauge theoretischer Erkenntniß!

¹⁾ Streitbare Kirche

Frei soll sie sein, selbst bis zum Mißbrauch frei! Denn wenn selbst bei der Wissenschaft und ihrer Lehre von einem Mißbrauch die Rede sein könnte — was auf das Allerernsthafteste bestritten werden kann, meine Herren — hier wäre der Punkt, wo die Verhütung des Mißbrauchs in einem Falle die Segnungen des Gebrauchs in Millionen Fällen verhindern könnte. Wenn irgend welche Staatsinstitutionen, wenn irgend welche Klasseneinrichtungen gegen die Wissenschaft geschützt wären, so daß diese nicht lehren dürfte, diese Einrichtungen sind mangelhaft oder schädlich, ungerecht oder verderblich — wessen Geist wäre dann so allumfassend, so überschauend die Geister aller seiner Zeitgenossen und der nachfolgenden Generationen, daß er auch nur eine Ahnung zu haben vermöchte, welche segensreiche Entdeckungen, welche fruchtbringendsten Entwicklungen, welche Bereicherungen des Geistes durch diese Eine feste Grenze gegen Mißbrauch im Keime erstickt werden, welche gewalthätige Erschütterungen oder welcher Verfall dadurch über den Staat heraufbeschworen werden könnten?

Zudem, was ist Gebrauch und was Mißbrauch in der Wissenschaft, wo scheiden sich beide, und wer bestimmt dies? Dies müßte — so erleuchtet Sie ohne allen Zweifel sein mögen, meine Herren Präsident und Räthe, und gerade je erleuchteter Sie sind, desto lebhafter werden Sie dies selbst fühlen — nicht ein Gerichtshof sein, sondern ein Hof, zusammengesetzt aus der Blüthe aller wissenschaftlichen Kapazitäten der Zeit in allen Fächern und Zweigen der Wissenschaft. Was sage ich? Aus der Blüthe aller Kapazitäten der Zeit? Nein, auch noch aus der aller Folgezeiten! Denn wie oft zeigt uns nicht die Geschichte gerade die bahnbrechenden Geister der Wissenschaft im feindlichsten Gegensatz mit der Wissenschaft ihrer Tage!

Nach 50, nach 100jährigen Debatten oft ist in der Wissenschaft erst festgestellt, was Gebrauch, was Mißbrauch war. —

In der That ist auch seit der Verfassung noch niemals eine Anklage gegen eine wissenschaftliche Lehre versucht worden.

Wir haben in Preußen, meine Herren, seit 1848, seit 1850 Hartes und Schweres getragen, und müde und wund vom Tragen sind unsre Schultern!

Aber selbst unter Manteuffel-Westphalen und bis auf den heutigen Tag ist uns dies Eine erspart geblieben, eine wissenschaftliche Lehre unter Anklage gestellt zu sehen.

Angriffe der schärfsten Natur, Angriffe, die an und für sich auf das Leichteste hätten strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt werden können, sie blieben unverfolgt, wenn sie in einem wissenschaftlichen Werk, wenn sie als wissenschaftliche Lehre auftraten.

Ich bin selbst in der Lage, hiervon Zeugniß ablegen zu können.

Vor nicht ganz zwei Jahren veröffentlichte ich ein Werk, in welchem es mir vielleicht gelungen ist, Ihre eigene Wissenschaft, meine Herren, die Wissenschaft, aus welcher die Rechtsprechung herfließt, einige Fortschritte machen zu lassen, mein System der erworbenen Rechte. Ich sage in demselben (Bd. I. S. 238): „die Wissenschaft, deren erste Pflicht schärfstes Denken ist, kann deshalb auch gar nicht auf das Recht verzichten, die Schärfe der Begriffsbestimmungen in der ihr allein entsprechenden Schärfe und Bestimmtheit der Ausdrücke niederzulegen.“ Und hierauf gestützt, trete ich in dem Werke den Nachweis an, daß die preußische Agrargesetzgebung seit 1850 nichts anderes sei, als — ich bediene mich dort wörtlich dieser Worte — ein widerrechtlich und wider das eigene Rechtsbewußtsein am armen Mann zu Gunsten der reichen Grundaristokratie begangener Raub!

Wie leicht wäre es gewesen, in diesen Worten, wenn sie anderwärts gestanden hätten, öffentliche Schmähung der Einrichtungen des Staats, oder Anreizung zu Haß und Verachtung gegen die Anordnungen der Obrigkeit zu finden!

Aber sie standen in einem wissenschaftlichen Werk, sie waren ein Resultat sorgfältig ausgeführter wissenschaftlicher Lehre — und so blieben sie unverfolgt!

Aber freilich, das war noch vor zwei Jahren!

Der Anklage, welche gegen mich erhoben wird, schleudere ich meinerseits die Anklage entgegen, durch den heutigen Tag über Preußen die Schmach gebracht zu haben, daß zum ersten Male, seitdem dieser Staat besteht, die Lehre der Wissenschaft vor das Forum des Strafrechts gezogen wird!

Oder was wird mir der Staatsanwalt antworten, wenn er in thesi¹⁾ meine Ausführungen zugeben, wenn er anerkennen muß, die Wissenschaft und ihre Lehre sei frei, und also frei von jeder strafrechtlichen Beschränkung?

¹⁾ Als Grundsatz.

Wird er mir vielleicht bestreiten wollen, daß ich ein Vertreter der Wissenschaft sei? Oder wird er vielleicht leugnen wollen, daß das Werk, um das es sich in dieser Anklage handelt, ein wissenschaftliches Produkt sei?

Der Staatsanwalt scheint selbst sich dadurch beengt zu fühlen, daß er es hier mit einer wissenschaftlichen Produktion zu thun hat, denn er beginnt in der Anklageschrift mit dem Satze: „Obgleich sich der Angeklagte den Schein der Wissenschaftlichkeit gegeben hat, so hat derselbe doch eine durch und durch praktische Tendenz.“

Den Schein der Wissenschaftlichkeit? Und warum nur den Schein? Ich fordere den Staatsanwalt auf, mir zu erweisen, warum dieser wissenschaftlichen Leistung nur der Schein der Wissenschaftlichkeit zukommen soll!

Ich glaube, ich bin, wenn es sich um die Frage handelt: was Wissenschaft ist oder nicht, besser befugt mitzusprechen als der Staatsanwalt.

In verschiedenen und schwierigen Gebieten der Wissenschaft habe ich umfangreiche Werke zu Tage gefördert, keine Mühen und keine Nachtwachen gescheut, um die Grenzen der Wissenschaft selbst zu erweitern, und ich kann vielleicht mit Horaz sagen: *militavi non sine gloria.*¹⁾

Aber ich selbst erkläre Ihnen: Niemals, nicht in meinen umfangreichsten Werken, habe ich eine Zeile geschrieben, die strenger wissenschaftlich gedacht wäre, als diese Produktion von ihrer ersten Seite bis zur letzten.

Ich behaupte ferner, daß diese Broschüre nicht nur ein wissenschaftliches Werk wie so manches andere ist, welches bereits bekannte Resultate zusammenfaßt, sondern daß sie sogar in der vielfachsten Hinsicht eine wissenschaftliche That, eine Entwicklung von neuen wissenschaftlichen Gedanken ist.

Welches ist das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit eines Buches? Doch kein anderes als sein Inhalt.

Werfen Sie also einen Blick auf den Inhalt dieser Broschüre.

Dieser Inhalt ist nichts anderes als eine auf 44 Seiten zusammengedrückte Philosophie der Geschichte, beginnend mit dem Mittelalter und gehend bis auf die heutige Zeit.

Es ist eine Entwicklung des objektiven vernünftigen Gedankenprozesses, welcher der europäischen Geschichte seit länger

1) Ich habe nicht ruhmlos gestritten.

denn ein Jahrtausend zu Grunde liegt; eine Entfaltung der inneren Seele, welche der scheinbar nur thatsächlichen, scheinbar nur empirischen historischen Realität innewohnt und sie als sie ihre bewegende und zeugende Macht aus sich herausgesetzt hat. Es ist der trotz der Kürze der Broschüre genau entwickelte Nachweis, daß die Geschichte nichts andres ist als eine mit innerer Nothwendigkeit und unter der Larve scheinbar rein äußerlicher und materieller Verhältnisse sich vollbringende stetige Fortentwicklung der Vernunft und der Freiheit.

Drei große Weltperioden führe ich in dem kurzen Rahmen dieser Broschüre an dem Leser vorüber, von jeder einzelnen zeigend, daß sie auf einem einheitlichen Gedanken beruht, der alle noch so sehr auseinanderliegenden Gebiete, alle noch so verschiedenen und zerstreuten Erscheinungen dieser Periode beherrscht; von allen drei Perioden untereinander wiederum zeigend, daß jede vorhergehende nur die nothwendige Anbahnung und Vorbereitung der nachfolgenden, jede nachfolgende nur die eigene immanente Fortentwicklung, die konsequente Folge und Vollendung der vorhergehenden sei, alle drei also wiederum untereinander eine höhere Einheit und vernünftige Nothwendigkeit bilden.

Zuerst die Periode der Feudalität oder des Lehnswesens. Ich zeige, daß diese in allen ihren Erscheinungen auf dem Einen Prinzip der Herrschaft des Grundbesitzes beruht, und zeige zugleich, warum in jener Zeit, nämlich in Folge der noch unendlich überwiegend im Ackerbau bestehenden Produktion der Gesellschaft, der Grundbesitz nothwendig das herrschende Element, d. h. die Bedingung aller staatlichen und gesellschaftlichen Geltung sein muß.

Und bemerken Sie, meine Herren, mit welcher strengen wissenschaftlichen Objektivität und wie fern von aller Tendenzmacherei ich verfare.

Wenn es Ein Faktum giebt, welches geeignet war, jene Tendenz daran anzuknüpfen, welche der Staatsanwalt dieser Broschüre insinuiren will, die besitzlosen Klassen zum Haß gegen die Besitzenden zu erregen, so sind es die Bauernkriege!

Wenn es ein Faktum giebt, welches bisher in der Wissenschaft wie in der Volksmeinung, zumal bei den besitzlosen Klassen der Gesellschaft, mit der höchsten Gunst der Erinnerung an eine nationale und ungerecht mit Gewalt unterdrückte Erhebung ausgestattet war, so sind es die Bauernkriege!

Nun wohl, unbekümmert um diese Gunst und diesen Schimmer, mit welchem bisher Wissenschaft und populäre Meinung die Bauernkriege umgeben hatten, entreiße ich ihnen diesen falschen Schein und zeige, daß sie eine im innersten Grunde reaktionäre Bewegung waren, die im Interesse der Freiheitsentwicklung verunglücken mußte.

Ferner:

Wenn es ein Institut in Deutschland giebt, welchem ich für die Gegenwart aus tiefster Seele Feind bin und welches ich als die Ursache unseres nationalen Verfalls, unsrer Schande und unsrer Ohnmacht betrachte, so ist es das Institut des Territorialfürstenthums!

Nun wohl, jene Broschüre ist so streng und objektiv wissenschaftlich, so durchaus entfernt von jeder persönlichen Tendenz, daß ich darin selbst zeige, wie für jene Zeit die Entstehung des Territorialfürstenthums ein historisch berechtigtes und revolutionäres Moment, wie es ein ideeller Fortschritt war, indem es den Gedanken einer von den Eigenthumsverhältnissen unabhängigen Staatsidee darstellt und entwickelt, während auch noch die Bauernkriege den Staat und die staatliche Berechtigung auf das Prinzip des Grundeigenthums gründen wollten.

Ich zeige nun ferner, wie auf die Periode des Lehnswesens eine zweite Weltperiode folgt; ich zeige, wie, während die Bauernkriege nur in ihrer Einbildung revolutionär waren, ungefähr gleichzeitig mit ihnen eine wirkliche Revolution einzutreten beginnt, nämlich der durch die Entwicklung der Industrie und der bürgerlichen Produktion entstehende Kapitalreichthum, welcher einen vollständigen Umschwung aller Verhältnisse vollbringt, der in der französischen Revolution von 1789 nur seinen letzten Akt, seine rechtliche Sanktion feiert, thatsächlich aber sich bereits seit drei Jahrhunderten allmählig vollzogen hatte.

Ich weise durch genaueres Eingehen, mit dessen Rekapitulation ich Sie nicht behelligen will, die nationalökonomischen Faktoren, die durch neue Produktionsinstrumente und dadurch bedingte neue Produktionsweisen vor sich gehende Entwicklung nach, welche allmählig aus der industriellen Produktion den weit überwiegenden Hebel und Träger des gesellschaftlichen Reichthums machen, den Grundbesitz in tiefen Schatten stellen und zu einer verhältnißmäßigen Machtlosigkeit herabdrücken muß.

Ich weise nach, wie jetzt infolgedessen das Kapital als

das herrschende Element dieser zweiten Weltperiode sich ebenso nothwendig im öffentlichen Recht zur privilegirten Bedingung der staatlichen Berechtigung, zur Bedingung der Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes machen muß, wie dies früher mit dem Grundbesitz im öffentlichen Recht der Feudalzeit der Fall gewesen war. Ich weise nach, wie im direkten oder indirekten Zensus, in den Kautions- und Stempelgesetzen für die Presse, in der indirekten Steuer zc. das Kapital als Bedingung zur Theilnahme an der gesellschaftlichen Herrschaft mit derselben Konsequenz und historischen Nothwendigkeit sich entwickeln muß, wie früher der Grundbesitz.

Auch diese zweite Weltperiode, die 350 Jahre angefüllt hat, sage ich ferner, ist innerlich bereits abgelaufen, und mit der französischen Revolution des Jahres 1848 ist die Morgendämmerung einer neuen und dritten Weltperiode angebrochen, die durch das von ihr proklamirte allgemeine gleiche Wahlrecht Jedem ohne alle Rücksicht auf irgend welche Besitzverhältnisse einen gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und des Staatszweckes sichert und somit die weder an die Bedingung des Grundbesitzes noch des Kapitalbesitzes gebundene freie Arbeit als das herrschende Prinzip der Gesellschaft einsetzt.

Ich entwickle nun den Unterschied in der sittlichen Idee der Bourgeoisie und der sittlichen Idee des Arbeiterstandes und ferner den sich hieraus wieder ergebenden Unterschied in der Auffassung des Staatszweckes in beiden Klassen. Wenn die Adelsidee die Geltung des Individuums an eine bestimmte natürliche Abstammung und gesellschaftliche Lage band, so ist es die sittliche Idee der Bourgeoisie, daß jede solche rechtliche Beschränkung eine Unrecht sei, das Individuum vielmehr gelten müsse rein als solches, und ihm nichts andres als die ungehinderte Selbstbethätigung seiner Kräfte als Einzelner zu garantiren sei. Wären wir nun, sage ich, alle von Natur gleich reich, gleich gescheidt, gleich gebildet, so möchte diese sittliche Idee eine ausreichende sein. Da aber diese Gleichheit nicht stattfindet, noch stattfinden könne, da wir nicht als Individuen schlechtweg, sondern mit bestimmten Unterschieden des Besitzes und der Anlagen in die Welt treten, die dann auch wieder entscheidend werden über die Unterschiede der Bildung, so sei diese sittliche Idee noch keine ausreichende. Denn wäre nun dennoch in der Gesellschaft nichts zu garantiren als die un-

gehinderte Selbstbethätigung des Individuums, so müsse das in seinen Konsequenzen zu einer Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren führen. Die sittliche Idee des Arbeiterstandes sei daher die, daß die ungehinderte freie Bethätigung der individuellen Kräfte durch das Individuum für sich allein noch nicht ausreiche, sondern daß zu ihr in einem sittlich geordneten Gemeinwesen noch hinzutreten müsse: die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit in der Entwicklung.

Aus diesem Unterschiede der sittlichen Idee ergebe sich sofort auch der Unterschied in der Auffassung des Staatszweckes bei beiden Ständen.

Die Bourgeoisie habe die Doktrin produziert: die Aufgabe des Staats bestehe darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen! Dies sei die Doktrin der wissenschaftlichen Vertreter der Bourgeoisie, dies die Doktrin ihrer politischen Führer oder des Liberalismus.

Aber dies sei eine höchst dürstige, unwissenschaftliche und der wahren Natur des Staates nicht entsprechende Theorie.

Die Geschichte sei ein Kampf mit der Natur, mit dem Elend, der Unwissenheit, der Machtlosigkeit und somit der Unfreiheit aller Art, in der wir uns im Naturstande, am Anfang der Geschichte, befinden. Die fortschreitende Besiegung dieser Machtlosigkeit, das sei die Entwicklung der Freiheit, welche die Geschichte darstelle. In diesem Kampfe würden wir niemals einen Schritt vorwärts gemacht haben oder jemals weiter machen, wenn wir ihn als Einzelne, jeder für sich, jeder allein geführt hätten oder führen wollten.

Der Staat sei nun gerade diese Einheit und Verbindung der Individuen zu einem sittlichen Ganzen, welche die Funktion habe, diesen Kampf zu führen, eine Vereinigung, welche die Kräfte aller Einzelnen, die in sie eingeschlossen sind, millionenfach vermehrt, die Kräfte, welche ihnen allen als Einzelnen zu Gebote stehen würden, millionenfach vervielfältigt.

Der Zweck des Staates sei also nicht der, dem Einzelnen nur die persönliche Freiheit und das Eigenthum zu schützen, mit welchen er nach der Idee der Bourgeoisie angeblich schon in den Staat eintritt, während er in Wahrheit beide, Freiheit und Eigenthum, erst im Staate und durch den Staat produziert. Der Zweck des Staates könne vielmehr kein anderer sein, als das zu vollbringen, was von Haus aus schon seine

natürliche Funktion sei, also formell ausgesprochen: durch die Staatsvereinigung die Einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke und eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne niemals erreichen könnten.

Der letzte und inhaltliche Zweck des Staates sei somit der: das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen, mit andern Worten: die menschliche Bestimmung, d. h. alle Kultur, deren das Menschengeschlecht fähig sei, zum wirklichen Dasein herauszurufen und zu gestalten. Er sei die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechts zur Freiheit.

In der That arbeite auf diese Auffassung des Staats unter uns schon die antike Bildung, welche nun einmal die unverlierbare Grundlage des deutschen Geistes geworden sei, mächtig hin, wofür ich die Worte des großen Hauptes unsrer Wissenschaft, August Böckh's, anführe: „Der Begriff des Staates sei nach ihm nothwendig dahin zu erweitern, daß der Staat die Einrichtung sei, in welcher die ganze Tugend der Menschheit sich verwirklichen solle.“

Vor Allem aber sei die entwickelte Staatsidee die Idee des Arbeiterstandes zu nennen. Denn wenn auch jeder Andre durch Einsicht und Bildung sich zu dieser Erkenntniß erheben könne, so liege sie dem Arbeiterstande durch die hilflose Lage, in welcher sich seine Mitglieder als Einzelne befinden, schon instinktmäßig, schon materiell und ökonomisch nahe.

Diese ökonomische Lage erzeuge nothwendig in diesem Stande den tiefen Instinkt, daß es die Bestimmung des Staates sei und sein müsse, dem Einzelnen durch die Vereinigung Aller zu einer solchen Entwicklung zu verhelfen, zu der er als Einzelner nicht befähigt wäre.

In der That aber stelle diese sittliche Staatsidee nicht eine solche dar, die nicht auch bisher schon die treibende Idee des Staates gewesen. Sondern im Gegentheil, dies sei, wie schon aus dem Vorigen folge, seit je die nur unbewußte Natur des Staats gewesen, die sich durch den vernünftigen Zwang der Dinge auch ohne den Willen des Staates, auch gegen den Willen seiner Leiter mehr oder weniger immer ausgeführt habe.¹⁾

¹⁾ Um nicht früher Gesagtes zu wiederholen, sei nur kurz daran erinnert, daß heute diese ganze Darstellung der Natur des Staates

Indem die Idee des Arbeiterstandes als die herrschende Idee des Staates aufgestellt werde, werde also nur, was auch bisher schon seit je die dunkle organische Natur des Staates gewesen, zur Erkenntniß gebracht und zum bewußten Zwecke der Gesellschaft herausgerungen.

Dies ist die große Kontinuität und Einheit aller menschlichen Entwicklung, daß nichts neues in sie hineinschneit, daß in ihr nur immer zur bewußten Erkenntniß gebracht und nun mit Willensfreiheit verwirklicht wird, was seit je schon an sich die unbewußt wirkende organische Natur der Dinge gewesen ist.

Mit der französischen Februarrevolution des Jahres 1848 sei nun aber dieses Bewußtsein eingetreten und verkündet worden. Denn man habe dies erst symbolisch dargestellt, indem man einen Arbeiter in die provisorische Regierung berufen, und man habe ferner das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht proklamirt, welches das formelle Mittel zur Verwirklichung dieser Idee sei. Mit dem Februar 1848 sei somit die Geschichtsperiode angebrochen, in welcher mit Bewußtsein die sittliche Idee des Arbeiterstandes als die herrschende Idee der Gesellschaft verkündet wird.

Wir könnten uns Glück wünschen, in einer Geschichtsperiode zu leben, welche der Verwirklichung dieses hohen Zieles geweiht sei. Vor Allem aber folge daraus für den Arbeiterstand, da es die Bestimmung dieser Geschichtsperiode sei, die Idee seines Standes zur herrschenden Idee der Gesellschaft zu machen, die Pflicht der sittlichsten, feierlichsten und in den Ernst des Gedankens vertieften Haltung.

Dies ist in konzentrirtester Kürze der Inhalt und Gedankengang jenes gedruckten Vortrages.

Was ich darin erstrebt habe, ist nichts anderes, als dem Hörer das innere philosophische Verständniß der Geschichte, dieser schwersten aller Wissenschaften, zu eröffnen, sie ihm als ein an sich nach nothwendigen Gesetzen stufenweise entwickelndes vernünftiges Ganze zum Bewußtsein zu bringen.

Ein in eine solche Aufgabe Vertiefter hat sicher das Recht, dem Staatsanwalt zuzurufen, was bei der Einnahme von Syrakus der mathematische Figuren im Sande entwerfende

als eine nicht aus der Geschichte abgeleitete, sondern in sie hinein-
deduzirte Idee erkannt ist.

und in tiefes Sinnen darüber verlorene Archimedes dem ihn mit dem Schwert anfallenden rohen Söldner zurief: *Noli turbare circulos meos.* „Wolle meine Zirkel nicht stören!“

Fünf Wissenschaften und mehr, Geschichte im engern Sinn, die Wissenschaft des Rechts und der Rechtsgeschichte, Nationalökonomie, Statistik, Finanz, und endlich die letzte und schwierigste der Wissenschaften, die Gedankenwissenschaft oder Philosophie, haben sich die Hand reichen, haben beherrscht werden müssen, um mich in den Stand zu setzen, diese Broschüre zu verfassen.

Welch ein Ausbund von Wissenschaft muß der Staatsanwalt sein, wenn dies Alles noch nicht hinreicht, um vor seinen Augen einem Werke das Attribut eines wissenschaftlichen zu verdienen!

Aber die Anklageschrift giebt bei genauerer Betrachtung selbst an, warum diesem Werke das Requisite eines wissenschaftlichen nicht zukomme.

Sie sagt: „Obgleich sich der Angeklagte Lassalle bei diesem Vortrage den Schein der Wissenschaftlichkeit gegeben hat, so hat derselbe doch — eine durch und durch praktische Tendenz.“

Also, weil der Vortrag angeblich eine praktische Tendenz hat, deshalb ist er nach dem Staatsanwalt nicht wissenschaftlich! Das Requisite, die Bedingung der Wissenschaftlichkeit ist nach dem Staatsanwalt, keine praktische Tendenz zu haben! Ich möchte den Staatsanwalt — ein Schelling hat die Anklageakte gegen mich unterzeichnet! — fragen: Wo hat er das gelernt? Bei seinem Vater — sicher nicht! Schelling der Vater giebt als den Zweck der Philosophie keinen geringeren an als den: die gesammte Zeit umzuformen. „Es heißt sich zuviel — sagt er¹⁾, werde man ihm vielleicht entgegen — von der Philosophie versprechen, wenn man eine Wiederherstellung der Zeit durch sie für möglich hält.“ „Aber wenn ich — antwortet er hierauf — in der Philosophie das Mittel der Heilung für die Zerrissenheit unsrer Zeit sehe, so meine ich damit natürlich nicht eine schwächliche Philosophie, nicht ein bloßes Artefakt, ich meine eine starke Philosophie, die mit dem Leben sich messen kann, die weit entfernt, dem Leben und seiner ungeheuren Realität gegenüber sich ohnmächtig zu fühlen oder auf das traurige Geschäft der bloßen Negation und Zer-

¹⁾ Philosophie der Offenbarung, Bd. III, p. 11.

störung beschränkt zu sein, ihre Kraft aus der Wirklichkeit selbst nimmt und darum auch selbst wieder Wirkendes und Dauerndes hervorbringt.“

Und sicher wird der Staatsanwalt auch wenig Glück bei den andern Männern der Wissenschaft mit dieser seiner nagelneuen und merkwürdigen Entdeckung machen!

„Was wollen denn zuletzt“ — sagt Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation¹⁾ — „alle unsre Bemühungen um die abgezogensten Wissenschaften? Lasset sein, der nächste Zweck dieser Bemühungen sei der, die Wissenschaft fortzupflanzen von Geschlecht zu Geschlecht und in der Welt zu erhalten, warum sollen sie denn auch erhalten werden? Offenbar nur, um zu rechter Zeit das allgemeine Leben und die ganze menschliche Ordnung der Dinge zu gestalten. — Dies ist ihr letzter Zweck; mittelbar dient sonach, sei es auch erst in einer späteren Zukunft, jede wissenschaftliche Bestrebung dem Staate.“

Soweit Fichte!

Meine Herren Präsident und Rätbe! Es würde eine Geringschätzung gegen Ihren eigenen erleuchteten Blick in sich schließen, wenn ich diese staatsanwaltliche Entdeckung, nicht praktische Tendenz zu haben, sei ein nothwendiges Requisit der Wissenschaft, auch nur eines einzigen weiteren Wortes der Widerlegung würdigen wollte.

Ich hatte in der That bei dieser Broschüre die ausnehmend praktische Tendenz, meine Leser zum Verständniß ihrer Zeit zu bringen und dadurch für immer bestimmend auf alle Handlungen einzuwirken, die sie in der ganzen Dauer ihres Lebens vornehmen.

Welches ist nun aber das Requisit der Wissenschaft, welches der Staatsanwalt hier vermissen kann?

Ist es vielleicht der ihm etwa erforderlich scheinende äußere Umfang des Werkes? Der Umstand, daß diese Produktion nur in einer Broschüre von drei Bogen und nicht in einem in-folio von drei dicken Bänden besteht?

Seit wann aber wäre der Umfang statt des Inhaltes der Maßstab für die Wissenschaftlichkeit eines Werkes gewesen?

Wird der Staatsanwalt vielleicht bestreiten wollen, daß die Vorträge, welche die Mitglieder der k. Akademie der Wissen-

¹⁾ Ges. Werke, Bd. VII. p. 394.

schaften in ihren Sitzungen halten, und welche fast alle weit kürzer sind als der meinige, wissenschaftliche Elaborate seien?

Im vorigen Jahre hielt ich bei der Feier von Fichte's Geburt als Redner der philosophischen Gesellschaft eine Festrede, in welcher ich die innere Geschichte der deutschen Metaphysik zu geben hatte. Diese Broschüre umfaßt sogar nur 35 Seiten, während die gegenwärtige 44 Seiten zählt.

Wird der Staatsanwalt, um dieser Kürze halber, leugnen wollen, daß sie eine wissenschaftliche Produktion war?

Wer sieht nicht vielmehr, daß die hier in Rede stehende wissenschaftliche Leistung gerade eine um so vollere und schwierigere war, als ich einerseits genöthigt war, meine Ausführungen auf einen zweistündigen Vortrag, auf den Raum einer Broschüre von 44 Seiten zusammenzudrängen, und als ich andererseits zu einem Publikum sprach, bei welchem ich keine wissenschaftlichen Voraussetzungen machen konnte. Die Befiegung dieser Schwierigkeiten erfordert, wenn, wie hier, der wissenschaftlichen Tiefe nichts vergeben werden soll, eine Präzision, eine Konzentrirung und eine Klarheit des Gedankens, welche bei weitem den Grad der wissenschaftlichen Anstrengung überschreitet, die in der Regel für umfangreiche Werke gemacht zu werden braucht.

Welches ist also, ich frage nochmals, das Requisite der Wissenschaftlichkeit, welches diesem Vortrage fehlt?

Sollte es vielleicht der Ort sein, wo ich ihn gehalten habe?

Und hier berühre ich in der That den innersten Kern, aber auch den wundesten Fleck dieser Anklage.

Möchte doch — so sagt sich offenbar der Staatsanwalt — dieser Vortrag immerhin gehalten worden sein, wo er wollte, von dem Katheder herab oder in der Singakademie vor der sogenannten Elite eines gebildeten Publikums; aber daß dieser Vortrag vor dem eigentlichen Volke, daß er vor Arbeitern gehalten und an Arbeiter gerichtet ist — das macht ihn zu einem nichtwissenschaftlichen, das macht ihn zu einem Verbrechen!

*Crimen novum atque inauditum!*¹⁾

Ich könnte mich darauf beschränken, Ihnen zu erwidern, daß es für den Inhalt eines Vortrags, und somit für seine

1) Ein neues und unerhörtes Verbrechen!

Wissenschaftlichkeit, vollkommen gleichgiltig sei, an welchem Orte er gehalten worden, ob in der k. Akademie der Wissenschaften vor der Blüthe der Gelehrten oder in einem Saale der Vorstadt vor den Maschinenbauarbeitern.

Aber ich bin Ihnen, meine Herren, eine vollere Antwort schuldig. — Zuerst muß ich Ihnen mein Erstaunen ausdrücken, daß hier in Berlin, in der Stadt, wo Fichte seine unsterblichen popularphilosophischen Vorträge, seine Reden über die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters und seine Reden an die deutsche Nation vor allem Publikum gehalten hat, eine solche, die Wissenschaftlichkeit an den Ort knüpfende Ansicht auch nur bei irgend Jemand noch möglich ist!

Dies gerade ist die Größe der Bestimmung dieser Zeit, auszuführen, was finstere Jahrhunderte nicht einmal zu denken für möglich gehalten haben, die Wissenschaft an das Volk zu bringen!

Mag man sich die Schwierigkeiten dieser Aufgabe vorstellen, so groß man will, — unsere Anstrengungen sind bereit, mit ihnen zu ringen, unsre Nachtwachen sind da, sie zu überwinden!

Zwei Dinge allein sind groß geblieben in dem allgemeinen Verfall, der für den tiefern Kenner der Geschichte alle Zustände des europäischen Lebens ergriffen hat, zwei Dinge allein sind frisch geblieben und fortzeugend mitten in der schleichenden Auszehrung der Selbstsucht, welche alle Adern des europäischen Lebens durchdrungen hat: die Wissenschaft und das Volk, die Wissenschaft und die Arbeiter!

Die Vereinigung beider allein kann den Schooß europäischer Zustände mit neuem Leben befruchten.

Die Alliance der Wissenschaft und der Arbeiter, dieser beiden entgegengesetzten Pole der Gesellschaft, die, wenn sie sich umarmen, alle Kulturhindernisse in ihren ehernen Armen erdrücken werden — das ist das Ziel, dem ich, so lange ich athme, mein Leben zu weihen beschlossen habe!

Wie aber, meine Herren, ist diese Lehre vielleicht eine ganz neue und unerhörte in den Annalen der Wissenschaft?

Hören Sie, was Fichte selbst in seinen Reden an die deutsche Nation zu den gebildeten Ständen sagt, an die er seine Vorträge richtet: „Insbesondere nun wendet sich mit diesem Vortrage meine Rede an die gebildeten Stände Deutschlands, indem sie diesen noch am ersten verständlich zu werden

hofft, und trägt zu allernächst ihnen an, sich zu den Urhebern dieser neuen Schöpfung zu machen, und dadurch theils mit ihrer bisherigen Wirksamkeit die Welt auszusöhnen, theils ihre Fortdauer in der Zukunft zu verdienen. Wir werden im Fortgange dieser Reden ersehen, daß bisher alle Fortentwicklung der Menschheit in der deutschen Nation vom Volke ausgegangen, und daß an dieses immer zuerst die großen Nationalangelegenheiten gebracht und von ihm besorgt und weiter befördert worden, und daß es somit jetzt zum ersten Male geschieht, daß den gebildeten Ständen die ursprüngliche Fortbildung der Nation angetragen wird, und daß, wenn sie diesen Antrag wirklich ergriffen, auch dies das erste Mal geschehen würde. Wir werden ersehen, daß diese Stände nicht berechnen können, auf wie lange Zeit es noch in ihrer Gewalt stehen werde, sich an die Spitze dieser Angelegenheit zu stellen, indem dieselbe bis zum Vortrag an das Volk schon beinahe vorbereitet und reif sei und an Gliedern aus dem Volke geübt werde, und dieses nach kurzer Zeit ohne alle unsre Beihilfe sich selbst werde helfen können.“¹⁾

Das also wußte und verkündete auch Fichte, daß die großen Nationalangelegenheiten immer nur vom Volke, nie von den gebildeten Ständen in die Hand genommen werden.

Wenn er sich noch trotzdem an die gebildeten Stände wandte, so geschah dies deshalb, weil er, wie er selbst sagt, ihnen noch am ersten verständlich zu werden hofft; weil er den Vortrag der Wissenschaft an das Volk nur für „schon beinahe vorbereitet und reif“, noch nicht für wirklich vorbereitet und reif hielt.

Daß man heute wirklich thut, was man schon zu Fichte's Zeit als das einzig Fruchtbare eingesehen, damals aber noch nicht für hinlänglich vorbereitet und reif, für noch allzuschwierig hielt — das bezeichnet eben das ganze Bischen Fortschritt, das seit Fichte — denn in den deutschen Regierungen werden Sie irgend welchen Fortschritt vergeblich suchen — das also seit fünfzig Jahren in Deutschland eingetreten ist!

Fichte selbst verkündet in jener Stelle, daß dieser Fortschritt „nach kurzer Zeit“ eintreten werde. Diese kurze Zeit hat fünfzig Jahre gedauert, und ich hoffe, meine Herren

¹⁾ Ges. Werke, Bd. VII p. 278.

Präsident und Rätbe, daß Ihnen Allen dies lang genug für eine kurze Zeit erscheinen wird.

Die Männer aber, die sich unbekümmert um alle Schwierigkeiten und ringend aus allen Kräften ihres Geistes der Riesenaufgabe unterziehen, Wissenschaft und wissenschaftliches Denken in das Volk zu bringen, — verdienen sie wirklich dadurch die Anklage, die Besitzlosen zum Hasse gegen die Besitzenden aufstacheln zu wollen, oder verdienen sie dadurch nicht vielmehr den Dank und die Liebe gerade der besitzenden Klassen, gerade der Bourgeoisie vor Allen?

Woher kommt alle politische Furcht der Bourgeoisie vor dem Volke?

Werfen Sie einen Blick der Erinnerung in die Monate März, April und Mai des Jahres 1848.

Haben Sie vergessen, wie es damals hier aussah?

Die Polizeimacht war gebrochen, das Volk füllte alle Gassen und öffentlichen Plätze. Und alle Gassen, alle öffentlichen Plätze und alles Volk — ausschließlich in der Hand eines Karbe, eines Lindenmüller und ähnlicher gedankenloser Agitatoren, Männer ohne Wissen, ohne Bildung, ohne Einsicht, aufgewirbelt vom Sturm, der das politische Leben bis in seine Tiefen peitschte! Die Bourgeoisie, scheu und furchtsam das Zimmer hütend, jeden Augenblick zitternd für ihr Eigenthum und ihr Leben, das sie in der Hand roher Agitatoren sah, die nur zu gutmüthig waren, um von ihrer Macht den gefürchteten Gebrauch zu machen. Die Bourgeoisie, heimlich betend für die Rückkehr des Polizeizwanges, unter einer Furcht bebend, die sie noch bis heute nicht vergessen hat, und deren Angedenken sie noch bis heute unfähig zum politischen Kampfe macht!

Woher kam es, daß in einer Stadt, die sich stolz die Metropole der Intelligenz nennt, in einer so großen Stadt, dem Sitz der leuchtendsten Geister, das Volk monatelang einem Karbe und Lindenmüller gehören und Sie für Leben und Eigenthum zittern konnten?

Wo waren die Intelligenz Berlins, die Männer der Wissenschaft und des Gedankens, wo waren Sie Alle, meine Herren?

Eine ganze Stadt ist nicht feige.

Aber Sie sagten sich: das Volk versteht unsre Gedanken, versteht selbst unsre Sprache nicht. Ein Abgrund besteht

zwischen unfrem wissenschaftlichen Denken und der Bildung der Menge, zwischen der Sprache des wissenschaftlichen Gedankens und den Vorstellungen des Volks. Es würde uns nicht begreifen. Darum gehört dem Rohesten die Tribüne!

Das sagten Sie sich, und schwiegen! — Nun, meine Herren, sind Sie so sicher, daß nie wieder eine politische Erschütterung zurückkehren wird? Wollen Sie schwören, daß Sie am Ende der geschichtlichen Bewegungen stehen?

Wollen Sie dann wieder Ihr Leben und Eigenthum in der Hand eines Karbe und Lindenmüller wissen?

Wenn nicht, so danken Sie den Männern, die sich der Arbeit gewidmet haben, jenen Abgrund auszufüllen, welcher wissenschaftliches Denken und wissenschaftliche Sprache von dem Volke trennt, und so die Barriere einzureißen, welche Bourgeoisie und Volk auseinanderhält. Danken Sie jenen Männern, welche auf Kosten ihrer eigenen geistigen Anstrengungen eine Arbeit übernommen haben, deren Resultate dann Ihnen Allen und jedem Einzelnen von Ihnen zu gute kommen!

Speisen Sie diese Männer auf dem Prytaneion — und stellen Sie sie nicht unter Anklage!

Der Ort also, an welchem dieser Vortrag gehalten worden ist, kann ebensowenig einen Einwurf gegen seine Wissenschaftlichkeit begründen.

Ich habe nunmehr erschöpfend nachgewiesen, daß diese Produktion eine wissenschaftliche ist.

Sollte man dies gleichwohl wider alles Erwarten noch bestreiten wollen, obgleich ich dies von so erleuchteten Männern, wie Sie, meine Herren Präsident und Räte, im Ernste auch nicht einen Augenblick für möglich halte, nun so nehme ich zu dem Rechte meine Zuflucht, das jeder Schuster hat und das Sie umfoweniger mir verweigern können: durch eine Expertise der Leute vom Metier das Dasein einer metiermäßigen Arbeit zu erweisen.

Zulezt ist die Frage, ob eine Produktion eine wissenschaftliche sei, eine Frage des Metier, über welche die allgemeine Bildung nicht entscheiden kann und hier auch ein Richterkollegium nicht, weil es sich hier nicht um die Rechtswissenschaft handelt, in welcher Sie unterrichtet sein müssen, sondern um andre Wissenschaften, in denen Sie auch unbewandert sein dürfen und nur zufällig und in Ihrer Privateigenschaft, nicht in Ihrer richterlichen Qualität darin erfahren sind, wenn Sie es sind.

Bejahen können Sie diese Frage, dazu sind Sie kompetent. Denn das Dasein der Wissenschaft kann in den häufigsten Fällen selbst für die allgemeine Bildung mit Sicherheit in einem Werke zu erkennen sein.

Verneinen können Sie diese Frage gegenüber dem Expertenbeweis, auf den ich subsidiarisch¹⁾ antrage, nicht. Denn ob nicht unter einer zum Zwecke der größern Faßlichkeit ganz leichten und populären Form das tiefste Sinnen der Wissenschaft herausgerungen sei, ob nicht gerade dadurch eine um so vollere Leistung des wissenschaftlichen Gedankens vorliege, als es diesem gelungen ist, jede Spur des Ringens mit sich selbst, jede Schwierigkeit, jede Sprödigkeit des Stoffes abzutilgen und sich zur klarsten Durchsichtigkeit zu bringen, zu einem wissenschaftlichen Kunstwerk, welches, wie Schiller sagt, ausgestoßen hat jeden Zeugen menschlicher Bedürftigkeit und sich frei und leicht, gleichsam spielend und von selbst, als das eigne Denken des Hörers zu entfalten scheint — ob irgend wo eine solche schwierigste Leistung der Wissenschaft vorliege, das wird mit Sicherheit, mit jener Sicherheit vor allem, die zu einer Verurtheilung gehört, nur dem wissenschaftlichen Auge klar sein können.

Ich trage also subsidiarisch darauf an, die nachbenannten Herren:

- den Geheimen Rath August Böckh,
- den Wirkl. Geheimen Rath Johannes Schulze, früheren
Direktor des Kultusministeriums,
- den Professor Adolf Trendelenburg,
- den Geheimen Rath und Oberbibliothekar Dr. Perz,
- den Professor Leopold Ranke,
- den Professor Theodor Mommsen,
- den Geheimen Rath Professor Hanssen,

sämmtliche Genannte Mitglieder der königl. Akademie der Wissenschaften, als Sachverständige darüber zu vernehmen, ob das in Rede stehende Werk nicht eine streng wissenschaftliche Produktion sei.

In diesem Falle aber hat sie, wie ich vorher ausgeführt, mit dem Strafgesetze nichts zu schaffen.

Ich habe mich zu einer so erschöpfenden Ausführung dieses meines ersten Vertheidigungsmittels herbeigelassen, weil ich im

1) Für den Fall, daß es nothwendig wird.

Interesse des Landes, im Interesse der Würde und Freiheit der Wissenschaft und um ein für allemal einen prinzipiellen Präzedenzfall gegen alle zukünftigen Bestrebungen der Staatsanwaltschaft festzustellen, vor Allem den Antrag an Sie richten muß, mich auf Grund des Art. 20 der Verfassung freizusprechen.

Nicht aber, als ob ich dessen zu meiner persönlichen Deckung bedürftig wäre.

Dem könnte selbst das Strafgesetz überhaupt hier angerufen werden, so ist doch dasselbe in keiner Weise verletzt und der vom Staatsanwalt angezogene Paragraph trifft in keiner Weise zu.

Schon diese Eine Einrede würde hinreichen müssen, diese Anklage zu beseitigen, daß hier auch nicht eine einzige Stelle, nicht ein einziger Satz inkriminirt ist, in welchem das Vergehen vorliegen soll, daß hier vielmehr lediglich ein Tendenzprozeß in unverhülltester Form vorliegt. Eine Tendenz ist angeklagt, nichts weiter. Und Tendenzen können nie strafbar sein.

Aber es ist mir nicht gestattet, mir meine Vertheidigung so leicht zu machen. Die Anklage, die Besitzlosen zum Haß gegen die Besitzenden haben aufreizen wollen, ist eine solche, die, selbst abgesehen von der Strafe, auch den Namen und Leumund des Bürgers bedroht. Sie ist eine solche, die selbst aus rein juristisch formellen Gründen abgewiesen, noch immer einen Verdacht auf dem Angeklagten zurücklassen könnte. Sie werden daher, meine Herren Präsident und Räte, nur einen Beweis meiner Achtung vor Ihnen darin erblicken, wenn ich meine Ehre vor Ihnen ebenso sorgsam wahre wie meine Freiheit, und deshalb ebenso sorgfältig die thatsächlichen wie die rechtlichen Gründe entwickle, welche die Anklage widerlegen, und Sie werden daher, ich bin dessen gewiß, es mit derselben Nachsicht hinnehmen, daß auch dieser zweite Theil meiner Vertheidigung nicht viel kürzer ausfallen kann als der erste.

Ich bin angeklagt, gegen den § 100 des Strafgesetzbuchs verstößen zu haben. Derselbe lautet:

„Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staats zum Haß oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit

Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“

Dieser Gesetzartikel bietet also drei Requisite¹⁾ dar, welche zusammentreffen müssen, um denselben anwendbar zu machen.

Es muß

- I. zu Haß oder zu Verachtung aufgereizt worden sein; es muß
- II. diese Anreizung gegen Klassen der Staatsangehörigen gerichtet sein, wie ich in der That auch vom Staatsanwalt angeklagt werde, die Klasse der Besitzlosen gegen die Klasse der Besitzenden aufgereizt zu haben; und es muß
- III. diese Anreizung eine derartige sein, daß sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Alle diese drei Requisite müssen zusammentreffen, müssen sich vereinigen, damit der Gesetzartikel anwendbar sei — und von allen drei Requisiten trifft auch nicht ein einziges zu!

Ad I. Es muß zu Haß und Verachtung angereizt sein.

Hiervon kann aber im vorliegenden Fall gar nicht die Rede sein, und zwar wieder aus mehrfachen Gründen:

1) kann das Vergehen des § 100 nicht vorliegen, ohne die Absicht, zu Haß und Verachtung anzureizen. Eine kulpose Anreizung zu Haß und Verachtung ist nicht denkbar. Wäre eine kulpose, eine unabsichtliche Anreizung zu Haß und Verachtung denkbar — welche Konsequenzen würden dann eintreten müssen? Wir Alle z. B. haben neulich gewisse Reden aus dem Herrenhause gelesen, welche vielleicht mich — und vielleicht nicht mich allein, meine Herren, sondern mit mir einen sehr großen Theil der Nation mit Haß und Verachtung erfüllt haben bis zur Veranschung! Folgt daraus, daß der Staatsanwalt gegen jene Redner einschreiten könnte? Er könnte es nicht, auch abgesehen von ihrem politischen Privilegium, denn wenn dies auch die Wirkung jener Reden war, so war doch die Absicht jener Herren gewiß nicht darauf gerichtet, Haß und Verachtung hervorzubringen. Ebensowenig aber wird irgend Jemand von meinem Vortrage leugnen können, daß seine Absicht darauf gerichtet gewesen ist, Erkenntniß hervorzubringen. Höchstens könnte der Staatsanwalt hiernach noch

1) Erfordernisse, Voraussetzungen.

behaupten, es sei mir gleichgiltig gewesen, ob sich aus dieser Erkenntniß auch Haß und Verachtung entzünde, eine Behauptung, die selber gleichgiltig wäre, da es eine fahrlässige Anreizung zu Haß oder Verachtung nicht giebt.

In der That ist aber die Absicht zu einer solchen Anreizung hier absolut ausgeschlossen durch einen andern Grund, welcher zugleich hervorbringt, daß auch die Wirkung von Haß und Verachtung durch diesen Vortrag gar nicht herbeigeführt sein kann, und welchen ich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, zugleich mit diesem zweiten Moment behandeln werde.

Ich sage also zweitens, dieser Vortrag kann unmöglich die Wirkung, zu Haß und Verachtung anzureizen, und ebenso unmöglich die Absicht dazu gehabt haben.

Wodurch könnten Haß und Verachtung allein verdient werden?

Durch Schlechtigkeit, welche wieder nur bestehen kann in willkürlich-freien Handlungen der Menschen.

Ich aber zeige in meinem Vortrage, daß die Herrschaft des Prinzips der Bourgeoisie, gegen welche ich nach dem Staatsanwalt zum Hasse anreizen soll, eine welthistorisch-nothwendige, ökonomische und sittliche Entwicklungsstufe ist, daß sie gar nicht nicht sein konnte und mit derselben Naturnothwendigkeit bekleidet ist, wie die physischen Entwicklungsprozesse der Erde.

Haßt man auch die Natur, weil man mit ihr ringt? ihre Prozesse zu leiten, ihre Produktionen zu verbessern strebt?

Aber ferner: Wie hat der Staatsanwalt meine Lehre begriffen!

Es ist der Grundgedanke meines Vortrags, daß keineswegs die Besitzenden als Personen, bewußt und frei, absichtlich und verantwortlich, die Herrschaft der Bourgeoisie produzirt haben, sondern daß umgekehrt sie, die Bourgeois, nur die unbewußten, willenlosen und darum unverantwortlichen Produkte, nicht Produzenten, dieser Weltlage sind, die sich aus ganz andern Gesetzen als aus dem subjektiven Willen entwickelt habe. Sogar den Widerstand, diese Herrschaft aufzugeben, führe ich auf das Gesetz der menschlichen Natur zurück, in der es liege, bei dem Gegebenen zu verharren und dies für das Nothwendige zu erachten. Und eine Lehre, welche den Besitzenden sogar die Verantwortlichkeit für den bestehenden

Zustand entzieht, sie aus Produzenten desselben zu seinen Produkten macht, will der Staatsanwalt beschuldigen, zu Haß und Verachtung gegen diese Personen angereizt zu haben?

Denn mit Personen und Klassen von Personen haben wir es nach § 100 zu thun, nicht mit Institutionen des Staats wie nach § 101.

Kein Arbeitsmann hat meinen Vortrag so schlecht verstanden wie der Staatsanwalt, und ich überlasse ihm die Wahl, ob seine Fähigkeit zu verstehen, oder sein Wille dazu so gering ist.

Aber noch mehr: ich zeige, daß die Herrschaft der Idee der Bourgeoisie eine weltbefreiende, historische That, daß sie der gewaltigste sittliche und kulturhistorische Fortschritt war, daß sie sogar die unerläßliche weltgeschichtliche Vorbedingung und Durchgangsstufe war, um zu der Entwicklung der Idee des Arbeiterstandes zu führen.

Ich versöhne so den Arbeiterstand mit der Herrschaft der Bourgeoisie in der Geschichte, indem ich die objektive Vernünftigkeit dieser Herrschaft aufzeige. Ich versöhne ihn damit, denn das ist die höchste Versöhnung, daß wir die Vernünftigkeit von dem begreifen, was uns beengt.

Und wenn ich nun weiter zeige, daß auch die Idee der Bourgeoisie noch nicht die höchste Stufe der geschichtlichen Entwicklung, noch nicht die letzte Blüthe der Vervollkommnung ist — daß hinter ihr eine noch höhere Manifestation des Menschlichen steht, zu welcher jene frühere Stufe den Grund gelegt hat, heißt dies zu Haß und Verachtung gegen diese anreizen?

Ebenso gut müßten die Arbeiter dann sich selber, die gesammte menschliche Natur, in sich wie in Andern hassen und verachten, weil es eben das Gesetz der menschlichen Natur ist, nur schrittweise sich zu entfalten und in jeder früheren Entwicklung die unumgängliche Bedingung der folgenden zu haben.

Wenn ich den pastoralen Styl liebte, meine Herren, den ich nicht liebe, so könnte ich vollkommen wohl sagen, ich habe durch den Nachweis, daß die Herrschaft der Bourgeoisie die unerläßliche Durchgangsstufe und weltgeschichtliche Vorbedingung war, aus der sich erst die Idee des Arbeiterstandes überhaupt erzeugen konnte, die Arbeiter vielmehr zur historischen Pietät gegen die Bourgeoisie aufgefordert. Denn wenn

der Sohn auch vermöge einer freieren und reicheren Bildung und eines kräftigeren Wesens über den Vater hinausstrebt, so vergißt er doch nie, den Quell seines Blutes und den Produzenten seines Daseins in ihm zu sehen. In welchen Roth will man also die höchste aller Wissenschaften hineinziehen, daß man die Lehre von der Geschichte als einer sich stufenweise vollbringenden Entwicklung der Vernunft und der Freiheit, verbrecherischer Anreizung anklagt?

Lange ist mir unbegreiflich geblieben, wie hier der Staatsanwalt von Haß und Verachtung auch nur sprechen kann. Endlich habe ich mir dies nur durch eine Voraussetzung zu erklären vermocht. Der Staatsanwalt muß versucht haben, sich beim Lesen der Schrift in die Seele eines Arbeiters hineinzuversetzen, und nun gefühlt haben: er, der Staatsanwalt, würde — hassen!

Der Staatsanwalt also fühlt, er würde hassen!

Nun, meine Herren, ich könnte sagen, daß dies an seiner singulären Gemüthsart liegen und er sich also an diese halten müsse. Aber ich will dem Staatsanwalt zu Hilfe kommen! Ich will die Anklage gegen mich schärfer führen, als er sie zu führen vermocht hat; ich will sie so begründen, wie sie, wenn sie einmal geführt werden soll, in Wahrheit geführt werden müßte. Je schärfer ich dadurch die innere Natur dieser Anklage zum Vorschein bringe, um so schärfer werde ich sie vernichten können.

Der Staatsanwalt müßte also sagen:

Es ist wahr, daß der Vortrag, den Lassalle gehalten hat, sich an das theoretische Erkenntnißvermögen, nicht an den praktischen Willen und die Empfindungen der Zuhörer richtet. Es ist somit wahr, daß hiernach dieser Vortrag nicht in die Sphäre des Strafgesetzes hineinfällt.

Aber in einem normal fühlenden Menschen sind Erkenntniß, Wille und Empfindung nicht getrennte Rocktaschen, die nichts miteinander zu thun haben. Sondern wovon das Eine Gefäß voll ist, das quillt nothwendig in das andere über. Wille und Empfindung stehen im Dienste der Erkenntniß und werden von ihr beherrscht.

Lassalle spricht nun zwar in seinem Vortrag kein Wort von Haß und Verachtung; er weist nur theoretisch nach, daß gewisse Einrichtungen, wie z. B. das Dreiklassenwahlgesetz u., schädlich und verderblich sind. Widerlegen kann ich diese

Lehre nicht. Aber das muß ich ihr um jenes nothwendigen Zusammenhanges in der Menschennatur willen bezeugen: ist sie wahr, so muß jeder Arbeiter als normal fühlender Mensch diese Einrichtungen nicht nur, sondern auch Diejenigen, denen sie zu gute kommen, hassen und verachten!

Das ist das logische Gerippe, welches dieser Anklage zu Grunde liegt, das ist die Deduktion, die, mit ausdrücklichen Worten oder nicht, unrettbar und logisch unvermeidlich durch diese Anklage ausgesprochen wird!

Nicht ich, der Staatsanwalt also ruft von seinem kurulischen Sessel herab den arbeitenden Klassen die fürchterliche Lehre zu: Ihr müßt hassen und verachten!

Nicht ich, der Staatsanwalt mag sich darüber mit der Bourgeoisie auseinandersetzen!

Welche Antwort aber werde ich dem Staatsanwalt auf diese Anklage zu ertheilen haben, die mich dessen beschuldigt, was er selbst vollbringt?

Eine vierfache.

Die erste ist die, daß die einmal erlangte Erkenntniß von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit einer bestehenden Einrichtung allerdings nothwendig in jedem normal fühlenden Menschen für sein ganzes Leben den Willen hervorbringen muß, diese Einrichtung, wenn möglich, zu ändern, und daß diesen Willen in meinen Hörern für ihr ganzes Leben hindurch hervorzubringen, nothwendig der Zweck meiner wie jeder wissenschaftlichen Thätigkeit war; daß aber dieser Wille, wenn er sich nicht in staatlich unerlaubten Handlungen äußert, vollkommen staatlich frei ist; und ebenso die Aufforderung zu diesem Willen, wenn sie nicht auf unerlaubte Handlungen gerichtet ist; daß dagegen der Wille, einer erkannten Mangelhaftigkeit abzuhelpen, noch durchaus nicht zusammenfällt mit den Empfindungen des Hasses und der Verachtung gegen dieselbe, da diese Mangelhaftigkeit eine historisch berechnete, eine historisch nothwendige, ja eine historisch befreiende und im höchsten Grade kulturhistorisch fördernde gewesen sein kann, sowie aus den andern bereits entwickelten Gründen, mit deren Wiederholung und weiterer Ausführung ich Sie nicht aufhalten will; so daß also hier der erste Sprung des Staatsanwalts vorliegt.

Die zweite Antwort wird die sein, daß, wenn wirklich in irgend einem Falle Haß und Verachtung in einem normal

fühlenden Menschen die nothwendige Folge der theoretischen wissenschaftlichen Erkenntniß wäre — dieser Haß und diese Verachtung dann vom Gesetzgeber keineswegs verpönt sein würden!

Was so schlecht ist, daß es, erkannt, Haß und Verachtung entzünden muß — das sollen wir hassen und verachten!

Der Gesetzgeber verpönt den Haß und die Verachtung, welche die Folge von Aufstachelung bloßer Empfindungen und Leidenschaften ist. Aber er verpönt nicht die Vernunft und die sittliche Natur des Menschen! Er verpönt somit nicht einen Haß und eine Verachtung, welche nur der nothwendige Ausfluß von beiden wäre. Der Staatsanwalt faßt den § 100 so auf, als habe der Gesetzgeber dadurch die Vernunft verboten und die Sittlichkeit des Menschen geächtet! Das ist aber dem Gesetzgeber nicht in den Sinn gekommen. Kein Richter wird das Gesetz so auslegen, daß er den Gesetzgeber dadurch zu einem erklärten Verächter von Vernunft und Wissenschaft macht, und hier kehren denn alle Ausführungen zurück, die ich Ihnen in meinem ersten Vertheidigungsmittel über den Artikel 20 der Verfassung gemacht habe. Sie haben hier den Sinn, daß, wären selbst die Wissenschaft und ihre Lehre durch jenen Artikel nicht überhaupt außerhalb des Strafgesetzes gestellt, der § 100 desselben doch, ohne von Grund aus die menschliche Natur ruiniren zu wollen, niemals einen solchen Haß und eine solche Verachtung im Auge haben kann, die nur der nothwendige Ausfluß der Wissenschaft und ihrer Erkenntniß wären.

Die dritte Antwort wird die sein, daß Haß und Verachtung gegen eine objektive Einrichtung noch durchaus nicht zusammenfällt mit Haß und Verachtung gegen die Personen, denen diese Einrichtung zugute kommt, der § 100 aber nur von einem solchen Hasse gegen Personen spricht, so daß hier also der dritte Sprung des Staatsanwalts — ein wahrer Saltomortale! — vorliegt.

Die vierte Antwort, die ich dem Staatsanwalte geben werde, ist ihrer Grundlage nach thatsächlicher Natur. Sie besteht darin, daß diese Anklage das merkwürdigste quid pro quo¹⁾ vornimmt, das mir jemals in judiciären Debatten vorgekommen ist. Sie bildet den Uebergang zu dem Nachweis,

1) Verwechslung der Dinge oder Begriffe.

daß auch das zweite Requisit dieser Anklage fehlt, daß nämlich, könnte selbst hier von Haß und Verachtung irgend die Rede sein, doch niemals zu Haß und Verachtung dagegen angereizt worden ist, wogegen ich angereizt zu haben angeklagt bin.

Ad II. Ich bin angeklagt, die Besitzlosen zum Haße und zur Verachtung gegen die besitzenden Klassen aufgereizt zu haben.

„Durch diese Darstellung — sagt die Anklage in ihrer Begründung — werden aber offenbar die Arbeiter zum Haß und zur Verachtung gegen die Bourgeoisie, d. h. die besitzlosen Klassen gegen die besitzenden Klassen aufgereizt.“ Und nachdem die Anklage diese Definition des Wortes „Bourgeoisie“ an dieser Stelle sachte und unmerklich eingeführt hat, konkludirt sie am Schlusse formell dahin:

„Der Privatmann F. L. wird hiernach angeklagt:

1) durch seinen Vortrag zc., 2) durch die Veröffentlichung der diesen Vortrag enthaltenden Broschüre die besitzlosen Klassen der Angehörigen des Staates gegen die Besitzenden zum Haße und zur Verachtung öffentlich angereizt zu haben.“

Ich spreche allerdings in meinem Vortrage von der „Bourgeoisie“. Wie aber definire ich dieses Wort? Es wird hinreichen, eine einzige Stelle, die ausdrückliche Definition des Wortes Bourgeoisie, die ich in jener Broschüre gebe, anzuführen, um zu zeigen, welches unbegreifliche, welches unerhörte, welches gar nicht zu qualifizirende quid pro quo mir der Staatsanwalt unterzuschieben versucht, indem er mich beschuldigt, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden angereizt zu haben.

Ich sage S. 20 jener Broschüre wörtlich:

„Es ist hier an der Zeit, meine Herren, wenn ich nicht Gefahr laufen will, daß mein Vortrag vielleicht großen Mißverständnissen ausgesetzt sei, mich über die Bedeutung des Wortes Bourgeoisie oder große Bourgeoisie als politischer Parteibezeichnung, mich über die Bedeutung, die das Wort Bourgeoisie in meinem Munde hat, auszusprechen. —

In die deutsche Sprache würde das Wort Bourgeoisie mit Bürgerthum zu übersetzen sein. Diese Bedeutung aber hat es bei mir nicht. Bürger sind wir alle, der

Arbeiter, der Kleinbürger, der Großbürger u. s. w. Das Wort Bourgeoisie hat vielmehr im Laufe der Geschichte die Bedeutung angenommen, eine ganz bestimmte politische Richtung zu bezeichnen, die ich nun sofort darlegen will.

Die gesammte nichtadlige bürgerliche Klasse zerfiel, als die französische Revolution eintrat, und zerfällt noch heute, im Großen und Ganzen wieder in zwei Unterklassen; nämlich erstens die Klasse derer, welche ganz oder hauptsächlich aus ihrer Arbeit ihr Einkommen beziehen und hierin durch gar kein oder nur durch ein bescheidenes Kapital unterstützt werden, welches ihnen eben die Möglichkeit giebt, eine produktive, sie und ihre Familie ernährende Thätigkeit auszuüben; in diese Klasse gehören also die Arbeiter, die Kleinbürger und Handwerker und im Ganzen auch die Bauern. Und zweitens die Klasse derer, welche über einen großen bürgerlichen Besitz, über das große Kapital verfügen und auf Grund einer solchen großen Kapitalbasis produziren oder Renteneinkommen daraus beziehen. Man könnte diese die Großbürger nennen. Aber auch ein Großbürger, meine Herren, ist darum an und für sich noch durchaus kein Bourgeois! Kein Bürgerlicher hat etwas dagegen, wenn ein Adliger sich in seinem Zimmer über seine Ahnen und seinen Grundbesitz freut. Aber wenn der Adlige diese Ahnen oder diesen Grundbesitz zur Bedingung einer besonderen Geltung und Berechtigung im Staat, zur Bedingung einer Herrschaft über den Staatswillen machen will, dann beginnt der Zorn des Bürgerlichen gegen den Adligen, und er nennt ihn einen Feudalen.

Es verhält sich nun ganz entsprechend mit den tatsächlichen Unterschieden des Besitzes innerhalb der bürgerlichen Welt.

Daß sich der Großbürger in seinem Zimmer der großen Annehmlichkeit und des großen Vortheils erfreue, welche ein großer bürgerlicher Besitz für den Besitzenden in sich schließt — nichts einfacher, nichts natürlicher und nichts rechtmäßiger als das!“

Beiläufig also, meine Herren, so sehr reizt mich in dieser Broschüre die besitzlosen Klassen zum Haß gegen die Besitzenden

auf, daß ich ausdrücklich für die Rechtmäßigkeit dieses Besizes eintrete, die Freude über die Vortheile und Annehmlichkeit, die er gewährt, für die natürlichste und rechtmäßigste Sache von der Welt erkläre!

Ich fahre unmittelbar in jener Definition fort:

„So sehr der Arbeiter und der Kleinbürger, mit einem Worte die ganze nicht Kapital-besitzende Klasse, berechtigt ist, vom Staate zu verlangen, daß er sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richte, wie die kummervolle und nothbeladene materielle Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern und wie auch ihnen, durch deren Hände alle die Reichthümer produziert werden, mit denen unsre Zivilisation prunkt, deren Händen alle die Produkte ihrer Entstehung verdanken, ohne welche die gesammte Gesellschaft keinen Tag existiren könnte, zu einem reichlichen und gesicherten Erwerbe und damit wieder zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zu verhelfen sei — wie sehr, sage ich, die arbeitenden Klassen auch berechtigt sind, dies vom Staate zu fordern und dies als seinen wahrhaften Zweck hinzustellen, so darf und wird dennoch der Arbeiter niemals vergessen, daß alles einmal erworbene gesetzliche Eigenthum vollständig unantastbar und rechtmäßig ist.“

So sehr also reize ich die besizlosen Klassen zum Hass gegen die Besizenden auf, daß ich ihnen in einemfort die Unantastbarkeit und Heiligkeit alles einmal erworbenen gesetzlichen Eigenthums der besizenden Klasse predige und sie zur Achtung desselben ermahne!

„Wenn aber — fahre ich in jener Broschüre fort — der Großbürger nicht zufrieden mit der thatsächlichen Annehmlichkeit eines großen Besizes, den bürgerlichen Besiz, das Kapital, auch noch als die Bedingung hinstellen will, an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes Theil zu nehmen, dann erst wird der Großbürger zum Bourgeois, dann macht er die Thatsache des Besizes zur rechtlichen Bedingung der politischen Herrschaft, dann charakterisirt er sich als einen privilegierten Stand im Volke, der

„nun das herrschende Gepräge seines Privilegiums allen gesellschaftlichen Einrichtungen ebensogut ausdrücken will, wie dies der Adel im Mittelalter, wie wir gesehen haben, mit dem Privilegium des Grundbesizes gethan.“

Dann also gilt mir, wie ich ausdrücklich und sorgsam definire, der Besizende, der Großbürger erst als Bourgeois, wenn er dazu übergeht, die ganz unverfängliche und unanstoßige Thatsache seines größeren Besizes als rechtliche Bedingung für die Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens hinzustellen; kurz, wenn er dazu übergeht, den Kapitalbesiz zum rechtlichen, politischen Privilegium zu gestalten, die Rechtsgleichheit zwischen Besizenden und Nichtbesizenden aufzuheben und die Freiheit des Volkes und seiner Entwicklung dadurch zu Gunsten des größern Besizes und seiner festen Herrschaft zu konfisziren. Erst dadurch wird die Bourgeoisie, wie ich ausdrücklich hervorhebe, überhaupt zu einem privilegierten Stand, was sie bis dahin trotz aller bloß thatsächlichen Ungleichheit des Besizes nicht ist.

Ich zeige in der Broschüre, wie dies alles eintritt im Zensus, durch welchen eben die Bedingung, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes durch die Wahl zu den gesetzgebenden Körpern Theil zu nehmen, an einen bestimmten Kapitalbesiz gebunden wird. Ich zeige ferner, daß dies ganz ebenso sehr der Fall ist beim direkten unverhüllten wie beim verkappt auftretenden Zensus, und endlich, daß unser gegenwärtiges oktroyirtes Dreiklassenwahlgesetz vom Jahr 1849 einen solchen verkappten Zensus darstellt.

Der obwohl rein theoretische Angriff, welchen jene Broschüre enthält, ist somit gegen das Dreiklassenwahlgesetz gerichtet, niemals aber gegen die besizenden Klassen, deren thatsächlichen Besiz ich vielmehr auf das Wiederholteste als durchaus unanfechtbar, unanstoßig, unantastbar und vollkommen rechtmäßig vertheidige.

Das Dreiklassenwahlgesetz ist eine Institution unseres Staates.

Warum klagt mich also der Staatsanwalt nicht lieber auf § 101 des Strafgesetzbuches an, „die Einrichtungen des Staats dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt zu haben“? Sicher, hätte der Staatsanwalt diese Anklage gewählt, ich würde ihm zu antworten gewußt haben! Heute hierauf einzugehen, wäre überflüssig, denn ich bin dessen nicht angeklagt

und diese Vertheidigung würde in's Unendliche wachsen, wenn ich mich auch noch gegen die Vergehen vertheidigen wollte, deren ich nicht angeklagt bin.

Warum wählt aber der Staatsanwalt von allen unmöglichen Anklagen gerade die unmöglichste? Warum vertauscht er nur das Objekt meines Angriffs? Es weist Jemand nach, daß das Dreiklassenwahlgesetz ein Unrecht sei, weil es die von ihm für völlig unverfänglich erklärten Unterschiede des tatsächlichen Besitzes zur rechtlichen Bedingung der politischen Herrschaft über den Staat macht — und es wird gegen ihn die vergiftete Beschuldigung geschleudert: die besitzlosen Klassen zum Hass gegen die Besitzenden angereizt zu haben!

Giebt es kein Mittel, meine Herren, gegen solche Verunglimpfung des Namens und Leumunds vor allem Volke?

Kann man bei uns selbst nur sagen, daß die Einführung des Dreiklassenwahlgesetzes den besitzenden Klassen, daß sie dem deutschen Bürgerthum zur Last falle? Von der französischen Bourgeoisie kann man Aehnliches sagen. Dort hat schon die revolutionäre Assemblée constituante den Zensus eingeführt. Nicht aber bis jetzt von der deutschen.

Als durch die Märzrevolution des Jahres 1848 die preußische Bourgeoisie bei uns zur Herrschaft kam, führte sie durch Gesetz vom 8. April 1848 das allgemeine gleiche Wahlrecht ein!

Die deutsche Bourgeoisie in der Paulskirche zu Frankfurt dekretirte das allgemeine gleiche Wahlrecht!

Die preußische Revisionskammer von 1849 bestätigte das allgemeine gleiche Wahlrecht!

Oktroyirt, von der Regierung oktroyirt wurde das Dreiklassenwahlgesetz, das wir jetzt haben!

Warum deckt der Staatsanwalt die Regierung mit dem Rücken der preußischen Bourgeoisie?

A tout seigneur tout honneur!¹⁾

Die preußische Regierung ist es, nicht die besitzenden Klassen in Preußen, welche für alle Zeiten und vor allem Volk die Schuld und Verantwortlichkeit des oktroyirten Dreiklassenwahlgesetzes tragen wird!

Welches aber auch die Gründe gewesen mögen, welche den Staatsanwalt zu dieser seltsamen Verwechslung veranlaßt

1) Ehre, dem Ehre gebührt.

haben — vielleicht ergeben sie sich uns noch späterhin — jedenfalls fehlt auch dies zweite Requisit der Anklage. Es ist nicht gegen die besitzenden Klassen der Nation, es ist nicht gegen das angereizt worden, wogegen die Anklage angereizt zu haben mich beschuldigt.

Es fehlt aber auch endlich das dritte Requisit, die Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Ad III. Der § 100 sagt: Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Haß oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird bestraft.

Wenn der Staat vom öffentlichen Frieden spricht, so meint er nicht den Frieden in den Gemüthern, denn der Staat ist kein pietistischer Superintendent, den der Friede in den Gemüthern und die Sphäre der innern Erbauung etwas angehe. Sondern er meint den Frieden in den Straßen. Er legt dies auch auf das Deutlichste durch das Beiwort: „den öffentlichen Frieden“ an den Tag.

Dasselbe fordern aber auch alle Rechtsprinzipien. Die reine Gemüthsinnerlichkeit geht den Staat nichts an, den nur Handlungen kümmern dürfen. Ihn gehen also auch Haß und Verachtung und die Anreizung dazu nichts an, insofern sie rein im Kreise der innern Empfindung sich halten, sondern nur dann ist diese Anreizung verpönt, wenn sie die Natur hat, zu äußeren Handlungen zu führen. Dies legt endlich der Gesetzgeber noch dadurch entscheidend an den Tag, daß er den Ausdruck braucht: wer den öffentlichen Frieden gefährdet. Der Gesetzgeber sagt nicht stört, sondern gefährdet.

Wenn im Sinne des Gesetzes jede Anreizung zu Haß und Verachtung strafbar wäre, wenn im Sinne des Gesetzes schon durch die bloße Anreizung zu diesen bloßen inneren Empfindungen der öffentliche Friede gestört wäre, so würde der Gesetzgeber eben sagen müssen: wer den öffentlichen Frieden dadurch stört, daß er anreizt. Dann würde es vielleicht scheinen können, daß diese Störung jedesmal eingetreten wäre, wenn zu Haß und Verachtung angereizt worden ist.

Gefährden aber heißt: die Möglichkeit einer Störung herbeiführen, und durch diesen Ausdruck zeigt also der Gesetzgeber, daß er unter dem öffentlichen Frieden nicht die Eintracht der Gemüther — die ja schon gestört, nicht bloß ge-

gefährdet wäre — sondern den Frieden in den Straßen versteht, daß er sich die Störung des öffentlichen Friedens noch nicht nothwendig dadurch eingetreten denkt, daß zu den innern Empfindungen des Hasses und der Verachtung ange-reizt ist, und daß also nicht jede solche Anreizung strafbar sein solle, sondern nur dann, wenn sie den Frieden in den Straßen der Gefahr einer Störung aussetzt; mit andern Worten: wenn sie, die Anreizung zu Haß und Verachtung, einen solchen Grad von Gefährlichkeit hat, daß sie gefährdet, d. h. zu äußern unerlaubten Handlungen führen kann. Der § 100 ist also nicht so zu verstehen: Wer zu Haß und Verachtung anreizt, der gefährdet den öffentlichen Frieden und soll bestraft werden. Dies wäre eine ebenso juristisch wie schon grammatisch bodenlos falsche Auslegung. Sondern er ist so zu verstehen: wenn Jemand den öffentlichen Frieden dadurch in Gefahr bringt, daß er zu Haß oder Verachtung anreizt, wenn also die Anreizung von der Art ist, daß sie eine Gefahr für den öffentlichen Frieden in sich einschließt, so soll er bestraft werden. Das Gesetz stellt also in dem Wort „gefährdet“ ein Requisit für die Anreizung auf; sie muß der Art sein, daß sie wenigstens möglicherweise zu äußern Handlungen, zu einer Gefährdung des Friedens in den Straßen führen kann, um strafbar zu sein.

Wie wenig nun dies dritte Requisit hier zutrifft, wie wenig meine angebliche Anreizung der Art war, auch nur denkbarer Weise zu aktuellen Handlungen führen, den staatlichen Frieden, den Straßenfrieden gefährden zu können, dafür lassen Sie mich einfach darauf hinverweisen, daß ich in meinem ganzen Vortrage mich nur mit hundertjährigen Geschichtsperioden beschäftige und noch am Schlusse desselben ausdrücklich hervorhebe: für einen weltgeschichtlichen Sonnenaufgang seien ein und zwei Jahrzehnte das, was eine Stunde in dem Naturschauspiel eines Tages!

So liegt denn hier eine Anklage vor, von deren sämtlichen Requisiten, die vereinigt sein müssen, um sie zu begründen, auch nicht ein einziges zutrifft!

Daß Anklagen erhoben werden, denen das eine oder andre Requisit gebricht, ist häufig vorgekommen.

Eine Anklage aber, bei der von allen erforderlichen Requisiten auch nicht ein einziges zutrifft — eine solche Anklage verdient einen eignen und in jedem Sinne des

Wortes eigenthümlichen Ehrenplatz im Tempel der Jurisprudenz.

Inzwischen — audiatur et altera pars!¹⁾ Werfen wir noch einen letzten Blick auf das, was der Anklageakt selbst zu seiner Begründung sagt. Vielleicht zeigt sich dabei, daß ich nur, ich weiß nicht durch welche künstliche Darstellung das Dasein und die Requisite des Vergehens versteckt habe — oder aber vielleicht zeigt sich auch dabei die gänzliche Nichtigkeit dieser Anklage in einer noch härteren Weise sogar, als sie selbst bisher schon zum Vorschein gekommen ist.

Einen einzigen Satz enthält die Anklage, der ihren Tragebalken bilden soll. Dafür wird aber dieser Satz wahrscheinlich auch aus Kernholz gezimmert sein! Die Anklageschrift sagt im Eingang: „die leitenden Gedanken dieses Vortrages sind folgende“ und nachdem sie nun ein sein sollendes Resumé dieser Gedanken gegeben, fährt sie folgendermaßen fort: „Durch diese Darstellungen und durch die mehrfach wiederkehrenden Hinweisungen auf eine demnächst bevorstehende soziale Revolution werden aber offenbar die Arbeiter zum Haß und zur Verachtung gegen die Bourgeoisie, d. h. die besitzlosen Klassen gegen die Besitzenden aufgereizt, und hierdurch der öffentliche Friede gefährdet, namentlich da darin die direkte Aufforderung enthalten ist, mit der glühendsten und verzehrendsten Leidenschaft das Ziel einer Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen.“

Dies ist der einzige Satz rechtlicher Begründung, den die Anklageschrift enthält. Wenn wir diesen Satz, der einem nicht mit robusten Zungenflügeln Begabten das Asthma zuziehen könnte und der gerade so geschrieben ist, daß er unter der flimmernden Undeutlichkeit des Gedankenwirrwarrs, den er anregt, der oberflächlichen Betrachtung seine gänzliche Inhaltlosigkeit verbergen kann — wenn wir diesen Satz näher untersuchen, so werden Sie staunen, meine Herren, über die Masse juristischer Ungeheuerlichkeiten, thatsächlicher Unwahrheiten und Entstellungen und endlich schreiender Sinnwidrigkeiten, die er enthält!

Wodurch soll ich also diesem Satze zufolge zu Haß und Verachtung angereizt haben? „Durch diese Darstellun-

1) Hören wir auch die andre Seite.

gen“, sagt der Saß; also durch rein theoretische durch rein, objektiv-historische Darstellung, durch das, was der Anklageakt selbst die Darstellung meiner leitenden Gedanken nennt, durch nichts anders als durch die wissenschaftliche Lehre selbst, soll ich zu Haß und Verachtung angereizt haben! Der Anklageakt mag sich also winden wie er will — er kann sich nicht dem Geständniß entziehen, daß er nichts anderes als rein wissenschaftliche Entwicklungen, daß er die Wissenschaft und ihre Lehre in Anklage stellt!

Aber der Saß fügt noch ein „und“ hinzu. Durch diese Darstellungen „und durch die mehrfach wiederkehrenden Hinweisungen auf eine demnächst bevorstehende soziale Revolution“ soll die Anreizung vollbracht worden sein.

Welches sind die Hinweisungen auf eine „demnächst bevorstehende soziale Revolution“? Wo stehen sie? Warum zitiert sie der Staatsanwalt nicht? Ich fordere ihn dazu auf! Er kann sie nicht zitiren. Es existiren in dieser Broschüre keine Stellen, welche seine Insinuationen unterstützen würden.

Allerdings gebrauche ich, wenn ich auch nicht von einer „demnächst bevorstehenden sozialen Revolution“ spreche, wie der Staatsanwalt behauptet, — ich spreche vielmehr nur von einer mit dem Februar 1848 bereits eingetretenen sozialen Revolution — allerdings gebrauche ich sehr häufig im Laufe dieser ganzen Broschüre das Wort „revolutionär“ und „Revolution“. Mit diesem Wort will mich der Staatsanwalt zu Boden schlagen! Denn er, dasselbe immer nur in seiner engen juristischen Bedeutung nehmend, vermag das Wort „Revolution“ nicht zu lesen, ohne geschwungene Heugabeln vor seiner Phantasie zu sehen! Das ist aber nicht die wissenschaftliche Bedeutung dieses Wortes, und schon der konstante Sprachgebrauch in meiner Schrift hätte den Staatsanwalt darüber belehren können, daß hier das Wort in seinem andern, wissenschaftlichen Sinne genommen ist. So nenne ich darin die Entwicklung des Landesfürstenthums eine revolutionäre Erscheinung.

So erkläre ich ausdrücklich die Bauernkriege, die doch wahrhaftig hinreichend mit Gewalt und Blutvergießen ins Leben traten, für eine nur in ihrer Einbildung revolutionäre Bewegung, für eine in Wahrheit durchaus nicht revolutionäre, für eine reaktionäre Bewegung.

Den Fortschritt der Industrie dagegen, der sich im 16. Jahr-

hundert entwickelt, nenne ich, obgleich dabei doch kein Schwert aus der Scheide gezogen wurde, wiederholt und fortlaufend ein „wirklich und wahrhaft revolutionäres Faktum“ (p. 7),¹⁾ ebenso nenne ich p. 17¹⁾ die Erfindung der Baumwollenspinnmaschine von 1775 eine vollständige, eine thatsächlich eingetretene Revolution.

Mißbrauche ich vielleicht die Sprache oder führe ich auch nur einen neuen Sprachgebrauch ein, indem ich das Wort „Revolution“ in diesem Sinne nehme? indem ich es auf die friedlichsten Erscheinungen anwende und den blutigsten Umständen verweigere?

Schelling, der Vater, sagt (Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit, Bd. VII. p. 351): „Der Gedanke, die Freiheit einmal zum Eins und Alles der Philosophie zu machen, hat den menschlichen Geist überhaupt nicht bloß in Bezug auf sich selbst in Freiheit gesetzt und der Wissenschaft in allen ihren Theilen einen kräftigern Umschwung gegeben, als irgend eine frühere Revolution“, Schelling, der Vater, sieht also gleichfalls nicht, wie die Phantasie des Staatsanwalts, bei dem Worte „Revolution“ Heugabeln vor seinen Augen blitzen. Er nimmt dies Wort, indem er es auf die Einwirkung des philosophischen Grundprinzips anwendet, gleich mir in einem mit materieller Gewalt durchaus nicht zusammenfallenden Sinne.

Welches ist dieser wissenschaftliche Sinn des Wortes „Revolution“ und wie unterscheidet sich Revolution von Reform?

Revolution heißt Umwälzung, und eine Revolution ist somit stets dann eingetreten, wenn, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt — auf die Mittel kommt es dabei gar nicht an — ein ganz neues Prinzip an die Stelle des bestehenden Zustandes gesetzt wird. Reform dagegen tritt dann ein, wenn das Prinzip des bestehenden Zustandes beibehalten und nur zu mildern oder konsequentern und gerechtern Folgerungen entwickelt wird. Auf die Mittel kommt es wiederum dabei nicht an. Eine Reform kann sich durch Insurrektion und Blutvergießen durchsetzen und eine Revolution im größten Frieden. Die Bauernkriege waren der Versuch einer durch Waffengewalt zu erzwingenden Reform. Die Entwicklung der Industrie war eine in der friedlichsten Weise sich vollziehende

¹⁾ S. 15 und S. 24 unserer Ausgabe. D. S.

totale Revolution, denn ein ganz neues Prinzip wurde dadurch an Stelle des bis dahin bestehenden Zustandes gesetzt. Beide Gedanken werden gerade in dieser Broschüre sorgfältig und lang entwickelt.

Warum hat mich der Staatsanwalt allein nicht verstanden? Warum ist ihm allein unverständlich geblieben, was jeder Arbeitsmann verstand?

Wenn ich also selbst von einer „demnächst bevorstehenden sozialen Revolution“ gesprochen hätte, obgleich dies nicht der Fall ist, hätte ich deshalb nothwendig an gewaltsamen Umsturz, an Heugabeln und Bajonnette denken müssen?

Professor Huber, ein durchaus konservativer Mann, ein strenger Royalist, ein Mann, der den Lehrstuhl, den er an der Berliner Universität einnahm, freiwillig aufgab, als die Verfassung von 1850 eingeführt wurde, weil er, wenn ich recht berichtet bin, Anstand nahm, sie zu beschwören, aber ein Mann, der mit rührender Liebe dem Wohle der arbeitenden Klasse zugethan ist, ihre Entwicklung mit der größten Sorgfalt studirt und über dieselbe, besonders über die Geschichte der korporativen Bewegung oder der industriellen Assoziation unter den Arbeitern die trefflichsten Werke geschrieben hat, sagt in dem neuesten derselben (*Concordia* p. 24), nachdem er nachgewiesen, daß die Arbeiterassoziationen in England, Frankreich und Deutschland bereits ein Kapital von 50 Millionen Thalern umsetzen, wörtlich Folgendes:

„Unter diesen Umständen und Einflüssen und Angesichts der oben im Allgemeinen angedeuteten Erfahrungen, wird es hoffentlich keiner Verwahrung gegen den Vorwurf utopischer Träumereien allgemeiner Weltbeglückung bedürfen, wenn wir eine sehr wesentliche und einer gänzlichen sozialen und volkswirtschaftlichen Reform gleichkommende Hebung der bisherigen wesentlich proletarischen Zustände der Fabrikbevölkerung nicht nur als eine praktisch mögliche, sondern als eine im gewöhnlichen Lauf der Dinge sichere Folge der korporativen Entwicklung in Aussicht stellen.“

Hier wird also ein gänzlicher sozialer Umschwung als vollständig sicher und im gewöhnlichen friedlichen Lauf der Dinge eintretend in Folge der Assoziationsbewegung vorausgesagt. Wie nun, wenn ich umsomehr von der vereinigten Macht beider Faktoren, von der Assoziationsbewegung

und von dem allgemeinen Stimmrecht, einen solchen erwartet hätte?

Was kann ich für die literarische Unbelesenheit des Staatsanwalts? für seine Unbekanntschaft mit dem, was sich in allen Richtungen der Gegenwart bereits vollbringt und von der Wissenschaft auch bereits anerkannt und einregistriert worden ist? Bin ich der wissenschaftliche Prügeljunge des Staatsanwalts? Ja, wenn ich das wäre, wenn ich einzustehen hätte für diese seine Unbekanntschaft mit alle dem, was auf den verschiedenartigsten Gebieten der Wissenschaft bereits Ausdruck und Anerkennung gefunden hat — die Strafen, die Sie mir dann in Ihrer Indignation zudiktieren dürften, meine Herren Präsident und Räte, könnten enorm sein!

Aber selbst abgesehen von alledem — wie kann die Hinweisung auf eine demnächst bevorstehende soziale Revolution — selbst im Heugabelsinne — zu Haß und Verachtung gegen die Bourgeoisie anreizen? Und das ist es doch, was der Staatsanwalt behaupten muß und in jedem Satz wirklich behauptet. Haß und Verachtung kann gegen Jemand nur durch seine eignen Handlungen und deren Bekanntmachung hervorgerufen werden. Wie kann aber das, was Christoph thut, gegen Peter Haß und Verachtung erzeugen? Wenn also Jemand sagte: „die Arbeiter werden eine soziale Revolution machen“, wie kann diese Hinweisung gegen die Bourgeoisie Haß und Verachtung erregen? Es fehlt dem Satze also sogar an jedem grammatisch-logischen Sinn. Er ist nicht nur dreimal nicht wahr, er ist selbst sinnwidrig und sinnlos. Mindestens bleibt er für mich unverständlich. Ich verstehe die Sprache des Staatsanwalts ebensowenig, als er die meinige versteht. Im Griechischen nannte man denjenigen barbaros, einen Barbar, der unsre Sprache nicht verstand und dessen Sprache wir nicht verstanden. Und so sind wir Beide, der Staatsanwalt und ich, Barbaren für einander!

Aber endlich weist jener Satz der Anklageschrift, mit dessen Analyse ich mich befaße, noch ein drittes Moment nach, wodurch ich zu Haß und Verachtung gegen die Bourgeoisie angereizt haben soll. Er leitet dies mit einem „namentlich“ ein. Es soll durch diese Darstellungen und diese Hinweisungen zu Haß und Verachtung angereizt worden sein, „namentlich da darin auch die direkte Aufforderung enthalten ist, mit der glühendsten und verzehrendsten Leidenschaft das Ziel einer

Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen.“ Gesezt, dem wäre so — die Aufforderung an eine Klasse der Gesellschaft, das ehrgeizige Ziel einer Herrschaft über die andern Klassen zu verfolgen, würde mannigfachen Tadel verdienen müssen, aber gesezlich wäre sie immer noch ganz erlaubter Natur, wenn sie nicht zu strafbaren Handlungen zu schreiten anreizt. Jede Klasse der Gesellschaft kann nach der Herrschaft über den Staat streben, so lange sie nicht zu unerlaubten Mitteln zur Verwirklichung dieses Zieles greift. Kein Ziel ist staatlich strafbar, immer nur die Mittel sind es. Der reine Tendenzprozeß, mit dem wir es hier zu thun haben, muß naturgemäß in jeder Zeile der Anklageschrift zum Vorschein kommen, indem sie immer nur anklagt, zu Zielen aufzufordern, nie strafbare Mittel oder die Aufforderung dazu in meinem Vortrage nachzuweisen versucht. Und wäre selbst von mir aufgefordert worden, durch strafbare Mittel das Ziel einer Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen, so würde ich dann unter Umständen auf Grund des Art. 61¹⁾ oder auf andre Artikel des Strafgesetzes hin angeklagt werden können, niemals aber auf § 100, niemals auf Grund dessen: die Arbeiter zu Haß und Verachtung angereizt zu haben. Denn durch die Aufforderung, nach einer Herrschaft über die andern Klassen der Gesellschaft zu trachten, würden die Arbeiter zum Ehrgeiz, aber niemals zum Haß und zur Verachtung gegen Dritte aufgefordert sein. Der Ehrgeiz der Arbeiter ließe sich doch nicht der Bourgeoisie imputiren²⁾, und weil ihr nicht einmal imputabel, kann doch auch nicht Haß und Verachtung gegen sie dadurch erregt werden! Dieser Satz entbehrt also wiederum eines jeden grammatisch-logischen Sinnes. Das „namentlich“, mit welchem die Anklageschrift diesen letzten Beweis für die Anreizung zum Haß einleitet, ist vielmehr ein „namenlos“, nämlich eine namenlos sinnwidrige Behauptung. Wo aber hat endlich der Staatsanwalt aus meiner Schrift herausgelesen, daß ich dazu aufgefordert habe, das Ziel einer „Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen?“

1) d. h. Hochverrath.

2) Unterschieben.

Ich spreche in meiner ganzen Broschüre nur davon, daß es die Bestimmung der mit dem Februar 1848 begonnenen Weltperiode sei, das sittliche Prinzip des Arbeiterstandes, die in meiner Broschüre entwickelte und Ihnen im Eingang dieser Rede rekapitulirte Idee des Arbeiterstandes, zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft zu machen, diese Idee zur leitenden Staatsidee zu machen.

Ich drücke mich wiederholt auf das Schärfste und Bestimmteste so aus. Ich sage p. 31¹⁾, wie 1789 die Revolution des dritten Standes war, so sei es diesmal der vierte Stand, „welcher sein Prinzip zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft erheben und alle ihre Einrichtungen mit ihm durchdringen will.“ Oder p. 32²⁾: „Wer also die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anruft“ und auf derselben Seite: „Das Prinzip des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft soll jetzt von uns noch in dreierlei Beziehung betrachtet werden.“ Und p. 33³⁾: Vielleicht kann der Gedanke, das Prinzip der untersten Klassen der Gesellschaft zu dem herrschenden Prinzip des Staates und der Gesellschaft zu machen, als ein sehr gefährlicher erscheinen.“ Ich entwickle dann von p. 39⁴⁾ ab den Unterschied der sittlichen und politischen Idee der Bourgeoisie und der sittlichen und politischen Idee des Arbeiterstandes und schließe p. 42⁵⁾ mit den Worten: „Das ist es, meine Herren, was die Staatsidee des Arbeiterstandes genannt werden muß“ 2c.

Und hieraus, daß ich eine hohe, sittliche Idee als berufen darstelle, leitende Staatsidee in der jetzigen Geschichtsperiode zu werden, die höchste sittliche Idee, welche meine Intelligenz fassen kann, die höchste sittliche Idee, welche bis jetzt von der Staatsphilosophie herausgerungen worden ist, und daraus, daß ich den Nachweis führe, diese Idee sei, als dem natürlichen Instinkt und der ökonomischen Lage des Arbeiterstandes naturgemäß entsprechend, die Idee des Arbeiterstandes zu nennen — hieraus macht mir der Staatsanwalt die Ungeheuerlichkeit, ich hätte die arbeitenden Klassen aufgefordert, das Ziel einer Klassenherrschaft über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen.

1) S. 38 unserer Ausgabe.

2) S. 38 unserer Ausgabe.

3) S. 40 unserer Ausgabe.

4) S. 44 unserer Ausgabe.

5) S. 47 unserer Ausgabe.

Der Staatsanwalt scheint zu glauben, daß ich die besitzenden Klassen von den arbeitenden Klassen unterjocht wissen, daß ich die Geschichte umkehren und etwa die Gutsbesitzer und Fabrikanten zu den Hörigen und Handlangern der Arbeiter machen will.

War denn aber, eine wie verschiedene Sprache wir Beide auch sprechen, und welche Barbaren wir für einander auch sein mögen, irgend ein solches oder ähnliches Mißverständniß nur möglich?

Ich entwickle p. 32¹⁾ ausführlich: gerade dadurch unterscheidet sich der vierte Stand, daß in seinem Prinzip keine ausschließende Bedingung weder rechtlicher noch thatsächlicher Art enthalten ist, die er als herrschendes Privilegium gestalten und durch die Einrichtungen der Gesellschaft hindurchführen könnte. Ich sage wörtlich (p. 32)²⁾: „Arbeiter sind wir alle, insofern wir nur eben den Willen haben, uns in irgend einer Weise der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen. Dieser vierte Stand, in dessen Herzalten daher kein Keim einer neuen Bevorrechtigung mehr enthalten ist, ist eben deshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache ist daher in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit; Seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, Seine Herrschaft ist die Herrschaft Aller.“ Und ich fahre darauf fort: „Wer also die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anruft in dem Sinne, wie ich Ihnen dies entwickelt, der stößt nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden und trennenden Schrei aus; der stößt vielmehr einen Schrei der Versöhnung aus, einen Schrei, der die ganze Gesellschaft umfaßt, einen Schrei der Ausgleichung für alle Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen“ zc. Und während ich aus tiefster Seele und aus vollster Brust nach der Beendigung aller Klassenherrschaft und aller Klassengegensätze rufe, beschuldigt mich der Staatsanwalt, die Arbeiter zur Klassenherrschaft über die besitzenden Klassen aufgefordert zu haben!

Noch einmal, wie ist ein so erstaunliches Mißverständniß erklärlich? Lassen Sie mich wieder den Vater gegen den Sohn anführen:

„Das Medium — sagt Schelling (Bd. I. p. 443) in seinen Abhandlungen zur Erläuterung des Idealismus

1) S. 38 unserer Ausgabe.

2) S. 38 unserer Ausgabe.

der Wissenschaftslehre — das Medium, wodurch Geister sich verstehen, ist nicht die umgebende Luft, sondern die gemeinschaftliche Freiheit, deren Erschütterungen bis ins Innerste der Seele sich fortpflanzen. Wo der Geist eines Menschen nicht vom Bewußtsein der Freiheit erfüllt ist, ist alle geistige Verbindung unterbrochen, nicht nur mit Andern, sondern sogar mit ihm selbst. Kein Wunder, daß er sich selbst ebensogut als Andern unverständlich bleibt und in seiner fürchterlichen Einöde nur mit eiteln Worten sich ermüdet, denen kein freundlicher Widerhall aus eigener oder aus fremder Brust antwortet. Einem Solchen unverständlich bleiben, ist Ruhm und Ehre vor Gott und den Menschen!“ . . .

So Schelling der Vater!

Ich stehe jetzt am Schlusse, meine Herren. Umsonst frage ich mich, ob es möglich war, sich einen Erfolg von dieser Anklage bei Ihnen, meine Herren Präsident und Rätbe, zu versprechen. Aber vielleicht lag eine andre Berechnung zu Grunde. Der politische Kampf zwischen der Bourgeoisie und der Regierung hat eine gewisse matte Lebhaftigkeit angenommen. Vielleicht sagte man sich, daß unter diesen Umständen die Anklage auf Anreizung der nichtbesitzenden Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden als ein treffliches Ableitungsmittel dienen könne; vielleicht hoffte man, daß eine solche Anklage, wenn auch abgewiesen von Ihnen — Sie kennen den alten Grundsatz: „calumniare audacter, semper aliquid haeret“ (verleumde kühn, es bleibt doch stets was hängen) — immer noch wirken würde wie ein nasses Handtuch um das in leiser Röthe erglühende Gesicht unsrer Bourgeoisie geworfen, und ich sollte der hierfür in die Wüste gestoßene Sühnbock sein! Aber auch diese Absicht, meine Herren, wird nicht erreicht werden.

Sie wird zu Schanden werden vor der einfachen Lektüre jener Broschüre, zu der ich die Bourgeoisie vor allem auffordere. Sie wird zu Schanden werden vor der Macht meiner Stimme, und gerade deshalb habe ich auch das Thatsächliche in meinen Vertheidigungsmitteln so eingehend entwickeln müssen. Bourgeoisie und Arbeiter sind wir die Glieder eines Volkes und ganz einig gegen unsre Unterdrücker! — Ich schließe. Ein Mann, welcher, wie ich Ihnen dies erklärt

habe, sein Leben dem Wahlspruche gewidmet hat, „die Wissenschaft und die Arbeiter“, dem würde auch eine Verurtheilung, die er auf seinem Wege findet, keinen andern Eindruck machen können, als etwa das Springen einer Retorte dem in seine wissenschaftlichen Experimente vertieften Chemiker. Mit einem leisen Stirnrinzeln über den Widerstand der Materie setzt er, sowie die Störung beseitigt ist, ruhig seine Forschungen und Arbeiten fort.

Aber um der Nation und ihrer Ehre willen, um der Wissenschaft und ihrer Würde, um des Landes und seiner gesetzlichen Freiheit, um des Angedenkens willen, das die Geschichte Ihren eignen Namen, meine Herren Präsident und Rätthe, bewahren wird,¹⁾ rufe ich Ihnen zu: Sprechen Sie mich frei!

¹⁾ Hätten die Richter ahnen können bis zu welcher Tragweite sich dies Wort bewahrheiten würde, ihr Urtheil wäre in der That wohl anders ausgefallen als es thatsächlich lautete. Man kann es jedoch der Geschichte nur Dank wissen, daß sie den Namen Cassalle's und damit zugleich eines jener Erkenntnisse unsterblich gemacht hat, durch welche das Wort von der Unparteilichkeit preußischer Richter für so Viele zu blutigem Hohn geworden ist. D. S.

Druckfehler = Berichtigung.

Auf S. 63 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir hiermit zu berichtigen bitten. Zeile 2 von unten muß es, statt „trotzdem schließlich nicht“, heißen: trotzdem schließlich meist. D. S.

Der
Cassalle'sche Kriminalprozeß.

Zweites Heft.

Die mündliche Verhandlung

nach dem

stenographischen Bericht.

Ubi scandalum est veritas,
ibi scandalum jam fit,
sed veritas modo dicitur.

St. Augustinus.

(Uebersetzung etwa:

Wo Skandal ist, ist Wahrheit,
Wohl giebt es zwar Skandal,
Aber es wird nur die Wahrheit gesagt.)

Erster Abdruck erschienen:

Zürich 1863.

Verlag von Meyer & Zeller.

Stenographischer Bericht

über

die strafgerichtliche Verhandlung

gegen

Ferdinand Laffalle

vor der

**IV. Deputation des Stadtgerichts zu Berlin,
Abtheilung für Untersuchungssachen, am 16. Januar 1863.**

Die im Folgenden nach dem stenographischen Bericht mitgetheilte Kriminalprozedur fand statt am 16. Januar 1863 in einem der kleineren Audienzzimmer des Kriminalgebäudes auf dem Molkenmarkt zu Berlin. Die Sache wurde $\frac{1}{4}$ nach 9 Uhr Vormittags durch den Gerichtsboten aufgerufen. Das erschienene Drei-Richter-Kollegium bestand aus den Stadtgerichtsräthen Bielchen, als Vorsitzenden, Kolk (früherem Kreisgerichtsrath) und von Wulffen (vor Kurzem aus dem Departement Jüsterburg hierher versetzt). Die beiden ersten sind seit Jahren ständige Strafrichter. — Als Vertreter der Staatsanwaltschaft erschien einer der fünf Assistenz-Staatsanwälte des Staatsanwalts des Stadtgerichts (z. B. von Schelling), der Staatsanwalt Golk, der seit einiger Zeit an Stelle des anderweit verwendeten u. von Moers den bezüglichen Theil des öffentlichen Anklageamtes wahrnimmt. — Der Angeklagte war persönlich erschienen, ihm zur Seite, als Rechtsbeistand, der Justizrath Holthoff. Ein zahlreicher Zuhörerkreis hatte sich eingefunden, bestehend aus literarischen und politischen Freunden sowie Verwandten des Angeklagten, Mitgliedern des Handwerkervereins der Oranienburger Vorstadt und Beamten des Gerichts, die zum Theil, wegen des geringen Raumes des Zuhörer-Bretterverschlags, von dem geöffneten Richterzimmer aus der Verhandlung zuhörten. Von Zeit zu Zeit verweilte auch der Staatsanwalt von Schelling als Zuhörer in dem Raume, neben seinem fungirenden Assistenten Platz nehmend.

Das Lokal ist niedrig, ohne Ventilation, daher einer äußerst beschwerlichen Dunstentwicklung ausgesetzt, und wegen der dunkel garnirten Fenster nur spärlich beleuchtet. Eine sehr alte Wanduhr unterbricht mit einem kreischenden Schlagwerke, die Zeitabschnitte angehend, die Verhandlungen. Dies der Schauplatz, dessen Skizzirung für die Treue des Berichtes uns nicht ohne Interesse erschien.

Unmittelbar vor Beginn der Verhandlung ersuchte der Angeklagte den Gerichtshof, ihm zu gestatten, an der Seite seines Rechtsbeistandes, am Tische der Bertheidigung, Platz nehmen zu dürfen, da ihn der schmale Bretterverschlag vor der Anklagebank räumlich hindere, die für die Bertheidigung erforderlichen Bücher und Skripturen zu handhaben.

Der Präsident lehnte dies anfänglich kurz und kategorisch als durchaus unstatthaft ab.

Der Angeklagte bestand auf seinem Antrag, und verlangte eventuell, daß ihm dann mindestens ein Tisch zur Handhabung seiner Akten und Bücher auf die Anklagebank plazirt werden müsse, da es die nöthige Freiheit und Gleichheit der Bertheidigung gegenüber der viel bessern lokalen Situation des öffentlichen Anklägers in dieser Sache körperlich gefährden hieße, solle ihn das Placement auf der Anklagebank verhindern, auch nur die jedenfalls nothwendigen schriftlichen Notizen zu machen.

Der Präsident wendete sich dann fragend an den Staatsanwalt. Dieser wies ihn kurz und treffend darauf hin, daß der Wunsch des Angeklagten lediglich eine äußere Anordnung bezwecke, die allein der freien Bestimmung des Gerichtsvorsitzenden unterliege. — Halblaut erklärte nun der Präsident, wenn wir überhaupt recht hörten: „Der Gerichtshof hat nichts dawider.“ — Und der Angeklagte konnte nunmehr neben seinem Bertheidiger Platz nehmen.

(Anwesende bemerkten nachher, daß in anderen Fällen, z. B. in einer Prozedur gegen den Literaten Geld, als angeklagten Redakteur des Charivari, in demselben Gerichtsklokal, dem gleichen Antrage ohne Weiteres stattgegeben worden ist.)

Nach diesem Vorkaft fand die gesetzliche Feststellung der Identität des Angeklagten statt:

Präsident: „Es ist angeklagt der Privatmann Ferdinand Lassalle, zu Berlin wohnhaft, geboren zu Breslau am 11. April 1825, jüdischen Glaubens.“

Angeklagter bestätigt dies.

Präsident: „Sind Sie bereits bestraft? — und zwar durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Juli 1849 wegen Aufforderns der Bürgerwehr zum gewaltsamen Widerstand bis zum Blutvergießen gegen die Entwaffnung derselben und Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Beruf, mit sechs Monat Gefängniß?“

Angeklagter: „Herr Präsident! Es handelt sich hierbei um eine ehrenvolle Wunde im Dienste der Freiheit des Vaterlandes —“

(Der Staatsanwalt erhebt sich, laut protestirend, von seinem Sitze. Gleichzeitig schnell einfallend:)

Präsident: „In solcher Weise sich zu äußern, kann ich dem Angeklagten nicht gestatten...“

Angeklagter: „Herr Präsident! Wird mir eine frühere Bestrafung jetzt vorgehalten, so muß ich versuchen, sie zu erklären, und ich kann es nur in meiner Weise. Ich bitte, mich nur einen Satz vollständig aussprechen zu lassen. Erst dann können Sie urtheilen, ob meine Aeußerung unstatthaft! Es handelt sich in der That um eine ehrenvolle Wunde, die ich...“

(Angeklagter versucht vergebens den Satz zu vollenden. Staatsanwalt und Präsident fallen ihm abermals gleichzeitig ins Wort.)

Präsident: „Es handelt sich jetzt um nichts, als die einfache Thatsache: ob Sie in der angegebenen Weise vorbestraft sind?“

Angeklagter: „Es wäre gewiß überflüssig, zu antworten, da Sie mir die Beantwortung, die ich für erforderlich gehalten und die ich noch kaum beginnen konnte, selbst abschneiden.“

(Er setzt sich nieder.)

Staatsanwalt: „Ich bitte, die Thatsache der Vorbestrafung nunmehr für in contumaciam zugestanden zu erachten.“ —

Der Gerichtshof tritt dem Antrage bei.

Präsident: „Jetzt sind Sie angeklagt wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staates zum Hass

gegen einander. — Der Herr Staatsanwalt wird die Anklage vorlesen.

(Der Staatsanwalt verläßt seinen Platz, stellt sich in die Nähe des Fensters, das seinem Platze gerade gegenüber liegt, und liest, augenscheinlich die dort etwas stärkere Helligkeit benutzend, wie folgt:)

Anklage

des

Staatsanwalts beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin

wider

den Privatmann Ferdinand Laffalle,

Bellevuestraße 13 wohnhaft, geboren zu Breslau am 11. April 1825, jüdisch und bereits bestraft durch Urteil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Juli 1849 wegen Aufforderns der Bürgerwehr zum gewaltsamen Widerstand bis zum Blutvergießen gegen die Entwaffnung derselben und Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Beruf mit sechs Monaten Gefängniß,

wegen

Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staates zum Hass gegen einander.

Am 12. April 1862 hat der Angeklagte geständlich im Berliner Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt einen Vortrag gehalten über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, welchen er demnächst ganz so, wie er ihn gehalten hatte, in der Buchdruckerei von Nöhring in 3000 Exemplaren hat drucken lassen. Die leitenden Gedanken dieses Vortrags sind folgende:

Wie im Mittelalter Ein Stand und Ein Element das herrschende gewesen, nämlich der Adel und dessen Grundbesitz, so sei, seitdem durch die französische Revolution die Bourgeoisie zur Herrschaft gelangt sei, jetzt deren Element, der bürgerliche Besitz, das Kapital, zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen gemacht worden. Die Bourgeoisie hatte das Volk ihrer privilegierten politischen Herrschaft unterworfen. Sie habe die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückten, nicht besitzenden Klassen abzuwälzen gesucht.

Sie könne zwar nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein wolle, aber sie erreiche dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern. Letztere würden ihrem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt. Die Bourgeoisie habe zwar diese indirekten Steuern nicht erfunden, aber zu einem unerhörten Systeme entwickelt und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet. Die indirekte Steuer sei das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde. Zum Maßstabe aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechts seien die direkten Steuern gemacht, welche zu dem Gesamtbedürfniß des preussischen Staates von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Betrag von 12 Millionen lieferten.

Mit welcher sozialen Mißachtung ferner die Bourgeoisie allen denen begegne, welche, gleichviel worin und wie sehr sie arbeiteten, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich hätten, sei eine Thatsache, der die Arbeiter leider oft genug im täglichen Leben begegnen könnten. Ja, in gar mancher Hinsicht führe die Bourgeoisie die Herrschaft ihres besondern Privilegiums und Elementes mit noch strengerer Konsequenz durch, als dies der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz gethan habe. Und doch sei die Periode, welche den großen bürgerlichen Besitz oder das Kapital zu ihrem Prinzip habe und diesen als das Privilegium gestatte, so wenig dies äußerlich den Anschein habe, bereits innerlich abgelaufen, denn mit der Februar-Revolution des Jahres 1848 sei die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, in welcher der vierte Stand sein Prinzip zum herrschenden der Gesellschaft erheben und alle ihre Einrichtungen mit demselben durchdringen wolle. Dieser vierte Stand, der Arbeiterstand, der enterbte Stand der Gesellschaft, sei gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache sei daher in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit, seine Freiheit sei die Freiheit der Menschheit selbst, seine Herrschaft sei die Herrschaft Aller. Wer also die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anrufe, der stoße einen Schrei der Versöhnung, der Ausgleichung für alle Gegensätze in den

gesellschaftlichen Kreisen, der Liebe aus, der für immer der wahre Schrei des Volkes bleiben und um seines Inhalts willen selbst dann noch ein Schrei der Liebe sein werde, wenn er als Schlachtruf des Volkes ertöne.

Das formelle Mittel der Durchführung des Prinzips des Arbeiterstandes sei das allgemeine und direkte Wahlrecht. Der Gedanke, das Prinzip der untersten Klassen der Gesellschaft zu dem herrschenden Prinzip des Staates und der Gesellschaft zu machen, würde den höchsten Fortschritt und Triumph der Sittlichkeit darstellen, welchen die Weltgeschichte bis heute kenne. Die Schlechtigkeit nehme nach Verhältniß des höheren Standes zu, während in den unteren Ständen eine geringere Selbstsucht herrsche. Der Gegensatz des persönlichen Interesses und der Kulturentwicklung der Nation, welcher die hohe und nothwendige Unsittlichkeit der höheren Stände hervorruft, deren Leben zu einem vollständigen Untergang aller sittlichen Elemente in uns in die Eine Leidenschaft des selbstüchtigen Vortheils und der Genußsucht führe, sei es, der bei den unteren Klassen der Gesellschaft zu deren Glücke fehle.

In den unteren Klassen sei zwar auch Selbstsucht, aber diese sei der Fehler der Einzelnen und nicht der nothwendige Fehler der Klasse. Die Glieder der unteren Klassen der Gesellschaft könnten nur die Verbesserung ihrer Lage als Klasse erstreben, und insofern falle ihr Interesse mit der Entwicklung des gesammten Volkes, mit dem Lebensprinzip der Geschichte der Entwicklung der Freiheit zusammen und sei ihre Sache die Sache der gesammten Menschheit. Sie, die Arbeiter, seien somit in der glücklichen Lage, durch ihr persönliches Interesse zur höchsten Empfänglichkeit für die Idee bestimmt zu sein. Sie seien in der glücklichen Lage, daß dasjenige, was ihr wahres persönliches Interesse bilde, zusammenfalle mit dem zuckenden Pulsschlag der Geschichte, mit deren treibendem Lebensprinzip, der sittlichen Entwicklung. Sie könnten sich daher der geschichtlichen Entwicklung mit persönlicher Leidenschaft hingeben und gewiß sein, daß sie um so sittlicher daständen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne sei.

Ein Staat, welcher unter die Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes gesetzt werde, würde einen Aufschwung des Geistes, die Entwicklung einer Summe von Glück, Bildung, Wohlsein und Freiheit herbeiführen, wie sie ohne Beispiel dastehe in der Weltgeschichte.

Das sei es, was die Staatsidee des Arbeiterstandes genannt werden müsse, seine Auffassung des Staatszweckes, die ebenso sehr und genau entsprechend von der Auffassung des Staatszweckes bei der Bourgeoisie verschieden sei, wie das Prinzip des Arbeiterstandes von dem Antheil Aller an der Bestimmung des Staatswillens oder das allgemeine Wahlrecht, von dem betreffenden Prinzip der Bourgeoisie, dem Censur.

Dies sei der Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes.

Es sei diese, mit dem Februar 1848 beginnende Geschichtsperiode, welcher die Aufgabe zugefallen sei, diese Staatsidee zur Verwirklichung zu bringen, und sie könnten sich beglückwünschen, daß sie in einer Zeit geboren wären, welche bestimmt sei, diese glorreichste Arbeit der Geschichte zu erleben und in welcher es ihnen gegönnt sei, fördernd an ihr Theil zu nehmen.

Für Alle aber, welche zum Arbeiterstande gehören, folge aus dem Gesagten die Pflicht einer ganz neuen Haltung. Nichts sei mehr geeignet, einem Stande ein würdevolles und tiefsittliches Gepräge aufzudrücken, als das Bewußtsein, daß er zum herrschenden Stande bestimmt, daß er berufen sei, das Prinzip seines Standes zum Prinzip des gesammten Zeitalters zu erheben, seine Idee zur leitenden Idee der ganzen Gesellschaft zu machen und so diese wiederum zu einem Abbilde seines eigenen Gepräges zu gestalten.

Der hohe sittliche Ernst dieses Gedankens sei es, der sich mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit ihres (der Arbeiter) Geistes bemächtigen, ihr Gemüth erfüllen und ihr gesammtes Leben als ein seiner würdiges gestalten müsse. Der sittliche Ernst dieses Gedankens sei es, der stets vor ihrem Innern stehen müsse. Je ausschließender sie sich vertieften in den sittlichen Ernst dieses Gedankens, je ungetheilter sie sich der Gluth desselben hingäben, um so mehr würden sie wiederum die Zeit beschleunigen, innerhalb welcher unsre gegenwärtige Geschichtsperiode ihre Aufgabe zu vollziehen habe, um so schneller würden sie die Erfüllung dieser Aufgabe herbeiführen.

Obgleich sich der Angeklagte Lassalle bei diesem Vortrage den Schein der Wissenschaftlichkeit gegeben hat, so hat derselbe doch eine durch und durch praktische Tendenz. Indem er nämlich den Arbeiterstand, den enterbten Stand, wie er ihn

nennt, als das einzige sittliche Element im Volke und durch die Februar-Revolution 1848 zur Herrschaft berufen darstellt und durch übertriebene und sophistische Glorifizirung desselben die Arbeiter in den Glauben, daß sie zur Herrschaft berufen seien, setzt, hält er ihnen vor, wie zur Zeit noch die Bourgeoisie auf ihre Kosten regiere, und sie dabei noch obendrein verachte.

Um die Ungerechtigkeit dieser Herrschaft zu zeigen, weist er darauf hin, daß die Bourgeoisie fast keine Steuern bezahle und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde und nennt das ganze Leben der höheren Stände ein unsittliches und nur der Religion des eigenen Vortheils und der Genußsucht gewidmetes.

Durch diese Darstellungen und durch die mehrfach wiederkehrenden Hinweisungen auf eine demnächst bevorstehende soziale Revolution werden aber offenbar die Arbeiter zum Hass und zur Verachtung gegen die Bourgeoisie, d. h. die besitzlosen Klassen gegen die besitzenden aufgereizt und hierdurch der öffentliche Friede gefährdet, namentlich, da darin auch die direkte Aufforderung enthalten ist, mit der glücklichsten und verzehrendsten Leidenschaft das Ziel einer Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen.

Der Vortrag sowohl, wie die auf Veranlassung des Angeklagten gedruckte Broschüre verlegt daher den § 100 des Strafgesetzbuchs.

Der Angeklagte ist gerichtlich geständig, den qu. Vortrag am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehalten zu haben. Von der Broschüre, welche diesen Vortrag wiedergibt, hat der Buchdrucker Möhring dem Angeklagten 50 Exemplare zugeschickt und ist von diesen bei der am 28. Juni 1862 in der Wohnung des Angeklagten durch den Kriminalkommissarius Pick vorgenommenen Haus-suchung auch nicht ein einziges Exemplar mehr bei dem Angeklagten vorgefunden worden, woraus mit Sicherheit zu schließen ist, daß der Angeklagte Lassalle diese 50 Exemplare verbreitet und daher die Veröffentlichung der Broschüre im Sinne des § 33 des Preßgesetzes stattgefunden hat.

Ueberdies hat aber auch der Angeklagte, wenn auch nur, wie er angiebt, zur Abkürzung des Verfahrens gerichtlich anerkannt, daß die Veröffentlichung der qu. Broschüre stattgefunden hat.

Der Privatmann Ferdinand Lassalle wird hiernach angeklagt:

zu Berlin im Jahre 1862

- 1) durch seinen Vortrag über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes in der am 12. April stattgehabten Versammlung des Berliner Handwerkervereins der Dranienburger Vorstadt, und demnächst
- 2) durch die Veröffentlichung der diesen Vortrag enthaltenden Broschüre die besitzlosen Klassen der Angehörigen des Staates gegen die besitzenden zum Hass und zur Verachtung öffentlich angereizt und dadurch den öffentlichen Frieden gefährdet zu haben. — Vergehen gegen § 100 und 56 des Strafgesetzbuchs. —

Es wird beantragt:

gegen den Angeklagten wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staats zum Hass gegen einander die Untersuchung zu eröffnen und zur Audienz als Belastungszeugen

- 1) den Buchdruckereibesitzer Nöhring, Prinzenstraße 27, und
- 2) den Kriminalkommissarius Piel vorzuladen.

Die Vorverhandlungen, sowie zwei Volumen Vorakten liegen bei.

Berlin, den 4. November 1862.

Der Staatsanwalt
gez.: von Schelling.

Be schluß.

Die Untersuchung wird dem Antrage gemäß eingeleitet.
Berlin, den 17. November 1862.

Königl. Stadtgericht,
Abtheilung für Untersuchungssachen,
Deputation IV. für Vergehen.
gez.: Pielchen, Kolk, v. Wulffen.

Präsident: „Angeklagter! Geben Sie als richtig zu, daß Sie im April vorigen Jahres im Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt einen Vortrag gehalten

haben über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes?"

Angeklagter: „Ja!“

Präsident: „Ist dieser Vortrag in derselben Weise gehalten, wie ihn eine Broschüre enthält, die in Druck und Verlag bei Carl Nöhring, Berlin 1862, erschienen ist?“

Angeklagter: „Genau und wörtlich so! —“

Präsident: „Nach einem Konzept, welches Sie zum Druck an Nöhring gaben?“

Angeklagter: „Ja wohl!“

Präsident: „Und wieviel Exemplare sind gedruckt?“

Angeklagter: „Ich habe drei Tausend bestellt.“ —

Präsident: „Und wissen Sie, daß drei Tausend in der That von Nöhring gedruckt sind?“

Angeklagter: „So hat er mir wenigstens angezeigt, und ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln.“

Präsident: „Haben Sie Nöhring den Auftrag gegeben, die Broschüre auch öffentlich herauszugeben?“

Angeklagter: „Ich verlangte von ihm fünfzig Exemplare und habe sie erhalten.“ —

Präsident: „Haben Sie selber eine Verbreitung und Veröffentlichung bewirkt?“

Angeklagter: „Ich erkläre nichts, als daß ich jene Exemplare erhalten, und würde es der Staatsanwaltschaft überlassen, mir eine wirklich geschehene Veröffentlichung zu beweisen.“ —

Präsident: „Darin ist Ihre heutige Erklärung eine abweichende von der frühern!“

Angeklagter: „Nicht, Herr Präsident! Ich will nur nicht rechten darüber, ob nicht doch bereits der bloße Druck der Schrift eine Publikation im Sinne des Gesetzes darstellt. Das wollte ich früher, und das will ich auch jetzt der richterlichen Erwägung überlassen.“ —

Präsident: „In den Vorakten befinden sich darüber zwei Stellen, eine in der Registratur des Kriminalkommissarius Pick, mit Bezug auf Ihre erste Vernehmung. Dort ist ausdrücklich gesagt (liest): daß Sie zur Abkürzung des Verfahrens anerkennen wollen, daß „im Sinne des Gesetzes“ eine Verbreitung der Broschüre stattgefunden habe. Und dann bei Ihrer verantwortlichen Vernehmung am 3. Oktober v. J. haben Sie gesagt: „Im Interesse der Förderung

der endlichen Entscheidung über die Sistirung der Druckschrift erkläre ich auch heute, daß ich eine Veröffentlichung der Druckschrift anerkennen will, und ich gehe nicht weiter, als zu dem Rechtsanerkennniß der geschehenen Veröffentlichung.“

Angeklagter (das Wort nehmend): „Sie sehen, Herr Präsident, auch aus diesen Stellen, daß ich nur ein Rechtsanerkennniß abgeben, jedoch keinerlei Fakta zugeben wollte.“ —

Präsident: „Gestehen Sie zu — dieser Punkt ist in der Anklage geltend gemacht, und ich muß deshalb eine Frage an Sie richten — gestehen Sie zu, daß, nachdem Sie die erste Erklärung vor dem Kriminalkommissarius Pick abgegeben haben, in Folge einer Requisition des Staatsanwaltes eine Haussuchung in Ihrer Wohnung stattgefunden hat, und daß dort kein Exemplar gefunden worden ist?“

Angeklagter: „Ja!“ —

Präsident: „Sie haben gegen diese Haussuchung ausdrücklich protestirt...“

Angeklagter: „Allerdings!“ —

Präsident: „... und weiter geltend gemacht und dem Kommissarius Pick gegenüber erklärt, daß hieraus nichts gegen sie gefolgert werden dürfe, indem Sie sich auf gesetzliche Bestimmungen bezogen haben, daß es Ihnen frei stehen müsse, Ihr Werk in jeder beliebigen Form und Fassung zu besitzen?“

Angeklagter: „Ganz richtig!“ —

Präsident: „Es würde sich nun fragen, — nachdem die thatsächlichen Vorfragen für das Requisitorium der Staatsanwaltschaft gegeben sind —: ob von Seiten der Staatsanwaltschaft oder von Seiten des Angeklagten und der Vertheidigung verlangt wird, daß die Broschüre zur Verlesung kommt? Ich kann hiermit versichern, daß an die Herren Mitglieder des Gerichtshofes vor mehreren Wochen aus den hier vorliegenden Exemplaren ein Exemplar verabsolgt ist, und die Herren die Erklärung abgegeben haben, daß sie wiederholt und genau die Broschüre durchgelesen haben.“

Angeklagter: „Was mich betrifft, Herr Präsident, so verzichte ich, in Rücksicht auf die kostbare Zeit des Hofes, auf die Verlesung der Broschüre. Meine Vertheidigung wird ohnehin nicht kurz sein können. Und bei der Versicherung, die mir

soeben amtlich ertheilt ist, habe ich nicht einmal ein Interesse, um die Verlesung derselben zu bitten.“

Staatsanwalt: „Ich schließe mich der Erklärung des Angeklagten an, und verzichte auch meinerseits auf die Verlesung.“

Präsident: „Dann hat der Herr Staatsanwalt das Wort zum Requisitorium.“

Staatsanwalt: „Ich glaube, daß ich mich mit Rücksicht darauf, daß die Anklage im Wesentlichen den Inhalt der Broschüre wiedergegeben hat, kurz fassen kann.“

Der Angeklagte schiebt dem Vortrage die Bemerkung voraus, daß er in rein wissenschaftlicher Form und in streng wissenschaftlicher Weise sein Thema behandeln will. Diese Bemerkung hat schon in der Anklage die Entgegnung gefunden, daß der Angeklagte von Wissenschaftlichkeit im Vortrage und in der Broschüre wenig verspüren ließe, daß es vielmehr Sophismen, einseitige, schiefe Darstellungen wären, welche die Broschüre enthielte. Ich glaube aber, daß ich den Gründen, aus denen der Angeklagte diese wissenschaftliche Form gewählt hat, mehr nachgehen muß.

Es haben den Angeklagten dabei drei Gründe geleitet: zunächst die Absicht, den wachthabenden Polizeibeamten in jener Versammlung des Handwerkervereins zu täuschen. Diese Absicht ist ihm vollkommen gelungen; der Angeklagte konnte ununterbrochen bis zu Ende sprechen.

(Verwunderung unter dem anwesenden Publikum.)

Die zweite Absicht ist die: hier auf der Anklagebank einen Einwand herzuleiten. Das kann ich getrost der Verteidigung und dem Urtheil des hohen Kollegiums überlassen.

Der dritte Grund, — es ist der wichtigste! — weshalb der Angeklagte diese quasi-wissenschaftliche Form gewählt hat, ist der, daß der Angeklagte wünschte, den Arbeitern, zu denen er sprach, die Pointe, auf die es ihm ankam, die Spitze, die in dem Vortrage besonders den Arbeitern insinuiert werden sollte, auch besonders zu markiren, und, wie es die tägliche Erfahrung lehrt, dadurch den Arbeitern besonders interessant und merkwürdig zu machen, daß er sie eben in eine Menge von gelehrten, scheinbar gelehrten, statistischen, historischen Notizen einwickelte, die den Arbeitern im Großen und Ganzen durchaus unverständlich waren, deren Prüfung dem Arbeiterstande sich vollständig entzog.

Mit diesem dritten Grunde hängt nun auch hauptsächlich dasjenige zusammen, was ich zur Ergänzung der Anklage noch anzuführen habe. Der Inhalt des Vortrages ist im Wesentlichen eine Parallele zwischen den Zuständen, die der französischen Revolution vorhergegangen sind — eine Periode, die der Angeklagte, beiläufig bemerkt, von 1524 bis 1794 sich entwickeln läßt! — und den Zuständen der Gegenwart. Der Angeklagte wünscht nachzuweisen, daß jene Zustände vor der französischen Revolution gerade ebenso gelegen haben, wie unsre gegenwärtige Zeit. Mit andern Worten: er wünscht nachzuweisen, — und er sagt es an einzelnen Stellen mit dürren Worten, — daß wir uns gegenwärtig wieder im Zustande der Revolution befinden. — Wie vor der Revolution der dritte Stand, das Kapital oder die Bourgeoisie allmählig zur Macht gelangt sei, dem Adel und der Geistlichkeit, die auf ihren Grundbesitz ihre Macht gegründet hätten, die Macht aus den Händen gerungen habe: so sei der Arbeiterstand faktisch schon im Besitz der Macht, rechtlich noch nicht.¹⁾

Ich glaube, in dieser Beziehung und zum Nachweise, daß in der That eine solche Parallele beabsichtigt worden ist, die allerdings auf praktische Tendenzen hinausläuft, und nicht auf theoretische und wissenschaftliche, mich auf zwei Stellen beziehen zu müssen, die mir besonders interessant erscheinen. Zunächst spricht der Angeklagte Seite 5²⁾ vom Bauernaufstande und sagt, dieser sei nicht, wie die Geschichte ihn bisher aufgefaßt habe, ein Zeichen der Revolution gewesen, son-

¹⁾ Da Lassalle seine Bertheidigungsrede auf Grund der schriftlichen Anklagebegründung ausgearbeitet hatte, so darf es kein Wunder nehmen, daß dieselbe keine Zurückweisung der obigen Behauptung enthält, deren Ungereimtheit ja auch für jeden, der das „Arbeiterprogramm“ aufmerksam durchgelesen, auf der Hand liegt. Auch mit keiner Andeutung hat sich Lassalle zu der unsinnigen Behauptung verstiegen, daß 1862 „der Arbeiterstand faktisch schon im Besitz der Macht sei“.

Beiläufig sei hier noch einmal bemerkt, daß die Auszeichnungen in dieser Ausgabe genau nach den von Lassalle selbst besorgten ersten Auflagen seiner Schriften erfolgen. Es erscheint uns deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, weil dieselben oft eine Art Kommentar Lassalle's zu Aussprüchen seiner Gegner bilden sollen. Auch die Zwischenbemerkungen in dem vorliegenden Prozeßbericht sind von Lassalle redigirt. D. S.

²⁾ S. 13 unserer Ausgabe.

dern vielmehr ein Zeichen der Reaktion. Sie hätten die Theorie des Grundbesitzes, die dem Mittelalter eingewohnt habe, ausgedehnt auf sich, und hätten im Sinne dieser Theorie reagirt gegen den Adel und die Geistlichkeit, die diesen Besitz allein und ausschließlich für sich in Anspruch genommen. Damit parallelisirt der Angeklagte nun die Gegenwart, indem er ausdrücklich auf die Paulskirche hinweist und sie als das Symbol der Reaktion des dritten Standes gegen die faktisch vorhandene und mehr und mehr aus Licht tretende Herrschaft des vierten Standes bezeichnet. Es heißt (liest):

„Drittens endlich deshalb, weil sich zu allen Zeiten dies Schauspiel häufig wiederholt, daß gedankenunklare Menschen — und hierzu, meine Herren, können die scheinbar Allergebildetsten, können Professoren gehören und gehören, wie uns die Paulskirche traurigen Andenkens gezeigt hat, vorzüglich häufig dazu — in die ungeheure Täuschung verfallen, das, was nur der konsequentere und reinere Gedankenausdruck der eben untergehenden Zeitperiode und Welteinrichtung ist, für ein neues revolutionäres Prinzip zu halten.“

Eine andre Stelle, auf die ich mich zu beziehen habe, über die vollständige Durchführung der Parallele und des Gebrauches des Wortes selbst, ist auf Seite 26¹⁾ enthalten (liest):

„Kehren wir von dieser Ausführung zu unsrem Hauptfaden zurück, so haben wir also gezeigt und haben weiter zu zeigen, wie seitdem durch die französische Revolution die Bourgeoisie zur Herrschaft gelangte, jetzt ihr Element, der bürgerliche Besitz, zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen gemacht wird; wie die Bourgeoisie, ganz so verfahren, wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, jetzt das herrschende und ausschließende Gepräge ihres besondern Prinzips, des bürgerlichen oder Kapitalbesitzes, das Gepräge ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft aufdrückt. Die Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie ist darin eine vollständige.“

Wenn ich also glauben darf, daß ich recht habe, wenn ich behaupte, daß er eine Parallele der Zeit vor der Revolution

1) S. 33 unserer Auflage.

und der heutigen Zeit beabsichtigt habe, so wird er auch nicht widersprechen können, wenn ich ihm den Nachweis zu führen suche, daß er im Verlaufe des Vortrages die Mißstände vor der Revolution mit grellen Farben schilderte, um zu zeigen, daß die auch gegenwärtig zutreffen. Er hat hervorgehoben das Monopol, welches Adel und Geistlichkeit im Mittelalter zur Beherrschung der übrigen Stände anwandten; er hat hervorgehoben, daß Adel und Geistlichkeit die Reichsverfassung vollständig beherrscht haben, daß von einer Vertretung des dritten Standes nicht die Rede gewesen, und daß erst die französische Revolution eine solche geschaffen habe.

Das ist zum Theil vollkommen historisch richtig, kann und soll nicht bestritten werden.

Der Angeklagte parallelisirt aber damit die Bourgeoisie der Gegenwart! Er sagt — und darin findet die Anklage ihre Unterstützung — daß die Bourgeoisie auch noch nicht einmal in loyaler, offener Weise, sondern in verkappter Form sich jetzt der Herrschaft vollkommen bemächtige. Sie habe es gethan durch das Wahlsystem. Hier führt der Angeklagte eine Reihe von Ziffern aus, die ich für vollkommen gleichgiltig halte. Denn es leuchtet ein, daß die ganze Theorie des Angeklagten auf einem Sophisma beruht. Er geht von der Ansicht aus, daß jeder Bürger des Staates auch befugt ist, gleichmäßig an den Rechten, die der Staatsverband mit sich bringt, Theil zu nehmen. Er übersieht aber, daß die Lasten des Staatslebens in der That sehr ungleichmäßig vertheilt sind, und diese Lasten entsprechende Rechte zu Folge haben müssen. Allerdings hängt das mit dem zweiten Punkte der Parallele zusammen; er weist darauf hin, daß Adel und Geistlichkeit vor der französischen Revolution steuerfrei gewesen sind — eine Thatsache, die ebenfalls zugegeben und nicht bestritten wird. Hierauf kommt er auf die Gegenwart zu sprechen, und behauptet, daß auch in dieser Zeit sich die Bourgeoisie möglichst steuerfrei zu machen suche, allerdings wieder mit dem Zusätze, daß sie auch hierbei nicht loyal verführe, wie Adel und Geistliche offen erklärt hätten, sie gäben ihre Degen und ihre Gebete für den Staat, sie brauchten also nicht noch Geld für den Staat zu geben. Die Bourgeoisie verführe hier in verkappter Form, indem sie durch indirekte Steuern dem Volke die Lasten des Staates aufbürde.

Auch hier glaube ich auf eine Prüfung der von dem Angeklagten beigebrachten Zahlen nicht eingehen zu dürfen; da es auf die Ziffern nicht ankommt, indem diese eine rein sophistische Allegirung erfahren haben. Der Angeklagte sagt, der Staat verbrauche jährlich 108 Millionen Thaler Steuern (Anno 1855), davon beschaffe er durch direkte Steuern circa 12 Millionen Thaler, die übrigen 96 Millionen durch das von der Bourgeoisie, wenn nicht erfundene, so doch zu einer unerhörten Ausdehnung ausgebildete System der indirekten Steuern. Diese fallen, so folgert er weiter, ausschließlich auf die Schultern des eigentlichen Volkes¹⁾. Die Bourgeoisie,

¹⁾ Die Angaben des Staatsanwalts über das, was in der Broschüre von dem Angeklagten über die indirekten Steuern gesagt worden sei, enthalten mehrfache thatsächliche Unrichtigkeiten. Wir lassen daher die ganze, die indirekte Steuer betreffende Stelle aus jener Broschüre hier wörtlich folgen:

„Ebenso in Bezug auf alle andern Erscheinungen, bei denen ich Ihnen im Mittelalter den Grundbesitz als das herrschende Prinzip nachgewiesen habe.

Ich hatte Sie damals auf die Steuerfreiheit des adligen Grundbesitzes im Mittelalter aufmerksam gemacht und hatte Ihnen gesagt, daß jeder herrschende privilegirte Stand die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückten, nicht besitzenden Klassen abzuwälzen sucht.

Ganz ebenso die Bourgeoisie. Zwar kann sie freilich nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein will. Ihr ausgesprochenes Prinzip ist vielmehr in der Regel, daß ein Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen steuern solle. Aber sie erreicht wiederum, mindestens so gut es geht, dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern.

Direkte Steuern, meine Herren, sind solche, welche, wie die klassifizierte Einkommensteuer oder die Klassensteuer, vom Einkommen erhoben werden und sich daher nach der Größe des Einkommens und Kapitalbesitzes bestimmen. Indirekte Steuern aber sind solche, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial, oder z. B. auf Bedürfniß nach Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen etc. gelegt werden, und die sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, daß er jetzt steuert, daß es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert.

Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Jemand, der 20-, 50-, 100mal so reich ist, als ein anderer, deshalb durchaus nicht 20-, 50-, 100mal so viel Salz, Brod, Fleisch, 50- oder 100mal so viel Bier oder Wein trinkt, 50- oder 100mal so viel Bedürfniß nach Ofenwärme und also nach Heizungsmaterial hat, wie ein Arbeiter oder Kleinbürger.

Hierdurch kommt es, daß der Betrag aller in direkten Steuern,

sagt er (Seite 32, Seite 35 unserer Ausgabe) fast wörtlich, trüge zu dem Gesamtbedürfniß des Staates so gut wie nichts bei. Doch ich erlaube mir, auch diese Stelle vorzulesen:

statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt wird. Nun hat zwar die Bourgeoisie die indirekten Steuern nicht eigentlich erfunden; sie existirten schon früher. Aber die Bourgeoisie hat sie erst zu einem unerhörten Systeme entwickelt und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet.

Ich werfe, um Ihnen dies zu zeigen, z. B. einen Blick auf den Preußischen Staatshaushalt des Jahres 1855.

Die Gesamteinnahmen des Staats in diesem Jahre betragen in runder Summe 108,930.000 Thaler. Davon gehen ab, aus den Domänen und Forsten fließend, also ein Staatseinkommen aus Besitzungen, das hier nicht in Betracht kommen kann, 11,967,000 Thaler. Es bleiben also ca. 97 Millionen anderweitiger Staatseinnahmen übrig. Von diesen Einnahmen würden der Eintheilung des Budgets zufolge ca. 26 Millionen aus direkten Steuern erhoben. Dies ist aber auch nicht wahr und scheint bloß so, weil unser Budget dabei nirgends nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfährt, sondern sich nur danach richtet, in welcher Weise äußerlich die Steuern eingetrieben werden. Von diesen 26 Millionen gehen vielmehr ab 10 Millionen Grundsteuern, die zwar von dem Grundbesitzer direkt erhoben, von ihm aber wieder auf den Getreidepreis abgewälzt und somit definitiv von den Getreidekonsumenten bezahlt werden, daher eine indirekte Steuer bilden. Es gehen aus denselben Gründen ab 2,900,000 Thaler Gewerbesteuer.

An Einnahmen aus wirklich direkten Steuern bleiben nur übrig:

2,928,000 Thlr.	aus der klassifizirten Einkommensteuer,
7,884,000	„ aus der Klassensteuer und
2,036,000	„ aus dem Zuschlag,

zusammen 12,848,000 Thlr.

Also 12,800,000 Thlr., meine Herren, fließen in Wahrheit aus direkten Steuern auf 97 Millionen Staatseinnahmen. Was über diese 12,800,000 Thlr. hinausgeht, das wird — man muß hier wieder nicht der unwissenschaftlichen Rubrizirung des Budgets folgen, welches z. B. den Ertrag des Salzmonopols von 8,300,000 Thlr. oder die Einnahmen aus dem Justizdienst von 8,849,000 Thlr. nicht zu den indirekten Steuern rechnet, — was über diese 12,800,000 Thlr. hinausgeht, das wird, sage ich, mit Ausnahme weniger und sehr unbedeutender Posten, mit denen es eine besondere Bewandniß hat, sammt und sonders aus Einnahmequellen aufgebracht, welche die Natur von indirekten Steuern haben, das wird also durch indirekte Steuern aufgebracht.

Die indirekte Steuer, meine Herren, ist somit das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürdet.

„Bemerken Sie zugleich, meine Herren, den eigenthümlichen Widerspruch und die eigenthümliche Gerechtigkeit des Verfahrens, die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern und somit dem armen Volke aufzubürden, zum Maßstabe aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechts die direkten Steuern zu machen, welche zu dem Gesamtbedürfniß des Staats von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Beitrag von 12 Millionen liefern!“

Ich glaube nun, daß in der That die Zuhörer des Angeklagten dies nicht anders verstehen konnten, — nach dem Wortlaut — als ob der Angeklagte ihnen habe sagen wollen: Sehet, das Volk des vierten, enterbten Standes trägt die ganze Last indirekter Steuer von 96 Millionen allein auf seinen Schultern!! — Zwar sagt er Seite 30, daß die indirekten Steuern deßhalb ungerechtfertigt wären, weil sie von dem unrichtigen Prinzip ausgingen, daß Jeder, der gleiche Bedürfnisse mit dem Andern hätte, nur dieselben Steuern zahlen sollte, während er doch ein höheres Einkommen genösse.¹⁾ „Nun wird Ihnen bekannt sein“, — sagt er noch Seite 30 — „daß Jemand, der 20-, 50-, 100mal so reich ist, als ein Andern, deßhalb durchaus nicht 20-, 50-, 100mal so viel Salz, Brod, Fleisch, 50- oder 100mal so viel Bier oder Wein konsumirt, 50- oder 100mal so viel Bedürfniß nach Ofenwärme und also nach Heizungsmaterial hat, wie ein Arbeiter oder Kleinbürger.“

Es ist auch hierin ein bloßes Sophisma enthalten. Allerdings gebraucht der Reiche mehr Salz, Brod, Fleisch, Heizungsmaterial, — Gegenstände, die aber überhaupt nur noch in einzelnen Städten mit Steuern, z. B. mit der Mahl- und Schlachtsteuer, belegt sind, denn er nährt so und so viel Leute gerade aus den unteren Ständen, theils an seinem Tisch, theils

Bemerken Sie zugleich, meine Herren, den eigenthümlichen Widerspruch und die eigenthümliche Gerechtigkeit des Verfahrens, die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern und somit dem armen Volke aufzubürden, zum Maßstabe aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechts die direkten Steuern zu machen, welche zu dem Gesamtbedürfniß des Staats von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Beitrag von 12 Millionen liefern!“ —

¹⁾ In dieser blödsinnigen Form wird man die Sache vergeblich bei Caffalle suchen. D. H.

aber auch durch den Lohn, dessen Höhe nach demselben Verhältniß bemessen ist. Der Angeklagte übersieht außerdem abfichtlich, daß die indirekten Steuern nicht bloß Salz, Fleisch, Brod und Heizungsmaterial — bei letzterem meint er wohl nur die englische Kohle — treffen, sondern daß sie auch auf andern Gegenständen liegen, vor allem auf Luxusartikeln. Die Steuern hierauf, z. B. auf Seide und selbst auf Zucker, treffen nicht den Armen.¹⁾ Ebenowenig kommt der Arme selten in die Lage, Stempel, namentlich hohe, zu lösen, partizipirt also auch an dieser — indirekten! — Steuer nicht.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Sophistik des Angeklagten klar liegt, und daß, wenn er in solcher Weise vor Arbeitern spricht, hierin eine Anreizung der Zuhörer zur Störung des öffentlichen Friedens in unerhörtester Art vorliegt!

Ich glaube nun auf den letzten Punkt der Parallele übergehen zu dürfen. Indem er unter Anknüpfung an die (Seite 8)²⁾ hervorgehobene Geringschätzung des Adels gegen die andern Stände in konsequenter Durchführung der Parallele Seite 25 behauptet, daß jetzt auch die Bourgeoisie dem Arbeiterstande vollständig mit sozialer Geringschätzung entgegenetrete, ja den Gegensatz zwischen Reichthum und Armuth noch fühlbarer mache, als der frühere Gegensatz zwischen Machtstellung und Machtentbehrung der mittelalterlichen Stände gewesen sei. Ich glaube, daß eine solche Stelle, wie Seite 32³⁾ zu lesen (liest):

„Aber mit welcher sozialen Mißachtung denen begegnet wird, welche, gleichviel worin und wie sehr sie arbeiten, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich haben, — nun, das ist eine Thatsache, die Sie nicht aus meinem Vortrage zu erfahren brauchen, sondern der Sie leider oft genug im täglichen Leben begegnen können.“

Ich glaube, daß eine solche Phrase, die jedenfalls den Zuhörern des Angeklagten vollkommen verständlich und zugänglich war, während das übrige Material ihnen ein Räthsel blieb, geeignet ist, den Unfrieden zu erwecken.

1) Welchen Einblick die Denkweise des Staatsanwalts gewährt, diese Bemerkung, daß selbst die Steuer auf Zucker „den Armen“ nicht treffe!

2) S. 12 unserer Ausgabe. Beiläufig zitiert auch hier der Staatsanwalt unrichtig.

3) S. 36 unserer Ausgabe.

Es könnte mir der juristische Einwand entgegengesetzt werden, daß es an einer greifbar bestimmten Klasse fehle, auf welche dies bezogen werden müsse. Ich glaube der Behauptung, dieser Mangel liege hier vor, durch die einfache Erwägung entgegnet zu müssen, daß der Angeklagte selbst ausdrücklich diese Klasse bezeichnet hat. Er hat die dritte Klasse der Urwähler gegen die erste angereizt, jene, als die Nichtbesitzenden, gegen diese, welche er mit dem stigmatisirenden Namen der „Reichen“ belegt.

Ich glaube, daß es keinem Bedenken unterliegen kann, das Schuldig über den Angeklagten auszusprechen. Indem ich mir vorbehalte, den Strafantrag zu formuliren, nachdem ich den Vortrag des Angeklagten gehört habe, bemerke ich schließlich nur noch, daß ich auf den Hymnus auf den vierten Stand, der auf der letzten Seite der Broschüre enthalten ist, keine Entgegnung vorläufig machen will, daß ich vielmehr geglaubt habe, mich auf die rein praktische Seite des Vortrags beschränken zu dürfen.“

Präsident: „Der Angeklagte hat das Wort zu seiner Vertheidigung.“

(Es war $\frac{3}{4}$ 10 Uhr Vormittags, als der Angeklagte das Wort erhielt. Gegen 12 Uhr gestattete der Gerichtshof eine Pause von ungefähr einer halben Stunde. Der Angeklagte hielt dann den zweiten Theil seiner Rede bis gegen 3 Uhr. Es folgen hier die Unterbrechungen und Zwischenfälle, die während der Rede eintraten, nach der stenographischen Aufzeichnung.)

Nach der Stelle gleich im Eingange der Vertheidigungsrede (s. dort p. 3¹): „Sie (die Anklage) verlegt nicht nur die gewöhnlichen Gesetze; sie bildet sogar...“

(Der Staatsanwalt erhebt sich protestirend.)

Präsident: „Ich will den Angeklagten unterbrechen, da er sich einen durchaus unstatthafter Vorwurf gegen die Königliche Staatsanwaltschaft erlaubt. In solcher Weise dürfen Sie nicht weiter sprechen!“

Angeklagter: „Ich muß mich beziehen auf eine Gesetzesstelle, Herr Präsident, auf einen Artikel der Verfassungsurkunde.“ —

Präsident: „Dann möchte ich doch dem Angeklagten rathen, sich etwas anders auszudrücken.“

1) S. 59 unserer Ausgabe.

Angeklagter: „Ich will den Gerichtshof nicht kontrariiren.¹⁾ Aber, Herr Präsident, wir stehen doch hier vor der Alternative: Entweder das Gesetz ist durch die Anklage richtig angewendet worden, oder es ist verletzt. Verlangen Sie, Herr Präsident, von mir, daß ich behaupte, das Gesetz sei von der Staatsanwaltschaft **richtig** angewendet worden?!

(Sensation unter den Anwesenden.)

Präsident: „Es handelte sich darum, daß Sie der Staatsanwaltschaft eine **absichtliche** Verletzung des Gesetzes beimessen.“

Angeklagter: „Das kann wohl dahingestellt bleiben, Herr Präsident. Gesprochen habe ich von einer **absichtlichen** Verletzung aber bisher nicht.“ —

Präsident: „Ich bitte, fortzufahren.“

Angeklagter (wiederholend): „Ich sage also, diese Anklage verletzt nicht nur die gewöhnlichen Gesetze, sie bildet sogar einen entschiedenen Eingriff in die Verfassung . . .“

(Der Angeklagte wird abermals von dem Staatsanwalt und Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: „Ich entziehe dem Angeklagten das Wort. Der Gerichtshof wird darüber beschließen, ob er überhaupt noch gehört werden soll.“

Angeklagter (das Wort ergreifend): „Ich muß diese Ansicht hier aussprechen dürfen, Herr Präsident und meine Herren Räte, wenn **ich** sie für **wesentlich** halte. Was soll sonst aus einer Vertheidigung werden, wenn darüber nicht dem Angeklagten das selbstständige und entscheidende Urtheil vorbehalten bleiben soll!!

(Sensation. Der Gerichtshof tritt, ohne sich zurückzuziehen, in eine kurze Berathung. Man bemerkt, wie die Beisitzer dem Präsidenten zunicken.)

Präsident: „Der Gerichtshof tritt der Ansicht, daß der Angeklagte in Form und Art der Vertheidigung zu weit gehe, und es nicht statthaft sei, daß er in dieser Art und Weise weiter spreche, bei, und eröffnet, daß dem Angeklagten dann überhaupt das Wort nicht mehr gestattet werden wird.“ —

Angeklagter (trotzdem das Wort wieder ergreifend): „Kann ich darunter leiden, daß die Verfassung verletzt worden...“

¹⁾ Entgegentreten.

Präsident (einfachend): „Solche Dinge gehören hier nicht her! Der Angeklagte hat sich auf den bestimmten Vorwurf, der ihm gemacht ist, also im vorliegenden Falle darauf zu beschränken, zu erörtern, ob er den öffentlichen Frieden in der ihm zur Last gelegten Weise gefährdet habe oder nicht. Was soll hier eine Verletzung der Verfassung?“

Angeklagter: „Im Gegentheil, Herr Präsident, ich behaupte ja eben — lassen Sie mir nur Raum, um wenige Sätze zu sagen; Sie werden dann sehen, wie relevant es ist! — daß ich gar nicht dieses Vergehens überhaupt angeklagt werden darf, weil mich vor allem die Verfassung, und diese schon ganz allein, schützen müßte. Ich kann doch nicht voraus wissen, welche Erwägung allein zu meiner Entlastung ausreicht, und welche überflüssig wäre! In der besonderen Entwicklung der Gedanken und Sätze meiner Vertheidigung muß ich doch frei sein, sonst will ich lieber schweigend und mit über die Brust gekreuzten Armen mein Schicksal über mich ergehen lassen!“

(Der Angeklagte setzt sich nieder. Große Bewegung unter den Anwesenden. Setzt erhebt sich der)

Vertheidiger: „Ich spreche meine Ansicht dahin aus, daß ein Angeklagter berechtigt ist, zu seiner Vertheidigung zu sagen, daß ihn die Verfassung schützen müsse, und daß eine Nichtachtung dieses Schutzes die Verfassung verletzt.“

Präsident: „Gewiß hat er dies Recht!“

Angeklagter (sich schnell wieder erhebend): „Dann sind wir einverstanden, und ich bitte, mich zu hören.“

(Es wird nicht widersprochen. Der Angeklagte nimmt sein Plaidoyer an der verlassenen Stelle wieder auf:)

Bei den Worten (p. 15¹) der Vertheidigungsrede): „Der Anklage, die gegen mich erhoben wird, schleudere ich meinerseits die Anklage entgegen, durch den heutigen Tag über Preußen die Schmach gebracht zu haben u. u.“

Präsident: „Ich muß Sie wegen dieser Ausdrucksweise zur Ordnung rufen. Kein preußischer Richter kann es dulden, daß in dieser Weise eine Vertheidigung geführt wird. Ich werde Ihnen das Wort entziehen und es Ihrem Vertheidiger übertragen.“

Angeklagter: „Das werden Sie nicht, Herr Präsident! Wenn Sie mir das Wort entziehen, so werde ich der

1) S. 72 unserer Ausgabe.

Gewalt weichend mit meinem Vertheidiger den Saal verlassen. Aber die Vertheidigung wird frei sein oder gar nicht!

Staatsanwalt: „Ich bitte, wenigstens protokollarisch von diesen Ausdrücken Akt zu nehmen.“

Angeklagter (fortfahrend): Bei den Worten (p. 23)¹⁾ der Rede): „Welch' ein Ausbund von Wissenschaft muß der Staatsanwalt sein zc. zc.“

Präsident (bei der Erhebung des Staatsanwaltes zum Protest, den Redner unterbrechend): „Ich rufe nun, in Uebereinstimmung mit dem Gerichtshofe, den Angeklagten zum letzten Male zur Ordnung. Diese wird gröblich verletzt, wenn er in so direkter Weise den Staatsanwalt einen „Ausbund von Wissenschaftlichkeit“ nennt.“

Vertheidiger: „Ich möchte der Erwägung anheim geben, ob dem Angeklagten, der in dem Gefühle seiner Unschuld sehr erregt sein mag, nicht die Worte etwas weniger streng abgewogen werden sollten.“

Präsident: „Je mehr der Angeklagte überzeugt wäre von seiner Unschuld und von der Reinheit seiner Sache, um so weniger hätte er Veranlassung, den Herrn Staatsanwalt persönlich zu beleidigen.“ —

Angeklagter (das Wort wieder nehmend): „Ich bitte, mir eine Verständigung hierüber zu gestatten...“

Präsident: „Dazu ist hier nicht der Ort.“

Angeklagter: „Ich muß bemerken, daß mir nicht entfernt in den Sinn gekommen ist, die Staatsanwaltschaft zu beleidigen. Sie hat wohl ein Recht darauf, hier nicht beleidigt zu werden. Ein Recht auf besondere Schonung hat sie nicht!“ —

Staatsanwalt: „Ich verlange keine Schonung. Aber ich verlange, daß nunmehr, dem bereits gefaßten Beschlusse des hohen Gerichtshof gemäß, dem Angeklagten das Wort entzogen bleibe, da er den Staatsanwalt verletzt hat.

(Kurze Pause. Das Kollegium wechselt einige Worte. Dann)

Präsident: „Der Gerichtshof spricht sich dahin aus, daß der Angeklagte wohl nicht gemeint hat, der Staatsanwalt sei wirklich ein Ausbund von Wissenschaftlichkeit. So ungebührig aber die Ausdrucksweise erscheint, so will der Gerichtshof diesmal noch von der Entziehung des Wortes absehen.“

¹⁾ S. 80 unserer Ausgabe

Angeklagter: Bei den Worten (p. 48¹) der Vertheidigungsrede): „Bin ich der wissenschaftliche Prügeltunge des Staatsanwaltes?“

Staatsanwalt (schnell einfallend): „Herr Präsident! Ich glaube, diese Aeußerung des Angeklagten genügt, seinen Angriffen gegen die Staatsanwaltschaft die Krone aufzusetzen. Ich beantrage deßhalb auf Grund des Artikels 134 des Zusatzgesetzes vom 3. Mai 1852 dem Angeklagten das Wort zu entziehen, und ihn, wenn er jetzt noch zu antworten fortfahren sollte, aus dem Sitzungssaal zu entfernen.“

(Sensation.)

Präsident: „Dem Angeklagten ist nunmehr das Wort entzogen, jede weitere Aeußerung desselben also unstatthaft.“

Angeklagter (lebhaft einfallend): „Herr Präsident! Ich muß hierüber einen Beschluß des gesammten Gerichtshofes extrahiren!²) Ich beantrage einen solchen, und verlange, daß mir zur Begründung dieses Antrages das Wort gegeben wird.“

Staatsanwalt: „Ich muß dagegen protestiren, daß der Angeklagte noch spricht, da ihm das Wort vom Präsidenten entzogen worden ist.“

Angeklagter: „Dies ist eine Verwechslung der Begriffe. Es ist mir das Wort au fond entzogen worden. Ich habe nun auf einen Beschluß des Hofes darüber provoziert, und der Hof kann über eine so wichtige Sache gar nicht entscheiden, ohne mich zuvor darüber gehört zu haben.“

Präsident: „Der Angeklagte hat das Wort darüber, ob ihm das Wort zu entziehen sei.“

Staatsanwalt: „Dann bemerke ich wenigstens, daß der Angeklagte über nichts andres sprechen kann.“

Angeklagter: „Beruhigen Sie sich, ich werde bei der Stange bleiben.“

Präsident zum Staatsanwalt: „Dies ist ja schon gesagt worden, daß der Angeklagte nur hierüber zu sprechen hat.“

1) S. 106 unserer Ausgabe.

2) Hier, wie im Folgenden bedient sich Cassalle, der im Hatzfeld-Prozeß sich jahrelang mit rheinischen Gerichtshöfen herumgeschlagen, wo der Code Napoleon galt, aus der französischen Praxis genommener Ausdrücke. Wir halten eine jedesmalige Uebersetzung derselben für unnöthig, da der Sinn sich meist aus dem Zusammenhang von selbst ergibt. D. S.

Angeklagter (fortfahrend): „Herr Präsident und meine Herren Rätthe! Ich stelle mich unter den Schutz eines andern Artikels als des vom Staatsanwalte allegirten Gesetzes, des Artikels 108 (liest): „„Wenn unzulässiger Weise dem Angeklagten die Bertheidigung abgeschnitten oder **wesentlich beschränkt** worden ist,““ so bildet das einen der ausdrücklich vorgesehenen Kassationsgründe für das ganze Verfahren. Die Streitfrage kann sich jetzt nur darum drehen: was ist unter einer unzulässigen Abschneidung der Bertheidigung zu verstehen? Jedenfalls eine solche, die eintritt, ohne daß der Angeklagte **die mündliche Verhandlung als solche**, weß Inhaltes sie geistig auch sei, durch irgend welche positive Handlungen gestört hat. — Ich konzedire nicht einmal das Prinzip, daß wegen einer Beleidigung des Staatsanwaltes durch irgend welchen Wortlaut dem Angeklagten das Wort abzuschneiden ist. Der Angeklagte kann deßwegen anderweitig von neuem verfolgt werden; jede Prävention führt hier zur Verletzung der gesetzlichen Freiheit der Bertheidigung. Ihn aber wegen einer bereits gefallenen Aeußerung nun hors la loi zu setzen, dazu giebt es erst recht keinen Grund. Aus der gesammten Praxis — ich kenne die Geschichte sämmtlicher politischen Prozesse sehr genau — selbst in Zeiten der gewaltigsten Aufregung, muß ich konstataren, daß die Höfe sich nur dann erlaubten, die Angeklagten aus den Debatten zu setzen, wenn sie, ich erinnere z. B. an die Prozesse vor dem Pairshof zu Paris, an den Prozeß zu Bourges, durch Widerseßlichkeit und tumultuarisches Betragen die Fortführung der Verhandlung unmöglich machten. Aber es würde beispieellos sein und ebenso juristisch wie logisch unbegründet, wenn mir wegen eines geistigen, wenn selbst beleidigenden Angriffes auf den öffentlichen Ankläger, statt mich deßhalb von neuem zu verfolgen, die Wahrnehmung meines Rechts in dieser Sache, meine Bertheidigung, abgeschnitten wird! — Zweitens, Herr Präsident und meine Herren Rätthe, kann in der gefallenen Aeußerung thatsächlich auch gar keine Beleidigung des Staatsanwaltes gefunden werden. Das Gesetz, — ich wiederhole es — verpflichtet mich nur, den Staatsanwalt nicht zu beleidigen, und hierzu bin ich auch entschlossen; aber auf dieser äußersten Linie seines und meines Rechts werde ich mich halten; aber das Gesetz verlangt keineswegs

Respekt oder Ehrfurcht vor demselben. Werse ich also die Frage auf:

„Bin ich der wissenschaftliche Prügeljunge des Staatsanwalts?“

wie kann eine Bezeichnung, die ich mir selber beilege, die Beleidigung eines Andern sein? —

(Sensation.)

Aber ich will versuchen, die Sache dem Gerichtshofe noch klarer zu machen; ich werde mir erlauben, einen Maßstab vorzulegen, wonach die Frage immer entschieden werden kann: ob eine Aeußerung für den Staatsanwalt beleidigend ist oder nicht. Eine Aeußerung ist nur dann für den Staatsanwalt beleidigend, wenn sie auch für jeden Privatmann beleidigend wäre. Denn eine spezifische, besondere Ehre, eine andre Ehre als die allgemein-bürgerliche, hat der Staatsanwalt nicht. Ein andres ist es, daß, wenn wirklich der objektive Thatbestand einer Beleidigung vorliegt, die Beleidigung eines Beamten, in Beziehung auf sein Amt, härter geahndet wird. Sehen Sie nun den Fall, meine Herren Richter, daß ich in einer literarischen Kontroverse zu Jemandem gesagt hätte: „Bin ich denn Ihr wissenschaftlicher Prügeljunge?“ und dieser hätte dieses Tribunal mit neuen Klagen wegen Beleidigung angegangen, Sie hätten ihn mit Lachen sofort abgewiesen. Ich behaupte, der Staatsanwalt verwechselt bei seinem Antrage, mich aus dem Saale bringen zu lassen, . . .

(Sensation.)

. . . Respekt mit Beleidigung!“ —

(Kurze Pause; Bewegung unter den Anwesenden. Die Richter berathen. Es ergreift noch das Wort der)

Vertheidiger: „Aber, meine Herren, ich muß doch sehr bitten, die Verttheidigung nicht in dieser Weise zu beschränken. Ich weise meinerseits auch auf den Inhalt des Artikels 134. Er verordnet nicht, wie ihn der Herr Staatsanwalt zu zitiren scheint, sondern wörtlich Folgendes (liest),

„Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört,“

so soll das Gericht ihn entfernen lassen können. Meine Herren Richter! Sie werden doch nimmermehr, wenn ein Angeklagter, der mit tiefster Bewegung seines Gemüthes sich verttheidigt, einen vielleicht harten Ausdruck gebraucht, oder selbst ein

anstößiges Wort sich entschlüpfen läßt und wenn er auch öfter in diesen Fehler verfallen sollte, — dies als ein ungebührliches Betragen im Sinne des Gesetzes ansehen und mit gänzlicher Entfernung des Angeklagten ahnden können. Ich finde es geradezu unerhört, meine Herren, den Angeklagten auf Grund des § 134 wie einen rohen Bauer zu behandeln, der durch ungebührliches Betragen die nothwendige äußere Ordnung gröblich verlegt! Niemand wird dem Herrn Angeklagten auch nur entfernt ein derartiges Betragen mit Recht vorwerfen dürfen. Ich protestire auf das Ernstlichste, aus diesem Grunde dem Herrn Angeklagten seine Vertheidigung abzuschneiden. Der Herr Präsident hat zwar auf Grund eines früheren Beschlusses jetzt ohne Weiteres die Wortentziehung proklamirt; aber über einen erst zu erwartenden Fall durfte der Gerichtshof nichts Definitives festsetzen. Der Herr Angeklagte hat daher mit Recht einen neuen Beschluß des hohen Gerichtshofes erbeten, und dürfte dieser nunmehr zu fassen sein.“

Präsident: „Der Gerichtshof wird berathen und beschließen.“

(Kurze Pause. Große Bewegung unter den Anwesenden. Die Richter besprechen sich, ohne sich zurückzuziehen. Als der Präsident wieder das Wort ergreift, tritt augenblicklich gespannte Stille ein.)

Präsident: „In den zu wiederholten Malen im Vortrage des Angeklagten vorgekommenen Beleidigungen gegen die Staatsanwaltschaft — und speziell gegen den hier fungirenden Herrn Staatsanwalt, — wie der Angeklagte sich immer direkt gegen den Staatsanwalt ausdrückt —, hat der Gerichtshof allerdings ein ungebührliches Verfahren im Sinne des Artikels 134 gesehen. Selbst in der Art, wie Angeklagter gesprochen, lag etwas Ungebührliches. Und es war daher auf Artikel 134 Bezug zu nehmen. — Indessen nach den erhaltenen Versicherungen über den wirklich gebrauchten Ausdruck, der anders durch mein Ohr verstanden war, indem ich glaubte, gehört zu haben, der Staatsanwalt sei der juristische Prügeljunge . . .

(Lebhafte Bewegung unter den Zuhörern.)

. . . möchte in der letzten Stelle der Vertheidigung eine neue Beleidigung des Herrn Staatsanwalts nicht gefunden werden können. Der Gerichtshof nimmt daher davon Abstand, den früheren, auch jetzt noch aufrecht erhaltenen Beschluß auf

eventuelle Wortentziehung hier eintreten zu lassen, und giebt somit dem Angeklagten Gelegenheit, sich weiter, ohne abermalige Beleidigungen, auszulassen.

Bei dem Satze (S. 49 der Vertheidigungsrede)¹⁾ „Im Griechischen nannte man denjenigen βαρβαρος, einen Barbar, der unsre Sprache nicht verstand und dessen Sprache wir nicht verstanden. Und so sind wir beide, der Staatsanwalt und ich, Barbaren für einander.“

(Hier erhebt sich der)

Staatsanwalt: „Hier dürfste nun wohl dem Angeklagten endlich das Wort zu entziehen sein!“

(Aus der Mitte des anwesenden Publikums, das bisher bei aller wahrnehmbaren, oft sehr bewegten Theilnahme an den einzelnen Akten der Prozedur, niemals diese selbst gestört hatte, brach hier ein bedauernswerthes helles Lachen hervor, das aber auf die ernste Drohung des Präsidenten den Saal räumen zu lassen ebenso schnell sich erstickte.)

Beschlossen wurde auf diesen Antrag der Staatsanwaltschaft nichts; wahrscheinlich wurde dies über die Beschwichtigung des Publikums vergessen, und so wurde denn die Rede von jetzt ab ununterbrochen vom Angeklagten vollendet.

Vertheidiger: „Die kritische Sichel des Herrn Angeklagten selbst hat das Feld für die Vertheidigung sehr geleert. Es thut mir überdies leid, den Eindruck der glänzenden Rede, die wir gehört haben, durch das, was ich noch zu sagen habe, vielleicht abzuschwächen. Die Anklage gründet sich auf zwei Punkte: auf die gehaltene Rede an sich und auf ihre Veröffentlichung durch die Druckschrift. In letztrer Beziehung hat er nichts gesagt, und ich finde es begreiflich, daß er darüber hinweggegangen ist. Mir, als seinem juristischen Beistande, würde aber ein Vorwurf daraus gemacht werden müssen, wollte ich diesen zweiten Punkt unerörtert lassen. Unmöglich wird der hohe Gerichtshof mit der Staatsanwaltschaft schon daraus eine Verbreitung und Veröffentlichung der Rede im Druck folgern können, daß die 50 Exemplare, welche eingestandener Maaßen von dem Drucker an den Herrn Angeklagten gelangt sind, bei Gelegenheit der Haussuchung nicht gefunden worden sind. Der Herr Beamte hätte nur besser suchen sollen! Mein Klient hatte doch gewiß nicht die Pflicht, sie ihm in die Hand zu legen. Die Anklage muß den Beweis einer geschehenen Veröffentlichung führen. Eine rechtliche Ver-

¹⁾ S. 106 unserer Ausgabe.

muthung findet hier gewiß nicht statt. Es rechtfertigt sich also auch aus dieser Erwägung seine Freisprechung."

Staatsanwalt: „Ich habe im Eingang der heutigen Verhandlung schon darauf hingewiesen, daß Angeklagter un- zweifelhaft den wissenschaftlichen Mantel, welchen er seiner Broschüre umgehungen, benutzen würde zu einem dreifachen Zwecke, von denen zwei nicht mehr in Frage kommen. In Betreff des zweiten Zweckes dieser seiner quasi-wissenschaftlichen Darstellung, der nämlich, daß er von dieser Art des Vortrags auf der Anlagebank werde Gebrauch machen können, ist meine Vorhersagung in reichstem Maaße in Erfüllung gegangen. Er hat zwei Stunden seiner Zeit damit absorbiert, Ihnen nachzuweisen, daß der Grundsatz: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei — auch ihm zu gute kommen müsse, wenn er in einem Handwerkerverein diesen Vortrag gehalten.“

„Ich glaube nun dem Angeklagten darauf einfach bemerken zu müssen, daß erstens es ein Sophisma ist, wenn er behauptet, daß, weil er ein Mann der Wissenschaft wäre, bei Tage und bei Nacht mit wissenschaftlichen Studien sich beschäftigt habe, deßhalb auch Alles, was er auch sage und thue, wissenschaftlich sein müsse.“

(Sensation.)

„Ich glaube, das liegt auf der Hand! Man würde dahin kommen, zu behaupten, daß ein Gelehrter, wenn er ißt, trinkt, schläft, oder einer sonstigen Naturverrichtung obliege, dies immer in wissenschaftlicher Weise vollbringe.“

(Ausdruck der Verwunderung im Publikum.)

„In Betreff des andern Grundes, daß in der That der Inhalt der Rede rein wissenschaftlich sei, so erlaube ich mir besonders hervorzuheben, in wie wenig wissenschaftlicher Weise Angeklagter zu Werke gegangen ist. Er hat es auch nicht für gut befunden, auf diese meine Behauptung zu erwidern. Ich sagte ihm, daß in dem Vortrage unwahre Thatsachen vorgebracht sind. Ich habe beispielsweise darauf hingewiesen, daß darin ausdrücklich behauptet worden ist, daß die Bourgeoisie die ganze Last der Steuern auf die Schultern des Volkes gewälzt habe, indem sie — wie es wörtlich heißt — das System der indirekten Steuern zu einem unerhörten entwickelte, obgleich es schon früher existirte. Wie wunderbar

ist es, behaupten zu wollen, daß die indirekten Steuern lediglich vom vierten Stande, von den Armen, aufgebracht werden! Der Arme ist faktisch nicht in der Lage, solche Beiträge zur indirekten Steuer zu bezahlen. In ausgedehnter Weise bezieht der vierte Stand die der indirekten Steuer unterworfenen Gegenstände von der Bourgeoisie als der Klasse der Bemittelten, hat also insoweit gar keine Steuer zu entrichten.“

„Wenn hiernach schon der Vorwurf der Behauptung unwahrer Thatsachen gerechtfertigt erscheint, so ist es wohl noch mehr der Vorwurf einer Einseitigkeit, eines Mangels an Objektivität. Davon hält die Wissenschaft sich fern, ebenso von jeder Gereiztheit. Der Angeklagte läßt keine andre Stimme und Meinung aufkommen; es paßt ihm, für die Idee der aus der Geschichte schöpfenden Broschüre weiter keinen Theil der Geschichte heranzuziehen, als das Mittelalter. Er vergißt absichtlich — ich weiß, daß ihm die nöthigen Kenntnisse nicht fehlen —, daß schon vor dem Mittelalter Jahrhunderte vergangen sind, in denen Geschichte und Philosophie geblüht haben. Er läßt das weg, stellt aber seine Behauptungen als dasjenige hin, was aus der ganzen Geschichte durch die Wissenschaft gefolgert werde. Er beginnt seine Weltgeschichte mit dem Mittelalter, aber selbst das Mittelalter reproduzirt er nicht einmal vollständig, namentlich nicht das, was das Mittelalter in Beziehung auf das Ständewesen lehrt. Außerdem hat der Angeklagte sich lediglich auf Deutschland und Frankreich beschränkt; von dem Lande, was ihm allerdings in seine Art der Auffassung nicht hineinpasse mochte, von England, so sehr es sonst Mode ist, es heranzuziehen, sobald von politischen und sozialen Reformen die Rede ist, von Englands mächtigem Adel, von Englands Bourgeoisie, die das Ideal einer solchen ist, durchgeistigt von der höhern Idee der Wissenschaft, und bewährt als Trägerin alles öffentlichen Wohlstandes, eines klingen Industrialismus, davon finden Sie in der Broschüre kein Wort. Ich glaube also, daß auch der Vorwurf der Einseitigkeit hier zutrifft. Das sind keine Kriterien der Wissenschaftlichkeit.“

„Endlich aber glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Wissenschaft nie schimpft. Sowohl aus dem heutigen als aus dem früheren Vortrage des Angeklagten geht hervor, daß er gern schimpft. Auf Seite 41¹⁾ findet sich eine

1) S. 45 unserer Ausgabe.

Stelle, in welcher es so heißt: „Entsprechend diesem Unterschied, faßt die Bourgeoisie den sittlichen Staatszweck so auf: er bestehe ausschließlich und allein darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen. Dies ist eine Nachtwächteridee!“

(Sensation.)

„Ich glaube gezeigt zu haben, daß von Wissenschaftlichkeit hier nicht die Rede ist, sondern daß es dem Angeklagten nur darauf ankam, den Handwerkern soweit verständlich zu werden, als es ihm gerade beliebte.“

„Das führt mich zum zweiten Theil seiner Bertheidigung. Der Angeklagte hat zunächst eine juristische Ausführung über den § 100 des Strafgesetzbuches gemacht. Es hieße Gulen nach Athen tragen, wenn auch ich einen juristischen Vortrag über diese Gesetzesstelle halten wollte, die nur zu oft schon von dem hohen Gerichtshofe gewürdigt worden ist. Zwei Punkte glaube ich aber hier hervorheben zu müssen. Der Angeklagte sagt, er hätte eine Versöhnung zwischen den Arbeitern und der Bourgeoisie stiften wollen. Diese Versöhnung findet er darin, daß er klar gelegt haben will, worin eigentlich die Unterschiede bestehen, daß er an der Hand der Geschichte die Idee gezeigt haben will, nach welcher ein einziger Stand in Zukunft existiren könne. Ich kann nun in dieser Beziehung nur hervorheben, daß es unmöglich eine Versöhnung genannt werden kann, sondern recht eigentlich eine Anreizung zu Haß und Verachtung: wenn er den Arbeitern zuruft, sie würden — wie sie es täglich erlebten — sozial gemißachtet von der Bourgeoisie; wenn er den Arbeitern sagt, sie bezahlten die Steuern, während jene durch ein verkapptes System sich steuerfrei erhalte.“

„Ich glaube schließlich noch auf eine letzte Behauptung des Angeklagten eingehen zu müssen. Er behauptet, daß in der Anklage fälschlich ihm schuld gegeben sei, direkt zu praktischen Resultaten, zu einer Revolution — wie er es nennt: mit Heugabeln —, aufzufordern. Diesen Nachweis will ich nicht schuldig bleiben. Er sagt auf Seite 20:¹⁾

„Sie ersen daraus, meine Herren, daß, welche große Vortheile auch dem Reformiren auf legalem Wege zukommen, dieser doch wieder bei allen wichtigeren Punkten den einen großen Nachtheil hat, von einer sich über ganze Jahrhunderte

¹⁾ S. 24 unserer Ausgabe.

hin erstreckenden Ohnmacht zu sein, und andererseits, daß der revolutionäre Weg, mit wie unlängbaren Nachtheilen er auch verbunden ist, dafür den einen Vortheil hat, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen.“

„Zum Verständniß dieser Stelle muß ich hinzufügen, daß der Angeklagte der französischen Revolution nur die Schuld giebt, zu lange gedauert zu haben, daß sie von 1524 bis 1789 einen sehr langen Zeitraum beanspruchte, um die Ideen reifen zu lassen. Bis dahin habe man sich mit der Schwäche der Reformen begnügt. In Deutschland wäre sie noch niemals praktisch geworden und nur auf dem Wege der Reformen, also in ungenügender Weise, sei man weiter gekommen. Wenn er sagt, daß der Revolutionsweg, wie viele Nachtheile damit auch verbunden seien, sich empföhle, dann hat er zu der Revolution aufgefördert, welche er selber als die mit Heugabeln heute bezeichnet hat. Man kann es sich in diesem Zusammenhange und namentlich in der Parallele mit der französischen Revolution nicht anders denken.“

„Der Angeklagte hat den § 100 in erheblicher Weise verletzt. Was die wirkliche Veröffentlichung der Broschüre betrifft, so habe ich in diesem Punkte der Vertheidigung zu entgegen, daß die Veröffentlichung ausdrücklich zugestanden ist. Der Widerruf erscheint in keiner Weise motivirt. Ich glaube also, daß beide Thatfachen in realer Konkurrenz gegen den Angeklagten vorliegen, und ich beantrage mit Rücksicht auf die große Gereiztheit, die der Angeklagte in seinem Vortrage gezeigt hat, mit Rücksicht auf die Vorbestrafung, die jedenfalls zur Charakteristik des Angeklagten dient, um so mehr als er sie wie eine rühmliche Wunde im Kampfe für die Freiheit auffaßt, mit Rücksicht darauf, daß die Angriffe sehr gefährlich waren, und das Nichteintreten der Gefahr nur dem sehr gesunden praktischen Sinne unsrer Arbeiterbevölkerung zu verdanken ist, 9 Monat Gefängniß über ihn zu verhängen.“

Angeklagter: „Ich fühle mich gedrungen, einer Behauptung des Staatsanwaltes entgegen zu treten, über die ich sehr verwundert war, als sie mir in das Ohr tönte: ich hätte ein unwahres Faktum in meinen Vortrag aufgenommen. Er will mir sogar ein solches nachgewiesen haben. Ich frage noch jetzt erstaunt: Welches Faktum?! Ich werde nie, in irgend einer Broschüre, irgend etwas sagen, was thatsächlich im Geringsten als unwahr bezweifelt werden könnte. Was

sage ich in meiner Erörterung über die indirekten Steuern? Es zerfällt in zwei Kapitel: Fakta und Deduktion. In Betreff der ersteren bemerke ich (liest):

„Die Gesamteinnahmen des Staates in diesem Jahre betragen in runder Summe 108,930,000 Thlr. Davon gehen ab, aus den Domänen und Forsten fließend, also ein Staatseinkommen aus Besitzungen, das hier nicht in Betracht kommen kann, 11,967,000 Thlr. Es bleiben also ca. 97 Millionen anderweitiger Staatseinnahmen übrig. Von diesen Einnahmen würden der Eintheilung des Budgets zufolge ca. 26 Millionen aus direkten Steuern erhoben.“

Diese Zahlen sind genau aus den amtlich veröffentlichten Stats mitgetheilt. Dies muß also der Staatsanwalt mit dem Finanzminister abmachen! Ich übergebe hier dem Hofe den gedruckten Etat für 1855 in spezifizirter Form. Dann sage ich weiter:

„Dies ist aber auch nicht wahr und scheint bloß so, weil unser Budget dabei nirgends nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfährt, sondern sich nur danach richtet, in welcher Weise äußerlich die Steuern eingetrieben werden. Von diesen 26 Millionen gehen vielmehr ab 10 Millionen Grundsteuern, die zwar von dem Grundbesitzer direkt erhoben, von ihm aber wieder auf den Getreidepreis abgewälzt und somit definitiv von den Getreidekonsumenten bezahlt werden, daher eine indirekte Steuer bilden.“

Will der Staatsanwalt behaupten, das sei keine indirekte Steuer? Weiß nicht jeder Mensch, daß sie umgewälzt wird auf den Preis des Getreides? Man schlage Ricardo, Malthus, jeden englischen Ökonomen den man will, hierüber nach. Was heißt denn indirekte Steuer? In der Wissenschaft ist die Bedeutung der indirekten Steuer — man sehe jeden beliebigen Autor — diese, daß sie nicht das Einkommen der Personen als solches trifft, sondern nur vermittelt der besonderen Bedürfnisse, welche die Personen haben, sie belastet. — Ferner sage ich (liest):

„Es gehen aus denselben Gründen ab 2,900,000 Thlr. Gewerbesteuer.

An Einnahmen aus wirklich direkten Steuern bleiben nur übrig:

2,928,000 Thlr.	aus d. klassifizirten Einkommensteuer,
7,884,000	„ aus der Klassensteuer und
2,036,000	„ aus dem Zuschlag,

zusammen 12,848,000 Thlr.

Also 12,800,000 Thlr., meine Herren, fließen in Wahrheit aus direkten Steuern auf 97 Millionen Staatseinnahmen.“

Wälzt der Gewerbsmann seine Patentsteuer nicht nothwendig über auf den Preis der Produkte? Worüber soll ich hier doziren? Daß man derartige Thatsachen als unwahr angreift! — Der Staatshaushaltsetat richtet sich bei seiner Eintheilung nur nach dem äußeren Erhebungsmodus und kann sich allerdings auch nur nach diesem richten. Wo er die Steuern von Personen ohne Weiteres empfängt, spricht er von direkter, in den andern Fällen von indirekter Steuer. Das ist aber kein wissenschaftlicher, durchdringender Grund. Die Grundsteuer wird allerdings von Personen direkt eingezogen; nun, die schießen sie vor. Wer sie aber schließlich wirklich leistet, das ist der Konsument: also ist es tatsächlich eine indirekte Steuer. Ganz ebenso ist es mit dem Salzmonopol. Weil die Salzsteuer nicht vom Exekutor, noch vom Douanier eingetrieben wird, so setzt der Staatshaushaltsetat sie weder unter die direkten noch unter die anderweitigen Steuern, sondern ganz wo anders hin: unter die Monopole. Deswegen ist und bleibt es aber doch eine indirekte Steuer, und es ist dies nie bestritten worden.

Wo habe ich nun aber behauptet, daß die indirekten Steuern bloß bezahlt würden von der arbeitenden Klasse? Das wäre ja ein offenbarer Unsinn, denn Jedermann konsumirt ja! Das aber sage ich — und das steht seit mehr als 100 Jahren in der Wissenschaft fest —, daß sie in einem weit überwiegenden Maße gezahlt werden von den ärmeren Leuten. Die Stelle lautet (liest):

„Direkte Steuern, meine Herren, sind solche, welche, wie die klassifizierte Einkommensteuer oder die Klassensteuer, vom Einkommen erhoben werden und sich daher nach der Größe des Einkommens und Kapitalbesizes bestimmen. Indirekte Steuern aber sind solche, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial, oder z. B. auf Bedürfniß nach Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen u. gelegt werden, und die sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, daß er jetzt steuert, daß es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert.“

Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Jemand, der 20-, 50-, 100mal so reich ist, als ein anderer, des-

halb durchaus nicht 20-, 50-, 100 mal so viel Salz, Brod, Fleisch, 50- oder 100 mal so viel Bier oder Wein trinkt, 50- oder 100 mal so viel Bedürfniß nach Ofenwärme und also nach Heizungsmaterial hat, wie ein Arbeiter oder Kleinbürger.

Hierdurch kommt es, daß der Betrag aller indirekten Steuern, statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt wird.“

Diese Thatsache folgt für jede rationelle Betrachtung aus der Nothwendigkeit der bei weitem größern Zahl ärmerer Leute. Ich könnte das durch alle Statistiker der Erde nachweisen, und ich glaube, Sie selbst werden davon unterrichtet sein. Wie kann hierbei auch nur von einem Versuche einer Fälschung der Wahrheit die Rede sein?!

Wenn der Staatsanwalt sich darüber wundert, daß ich nicht auch über England und über das Alterthum und etwa über noch andre Geschichtsepochen in jenem Vortrage mich ausgesprochen hätte, nun so hatte das seinen natürlichen Grund, daß dies mit dem Gegenstand meines Vortrags nichts zu thun hatte, derselbe ohnehin schon über zwei Stunden dauerte und nicht noch länger ausgedehnt werden durfte.

(Weiterfeit.)

Vertheidiger: Hinsichtlich der Preßfrage hat der Herr Staatsanwalt noch bemerkt, es sei die Veröffentlichung zugestanden worden, und dieser Punkt daher zum Nachtheil des Angeklagten zu entscheiden. Wir Juristen sind aber doch darüber einverstanden, daß es nur Geständnisse geben kann über Thatsachen, nicht über Rechtsfragen. Er hat ausdrücklich nur die Rechtsfrage eventualiter bejahen wollen. Ein solches Geständniß ist natürlich ohne allen Einfluß. — Was das Strafmaß betrifft, so darf ich auch wohl darüber kein Wort verlieren. Wie der Herr Staatsanwalt dazu kommt, in einem gleichen oder ähnlichen früheren Vergehen, oder auch in zehn oder hundert solchen Vergehen, einen Schärfungsgrund für die jetzt der Beurtheilung vorliegende That zu beantragen, das ist mir unbegreiflich. Noch unbegreiflicher ist es mir, in der Rede, die gehalten worden ist, einen so schweren thatsächlichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu erblicken, daß es nicht genügte, bei einer Geldstrafe, die doch hier die Höhe von 200 Thlr. erreichen kann, stehen zu bleiben.

Ich glaube, darüber die Entscheidung des hohen Gerichtshofes mit Ruhe erwarten zu dürfen.

Präsident: „Zu welchem Zwecke ist die Broschüre gedruckt worden?“

Angeklagter: „Zum Zwecke der Veröffentlichung.“

Staatsanwalt: „Ich bemerke, daß fünfzig Exemplare frei sind!“

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Berathung zurück und verkündete dann folgendes Urtheil:

Präsident: „Der Gerichtshof hat dahin erkannt, daß der Angeklagte der Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Angehörigen des Staates zum Hass und zur Verachtung gegeneinander schuldig und mit vier Monaten Gefängniß zu bestrafen, daß die Broschüre „über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“, ein Vortrag, gehalten am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt von Ferdinand Lassalle, Berlin 1862, Druck und Verlag von Carl Köhring, in allen vorfindlichen Exemplaren zu vernichten, der Angeklagte auch die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.“

Der Gerichtshof hatte zuvörderst die formelle Frage zu entscheiden, ob die Veröffentlichung resp. Verbreitung der infrimirten Broschüre stattgefunden habe. Er hatte dies zu verneinen. Die Veröffentlichung einer Broschüre ist im Sinne des § 33 des Preßgesetzes erst dann als eingetreten anzusehen, wenn dieselbe dem lesenden Publikum zugänglich gemacht ist. In der Verabfolgung von 50 Exemplaren seitens der Druckerei an den Verfasser, der unbestritten seine Gedanken, seine Geistesprodukte in jeder Form und Fassung besitzen kann, ist daher die Thatsache der Veröffentlichung nicht zu finden. Sie ist auch nicht aus der Erklärung des Angeklagten zu folgern, daß er zur Abkürzung des Verfahrens eine Veröffentlichung anerkennen wolle, einer Erklärung, die der Angeklagte selbst ganz richtig ein bloßes Rechts-Anerkenntniß nennt. Diese Erklärung läßt nämlich die Angabe bestimmter Thatsachen vermissen, aus welchen der Richter den zur Verurtheilung gehörigen Schluß, daß eine Veröffentlichung resp. Verbreitung stattgefunden habe, ziehen kann. Auch durch die später stattgehabte Haussuchung — deren Zulässigkeit

übrigens gesetzlich höchst zweifelhaft ist¹⁾, haben sich die Thatfachen nicht ermittelt, aus denen auf eine strafbare Veröffentlichung zu schließen wäre. Es ist einfach von den

¹⁾ Der Gerichtshof tritt also durch diesen Satz (vgl. auch schon oben die betreffende Aeußerung des Präsidenten im Verhör des Angeklagten) der Beschwerde bei, welche Herr Lassalle, nachdem er vergeblich gegen die Hausfuchung dem funktionirenden Polizeikommissarius gegenüber protestirt, noch an demselben Tage an den Oberstaatsanwalt am K. Kammergericht, Herrn Ablung, gegen den Polizeibeamten, der die Hausfuchung vornahm und gegen den Staatsanwalt von Schelling, der dieselbe requirirt hatte, gerichtet hat. Wir lassen diese vom 28. Juni 1862 datirte Beschwerde, welche schon damals ihrem wesentlichen Inhalt nach von der Berliner Reform (v. 3. Juli 1862) veröffentlicht wurde, hier wörtlich folgen:

„An den Königlichen Oberstaatsanwalt am K. Kammergericht zu Berlin.

Ew. Hochwohlgeboren muß ich hierdurch zur amtlichen Kenntniß bringen, daß im Lauf des heutigen Tags ernste und gewaltsame Verletzungen der Verfassung und der Gesetze, und zwar: insbesondere gegen den Art. 6 der Verfassung, den § 128 der Kriminalordnung, den § 11 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 und den § 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 durch königl. Beamte in meiner Wohnung stattgefunden haben und demgemäß das Vergehen des § 315 des Strafgesetzbuchs verübt worden ist.

Der Thatbestand, welcher die gegenwärtige Beschwerde begründet, ist folgender:

In Folge einer Beschlagnahme, welche von dem königl. Staatsanwalt gegen einen von mir im Verlage des Herrn Karl Nöhring erschienenen, am 12. April cr. hierselbst in einem hiesigen Handwerkerverein gehaltenen Vortrag eingeleitet worden ist, wurde bei Herrn Nöhring die gesammte Auflage der Druckschrift mit Ausnahme von 50 mir selbst bereits übersandten Exemplaren saisirt.

Da hiernach die Beschlagnahme noch vor der Veröffentlichung der Schrift eingetreten war, so hätte somit nach § 32 des Gesetzes vom 12. Mai 1857 die Beschlagnahme wieder aufgehoben und die saisirten Exemplare einstweilen freigegeben werden müssen.

Um dies zu vermeiden, requirirte der K. Staatsanwalt meine polizeiliche Bernehmung über den Verbleib der mir eingesandten 50 Exemplare.

Ich erklärte in derselben, daß ich, ausdrücklich zu dem Zweck der Abkürzung des Verfahrens, die Veröffentlichung als im Sinne des Gesetzes bereits eingetreten anerkennen wolle, machte überdies protokollarisch darauf aufmerksam, daß das Vergehen, wenn der Inhalt jener Schrift ein solches darstelle, schon durch das Halten des Vortrags in einer öffentlichen Versammlung völlig konsumirt worden sei.

Am heutigen Tage erschien in Folge dieser Vorgänge in meiner Wohnung ein K. Polizeikommissarius auf Grund einer Requisition

dem Angeklagten zugeschickten Exemplaren der Broschüre kein einziges bei ihm gefunden worden. Das kann alle möglichen andern Gründe als den haben, daß sie wirklich im Sinne des

des K. Staatsanwalts dahin lautend, nähere Auskunft über den Verbleib der mir zugesandten 50 Exemplare von mir einzuziehen und, falls ich diese verweigere, zu einer Hausfuchung bei mir zu schreiten.

Der K. Staatsanwalt sagt in dieser Requisition, daß ihn ein generelles Anerkenntniß nicht der Nothwendigkeit überhebe, die geschehene Verbreitung durch spezielle Thatsachen nachzuweisen — was richtig ist, — daß ferner das in dem Halten der Rede in einer öffentlichen Versammlung liegende Vergehen ein getrenntes und verschiedenes sei von dem durch die Veröffentlichung durch die Presse verübten und in der Untersuchung zu Grunde gelegten Vergehen — was, wie ich beiläufig bemerken will, in Widerspruch steht mit den Grundsätzen, welche das K. Obertribunal in einem Urtheil in Sachen kontra Krackrügge festgestellt hat — und daß er deshalb sich veranlaßt sehe, falls ich nähere Auskunft verweigere, die Vornahme einer Hausfuchung nach den 50 Exemplaren bei mir anzuordnen — was durchaus und in mehrfacher Beziehung illegal ist.

1. Zuerst erscheint es nicht zweifelhaft, daß der Staatsanwalt überhaupt nicht die für die Requisition einer Hausfuchung, welche vielmehr nur vom Untersuchungsrichter ausgehen kann, kompetente Behörde ist, in jener Requisition daher Eingriff in die richterlichen Attributionen, Machtüberschreitung und Verletzung des Artikel 6 der Verfassung vorliegt. Zwar scheint es, als ob in der Praxis eine andere Auffassung bestände. Dieselbe wird aber jedenfalls bei einer sorgfältigen Erwägung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Gesetzgebungsgeschichte — insbesondere des § 128 der Kriminalordnung, des aufgehobenen Gesetzes vom 24. September 1848 § 6, des an seine Stelle getretenen, nur redaktionell verschiedenen § 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, der Motive zu diesen beiden letzten Gesetzen, endlich des Gesetzes vom 3. Januar 1849 und speziell der §§ 42 bis 44 desselben — aufgegeben werden müssen. Die nähere Ausführung hierüber kann ich mir daher um so mehr vorbehalten, bis Ew. Hochwohlgeboren mir wider Erwarten eröffnet haben sollten, daß und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen Sie diese meine Ansicht nicht theilen, als im vorliegenden Falle, selbst abgesehen von der mangelnden Kompetenz, die Illegalität der Maßregel unbestreitbar ist.

2. Die generelle Kompetenz der Staatsanwaltschaft nämlich dahin gestellt, mangelt in vorliegendem Fall die gesetzliche Befugniß. Der Staatsanwalt zieht vor, die direkte Verfolgung gegen die Schrift als Preßerzeugniß und nur mittelbar gegen mich, als Autor, zu richten, statt das Terrain zu beschreiten, auf welches ich ihn naturgemäß führen wollte, die Verfolgung direkt gegen mich wegen Haltens einer Rede strafbaren Inhalts in öffentlicher Versammlung einzuleiten. Angenommen selbst, daß es ihm freistünde, sein Terrain beliebig zu wählen, muß sich der Staatsanwalt dann wenigstens

Gesetzes verbreitet worden ist. Die Broschüre war daher im Sinne des § 33 des Preßgesetzes nicht veröffentlicht, resp. verbreitet worden.

streng an die gesetzlichen Vorschriften des bestimmten von ihm gewählten gesetzlichen Bodens, hier also des Preßgesetzes, halten.

In der That stützten auch der K. Staatsanwalt und der bei der Hausfuchung fungirende Beamte ihre Maßregel ausdrücklich auf den § 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welcher lautet:

„Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§ 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen.“

Es bedarf jedoch nur eines Blickes auf diesen §, auf welchen der K. Staatsanwalt sich stützt, um die Widerrechtlichkeit der Maßregel auf das Klarste und aus mehrfachen Gründen hervortreten zu sehen.

Denn:

- a) knüpft der in § in den Worten: „wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt“, die Befugniß zur Beschlagnahme an die Bedingung, daß die Druckschrift schon vorher „zur Veröffentlichung gelangt“, die Veröffentlichung also schon eingetreten sei. Dies aber eben ist es, was der Staatsanwalt selbst nicht weiß und behauptet. In der Ungewißheit, ob seine Beschlagnahme bei Herrn Nöhring nicht vielleicht gesetzlich unzulässig sei, weil die Veröffentlichung noch gar nicht eingetreten, verfällt der Staatsanwalt in den *circulus vitiosus*, daß er, um zu sehen, ob die Veröffentlichung eingetreten und jene erste Beschlagnahme daher gesetzlich gerechtfertigt ist, bei mir eine Beschlagnahme versucht, die wiederum erst nach eingetretener Veröffentlichung von ihm verfügt werden könnte;
- b) zweitens aber giebt dieser § dem Staatsanwalt auch nur die Befugniß zur Beschlagnahme, durchaus aber nicht die Befugniß zu einer Hausfuchung. Er giebt ihm nur die Befugniß zu einer Nachfuchung in den Verkaufs- und Aufbewahrungsorten gewerbmäßiger Distributeurs, aber durchaus nicht zu einer Hausfuchung in Privatwohnungen;
- c) endlich beschränkt der § die Befugniß zur Beschlagnahme ja ausdrücklich auf solche Orte, wo die Staatsanwaltschaft und ihre Organe die Druckschrift „zum Zweck der Verbreitung vorfinden“, berechtigt sie also keineswegs zur Beschlagnahme bei Privatpersonen, geschweige denn beim Autor, der sein Gedankeneigenthum eben so gut gedruckt wie geschrieben und in jeder beliebigen Form besitzen kann.

Damit erledigt sich der zweite Anklagepunkt, und war unter diesen Umständen nur bezüglich des ersten von Seiten des Gerichtshofes eine materielle Entscheidung zu fassen.

Nichts klarer also, als daß der § 22 des Preßgesetzes, auf welchen sich der die Sache lediglich als Preßvergehen verfolgende K. Staatsanwalt beruft, die Maßregel als eine durchaus illegale erscheinen läßt.

3. Sollte inzwischen der K. Staatsanwalt, bei der Unhaltbarkeit dieses Bodens, von dem § 29 des Preßgesetzes Abstand nehmen und die Maßregel dadurch zu decken suchen, daß er sie nicht als eine Hausfuchung zum Zweck einer Beschlagnahme, sondern generell als eine Hausfuchung zum Zweck der Ermittlung eines Vergehens vertheidigt, so wird — und zwar immer selbst in der Unterstellung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenz zu Hausfuchungen überhaupt und abgesehen davon, daß hierin wieder ein Aufgeben des gewählten gesetzlichen Bodens — die Verfolgung eines Preßvergehens auf Grund des Preßgesetzes — liegen würde, dieser Versuch eben so unhaltbar sein. Denn es ist evident, daß selbst der Untersuchungsrichter im vorliegenden Fall nicht zu der Maßregel einer Hausfuchung berechtigt gewesen wäre.

Hausfuchungen dürfen nämlich nicht zu allen möglichen und beliebigen Zwecken stattfinden. Der Art. 6 der Verfassung bestimmt ausdrücklich:

„Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen sind nur in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet“

und dasselbe wiederholt der § 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1850.

Welches sind nun die „gesetzlich bestimmten Fälle“?

Freilich erfreut sich unsere Gesetzgebung hierin einer sehr bedauerlichen Unbestimmtheit. Die Verfassung wie das Gesetz vom 12. Februar 1850 reden wiederholt davon, daß Hausfuchungen „nur in den gesetzlich bestimmten Fällen“ zulässig seien und erregen so den Schein, als ob solche „gesetzlich bestimmte Fälle“ irgendwo artikulirt wären, während — abgesehen von besonderen Personenkategorien — nirgends „gesetzlich bestimmte Fälle“ angegeben sind, es sei denn, daß man den § 125 der Kriminalordnung:

„Eine Hausfuchung ist der Richter vorzunehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden“

wirklich für eine Aufzählung von „gesetzlich bestimmten Fällen“ erachten wollte.

Inzwischen, welcher Unbestimmtheit die Gesetzgebung sich hierüber auch erfreut, — die allerweiteste Auslegung von der Zulässigkeit der Hausfuchungen, die überhaupt denkbar ist, wird offenbar die sein, daß man ihre Zulässigkeit auf den ganzen Zweck der Voruntersuchungen ausdehnt.

Es handelt sich also darum, ob durch den Inhalt des durch die Broschüre festgestellten Vortrages der Thatbestand des § 100 des Strafgesetzbuches vorliegt.

Diesem giebt der § 44 des Gesetzes vom 3. Januar 49 dahin an: „Der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich ist.“

Dies also, die Konstatirung eines Vergehens und die Beschaffung der Ueberführungsmittel, ist der Zweck der Voruntersuchung überhaupt; dies wird auch die äußerste denkbare Grenze für die Zulässigkeit einer Haussuchung sein, wie dies auch der zitierte § 125 der Kriminalordnung von der „Ausmittlung des Thatbestandes“ eines vorliegenden Vergehens zeigt. Weiter darf sogar der Untersuchungsrichter und sogar in den einfachen Nachforschungen nicht gehen, geschweige denn in den Haussuchungen. Der zitierte § 44 des Gesetzes vom 3. Januar 49 fügt ausdrücklich hinzu:

„Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht“

Am wenigsten also darf er Haussuchungen vornehmen, die zu diesem Zweck nicht nothwendig, ja sogar solche, die zu demselben völlig irrelevant und einflußlos sind.

Dies war aber bei der vorliegenden Haussuchung der Fall.

Würden die gesuchten Exemplare gefunden, so war dadurch nicht ein Vergehen, deren Ermittlung der Zweck von Haussuchungen ist, sondern ein Nichtvergehen ermittelt. Die Verbreitung war dann unterblieben. Würden aber die Exemplare, wie dies thatsächlich eintrat, nicht gefunden, so war durch dies negative Faktum auch noch nicht im Geringsten eine geschehene Verbreitung konstatirt. Denn ich konnte und kann die Exemplare anderwärts verwahrt haben, als da, wo gesucht worden ist.

Eine Haussuchung, die zu dem Zweck, ein Vergehen zu konstatiren, „nicht nothwendig“, sondern sogar zu demselben nothwendig nicht dienlich, nothwendig unnütz ist, ist also offenbar eine nicht in den „gesetzlich bestimmten Fällen“ vorgenommene Haussuchung. Und Haussuchungen sollen nicht leichtthin, sollen verfassungsmäßig „nur in den gesetzlich bestimmten Fällen“ vorgenommen werden.

Aus allen diesen Gründen und auf die bezogenen Gesetze mich berufend, protestirte ich sofort in dem Protokoll des fungirenden Beamten gegen die Haussuchung als eine ungesetzliche und erklärte, nur der Gewalt zu weichen.

Diese wurde angewendet, die Vorhänge meiner Bibliothek, trotz des von mir bestiegenen Rechtsbodens, mit starker Hand zurückgezogen — und natürlich nichts gefunden!

Ich würde hiernach in Gemäßheit des § 130 der Kriminalordnung:

In dieser Beziehung steht zunächst fest, daß der Vortrag im Sinne des § 36 ein öffentlicher, ein bei einer öffentlichen Zusammenkunft gehaltener, gewesen ist. Er ist nämlich gehalten worden in dem Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt. Und daß der Inhalt dieses im Druck erschienenen Vortrages ganz derselbe Inhalt der Rede ist,

„Ist durch eine spezielle Hausfuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt, so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden“
sogar berechtigt sein, von der Behörde ein kostenfreies Rechtfertigungsattest peremptorisch fordern zu können.

Indeß, fern sei es von mir, einen persönlichen Vortheil aus dieser Angelegenheit davon tragen zu wollen. Weniger leichten Verzicht kann ich aber auf eine andere, objektive und ernstere Genugthuung leisten.

Es ist eine harte Zeit, Herr Oberstaatsanwalt, die politischen Wettergläser deuten auf Sturm, und Verfolgungswolken scheinen vielleicht stärker denn je am Horizont der Presse und des öffentlichen Rechts herauszuziehen. In solcher Zeit ziemt es sich, daß jeder Bürger, auch wenn er praktisch nicht gerade empfindlich beschädigt worden, eifrig und eifersüchtig, mit einer, ich möchte sagen theoretischen Hartnäckigkeit, festhält an den Gesetzesriegeln und Barracken, die dem Lande noch einigen Schutz gegen ausbrechendes Ungewitter gewähren können. Es ist die Zeit, mit einem unnachsichtigen, finstern und zelotischen Fanatismus nichts zu kennen, als die Härte des strengen Gesetzes, und mit Beiseitesetzung aller humanen Rücksicht, die man sonst auf Personen und Absichten nimmt, wie Shylock festzustehen auf seinem Schein!

Da, während ich unerschütterlich fest und protestirend auf dem Rechtsboden stand, die Finger auf das Gesetz gelegt, der fungirende Beamte eben so unerschütterlich fest via facti die Vorhänge meiner Bibliothek zurückzog, so liegt hiernach der Fall des § 315 des Strafgesetzbuchs vor, welcher lautet:

„Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.“

Indem ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst auffordere, mit derselben Schonungslosigkeit, wie ich, Sich des beleidigten Gesetzes annehmen und eine unnachsichtig strenge Strafaktion wegen des verübten Delikts einleiten zu wollen, bin ich mit vorzüglicher Hochachtung Ew. zc

Berlin, den 28. Juni 1862.

F. Lassalle.

Auf diese Beschwerde, deren Begründung jetzt vom Gerichtshofe selbst konstatirt ist, erfolgte damals — unterm 7. Juli 1862 — gleichwohl die Antwort des Oberstaatsanwalts, daß sich dieselbe nach allen Seiten als unbegründet herausstelle und ihr daher kein Fortgang zu geben sei.

welche der Angeklagte in jenem Handwerkerverein, und zwar am 12. April 1862 gehalten hat, hat der Angeklagte selbst ausdrücklich zugegeben, und es liegt kein Grund vor, dieses unbedingt abgegebene Zugeständniß des Angeklagten irgendwie anzuzweifeln. Es kann also auch dieser gedruckte Vortrag der weiteren Erwägung zu Grunde gelegt werden.

Der Gedankengang dieses Vortrages ist im Wesentlichen von der Anklage richtig wiedergegeben worden. Der Vortrag enthält, was nicht verkannt werden kann, vieles historisch Richtige und wissenschaftlich Ausgeführte. Der Zweck des Ganzen ist unverkennbar eine Glorifizierung des Arbeiterstandes, zu dem sich der Angeklagte seiner eigenen Thätigkeit nach selbst zählt. Der Angeklagte sucht auszuführen, daß der Arbeiterstand, indem er ihn im Gegensatz zu Adel, Geistlichkeit und Bürgerthum als vierten Stand auffaßt, zur Herrschaft im Staate für die Zukunft berufen sei, und daß die Anfänge dieser Herrschaft bereits durch den Ausbruch der französischen Revolution vom 24. Februar 1848 gegeben seien. Den Beweis für seine Ansicht sucht der Angeklagte historisch zu führen. Er legt zuerst dar, daß im Mittelalter der erste und zweite Stand geherrscht, daß deren Herrschaft sich lediglich auf den Grundbesitz gestützt hat, daß ferner durch die großen Ereignisse der Länderentdeckungen, der Erfindungen und durch die damit eingetretene Ausdehnung des Handels und Verkehrs der Kapitalbesitz in der Zeitperiode, welche die Historiker die „neue“ nennen, allmählich das Uebergewicht über den Grundbesitz erlangt und damit der begüterte Mittelstand, als Repräsentant dieses Besitzes, als herrschender Stand an die Stelle des Adels und der Geistlichkeit getreten sei. Die thatsächliche Herrschaft habe durch die französische Revolution von 1789 auch ihre rechtliche Anerkennung erhalten. Damals sei dieser Sieg als der Sieg der ganzen Menschheit, d. h. als der Sieg aller nicht bevorrechteten Klassen über die Klassen des Adels und der Geistlichkeit anerkannt worden, weil damals ein vierter Stand überhaupt noch nicht der Bourgeoisie gegenüber herausgetreten sei. In der Folge habe jedoch die Bourgeoisie zur Bedingung der Herrschaft den Kapitalbesitz gemacht und damit, wie es sonst bei den früheren Ständen in Betreff des Grundbesitzes gewesen sei, den Geldbesitz zur Voraussetzung der Theilnahme an der Herrschaft im Staate bestimmt, damit aber die Klasse der Arbeiter, d. h. die Klasse

derer, welche entweder ganz oder doch hauptsächlich aus ihrer Arbeit alle ihre Einkünfte beziehen und nicht durch Güterbesitz, oder auch nur durch ein bescheidenes Kapital unterstützt werden, das ihnen die Möglichkeit gäbe, eine produktive, sie und ihre Familie nährenden Thätigkeit auszuüben,¹⁾ ausgeschlossen und ihnen versagt, an der Herrschaft über den Staat resp. an der Bestimmung des Staatswillens und des Staatszweckes theilzunehmen. Durch die französische Revolution von 1848 sei dagegen die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, insofern diese Revolution zum ersten Male einen Arbeiter in die provisorische Regierung berufen habe, und zum ersten Male als Zweck des Staates die Verbesserung des Lohnes der arbeitenden Klassen ausgesprochen und das allgemeine und direkte Wahlrecht proklamirt habe, durch welches jeder Bürger, der sein 21stes Jahr erreicht, ohne alle Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse einen gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung über den Staatswillen und Staatszweck empfangen habe.

Der Angeklagte stellt also das Prinzip des dritten Standes dem Prinzip gegenüber, welches nothwendig gegeben ist mit einer Herrschaft des vierten Standes, des Arbeiterstandes, welches keine ausschließende Bedingung, weder rechtlicher noch thatsächlicher Art, weder Adel, noch Grundbesitz, noch Kapitalbesitz wieder aufstellt, zur Geltung kommen müsse. In dieser Beziehung sagt der Angeklagte, daß die Sache dieses Standes also die Sache der gesammten Menschheit, die Freiheit desselben die Freiheit der Menschheit selbst, und seine Herrschaft die Herrschaft Aller sein müsse.

Eine solche Herrschaft **allein** werde von der Idee wahrer Sittlichkeit getragen. Der Staatszweck gehe über in eine Solidarität der Interessen, in eine Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwicklungen. Der Zweck des Staates werde durch eine solche Herrschaft des vierten Standes der, daß zu einer ungehinderten und freien Bethätigung der individuellen Kräfte durch das Individuum noch hinzutrete: die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit in der Entwicklung, während die Bourgeoisie den sittlichen Zweck so auffasse: er bestehe ausschließend und allein darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen.

1) Welch konfuse Darstellung.

Hätte der Angeklagte auf diese Ausführung seinen Vortrag allein beschränkt, so würde dieser lediglich als eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen, vom subjektiven Standpunkte des Angeklagten aufgefaßt, angesehen werden müssen. Der Angeklagte hat aber diese Grenze des Erlaubten nicht inne gehalten. Seinen Vortrag beherrscht die Idee, daß der Arbeiterstand thatsächlich bereits da sei, und deßhalb Schritte thun müsse, sich zum herrschenden Stande auch rechtlich zu machen, insoweit dies nicht schon von der Gesetzgebung anerkannt sei. Zu diesem Zweck führt der Angeklagte aus: daß die Bourgeoisie ihre Herrschaft dadurch mißbrauche, daß sie — es sind dies, wie ich bemerken will, überall fast immer nur die eigenen Worte des Angeklagten, die ich anführe — daß sie die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückte, nichtbesitzende Klasse abzuwälzen suche. Sie könne zwar nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein wolle; ihr ausgesprochenes Prinzip sei vielmehr in der Regel, daß ein Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen steuern solle, aber sie erreiche wiederum mindestens so gut es gehe dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern, indem sie durch die letztern es dahin bringe, daß der Betrag derselben, statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theil nach von Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt werde, ja die Bourgeoisie habe die indirekten Steuern, die allerdings auch vor dem Eintreten ihrer Herrschaft existiren, erst zu einem unerhörten System entwickelt und ihnen beinahe den Gesamtbetrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet. Als Beispiel führt er an, daß von den gesammten Einnahmen des preussischen Staates pro 1855, in runder Summe 108,930,000 Thaler, der Betrag von 96,000,000 durch indirekte Steuern herbeigeschafft werde.¹⁾ Das sei das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das Grundkapital verwirkliche und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde. Zu jenem ungerechtfertigten Verfahren komme hinzu die soziale Mißachtung,

¹⁾ Das Urtheil verfällt hier gleichfalls in thatsächliche Unrichtigkeit, wie die oben excerpirtten Stellen der Broschüre zeigen.

mit welcher die Bourgeoisie denen begegne, die, gleichviel, worin und wie sie arbeiten, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich haben. Endlich führe die Bourgeoisie mit noch strengerer Konsequenz, als der Adel im Mittelalter gethan, die Herrschaft ihres besonderen Privilegiums und Elements durch, unter andern auch in Beziehung auf den Volksunterricht, soweit er sich auf Erwachsene beziehe, indem sie die Zeitungen, welche an Stelle der Geistlichkeit im Mittelalter deren Amt übernommen haben, durch Kauttionen und Stempelsteuer völlig in ihre Gewalt gebracht und dadurch die Fähigkeit, vermittelt derselben auf die Volksmeinung zu wirken, sie aufzuklären und zu leiten, zu einem ferneren Privilegium des großen Kapitalbesitzes gemacht habe.

Durch diese Ausführung hat der Angeklagte gegen den § 100 des Strafgesetzbuches verstoßen. Denn die ganze Ausführung verfolgt den Zweck: die Klasse der Besitzenden im Verhältniß zur Klasse der Nichtbesitzenden als eine solche hinzustellen, welche der letzteren alle Lasten des Staates in ungerechter und maßloser Weise aufbürde, dessen ungeachtet aber der letzteren ihren dadurch berechtigten Anspruch auf Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens vorenthielte, welche dabei die nichtbesitzende Klasse der Staatsbürger mit sozialer Mißachtung behandle und die Mittel zur Bildung der letzteren entzöge, dieselben beziehungsweise verfälsche.

Es ist unverkennbar, daß durch diese Ausführungen die nichtbesitzende Klasse der Staatsbürger durch den Vortrag auch wirklich zum Hass gegen die besitzende Klasse öffentlich angereizt worden ist.

Dieser Zweck des Vortrages tritt noch deutlicher hervor, wenn man auf die Ausdrücke, die der Angeklagte bezüglich der nichtbesitzenden Klasse gebraucht, Rücksicht nimmt. So sagt er, daß die Bourgeoisie das System der indirekten Steuern zu einem unerhörten entwickelt habe, daß die Bourgeoisie die indirekten Wahlen absichtlich eingeführt habe zu dem Zweck, beim Wahllakte den Volkswillen möglichst zu fälschen. Ferner spricht er von einer steigenden Zunahme der sittlichen Verschlechterung der höheren Stände der Gesellschaft, worunter er die besitzenden Klassen versteht und sagt: der Wunsch nach Forterhaltung der Herrschaft oder das persönliche Interesse bringe jedes Mitglied der höheren Stände, das sich nicht ein für alle Mal durch einen großen Blick über sein ganzes bürgerliches

Dasein erhoben und hinweggesetzt habe — und der Zuhörer werde begreifen, daß dies nur immer sehr wenig zahlreiche Ausnahmen sein könnten — von vornherein in eine prinzipiell feindliche Stellung zu der Entwicklung des Volkes, zu dem Umsichgreifen der Bildung und Wissenschaft, zu den Fortschritten der Kultur, zu allen Athemzügen und Siegen des geschichtlichen Lebens. Dieser Gegensatz, so bemerkt der Angeklagte ferner, des persönlichen Interesses der höheren Stände und der Kulturentwicklung der Nation sei es, welcher die hohe und nothwendige Unsittlichkeit der höhern Stände hervorrufe. Es sei ein Leben, dessen tägliche Bedingungen man sich nur zu vergegenwärtigen brauche, um den tiefen innern Verfall zu fühlen, zu dem es führen müsse, sich täglich widersetzen müssen allem Großen und Guten, sich betrüben müssen über sein Gelingen und über sein Mißlingen sich freuen, seine weiteren Fortschritte anhalten, seine bereits geschehenen rückgängig machen oder verwünschen müssen. Es sei ein fortgesetztes Leben, wie in Feindesland, und dieser Feind sei die sittliche Gemeinschaft des eigenen Volkes, in der man lebe und für welches zu streben alle wahre Sittlichkeit ausmache. Und dies Alles müsse, wenigstens auf einige Dauer listig verheimlicht und diese Feindschaft mit mehr oder weniger künstlichen Vorhängen bekleidet werden. Dazu komme die Nothwendigkeit, dies Alles entweder gegen die eigene Stimme des Gewissens und der Intelligenz zu thun, oder aber diese Stimme schon gewohnheitsmäßig in sich ausgerottet zu haben, um nicht von ihr belästigt zu werden, oder endlich diese Stimme nie gekannt, nie etwas Besseres und Anderes gekannt zu haben, als die Religion des eigenen Vortheils. — Es ist ferner die Auffassung der Bourgeoisie von dem Staatszwecke von dem Angeklagten als eine Nachtwächteridee bezeichnet worden, während er dem gegenüber ausführte, daß die Idee des Arbeiterstandes die Idee der Versöhnung und der Ausgleichung sei, daß ihr Ausspruch ein Schrei der Vereinigung und Liebe sei, während weiter davon gesprochen wurde, daß Selbstsucht bei den nichtbesitzenden Klassen der Staatsbürger sich nur als Fehler der einzelnen Individuen, und nicht als nothwendiger Fehler der Klasse zeige.

Endlich mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Angeklagte es ausspricht, daß das persönliche Interesse selbst die nichtbesitzenden Arbeiter zur höchsten Empfäng-

lichkeit für diese Idee fähig mache, und daß er sie auffordert, diese Idee glühend und verzehrend zu entwickeln, sich ihr mit persönlicher Leidenschaft hinzugeben, und daß der Angeklagte unzweifelhaft absichtlich an anderer Stelle darauf hinweist, daß der revolutionäre Weg, wenn auch mit unleugbaren Nachtheilen verbunden, einen Vortheil habe, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen.

Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß der Gerichtshof der Auslegung, welche der Angeklagte überhaupt dem Gebrauche des Wortes „Revolution“ in seinem Vortrage gab, für diese Stelle nicht hat beitreten können. Die unmittelbare Anknüpfung an den Bastillensturm, den er vorher erwähnte, und diese Aufforderung lassen ein Verständniß, wie der Angeklagte es hervorgebracht haben will, für diese Stelle nicht zu. — Es ist auch unverkennbar, daß diese Worte namentlich auch gesagt sind, um in dem Arbeiterstande, vor welchem der Vortrag gehalten wurde, die Ueberzeugung zu erwecken, daß eben der revolutionäre Weg zur Durchführung seiner Herrschaft rascher zum Ziele führe.

Das zusammengefaßt hat der Gerichtshof also aus folgenden Gründen die Anwendbarkeit des § 100 des Strafgesetzbuchs als gegeben anerkannt:

Er nimmt als vorliegend an: öffentliche Anreizung wegen des Ortes, an welchem der Vortrag gehalten worden ist, ferner eine Anreizung zu Haß und Verachtung wegen der Art, wie der Angeklagte die gezogenen Resultate seiner Reflexionen darstellt, formulirt und einem Publikum vorträgt, welches nicht auf der Höhe der Bildung steht, das Einzelne und Wissenschaftliche in seinem Vortrage zu fassen und in Causalnexu mit dem Historischen zu setzen, und in welchem die unverkennbare Absicht der so geformten Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen eine Verachtung und einen Haß gegen die besitzende Klasse hervorbringen mußte.

Der Gerichtshof nimmt ferner in dieser Beziehung als gegeben an, daß es sich in dem Vortrage des Angeklagten um zwei streng geschiedene Klassen von Staatsangehörigen im Sinne des § 100 des Strafgesetzbuchs handle, insofern der Angeklagte selbst im Laufe seines ganzen Vortrags die Klasse der besitzenden Bürger von der der nichtbesitzenden Bürger, dem Arbeiterstande, streng gesondert hält.

Die Gefährdung des öffentlichen Friedens erkennt der Ge-

richtshof schließlich, da das Gesetz ein aktuelles Vorgehen zur Störung des öffentlichen Friedens nicht, sondern nur ein imminentes Bedrohen desselben erfordert, in der direkten Aufforderung des Angeklagten an den Arbeiterstand, sich ausschließlich zu vertiefen in den sittlichen Ernst des von ihm dargestellten Gedankens „und ungetheilt sich der Gluth desselben hinzugeben“, eines Gedankens, „der sich mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit des Geistes der Arbeiter bemächtigen“ soll¹⁾, und indem der Angeklagte auf die bereits angezogene Stelle hinweist, worin er die Revolution als den kürzesten Weg zur Erreichung der Herrschaft erklärt.

Danach ist als Thatsache feststehend anzunehmen, daß der Angeklagte durch den am 12. April in dem mehrerwähnten Verein gehaltenen Vortrag den § 100 des Strafgesetzbuches verletzt hat. Hiernach findet der § 100 Anwendung. Bei Abmessung der Strafe war ebensowohl über das Minimum hinauszugehen, als auch überhaupt nicht auf Geldbuße, sondern Gefängnißstrafe zu erkennen, indem folgende Umstände die That erschweren. Erstens, daß der Vortrag in einer Versammlung des Arbeiterstandes, also direkt an Mitglieder desjenigen Standes, welcher durch ihn gegen die besitzende Klasse der Staatsangehörigen zu Haß und Verachtung angereizt werden soll, gehalten ist, und Angeklagter sich daher sagen mußte, daß dadurch die Wirkung seines Vortrages zu weit ernsteren Folgen führen mußte, als wenn der Vortrag in einer Versammlung von andern Staatsangehörigen gehalten worden wäre. — Dem kann auch nicht entgegengesetzt werden, daß der Vortrag, worin dem Angeklagten übrigens beigetreten wird, im Wesentlichen die Natur eines wissenschaftlichen Vortrages an sich trägt, wenn auch nicht durchweg, und in dem Sinne, als Angeklagter für sich behauptet.

¹⁾ Hörten wir recht, so lauteten die Worte des Präsidenten hier nicht so, wie sie wirklich aus dem Texte der Seite 45 [S. 48] der Broschüre entnommen sind, sondern folgendermaßen: . . . „in der direkten Aufforderung des Angeklagten an den Arbeiterstand, mit aller Gluth der Leidenschaft einzutreten für den Gedanken dieses Standes, ihn glühend und verzehrend zu entwickeln . . .“ Wir wagten diese Fassung nicht in den Text der Rede aufzunehmen, da sie zu auffällig von dem vorliegenden Druck abweicht. Wir würden aber die verantwortliche Treue dieses Berichtes verletzen, wollten wir hier verschweigen, daß das vorliegende Manuskript den Inhalt dieser Note enthält. (Stenographische Bemerkung.)

Der Angeklagte verfällt unbedingt, was nicht die Höhe eines wissenschaftlichen Mannes bezeichnet, an vielen Stellen geradezu in's Burleske und er führt in vielen Beziehungen auch Beweise, die nicht wissenschaftlich logisch sind, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß sich das, was er über die indirekten Steuern angeführt hat, in der That nicht so stelle wie er sage, und daß die Last der indirekten Steuern nicht in der Weise die ärmere Klasse trifft, wie der Angeklagte dies aufgestellt hat.

Der Gerichtshof hielt sich, da ihm das Material und der wissenschaftliche Vortrag selbst vorlag, für vollständig berechtigt zu der Zurückweisung des subsidiären Antrages des Angeklagten in Betreff einer Beweisaufnahme über die angeblich streng wissenschaftliche Eigenschaft seines Vortrages. Er lehnt diesen Antrag aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen ab.

Ferner liegt als erschwerender Umstand vor, daß der Angeklagte bei dem Grade seiner eigenen wissenschaftlichen Bildung die gefährliche Wirkung eines solchen Vortrages übersehen mußte. Er zeigt an den gewählten Ausdrücken, daß er die Möglichkeit einer solchen Wirkung gekannt, und sich derselben vollständig bewußt gewesen sei.

Endlich ist er bereits 1849 wegen eines ähnlichen Vergehens (des im Anfang der Verhandlung erwähnten) mit sechs Monat Gefängniß, also mit namhafter Strafe belegt worden.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof unter Anwendung des § 100 des Strafgesetzbuches die arbitrirte Gefängnißstrafe ausgesprochen.

Außerdem mußte auf Grund des § 50 des Preßgesetzes die Konfiskation des Druckwerkes ausgesprochen werden; denn es handelt sich nach diesem Paragraphen nur überhaupt darum, daß nur die Strafbarkeit einer Schrift festgestellt ist.

Hierbei konnte nicht in Frage kommen, ob die Schrift veröffentlicht sei oder nicht. Die Strafbarkeit des Vortrages ist durch dieses Urtheil festgestellt, und die Schrift selbst enthält außer ihm weiter nichts.

Nach § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 waren dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Der
Lassalle'sche Kriminalprozeß.

Drittes Heft.

Das Urtheil erster Instanz mit kritischen Randnoten
zum Zweck der Appellations-Rechtfertigung

bearbeitet

von

Ferdinand Lassalle.

Erster Abdruck erschienen:

Jüridy 1863.

Verlag von Meyer & Zeller.

Im Namen des Königs! ¹⁾

In der Untersuchungssache wider den Privatmann Ferdinand Lassalle zu Berlin hat das Königliche Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation IV für Vergehen, in seiner Sitzung vom 16. Januar 1863, an welcher Theil genommen haben:

Pielchen, Stadtgerichtsrath, Vorsitzender,
Kolk, Stadtgerichtsrath, als Beisitzer,
von Wulffen, Stadtrichter, als Beisitzer,

der mündlichen Verhandlung gemäß für Recht anerkannt:

daß der Angeklagte der Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Angehörigen des Staates

1) Vorbemerkung. Nachstehend folgt, von Anmerkungen begleitet, das Urtheil, welches mir ausgefertigt worden ist und welches auf das Erheblichste und Wesentlichste von dem in der Sitzung publizirten und daselbst stenographisch wörtlich niedergeschriebenen Urtheil abweicht. —

Ein hauptsächlich hervorzuhebender charakteristischer Umstand an diesem Urtheil ist der, daß dasselbe keine der in meiner Vertheidigungsrede entwickelten juristischen Einreden auch nur zu widerlegen versucht! Ich hatte, außer der auf den Art. 20 der Verfassung gestützten Einrede der Freiheit der Wissenschaft, folgende auf den § 100 des St.-G.-B., auf den hin ich angeklagt bin, gestützte Einreden aufgestellt: 1) daß durch diesen Vortrag nicht zu Haß oder Verachtung angereizt worden sein kann, und zwar wieder aus mehreren Gründen. Keiner von diesen Gründen wird von dem Richter in dem nachfolgenden Erkenntniß auch nur betrachtet und zu widerlegen versucht! 2) daß die Anreizung keinesfalls, der Anklage gemäß, gegen die besitzenden Klassen gerichtet ist, und zwar wiederum aus mehreren Gründen — von denen wiederum keiner vom Richter auch nur betrachtet und zu widerlegen versucht wird. 3) daß die angebliche An-

zum Haß und zur Verachtung gegen einander schuldig und mit vier Monaten Gefängniß zu bestrafen, die Broschüre „Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Ein Vortrag gehalten am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt von Ferdinand Lassalle. Berlin 1862. Druck und Verlag von Carl Köhring“ in allen vorfindlichen Exemplaren zu vernichten, Angeklagter endlich die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Privatmann Ferdinand Lassalle, geboren zu Breslau am 11. April 1825, zu Berlin wohnhaft, und bereits bestraft

reizung keinesfalls, wie nach dem Gesetze erforderlich, den öffentlichen Frieden gefährdet. Hierauf allein wird vom Urtheil eine Art von Antwort versucht — welche und was für eine, wird sich an der betreffenden Stelle zeigen!

Gleichwohl geht meine Absicht nicht dahin, in den nachfolgenden Randbemerkungen zum Urtheil jene Einreden zu wiederholen. Sie sind in der Vertheidigungsrede erster Instanz niedergelegt und ausgeführt, welche zugleich mit dem Gegenwärtigen als ein integrierender Theil der Appellationsrechtfertigungsschrift dem K. Kammergericht eingereicht wird, bleiben, als durch das Urtheil nicht beseitigt oder auch nur berührt, von selbst stehen und widerlegen dasselbe von selbst ohne die Nothwendigkeit einer lästigen Wiederholung.

Eben so wenig ist es meine Absicht in diesen Anmerkungen die weiteren das Urtheil widerlegenden Ausführungen zu entwickeln, welche Sache der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz sind.

Der Zweck der nachfolgenden Anmerkungen ist vielmehr hauptsächlich nur der, die sehr zahlreichen thatsächlichen Unrichtigkeiten, in die das Urtheil verfällt, oder resp. offenbare Sinnwidrigkeiten oder grelle Rechtsverstöße desselben zu releviren, und zwar meist auch nur da, wo dies durch sich an die eigenen Worte des Richters anhängende Bemerkungen schlagender und schärfer gethan werden kann, als in einer selbstständigen ausführlichen Entwicklung, in welcher dann doch wieder immer auf jene eigenen Worte zum Zwecke der kritischen Zergliederung zurückzugehen wäre, wodurch lästige Wiederholungen entstünden.

durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Juli 1849 wegen Aufforderns der Bürgerwehr zum gewaltsamen Widerstand bis zum Blutvergießen gegen die Entwaffnung derselben und Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Beruf mit sechs Monaten Gefängniß, ist der Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staates zum Hass und zur Verachtung angeklagt.

Derjelbe hielt am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Dranienburger Vorstadt einen Vortrag über den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, welchen er demnächst ganz so, wie er ihn gehalten hatte, in der Buchdruckerei von Nöhring in 3000 Exemplaren drucken ließ. Der Angeklagte hat dies ausdrücklich zugestanden und lag kein Grund vor, an der Richtigkeit dieses unbedingt abgegebenen thatsächlichen Zugeständnisses zu zweifeln.

Eine Veröffentlichung dieser den Vortrag des Angeklagten wiedergebenden Broschüre hat noch nicht stattgefunden. Es steht zwar fest, daß der Buchdrucker Nöhring dem Angeklagten 50 Exemplare derselben zugeschickt hat, und daß bei der am 28. Juni 1862 in der Wohnung des Angeklagten durch den Kriminalkommisarius Pick vorgenommene Haussuchung auch nicht ein einziges Exemplar derselben vorgefunden ist.¹⁾ Der hieraus von der Staatsanwaltschaft gezogene Schluß, daß Angeklagter diese 50 Exemplare verbreitet habe, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Nach § 33 des Preßgesetzes ist die Veröffentlichung des Preßzeugnisses erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist. Keins dieser Erfordernisse liegt hier vor, oder läßt sich auch nur mit Sicherheit aus dem Resultat der Haussuchung folgern; in dem Umstande der Verabfolgung der Exemplare an den Angeklagten kann aber eine Veröffentlichung nicht gefunden werden, da er selbst als Verfasser sein Geistesprodukt in jeder Form und Fassung besitzen kann, hierdurch aber die Broschüre dem lesenden Publikum noch nicht zugänglich gemacht ist. In der Voruntersuchung hatte Angeklagter zwar die Veröffentlichung anerkannt, wollte jedoch damit nur im Interesse einer Förderung der endlichen Entscheidung unter Führung der Druckschrift ein Rechtsanerkennniß abgeben

haben, die Verbreitung hat er gegenwärtig ausdrücklich bestritten, auch keinerlei Thatsachen zugegeben, aus denen auf eine Veröffentlichung geschlossen werden könnte. Die Veröffentlichung der Broschüre ist sonach dem Angeklagten nicht nachgewiesen worden. In dem Vortrage selbst hat die Staatsanwaltschaft den Thatbestand des § 100 des Strafgesetzbuches gefunden, weil durch denselben, und durch die mehrfach wiederkehrenden Hinweisungen auf eine demnächst bevorstehende soziale Revolution die Arbeiter zum Hass und zur Verachtung gegen die Bourgeoisie, d. h. die besitzlosen Klassen gegen die besitzenden aufgewiegelt und hierdurch der öffentliche Friede gefährdet werde, namentlich da darin auch die direkte Aufforderung enthalten sei, mit der glühendsten und verzehrendsten Leidenschaft das Ziel einer Herrschaft der arbeitenden Klassen über die andern Klassen der Gesellschaft zu verfolgen. Der Angeklagte hat sich für nicht schuldig erklärt und ausgeführt, daß sein Vortrag ein wissenschaftlicher sei, mithin, da nach Artikel 20 der Verfassung die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei, dem Strafgesetz nicht unterliege, eventuell, daß die Kriterien des § 100 des Strafgesetzbuches nicht zuträfen.

Dem Gericht lag hiernach ob, den Vortrag in seiner Gesamtheit einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.²⁾ Seiner Beurtheilung durfte nach dem Eingang erwähnten Zugeständniß des Angeklagten die gedruckte Broschüre zum Grunde gelegt werden. In derselben wirft der Angeklagte zunächst einen Blick in die Geschichte, in die Vergangenheit, welche richtig verstanden, die Bedeutung der Gegenwart aufschließe und die Umrisse der Zukunft vorauszeige, und legt dar, daß im Mittelalter, in welchem sich im Ganzen dieselben Stände und Klassen der Bevölkerung vorfänden, welche heute die bürgerliche Gesellschaft zusammensetzen, der Grundbesitz, welchen der Adel und die Geistlichkeit überwiegend in Händen gehalten, den herrschenden Faktor jener Gesellschaft gebildet, in jeder Hinsicht das Szepter geführt, sein spezifisches besonderes Gepräge allen Einrichtungen und dem ganzen Leben jener Zeit aufgedrückt habe. Derselbe sei als herrschendes Prinzip zu Tage getreten in:

1) Der durch ihn gegebenen Organisation der öffentlichen Macht, der Lehnverfassung.

2) Der Organisation des öffentlichen Rechts oder der Reichsverfassung, indem auf den deutschen Reichstagen der

Fürstenstand und der große Grundbesitz der Reichsgrafschaft und der Geistlichkeit vertreten gewesen sei, die Städte selbst nur dann dort Sitz und Stimme genossen hätten, wenn es ihnen gelungen sei, das Privilegium einer freien Reichsstadt zu erwerben.

3) Der Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes.

4) Der sozialen Geringschätzung, welche auf jeder andern Arbeit, als etwa auf der Beschäftigung mit dem Grund und Boden gelastet habe.

Der Angeklagte zeigt dann weiter, wie in den unmittelbar auf die Reformation folgenden zwei Jahrhunderten langsam, allmählich und unmerklich ein Umschwung eingetreten sei; die Entdeckung Amerikas, und der hierdurch auf die Produktion geübte unermessliche Einfluß, der durch die Umschiffung des Kap's der guten Hoffnung entdeckte Seeweg nach Ostindien, während früher aller Handel mit dem Orient und Indien den Landweg über Suez habe nehmen müssen, die Erfindung der Magnetnadel und des Kompasses, die hierdurch für allen Seehandel herbeigeführte große Sicherheit, Schnelligkeit und Verminderung der Affekuranz-Prämie, die im Innern des Landes angelegten Wasserstraßen, die Kanäle und auch die Chausseen, welche durch die Verminderung der Transportkosten zahlreichen Produkten, die früher ihre Vertheuerung durch den Transport nicht hatten ertragen können, erst die Möglichkeit des entfernten Absatzes erschlossen, die größere bürgerliche Sicherheit des Besitzes, die geordnete Justiz, die Erfindung des Pulvers und das in Folge dieser Erfindung eingetretene Brechen der kriegerischen Feudalmacht des Adels durch das Königthum, die durch die Zerstörung der adligen Burgen und der selbstständigen adligen Kriegsmacht wieder eingetretene Entlassung ihrer Lanzknechte und Reifigen, denen nun nichts übrig geblieben sei, als Ausnahme im mittelalterlichen Arbeits-Atelier zu suchen, alle diese Ereignisse hatten die Entwicklung der Industrie und den dadurch hervorgerufenen Reichthum in der Bourgeoisie ermöglicht; durch die Erzeugung und Anhäufung des Kapitalreichthums, des im Gegensatz zum Grundeigenthum beweglichen Besitzes, in den Händen der Bourgeoisie, sei der Adel in eine vollkommene Unbedeutendheit, ja bereits in wahre Abhängigkeit von dieser reich gewordenen Bourgeoisie herabgesunken; der stille, unmerklich revolutionirende Fortschritt der Industrie habe es dahin gebracht, daß bereits

lange vor Ende des vorigen Jahrhunderts der Grundbesitz zu einem seiner früheren Wichtigkeit verhältnißmäßig völlig entkleideten Element geworden, und neben der Entwicklung der neuen Produktionsweisen und Reichthümer, die sie in ihrem Schooße geborgen und täglich aufgehäuft habe, des immensen Einflusses, den sie dadurch unter die ganze Bevölkerung und im Verhältniß auf den zum großen Theil arm gewordenen Adel selbst ausgeübt, zu einer untergeordneten Stellung herabgesunken sei. Die hiernach bereits in dem Innern der Gesellschaft, in dem thatsächlichen Verhältniß derselben eingetretene Veränderung, wonach die Bourgeoisie das Uebergewicht über den Grundbesitz erlangt, und als Repräsentant des Besitzes als herrschende an die Stelle des Adels und der Geistlichkeit getreten sei, sei im Jahre 1789 durch die französische Revolution nur proklamirt, nicht geschaffen; durch sie sei der bereits eingetretene Umschwung nur zur äußern Anerkennung gebracht, ihm rechtliche Sanktion gegeben worden. Der Angeklagte führt dann weiter aus, daß dieser dritte Stand oder die Bourgeoisie, welcher durch die französische Revolution den Sieg über die privilegirten Stände und die Herrschaft über den Staat erlangt, im ersten Augenblick sich selbst als gleichbedeutend mit dem gesammten Volke, seine Sache als die der ganzen Menschheit aufgefaßt, und daß es geschehen habe, als habe mit der Befreiung und Herrschaft des dritten Standes alle gesetzliche Bevorrechtung in der Gesellschaft aufgehört und als sei jede rechtlich privilegirte Unterscheidung in die eine Freiheit des Menschen untergegangen.

Dieser dritte Stand, die Bourgeoisie, habe jedoch, wie sich bald gezeigt, innerlich noch einen vierten Stand in seinem Herzen getragen, von welchem er sich wieder seinerseits rechtlich abgeschieden und ihn seiner Herrschaft unterworfen habe.

Ihr Element, der bürgerliche Besitz, sei nämlich zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen gemacht worden, die Bourgeoisie habe ganz so verfahren wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, jetzt das herrschende und ausschließende Gepräge ihres besondern Prinzips, des bürgerlichen oder Kapitalbesitzes, das Gepräge ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft aufgedrückt. Der Angeklagte führt nunmehr aus, daß hierin die Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie eine vollständige sei. Er fährt dann fort: Am 24. Februar 1848 sei die erste Morgenröthe

einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, indem an diesem Tage in Frankreich, in dem Lande, in dessen gewaltigen innern Kämpfen die Siege wie die Niederlagen der Freiheit Siege und Niederlagen für die gesammte Menschheit bedeuteten, eine Revolution ausgebrochen sei, die einen Arbeiter in die provisorische Regierung berufen, als den Zweck des Staates die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen ausgesprochen, und das allgemeine und direkte Wahlrecht proklamirt habe, durch welches jeder Bürger, der sein 21. Jahr erreicht, ohne alle Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse einen gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes empfangen habe. Damit habe der vierte Stand, der 1789 noch in den Falten des dritten Standes verborgen gewesen und mit ihm zusammen zu fallen geschienen, sein Prinzip zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft erhoben und alle ihre Einrichtungen mit demselben durchdrungen, es finde jedoch der immense Unterschied statt, daß der vierte Stand der letzte und äußerste, der enterbte Stand der Gesellschaft sei, welcher keine ausschließende Bedingung weder rechtlicher noch thatsächlicher Art, weder Adel noch Grundbesitz noch Kapitalbesitz mehr aufstellt und aufstellen könne, die er als ein neues Privilegium gestalten und durch die Einrichtungen der Gesellschaft hindurchführen könnte, in dessen Herzfalten kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten, der eben deshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht sei, dessen Sache in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit, dessen Freiheit die Freiheit der Menschen selbst, dessen Herrschaft die Herrschaft Aller sei.³⁾ Als das formelle Mittel der Durchführung dieses Prinzips erachtet er das allgemeine und direkte Wahlrecht. Wie er weiter ausführt, wird die Herrschaft des vierten Standes⁴⁾ allein von der Idee wahrer Sittlichkeit getragen und dieselbe eine Blüthe der Sittlichkeit, der Kultur und Wissenschaft herbeiführen, wie sie in der Geschichte noch nicht dagesewesen ist. Während die sittliche Idee der Bourgeoisie diese sei, daß ausschließend nichts anders als die ungehinderte Selbstbethätigung seiner Kräfte jedem Einzelnen zu garantiren sei, sei die sittliche Idee des Arbeiterstandes die, daß die ungehinderte und freie Bethätigung der individuellen Kräfte durch das Individuum noch nicht ausreiche, daß zu ihr in

einem sittlich geordneten Gemeinwesen noch hinzutreten müsse die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwicklung. Entsprechend diesem Unterschiede fasse die Bourgeoisie den sittlichen Staatszweck so auf, er bestehe ausschließlich und allein darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen, während er vielmehr gerade der sei, durch die Vereinigung die Einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen sämmtlich als Einzelner schlechthin unersteiglich wäre, der Zweck des Staates somit der sei, das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen, mit andern Worten, die menschliche Bestimmung d. h. die Kultur, deren das Menschengeschlecht fähig sei, zum wirklichen Dasein zu gestalten; die eigentliche sittliche Natur des Staates, seine wahre und hohe Aufgabe sei somit die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechtes zur Freiheit, ein Staat also, der unter die Herrschaft des Arbeiterstandes⁵⁾ gestellt werde, würde mit höchster Klarheit und völligem Bewußtsein diese sittliche Natur des Staates zu seiner Aufgabe machen, er würde mit freier Lust und vollkommenster Entfagung (?) vollbringen, was bisher nur stückweise in den dürftigsten Umrissen dem widerstrebenden Willen abgerungen worden sei, und er würde somit eben hierdurch nothwendig einen Aufschwung des Geistes, die Entwicklung einer Summe von Glück, Bildung, Wohlsein und Freiheit herbeiführen, wie sie ohne Beispiel dastehe in der Weltgeschichte und gegen welche selbst die gerühmtesten Zustände in frühern Zeiten in ein erblassendes Schattenspiel zurückträten.

Nach den im Vorstehenden gegebenen Grundzügen des von dem Angeklagten gehaltenen Vortrages würde derselbe als eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen, vom subjektiven Standpunkte des Angeklagten aus aufgefaßt, angesehen werden müssen.⁶⁾ Der Angeklagte hat sich aber mit dieser historischen Entwicklung, mit einer rein wissenschaftlichen Auseinandersetzung⁷⁾, so daß ihm der Artikel 20 der Verfassung zu Statten kommen könnte⁸⁾, nicht begnügt.⁹⁾ Seinen Vortrag beherrscht vielmehr die Idee¹⁰⁾, daß die Periode der Herrschaft des

bürgerlichen Besitzes¹¹⁾, so wenig dies äußerlich den Anschein habe, innerlich bereits abgelaufen¹²⁾, der gegenwärtigen Gesellschaftsperiode die Aufgabe zugefallen sei, die Staatsidee des Arbeiterstandes zu verwirklichen¹³⁾, dem das Bewußtsein beizubringen¹⁴⁾, daß er zum herrschenden Stande bestimmt¹⁵⁾ sei, daß er berufen sei, das Prinzip seines Standes zum Prinzip des gesammten Zeitalters zu erheben, seine Idee zur leitenden Idee der ganzen Gesellschaft zu machen und so diese wiederum zu einem Abbilde seines eigenen Gepräges zu gestalten¹⁶⁾, und daß demnächst der thatsächlich berechnete Arbeiterstand **Schritte thun müsse**, auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen.¹⁷⁾ Es ergiebt sich dies¹⁸⁾ aus der Art und Weise, in welcher Angeklagter den Mißbrauch¹⁹⁾ der Herrschaft der Bourgeoisie²⁰⁾ und die Vorzüge der Herrschaft des Arbeiterstandes darstellt²¹⁾ und wie er denselben **auffordert**, die ihm innewohnende Staatsidee zu verwirklichen.²²⁾

Bei der Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie erwähnt er, daß, wie im Mittelalter der Grundbesitz das herrschende Prinzip der Vertretung auf den deutschen Reichstagen gewesen, jetzt im direkten oder verkappten Zensus der Steuerbetrag, und somit auch das Kapitalvermögen eines Mannes bedingt werde, in letzter Instanz der Kapitalbesitz dasjenige sei, was das Wahlrecht zu den Kammern und somit den Antheil an der Herrschaft über den Staat bestimme²³⁾, ferner daß auch die Bourgeoisie, wie jeder herrschende privilegierte Stand, die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohls auf die unterdrückte, nicht besitzende Klasse abzuwälzen suche, freilich nicht offen erklären könne, daß sie steuerfrei sein wolle, ihr ausgesprochenes Prinzip vielmehr in der Regel sei, daß ein Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen steuern solle, dieselbe aber wiederum, mindestens so gut es gehe, dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern erreiche.²⁴⁾ Als indirekte Steuern bezeichnet er²⁵⁾ solche, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial u. s. w. gelegt werden. Es heißt dann weiter: „Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß jemand, der 20, 50, 100 mal so reich ist als ein anderer, deshalb durchaus nicht 20, 50, 100 mal so viel Salz, Brot, Fleisch, 50 oder 100 mal so viel Bier oder Wein trinkt, 50 oder 100 mal so viel Be-

dürftig nach Ofenwärme oder also Heizungsmaterial hat, wie ein Kleinbürger.²⁶⁾“ Seiner Angabe nach²⁷⁾ kommt es hierdurch, daß der Betrag aller indirekten Steuern statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theil nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt wird.²⁸⁾ Wie er fortfährt, habe die Bourgeoisie die indirekten Steuern nicht eigentlich erfunden, aber zu einem „unerhörten“ System entwickelt²⁹⁾ und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet.³⁰⁾ Als Beispiel führt er an, daß von den im Staatshaushalte des Jahres 1855 ausgeworfenen Gesamteinnahmen des Staates von in runder Summe 108,930,000 Thlr., in Wahrheit nur 12,800,000 Thlr. aus direkten Steuern flossen, **alles andre**³¹⁾ durch indirekte Steuern aufgebracht werde. Angeklagter erklärt deshalb auch die indirekten Steuern als das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirkliche, und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde.³²⁾

Der Angeklagte macht hierbei auf den eigenthümlichen Widerspruch und die eigenthümliche Gerechtigkeit des Verfahrens aufmerksam, die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern und somit dem armen Volke aufzubürden, zum Maßstabe aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechtes die direkten Steuern zu machen, welche zu dem Gesamtbedürftniß des Staates von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Betrag von 12 Millionen liefern.³³⁾

Angeklagter macht dann weiter geltend, daß eine jede Art von Arbeit¹⁾ heute gleich geachtet, und, wenn einer beim Lumpensammeln oder Abtrittfegen zum Millionär würde, er gewiß sein könne, eine große Achtung in der Gesellschaft zu finden; mit welcher sozialen Mißachtung dagegen denen begegnet werde, welche, gleichviel, worin oder wie sehr sie arbeiteten, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich hätten, das sei eine Thatsache, der man leider oft genug im bürgerlichen Leben begegne.³⁴⁾ Er hat endlich noch hervorgehoben, daß in mancher Hinsicht

¹⁾ Hier scheint ein Druckfehler vorzuliegen. Im Zusammenhang mit dem Folgenden müßte es heißen: „Kapitalbesitz.“ D. S.

die Bourgeoisie die Herrschaft ihres besondern Privilegiums und Elementes mit noch strengerer Konsequenz durchführe, als dies der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz gethan habe.³⁵⁾

So sei der Volksunterricht, der Unterricht der Erwachsenen im Mittelalter der Geistlichkeit überlassen gewesen, seitdem hätten die Zeitungen deren Amt übernommen; durch die Kauttionen aber, welche die Zeitungen stellen mußten, und noch vielmehr durch die Stempelsteuer, welche auf die Zeitungen gelegt würde, werde eine täglich erscheinende Zeitung zu einem sehr kostspieligen, nur bei sehr erheblichen Kapitalmitteln in das Leben zu rufenden Institut, so daß jetzt selbst die Fähigkeit, auf die Volksmeinung wirken, sie aufklären und leiten zu können, ein Privilegium des großen Kapitalbesitzes geworden sei, die öffentliche Meinung ihr Gepräge von dem Prägstock des Kapitals erhalte.³⁶⁾

Seiner Angabe nach würden wir, wenn dies nicht der Fall wäre, ganz andre und viel bessere Zeitungen besitzen.³⁷⁾

Der Angeklagte stellt hiernach die Klasse der Besitzenden³⁸⁾ im Verhältniß zur Klasse der Arbeiter als solche hin, welche den Leßtern alle Lasten des Staates in ungerichtfertiger und maßloser Weise aufwälzten, dessenungeachtet den Leßtern ihren dadurch berechtigten Anspruch auf Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens vorenthielten³⁹⁾, daneben sie mit Mißachtung behandelten und ihnen die Mittel zur Bildung entzögen.⁴⁰⁾

In dieser Darstellung **mußte** eine Anreizung zum Haß und zur Verachtung gefunden werden.⁴¹⁾ Der vorhin ausgesprochene Zweck des Vortrages tritt noch deutlicher hervor, wenn man auf die Ausdrücke, welche der Angeklagte in dieser Beziehung und nach dieser Richtung hin bezüglich der besitzenden Klasse gebraucht, Rücksicht nimmt. So sagt er, daß die Bourgeoisie das System der indirekten Steuern erst zu einem „unerhörten System“ entwickelt habe⁴²⁾, die indirekten Wahlen als ein künstliches Mittel absichtlich zu dem Zweck eingeführt habe, den Volkswillen beim Wahlakt möglichst zu „verfälschen“. ⁴³⁾ Der Angeklagte spricht ferner von einer steigenden Zunahme der sittlichen Verschlimmerung der höheren Stände der Gesellschaft.⁴⁴⁾ Er sagt: „der Wunsch nach Forterhaltung ihrer Privilegien oder das persönliche Interesse bringt jedes Mitglied der höheren Stände

von vorn herein in eine prinzipiell feindliche Stellung zu der Entwicklung des Volkes, zu dem Umsichgreifen der Bildung und Wissenschaft, zu den Fortschritten der Kultur, zu allen Athemzügen und Ringen des geschichtlichen Lebens. Dieser Gegensatz des persönlichen Interesses der höheren Stände und der Kulturentwicklung der Nation ist es, welcher die hohe und nothwendige Unsittlichkeit der höheren Stände hervorruft. Es ist ein Leben, dessen tägliche Bedingungen Sie sich nur zu vergegenwärtigen brauchen, um den tiefen innern Verfall zu fühlen, zu dem es führen muß. Sich täglich widersetzen müssen allem Großen und Guten, sich betrüben müssen über sein Gelingen, über sein Mißlingen sich freuen, seine weiteren Fortschritte aufhalten, seine bereits geschehenen rückgängig machen oder verwünschen zu müssen. Es ist ein fortgesetztes Leben, wie in Feindesland⁴⁵⁾, und dieser Feind ist die sittliche Gemeinschaft des eigenen Volkes, in der man lebt und für welche zu streben alle wahre Sittlichkeit ausmacht. Es ist ein fortgesetztes Leben, wie in Feindesland, dieser Feind ist das eigene Volk, und daß es als der Feind angesehen und behandelt wird, muß noch wenigstens auf die Dauer listig verheimlicht, und diese Feindschaft mit mehr oder weniger künstlichen Vorhängen bekleidet werden.“

„Daher die Nothwendigkeit, dies Alles entweder gegen die eigene Stimme des Gewissens und der Intelligenz zu thun, oder aber diese Stimme schon gewohnheitsmäßig in sich ausgerottet zu haben, um nicht von ihr belästigt zu werden, oder endlich diese Stimme nie gekannt, und nie etwas Besseres und Andres gekannt zu haben, als die Religion des eigenen Vortheils.“

„Dieses Leben führt also nothwendig zu einer gänzlichen Geringschätzung und Verachtung alles ideellen Strebens, zu einem mitleidigen Lächeln, so oft der große Name der Idee nur ausgesprochen wird, zu einer tiefen Unempfänglichkeit und Widerwilligkeit gegen alles Schöne und Gute, zu einem vollständigen Untergang aller sittlichen Elemente in uns in die eine Leidenschaft des selbstjüchtigen Vortheils und der Genußsucht.“⁴⁶⁾

Im Gegensatz hierzu führt der Angeklagte dann weiter aus, daß dieser Gegensatz des persönlichen Interesses und der Kulturentwicklung der Nation bei den unteren Klassen der Gesellschaft zu ihrem Glücke fehle, die bei derselben zwar

immer noch genug vorhandene Selbstsucht nur der Fehler der Individuen, der Einzelnen sei, insofern schon ein sehr mächtiger Instinkt ihnen sage, daß, sofern sich jeder von ihnen bloß auf sich beziehe und jeder bloß an sich denke, er keine erhebliche Verbesserung seiner Lage für sich hoffen könne, daß sonach, insofern und insoweit die untere Klasse der Gesellschaft die Verbesserung ihrer Lage als Klasse, die Verbesserung ihres Klassenlooses erstrebe, dieses persönliche Interesse, statt sich der geschichtlichen Bewegung entgegenzustellen und dadurch zu jener Unsittlichkeit verdammt zu werden, seiner Richtung nach vielmehr durchaus zusammenfalle mit der Entwicklung des gesammten Volkes, mit dem Siege der Idee, mit den Fortschritten der Kultur, mit dem Lebensprinzip der Geschichte selbst, welche nichts andres, als die Entwicklung der Freiheit sei.⁴⁷⁾

Er bezeichnet ferner den von der Bourgeoisie aufgefaßten Staatszweck als eine Nachtwächter-Idee, weil sie sich den Staat selbst nur unter dem Bilde eines Nachtwächters denken könne, dessen ganze Funktion darin bestehe, Raub und Einbruch zu verhüten⁴⁸⁾, während er an einer andern Stelle sagt, wer die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anrufe, einen Schrei der Versöhnung ausstoße, einen Schrei der Einigung, in den alle einstimmen sollten, welche Bevorrechtung und Unterdrückung des Volkes durch privilegierte Stände nicht wollten, einen Schrei der Liebe, der, seitdem er sich zum ersten Male aus dem Herzen des Volkes emporgerungen, für immer der wahre Schrei des Volkes bleiben werde und um seines Inhalts willen selbst dann noch ein Schrei der Liebe sein werde, wenn er als Schlachtruf des Volkes ertöne.

Angeklagter fordert endlich seine Zuhörer auf, sich der geschichtlichen Entwicklung mit persönlicher Leidenschaft hinzugeben⁴⁹⁾ und gewiß zu sein, daß sie um so sittlicher daständen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft sei.⁵⁰⁾ Er ruft ihnen zu, daß die hohe weltgeschichtliche Ehre ihrer Bestimmung zum herrschenden Stande, vermöge deren ihnen nicht mehr die Laster der Unterdrückten geziemten⁵¹⁾, der Gedanke, daß sie der Fels seien, auf welchem die Kirche der Gegenwart gebaut werde, mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit sich ihres Geistes bemächtigen, ihr Gemüth erfüllen und ihr gesamtes Leben als ein diesem Bewußtsein,

daß sie berufen seien, das Prinzip ihres Standes zum Prinzip des gesammten Zeitalters zu erheben, ihre Idee zur leitenden Idee der ganzen Gesellschaft zu machen, und so diese wiederum zu einem Abbilde ihres eigenen Gepräges zu gestalten⁵²⁾, würdiges, angemessenes und immer darauf bezogenes gestalten müsse⁵³⁾, daß sie, je ausschließender sie sich der Gluth dieses Gedankens hingäben, um so mehr die Zeit, innerhalb welcher unsre gegenwärtige Geschichtsperiode ihre Aufgabe zu vollziehen habe, beschleunigen, um so schneller die Erfüllung dieser Aufgabe herbeiführen würden.⁵⁴⁾

Er warnt schließlich vor Muthlosigkeit und Zweifel, zu denen eine des Gedankens nicht hinreichend mächtige Leidenschaft¹⁾ geschichtlicher Ereignisse leicht führen kann, indem er daran erinnert, daß in Frankreich durch den Staatsstreich des Dezembers 1851 nur jene Bourgeoisie-Republik gestürzt sei, welche das allgemeine Wahlrecht aufgehoben und einen verkappten Zensus zur Ausschließung der Arbeiter eingeführt, also die Herrschaft des Kapitals auch dem republikanischen Staate habe ausdrücken wollen, nicht die Republik, welche sonst an der Brust der französischen Arbeiter einen unübersteiglichen Wall gefunden hätte. Der Angeklagte findet deshalb auch an diesem Beispiel bestätigt, daß die Geschichtsperiode, in die wir mit dem Februar 1848 eingetreten seien, keinen Staat mehr ertrage, welcher gleichviel ob in monarchischer oder republikanischer Form das herrschende politische Gepräge des dritten Standes der Gesellschaft ausdrücken, oder in ihr erhalten wolle.⁵⁵⁾

Angeklagter wiederholt damit den bereits früher gethanen Ausspruch, daß die Periode der Herrschaft des bürgerlichen Besitzes, so wenig dies auch äußerlich den Anschein habe, innerlich bereits abgelaufen sei⁵⁶⁾, daß auch heute bereits mehrfache Erscheinungen existirten, welche einen neuen Zustand der Dinge in sich trügen und ihn mit Nothwendigkeit aus sich entwickeln müßten.⁵⁷⁾

Berücksichtigt man nun im Anschluß hieran, wie sich der Angeklagte bei der Erwähnung „der scheinbar vollständig revolutionären, innerlich aber von Grund aus reaktionären und deshalb zu Grunde gegangenen Bewegung

1) Wohl ein Druckfehler. Im „Arbeiter-Programm“ heißt es an der betreffenden Stelle „Betrachtung“ (Vergl. S. 49). D. S.

der Bauernkriege im Jahre 1524" ausspricht, daß eine wirklich revolutionäre Bewegung, eine solche, die auf einem wahrhaft neuen Gedankenprinzipie stehe, noch niemals, mindestens nicht auf die Dauer untergegangen sei⁵⁸), eine Revolution, die sich einmal in den Eingeweiden der Gesellschaft vollzogen, nicht mehr zurückgedämmt werden könne, vielmehr herauskommen und in die Gesefzsammlung übergehen müsse.⁵⁹) Erwägt man weiter⁶⁰), daß er an einer andern Stelle eine Umwälzung durch das Volk der, auf dem Wege sehr langsamer und unvollkommener Reformen, durch seine Regierungen eingeführten gegenüberstellt⁶¹), daß er als das Werk der siegreichen französischen Revolution von 1789 hinstellt, die thatsächlich schon vorhandene Bedeutung des dritten Standes zur rechtlichen Sanktion und Anerkennung gebracht zu haben⁶²), und daß er an dieser Revolution, welche an einem Tage durch den Bastille-Sturm gestürzt habe, was in Deutschland seit 1672, in Frankreich seit 1614, also seit fast 200 Jahren auf legalem Wege vergeblich erstrebt sei⁶³), zeigt⁶⁴), daß, welche großen Vortheile auch dem Reformiren auf legalem Wege zukämen⁶⁵), dieser doch wieder bei allen wichtigeren Punkten den einen großen Nachtheil habe, von einer, sich über Jahrhunderte hin erstreckende Ohnmacht zu sein, und andrerseits, daß der revolutionäre Weg, mit wie unleugbaren Nachtheilen⁶⁶) er auch verbunden sei, dafür den einzigen Vortheil habe, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen.⁶⁷) Bringt man⁶⁸) diese von dem Angeklagten aus der Geschichte — die, wie er selbst hervorhebt, die Bedeutung der Gegenwart aufschließt und die Umrisse der Zukunft vorauszeigt⁶⁹) — gemachten Vorkhaltungen und angeführten Beispiele, und die von dem Angeklagten herausgezogenen Folgerungen in Verbindung mit der in dem Vortrage entwickelten Idee des Arbeiterstandes und deren Zusammenhang mit der gegenwärtigen Geschichtsperiode, mit der, dieser seit dem Februar 1848 begonnenen Geschichtsperiode zugefallenen Aufgabe, die Staatsidee des Arbeiterstandes zur Verwirklichung zu bringen⁷⁰), mit dem Beginn der ersten Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode durch die Revolution in Frankreich, „in diesem Lande, in dessen gewaltigen innern Kämpfen die Siege und die Niederlagen der Freiheit Siege und Nieder-

lagen für die gesammte Menschheit bedeuten“⁷¹⁾, so muß die Tendenz⁷²⁾ des von dem Angeklagten gehaltenen Vortrages unverkennbar und unzweifelhaft⁷³⁾ darauf gerichtet gewesen sein, in dem Arbeiterstande die Ueberzeugung zu erwecken⁷⁴⁾, daß zur Durchführung ihrer Herrschaft, zur Erfüllung der ihnen gewordenen Aufgabe der revolutionäre Weg am schnellsten und sichersten zum Ziele führe.⁷⁵⁾

In diesem Sinne aufgefaßt⁷⁶⁾, ist aber der Vortrag des Angeklagten geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden.⁷⁷⁾

Für einen rein wissenschaftlichen Vortrag, dessen Natur er allerdings im Wesentlichen an sich trägt, hat der Gerichtshof den Vortrag des Angeklagten nicht erachten können⁷⁸⁾, da derselbe sich nicht auf eine wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände im Laufe der Zeiten beschränkt, sondern die praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand hineingezogen hat.⁷⁹⁾ Derselbe⁸⁰⁾ hat sich zu einer Prüfung hierzu für kompetent erachtet, und den von dem Angeklagten über die strenge Wissenschaftlichkeit seiner hier infrimirten Geistesproduktion angetretenen sachverständigen Beweis ablehnen müssen, weil es sich nicht um eine Feststellung der größeren oder geringeren Wissenschaftlichkeit, des wissenschaftlichen Werthes der Arbeit des Angeklagten handelt, sondern nur zu untersuchen und zu entscheiden war, ob Angeklagter lediglich und ausschließlich eine wissenschaftliche Arbeit geliefert hat, oder ob der Vortrag die Grenzen⁸¹⁾ der Wissenschaftlichkeit überschreitet und das Strafgesetz verletzt, was recht eigentlich zum Amt des erkennenden Richters gehörte.⁸²⁾

Eine Verletzung des § 100 des Strafgesetzbuches liegt aber vor, denn⁸³⁾

1) eine Anreizung zum Hass und zur Verachtung ergiebt sich sowohl aus der Aufstellung von der Schlechtigkeit der höheren Stände⁸⁴⁾, worunter die besitzenden Klassen verstanden werden, und von den Mitteln, wodurch die Bourgeoisie den Kapitalbesitz zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft macht⁸⁵⁾, als auch namentlich aus der Art und Weise⁸⁶⁾, wie der Angeklagte die gezogenen Resultate seiner Reflexionen zusammenstellt⁸⁷⁾, formulirt⁸⁸⁾ und einem Publikum vorträgt, welches nicht auf der Höhe der

Bildung steht⁸⁹⁾, das mehr Wissenschaftliche in seinem Vortrage zu fassen, und auf welches die unverkennbar absichtlich so erfolgte⁹⁰⁾ Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen⁹¹⁾ zu einem Haße und zu einer Verachtung der besitzenden Klassen führen müßte, wenn er ihnen auseinandersetzt, wie sie, die zum herrschenden Stande Bestimmten⁹²⁾, unterdrückt und gemißachtet⁹³⁾ werden, wie ihnen **jeder** Antheil⁹⁴⁾ an der Bestimmung des Staates entzogen, die Lasten des Staates dagegen in maßloser und ungerechtfertigter Weise aufgebürdet werden.⁹⁵⁾ Daß diese Anreizung eine absichtliche ist⁹⁶⁾, ergiebt die bereits erwähnte Tendenz des Vortrages des Angeklagten, der es am Schlusse desselben für einen großen Gewinn und sich für seinen Vortrag reich belohnt betrachtet, wenn es ihm nur bei zwei oder drei seiner Zuhörer geglückt wäre, die sittliche Gluth seines Gedankens zu entzünden.⁹⁷⁾

2) Die Deffentlichkeit der Anreizung ist durch den Ort, an welchem der Vortrag gehalten wurde, gegeben.

3) Angehörige des Staats werden zum Haß und zur Verachtung gegeneinander angereizt, indem der Angeklagte zwei bestimmte Gesellschaftskategorien streng von einander sondert, nämlich die Klasse der besitzenden Bürger von der ganzen nicht besitzenden, keinen bürgerlichen Besitz hinter sich habenden Klasse, dem Arbeiterstande.⁹⁸⁾

4) Eine Gefährdung des öffentlichen Friedens, worunter das Gesetz nicht ein aktuelles Vorgehen zur Störung des öffentlichen Friedens, sondern nur ein indirektes Bedrohen⁹⁹⁾ desselben versteht, mußte endlich gefunden werden in der direkten Aufforderung¹⁰⁰⁾ des Angeklagten an den Arbeiterstand, mit aller Gluth der Leidenschaften¹⁰¹⁾ einzutreten¹⁰²⁾ für die von ihm entwickelten Ideen, sie glühend und verzehrend zu entwickeln¹⁰³⁾ und sich ihnen mit persönlichster¹⁰⁴⁾ Leidenschaft hinzugeben, so wie in der, wie bereits gezeigt, hiermit in Verbindung zu bringenden Vorhaltung¹⁰⁵⁾, daß der revolutionäre Weg der Weg sei, der am raschesten zum Ziele führe.¹⁰⁶⁾

Es ist hiernach als thatsächlich festgestellt erachtet worden: daß der Angeklagte zu Berlin im Jahre 1862 durch seinen Vortrag „über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“ in der am 12. April 1862 stattgefün-

denen Versammlung des Berliner Handwerkervereins der Oranienburger Vorstadt, Angehörige des Staats zum Hass und zur Verachtung gegen einander öffentlich angereizt und dadurch den öffentlichen Frieden gefährdet hat.

Des Vergehens gegen den § 100 des Strafgesetzbuches mußte daher Angeklagter für schuldig erklärt werden.

Bei Abmessung der Strafe war in Betracht zu ziehen, daß:

1) der Vortrag vom Angeklagten in einer Versammlung des Arbeiterstandes, also Angehöriger desjenigen Standes, welche durch ihn zum Hass und zur Verachtung gegen die Besitzenden angereizt wurden, gehalten wurde, und dadurch die Wirkung des Vortrages zu weit ernsteren Folgen führen konnte, als wenn der Vortrag in einer Versammlung von andern Staatsangehörigen gehalten wäre;

2) dem Angeklagten bei dem Grade seiner wissenschaftlichen Bildung die gefährliche Wirkung seines Vortrages nicht entgehen konnte, und daß er sich vielmehr, wie die gewählten Ausdrücke zeigen, dieser möglichen Wirkung vollständig bewußt gewesen ist;

3) der Angeklagte bereits im Jahre 1849 wegen eines ähnlichen Vergehens, nämlich der Aufforderung der Bürgerwehr zum gewaltsamen Widerstand gegen die Entwaffnung bestraft ist.

Es erschien deshalb geboten, unter Ausschluß einer Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen und deren Dauer auf vier Monate zu bestimmen.

Angeklagter hat seinen Vortrag drucken lassen, die betreffende Broschüre, welche denselben genau wiedergiebt, kann zwar als veröffentlicht nicht angesehen werden, da sie aber den Thatbestand eines Vergehens gegen den § 100 des Strafgesetzbuches enthält, Angeklagter auch ausdrücklich die Veröffentlichung und Verbreitung in Aussicht gestellt und als Zweck des Abdrucks angegeben, mithin zu einem neuen Vergehen bestimmt hat, so mußte auf Grund des § 19 des Strafgesetzes Vernichtung der Broschüre ausgesprochen werden, welche eventuell da einzutreten hat, wo dieselbe sich zum Zweck der Verbreitung vorfindet.

Die Kosten des Verfahrens waren nach § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1848 dem Angeklagten zur Last zu legen.

Berlin, den 16. Januar 1863.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation IV. für Vergehen.

(gez.) **Pielchen, Kolk, von Wulffen.**

Kritische Randnoten.

1) Hier enthält das publicirte Urtheil den Satz: „Auch durch die später stattgehabte Hausfuchung — deren Zulässigkeit übrigens gesetzlich höchst zweifelhaft ist — haben sich die Thatfachen nicht ermittelt, aus denen zc. zc.“ — Diesen Satz, durch den das Urtheil meiner, von ihm in den Akten vorgefundenen Beschwerde über die ungesetzliche Hausfuchung, die ich vergeblich sub 28. Juni 1862 an den K. Oberstaatsanwalt gerichtet hatte (s. Kriminalprozeß, zweites Heft p. 38¹) sqq.), beitrug, den einzigen im publicirten Urtheil mir zu gute kommenden Satz läßt das ausgefertigte Urtheil fort!

2) Es hätte ihm jedenfalls auch obgelegen, meine im vorigen Satze vom Richter selbst konstatariten Ausführungen, daß „die Kriterien des § 100 des St.-G.-B. nicht zuträfen“, einer Prüfung und Widerlegung zu unterwerfen — was es in keiner Weise thut! Jedes Plaidoyer ist wie in die Luft gesprochen und könnte ebenso gut ganz unterlassen werden, wenn es der Richter nicht für seine Pflicht hält, in den Urtheilsmotiven die von der Vertheidigung geltend gemachten Gründe zu prüfen und zu widerlegen. Der Richter hat, wenn er diese Gründe nicht zu widerlegen weiß oder nicht widerlegt, eine Strafthat dann immer nur behauptet, aber niemals von Rechtswegen bewiesen!

Die Gründe der Vertheidigung nicht widerlegen, heißt — die Vertheidigung praktisch illusorisch machen, sie als nicht vorhanden betrachten und so alle über sie handelnden Gesetzesvorschriften verletzen. — Welches Wunder aber, wenn kein Werth auf meine Gründe gelegt wird von einem Urtheil, welches keinen Werth auf seine eigenen Gründe legt, indem es selbst in der Ausfertigung die Gründe des publicirten Urtheils — und zwar gerade die Haupttragebalken desselben — verwirft und fallen läßt? Das Dispositiv eines Urtheils, die Verurtheilung, soll vernünftigerweise das durch seine Gründe bedingte Resultat,

1) S. 151—156 unserer Ausgabe.

der nothwendige Ausfluß derselben sein. Erst müssen also für einen Richter seine Erwägungsgründe feststehen, ehe er selbst wissen kann, ob sich für ihn als Resultat derselben eine Verurtheilung ergeben wird oder nicht.

Das Urtheil aber scheint umgekehrt zu denken: die Verurtheilung ist die Hauptsache; steht nur erst die Verurtheilung fest — Gründe sind billig! Gründe lassen sich schon finden!

3) Wie widerlegen diese hier breit gedruckten, vom Urtheil selbst referirten Stellen zum Voraus Alles — was uns das Urtheil sofort und später über die angeblich durch den Vortrag erstrebte Herrschaft des Einen Standes (des Arbeiterstandes) über die andern Stände der Gesellschaft sagen wird!

4) Faktisch unwahr! Ich spreche nie von der „Herrschaft des vierten Standes“, sondern nur davon: die entwickelte Idee des vierten Standes zur leitenden Staatsidee, sein Prinzip zum herrschenden Prinzip zu erheben. Ich spreche also von der Herrschaft eines Gedankens, nicht aber, wie die Anklage behauptet hat, von der Herrschaft eines Standes, einer bestimmten Personenklasse, welche dann eine Herrschaft über andre Stände und Personenklassen wäre. Es wird hierüber nur auf Vertheidigungsrede p. 50 bis 52¹⁾ incl. verwiesen und dies hier nicht weiter ausgeführt, da das Urtheil selbst keinen Werth darauf legt, ob von einer Herrschaft des vierten Standes gesprochen worden. Denn nicht nur zitirt es meine Worte hierüber promiscue, bald in richtiger, bald in unrichtiger Form, sondern es führt hier und anderwärts beides noch in dem gegenwärtigen Theile des Referats an, welcher, wie das Urtheil selbst ausspricht (s. p. 11),²⁾ nur den erlaubten Theil meines Vortrags umfassen soll.

5) Siehe Nota 4.

6) So! Also bis hierhin, soweit wie der Richter bis jetzt referirt hat, ist der Vortrag, wie das Urtheil selbst konstatirt, vollkommen erlaubt, muß er als „eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatfachen angesehen werden!“ Und jetzt beginnt das Urtheil — — sich selber aufzueissen!! Denn jetzt beginnt das Urtheil, wie man, kaum seinen Augen trauend, sehen wird, alles das von neuem als unerlaubt aufzuzählen und zu bezeichnen, was es bis jetzt als erlaubt aufgezählt und bezeichnet hat!!!

7) Bis hierhin — halten wir immer die Eingeständnisse fest! — bildet also der Vortrag, wie das Urtheil selbst konstatirt, eine „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung!“

8) Bis hierhin — immer die Eingeständnisse festgehalten!! —

¹⁾ S. 108—110 unserer Ausgabe. ²⁾ S. 174 unserer Ausgabe.

müßte also der Art. 20 der Verfassung meinem Vortrag zu gute kommen!

9) Jetzt also kommt das Strafbare!

10) Mit diesem gegensätzlichen „Vielmehr“ beginnt nun der Uebergang zum Strafbaren. Daß „mich eine Idee beherrscht“ — das ist das Strafbare!

11) Ich verwahre mich höchlich gegen jedes ungenaue Zitiren! Der Satz, der hier angeblich referirt wird, steht p. 34 meiner Broschüre¹⁾ und lautet wörtlich also: „Wir sahen zweitens die mit der französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts beginnende Geschichtsperiode, welche den großen bürgerlichen Besitz oder das Kapital zu ihrem Prinzip hat und diesen als das Privilegium gestaltet, welches alle gesellschaftlichen Einrichtungen durchdringt und die Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszwecks bedingt. — Auch diese Periode, meine Herren, so wenig dies äußerlich den Anschein hat, ist innerlich bereits abgelaufen.“ Ich spreche also von der Periode des großen bürgerlichen Besitzes oder des Kapitals als dem Prinzipie staatlicher Herrschaft, politischer Privilegien wie das Dreiklassenwahlgesetz zc. Indem das Urtheil diesen Satz auf die Worte reduziert, „daß die Periode der Herrschaft des bürgerlichen Besitzes bereits innerlich abgelaufen sei“, alles Andre aber, namentlich die Worte „zu ihrem Prinzip . . . Staatswillens und Staatszweckes bedingt“ wegläßt, führt es zu dem Glauben, als hätte ich gesagt, daß die Periode des bürgerlichen Besitzes abgelaufen, daß es mit dem bürgerlichen Besitz zu Ende sei, und wirft so, ich weiß nicht welchen kommunistischen Schein auf mich!

12) Also das ist nach dem Urtheil das Strafbare, das ist das strafbare „Vielmehr“! Ich werde bestraft, weil ich glaube, daß die politische Herrschaft der Idee der Bourgeoisie innerlich bereits abgelaufen sei! Wie die heilige Inquisition Spaniens, wie die Kezengerichte des Mittelalters denjenigen verurtheilten, der nicht an Jesum Christum glaubte, so werde ich im 19. Jahrhundert verurtheilt, weil ich nicht an die Idee der Bourgeoisie und ihre Dauer glaube! Oder welcher Unterschied wäre, und zwar nach dem obigen Motiv des Urtheils selbst, zwischen Beidem?

13) Aber, Urtheil! Eben dasselbe hast Du ja oben selbst für erlaubt erklärt! Du referirtest oben p. 9²⁾ in dem Referat des erlaubten Theiles meines Vortrags: „Am 24. Februar 1848 sei die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, indem an diesem Tage zc. zc.“ „Damit habz der vierte Stand, der 1789 noch in den Falten des dritten Standes verborgen

1) S. 37 unserer Ausgabe. 2) S. 172—173 unserer Ausgabe.

gewesen und mit ihm zusammen zu fallen scheine, sein Prinzip zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft erhoben und alle ihre Einrichtungen mit demselben durchdrungen zc. zc.!" Und p. 10: 1) „Als das formelle Mittel der Durchführung dieses Prinzips erachtet er das allgemeine und direkte Wahlrecht. Wie er weiter ausführt, wird die Herrschaft des vierten Standes allein von der Idee wahrer Sittlichkeit getragen zc. zc.“ Dies alles referirtest Du oben als den erlaubten Inhalt meines Vortrages und erklärtest ausdrücklich p. 11, 2) bis dahin würde derselbe „als eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen, vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus aufgefaßt, angesehen werden müssen.“ Du erklärtest es ferner daselbst für „eine rein wissenschaftliche Auseinandersetzung“, welcher „der Art. 20 der Verfassung zu Statten kommen“ müsse. Und nun bezeichnest Du plötzlich genau dasselbe, die mich beherrschende Idee: die politische Herrschaft der Idee der Bourgeoisie sei weltgeschichtlich abgelaufen und der gegenwärtigen Geschichtsperiode die Aufgabe zugewallen, die Staatsidee des Arbeiterstandes zu verwirklichen, als den unerlaubten, strafbaren Inhalt meines Vortrages, als jenes durch den Art. 20 der Verfassung nicht gedeckte „Vielmehr“ desselben??!

14) Beiläufig, und obgleich dies ohne strafrechtliches Interesse ist: Daß „dem Arbeiterstand das Bewußtsein beizubringen, daß er zum herrschenden Stand bestimmt sei zc.“ habe ich nirgends gesagt. Genau zitiren!

15) Ist alles schon oben, s. p. 9 und 10, unter dem vom Urtheil selbst für erlaubt erklärten Inhalt meines Vortrages referirt worden. Vgl. übrigens Note 3.

16) Alles schon oben unter dem erlaubten Inhalt meines Vortrages referirt, p. 10!

17) Halt, Urtheil! Dies ist geradezu — vollständig un- wahr! Dieser ganze Satz ist und zwar in allen seinen Theilen und Worten von dem Urtheil meiner Broschüre **hinzugefügt**; kein Wort desselben findet sich in meinem Vortrag! Ich habe **nirgends** in demselben den Arbeiterstand aufgefodert, „Schritte zu thun“, weder solche noch jene, weder diese noch andre, weder friedliche noch unfriedliche Schritte! Der ganze Ausdruck „Schritte thun“ kommt in meiner Broschüre gar nicht vor! Ebenso kommt der Ausdruck: „der thatsächlich berechnigte Arbeiterstand“ in meiner Broschüre gar nicht vor. Ebenso kommt der Ausdruck oder Begriff „demnächst“ (der Arbeiterstand solle „demnächst“ Schritte thun) in meiner Broschüre nirgends vor. Und selbst von jener objektiven Verwirklichung der Aufgabe der gegenwärtigen Weltperiode, welche ich im Lauf der Zeiten von der welt-

1) S. 173 unserer Ausgabe.

2) S. 174 unserer Ausgabe.

geschichtlichen Entwicklung von selbst erwarte, spreche ich überall als von einer solchen, die während einer gesammten Weltgeschichtsperiode vor sich gehen werde, wonach sie also ungefähr einen ähnlichen weltgeschichtlichen Zeitraum wie die beiden vorhergehenden Perioden des Grundbesitzes und der Bourgeoisie beanspruchen würde, von denen die eine 500, die andre 350 Jahre gedauert hat. Ja, ich mache mit ausdrücklichen Worten am Schlusse meines Vortrags p. 47¹⁾ nochmals darauf aufmerksam, daß für eine solche weltgeschichtliche Entwicklung ein und zwei Jahrzehnte nur sind wie eine Stunde! Und das übersetzt der Richter in ein „demnächst Schritte thun“!!! Und ebenso fordere ich den Arbeiterstand nirgends auf: „die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen“!!! Ich fordere den Arbeiterstand nirgends und mit keinem Worte zu irgend einem Handeln auf. Ich fordere ihn lediglich zur Sittlichkeit, zu einem dem sittlichen Ernst des Gedankens: daß die gegenwärtige Weltperiode dazu bestimmt sei, die Idee des Arbeiterstandes zum herrschenden Prinzip des Zeitalters zu erheben, angemessenen und würdigen Dasein auf, s. p. 45²⁾ der Broschüre.

Da meine Broschüre keinen strafbaren Inhalt enthält, so fügt das Urtheil selbst der Broschüre einen strafbaren Satz hinzu, der gar nicht in ihr steht! Dagegen ist dann freilich nicht anzukämpfen!

Die Sache scheint so zuzugehen: Ich sage freilich nirgends auch nur ein Wort davon, daß „der thatsächlich berechtigte Arbeiterstand Schritte thun müsse (und gar „demnächst“ thun müsse), auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbei zu führen.“ Der ganze Satz wäre, sofern er als in meiner Broschüre stehend behauptet würde, rein erfunden! Aber bei der Betrachtung des Mittelalters und der französischen Revolution von 1789 zeige ich (p. 18—22 der Broschüre),³⁾ daß durch diese Revolution nur der schon in den beiden letzten Jahrhunderten vor derselben eingetretenen thatsächlichen Macht und Bedeutung der Bourgeoisie die rechtliche Sanction gegeben worden ist. — Folglich — schließt das Urtheil nun in meine Seele hinein weiter — müsse es auch meinen Gedanken entsprechen, daß auch der „thatsächlich berechtigte Arbeiterstand Schritte thun müsse, auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen.“ Gesagt — habe ich davon nichts! Aber das Urtheil glaubt mit Recht oder Unrecht diesen Gedanken auf dem Grunde meiner Seele zu lesen und straft mich, nicht für das, was ich gesagt habe, sondern für das, was ich, seinem Schlusse zufolge, im Grunde meiner Seele denken mag! Aber zu einer solchen

1) S. 50 unserer Ausgabe. 2) S. 48 unserer Ausgabe.

3) S. 26—30 unserer Ausgabe.

Seelenfolterung hast Du kein Recht, Urtheil! Aber das ist noch schlimmer als die mittelalterlichen Glaubensprozesse, in denen man sich doch meist mit dem Glauben begnügte, den der Angeklagte mit seinen Lippen bekundete, sich also immerhin an das hielt, was er sagte und — mit Ausnahme der Inquisitionsgerichte — nicht darüber hinausgehend untersuchte, was er dachte.

Ja, selbst die heilige Inquisition hielt sich schließlich immer noch an das mit den Lippen Bekundete, und wird somit durch Dich, Urtheil, noch weit übertroffen. Unter Pabst Gregor IX. wurde durch das heil. Konzilium von Toulouse im Jahre 1233 verordnet, daß die durch Umstände und Aeußerungen der Kezerei verdächtigen Einwohner verbunden sein sollen, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, unter dem eidlichen Versprechen der Wahrheit, wenn sie nicht als Kezer gestraft werden wollten (s. die Beschlüsse des Konziliums von Toulouse im 28. Bd. der Collect. reg. s. Raynaldi ann. 1233. No. 58 und Fleury Hist. ecclés. I. 80 No. 25). Ja sogar nach der Instruktion der spanischen Inquisition mußte der für verdächtig erklärte Angeklagte aufgefordert werden, alle Kezereien und besonders die, derentwegen er im Verdachte stehe, abzuschwören und konnte nur, wenn er dies weigerte, als Kezer bestraft werden (s. Florente's Gesch. der spanischen Inquisition T. I, IV. Hauptstück, II. Abschnitt). Immerhin wurde sich also schließlich an das gehalten, was der für verdächtig Erklärte bekannte, und ihm die Wahl gelassen, durch einen Schwur darzuthun, daß man falsch in seine Seele hinein geschlossen habe. Du, Urtheil, läßt mir diese Wahl nicht einmal, sondern verurtheilst mich sofort auf Grund dessen, was Du durch Deinen Schluß auf dem innersten Grunde meiner Seele wahrzunehmen glaubst!

Und überdies ist sogar dieser Schluß aus der Analogie dessen, was ich dort über die Revolution des dritten Standes von 1789 sage, ein ebenso schiefer als leichtfertiger. Denn

a) wie ich mir noch weit mehr als Historiker denn als Angeklagter zu bemerken erlauben muß, ist es gegenwärtig mit der thatsächlichen Macht, Bedeutung und Stellung des Arbeiterstandes noch lange nicht so weit, wie 1789 mit der thatsächlichen Macht, Bedeutung und Stellung der französischen Bourgeoisie!

b) Habe ich in jenem Vortrage selbst nachgewiesen, daß die thatsächliche Macht der Bourgeoisie, die ich mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts sich entwickeln lasse, dreihundertfünfzig Jahre und sogar von der Zeit ab, wo ich sie als die gesellschaftlich weit überwiegende hinstelle, am Ende des 17. resp. Anfang des 18. Jahrhunderts (siehe p. 12 sq. der Broschüre)¹⁾ noch

¹⁾ S. 20 und ff. unserer Ausgabe.

an hundert Jahre brauchte, bis sie die rechtliche Sanktion erlangte.

Wie weit es in dieser Hinsicht heute schon mit dem Arbeiterstand steht — darüber habe ich mich in keiner Weise ausgelassen. Will mich also das Urtheil vielleicht darüber bestrafen, daß ich, nach ihm, eine Revolution für das nächste Jahrhundert oder etwa für das Jahr 1890 beabsichtige? Aber man muß gestehen, daß das Urtheil die strafrechtlichen Requisite sehr gut kennt. Denn in dem von ihm meiner Broschüre hinzugefügten Satz erfindet es aus dem eben angegebenen Grunde nicht nur ein „Schritte thun“, sondern auch ein „demnächst Schritte thun“!!!

c) Uebersieht das Urtheil gänzlich, daß ich sogar ausdrücklich in meiner Broschüre die Weise andeute, in welcher ich mir denke, daß die gegenwärtige Geschichtsperiode ihre innere Aufgabe vollziehen wird. Denn an den Nachweis anknüpfend, daß, wie ich daselbst p. 20¹⁾ zeige, die Baumwollenspinnmachine, die Arkwright 1775 erfand, bereits „eine vollständige Umwälzung des gesellschaftlichen Zustandes“, eine „vollständige Revolution“ in sich enthielt, sage ich daselbst p. 21:²⁾

„Und so mag es, wenn ich nicht sehr irre, auch heute sein, meine Herren, daß bereits mehrfache Erscheinungen existiren, welche einen neuen Zustand der Dinge in sich tragen und ihn mit Nothwendigkeit aus sich entwickeln müssen, Erscheinungen, denen man dies gleichwohl auf den äußerlichen Blick durchaus nicht ansieht, so daß an ihnen, während man unbedeutende Agitatoren verfolgt, selbst die Behörden nicht nur unbefangen vorübergehen, sondern sie sogar als nothwendige Träger unsrer Kultur gelten lassen, als Blüthen und Höhepunkte derselben begrüßen und ihnen bei Gelegenheit anerkennende und preisende Festreden halten.“

Aber solche Erscheinungen, welche von den Behörden selbst bekomplimentirt werden, brauchen doch gewiß nicht nothwendig zu einer gewaltsamen Revolution, zu einer Revolution im Heugabelsinne, zu führen, sondern werden doch mindestens ebenso gut und besser zu einer auf vollkommen friedlichem Wege sich vollbringenden — vergleiche hierüber meine Vertheidigungsrede p. 46 bis 49³⁾ und die Zitation aus Professor Huber daselbst — führen können, wie die Baumwollenspinnmachine in England. — Das Nähere hierüber in der mündlichen Verhandlung.

Aber warum drückt das Urtheil, welches mir die geringfügigsten

1) S. 24 unserer Ausgabe. Die Seitenzahlen im Text hier und zur folgenden Stelle stimmen weder mit denen des bei Röhring, noch mit denen des bei Meyer & Zeller erschienenen Exemplar des Arbeiter-Programm. D. S.

2) S. 25 unserer Ausgabe. 3) S. 103—106 unserer Ausgabe.

Neußerungen auf das Allersorgfältigste zusammenstellt, die, nach ihm, den Gedanken an „Schritte“ bekunden sollen, gerade gewaltsam die Augen an dieser Stelle zu, welche so offen und unbefangen bekundet, daß ich mir die soziale Entwicklung als eine friedliche denke?

O, Urtheil! Urtheil!

Endlich aber, wenn selbst jener vom Urtheil meiner Broschüre hinzuerfundene Satz, daß „demnächst der thatsächlich berechtigte Arbeiterstand Schritte thun müsse, auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen“, in meiner Broschüre stände, — nun, so würde dieselbe allerdings der Aufforderung zur Revolution beschuldigt werden können. (§§ 61, 62, 65 des Straf-G.-B.) Aber bin ich denn dessen angeklagt? Bin ich wegen dessen verurtheilt? Ich bin ja angeklagt und verurtheilt nach § 100 „zu Haß und Verachtung angereizt zu haben!“ Dieses Vergehen würde aber auch durch jenen vom Urtheil meinem Vortrag hinzugefügten Satz in keiner Weise auch nur berührt sein!! Selbst der erfundene Satz enthält nichts, was „zu Haß oder Verachtung anreizen“ könnte!! Ich habe schon in meiner Vertheidigungsrede p. 49 u. 50, p. 41 u. 42¹⁾ der Anklage wiederholt nachgewiesen, daß sie zu ihrer Motivirung mir ganz andre Verbrechen vorwirft, als das, dessen ich angeklagt bin und gegen das ich mich daher vertheidigen kann.

Das Urtheil erfindet gleichwohl einen in meiner Broschüre nicht stehenden Satz und verurtheilt mich, während dieser mir das weit schwerere Verbrechen der Aufforderung zur Revolution gegen die Staatsverfassung darstellen könnte, wegen Anreizung zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden!

Ist man der Ansicht, daß mein Vortrag den Arbeiterstand zur Revolution aufgefordert habe, wie der erfundene Satz zeigt, so war der Gerichtshof inkompetent, ich mußte — und hierauf trage ich für diesen Fall dann an — vor den Staatsgerichtshof verwiesen werden, nicht aber unter der Firma eines Gesetzesartikels verurtheilt werden, mit welchem selbst der vom Urtheil erfundene Satz nicht das Geringste zu schaffen hat!

18) Also „es ergiebt sich dies!“ Es „ergiebt sich dies aus der Art und Weise, in welcher Angeklagter etc.!!“ Also das Urtheil gesteht selbst, daß es jenen Satz nirgends in meiner Broschüre gelesen hat, daß er nicht in derselben gesagt ist! Aber „ergeben“ soll er sich aus ihr als auf dem Grunde meiner Seele liegend, und die nun folgende Ausführung ist die Seelenfolterung, die ihn da herausholen soll!

19) Beiläufig: falsch, Urtheil! Ich habe von keinem „Mißbrauch“ der Herrschaft der Bourgeoisie in meinem Vortrag ge-

¹⁾ S. 106 und 107, S. 93 und 99 unserer Ausgabe.

sprochen, nirgends, nicht mit einem Worte! Dies Wort und dieser Gedanke ist meiner Broschüre gänzlich fremd. Ich kann auch nach meiner daselbst entwickelten Geschichtsanschauung unmöglich von einem Mißbrauch sprechen, so wenig bei der Aristokratie im Mittelalter, wie bei der Bourgeoisie in der modernen Zeit. Beide Geschichtsperioden und ihre Einrichtungen sind mir ja nur, wie überall und in jeder Zeile auf das Sorgfältigste von mir hervorgehoben und nachgewiesen worden ist, die nothwendige Verwirklichung, der nothwendige Gebrauch des ihnen zu Grunde liegenden Prinzips. Von einem Mißbrauch kann da gar nicht die Rede sein! Es ist die Hauptanstrengung meiner Broschüre, zu zeigen, daß in beiden Weltperioden alle Einrichtungen gar nicht anders sein konnten, als sie waren, daß sie von einer ehernen Nothwendigkeit durch das jeder dieser Perioden zu Grunde liegende geschichtliche Gedankenprinzip diktiert waren, ebenso wie diese Prinzipien selbst wieder die nothwendigen stufenweisen Entwicklungen des Geistes seien. Noch in meiner Bertheidigungsrede p. 33 u. 34¹⁾ urgire ich dies auf das mächtigste. Umsonst! Das Urtheil spricht gelassen von einem „Mißbrauch der Herrschaft der Bourgeoisie“, den ich dieser vorwerfe!

Freilich! Freilich! Ein großer Theil der Schuld an der Verurtheilung fällt auf die Unfähigkeit des Urtheils, eine philosophische Geschichtsanschauung zu verstehen!

20) Aber, Urtheil! Das hattest Du selbst ja oben für ganz erlaubt erklärt! Bedenke doch! Du selbst referirtest oben p. 9 aus meinem Vortrag: „Ihr Element, der bürgerliche Besitz, sei nämlich zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen gemacht worden, die Bourgeoisie habe ganz so verfahren, wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, jetzt das herrschende und ausschließende Gepräge ihres besondern Prinzips, des bürgerlichen oder Kapitalbesitzes, das Gepräge ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft aufgedrückt. Der Angeklagte führt nunmehr aus, daß hierin die Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie eine vollständige sei.“ In alle diesem besteht ja nach Dir der „Mißbrauch“, den ich der Herrschaft der Bourgeoisie vorwerfe. Und von alle diesem hattest Du später p. 11²⁾ erklärt, daß „das Vorstehende“ eine „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen“, eine „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung“ sei, der noch dazu „der Art. 20 der Verfassung zu Statten komme.“ Und nun erklärst Du auf einmal genau dasselbe wieder für strafbar? Führst wieder genau dasselbe in dem Referat des strafbaren Theiles meines Vortrags auf, was vorhin in dem erlaubten? O, Urtheil, Urtheil!!!

21) Aber so bedenke doch, Urtheil! Diese Auseinandersetzung der Vorzüge der Idee des Arbeiterstandes und ihrer Herrschaft hast

1) S. 90 u. 99 unserer Ausgabe. 2) S. 174 unserer Ausgabe.

Du, Du selbst, ja oben schon für ganz erlaubt erklärt! Du referirtest oben p. 10:¹⁾ „Wie er weiter ausführt, wird die Herrschaft des vierten Standes allein von der Idee wahrer Sittlichkeit getragen und dieselbe eine Blüthe der Sittlichkeit, der Kultur und Wissenschaft herbeiführen, wie sie in der Geschichte noch nicht dagewesen ist“, und ferner daselbst: „ein Staat also, der unter die Herrschaft des Arbeiterstandes (soll heißen: unter die Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes) gestellt werde, würde mit höchster Klarheit und völligem Bewußtsein diese sittliche Natur des Staates zu seiner Aufgabe machen, er würde mit freier Lust und vollkommenster Entschagung (? in meiner Broschüre heißt es daselbst p. 41:²⁾ vollkommenster Konsequenz) vollbringen, was bisher nur stückweise in den dürftigsten Umrissen dem widerstrebenden Willen abgerungen worden sei, und er würde somit eben hierdurch nothwendig einen Aufschwung des Geistes, die Entwicklung einer Summe von Glück, Bildung, Wohlsein und Freiheit herbeiführen, wie sie ohne Beispiel dastehe in der Weltgeschichte zc.“

Und unmittelbar auf die zuletzt angeführten Worte läßt Du ja selbst, Urtheil, die Erklärung folgen, bis dahin sei alles erlaubt, alles rein wissenschaftlich, alles durch den Art. 20 der Verfassung gedeckt! Und nun soll dennoch diese Entwicklung der Vorzüge der Idee des Arbeiterstandes als leitender Staatsidee wieder das Strafbare „ergeben“? Woher dies beständige Sichselbstvernichten, dies, wenn der Gegenstand nicht so unendlich ernsthaft wäre, unendlich komische Sichselbstauffessen des Urtheils? Nichts einfacher als das: Vorhin betrachtete das Urtheil das von mir Gesagte als Gesagtes, und als Gesagtes fand es dasselbe ganz erlaubt und rein wissenschaftlich. Jetzt aber, in der Seelenfolterung, betrachtet das Urtheil das Gesagte nicht mehr qua Gesagtes, sondern als eine Leiter, um in meine Seele hinauzusteigen und da meine unerlaubten Gedanken (welche *contradictio in adjecto!*) sich „ergeben“ zu lassen! Und so wird denn, wie natürlich, bei der Seelenfolterung alles verdächtig, was als Gesagtes ganz erlaubt war!

22) Halt, Urtheil! Schon wieder bist Du genöthigt, zu — nun, wie die Türken es nennen: „Das Ding zu sagen, das nicht ist.“ Weil es Dir selbst doch nicht hinreicht, daß ich den „Mißbrauch“ der Herrschaft der Bourgeoisie und die Vorzüge der Idee des Arbeiterstandes dargestellt habe, mußt Du wieder von neuem, wie schon vorhin — siehe Note 17 — den von Dir meinem Vortrag hinzugefügten Satz, daß ich den Arbeiterstand zur Verwirklichung jener Staatsidee aufgefordert, in Kürze wiederholen. Aber siehe nur, Urtheil, wie Du zu Werke gehst, wie Du

¹⁾ S. 173 unserer Ausgabe.

²⁾ S. 47 unserer Ausgabe.

Dich windest und krümmst! Vorhin sagtest Du, ich hätte den Arbeiterstand aufgefördert: „Schritte zu thun, auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen.“ Unmittelbar darauf gestandest Du, gesagt hätte ich dies freilich nicht, aber es „ergebe sich“ doch aus der Art und Weise, wie ich den Mißbrauch der Herrschaft der Bourgeoisie und die Vorzüge der Herrschaft des Arbeiterstandes dargestellt und „wie ich denselben aufgefördert, die ihm innewohnende Staatsidee zu verwirklichen.“ Nun, wenn ich den Arbeiterstand zur Verwirklichung dieser Staatsidee „aufgefördert“ hätte, dann brauchte es sich ja nicht indirekt erst zu „ergeben“, daß ich denselben aufgefördert habe, dann hätte ich ihn ja eben dazu „aufgefördert“! Weil Du selbst siehst, daß eine solche Aufforderung nirgends in meinem Vortrag steht, wolltest Du sie ja eben als durch Schlüsse „sich ergebend“ herstellen, und nun soll sich wieder daraus „ergeben“, daß sie drin steht!

Es fehlt aber eben — siehe Note 17 u. 18 — jede solche Aufforderung in meinem Vortrag. Ich habe den Arbeiterstand nirgends zu der „Verwirklichung der ihm innewohnenden Staatsidee“ aufgefördert, deren Verwirklichung ich vielmehr, meiner ganzen philosophischen Geschichtsanschauung gemäß, als sich auf objektivem Wege durch die geschichtliche Entwicklung von selbst vollbringend überall nachweise, und zu welcher subjektive Aufforderungen meiner Geschichtsauffassung gemäß auch nicht das Geringste beitragen könnten! Nach meiner gesammten philosophischen Geschichtsanschauung würde die Aufforderung eines Tribünen gerade dieselbe Gewalt haben, einer Geschichtsperiode einen Inhalt zu geben oder die Verwirklichung ihres Inhalts zu antizipiren, welche der Athem meines Mundes hätte, auf dem Meere einen Sturm hervorzubringen! Ich habe dem Arbeiterstand nur explizirt, was sich ohnehin von selbst vollbringt, ihm nur die Bedeutung der Geschichtsperiode entwickelt, in der wir bereits leben, ihn aber zu nichts, zu gar nichts in der Welt aufgefördert als zur: — Sittlichkeit! Ich entwickle den Arbeitern, wie die Erkenntniß, daß es die Bestimmung der gegenwärtigen Geschichtsperiode ist, das Prinzip ihres Standes zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft zu erheben, ihnen eine ganz neue Haltung, eine Haltung von der intensivsten Sittlichkeit zur Pflicht macht! Die betreffende Stelle der Broschüre steht p. 45¹⁾ daselbst und lautet wörtlich: „Die hohe weltgeschichtliche Ehre dieser Bestimmung muß alle Ihre Gedanken in Anspruch nehmen. Es ziemen Ihnen nicht mehr die Laster der Unterdrückten, noch die müßigen Zerstreuungen der Gedankenlosen, noch selbst der harmlose Leichtsinn der Unbedeutenden.

1) S. 48 unserer Ausgabe.

Sie sind der Fels, auf welchen die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. Der hohe sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der sich mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit Ihres Geistes bemächtigen, Ihr Gemüth erfüllen und Ihr gesamntes Leben als ein seiner würdiges, ihm angemessenes und immer auf ihn bezogenes gestalten muß. Der sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der, ohne Sie je zu verlassen, vor Ihrem Innern stehen muß, in Ihrem Atelier während der Arbeit, in Ihren Mußestunden, Ihren Spaziergängen, Ihren Zusammenkünften; und selbst wenn Sie sich auf Ihr hartes Lager zur Ruhe strecken, ist es dieser Gedanke, welcher Ihre Seele erfüllen und beschäftigen muß, bis sie in die Arme des Traungottes hinübergleitet. Je ausschließender Sie sich vertiefen in den sittlichen Ernst dieses Gedankens, je ungetheilter Sie sich der Gluth desselben hingeben, um so mehr werden Sie wiederum — dessen seien Sie sicher — die Zeit beschleunigen, innerhalb welcher unsere gegenwärtige Geschichtsperiode ihre Aufgabe zu vollziehen hat, um so schneller werden Sie die Erfüllung dieser Aufgabe herbeiführen.“ Es ist die reinste Aufforderung zur Sittlichkeit, zu einem gedankenmäßigen Dasein, welche jemals die Philosophie an die große Masse der Menschheit gerichtet hat! Goethe's Gretchen würde darauf sagen:

„Ungefähr sagt das der Pfarrer auch,
Nur mit ein bischen andern Worten“

Es sind begeisterte Worte, einem begeisterten Gemüth entfloßen! Es ist die Aufforderung an die Arbeiter, durch individuelle Bildung, Sittlichkeit und Vertiefung in den Gedanken sich selbst, sein „gesamntes Leben“ der Zeit, in welcher wir leben, würdig und angemessen zu machen. Es ist die machtvollste Aufforderung hierzu, welche die Philosophie jemals produziert hat! Denn der Arbeiter kann sich nicht bilden, um in der Bildung einen schönen Zeitvertreib für Mußestunden zu haben. Dieser Aufruf zur Bildung würde und müßte ihn kalt lassen! Er kann sich der Leidenschaft nach Bildung, nach Gedankenentwicklung, der in seiner Lebenslage so große Hindernisse entgegenstehen, nur dann hingeben, wenn ihm zum Bewußtsein gebracht wird, daß diese Bildung, weit entfernt ein schöner Zeitvertreib zu sein, im innersten Zusammenhang steht mit seiner ganzen Stellung und Bedeutung in der gegenwärtigen Geschichte, daß die Beschaffenheit seines gesamnten Daseins von ihr abhängt!

Nur also sich selbst zu bilden und sich so der Höhe der Zeit, in der wir leben, gemäß zu machen, habe ich den Arbeiterstand aufgefordert, und insoweit in einer Bildung des Arbeiterstandes ein Beitrag „zur Verwirklichung jener leitenden Staatsidee“ liegt, — insoweit hätte ich ihn freilich zu dieser „Verwirklichung“ in seinem individuellen Menschen aufgefordert.

Und diese Aufforderung zur Sittlichkeit und Bildung soll ein Verbrechen sein? Soll sich vielleicht der Arbeiterstand nicht bilden? Soll vielleicht die Masse roh, bestialisch, ungebildet sein, um besser beherrscht werden zu können? Aber zum mindesten kann dies kein Urtheil verlangen. Dann hebe erst der Staat den Schulunterricht auf und erlasse ein Gesetz: „Die arbeitenden Klassen sollen ungebildet bleiben.“ Dann wollen wir uns weiter sprechen!

Endlich aber, Urtheil, wenn ich selbst den Arbeiterstand „aufgefordert hätte, die ihm innewohnende Staatsidee zu verwirklichen“, — siehst Du denn nicht ein, daß dies für Dich noch keineswegs hinreicht und daß Du noch dazu das Kriterium hinzufügen können müßtest, sie durch „strafbare Handlungen“ zu verwirklichen? Denn wie? Dürften sie dieselbe z. B. an der Wahlurne nicht verwirklichen, indem sie Männer dieser Ansichten in die gesetzgebenden Körper wählen?

23) War alles schon oben p. 9¹⁾ vom Urtheil unter dem von ihm selbst für erlaubt erklärten Theil referirt worden!

24) Aber, Urtheil! Urtheil! Das alles hattest Du ja schon oben für ganz erlaubt erklärt! Du referirtest oben p. 9 „die Bourgeoisie habe ganz so verfahren, wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, jetzt das herrschende und ausschließende Gepräge ihres besonderen Prinzips, des bürgerlichen oder Kapitalbesitzes, das Gepräge ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft aufgedrückt.“ Und alles das hattest Du ja eben später p. 11²⁾ für erlaubt und rein wissenschaftlich erklärt. Wenn es nun aber erlaubt ist, dies zu sagen, wird es doch auch erlaubt sein, dies nachzuweisen! So unterscheiden sich ja eben Wissenschaft und Phraseologie, daß die letztere bei bloßen Allgemeinheiten stehen bleibt und die erstere auch den konkreten Nachweis führt. Wenn es erlaubt ist zu zeigen, wie ich p. 8³⁾ der Broschüre thue, daß der Adel, wie jeder herrschende Stand, Steuerfreiheit für sich in Anspruch genommen und die Lasten des Staates den beherrschten Klassen aufzubürden gesucht habe, und wenn es, wie Du selbst konstatarst, weiter erlaubt ist, zu sagen, wie ich p. 29 ff. der Broschüre thue, daß die Bourgeoisie mit ihrem Prinzip, dem Kapital, ganz ebenso verfahren, wie der Adel im Mittelalter mit dem Grundbesitz, und das ausschließende Gepräge dieses ihres Privilegiums allen Einrichtungen der Gesellschaft aufgedrückt habe — nun, so ist es ja eben erlaubt, dies zu zeigen und also zu zeigen, daß die Bourgeoisie auch in Bezug auf die Steuerfreiheit analog verfahren habe, wie der Adel. Aber, Urtheil, das weißt und sagst Du ja auch selbst! Denn unmittelbar nach der zuletzt aus Dir angeführten Stelle (oben p. 9) fährst Du folgender-

1) S. 171 unserer Ausgabe.

2) S. 174 unserer Ausgabe.

3) S. 12 unserer Ausgabe.

maßen fort: „Der Angeklagte führt nunmehr aus, daß hierin die Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie eine vollständige sei“, und später p. 11 erklärt Du alles bis dahin Referirte, also auch diese Parallele, für eine vollständig „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen“ und für „rein wissenschaftlich“.

Dort erklärst Du es für erlaubt, daß dies „der Angeklagte nunmehr ausführt“, hier erklärst Du diese Ausführung selbst für strafbar! Beidemal hättest Du, wenn Du die gedruckten Seiten meiner Broschüre zitirt hättest, immer nur dieselben Seiten p. 29—32 zitiren können. Dort sagst Du bloß: „der Angeklagte führt nunmehr aus, daß diese Parallele z. eine vollständige sei“, und ersparst Dir nur der Kürze halber mit Recht, diese Parallele näher zu recapituliren. Hier lässest Du diese Ausführung, die Du für erlaubt erklärt hast, in extenso folgen — und erklärst sie für strafbar! Deine beiden Stellen, Urtheil, unterscheiden sich nur so, daß Du das einmal die Zahlen wegläßt und das andermal mittheilst! Wahrscheinlich also sind diese aus dem Staatshaushaltsetat genommene Zahlen das Strafbare! O, Urtheil, Urtheil! Wahrlich ich sage Dir, es ist schwer, Gleichmuth und Nachsicht mit Dir zu behalten! Zeile für Zeile issest Du mit einer Löwenmüthigen Unerschrockenheit Deine eigenen Glieder auf, um mich nur zu verurtheilen! Aber die Auflösung dieser babylonischen Verwirrung, dieser fortgesetzten Selbstverneinung des Urtheils ist hier wie überall wieder wie die einfache, wie bei Note 21. Diese Ausführung, bloß als Gesagtes betrachtet, ist vollkommen erlaubt! Aber betrachtet als Leiter sprosse und Folterwerkzeug, um in die Seele des Angeklagten zu steigen und da herauszufoltern, was Jemand, der dies über die indirekten Steuern sagt, wohl noch für andre Gedanken auf der Seele haben könnte — so betrachtet, führt es zu höchst strafbaren kriminalistischen Resultaten!

25) So? Bezeichne ich bloß? Darüber bei der mündlichen Verhandlung.

26) Ist das alles wahr oder nicht, Urtheil? Wie denkst Du darüber?

Meine Kritik der indirekten Steuer bildet den Haupttragebalken der Verurtheilung! In dem publizirten Urtheil hieß es darüber (s. den Laffalle'schen Kriminalprozeß, 2. Heft, p. 51)¹⁾ sogar, der Angeklagte „führt in vielen Beziehungen auch Beweise, die nicht wissenschaftlich logisch sind, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß sich das, was er über die indirekten Steuern angeführt hat, in der That nicht so stelle, wie er sagt, und daß die Last der indirekten Steuern nicht in der Weise die ärmere Klasse trifft, wie der Angeklagte dies aufgestellt hat.“

¹⁾ S. 164 unserer Ausgabe.

In dem publizirten Urtheil war man also so kühn gewesen, daß, was ich über die indirekte Steuer sage, für unwahr zu erklären. In der Zwischenzeit zwischen Publikation und Ausfertigung ist man von dieser Kühnheit zurückgekommen

Man scheint irgendwie über die Unmöglichkeit einer solchen Behauptung vergewissert worden zu sein, und der betreffende Satz fehlt daher in dem ausgefertigten Urtheil! Allein damit steht die Sache für dasselbe, statt sich verbessert zu haben, nur noch um so schlimmer!

So lange das Urtheil glaubte, daß, was ich über die indirekten Steuern sage, sei nicht wahr, so lange konnte es sich nur etwa noch der Ansicht hingeben: da dies nicht wahr sei und daher wohl auch mir selbst als nicht wahr bekannt sein müsse, so hätte ich dies nur gesagt, um aufzureizen.

Von dem Moment aber, wo man selbst einsah, daß meine — nur noch viel zu milde! — Kritik der indirekten Steuer objektiv wahr sei, und deshalb selbst jenen Satz streichen mußte, von diesem Augenblick ab war jene Betrachtung der indirekten Steuer doch gewiß nur eine „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen“, eine „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung.“

Nichtsdestoweniger ist auch in dem ausgefertigten Urtheil meine Erörterung der indirekten Steuer als das Hauptfundament der Verurtheilung stehen geblieben. Das Urtheil kommt wiederholt auf dieselbe zurück, zieht die obwohl durchaus objektiv gehaltenen Stellen meiner Broschüre über dieselbe zum Theil wörtlich aus und behandelt sie überall als den eigentlichen Thatbestand des Vergehens! Das Nähere darüber in der mündlichen Verhandlung. Hier nur eine Frage: Wie? Gott, Aristokratie und Königthum müssen es sich alle Tage gefallen lassen, kritisiert zu werden — und die indirekte Steuer dürfte allein nicht kritisiert werden, von ihr dürfte nicht nachgewiesen werden, daß sie eine unverhältnißmäßige Beschwerung für die ärmeren Klassen, eine unverhältnißmäßige Erleichterung für das große Kapital hervorbringt? Das Urtheil liefert einen staunenswerthen Beitrag zu der von mir gezogenen Parallele zwischen der Adels Herrschaft im Mittelalter und der Kapitalherrschaft in der modernen Zeit!! Die Kapitalherrschaft erlaubt nicht einmal, daß sie kritisiert wird! So weit hatte es der Adel im Mittelalter nicht getrieben!

27) So? Bloß „seiner Angabe nach“? Nicht auch *re vera*?¹⁾ Den positiven Widerspruch, den das publizirte Urtheil meiner Kritik der indirekten Steuer entgegenstellt (s. die vorige Note), hat das ausgefertigte Urtheil dahin gemildert, daß es das von mir darüber Entwickelte als subjektive Angaben hinstellt und es

1) In der Sache selbst.

dahingestellt sein läßt, ob diese wahr sind oder nicht. Aber im ersten Falle ist ja eine Inkriminirung derselben nicht einmal denkbar!

28) Wahr oder nicht? Darüber in der mündlichen Verhandlung?

29) Das scheint Dich sehr zu wundern, Urtheil, denn zweimal führst Du diese meine historische Behauptung in Anführungsstrichen an! Aber was kann ich für Deine historische Unkenntniß, Urtheil? Darüber in der mündlichen Verhandlung.

30) Wahr oder nicht? Darf ich die indirekte Steuer kritisiren, oder darf ich nicht?

31) Hier, Urtheil, sagst Du wieder in Deinem Eifer, mich einer Unwahrheit oder Uebertreibung zu überführen, das „Ding, das nicht ist.“ Ich sage in meiner Broschüre p. 30¹⁾ wörtlich: „Die Gesamteinnahmen des Staats in diesem Jahre (1855) betragen in runder Summe 108,930,000 Thlr. Davon gehen ab, aus den Domänen und Forsten fließend, also ein Staatseinkommen aus Besizungen, das hier nicht in Betracht kommen kann, 11,967,000 Thlr. Es bleiben also ca. 97 Mill. anderweitiger Staatseinnahmen übrig.“

Von diesen 97 Mill. zeige ich, daß sie, mit Ausnahme der nach meinem Nachweis durch die direkten Steuern gelieferten 12,800,000 Thlr. und „mit Ausnahme weniger und sehr unbedeutender Posten, mit denen es eine besondere Bewandniß hat, sammt und sonders aus Einnahmequellen aufgebracht werden, welche die Natur von indirekten Steuern haben“ (p. 31 der Brosch.)²⁾ Ich bin also, obwohl es sich bei mir nur um einen Vortrag handelte, viel zu sorgsam und gewissenhaft, um dies von den 108 Mill. zu behaupten, ich behaupte es nur von den 97 Mill., die nach Ausscheidung des Domänen- und Forstenertrages übrig bleiben. Warum bist Du, Urtheil, eifriges Urtheil, nicht eben so sorgsam und treu, wo es sich um die Freiheit eines Menschen handelt? Warum legst Du mir falsche Thatsachen zur Last?

32) Hast ja diese Parallele zwischen der Steuerfreiheit des Adels und der Bourgeoisie und auch die „Ausführung derselben“, hast ja also alles das oben schon für erlaubt und für sehr wissenschaftlich erklärt, vergeßliches Urtheil! S. oben p. 9 und 11³⁾ und Note 24.

33) Wahr oder nicht? Ist die Finanzstatistik ein Verbrechen?

34) Braucht dies das Volk erst von mir zu erfahren? Weiß es das nicht viel besser aus seinen Erlebnissen? Aus den Komödien? Aus den Volkssprüchworten, von denen Hunderte dies ausdrücken?

1) S. 34 unserer Ausgabe. 2) S. 35 unserer Ausgabe.

3) S. 171 und 174 unserer Ausgabe.

Und dann, das gehört ja alles zu der von Dir für erlaubt erklärten historischen Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie, p. 29—33 der Broschüre, zu der von Dir für erlaubt erklärten Ausführung derselben! S. die Notizen 20 u. 24. Du bist gar zu vergeßlich, Urtheil!

35) Also immer genau das, Urtheil, was Du oben p. 11 (vgl. Notizen 20 u. 24) für erlaubt erklärt hast! Da ist kein Wort meiner Broschüre, welches in Dir nicht erst als erlaubt und dann als strafbar die Revue passirt!

36) Darf ich nicht einmal den Unterricht der mittelalterlichen Geistlichen über den der Zeitungen setzen? Urtheil! Wohin verlierst Du Dich!

37) Welche schwere Inkriminirung! Ich werde mit deshalb verurtheilt, weil ich nicht an die „Volkszeitung“ und „Nationalzeitung“ glauben will!

38) Urtheil! Diese Verwechslung ist ernsthaft, ist schlimm! Vergiß Deine eigenen Worte, soviel Du willst, tritt sie mit Füßen, mißhandle sie, verschlucke sie wieder, wie Du willst! Das geht Dich an. Aber meine Worte muß ich bitten, mir ungeändert zu lassen, sie mir nicht in ihr Gegenteil verwandeln zu wollen! Und das ist es, was Du thust. Ich sage dies nirgends von der „Klasse der Besitzenden“, ja, ich sage das Gegenteil davon! Ich sage dies nämlich niemals von der „Klasse der Besitzenden“, sondern nur von der Bourgeoisie, und zwar erkläre und definire ich dies Wort ausdrücklich und nachdrücklichst dahin (Brosch. p. 23—25),¹⁾ daß es nicht die Klasse der Besitzenden bedeuten solle, sondern nur solche Individuen, welche den Besitz zur rechtlichen Bedingung der politischen Herrschaft — Dreiklassenwahlgesetz, Zensus — machen wollen. Das konntest Du auch nicht übersehen haben, Urtheil, so vergeßlich Du bist! Denn diese Definition war mit zu großem Nachdruck, als die Grundlage meiner ganzen Entwicklung, accentuirt, diese Bestimmung zu oft wiederholt und hervorgehoben! Endlich aber hatte ich noch in meiner Vertheidigungsrede p. 39—43²⁾ hierauf auf das nachdrücklichste aufmerksam gemacht, die betreffenden Stellen der Broschüre citirt und urgirt, und Du konntest sie also nicht übersehen haben. Aber freilich! Wenn ich mit dem Worte „Bourgeoisie“ bloß solche Individuen bezeichnet habe, welche das Kapital zur rechtlichen Bedingung der politischen Herrschaft machen wollen, so hatte ich bloß ein politisches Prinzip angegriffen und keine Klasse von Staatsangehörigen! Konstatirt ist ja doch durch nichts, ob und welche Individuen in Preußen das Dreiklassenwahlgesetz aufrecht erhalten wollen! Zur Verurtheilung mußte ich aber

¹⁾ S. 27—29 unserer Ausgabe. ²⁾ S. 95—99 unserer Ausgabe.

eine Klasse von Staatsangehörigen angegriffen haben. Und so wird denn — was kommt es so genau darauf an? — statt des Wortes Bourgeoisie mit der entgegengesetzten Definition, die ich gab, referirt: Klasse der Besitzenden!¹)

39) Thut das Dreiklassenwahlgesetz dies oder nicht? Und hast Du oben, Urtheil, p. 9 u. 11 dies für eine erlaubte historische Auseinandersetzung erklärt oder nicht?

40) Urtheil! Du sagst in einem fort das Ding, das nicht ist! Ich sage kein Wort davon, daß „sie ihnen die Mittel zur Bildung entzögen“, ich spreche hiervon gar nicht, sondern ich sage nur — in der historischen Parallele zwischen Adel und Bourgeoisie p. 32²) — daß die Bourgeoisie die Herrschaft ihres Privilegiums und Elements in mancher Hinsicht mit noch strengerer Konsequenz durchführe, als der Adel im Mittelalter. Damals sei nämlich der Unterricht der Erwachsenen der Geistlichkeit überlassen gewesen; jetzt hätten die Zeitungen dies Amt übernommen, die aber durch die Kautionen und die Stempelsteuer nur bei erheblichen Kapitalmitteln in das Leben zu rufende Institutionen seien, so daß dadurch selbst die Fähigkeit, auf die Volksmeinung wirken, sie aufklären und leiten zu können, ein Privilegium des großen Kapitalbesitzes geworden ist. Ich spreche also von der an die Bedingung des Kapitalbesitzes gebundenen Fähigkeit, die Bildung Anderer, die Bildung des Volkes zu leiten und zu beeinflussen, politische Volksmeinung zu machen. Du, Urtheil, verkehrst mir das in den Satz, die besitzenden Klassen hätten den Arbeitern die Mittel entzogen, sich individuell zu bilden!! Wahrlich, Urtheil, ich möchte doch lieber vier Monate und selbst vier Jahre im Gefängniß sitzen, als mich so gezwungen sehen — und bedenke nur, wie oft ich Dir dies schon nachgewiesen habe! — einem Menschen die Worte gewaltsam zu verkehren, Dinge

¹) Dem Urtheil gegenüber ist diese Auseinandersetzung durchaus berechtigt und zutreffend. Aber zugleich zeigt sie den großen theoretischen Widerspruch in den betreffenden Ausführungen im „Arbeiter-Programm“. Was Lassalle nach seiner eigenen Disposition geben wollte, war eine Darstellung des Staates unter der Herrschaft der „Idee“ der Bourgeoisie. Er hatte danach die Bourgeoisie als Klasse zu charakterisiren. Statt dessen charakterisirt er, veranlaßt durch seine juristische Definition des Wortes Bourgeois, ein politisches Prinzip, das nicht ein wesentliches Prinzip der Bourgeoisie als Klasse, sondern das gewisse Elemente der Bourgeoisie — „Individuen,“ wie er hier sogar sagt — ist. Das Urtheil korrigirt hier bis zu einem gewissen Grade Lassalle, was er jedoch ein Recht hatte, sich entschieden zu verbitten.

Ähnlich verhält es sich mit den Ausführungen Lassalle's in der 40. Randnote.

Ann. des Herausgebers.

²) S. 36 unserer Ausgabe.

hinzuzufügen, die er gar nicht gesagt hat, um so zwar immer noch keinen stichhaltigen Grund, aber wenigstens eine dürftige Motivirung für eine Verurtheilung zu erlangen!

41) Urtheil! Bringe doch Deine Gedanken zusammen! Diese „Darstellung“ ist ja dieselbe Darstellung, die Du oben p. 8—11 für eine „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus aufgefaßt“, ja für eine, die so „angesehen werden müsse“ und für „eine rein wissenschaftliche Auseinandersetzung“, und für gedeckt durch Art. 20 der Verf. erklärt hast!

42) Sieh oben Note 29.

43) Darf ich den indirekten Wahlmodus kritisiren, oder darf ich nicht?

44) Aber Urtheil! Das hat ja schon Rousseau, schon Fichte gesagt, Fichte, der ja schon offiziell geworden und neulich von den offiziellen Körperschaften in ganz Deutschland gefeiert worden ist! Das ist ja schon unter der Zensur in Preußen gedruckt worden! Das haben so viele Andre gesagt, ja endlich: das sagt ja das Evangelium! Christus sagt ja: Wahrlich, ich sage Euch, eher wird ein Schiffstau (καμηλος, früher übersetzte man Kameel) eingehen in ein Nadelöhr, denn ein Reicher in's Himmelreich! Wie? Ich predige einen Text des Evangeliums — und werde dafür verurtheilt? Aber, Urtheil, bedenke doch, wenn die alten Kirchenväter lebten, sie würden Dich ja in Grund und Boden verfluchen, anathematisiren und für ewige Zeiten der Hölle weihen wegen dieser Auslehnung gegen die Worte des Herrn, die ja wörtlich sagen, was ich oben sage und spekulativ auslege! Bedenke doch, Urtheil, es handelt sich für Dich ja nicht bloß um die Achtung, die Du in dieser Welt findest, sondern auch um Deine Verdammniß in der jenseitigen!

Und übersiehst Du denn ganz den Zusammenhang — und die dadurch gegebene wohlwollende Absicht und Nothwendigkeit — in der ich dies in der Broschüre p. 36 bis 40¹⁾ entwickle?

Darüber bei der mündlichen Verhandlung!

45) Der von mir breitgedruckte Ausdruck wundert Dich wohl höchlich, Urtheil? Das ist ja „der leibhaftige Meineid, so zu sprechen“ wie der Gerichtsdienner Holzapfel in Shakespeare's „Viel Lärm um Nichts“ sagen würde.

Ein einziges Zitat erlaube, Urtheil! Boisguillebert, lieutenant-général au baillage de Rouen, den die Herausgeber der großen französischen Collection des Economistes den Christoph Columbus der National-Oekonomie nennen, sagt in seinem 1697 unter Louis XIV. erschienenen berühmten Werke: „Le détail de la

¹⁾ S. 40—44 unserer Ausgabe.

France“ von der gesammten Finanzverwaltung des Königs wörtlich: „on considère la France à l'égard du prince comme un pays ennemi.“ „Man betrachtet Frankreich dem König gegenüber wie Feindesland.“

Es ist wahr, daß Boisguillebert durch sein Buch in Ungnade bei Louis XIV. fiel. Aber das war auch alles! Angeklagt wurde er nicht. Im 19. Jahrhundert wird man deshalb auch ins Gefängniß geworfen, auch richterlich bestraft! Welcher Fortschritt gegen die absolute Monarchie von 1697!

46) Einige wenige Zitate mußst Du mir schon erlauben, Urtheil! Fichte sagt (Ges. W. Bd. VII. p. 519 ff.), daß man das Leben der Menschen in einem Zuge zusammenfaßt: „wenn man es als eine aus den Faktoren des steigenden Alters und des steigenden Standes entstehende Zunahme der Verschlimmerung, die mit jeder neuen Generation gegen die vorige abermals gesteigert würde, begreift. Je älter und vornehmer der Mann war, als desto schlechter konnte man ihn in der Regel voraussetzen; auch konnte man sicher erwarten, daß nach Verlauf eines Jahres die ganze Masse um vieles schlimmer sein würde, als sie heute war.“ „Alter und Erfahrung gaben ihnen nur die Klugheit der Selbstsucht, die Ueberzeugung von der allgemeinen Schlechtigkeit an sich und andern, so daß man, wie sie zu Verstande kamen, sah, daß das, was man für gute Anlagen der Jugend zu halten geneigt war, lediglich ihr Unverstand war, und daß, wie sie mit sich selber in's Klare und Reine gekommen, sie durchaus leer blieben von allem Guten. Wie sie über dreißig Jahre hinaus waren, hätte man zu ihrer Ehre und zum Besten der Welt wünschen mögen, daß sie stürben, indem sie von nun an nur noch lebten, um sich und die Umgebung immer mehr zu verschlimmern.“ „Mit der Zunahme der Schlechtigkeit nach Verhältniß des höheren Standes hatte es dieses Bewandniß: Je höher das Kind durch seine Geburt stand, in desto jüngsterem Maaßstabe, und in's Enge zusammengedrängt, kam ihm das Leben der Menschen und das Verderben derselben, das es nur als Sitte begriff, schon früh vor die Augen; was ihn zunächst umgab, war schlecht, und daß in den niedrigen, seiner Verachtung bloßgestellten Ständen etwas Ehrwürdigeres sein könnte, konnte ihm von selbst nicht in die Gedanken kommen, noch wurde es von andren darauf gebracht. Es hatte daher von seiner Geburt die höchste Erleichterung, recht früh zur klaren Erfahrung über die Menschen zu kommen. Ein Trieb, etwas Andres zu sein, denn Alle, wie hätte doch dieser in seine Seele fallen sollen? Nun hatte ein Solcher durch seine Vorrechte, durch seinen Reichthum, durch die Unterordnung der niedern Volksklassen unter ihn, eine unbegrenzte Sphäre vor sich, seine Selbstsucht allseitig zu entwickeln und auszubilden, und

durch fortwährende Befriedigung zu immer höherem Vermögen sie zu steigern, ohne alle entgegenwirkende Kraft, weder im Staate, bei welchem erlaubt war, was nicht verboten war, und der den höheren Klassen äußerst wenig verbot, und äußerst selten oder nie wußte oder wissen wollte, was sie selbst gegen das Verbot thaten, noch in der Religion, die auch in eine Lehre des Genusses sich verwandelt hatte, noch in der öffentlichen Sitte, welche mit dieser Ansicht des Lebens, daß es nur im Genusse bestehe, völlig einverstanden war und die entgegengesetzte Ansicht als Thorheit einsah. Dagegen konnten die niederen Klassen, wegen ihrer beschränkteren Kenntnisse von den Verhältnissen des Lebens und welchen die höheren Klassen mancherlei wunderbare Verdienste, welche sie um das Ganze hätten, und den Besitz mancher Tugend vorspiegelten, nie zu einiger Klarheit über das gegenwärtige Leben gelangen; auch drang ihre Bedrückung durch die höheren Stände ihnen einige religiöse Aussicht auf ein andres Leben gleichsam unwillkürlich auf, wie die höheren Stände es wünschten und unter dem Volke sehr gern, wenn sie nur selber damit verschont blieben, Religion erhalten wollten; daß daher die niederen Stände niemals so tief sinken konnten, während die höheren um so tiefer, je näher sie dem Gipfel standen, sich zum Abgrunde hinneigten. Doch konnte man bei alledem nur von wenig Individuen unter ihnen sagen, daß sie bössartig oder gewalthätig seien, denn hierzu gebrach es bei der Mehrheit an Kraft — sondern sie waren in der Regel bloß dumm und unwissend, feige, faul und niederträchtig!“

Du siehst also, Urtheil, daß ich nur noch viel milder bin als Fichte, wie ich ja auch in meiner Broschüre p. 36 ff.¹⁾ ausgesprochenermaßen nur dadurch auf dieses Thema komme, daß ich die Rousseau-Fichte'sche Ansicht, die zugleich die Ansicht der Konstitution von 1793 war, mildere und sie durch eine tiefere Begründung des in ihr enthaltenen Wahren gerade gegen übertriebene verkehrte Auffassungen dieses wahren Inhalts, dagegen daß sie von neuem „zu gewissen Zeiten die schädlichsten Verwüstungen anrichte, wie dies im Sansculottismus der Fall war“ — wie ich ausdrücklich p. 37²⁾ der Broschüre erkläre — zu sichern suche!

Und jedenfalls siehst Du, Urtheil, daß es für Dich nicht hinreicht, mich zu verbieten! Du mußt die gesammte Philosophie verbieten, mußt statt einer Fichte-Feier eine Fichte-Konfiskation veranstalten, mußt unter preußischer Zensur in der Zeit des Absolutismus in Berlin als unanständig befundene und gedruckte Bücher konfisziren, ehe Du mich verbieten, konfisziren und bestrafen kannst.

1) S. 40 ff. unserer Ausgabe. 2) S. 40—41 unserer Ausgabe.

47) Darf ich über die geistigen Eigenschaften, welche den verschiedenen Ständen der Gesellschaft durch die verschiedene Natur ihrer Lebensverhältnisse nahe liegen, philosophiren oder nicht?

48) Diese plastische Bezeichnung der Staatsidee der Bourgeoisie als einer Nachtwächteridee, da sie sich den Staat nur unter dem Bilde eines zu rein negativen Funktionen bestimmten Nachtwächters denke, hatte das publizierte Urtheil sogar bestimmt, die Wissenschaftlichkeit meines Vortrags zu bestreiten. Denn mit Beziehung hierauf sagt das publizierte Urtheil (s. p. 51¹⁾ des Lassalle'schen Kriminalprozesses nach dem stenographischen Bericht: „Der Angeklagte verfällt unbedingt, was nicht die Höhe eines wissenschaftlichen Mannes bezeichnet, an vielen Stellen geradezu in's Burleske.“

Hegel steht also ganz und gar nicht — das Urtheil weiß das viel besser, als Hegel — auf „der Höhe eines wissenschaftlichen Mannes“, denn z. B. in der Rechtsphilosophie sagt er über den Selbstmord (p. 109): „Man kann das sich Tödten zuvörderst als eine Tapferkeit ansehen, aber als eine schlechte von Schneidern und Mägden.“ Da diese Schneider und Mägde mindestens meinen Nachtwächter aufwiegen, so verfällt Hegel hier „geradezu in's Burleske!“ Und — doch wozu weiter zitiren, da das Urtheil hierin selbst sein Unrecht eingesehen hat! Das Urtheil muß es wieder irgendwoher bedenklich gefunden haben, wie in Bezug auf seinen Widerspruch gegen das, was ich über die Wirkung der indirekten Steuer sage! Das Urtheil muß es gerathener gefunden haben, sich in einen wissenschaftlichen Streit lieber nicht mit mir einzulassen, da es dabei in sehr unangenehme Laufgräben von Zitaten fallen könne.

Und so läßt denn, wie (s. Note 26) in Bezug auf die indirekte Steuer, so auch hier in Bezug auf die Nachtwächteridee das ausgefertigte Urtheil diese wissenschaftlichen Entdeckungen des publizierten Urtheils lieber ganz fort!

Aber als ein verdächtiges Zeichen verdächtiger Verdächtigkeit, als etwas was, wie wir später hören werden, „bei dieser Auffassung“ von Erheblichkeit ist, kurz als inkriminirendes Moment der Strafbarkeit, bleibt die Nachtwächteridee, auch wenn sie nicht burlesk ist, doch stehen, wie oben die indirekte Steuerkritik, auch wenn sie wahr ist.

49) Das Urtheil scheint die „Leidenschaft“ für etwas sehr Schlimmes zu halten. Urtheil, Du scheinst in der theologischen Literatur sehr unbelesen zu sein! Sonst würdest Du wissen, daß alle Kirchenväter, alle alten Religionsbücher verlangen, wir sollen uns Gott mit höchster „Leidenschaft“ hingeben. Also nur darauf, worauf sich die Leidenschaft richtet, welchem Inhalt sie sich

¹⁾ S. 164 unserer Ausgabe.

hingiebt, darauf kommt es an. Warum also nicht auch der geschichtlichen Entwicklung, der Kulturentwicklung, diesem höchsten Interesse des Geistes und der Menschheit?

50) Nur keine Weglassung, Urtheil, die Böswillige als Tendenzweglassung bezeichnen könnten! In meiner Broschüre lautet diese Stelle (p. 40):¹⁾ „— um so sittlicher dastehen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne ist.“

Du zitirst den ganzen Satz, Urtheil, die ganze Stelle, — warum lässest Du gerade die unterstrichenen Worte, die ich ausdrücklich hinzugesügt hatte, um nach allen Seiten hin, auch bei den Arbeitern, jedes Mißverständniß zu verhüten, warum lässest Du sie p. 9 weg?

51) Wie schändlich von mir!

52) War alles oben p. 9 u. 10 als vollkommen erlaubt von Dir selbst konstatiert worden, Urtheil! Aber es ermüdet mich schon, Dir dies bei jedem Worte zu wiederholen!

53) Du mußt also selbst durch Zitirung dieser Stelle eingestehen, Urtheil, daß ich die Arbeiter nur ermahne, ihr eigenes individuelles Dasein der Höhe des Zeitgedankens gemäß zu machen, d. h. also sich individuell mit Bildung und Sittlichkeit zu erfüllen, nicht aber sie auffordere (vgl. oben p. 11) „Schritte“ in der Außenwelt zu thun, „auch die rechtliche Anerkennung ihrer Herrschaft herbeizuführen.“ Vgl. Note 17.

54) Leuchtet Dir dies nicht ein, Urtheil? Siehst Du nicht ein, daß jemehr sich der Arbeiterstand, wie ich sage, „dem sittlichen Ernst des Gedankens“ hingiebt, jemehr er sich zum Gedanken, zur Sittlichkeit, zur Bildung erhebt, um so größer auch seine Bedeutung in der Gesellschaft werden, um so unmöglicher z. B. die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlgesetzes sein würde? Einem vollkommen gebildeten Arbeiterstand würde man ja doch dann keinesfalls mehr seinen gleichmäßigen Antheil am Wahlrecht verweigern können. Dann würde ja eben der letzte heutzutage gebrauchte Vorwand — die angeblich geringere Einsicht der arbeitenden Klassen — fehlen.

Während ich also in dem obigen vom Urtheil infrimierten Satz die Erfüllung der von mir der jetzigen Geschichtsperiode zugewiesenen Aufgabe ausdrücklich nur von der Geschichte, von der objektiven Entwicklung der Dinge selbst, nicht von den Personen der Arbeiter erwarte — (ich sage wörtlich, wie das Urtheil hier auch zitirt: „— die Zeit, innerhalb welcher unsere gegenwärtige Geschichtsperiode ihre Aufgabe zu vollziehen hat“ und diese Worte zeigen auch deutlich genug, wie ich hier nicht von heute und morgen, sondern, meiner ganzen Entwicklung gemäß, von

1) S. 44 unserer Ausgabe.

einem sehr langen, mindestens viele, viele Dezennien umfassenden Zeitraum spreche), rufe ich den Arbeitern zu, daß sie persönlich die Zeit, innerhalb welcher die Geschichte die Aufgabe zu vollziehen hat, nur dadurch beschleunigen, an der Erfüllung dieser Aufgabe nur dadurch mitwirken können, daß sie sich selbst bilden, veredeln, sich den Mächten des Gedankens und der Sittlichkeit hingeben!

Das Urtheil möchte mir gern beweisen, daß ich die Arbeiter aufgefördert habe, „Schritte zu thun, um auch die rechtliche Anerkennung ihrer Herrschaft herbeizuführen“ (s. oben p. 11 und Note 17). Das war sein oben ausgesprochenes Beweisthema! Das sollte sich „ergeben“ (s. Note 18). „Schritte“ sind Schritte in die Straße, mindestens in die Außenwelt überhaupt. Und was „ergiebt“ sich? Daß ich die Arbeiter in der obigen Stelle (Brosch. p. 45),¹⁾ wie das Urtheil aber wieder wegläßt, ausdrücklich auffordere: „in ihrem Atelier während der Arbeit, in ihren Mußestunden, ihren Spaziergängen“ zc. zc. kurz in ihrem persönlichen Privatleben sich der veredelnden Macht des Gedankens und der Sittlichkeit hinzugeben! Ist auch dieser „Schritt“, Urtheil, falls Du diese Veredlung als ein „Schritte thun“ betrachten willst, und resp. die Aufforderung dazu, strafbar? Die oben inkriminirte Stelle also — die einzige, die eine Aufforderung an die Arbeiter enthält und beweisen soll — beweist also das zu Beweisende nicht nur nicht, sie beweist sogar das Gegentheil! Denn sie beweist, daß ich es den Arbeitern an's Herz gelegt, wie sie nur durch ihre Selbstbildung die Geschichte in der Vollziehung ihrer Aufgabe unterstützen können.²⁾

55) Ist es in Preußen sogar verboten, über französische Zustände zu philosophiren?

56) Ja, Urtheil, ich „wiederhole“ das nur, und Du „wiederholst“ auch nur, aber hier eben als inkriminirend und höchst verdächtig, was Du schon oben p. 9 angeführt und p. 11 als ganz erlaubte historische Entwicklung bezeichnet hattest.

57) Halt, Urtheil! Das ist ja gerade eine Stelle, die mich ganz vorzüglich, wie ich schon oben Note 17 nachgewiesen habe, gegen Deine Bestrebungen und Deutungskünste sichert! Aber freilich, es passiert Dir wieder das unschuldige Versehen, daß Du

1) S. 48 unserer Ausgabe.

2) Hier möchte es am Platze sein, Lassalle gegen — Lassalle in Schutz zu nehmen. Im „Arbeiterprogramm“ spricht er zwar nur von der Aufgabe der Arbeiter, durch Selbstbildung zc. zur Beschleunigung der geschichtlichen Entwicklung beizutragen, aber nirgends davon, daß sie nur durch Selbstbildung die Geschichte in der Vollziehung ihrer Aufgabe unterstützen können.“ Wie vielfach in diesen Notizen, läßt ihn sein advokatorischer Eifer auch hier etwas über das Ziel hinaus schießen.

gerade das aus der Stelle (Broschüre p. 21)¹⁾ weglässest, was zeigt, daß ich nur von einer friedlichen Entwicklung der Dinge dabei gesprochen habe. Du lässest nämlich die Worte weg, daß jene Erscheinungen solche seien, an denen „selbst die Behörden nicht nur unbefangen vorübergehen, sondern sie sogar als notwendige Träger unserer Kultur gelten lassen, als Blüthen und Höhepunkte derselben begrüßen und ihnen bei Gelegenheit anerkennende und preisende Festreden halten.“ Das können doch also nur ganz friedliche Erscheinungen sein, die wieder nur einer ganz friedlichen Entwicklung fähig sind, wenn sie auch deshalb nicht weniger eine totale Revolution, eine vollständige Umwälzung der gesellschaftlichen Lage im tiefsten Frieden hervorbringen können. So zeige ich ja nämlich gerade p. 14 sqq.²⁾ meiner Broschüre — und Du referirst es oben selbst p. 7 — wie im Mittelalter die Industrie in der friedlichsten Weise eine totale Revolution der damals auf dem Prinzip des Grundbesitzes beruhenden Gesellschaft vollbracht habe, und zwar durch die Theilung der Arbeit, die Eröffnung großer Absatzgebiete, die Entdeckung Amerikas, die Erfindung der Magnetnadel, die Verminderung der Affekuranzprämie, die Anlegung von Kanälen und Chausseen zc. zc. Aber nicht wahr, Urtheil, Du würdest auch die Theilung der Arbeit, die Eröffnung großer Absatzgebiete, die Entdeckung Amerikas, die Erfindung der Magnetnadel, die Anlegung von Kanälen und Chausseen zc. zc. verboten haben? Wenigstens ist kein anderer Schluß möglich, da Du es bei mir sogar strafbar findest, von der Entwicklung analoger heutiger Erscheinungen eine ähnliche friedliche und dennoch die gesellschaftliche Lage ganz umgestaltende Wirkung vorauszu sehen!!!

58) Also auch diese historische Betrachtung ist strafbar und inkriminirend! Heiliger Torquemada! Meine Worte lauten (Brosch. p. 11)³⁾: „Eine wirklich revolutionäre Bewegung, eine solche, die auf einem wahrhaft neuen Gedankenprinzipie steht, ist, wie sich der tiefere Denker zu seinem Troste aus der Geschichte zu beweisen vermag, noch niemals untergegangen, mindestens nicht auf die Dauer.“ Aber in der That — wer so über die Revolution der Vergangenheit denkt, sollte der nicht des Verdachts verdächtig sein, verdächtige Gedanken über etwaige künftige Revolutionen im Kopfe zu haben? Quod erat demonstrandum!

59) Aber, Urtheil, wenn dieser Satz strafbar ist, dann ist ja alle Geschichtsphilosophie verboten! Und wenn Du wenigstens die Güte hättest, Urtheil, die Gedanken, die Du inkriminirst, vollständig mitzutheilen, statt sie auf die Dir bequeme Hälfte zu reduzieren. Denn ich sage an jener Stelle auch (p. 18 der Broschüre)⁴⁾:

1) S. 25 unserer Ausgabe.

2) S. 18 unserer Ausgabe.

3) S. 15 unserer Ausgabe.

4) S. 22 unserer Ausgabe.

„Man kann nie eine Revolution machen Eine Revolution machen wollen, ist die Thorheit unreifer Menschen, die von den Gesetzen der Geschichte keine Ahnung haben!“

60) Ja wohl, Urtheil! Berücksichtigt man — erwägt man — schließt man — so kann man auf den Schluß kommen, daß dieser Autor zwar nichts Strafbares gesagt hat, aber doch vielleicht ganz eigenthümliche Dinge denken mag! Und je weniger er gesagt hat, um so schlimmer gerade ist er, denn um so verschlagener hat er sich zurückgehalten! „Quantoque metu occultior“, je mehr sich einer aus Furcht zurückhielt, um so verdächtiger war er dem Fürsten — war schon Nero's gute Regel, wie uns Tacitus bei Gelegenheit des Rubellius Plautus berichtet (Tac. Annal. XIV. c. 21).

So wäre denn durch den Verdacht der Gesinnung der Beweis der Gesinnung geführt. Und wenn man diesen angeblichen Beweis der Gesinnung erst herausgefoltert hat, so fehlt zwar jeder objektive verbrecherische Thatbestand. Aber wer wird sich wegen einer solchen Kleinigkeit in Verlegenheit fühlen? Erst erklärst Du den objektiven Inhalt des Vortrags für erlaubt, dann betrachtet man dasselbe Material in Bezug auf den Schluß, den man aus ihm, trotz seiner Erlaubtheit, auf die schlimme Gesinnung des Angeklagten etwa machen kann, und bist Du erst so weit, so nimmst Du nun wieder zum drittenmal dasselbe Material, das eben dazu dienen sollte, die Gesinnung zu erweisen, als den objektiven verbrecherischen Thatbestand!!!

61) Der betreffende Satz lautet (Brosch. p. 33) 1): „Diese Periode (der mittelalterlichen Adels Herrschaft) lief ab mit der französischen Revolution, wenn Sie auch begreifen werden, daß besonders in Deutschland, wo jene Umwälzung nicht durch das Volk selbst, sondern auf dem Wege sehr langsamer und unvollkommener Reformen durch seine Regierungen eingeführt wurde, noch sehr zahlreiche und bedeutende Ausläufer jener ersten Geschichtsperiode existiren, zum großen Theil heute noch die Bourgeoisie auf Schritt und Tritt hemmend.“

Man sollte meinen, daß dies eine einfache historische Betrachtung sei, von ebenso einfach-thatsächlichem Inhalt, als in jenem Zusammenhang nothwendig, um zu erklären, warum das, was ich über die Herrschaft der Bourgeoisie als den allgemeinen Charakter der zweiten Weltperiode sage, sich in Preußen und Deutschland überhaupt nicht in derselben Weise wiederfindet! Ja, ja, an und für sich mag das freilich wohl nichts andres heißen! Aber das ist bloß der Leib des Satzes „Berücksichtigt man“ dagegen, daß in demselben doch immer eine Gegenüberstellung stattfindet zwischen den durch die Regierungen und zwischen den durch das Volk zur

1) S. 37 unserer Ausgabe.

Herstellung der Bourgeoisie-Herrschaft in die Hand genommenen Revolutionen, erwägt man, daß in dieser Gegenüberstellung den letzteren als den gründlicheren der Vorzug gegeben zu sein scheint, schließt man, daß hierin fast ein Bedauern zu liegen scheint, daß nicht auch in Deutschland die Herrschaft der Bourgeoisie auf diese konsequentere und vollkommnere Weise hergestellt wurde, berücksichtigt man wieder, daß man von diesem Bedauern über die unterbliebene Bourgeois-Revolution fort-schließen kann auf einen geheimen Wunsch nach einer Arbeiter-Revolution — nun, so ist ja der Angeklagte durch alle diese Unterstellungen und Hinzufügungen der — politischen Reherie vollkommen überführt! In der That, im Jahre 1481 erließ die spanische Inquisition ein Edikt, unter dessen Nr. 3 sie verordnet, daß ein getaufter Jude, als des Abfalls verdächtig, dann bei der heiligen Inquisition denunzirt werden solle,

„wenn er sagt, das Gesetz Moses habe gegenwärtig ebenso viel Kraft, uns selig zu machen, als das Gesetz Jesu.“

(Florente, Gesch. der spanischen Inquisition, Bd. I, V. Hauptstück, III. Abschnitt.)

Dieselbe „Gegenüberstellung“ und dieselbe Folgerung! Der Unterschied ist nur der, daß bei der spanischen Inquisition diese Gegenüberstellung doch nur als hinreichender Grund einer Denunziation erklärt wurde, worauf nun die weitere Untersuchung erst eintreten sollte, während der Fortschritt des 19. Jahrhunderts darin besteht, daß sie nun auch als richterlicher Beweis für die Verurtheilung geltend gemacht wird!!!

62) Also sogar jede philosophische Geschichtsauffassung, der Nachweis, daß die französische Revolution von 1789 nur die rechtliche Sanktion einer thatsächlichen, ihr präexistenten Umwandlung ertheilt, welche sich in einem Verlauf von Jahrhunderten vollbracht hatte, ist strafbar! Nein, nicht überhaupt strafbar! Sondern nur dann strafbar, wenn das Urtheil auf p. 17 hält! Wenn aber das Urtheil auf p. 8 hält, dann wird wörtlich derselbe Satz, die Herrschaft der Bourgeoisie „sei im Jahre 1789 durch die französische Revolution nur proklamirt, nicht geschaffen; durch sie sei der bereits eingetretene Aufschwung nur zur äußeren Anerkennung gebracht, ihm rechtliche Sanktion gegeben worden“, als zu demjenigen Inhalte des Vortrags gehörig angeführt, welcher p. 11 des Urtheils als erlaubt konstatiert wird. Und wer das nicht begreifen wollte, daß derselbe Satz p. 8 und p. 11 erlaubt und p. 17 strafbar sein muß, und zwar beidemale „von Rechts wegen“ — nun das müßte doch ein sehr beschränkter, oder ein sehr aufrührerischer und sehr beleidigender Mensch sein!

63) Wie höchst verdächtig und inkriminirend, solche historische Thatfachen und Jahreszahlen anzuführen!

64) Es ist also wiederum eine rein historische Betrachtung, die Du hier inkriminirst, Urtheil, eine, wie Du Dich p. 11 ausdrücktest, „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen“.

65) Das mußt Du also selbst zugestehen, Urtheil, wie höchst objektiv ich sogar die „großen Vortheile des Reformirens auf legalem Wege“ hervorhebe.

66) Das mußt Du also selbst zugestehen, Urtheil, wie höchst objektiv ich sogar die „unleugbaren Nachtheile“ des revolutionären Wegs bei dieser historischen Betrachtung hervorhebe! Aber das ist alles ganz egal! Die Schrecken der Inquisition, die Schrecken der römischen Kaiserzeit kehren wieder, werden, wie ich schon wiederholt nachgewiesen, noch überboten! Es ist der leibhaftige Prozeß gegen Cremutius Cordus unter Tiberius, den Cassius den Letzten der Römer genannt zu haben! Genau so werde ich angeklagt, bei der Erwähnung des Bastillesturmes die Energie der Revolution gelobt zu haben! Denn freilich, freilich können ja aus beiden Urtheilen gewisse Schlüsse gezogen werden! Aber wenn man schon zu den Schrecken der römischen Kaiserzeit greift, so höre man auch die Antwort des Cremutius: „suum cuique decus posteritas rependit; nec deerunt, si damnatio ingruit, qui non modo Cassii et Bruti, sed etiam mei meminerint.“¹⁾ Aber so höre man auch das Denkmal, das Tacitus diesem Prozesse setzt: „libros per aediles cremandos censuere patres; sed manserunt, occultati et editi; quo magis socordiam eorum irridere libet, qui praesenti potentia credunt exstingui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra punitis ingeniis gliscit auctoritas; neque aliud externi reges, aut qui eadam saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi atque illis gloriam peperere.“²⁾ (Tacit. Annal. IV. 34 sqq.) Warum lehrt man uns in den Schulen die Greuel der römischen Cäsarenzeit verfluchen, wenn wir später dieselben Dinge von Rechtswegen hinnehmen sollen?

67) Eine Frage, Urtheil! Zur Revolution auffordern — obgleich es sich hier ja gar nicht um dies Verbrechen, sondern um

1) Deutsch: Die Nachwelt wägt einem jeden seinen Ruhmes-titel zu; und so werden, wenn mich Eure Verurtheilung trifft, diejenigen nicht fehlen, die nicht nur des Cassius und des Brutus, sondern auch meiner gedenken werden. D. Herausg.

2) Deutsch: Die Senatoren beschloßen, seine Schriften durch die Aedilen verbrennen zu lassen, aber sie erhielten sich, wurden versteckt gehalten und verbreitet. Um so mehr darf man die Geistes-armuth derer verspotten, die da glauben, durch die Gewalt in der Gegenwart auch das Gedächtniß der kommenden Zeit auslöschen zu können. Denn je mehr man die Geister bestrast, um so mehr wächst ihr Ansehen, auch haben die Herrscher des Auslandes, sowie diejenigen, welche mit derselben Härte vorgegangen, nichts anderes zuwege gebracht, als Schande für sich und Ruhm für jene. D. Herausg.

Das Verbrechen des § 100 des Strafgesetzb. handelt — darf man nicht. Aber darf ich über die Vortheile und Nachtheile der Revolutionen philosophiren oder nicht? Dürfte ich z. B. nicht, wenn mir das konvenirte, in der Singakademie Vorlesungen ankündigen „über die Vortheile und Nachtheile von Revolutionen“ und mit objektiver Unparteilichkeit ihre Licht- und Schattenseiten auseinandersetzen? Wie denkst Du darüber, Urtheil? Revolutionen sind Dinge, die man nicht machen resp. dazu auffordern soll. Es mag Dir auch eine unangenehme Empfindung verursachen, Urtheil, an Revolutionen nur erinnert zu werden. Aber gleichwohl, wo ist der Gesetzartikel, welcher verbietet, die Natur der Revolutionen auch nur zum Gegenstand der Betrachtung zu machen? Wo ist der Gesetzartikel, der verböte, etwa „eine Physiologie der Revolutionen“ zu veröffentlichen, worin dann die aus ihrer Natur sich nothwendig ergebenden guten und schlimmen Seiten entwickelt würden? Suarez, der Schöpfer des Allg. Landrechts, definirt in seinen „Aphorismen“ die „Demokratie“ als denjenigen Staat, in welchem alle Rechte der Obergewalt durch Versammlungen oder selbstgewählte Repräsentanten ausgeübt werden, und entwickelt im § 9 unter A die „Vorzüge“, und unter B die „Mängel“ der Demokratie, und zwar so, daß nach seiner eigenen Darstellung die Vorzüge die Mängel weit überwiegen! Was meinst Du, Urtheil, wäre es nicht Zeit, den Suarez zu konfisziren?

68) „Bringt man in Verbindung!“ „Berücksichtigt man“ — „erwägt man“ — „bringt man in Verbindung“, so — so kann man dazu gelangen, allerlei indirekte Schlußfolgerungen auf nicht ausgesprochene Dinge, auf bloße Gesinnungen, Tendenzen zu machen, diese Gesinnungen für den fehlenden Thatbestand zu erklären und den so ergänzten Thatbestand, der sogar dann, wie sich zeigen wird, immer noch nicht im Entferntesten strafbar wäre, als solchen zu behandeln!

69) Wie mich das infriminirt, wie evident das meine Strafbarkeit macht, daß ich sogar selbst hervorhebe, daß die Geschichte die Bedeutung der Gegenwart aufschließt und die Umrisse der Zukunft vorauszeigt! Dies „wie er selbst hervorhebt“ muß ja jeden Zweifel an meiner Strafbarkeit beseitigen! Zwar beginnt das Urtheil oben p. 6 das Referat meiner Broschüre sofort mit folgenden Worten: „In derselben wirft der Angeklagte zunächst einen Blick in die Geschichte, in die Vergangenheit, welche, richtig verstanden, die Bedeutung der Gegenwart aufschließe und die Umrisse der Zukunft voraus zeige“ — zwar ist also auch dieser Satz schon wörtlich unter dem referirt worden, was vom Urtheil selbst p. 11 als vollkommen „erlaubte historische Entwick-

lung", als „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung und als durch den Art. 20 der Verf. gedeckt“, anerkannt wird. Das ist aber ganz egal! Dort wurde ja dieser Satz nur als gesagter, nur in seiner objektiven Beschaffenheit betrachtet. Hier aber handelt es sich ja um das „bringt man in Verbindung“! Und so in Verbindung gebracht mit einem andern Satz, der für sich, als gesagter, eben so erlaubt war, ergiebt sich für den, der will, ein Schluß auf ein nicht Gesagtes! Die klare Aufgabe des Richters ist ja aber eben die, mich für alles in meiner Broschüre nichtgesagte Strafbare zu bestrafen!

Das nenn' ich mir Humore! würde Pistol sagen.

70) Aber die Entwicklung, daß dies die Aufgabe der gegenwärtigen Geschichtsperiode ist, hattest Du oben, Urtheil, von p. 9 ab weit und breit referirt und sie dann p. 11 als vollkommen „erlaubte historische Entwicklung realer Thatfachen vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus aufgefaßt“, als „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung“, als gedeckt „durch den Art. 20 der Verfassung“ konstatiert!

71) Aber, Urtheil, die Hinfälligkeit Deines Gedächtnisses ist doch wirklich zu erstaunlich! „Ἰὼδὶ σαυτὸν“, was man hier übersetzen könnte: „Dies doch in dir selbst“ rufe ich Dir zu! Denselben Satz hast Du ja schon wörtlich oben p. 9 angeführt, wie folgt: „Am 24. Febr. 1848 sei die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, indem an diesem Tage in Frankreich, in dem Lande, in dessen gewaltigen inneren Kämpfen die Siege wie die Niederlagen der Freiheit Siege und Niederlagen für die gesamte Menschheit bedeuteten u.“ und p. 11 hast Du dann ihn und alles bis dahin Berichtete für erlaubt erklärt! Aber was ist da für ein Widerspruch? Erlaubt ist er bloß objektiv, aber auch aus objektiv Erlaubtem kann sich, wie Du sofort sagen wirst, doch eine verbrecherische Tendenz ergeben! Thränen sind ja doch auch erlaubt. Und doch wird die Mutter des Julius Geminus unter Nero hingerichtet, quod filii necem flevisset, weil sie über die Hinrichtung ihres Sohnes Thränen vergossen hatte, denn es ergab sich aus diesen Thränen eine „Tendenz“ (Tacit. Annal. VI. c. 10).

72) Also bist Du nun endlich glücklich, Urtheil, per tot discrimina rerum¹⁾ bei der „Tendenz“ angelangt! Hast Du nun wirklich aus lauter erlaubten Sätzen, aus lauter von Dir selbst für erlaubt erklärten Sätzen eine unerlaubte Tendenz herauskonstruirt?

¹⁾ Deutsch etwa: Durch soviel Haarspaltereien hindurch. Der Satz ist aus dem Virgil, wo er für „durch soviel kritische Situationen hindurch“ steht.

73) Ei, natürlich! Um so mehr muß „unverkennbar und unzweifelhaft“ eine unerlaubte Tendenz vorgelegen haben, als ja das Material selbst, aus welchem Du sie gewinnst, Urtheil, überall von Dir selbst als erlaubt konstatiert worden ist.

74) Also das ist es! Das also soll mein Verbrechen sein! Aber abgesehen davon, daß Du die „Tendenz,“ diese „Ueberzeugung zu erwecken“, aus lauter erlaubtem Materiale konstruirst — seit wann ist es denn strafbar, eine „Ueberzeugung zu erwecken?“ Der § 100 des Straf-G.-B., auf den hin ich verurtheilt bin, verpönt nur „zu Haß oder Verachtung anzureizen“, nicht aber eine „Ueberzeugung zu erwecken“. Auch kein anderer Gesetzartikel verpönt das! Du schaffst ja eine poena sine lege, eine Strafe ohne Gesetz, Urtheil!

Siehe nur, wie Du Dich windest, Urtheil, windest und windest in namenloser Pein und Widerspruchsqual, um einen Beweis zu erbringen, von dem Du dann, trotz aller Widersprüche, zuletzt doch selbst gestehen mußt, daß Du ihn nicht erbringen kannst. Du hattest oben p. 11, vgl. Note 17, Dein Beweisthema dahin formulirt, daß ich dazu aufgefördert: „daß demnächst der thatsächlich berechtigte Arbeiterstand Schritte thun müsse, auch die rechtliche Anerkennung seiner Herrschaft herbeizuführen.“

Unmittelbar darauf gestandest Du ein — sieh Note 18 — ich hätte dazu allerdings nicht direkt aufgefordert, aber es ergäbe sich dies doch indirekt, und tratest nun den langen, gequälten, widerspruchstriefenden indirekten Beweis an. Gut, so ungesetzlich, so widergesetzlich, so unjuristisch, so unzulässig ein solcher indirekter Beweis ist — sehen wir von alledem ab — wo ist dieser Beweis geblieben? Du gestehst jetzt selbst ein, daß Du ihn nicht führen, auch nicht indirekt führen kannst! Du gestehst jetzt selbst ein, jener angebliche indirekte Beweis aus den objektiv erlaubten Sätzen ergäbe nicht die Tendenz, die Arbeiter aufzufordern, „Schritte zu thun“, sondern die Tendenz, eine „Ueberzeugung zu erwecken!“ So alterirst, so vertauschst, so vergißt Du Dein eigenes Beweisthema und glaubst, weil es schon lange her ist, daß Du es angetreten, ich würde es auf diesem Weg durch die Wüste gleichfalls vergessen haben! Aber siehst Du denn nicht den unermesslichen Unterschied, der Dein Beweisthema von dem angeblich von Dir erbrachten Beweise trennt? Die Aufforderung „Schritte zu thun“ ist eine Aufforderung zum praktischen Handeln, und die Tendenz, eine „Ueberzeugung zu erwecken,“ ist eine Einwirkung rein auf die theoretische Einsicht, welche eben durch den Art. 20 der Verfassung: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ für unangreifbar erklärt wird, und welche selbst abgesehen von der Verfassung durch kein Strafgesetzbuch ver-

boten wird. Jede beliebige Ueberzeugung haben und in Andern hervorbringen, ist vollkommen strafrechtlich frei!

Daß ich Ueberzeugungen hervorbringen wollte, statt „zu Haß und Verachtung anzureizen“, diese glänzende Anerkennung dessen, was ich in meiner Vertheidigungsrede p. 33 bis 38¹⁾ entwickelt habe, das ist das Geständniß, mit welchem Du unter der Herrschaft des Gottes, der Dir die widerwillige Zunge lenkt, den Beweis, an dem Du Dich so qualvoll zermarterst, schließen mußt!

75) So? Vgl. oben Note 63 bis 68 und unten Note 106.

Aber angenommen selbst, ich hätte diese Ueberzeugung im Arbeiterstande erwecken wollen — jede beliebige Ueberzeugung über alle beliebigen Vortheile und Nachtheile des revolutionären Weges haben und in Andern hervorbringen, ist vollkommen strafrechtlich erlaubt.

Durch welchen Gesetzesartikel wäre sie verboten? Durch keinen, und am wenigsten doch durch den § 100 des Straf-G.-B., welcher verbietet „die Angehörigen des Staates zum Haß oder zur Verachtung unter einander anzureizen“, was mit jeder beliebigen Ueberzeugung über alle beliebigen Vortheile des revolutionären Weges doch so viel zu thun hat, wie der Sirius mit der Erde!

Die Erweckung einer solchen Ueberzeugung wäre eine Einwirkung auf die theoretische Einsicht und somit vollkommen erlaubt; es wäre noch keine Aufforderung zum praktischen Handeln.

Sollte aber das Königl. Kammergericht, dem Urtheile beipflichtend, eine praktische Aufforderung zur Revolution in meinem Vortrage erblicken, nun so müßte sich dasselbe, worauf ich für diesen Fall hierdurch wiederum antrage, für inkompetent erklären und mich vor den Staatsgerichtshof verweisen.

Dort würde ich mich dann wenigstens in Bezug auf dieses Verbrechen vertheidigen können, was ich nicht einmal kann, so lange ich auf Grund des § 100 des Straf-G.-B. angeklagt und verurtheilt bin.

76) „In diesem Sinne aufgefaßt —“! Ja wohl! „in diesem Sinne aufgefaßt“ sind die Thränen der Mutter des Julius Geminus über die Hinrichtung ihres Sohnes ein Verbrechen, „in diesem Sinne aufgefaßt“ werden die Worte des Cremutius Cordus, daß Cassius der letzte Römer gewesen sei, unter Liberius als Verbrechen angeklagt. „In diesem Sinne aufgefaßt“ ist es unter Nero für einen Abkömmling des Cassius ein Verbrechen, ein Bild seines Ahnen mit der Inschrift „dux partium“²⁾ bei der „unverkennbaren und unzweifelhaften Tendenz“ dieser In-

1) S. 88—95 unserer Ausgabe.

2) Führer der Parteien.

schrift zu bewahren (Tacit. Annal. XVI c. 7)! Wahrlich, ein Gott, Urtheil, ein Gott lenkt Dir die widerstrebende Zunge! Gar nicht meinen Vortrag, sondern Deine eigene Auffassung von demselben, Urtheil, verurtheilst Du! „In diesem Sinne aufgefaßt“, habe Dank, Urtheil!

77) Halt! Urtheil! Zum wievielen hundertsten Male vernichte ich Dich jetzt! Zum wievielten Male rennst Du Dich jetzt in das Schwert Deiner eigenen Worte? Bin ich denn angeklagt und von Dir verurtheilt, den öffentlichen Frieden überhaupt, gleichviel wodurch, gefährdet zu haben? Nein, der § 100 lautet: „Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Haß oder zur Verachtung untereinander anreizt“ zc. Also das mußt Du mir nachweisen, daß ich „durch Anreizung von Haß und Verachtung den öffentlichen Frieden gefährdet“ habe. Das, die Anreizung von Haß oder Verachtung, und zwar bis zu dem Grade, daß dadurch der öffentliche Friede gefährdet wird — das ist das Vergehen des § 100. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens darf nur die Wirkung des Hasses oder der Verachtung, zu welchen angereizt worden ist — nicht aber durch die Verbreitung irgend welcher Einsichten oder Ansichten hervorgebracht sein, um das Vergehen des § 100 zu konstituiren.

Warum vergißt Du denn also hier, Urtheil, die Worte Deines eigenen Gesetztextes? Warum thust Du denn hier, als ob derselbe jede Gefährdung des öffentlichen Friedens, gleichviel wodurch, verpönte, was nicht der Fall ist, obwohl allerdings Zustände doch mindestens denkbar sind, wo auch durch Verbreitung von Einsicht und Erkenntniß zc. der öffentliche Friede gefährdet werden könnte. Warum also, Urtheil, frage ich, warum verstößt Du hier in so schwerer Weise gegen Deinen eigenen Gesetztext? Nun, Deine eigenen Worte zeigen es ja! Deshalb nämlich, weil Du ja oben soeben selbst konstatirt hast: es sei die Tendenz meines Vortrags darauf gerichtet gewesen, „die Ueberzeugung zu erwecken, daß der revolutionäre Weg am schnellsten und sichersten zum Ziele führe“ und „in diesem Sinne aufgefaßt, sei der Vortrag geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden“. Du verurtheilst mich also, widerwilliges Urtheil, das fortwährend von einem Gotte gezwungen wird, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen, Du verurtheilst mich laut Deinen eigenen Worten, laut Deinem eigenen Geständniß, wegen „Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Erweckung von Ueberzeugungen“ statt wegen „Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Staatsangehörigen untereinander zu Haß oder Verachtung“, d. h. Du schaffst ein Verbrechen, welches das Strafgesetz nicht kennt.

78) Die akrobatische Leistung des Urtheils gipfelt in diesem Satz! Der Widerspruch, der sich Zeile für Zeile durch dieses Urtheil hindurchzieht, faßt sich hier in einen und denselben Satz zusammen und schneidet sich selbst Gesicht! Jedes andre lebende und leblose Ding ist das, dessen Natur — und gar noch im Wesentlichen — es an sich trägt! Dieses mein Produkt allein hat das herzbrechende Grauenschißal: das nicht zu sein, „dessen Natur es im Wesentlichen an sich trägt“!

Zu erklären, daß jener Vortrag kein wissenschaftliches Produkt sei — das ging doch nicht! Davor scheute selbst dieses Urtheil noch zurück! Folglich wird erst das Kriterium des „Wissenschaftlichen“, das nach dem Art. 20 der Verfassung verlangt werden kann, in das eines „rein Wissenschaftlichen“ geschärft, was schon an sich die Worte der Verfassung nicht erlauben. Dann aber wird selbst noch zugegeben, richterlich festgestellt, daß der Vortrag „allerdings im Wesentlichen die Natur eines rein wissenschaftlichen Vortrages an sich trage“ und nun erst die alle Entdeckungen dieses Jahrhunderts übertreffende Entdeckung gemacht, daß er dennoch das nicht sei, dessen Natur er — und zwar im Wesentlichen — an sich trage!

Aber, Urtheil: Trägt dieser Vortrag, wie Du selbst konstatirst, erst die Natur eines rein wissenschaftlichen Vortrages an sich, so ist er das auch! Denn das ist eben die Eigenthümlichkeit der Dinge, daß sie das sind, dessen wesentliche Natur sie an sich tragen!

Daran kann auch kein nachfolgendes „da“ etwas ändern! Denn abgesehen davon, daß wir bald sehen werden, wie es mit diesem „da“ beschaffen ist — wäre dieses „da“ von Erheblichkeit, nun, so müßte es eben bewirken, daß dieser Vortrag nicht „die Natur eines rein wissenschaftlichen Vortrages im Wesentlichen an sich trägt“. Thut er dies aber einmal, so kann ihn auch kein „da“ und keine Macht zwischen Himmel und Erde, und auch die richterliche nicht, hindern, daß zu sein, dessen Natur er an sich trägt!

Ach, Urtheil! Was würde wohl die Königl. Preussische Justiz-Examinationskommission zu Dir gesagt haben, wenn Du ihr als Probearbeit vorgelegen hättest!

79) So, Urtheil? Ich beschränke mich nicht auf „eine wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände im Laufe der Zeiten“? Sondern ich ziehe „die praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand hinein“? Wie plausibel das klingt! Fast als ob es etwas hieße! Aber wart', ich will Dich unter die peinliche Frage Deiner eignen Eingeständnisse bringen. Da sollst Du uns bald von neuem gestehen, weit mehr als Dir lieb ist. Also zuerst:

a) Konsequent und Konsequenz ist freilich Alles, was ich in meiner Broschüre sage. Das letzte Wort derselben ist eine strenge Konsequenz vom ersten. Aber habe ich deshalb „praktische“ Konsequenzen gezogen? Praktische Konsequenzen, Urtheil, nennt man solche, die den Leuten sagen, was sie zu thun haben, Aufforderungen zum Handeln. Solcher Konsequenzen kommen keine, nicht eine einzige, in meiner Broschüre vor. Ich habe den Leuten nur den Gang und die Bedeutung der Geschichte erklärt und in Bezug auf das, was sie zu thun haben, ihnen nichts gesagt, als daß sie sich aus allen Kräften eines sittlichen und gedankenmäßigen Daseins besleißigen, sich bilden und veredeln sollen (s. Noten 22, 54, 53). Aber Du willst sagen, ich hätte doch aus meiner gesammten historischen Entwicklung der beiden früheren Perioden, der Herrschaft der Adels- und der Bourgeoisie-Idee, die Konsequenz gezogen, daß die mit dem Jahre 1848 beginnende Weltperiode zu ihrem Inhalt habe, die Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes zu verwirklichen. Dies nennt man, Urtheil, eine „theoretische“ Konsequenz ziehen! Aber was kommt es Dir, Urtheil, so genau darauf an, „theoretische“ oder — wenn dies auch just das direkte Gegentheil ist — „praktische“ Konsequenzen zu sagen! Klingt es doch offenbar besser, Jemand wegen praktischer, als wegen theoretischer Konsequenzen zu verurtheilen!

b) Zweitens aber: dies „Hineinziehen der theoretischen (oder wie Du dies, als wäre beides dasselbe, ausdrückst: der praktischen) Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand“ — soll also in der Darstellung liegen, daß die gegenwärtige Geschichtsperiode bestimmt sei, die Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes auszuführen! Das heißt mit andern Worten: Du gestattest mir nur, Urtheil, über die Vergangenheit bis zum Jahre 1848 zu philosophiren und sie wissenschaftlich zu entwickeln. Mit dem Jahre 1848 aber muß ich aufhören! Begreifst Du nicht, Urtheil, daß auch die Gegenwart Gegenstand wissenschaftlicher Entwicklung sein kann? Hast Du nie davon gehört, daß die Naturforscher aus einem Embryo das Bild der künftigen Gestaltung, zu welcher sich der Embryo naturgemäß entwickeln wird, bestimmen können? Und so behaupten die Männer der geistigen Wissenschaften, und so behaupte ich, daß es bei der Verbindung gewisser geistiger und historischer Wissenschaften dem in der Vergangenheit geschärften Blick gleichfalls gegeben ist, aus dem Embryo einer Weltperiode — denn so ließen sich die schon verflossenen anderthalb Dezennien derselben füglich nennen — das Bild der künftigen Gestaltung vorher zu bestimmen, zu welcher sie sich naturgemäß von selbst entwickelt und entwickeln muß.

Und das wirst Du doch begreifen, Urtheil, daß dieses Erkennen und Nachweisen der Bedeutung der begonnenen historischen Pe-

riode, dies Nachweisen ihrer künftigen Lineamente aus ihren embryonischen Anfängen ein ganz besonders wissenschaftliches Geschäft wäre! Dies ist es aber, was ich thue, und nichts andres als dies. Ich entwickle die objektive Bedeutung der gegenwärtigen Geschichtsperiode. Ich stelle nicht ein Sollen auf, subjektive Vorschriften, sondern ich zeige ein Sein. Ich richte keine Aufforderungen an meine Hörer über das, was sie thun sollen (praktische Konsequenzen), ich verlange nicht, daß sie der Geschichtsperiode diesen oder jenen Charakter geben sollen, sondern ich weise nur nach, was schon ist. Du wirst auch bei einigem Nachdenken vielleicht selbst einsehen, Urtheil, daß alle solche subjektiven Aufforderungen durch den Inhalt jener objektiven Lehre selbst ganz unmöglich gemacht und ausgeschlossen sind. Meine Hörer konnten nach allen meinen entwickelten Ansichten unmöglich unserer Geschichtsperiode durch ihr persönliches Wollen diesen Inhalt geben, den sie vielmehr nach mir, auch wenn ich und meine Hörer gar nicht existirten, ohnehin schon hat. Nur verstehen konnten sie ihn, und dies herbeizuführen war die Natur und die Absicht meiner Bemühung. Ihn unterstützend fördern können sie nach der Lehre meines Vortrags nur durch Bildung und sittliche Hebung, und darum war dies das Einzige, was ich ihnen an's Herz gelegt. Du kannst also nicht hindern, Urtheil, daß auch die Gegenwart und Zukunft zum Gegenstand wissenschaftlicher Entwicklung gemacht wird! Du kannst und darfst den Art. 20 der Verfassung: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ nicht dahinein verändern, daß Du hinzufügst: „frei, nur wenn sie längst vergangene Perioden, nicht wenn sie auch kürzlich vergangene Perioden oder die Gegenwart und Zukunft zu ihrem Gegenstand hat“, indem Du den Nachweis des Typus, der in ihr liegt und sich naturgesetzlich entwickeln muß, in ein „Hineinziehen von praktischen Konsequenzen“ umtauscht!

c) Aber drittens: wozu predige ich denn den Befehrten? Du weißt das ja alles selbst so gut wie ich und hast es uns ja auch selber eingestanden, und ich bin wieder in der Lage, Dir dies Alles mit Dir selbst gegen Dich selbst beweisen zu können! Denn dies, was Du hier das „Hineinziehen der praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand“ nennst, hast Du ja oben von p. 9 ab weit und breit und sehr ausführlich referirt. Du referirtest oben — ich will Dich hier nur immer an den Eingang Deiner betreffenden Sätze erinnern — p. 9: „Am 24. Febr. 1848 sei die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode angebrochen, indem 2c 2c.“ „Damit habe der vierte Stand, der 1789 noch in den Falten des dritten Standes verborgen gewesen, sein Prinzip zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft erhoben und 2c. 2c.“ „Als das formelle

Mittel der Durchführung dieses Prinzips erachtet er 2c. 2c.“ (p. 10). „Wie er weiter ausführt, wird die Herrschaft des vierten Standes allein von der Idee 2c. 2c.“ „ein Staat also (oben p. 10), der unter die Herrschaft des Arbeiterstandes gestellt werde, würde mit höchster Klarheit 2c. 2c.“ „und er würde somit eben hierdurch nothwendig einen Aufschwung des Geistes, die Entwicklung einer Summe von Glück, Bildung, Wohlfahrt und Freiheit herbeiführen, welche 2c. 2c.“

Und auf alles dieses, auf dieses ausführliche Referat über das „Hineinziehen der praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand“, fährst Du dort selbst fort: „Nach den im Vorstehenden gegebenen Grundzügen des von dem Angeklagten gehaltenen Vortrages würde derselbe als eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus aufgefaßt angesehen werden **müssen**“. Und ebenso wiederholtest Du im folgenden Satz nochmals, daß in soweit mein Vortrag eine „historische Entwicklung“, eine „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung,“ welcher der Art. 20 der Verfassung zu Statten komme, sei!

Du weißt also sehr gut, Urtheil, und hast uns mit Deinen eignen Worten selbst gestanden, daß, was Du gegenwärtig ein „sich nicht auf eine wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung“ beschränkendes „Hineinziehen der praktischen Konsequenzen“ nennst — vielmehr nur eine „erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen“, eine „rein wissenschaftliche Auseinandersetzung,“ welcher „der Art. 20 der Verfassung zu Statten komme“, sei.

Aber ich brauche nicht einmal auf Deine damalige Konstatirung zurückzugehen, um Dir dieses Eingeständniß abzupressen, Urtheil! Es liegt ebenso gut auch in dem obigen Satz selbst. Du sagst, ich hätte mich „nicht auf eine rein wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände im Laufe der Zeiten beschränkt (— soweit eine Darstellung dies thäte, gestehst Du also hier wieder ein, wäre sie rein wissenschaftlich —), sondern die praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand hineingezogen“. Aber ist der Arbeiterstand nicht ebenso gut ein „einzelner Stand“ wie Adel und Bourgeoisie? Und liegen Zukunft, Gegenwart und jüngste Vergangenheit nicht ebenso gut „im Lauf der Zeiten“ wie die längst vergangene Zeit? und ist die Entwicklung der Gegenwart aus der Vergangenheit nicht gleichfalls „historische Entwicklung“? Sodas Du also in dem obigen Satze, ihn auch für sich allein betrachtet, wiederum eingestehst, jene „praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Ar-

beiterstand“ seien nur „eine rein wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände im Lauf der Zeiten“.

Erlaube also, Urtheil, daß ich Deinen obigen Satz nach Deinen eignen obigen Eingeständnissen ergänze. Demnach lautet er nunmehr so: „da derselbe sich nicht auf eine wissenschaftliche Darstellung der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände im Laufe der Zeiten beschränkt, sondern — als eine erlaubte historische Entwicklung realer Thatsachen, als eine rein wissenschaftliche Auseinandersetzung, so daß ihr der Art. 20 der Verfassung zu Statten kommt, angesehen werden muß.“

Dies ist also der Inhalt jenes famosen „da“, welches bewirkt, daß dieses Ungeheuer von Vortrag nicht das ist, dessen Natur es an sich trägt!

d) Viertens aber, falls Du unter „den praktischen Konsequenzen aus der historischen Entwicklung in Bezug auf den Arbeiterstand“ vielleicht ausschließlich nur jene Aufforderung zur Sittlichkeit und Bildung p. 45 der Broschüre¹⁾ (siehe oben p. 10) verstehen solltest, die Dir solche Beschwerde macht (vgl. oben Notizen 22, 54, 53 u. a.) — die einzige Aufforderung, welche mein Vortrag enthält — nun, so wollen wir einmal, Dir zu Gefallen, Urtheil, unterstellen, daß sie nicht wissenschaftlich sei. Wir wollen dies einmal als ein „Hineinziehen einer Konsequenz“ und, obgleich dabei nur von der eigenen individuellen Bildung die Rede ist, wollen wir sie, Dir zur Liebe, auch einmal als eine „praktische Konsequenz“ betrachten. Zwar würde auch dann diese Stelle immer noch eine solche sein, die, wie ich Note 22 nachgewiesen, sogar einem Pastor zur Ehre gereichen würde! Aber abstrahiren wir von alle Dem! Nehmen wir an, diese Aufforderung wäre keine Aufforderung zur Bildung und Sittlichkeit, sondern es wäre in ihr ich weiß nicht welcher Greuel enthalten! Jedenfalls spricht doch diese Stelle lediglich von dem Arbeiterstande. Jedenfalls erwähnt sie die Bourgeoisie oder andre Stände auch nicht mit einem Worte. Welche Greuel diese Aufforderung des Arbeiterstandes zur religiösen Hingabe an Gedanke und Sittlichkeit auch enthalte, keinesfalls kann sie doch „zu Haß und Verachtung“ gegen andere Staatsangehörige anreizen, da sie von solchen gar nicht spricht. Diese Anreizung soll vielmehr in der Darstellung der indirekten Steuer, der Zensurgesetze, der nothwendigen und aus ihrer Lage als nothwendig entwickelten sittlichen Beschaffenheit der höheren Stände, in dem historischen Nachweis der Licht- und Schattenseiten der Revolutionen und Reformen — kurz in lauter solchen Dingen bestehen, von denen sogar der obige Satz des Urtheils durch seine Fassung selbst einräumt, daß sie „eine wissenschaftliche Darstellung

¹⁾ S. 48 unserer Ausgabe.

der historischen Entwicklung der Herrschaft der einzelnen Stände“ und keine „praktischen Konsequenzen in Bezug auf den Arbeiterstand“ sind. Alle diese angeblich zu Haß und Verachtung anreizenden historischen Entwicklungen bleiben somit, nach dem Urtheil selbst, innerhalb der rein wissenschaftlichen Darstellung und historischen Entwicklung und somit durch den Art. 20 der Verfassung gedeckt — und was nützte Dir es somit, Urtheil, wenn gar eine darüber hinausgehende „praktische Konsequenz“ in meinem Vortrage sich fände, die, nimm sie immerhin für was Du willst, niemals doch eine „Anreizung zu Haß oder Verachtung“ wäre?

80) Derselbe? Würde nach der Grammatik also heißen: der Arbeiterstand!

81) Welches sind diese Grenzen?

82) Nein, Urtheil, ich will Dir sagen, was „recht eigentlich zum Amt des erkennenden Richters gehörte“! Dahin hätte gehört: 1) in jure nachzuweisen, daß und warum der Art. 20 der Verfassung „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ überhaupt irgend welche Grenzen für die Lehre der Wissenschaft aufstelle!

Ich hatte gerade sofort im Eingang meiner Vertheidigungsrede p. 3 ff.¹⁾ unter ausführlicher und erschöpfender Begründung nachgewiesen, daß und warum, wie schon der einfache Wortlaut jenes Verfassungsartikels zeigt, für die Wissenschaft und ihre Lehre — und also auch für meinen Vortrag, der, wie Du selbst richterlich feststellst, „die Natur eines rein wissenschaftlichen Vortrags im Wesentlichen an sich trägt“ — gar keine Grenzen existiren und existiren sollen.

Ich hatte gezeigt, daß wenn der Art. 20 der Verfassung: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“ bedeuten solle: „frei innerhalb der Grenzen des allgemeinen Strafgesetzbuches“, er dann gar nichts bedeuten würde, da die Wissenschaft dann nur die Freiheit hätte, welche auch jeder andern Art von Meinungsäußerung von selbst zusteht, daß er also in's Nichtdastehen hineininterpretirt wäre.

Und den dort gegebenen Beweisen will ich hier sofort einen neuen hinzufügen. Die Verfassung stellt in der That noch durch einen andern Artikel die Freiheit der gewöhnlichen Meinungsäußerung fest, nämlich durch den Art. 27, dessen erster Satz lautet: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“

Hier aber fügt sofort der zweite Satz desselben Artikels hinzu: „Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

¹⁾ S. 59 ff. unserer Ausgabe.

Hier also für die Freiheit der gewöhnlichen Meinungsäußerung, fügt die Verfassung sofort selbst hinzu, daß diese Freiheit im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden könne und an deren Grenzen gebunden sei. Dort aber, bei der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, macht sie keine solche Hinzufügung, und dieser Umstand, und schon der Umstand, daß sie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und jene der gewöhnlichen Meinungsäußerung in zwei besondern Artikeln feststellt, beweist, daß die Freiheit der ersten nicht mit der Freiheit der zweiten identisch sein und nicht an deren Grenzen — das Strafgesetz — gebunden sein solle.

Es besteht also für die Wissenschaft und ihre Lehre, für einen Vortrag, von welchem Du selbst feststellst, „daß er im Wesentlichen die Natur eines rein wissenschaftlichen an sich trage“, schlechterdings keine Grenze zwischen Himmel und Erde, und er hat das Recht alles, alles frei zu sagen, und wenn es Dir und dem Strafgesetz auch noch so sehr mißfiel!

Dies hättest Du erst widerlegen müssen, Du hättest begründend in jure¹⁾ nachweisen müssen, daß und warum für die „Wissenschaft und ihre Lehre“, für einen „Vortrag, der im Wesentlichen die Natur eines rein wissenschaftlichen an sich trägt“, nun dennoch Grenzen überhaupt existiren.

Das hast Du nicht einmal versucht, geschweige geleistet.

Sondern Du setzt, statt mich zu widerlegen, statt dies nur zu versuchen, nur als ein Axiom, gleichsam als hätte ich nichts gesagt, voraus, daß solche Grenzen bestehen müssen.

2) aber, Urtheil, hättest Du ferner in jure entwickeln müssen: welches doch diese Grenzen der Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit sind.

Das hast Du wieder nicht einmal versucht, nicht einmal einen Anlauf dazu genommen.

3) aber und besonders und vor allem, Urtheil, hättest Du endlich in facto²⁾ nachweisen müssen, daß gerade jene Stellen meines Vortrages, welche Du strafrechtlich verfolgen willst, außerhalb dieser Grenzen des Wissenschaftlichen liegen, daß sie nicht zu jenem von Dir selbst für wissenschaftlich erklärten wesentlichen Inhalt des Vortrages, sondern zu jenem andern unwesentlichen und nicht wissenschaftlichen Theile des Inhalts gehören, den mein Vortrag angeblich auch noch haben soll.

Dann würdest Du gefunden haben, daß jedenfalls alle die Stellen, welche Du beschuldigst, zu Haß und Verachtung anzureizen, die indirekte Steuer und ihre ungleiche Wirkung, die psychologische Einwirkung der Privilegien auf die privilegierten Stände, die histo-

1) rechtlich.

2) thatsächlich.

rische Betrachtung über die verschiedene Natur der Revolutionen und Reformen bei der Aufhebung der Zünfte zc. — daß jedenfalls gerade alle diese Stellen, auf welche Du Dich stützeest, zu jenem, wie Du selbst einräumst, wesentlichen rein wissenschaftlichen Inhalt des Vortrags gehören, innerhalb der „Grenzen der Wissenschaftlichkeit“ liegen, und daß außerhalb derselben keine oder doch jedenfalls keine solchen Stellen übrig bleiben, auf welche Du eine Anreizung zu Haß und Verachtung stützen kannst.

Aber von alle diesem, was „recht eigentlich zum Amt des erkennenden Richters gehört hätte“, hast Du nichts gethan.

Hättest Du nach dieser logischen Disposition gearbeitet, so hättest Du selbst gesehen, daß eine Verurtheilung eine Unmöglichkeit ist; daß sie laut zum Himmel schreit, wie unschuldig vergossenes Blut! Aber freilich, was ist nicht möglich, wenn ohne logische Disposition der Anfang zum Ende und das Ende zum Anfang gemacht wird? Statt zuerst die drei angeführten Fragen aufzuwerfen und zu beantworten und die angeblich nicht wissenschaftlichen Stellen auszusondern, um nun sie in Bezug auf das Strafgesetz zu untersuchen, weist Du erst auf so und so viel Seiten eine angebliche Strafbarkeit des Vortrags nach, wobei Du den gesamten Inhalt desselben, den „wesentlichen“ und den nach Dir angeblich unwesentlichen indistincte¹⁾ durcheinander wirfst, machst die Entdeckung, daß der Vortrag das nicht sei, dessen Natur er an sich trage, und wirfst dann am Ende, um dem von mir angebotenen Expertenbeweis der Wissenschaftlichkeit zu entgehen, die allgemeine Bemerkung hin: es handle sich gar nicht um die Frage der Wissenschaftlichkeit des ganzen Vortrages, sondern nur darum, ob nicht auch ein „die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreitender“ Inhalt vorliege, was — wie Du behauptest — nur eine juristische, nicht eine wissenschaftliche Untersuchung und daher Sache des Richters sei.

Wie Du in diese letztere Kalamität verfallen bist, Urtheil, ist leicht, Dir durch einen Vergleich mit dem publizirten Urtheil nachzuweisen. Dort hieß es wörtlich (p. 51 des Kriminalprozesses)²⁾: „Dem kann auch nicht entgegengesetzt werden, daß der Vortrag, worin dem Angeklagten übrigens beigetreten wird, im Wesentlichen die Natur eines wissenschaftlichen Vortrages an sich trägt, wenn auch nicht durchweg und in dem Sinne (?), als Angeklagter für sich behauptet. Der Angeklagte verfällt unbedingt, was nicht die Höhe eines wissenschaftlichen Mannes bezeichnet, an vielen Stellen geradezu in's Burleske, und er führt in vielen Beziehungen auch Beweise, die nicht

¹⁾ ununterschieden.

²⁾ S. 163 unserer Ausgabe.

wissenschaftlich logisch sind, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß sich das, was er über die indirekten Steuern angeführt hat, in der That nicht so stelle, wie er sagt, und daß die Last der indirekten Steuer nicht in der Weise die ärmere Klasse trifft, wie der Angeklagte dies aufgestellt hat. Der Gerichtshof hielt sich, da ihm das Material (?) und der wissenschaftliche Vortrag selbst vorlag, für vollständig berechtigt zu der Zurückweisung des subsidiären Antrages des Angeklagten in Betreff einer Beweisaufnahme über die angeblich streng wissenschaftliche Eigenschaft seines Vortrages.“

So das publizierte Urtheil, welches schon, gleich Dir, die Entdeckung macht, daß dieser Vortrag, ein achtés Weltwunder, größer als alle früheren, nicht das sei, dessen Natur er an sich trage, und die flagrante Rechtsverletzung begeht, mir den erbotenen Expertenbeweis abzuschlagen. Diese Rechtsverletzung war um so flagranter, als ich mit guten Gründen dem Richter die Kompetenz zur Feststellung der Metierfrage, was wissenschaftlich und was nicht, bestritten hatte, um so flagranter endlich, als das Urtheil selbst die schlagendsten Beweise für das Nichtvorhandensein dieser Kompetenz lieferte. Denn es gehört der superlativischste Mangel solcher Kompetenz dazu, um das zu bestreiten, was ich über die indirekten Steuern gesagt, oder um meinen Vortrag für burlesk und nicht wissenschaftlich zu finden.

Dies war Dir selbst, Urtheil, bedenklich geworden! Es war Dir nachträglich nicht wohl dabei zu Muthé geworden, mir in wissenschaftlichen Materien zu widersprechen, was ich über die Wirkung der indirekten Steuer sage, für unwahr erklären und mir deshalb „Beweise, die nicht wissenschaftlich logisch sind“, vorwerfen zu wollen. Es war Dir mit Recht, Urtheil, — *vaut mieux tard que jamais*; es ist besser spät zur Erkenntniß kommen, als gar nicht — nachträglich dabei gar nicht geheuer geworden; sehr mit Recht, Urtheil, denn in der „Wissenschaft und Logik“ da gilt ja Deine richterliche Autorität gar nicht, und Du fängst an einzusehen, daß ich Dich vielleicht in höchst unangenehmer Weise „mit Wissenschaft und Logik“ bedienen könnte.

Darum suchst Du es anders anzufangen. Du streichst die beiden einzigen Pfeiler des publizierten Urtheils, auf welche die Erklärung desselben, daß mein Vortrag nicht wissenschaftlich sei, gestützt ist, die Burleske und die Unwahrheit meiner Lehre von den indirekten Steuern (— den Satz, daß der Vortrag das nicht sei, dessen Natur er an sich trage, läßt Du zwar stehen; natürlich! wer würde sich wohl dieser Wunderblume begeben wollen, nachdem er sie einmal entdeckt hat!) und sagt nun so: Expertenbeweis? Aber wozu denn? Wir bestreiten ja gar nicht den wissenschaftlichen Werth der Arbeit! Wir behaupten nur, daß nicht „ledig-

lich und ausschließlich" Wissenschaftliches, sondern auch solches, was „die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreitet,“ darin vorkommt, und dies festzustellen ist ja juristisches Geschäft, also Richtersache.

Damit bist Du aber nur von der Scylla in die Charybdis gefallen, Urtheil.

Denn abgesehen von den Rechtsverletzungen, die Du mit dem publizirten Urtheil gemein hast, hast Du Dich dadurch selbst genöthigt, die Stellen anzugeben und auszusondern, die mit jenem nicht „lediglich und ausschließlich“ gemeint sind, die „die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreiten“ sollen, was Du nicht gethan hast!

Und selbst wenn Du dies gethan hättest, hättest Du meinem Beweis Antrag nicht entgehen können. Denn distinguiere wohl, distinguiere mit „Wissenschaft und Logik“, Du wissenschaftlich-logisches Urtheil: Die Frage, ob überhaupt in meiner Arbeit Stellen vorkommen, welche nicht wissenschaftlicher Natur sind, welche „die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreiten“ — das ist ja wieder zunächst eine faktische, und also hier eine wissenschaftliche Frage, die nur durch die Männer der Wissenschaft entschieden werden kann. Erst wenn durch diese in facta feststünde, daß solche Stellen darin vorkommen — dann begönne die juristische Frage, ob diese Stellen das Strafgesetz verletzen, welche zum Amt des erkennenden Richters gehört.

Ich will Dir Deine Verwechslung noch schärfer darlegen, Urtheil! Du sagst: die Frage, „ob der Vortrag die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreite“, gehöre recht eigentlich zum Amt des erkennenden Richters. Nein, Urtheil! Die Frage, ob der Vortrag die Grenzen der Wissenschaft überschreite — diese Frage, die, wie wir oben sahen, wieder zwei Fragen in sich involvirt, nämlich: 1) die Frage, ob überhaupt solche Grenzen für die Wissenschaft existiren, und 2) wenn dies der Fall ist, ob sie überschritten sind — diese Frage gehört zum Amt des erkennenden Richters. Die Frage aber: ob „der Vortrag die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschreitet“ — diese Frage ist eine ganz andre, als die nach den Grenzen der Wissenschaft. Sie ist die Frage, ob in meiner Broschüre factisch unwissenschaftlicher Stoff vorkomme, und diese Frage gehört vor die Sachverständigen des Wissenschaftlichen, vor die Gelehrten.

Es täuscht Dich der Gleichklang der Worte: Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit, Urtheil! Klingen in der That fast gleich! Sind aber doch ganz verschiedene Dinge!

Zimmer hübsch „wissenschaftlich-logisch“, liebes Urtheil!

83) Heiliger Chrysostomus! Jetzt, am Ende, nach so und so viel Seiten von Beweisführung der Strafbarkeit fängt das Urtheil erst zu beweisen an, daß der § 100 verletzt sei! Bisher hat

es also, nach ihm selbst, bloß eine Strafbarkeit im Allgemeinen, bloß so eine Strafbarkeit, die in der Luft herumfliegt, nicht ein Vergehen gegen den § 100 oder gegen einen andern bestimmten Gesezartikel, nein, bloß so ein Vergehen überhaupt bewiesen! Jetzt erst kommt trotz Allem, was wir oben schon darüber gehört haben, die „Anreizung zu Haß und Verachtung“.

84) Also konfisziere Fichte, also konfisziere das Evangelium, Urtheil! Vgl. oben Note 44. Hast Du wohl schon jemals, Urtheil, in einem katholischen Lande die Predigten der Fastenzeit gehört? Die sagen den höheren Ständen über jenen Text noch ganz andre Dinge, und zwar gleichfalls vor allem Volke, vor einem Publikum, welches, wie Du uns bald sagen wirst, „nicht auf der Höhe der Bildung steht“. Wer giebt den Männern der Wissenschaft im protestantischen Lande die Freiheit der katholischen Priester wieder!

85) Sind wieder die indirekten Steuern gemeint — vgl. oben. Beiläufig habe ich gar nicht von „Mitteln“ hierbei gesprochen, sondern nur von Institutionen, in welchen sich das Privilegium der Bourgeoisie als das herrschende Prinzip ausprägt, selbst nothwendig, unwillkürlich und unbewußt ausprägt, was sehr verschieden von einem „Mittel“ ist, welches immer nur bei Zweckthätigkeit, also immer nur bewußt angewendet wird. Aber das ist dem „wissenschaftlich-logischen“ Urtheil ganz egal, so egal wie Wissenschaft und -schaftlichkeit.

86) Ja, nicht der Inhalt, sondern „die Art und Weise“, „namentlich die Art und Weise“. „O, diesen Ton!“ sagt die Gräfin¹⁾ in Emilia Galotti. „Wenn ich nur diesen Ton vor Gericht stellen könnte!“

87) Ist es erhört? Verurtheilt wegen „Zusammenstellung von Resultaten“! Die Resultate wären gar nicht so eigentlich strafbar, aber das „Zusammenstellen der Resultate“, oder eigentlich „namentlich die Art und Weise des Zusammenstellens der Resultate“ — ja, ja, das ist's! — Und dabei ist das ganze Faktum nicht einmal wahr. Ich habe gar nicht zusammengestellt, sondern bei mir steht jedes an seinem Ort. Erst das Urtheil stellt zusammen, siehe darüber unten Note 106.

88) O natürlich! Wenn ich nur meine Resultate nicht „formulirt“ hätte! Dann wäre schon alles gut! Aber wer heißt mich auch, die „Resultate meiner Reflexionen formuliren“! Das ist ja schrecklich von mir! Wer wird denn Resultate formuliren! Formuliren! Man sehe, was der Friedensrichter Schaal in Shakespeare's Heinrich IV. über das Affomodiren sagt! Eine gute Phrase, ja, ja, eine sehr gute Phrase!

¹⁾ Hier ist Laffalle ein kleiner Irrthum unterlaufen. Nicht die Gräfin, sondern die Mutter Emilias sagt die obigen Worte.

89) Hierüber verweise ich auf die Bertheidigungsrede p. 28 und 29 und auf die mündliche Verhandlung.

Einstweilen aber, Urtheil, was meinst Du denn zu dem Art. 7 der Verfassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich“? Sollten sie also nicht auch vor dem Strafrichter, sollten sie nicht auch vor der Frage: was gesetzlich ihnen zu sagen erlaubt ist, gleich sein? Wie denkst Du darüber, Du „wissenschaftlich-logisches“ Urtheil?

Und wenn jenes Publikum „nicht auf der Höhe der Bildung steht“, ist dies ein Grund, es nicht auf diese Höhe heben zu sollen? ist dies nicht vielmehr gerade ein Grund mehr, ihm Alles zu sagen, was es dahin führen kann?

In der mündlichen Verhandlung werde ich Dir, Du wissenschaftlich-logisches Urtheil, eine andre Ausführung machen, der es an Logik nicht fehlen soll!

90) Die „unverkennbar absichtlich so erfolgte“ Inschrift „dux partium“, s. oben Note 76.

91) Verurtheilt wegen „Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen“! Jedem Historiker muß, wenn er dies liest, die Haut schaudern! Jedem Manne der Wissenschaft die Feder in der Hand erstarren!

Und dabei ist es nicht einmal wahr! Nicht ich gruppire, nur das Urtheil gruppirt, sieh darüber unten Note 106.

92) Sieh hierüber oben Note 4.

93) Sieh hierüber oben Note 34.

94) In Deinem heiligen Eifer, Urtheil, übersiehst Du, daß ich im Gegentheil ausdrücklich arithmetisch aufgeführt habe (Broschüre p. 28 sq.)¹⁾: Der Arbeiter habe $\frac{1}{17}$ Antheil an der Bestimmung des Staatswillens im Verhältniß zum Kapitalisten! Das giebst Du mit den Worten wieder: ich hätte gesagt, daß ihnen „jeder Antheil an der Bestimmung des Staates entzogen sei“.

„Wie kannst Du Deine Rednerei

Nur gleich so hitzig übertreiben?“

95) Wieder die indirekte Steuer! Erstes und letztes Wort dieses Urtheils immer die indirekte Steuer! Die indirekte Steuer ist für dieses Urtheil, was Zeus in dem orphischen Bruchstück bei Proklus:

„Zeus das Haupt, Zeus die Mitte, aus Zeus ist Alles bereitet.“

96) Vorhin sollte die Anreizung aus der Absicht erwiesen werden, jetzt wird wieder die Absicht aus der Anreizung abgeleitet; beide sollen sich aus der „bereits erwähnten Tendenz“ ergeben!

¹⁾ S. 32 unserer Ausgabe.

97) Das würde Torquemada niemals geschrieben haben! Fühlst Du nicht, Urtheil, wie sehr Du Dir durch diesen Satz, den Du zitirst, selbst in's Gesicht schlägst?

Einem Philosophen, der begeistert ist für den Gedanken, dem muß es freilich genügen, wenn er unter zweihundert Zuhörern nur zwei oder drei findet, in denen es ihm gelungen ist, wie ich sage, die sittliche Gluth seines Gedankens zu entzünden, die von mir geschilderte „Vertiefung in denselben“ hervorzubringen. Er muß und wird sich, wie ich es erkläre, durch ein solches Resultat schon reich belohnt finden!

Aber Jemand, dessen Absicht es ist, „den öffentlichen Frieden durch Anreizung von Haß und Verachtung zu gefährden“, was kann denn für den damit gewonnen sein, wenn er zwei oder drei seiner Zuhörer dazu hinreißt? Kann man denn mit zwei oder drei Arbeitern den öffentlichen Frieden gefährden?

O, wissenschaftlich-logisches Urtheil, wie schlagend Du die Absicht erweist!

98) Urtheil! Das geht zu weit! Schon wieder wiederholst Du, daß ich die „Klasse der besitzenden Bürger“ angegriffen, wiederholst das gegen die Akten, gegen die Fakten, während ich Dir schon oben (s. Note 38) und in der Bertheidigungsrede p. 38 bis 43¹⁾ nachgewiesen habe, daß ich von der Klasse der besitzenden Bürger gar nicht spreche und in meinem Vortrage selbst ausdrücklich erklärt habe, daß ich von ihr nicht spreche, sondern nur von der Bourgeoisie, die ich ausdrücklich und unterscheidend nicht als Klasse der Besitzenden, sondern als solche Besitzende definire, welche auch eine politisch und rechtlich privilegirte Stellung, welche das Dreiklassenwahlgesetz wollen; und freilich fehlt es deswegen auch an jeder greisbaren Klasse von Staatsangehörigen, und die angebliche Anreizung wäre nur eine Anreizung gegen ein politisches Prinzip, nicht gegen eine Klasse von Staatsangehörigen.

Das sah sogar der Staatsanwalt ein und suchte sich deshalb auf eine andere Weise aus der Verlegenheit zu helfen. Er sagte (s. stenographischen Bericht p. 21)²⁾: „Es könnte mir der juristische Einwand entgegengesetzt werden, daß es an einer greisbar bestimmten Klasse fehle, auf welche dies bezogen werden müsse. Ich glaube der Behauptung, dieser Mangel liege hier vor, durch die einfache Erwägung entgentreten zu müssen, daß der Angeklagte selbst ausdrücklich diese Klasse bezeichnet hat. Er hat die dritte Klasse der Urwähler gegen die erste angereizt.“

1) S. 95—100 unserer Ausgabe.

2) S. 134 unserer Ausgabe.

Also daß ich nicht gegen die Klasse der Besitzenden angereizt wird hier vom Staatsanwalt selbst zur Steuer der Wahrheit zugegeben. Aber ich soll die dritte Urwählerklasse gegen die erste angereizt haben!

Gut, das ließe sich hören — wenn nur durch irgend etwas feststünde, daß diejenigen, die zur ersten Wählerklasse gehören, das Dreiklassenwahlgesetz gemacht haben, daß sie in irgend einer Weise verantwortlich dafür sind, daß sie es nur wollen! Diejenigen, die durch ein Gesetz in irgend eine Wählerklasse gesetzt worden, können doch nichts für diese Wirkung des Gesetzes, das sie nicht erlassen haben, und können doch also auch nicht dafür gehaßt und verachtet werden.

Hat doch sogar der Abgeordnete von Unruh, der doch zur ersten Wählerklasse gehört, in der Sitzung der zweiten Kammer neulich ausdrücklich erklärt: er und seine Freunde wollten das Dreiklassenwahlgesetz gar nicht und hätten nichts gegen seine Aufhebung!

Und dem Abgeordneten von Unruh wird doch Niemand revolutionäre Gesinnung und noch viel weniger arbeitersfreundliche Gesinnungen nachsagen können!

So hatte ich denn auch schon in meiner Vertheidigungsrede p. 42¹⁾ nachgewiesen, daß die besitzenden Klassen in Deutschland ganz unschuldig an dem Dreiklassenwahlgesetz seien, daß sie überall, wo sie zur Herrschaft gekommen, das allgemeine gleiche Wahlrecht dekretirt hätten.

Aber das Urtheil betrachtet natürlich meine Vertheidigung als gar nicht vorhanden, giebt mir statt mich zu widerlegen auf keinen einzigen Grund Rede und Antwort, und konstatirt, gegen die Acta, gegen die Facta, daß ich gegen die „Klasse der besitzenden Bürger“ angereizt, wovon selbst der Staatsanwalt, wie wir sahen, zugab, daß es nicht der Fall.

99) Je weiter Du vorrückst, Urtheil, je mehr Du dem Ende zueilst, in um so gewaltsamere Widersprüche, in um so sichtlichere Verlegenheit verwickelst Du Dich!

Zunächst mag bemerkt werden, daß es hier in dem publizirten Urtheil hieß: „nur ein imminentes²⁾ Bedrohen“. Nachher überlegtest Du Dir doch, daß dies gar keinen Sinn — oder vielmehr, wie wir sehen werden, nur einen zu guten Sinn — gäbe und änderst es daher in „indirektes Bedrohen“.

Was aber in dem obigen Satze vor sich geht, ist Folgendes: Hier zum ersten Male nimmst Du den Anlauf, eine meiner juristischen Einreden, daß die Kriterien des § 100 mangeln, zu widerlegen. Aber es ist zu ergötzlich, wie Du dabei zu Werke gehst, und spielte

1) S. 99 unserer Ausgabe.

2) Auf eine nähere Zeit bezüglich.

das Drama nicht in der Gegenwart und hätte es nicht gewisse Folgen, es wäre die heiterste Beschäftigung von der Welt, Dir zuzusehen! Der Hergang ist der:

Ich hatte in meiner Vertheidigungsrede p. 43 und 44¹⁾ in eben so einfacher als unwiderleglicher Weise nachgewiesen, daß das Gesetz die Anreizung zu Haß oder Verachtung nur dann für strafbar erklärt, wenn sie „wenigstens möglicherweise zu äußeren Handlungen, zu der Gefährdung des Friedens in den Straßen führen kann“.

Und ich hatte dann darauf hingewiesen, daß dies ja gar nicht menschenmöglich sei, zu behaupten von einem Vortrage, welcher überall die Aufgabe, deren Vollbringung er der Geschichte zuweist, als die Aufgabe einer ganzen, nach der Analogie der beiden vorigen, von ihm entwickelten Geschichtsperioden, Jahrhunderte umfassenden Weltperiode hinstellt, und der noch ausdrücklich (p. 47 der Broschüre)²⁾ mit der Vorhaltung schließt: für solche geschichtliche Aufgaben seien ein und zwei Dezennien soviel wie eine Stunde!

Auf diese in jure wie in facto gleich schlüssige Einwendung nimmst Du nun die Miene an, zu antworten, und zwar antwortest Du, wissenschaftlich-logisches Urtheil:

1) unter „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ verstehe „das Gesetz nicht ein aktuelles Vorgehen zur Störung des öffentlichen Friedens“. Gewiß nicht, Urtheil! Ganz einverstanden! Wie sollte denn auch das Gesetz von der „Anreizung“ ein „aktuelles Vorgehen“ verlangen? Die Anreizung geht nie vor, sondern reizt nur Andere dazu an! Du predigst also da Dinge, die hier gar keinen Sinn haben und von denen ich gar nicht sprach. Aber davon sprach ich, daß die Anreizung Andere zum aktuellen Vorgehen anreizen müsse, und zwar auch nicht einmal so sehr, daß dies aktuelle Vorgehen der Anderen nun wirklich erfolge, aber doch so, daß es mindestens denkbarer Weise hätte erfolgen können — weil sonst keine Gefährdung, i. e. keine Möglichkeit einer Störung des Straßenfriedens vorliege — und daß dies eben bei meinem Vortrag denkbarerweise gar nicht auch nur möglich gewesen sei.

Und darauf antwortest Du, das Gesetz verlange von der Gefährdung, d. h. von der Anreizung, kein „aktuelles Vorgehen“ — was ich ja weder behauptet habe, noch irgend hierher gehört!

2) „Sondern“, sagst Du, das Gesetz verlange „nur ein indirektes Bedrohen des öffentlichen Friedens.“

D. h. Du mißverstehst schon wieder, wissenschaftlich-logisches, aber wie es scheint ein wenig harthöriges Urtheil! Du regst hier die

1) S. 100 u. 101 unserer Ausgabe.

2) S. 50 unserer Ausgabe.

Frage an, ob zur Gefährdung des öffentlichen Friedens vom Gesetz ein „direktes Bedrohen“ (direkte Aufforderung zur Störung) oder nur „indirektes Bedrohen“ (indirekte Anreizung zur Störung) gefordert wird. Ich habe diese Frage nicht plaidirt, nicht berührt. Ich lasse sie noch jetzt dahingestellt. Ich habe also von selbst mir gefallen lassen wollen, daß auch ein „indirektes Bedrohen“ des öffentlichen Friedens hinreichend sei. Aber auch ein „indirektes Bedrohen“ muß doch eben bedrohen, d. h. wenigstens möglicherweise zu einer Störung des öffentlichen Friedens führen können, sonst bedroht und gefährdet es ja eben nicht! Also zu einer irgend wie aktuellen Störung muß es führen können, d. h. zu einer Störung heut oder morgen, oder in einer Woche, oder wenn Du willst, liebes Urtheil — denn wozu mich mit Dir streiten? ich gebe Dir gern nach, was ich kann — mindestens in einem Jahre. Aber doch niemals zu einer Störung in einem Zeitraum, für den „ein und zwei Dezennien gleich einer Stunde“ sind!!! Wie? willst Du auch noch Polizei machen, liebes Urtheil, für die Zeit, wo wir alle, ich und meine Hörer und die, die Dich verfaßt, und unsere ganze Generation und Dein Gesetz selbst längst todt und begraben sind und die Jungens, wie sie in Pommern sagen, mit unsrer aller Knochen Pflaumen von den Bäumen werfen? Willst Du mich vielleicht bestrafen, weil ich die Ruhe des nächsten Jahrzehnts oder gar des 20. Jahrhunderts bedrohe?

Also indirekt mag das Bedrohen sein, aber dieses indirekte Bedrohen muß die aktuelle Gegenwart bedrohen.

Und siehst Du, liebes Urtheil, das hast Du auch sehr gut gewußt! Das zeigt der Ausdruck des publizirten Urtheils: „imminentes Bedrohen“ sei erforderlich, d. h. — denn imminent heißt „bevorstehend“ — „bevorstehendes Bedrohen“. Dieser Ausdruck „imminentes Bedrohen“ ist sprachlich freilich schrecklich falsch. Man kann nicht sagen: imminentes (oder bevorstehendes) Bedrohen. Aber was Du mit dem sprachlich falschen Ausdruck sagen willst, ist doch ganz richtig. Denn Du willst damit eben sagen: es müsse das Bedrohen ein Bedrohen mit imminenter Gefahr sein! Sehr richtig, liebes Urtheil, und Du siehst, daß wenn ich Dir nur die Zunge löse, manches Richtige dabei zu Tage kömmt. — Aber nachdem Du das gesagt hast, fällt Dir später selbst ein, daß Du damit ja ganz meine Ausführung unterschrieben, daß Du damit ja selber erklärt hast, das Bedrohen müsse ein Bedrohen für heut und morgen und nicht für irgend eine noch so ferne und ungewisse Zukunft sein und so änderst Du das „imminente Bedrohen“ in „indirektes Bedrohen“ und widerlegst so triumphirend etwas, was ich gar nicht gesagt habe!

100) Immer die Aufforderung zur Sittlichkeit, siehe Note 22, 54, 53 u.

101) Urtheil! Urtheil! Wohin verirrst Du Dich! Wie Jedermann weiß, wird das Wort „Leidenschaft“ im Singular ebenso gut im schönsten und größten Sinne, wie im schlimmen Sinne genommen. Man spricht von einer Leidenschaft für alles Schöne und Edle, von einer Leidenschaft für Kunst und Wissenschaft, für Religion und Gedanke. Der Plural aber: „die Leidenschaften“ wird immer nur im schlechten Sinne genommen und bedeutet an und für sich soviel wie „die schlimmen Leidenschaften“. Ich habe nun in meiner ganzen Broschüre niemals den Plural gebraucht, und auch in der hier in Rede stehenden Stelle (Brosch. p. 40)¹⁾ steht nur der Singular. — Das Urtheil verändert mir dies in den Plural!!!

102) Halt, Urtheil! Das ist zu arg!! „Eintreten“ heißt handeln, und so hätte dann hier das Urtheil, indem es mir von mir nicht gebrauchte Worte unterschiebt, glücklich irgend eine Aufforderung zum Handeln bewiesen! Ich fordere aber nirgends in meiner Broschüre den Arbeiterstand auf, „einzutreten“ und gar mit „aller Gluth der Leidenschaften einzutreten“, sondern ich fordere ihn nur auf, sich „in den sittlichen Ernst des Gedankens zu vertiefen, sich der Gluth desselben (des Gedankens also, nicht der Leidenschaften) hinzugeben. Ich spreche von „Gluth der Leidenschaften oder Leidenschaft“ gar nicht. Diese ganze Zusammensetzung kommt in meiner Broschüre nirgends vor. Das Urtheil begeht die unqualifizirbarste Alteration,²⁾ eine Alteration, die nur gewisse Rücksichten mich abhalten anders zu qualifiziren. Das Urtheil nimmt — ist es glaublich? ist es in den Annalen der preußischen Justiz dagewesen? — zwei ganz verschiedene, räumlich getrennte, weit auseinanderliegende Stellen meiner Broschüre, schüttelt sie durcheinander, schiebt Worte aus der einen Stelle in die andre ein und vice versa, und bildet so aus beiden Stellen eine **dritte** Stelle, die himmelweit verschieden von beiden Stellen und meiner Broschüre wildfremd ist.

Hier der Beweis:

Die eine Stelle ist die Aufforderung zur Sittlichkeit und zum Leben im Gedanken, Broschüre p. 45.³⁾ Sie lautet:

„Der hohe sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der sich mit einer verzehrenden Ausschließlichkeit Ihres Geistes bemächtigen, Ihr Gemüth erfüllen und Ihr gesamntes Leben

¹⁾ S. 44 unserer Ausgabe. ²⁾ Abänderung.

³⁾ S. 48 unserer Ausgabe.

als ein seiner würdiges, ihm angemessenes und immer auf ihn bezogenes gestalten muß. Der sittliche Ernst dieses Gedankens ist es, der, ohne Sie je zu verlassen, vor Ihrem Innern stehen muß in Ihrem Atelier während der Arbeit, in Ihren Mußestunden, Ihren Spaziergängen, Ihren Zusammenkünften; und selbst wenn Sie sich auf Ihr hartes Lager zur Ruhe strecken, ist es dieser Gedanke, welcher Ihre Seele erfüllen und beschäftigen muß, bis sie in die Arme des Traumgottes hinübergleitet. Je ausschließender Sie sich vertiefen in den sittlichen Ernst dieses Gedankens, je ungetheilter Sie sich der Gluth desselben (— also des Gedankens, nicht der „Leidenschaften“) hingeben (also nicht „eintreten“, sondern sich dem Gedanken hingeben und nicht „mit aller Gluth der Leidenschaften eintreten“ — ist es, wozu ich auffordere), um so mehr werden Sie wiederum, — dessen seien Sie sicher — die Zeit beschleunigen, innerhalb welcher unsere gegenwärtige Geschichtsperiode ihre Aufgabe zu vollziehen hat, um so schneller werden Sie die Erfüllung dieser Aufgabe herbeiführen.

Wenn unter Ihnen, meine Herren, die Sie mir heute zuhören, nur zwei oder drei wären, in welchen es mir geglückt wäre, die sittliche Gluth dieses Gedankens zu entzünden in jener Vertiefung, die ich meine und Ihnen geschildert habe, so würde ich das bereits für einen großen Gewinn und mich für meinen Vortrag reich belohnt betrachten.“

In dieser Stelle kommt also das Wort „Leidenschaft“ gar nicht vor, und ich fordere nur auf, der sittlichen Gluth des Gedankens sich hinzugeben, was ich noch ausdrücklich explizire als die theoretische Hingabe an ihn bei der Arbeit, während der Mußestunden, auf den Spaziergängen u. s. w.

Die andre Stelle der Broschüre steht sieben Seiten vorher, p. 40¹⁾ der Broschüre; sie ist keine Aufforderung, sondern eine Explikation und hat folgenden Zusammenhang:

Ich habe daselbst aufgezeigt, welches der Grund ist, der bei den privilegierten Ständen eine tiefe Unempfänglichkeit gegen die sittlichen, idealen Interessen der Menschheit hervorbringt, nämlich der bei diesen Ständen stattfindende Konflikt zwischen den idealen Interessen und dem persönlichen Interesse. Ich zeige, wie dieser Konflikt für die unteren Klassen nicht stattfinden kann, weil bei ihnen auch das persönliche Interesse mit den sittlichen, kulturhistorischen Interessen zusammenfällt, und daß sie es daher viel leichter haben, sittlich zu sein, als die höheren Stände. Und hierauf sage ich (p. 40)²⁾:

1) S. 43 u. 44 unserer Ausgabe.

2) S. 44 unserer Ausgabe.

„Sie sind somit in der glücklichen Lage, meine Herren, daß Sie, statt abgestorben sein zu können für die Idee, vielmehr durch Ihr persönliches Interesse selbst zur höchsten Empfänglichkeit für dieselbe bestimmt sind. Sie sind in der glücklichen Lage, daß dasjenige, was Ihr wahres persönliches Interesse bildet, zusammenfällt mit dem zuckenden Pulsschlag der Geschichte, mit dem treibenden Lebensprinzip der sittlichen Entwicklung. Sie können sich daher der geschichtlichen Entwicklung mit persönlicher Leidenschaft hingeben (im Unterschied also von den privilegierten Ständen, bei welchen das ideale Interesse an der geschichtlichen Entwicklung und das Interesse der Persönlichkeit im Gegensatz zu einander stehen) und gewiß sein, daß Sie um so sittlicher dastehen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne ist.“

In dieser Stelle also, abgesehen davon, daß das Urtheil, wie die beiden Klammern zeigen, ganz und gar den ganz unbefangenen, die größere Leichtigkeit der Sittlichkeit in den unteren Ständen aufzeigenden und die höheren Klassen als Personen mit der nothwendigen Einwirkung ihrer Lage entschuldigenden Sinn dieser Stelle verunstaltet, findet sich eben so wenig wie in der vorigen das Wort „eintreten“. Ferner findet sich in dieser Stelle das Wort „Leidenschaft“ (nicht aber „Leidenschaften“), dagegen nicht das Wort „Gluth“, endlich wird die Leidenschaft als eine solche ausdrücklich bestimmt, die in ihrem „hier entwickelten reinen Sinne“ gemeint ist. Und beide Stellen untereinander knechtend bereitet mir aus ihnen nun das Urtheil die obige, dritte ganz andre Stelle:

„in der direkten Aufforderung des Angeklagten an den Arbeiterstand, mit aller Gluth der Leidenschaften einzutreten für die von ihm entwickelten Ideen, sie glühend und verzehrend zu entwickeln und sich ihnen mit persönlichster Leidenschaft hinzugeben.“

Das thut ein richterliches Urtheil!

Ob ich den Namen, den diese Handlungsweise verdient, herausfrage oder zurückhalte — er wird Jedem, der dies liest, auf der Seele brennen!

103) Sage ich gleichfalls nicht. Es ist dies die richterliche Umwandlung des Schlusses der Stelle p. 40, sie würden um so sittlicher dastehen, „je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne ist“. Hieraus macht das Urtheil die Aufforderung, jene Ideen „glühend und verzehrend zu entwickeln“!!!

104) Ich bitte Dich, Urtheil, respektire wenigstens im Referiren meine Sprache! Ich werde nicht sagen „mit persönlichster Leidenschaft“, denn die Persönlichkeit ist ein Begriff der — ausgenommen in einem ganz speziellen, hier nicht in Betracht kommenden Sinne — einer Steigerung nicht fähig ist und daher nicht in den Superlativ gesetzt werden kann.

105) So? Bringe ich sie vielleicht damit in Verbindung?

106) Immer das Verbrechen, über die seit 1614 vergeblich erstrebte und durch den Bastillesturm 1789 in einem Tage vollbrachte Aufhebung der Zünfte die historische Betrachtung angestellt zu haben, daß die Revolution, wie unleugbare Nachtheile sie auch habe, doch andererseits den Vortheil habe, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen! Immer der leibhaftige Prozeß gegen Crematius Cordus, den Cassius den Letzten der Römer genannt zu haben!

Und noch ein letztes Wort, Urtheil! Was willst Du hier mit dieser „damit in Verbindung zu bringenden Vorhaltung“? Oben (p. 19) verurtheilst Du mich, siehe Note 87 u. 91, „namentlich wegen der Art und Weise, wie der Angeklagte die gezogenen Resultate seiner Reflexionen zusammengestellt“ und „formulirt“ habe, ferner wegen der „unverkennbar absichtlich so erfolgten Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen“, und ich versprach Dir bereits da den Nachweis, daß gar nicht ich diese Zusammenstellung, durch welche eine gewisse Tendenz in den Vortrag gebracht werden soll, vorgenommen habe, sondern nur Du, Du, Du allein! Sieh' hier den klaren Beweis. Jene historische Betrachtung über die in der seit 1614 datirenden vergeblichen Bemühung, die Zünfte abzuschaffen, und in ihrer 1776 durch Turgot erfolgten Aufhebung, der aber sofort ihre Wiederherstellung folgte, und endlich in ihrem erst mit der Revolution vollbrachten Sturz zu Tage tretende Ohnmacht der Reformen, verglichen mit dem dafür wieder andere unleugbare Nachtheile bietenden Weg der Revolutionen, stelle ich in meiner Broschüre bei Gelegenheit der Entwicklung der französischen Revolution und der zweiten Weltperiode an; ich stelle sie auf Seite 20¹⁾ meiner Broschüre an. Wegen dessen, was ich über die Vergangenheit sagte, kann ich nicht verfolgt werden und werde ich nicht verfolgt. Erst vierzehn Seiten später Seite 34,²⁾ beginne ich die dritte Weltperiode, wegen deren Entwicklung ich verfolgt werde. In dieser Entwicklung wiederhole ich jene Bemerkung nicht, deute nicht mit einem Wort auf sie zurück. Nicht ich „stelle zusammen“, nicht ich nehme die „unverkennbar absichtlich so erfolgte Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen“ vor, sondern Du, nur Du, Urtheil, thust dies

1) S. 24 unserer Ausgabe.

2) S. 37 unserer Ausgabe.

Alles! Du ziehst eine einfache historische Bemerkung von Seite 20 meiner Schrift in den mit Seite 34 erst beginnenden, die jetzige Weltperiode behandelnden Theil hinein, Du setzest die Bemerkung von Seite 20 „in Verbindung“, wie Du selbst sagst, mit der erst Seite 45¹⁾ meiner Schrift — also 25 gedruckte Seiten später — stehenden Aufforderung an die Arbeiter zur Sittlichkeit, um eine willkürliche „Tendenz“ gewaltsam aus ihr herauszupressen. Und wenn Du mich also oben, Urtheil, wegen „Zusammenstellung von Reflexionen“ und wegen „absichtlich so erfolgter Gruppierung der gewonnenen historischen Thatsachen“ verurtheilst — nun so hat Dir wieder ein Gott die widerwillige Zunge beherrscht und Dich gezwungen, nicht mich, sondern Dich selbst und Dein eigenes Thun zu verurtheilen!

Und nun gehe hin, Urtheil! Lieber wollte ich 4 Monate im Gefängnisse sitzen, als in Deiner Stelle sein, als sein wie Du, und glaube mir, es werden gar Viele sein, die, wenn sie eine solche Alternative hätten, wählen würden, wie ich!

¹⁾ S. 48 unserer Ausgabe.

Nachtrag.

Der Vollständigkeit halber lassen wir hier noch einen kurzen Bericht über den Prozeß folgen, den der Berliner Staatsanwalt gegen Lassalle, wegen der ihr in der Bertheidigungsrede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ zugefügten „Beleidigungen,“ anstrengen ließ.

Die Verhandlung fand am 20. April 1863 vor der 4. Deputation des Berliner Kriminalgerichts statt. Die Anklage, welche der Staatsanwalt Zöllner vertrat, hatte nicht weniger als 13 Stellen der genannten Rede als beleidigend hingestellt, und als Sühne für diese Attentate auf „Schelling den Sohn“ beantragte Herr Zöllner, Lassalle mit drei Monat Gefängniß zu bestrafen. Lassalle seinerseits überraschte den Gerichtshof durch die Erklärung, er verzichte aufs Wort „selbst auf die Gefahr hin, daß die Staatsanwaltschaft in seinem Schweigen eine neue Beleidigung finden möchte.“ Er sei „nur aus Respekt vor dem Gerichtshofe“ erschienen, werde aber nun, da er unwohl sei, sich entfernen und das Weitere seinem Bertheidiger — Rechtsanwalt Holthoff — überlassen. Indes auch dieser sollte die Anklage nicht kritisiren. Als er nämlich das Wort nehmen wollte, wurde es ihm vom Gerichtshofe mit der Erklärung abgeschnitten, daß „der Bertheidiger nur in Anwesenheit des Angeklagten zugelassen werden könne.“ Sogar für die Beschlagnahme-Interessenten — die Broschüre war bei Meyer und Zeller in Zürich erschienen — durfte Holthoff nicht sprechen, weil es im vorliegenden Falle „nicht an einer verantwortlichen, im Bereiche der richterlichen Gewalt befindlichen Person fehle.“ Und „in Erwägung“, daß der Paragraph 154 des preußischen Strafgesetzbuches („Aeußerungen, welche zur Ausführung der Bertheidigung von Gerechten gemacht sind . . . sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter

welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht“) dem Angeklagten nicht zu Gute kommen könne, seine Anwendbarkeit vielmehr mit der mündlichen Bertheidigung ihr Ende erreicht habe und dasselbe auf ein später herausgegebenes Schriftstück nicht auszudehnen sei — erkannte das Gericht auf einen Monat Gefängniß gegen Lassalle.

Dieser legte gegen das Urtheil Berufung ein, und am 29. Oktober 1863 trat das Kammergericht derselben bei. Es entschied, durch Nichtertheilen des Wortes an Rechtsanwalt Holthoff sei die Bertheidigung in nicht zulässiger Weise beschränkt worden, vernichtete das erstrichterliche Erkenntniß und verwies die Sache zu nochmaliger Verhandlung an die erste Instanz zurück.

Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit haben wir in den uns zur Verfügung stehenden Quellen nichts gefunden. Vielleicht hat man sie späterhin einschlafen lassen.



Die indirekte Steuer

und

die Lage der arbeitenden Klassen.

Eine Vertheidigungs-Rede

vor dem

Königl. Kammergericht zu Berlin

gegen die Anklage,

die beschloßen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die
Besitzenden öffentlich angereizt zu haben.

Von

Ferdinand Lassalle.

Erster Abdruck erschienen:

Zürich 1863.

Verlag von Meyer & Zeller.

Vorbemerkung.

Gegen das in Heft 2 und Heft 3 des „Lassalle'schen Kriminalprozesses“ mitgetheilte Erkenntniß des Berliner Stadtgerichts (vgl. S. 150—164 und S. 167—184 unserer Ausgabe), das Lassalle zwar von der Anklage der Verbreitung der Broschüre „Ueber den Zusammenhang etc.“ freisprach, ihn aber auf Grund des ebenso betitelten Vortrages zu vier Monaten Gefängniß verurtheilte, legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Lassalle bei der zuständigen Appellinstanz, dem Berliner Kammergericht, Berufung ein. Die schriftliche Appellations-Rechtfertigung Lassalle's stützte sich im Wesentlichen auf die kritischen Randglossen, die das Heft 3 des „Lassalle'schen Kriminalprozesses“ bilden, für die mündliche Vertheidigung vor dem Kammergericht dagegen arbeitete Lassalle die hiermit folgende Rede „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“ aus und ließ sie bereits im Sommer 1863 im Druck erscheinen, während die Gerichtsverhandlung, für die sie der Form nach bestimmt war, erst am 12. Oktober des genannten Jahres stattfand.

In der Verhandlung selbst ist dagegen die Rede in der vorliegenden Gestalt nicht gehalten oder verlesen worden. Lassalle beschränkte sich vielmehr dort darauf, eine längere Stelle aus der Rede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“: die Sätze von „Ich bin angeklagt“ (S. 88 unserer Ausgabe) bis „. . . was eine Stunde in dem Naturschauspiel eines Tages“ (S. 101 unserer Ausgabe) zu wiederholen, sowie verschiedene Auszüge aus der schriftlich ausgearbeiteten Rede vorzutragen, die aber zusammen nicht ganz den vierten Theil derselben ausmachen. Wir werden die Zusammenstellung der

betreffenden Stücke in einem Nachtrag zur Rede selbst folgen lassen, da wir hier noch keine Seitenzahlen aus derselben angeben können, und zwar auf Grund der detaillirten Mittheilungen, welche die „Vossische Ztg.“ vom 20. Oktober 1863 darüber machte, und die ihrem Berichterstatter unzweifelhaft von Lassalle selbst oder seinem Bertheidiger, dem Rechtsanwalt Holthoff, geliefert worden sind.

Welche Gründe Lassalle veranlaßten, auf den Vortrag der ganzen Rede zu verzichten, ist in keinem der uns zugänglichen Berichte über den Prozeß angedeutet. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Erkrankung seiner Sprachorgane, insolge deren er die Ende September am Rhein begonnenen Agitationstour nicht hatte zu Ende führen können,¹⁾ noch nicht so weit gehoben war, daß Lassalle es hätte unternehmen dürfen, die acht Druckbogen umfassende Schrift von Anfang bis zu Ende vorzutragen. Möglich auch, daß die Richter ihm auf Umwegen zu verstehen gegeben, daß eine erhebliche Kürzung der Rede seiner Sache nicht zum Schaden gereichen würde. Indeß wie dem nun gewesen sein mag, thatsächlich scheint die Beschränkung, die Lassalle sich auferlegte, die Herren Kammergerichtsräthe ziemlich günstig gestimmt zu haben, denn wenn sie auch die vom Stadtgericht ausgesprochene Verurtheilung des unter Anklage gestellten Vortrages aufrecht erhielten, so wandelten sie doch die Strafe in eine, für einen Mann in Lassalle's pekuniären Verhältnissen, fast minimale Geldstrafe — 100 Thaler — um. Eine so winzige Strafe einer solchen Anklage gegenüber kam beinahe einer Freisprechung gleich, die vielleicht auch erfolgt wäre, wenn dies nicht die Aufhebung der Konfiskation der Broschüre bedeutet hätte.

Die Verhandlung selbst verlief ohne bemerkenswerthen Zwischenfall. Die Staatsanwaltschaft hatte zwar für ein Stück sensationellen Anstrich dadurch gesorgt, daß sie als Belastungszeugen, neben dem Professor Adolph Stahr, den Ab-

¹⁾ Er konnte bekanntlich insolge totaler Heiserkeit in Düsseldorf seine Rede „Die Feste, die Presse etc.“ nur noch in abgekürzter Form halten und mußte die Reise nach Hamburg ganz aufgeben.

geordneten Schulze-Delitzsch vorlud, als dessen Rivale Lassalle damals beim großen Publikum galt; aber da es sich nicht um ein sogenanntes Sachverständigen-Urtheil über den Inhalt des inkriminirten Vortrages, sondern nur um womögliche Abpressung einer Aussage über die Verbreitung der den Vortrag wiedergebenden Broschüre handelte, wofür natürlich Schulze-Delitzsch so wenig wie Stahr zu haben war, so kam es auch nicht zu der erwarteten „Szene“ zwischen den beiden Männern, deren Namen draußen das Kriegsgeschrei zwei sich bitter befehdender Parteien geworden waren.

Das Urtheil des Kammergerichts wurde erst acht Tage nach der Verhandlung, am 19. Oktober, bekannt gegeben. Aus demselben ist nur soviel hervorzuheben, daß es die Herabsetzung der Strafe damit motivirt, das Gesetz selbst stelle für das Vergehen gegen den in Frage kommenden Paragraphen die Abstufung von mäßiger Geldstrafe bis zu längerer Gefängnißstrafe frei, die Vorstrafe Lassalle's aber, welche das Strafgericht als Verschärfungsgrund angeführt, gehe bis auf das Jahr 1849 zurück, d. h. sei sozusagen moralisch verjährt.

Ueber den Inhalt der Rede oder richtiger wohl Abhandlung: „Die indirekte Steuer zc.“ sei hier nur so viel gesagt, daß derjenige Theil derselben, der dem Nachweis gewidmet ist — und es ist der bei Weitem größere Theil der Schrift — daß die indirekten Steuern das Mittel sind, die Steuerlast von den besitzenden Klassen der Gesellschaft auf die Schultern der Nichtbesitzenden abzuwälzen, von geradezu zwingender Beweisraft ist. Ein erdrückendes, mit großem Fleiß zusammengestelltes und höchst anschaulich geordnetes Material macht die Rede zu einer der lehrreichsten, die Lassalle verfaßt hat. Was dagegen den Nachweis dafür anbetrifft, daß es speziell die Bourgeoisie gewesen sein soll, welche das System der indirekten Steuern in der unerhörtesten Weise entwickelt habe, so leidet derselbe an dem Fehler, daß der Begriff Bourgeoisie einmal in seinem weitesten geschichtlichen Sinne genommen, das andre mal aber auf die kleine Zahl der Finanz- und Industriekönige beschränkt wird. Bei diesem Nebeneinanderlaufen zweier so wesentlich verschiedener Auf-

fassungen wäre es geradezu ein Wunder, wenn nicht hier und da Fälle vorkämen, die mit der einen oder der anderen im strikten Widerspruch ständen. Kein Zweifel, daß Lassalle in letzter Instanz Recht hat. Aber er legt sich eine unmöglich zu erbringende Beweislast auf, wenn er von der Bourgeoisie im engeren Sinne ableiten will, was gleichzeitig auch in Bezug auf den zugleich mit der Bourgeoisie aufkommenden, aber keineswegs von ihr stets beherrschten modernen Staat gilt. Speziell die Geschichte Preußens liefert z. B. den Beweis, daß es neben der Bourgeoisie noch andere Mächte giebt, die das System der indirekten Steuern trefflich zu kultiviren wußten und wissen. Indes hier wurde Lassalle durch seinen Staatskultus, der ja gerade auch in dieser Schrift so markant zum Ausdruck kommt, daran verhindert, alle Konsequenzen zu ziehen, die sich aus seinen im Einzelnen trefflichen Nachweisen ergeben. Ihm und dem oben geschilderten Widerspruch ist es zuzuschreiben, daß Lassalle in einer der wirkungsvollsten Anflagen, die je gegen das System der indirekten Steuern erhoben worden, am Schluß den Richtern zurufen konnte, mit ihm das „uralte Bestrafen aller Zivilisation, den Staat“ zu vertheidigen gegen „Barbaren“, von denen die Meisten mindestens theoretisch zehnmal größere Gegner der indirekten Steuern waren, als der Staat, in dessen Namen dieselben Richter Recht sprachen.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen mag es hier genügen. Auf die in der Abhandlung berührten Detailfragen, wie die Abwälzungstheorie, die Frage der Grundsteuer u. dergl. werden wir, wo es nöthig erscheinen sollte, in kurzen Notizen zurückkommen.

Ed. Bernstein.

Meine Herren!

Die aufgeregten Debatten, welche in erster Instanz in diesem Prozesse stattgefunden haben, werden, wie ich hoffe, heut einer größeren Ruhe Platz machen. Ich kann meinerseits die Hand hierzu reichen, weil ich mich aus mannigfachen Gründen heut in einer weit besseren Lage befinde, als in der ersten Instanz.

Ich brauche die Vertheidigungseinreden erster Instanz heut nicht zu entwickeln, denn ich habe sie in meiner gedruckten Vertheidigungsrede Ihnen als *pars integra*¹⁾ meiner Appellationsrechtfertigung überreicht, und diese Einreden schützen mich daher hier und würden zu widerlegen sein — falls Sie, ein Verdacht, den ich sehr fern bin, zu hegen, dem ersten Urtheil beitreten wollten — auch ohne daß ich sie wiederhole. Der erste Richter hat eine solche Widerlegung nicht einmal versucht!

Ein zweiter Vortheil meiner heutigen Lage ist der, daß durch das Urtheil erster Instanz das Feld beschränkter geworden ist. In erster Instanz mußte ich noch meinen gesammten Vortrag vertheidigen, Alles decken, da der gesammte Vortrag von der Staatsanwaltschaft angeklagt war. Durch die Motive des ersten Urtheils ist naturgemäß das Feld des Streites begrenzt worden. Ich habe jetzt nicht mehr nöthig, Alles zu vertheidigen, wie damals, sondern nur noch die vom Urtheil für strafbar befundenen Punkte.

Ganz besonders ist diese Beschränkung dadurch eingetreten, daß das Urtheil selbst anerkannt hat, mein Vortrag sei im Wesentlichen rein wissenschaftlicher Natur, und ferner, er sei in soweit durch den Art. 20 der Verfassung gedeckt. Hierdurch beschränkt sich die Debatte der Strafbarkeit auf das, was angeblich außer jenem wissenschaftlichen Inhalt noch in

1) Wesentliches Bruchstück.

meinem Vortrag enthalten gewesen sein soll. Zwar, daß das Urtheil selbst solche Punkte nicht bezeichnet hat, noch hat bezeichnen können, habe ich Ihnen bereits in meiner Appellationsrechtfertigung in den kritischen Randnoten zum Urtheil nachgewiesen. Ich habe Ihnen dort außer der Widerlegung aller einzelnen Gründe, welche das Urtheil geltend macht, drei große Nachweise geführt:

1. den Nachweis, daß das Urtheil selbst mit seinen eigenen Worten Alles das für rein wissenschaftlich und erlaubt erklärt, was es später wieder eben so mit seinen eigenen Worten für strafbar erklärt; daß sich das Urtheil somit in einem fortgesetzten Widerspruch Zeile für Zeile selbst aufißt.

2. daß das Urtheil, statt einen verbrecherischen Thatbestand von Worten in meinem Vortrag aufzeigen zu können, vielmehr nur die unerhörteste Gesinnungsinquisition treibt; daß es in Ermangelung eines solchen verbrecherischen Thatbestandes Schlüsse auf von mir nicht ausgesprochene Gesinnungen macht und in diesen auf dem Grunde meiner Seele ruhenden, nicht ausgesprochenen Gesinnungen den objektiven Thatbestand zur Verurtheilung finden will; ja daß dies Urtheil, wie ich Ihnen, die Monumente der Geschichte an der Hand, Punkt für Punkt bewiesen habe, in dieser Gesinnungsinquisition noch weit alle Greuel überschreitet, durch welche die heilige Inquisition, die mittelalterlichen Glaubensprozesse und die Schrecken der römischen Kaiserzeit die Mit- und Nachwelt mit Entsetzen erfüllt haben.

3. habe ich Ihnen endlich nachgewiesen, daß auch so noch, auch noch in dieser Verwechslung von Gesinnungsinquisition und kriminalistischem Thatbestand, das Urtheil, selbst nach seiner eigenen Ansicht, immer noch nichts fand, worauf es eine Verurtheilung basiren konnte, und daß es deshalb dazu übergeht, mir Worte unterzulegen, die ich in meinem Vortrag gar nicht gesagt habe, und Sätze zu verurtheilen, die in meiner Broschüre gar nicht stehen.

Ich erinnere nur an diese Nachweisungen, die ich in meiner Appellationsrechtfertigung geführt habe, ohne näher auf dieselben zurückzukommen. Ich will sie hier nicht wiederholen, denn mein Zweck ist nicht der, wie man irrig von meiner Bertheidigung in erster Instanz angenommen hat, Aufregung hervorzubringen. Sondern ich gehe darin nur eben so weit, daß ich mich auch durch die Rücksicht auf

Aufregung, die dadurch hervorgebracht werden könnte, nicht abhalten lassen will, Alles das zu sagen und zu entwickeln, was zu meiner Vertheidigung nöthig oder dienlich ist.

Was ich also in meiner Appellationsrechtfertigung gesagt habe, die furchtbaren Nachweise, die ich Ihnen dort geführt, lege ich Ihnen hierdurch nur nochmals warm, aber gleichsam stumm aus Herz, ohne darauf zurückzukommen.

Ich rechne diesen Umstand, nicht genöthigt zu sein, auf die aufregenden Erörterungen meiner Vertheidigungsrede und meiner Appellationsrechtfertigungsschrift zurückkommen zu müssen, gleichfalls unter die Vortheile meiner heutigen Situation.

Worin ich aber den größten Vortheil derselben finde, ist dies: daß ich heut vor einem höheren Hofe und somit vor einer höheren Intelligenz plaidire. Wir sind alle ganz in unserer Rolle, meine Herren! Der Hof erster Instanz, wenn er ein der Reform bedürftiges Urtheil fällt — denn wozu wären sonst die höheren Höfe da, wenn nicht, um die Urtheile der unteren zu reformiren? — ich, wenn ich es schlecht finde, Sie, wenn Sie mir beistimmen und es aufheben!

Endlich aber ist ein letzter Vortheil für die heutige Verhandlung eingetreten, der dieselbe weniger aufregend zu halten verspricht, ein Umschlag in meiner eigenen Stimmung.

Es ist mir in erster Instanz von der Staatsanwaltschaft nicht würdig begegnet worden, und ich hoffe, daß sich das heut nicht wiederholen wird. Es wurde behauptet, daß ich in doloser Weise, um Polizei und Gericht zu täuschen, den Schein der Wissenschaftlichkeit über meinen Vortrag gebreitet habe.

Meine Herren, ich habe es ganz unter meiner Würde gehalten, dem Staatsanwalt hierauf eine andere Antwort zu geben als diejenige, die in der That lag. Der Hof erster Instanz und eben so Sie selbst werden aus meiner ersten Vertheidigung hinreichend die Ueberzeugung geschöpft haben, wie wenig solche Täuschungen und solche Vorwände in meinem Charakter liegen. Ich bin vielmehr, wie das bei solcher Provokation auch nicht anders sein konnte, in meiner Vertheidigungsrede viel weiter gegangen, viel schonungsloser gegen die Einrichtungen des Staats aufgetreten, als in meinem Vortrag. Es liegt in der Weise tapferer Männer, stärker

aufzutreten, wenn sie provoziert werden, nicht sich hinter Täuschungen zu verbergen, und das war die thatsächliche Antwort und die thatsächliche Widerlegung, die ich dem Staatsanwalt auf jene Imputation einer feigen Handlungsweise schuldete. Es ist mir in dieser Hinsicht sogar durch das verurtheilende Gericht selbst, durch die Anerkennung, daß der Vortrag allerdings und wesentlich ein rein wissenschaftlicher war, aber trotzdem strafbar sein soll, hier also jedenfalls von keinem dolosen Schein die Rede ist, bereits die erforderliche Genugthuung gegeben worden.

Aber selbst abgesehen von dieser besonders unpassenden Weise, in welcher die Staatsanwaltschaft damals und zwar schon in der Anklageakte ihren Angriff zu motiviren versuchte, befand ich mich damals in der That, und wohl mit vollem Recht, in einer erregten Stimmung. Versetzen Sie sich einen Augenblick in meine Lage, meine Herren, in die Lage eines Gelehrten. Die Zeit, welche Andere dem Genuße und der Sucht nach Bereicherung widmen, wird von ihm mühsamen Studien geweiht. In den langen, bei dem Scheine seiner Lampe verbrachten Nächten hält seinen Körper das Eine wach: der Durst nach Wahrheit und das Bewußtsein, seinen Mitmenschen einen Dienst zu erweisen. Dieser Dienst vergilt sich nicht; weder durch äußere Vortheile, noch durch Anerkennung. Er rechnet auch nicht auf solche und begehrt sie nicht. Er hat aus der Geschichte gelernt, daß die Anerkennung eine Pflanze ist, welche nur auf Gräbern wuchert! Aber während er eben in angestrengte Meditationen verloren, wird er durch den Ruf geweckt und aus seinen Arbeiten aufgeschreckt, daß er vor die Tribunale gerissen ist, daß er für eben das, woran er uneigennützig seine beste Kraft gesetzt, und wodurch er — der einzige Lohn, der ihm wird — in seinem stillen Bewußtsein, der Gesellschaft einen Dienst erwiesen zu haben¹⁾ weiß, jetzt als Verbrecher bestraft werden soll! Können Sie sich da wundern, meine Herren, daß der so Aufgeschreckte entrüstet auffährt, die Wissenschaft zu einem blanken Stahle schmiedet und erbittert um sich schlägt?

Das war also die naturgemäße und nothwendige Wirkung

¹⁾ Hier sind unzweifelhaft beim Druck einige Worte ausgelassen. Wahrscheinlich hat im Manuskript ein Zwischensatz im Sinne von „sich für seine Mühe allein entschädigt“ (weiß) oder „sich gegen jede böswillige Verdächtigung gesichert“ (weiß) gestanden. D. S.

jener Anklage. Durch das verurtheilende Urtheil sollte, scheint es, diese Entrüstung sich nur noch gesteigert haben. Statt dessen ist sie gerade dadurch umgeschlagen, umgeschlagen in eine andere Stimmung, die hier näher darzulegen überflüssig ist, da sie, wenn ich anders nicht ein zu großes Vertrauen auf die Macht der Wahrheit setze, noch im Laufe dieses Plaidoyers Sie selbst ergreifen soll, meine Herren!

Wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, werde ich also heut nur solche Punkte und Einreden ausführen, welche ich mir in meiner Appellationsrechtsfertigung noch übrig gelassen habe, und hierzu gehe ich jetzt über.

Den Haupttragebalken des Urtheils bildet das, was ich in meinem Vortrag über die indirekten Steuern gesagt habe. Hierdurch soll ich, wie das Urtheil zu wiederholten Malen als sein wahres Fundament hinstellt, zu Haß und Verachtung gegen die besitzenden Klassen angereizt haben.

Sehen wir also zunächst, was ich in meinem Vortrage über die indirekten Steuern gesagt habe. Ich entwickle daselbst die philosophische Thatsache, daß jeder herrschende Stand das Prinzip, auf welchem er selbst beruht, zum herrschenden Prinzip aller gesellschaftlichen Einrichtungen macht, ihnen allen das ausschließliche Gepräge seines besondern Prinzips aufdrückt. Ich hatte dies p. 6 zc. meines Vortrags¹⁾ bei der Betrachtung der Weltperiode des Adels oder des Mittelalters durch vier große Thatsachen nachgewiesen. Ich gehe in Folge dessen p. 19 zc. meines Vortrages²⁾ bei der Betrachtung der zweiten, auf den Kapitalbesitz basirten Weltperiode, oder der Herrschaft der Bourgeoisie, daran, zu zeigen, daß jenes große, alle historische Epochen beherrschende Gesetz sich auch hier nicht verleugnet und jetzt die Bourgeoisie genau, und zwar unter Betrachtung derselben vier Thatsachen, an denen ich dies früher von dem Adel nachgewiesen, den Kapitalbesitz mit derselben Konsequenz zum herrschenden Gepräge und Privilegium der Gesellschaft macht, wie der Adel früher den Grundbesitz.

Ich zeige dies zuvörderst an dem auf einen Census basirten Wahlrecht, entsprechend der auf den Grundbesitz basirten Reichsverfassung des Mittelalters.

Ich gehe hierauf zur Parallelisirung des zweiten Punktes,

1) S. 10 ff. unserer Ausgabe.

2) S. 26 ff. unserer Ausgabe

der Steuereinrichtung über und sage darüber wörtlich, wie folgt (p. 26)¹⁾:

„Eben so in Bezug auf alle anderen Erscheinungen, bei denen ich Ihnen im Mittelalter den Grundbesitz als das herrschende Prinzip nachgewiesen habe.

Ich hatte Sie damals auf die Steuerfreiheit des adligen Grundbesitzes im Mittelalter aufmerksam gemacht und hatte Ihnen gesagt, daß jeder herrschende, privilegierte Stand die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückten, nicht besitzenden Klassen abzuwälzen sucht.

Ganz ebenso die Bourgeoisie. Zwar kann sie freilich nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein will. Ihr ausgesprochenes Prinzip ist vielmehr in der Regel, daß ein Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen steuern solle. Aber sie erreicht wiederum, mindestens so gut es geht, dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern.

Direkte Steuern, meine Herren, sind solche, welche, wie die klassifizierte Einkommensteuer oder die Klassensteuer, vom Einkommen erhoben werden und sich daher nach der Größe des Einkommens und Kapitalbesitzes bestimmen. Indirekte Steuern aber sind solche, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial, oder z. B. auf Bedürfnis nach Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen u. gelegt werden, und die sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, daß er jetzt steuert, daß es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert.

Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Jemand, der 20-, 50-, 100 mal so reich ist, als ein anderer, deshalb durchaus nicht 20-, 50-, 100 mal so viel Salz, Brod, Fleisch, 50- oder 100 mal so viel Bier oder Wein trinkt, 50- oder 100 mal so viel Bedürfnis nach Ofenwärme und also nach Heizungsmaterial hat, wie ein Arbeiter oder Kleinbürger.

Hierdurch kommt es, daß der Betrag aller indirekten Steuern, statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der

¹⁾ S. 33 unserer Ausgabe.

Nation gezahlt wird. Nun hat zwar die Bourgeoisie die indirekten Steuern nicht eigentlich erfunden; sie existirten schon früher. Aber die Bourgeoisie hat sie erst zu einem unerhörten Systeme entwickelt und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet.

Ich werfe, um Ihnen dies zu zeigen, z. B. einen Blick auf den preussischen Staatshaushalt des Jahres 1855.

Die Gesamteinnahmen des Staats in diesem Jahre betragen in runder Summe 108,930,000 Thaler. Davon gehen ab, aus den Domänen und Forsten fließend, also ein Staatseinkommen aus Besitzungen, das hier nicht in Betracht kommen kann, 11,967,000 Thaler. Es bleiben also ca. 97 Millionen anderweitiger Staatseinnahmen übrig. Von diesen Einnahmen würden der Eintheilung des Budgets zufolge ca. 26 Millionen aus direkten Steuern erhoben. Dies ist aber auch nicht wahr und scheint bloß so, weil unser Budget dabei nirgends nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfährt, sondern sich nur danach richtet, in welcher Weise äußerlich die Steuern eingetrieben werden. Von diesen 26 Millionen gehen vielmehr ab 10 Millionen Grundsteuern, die zwar von dem Grundbesitzer direkt erhoben, von ihm aber wieder auf den Getreidepreis abgewälzt und somit definitiv von den Getreidekonsumenten bezahlt werden, daher eine indirekte Steuer bilden. Es gehen aus denselben Gründen ab 2,900,000 Thaler Gewerbesteuer.

An Einnahmen aus wirklich direkten Steuern bleiben nur übrig:

2,928,000 Thlr.	aus der klassifizirten Einkommensteuer,
7,884,000 Thlr.	aus der Klassensteuer und
2,036,000 Thlr.	aus dem Zuschlag,

zusammen 12,848,000 Thlr.

Also 12,800,000 Thlr., meine Herren, fließen in Wahrheit aus direkten Steuern auf 97 Millionen Staatseinnahmen. Was über diese 12,800,000 Thlr. hinaus geht, das wird — man muß hier wieder nicht der unwissenschaftlichen Rubrizierung des Budgets folgen, welches z. B. den Ertrag des Salzmonopols von 8,300,000 Thlr. oder die Einnahmen aus dem Justizdienst von 8,849,000 Thlr. nicht zu den indirekten Steuern rechnet, — was über diese 12,800,000 Thlr. hinausgeht, das wird, sage ich, mit Ausnahme weniger und sehr

unbedeutender Posten, mit denen es eine besondere Bewandniß hat, sammt und sonders aus Einnahmequellen aufgebracht, welche die Natur von indirekten Steuern haben, das wird also durch indirekte Steuern aufgebracht.

Die indirekte Steuer, meine Herren, ist somit das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürdet.“

In dem Gesagten sind also wörtlich folgende Thesen enthalten:

1) daß die indirekten Steuern die Individuen nicht im Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens treffen, sondern, zum Unterschiede von den direkten Steuern, welche dies Verhältniß innehalten, die ärmeren Klassen über Gebühr belasten;

2) daß der Betrag der indirekten Steuern daher seinem bei weitem größeren Theile nach von den ärmeren Klassen der Nation aufgebracht wird;

3) daß zu den indirekten Steuern nicht bloß diejenigen gehören, welche das Budget, das sich bloß an den äußeren Erhebungsmodus hält und halten kann, unter den indirekten Steuern aufführt, sondern alle solche Steuern, die den Einzelnen nicht auf Grund seines Besitzes, sondern durch die Vermittlung irgend eines besonderen Bedürfnisses treffen;

4) daß daher zu den indirekten Steuern, in Wahrheit und wissenschaftlich gesprochen, auch die Gewerbesteuern und die Grundsteuern gehören, welche das Budget unter die direkten Steuern stellt;

5) daß in Folge alles dessen das von mir in meinem Vortrag betrachtete Budget von 1855 im Betrage von 108,930,000 Thalern sich aus drei Einnahmequellen zusammensetzt: a) aus einem Einkommen von 11,967,000 Thlrn., aus Staatsbesitzungen, b) aus einem Einkommen von 12,848,000 Thlr., aus der direkten Steuer und c) aus den den gesammten Ueberrest, also ca. 85 Millionen ergebenden indirekten Steuern.

Diese Darstellung war es, welche der Staatsanwalt in erster Instanz in folgender Weise angriff. Die Richtigkeit der mitgetheilten Zahlen bestritt er nicht und konnte sie freilich nicht bestreiten. Denn sie sind aus dem offiziellen Staatshaushaltsetat abgeschrieben. Ich überreichte damals ein finanzstatistisches Werk, in welchem derselbe abgedruckt war.

Ich überreiche heute zu den Akten des Gerichts den Staatshaushaltsetat selbst in seiner offiziellen Form.

Aber, sagte der Staatsanwalt, diese Darstellung beruhe auf einem bloßen Sophisma. „Allerdings — sagt er wörtlich (p. 20 des stenogr. Berichts)¹⁾ — gebraucht der Reiche mehr Salz, Brod, Fleisch, Heizungsmaterial, denn er nährt so und so viel Leute gerade aus den unteren Ständen theils an seinem Tisch, theils aber auch durch den Lohn, dessen Höhe nach demselben Verhältniß bemessen ist. Der Angeklagte übersieht außerdem absichtlich, daß die indirekten Steuern nicht bloß Salz, Fleisch, Brod und Heizungsmaterial treffen, sondern daß sie auch auf andern Gegenständen liegen, vor allen auf Luxusartikeln. Die Steuern hierauf, z. B. auf Seide und selbst auf Zucker, treffen nicht den Armen. Eben so kommt der Arme selten in die Lage, Stempel, namentlich hohe, zu lösen, partizipirt also auch an dieser — indirekten! — (wie der Staatsanwalt mit ironischer Ausrufung anführt) Steuer nicht. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Sophistik des Angeklagten klar liegt und daß, wenn er in solcher Weise vor Arbeitern spricht, hierin eine Anreizung der Zuhörer zur Störung des öffentlichen Friedens in unerhörtester Art vorliegt.“

Ich hielt, meine Herren, dies Raisonnement nicht für geeignet, irgend eine Antwort zu verdienen. Ich überging diesen Punkt in meiner Bertheidigung mit Schweigen. Der Staatsanwalt aber kommt in seiner Replik auf denselben zurück: „In Betreff des anderen Grundes — sagt er (p. 31 des stenographischen Berichts)²⁾ — daß in der That der Inhalt der Rede rein wissenschaftlich sei, so erlaube ich mir besonders hervorzuheben, in wie wenig wissenschaftlicher Weise Angeklagter zu Werke gegangen ist. Er hat es auch nicht für gut gefunden, auf diese meine Behauptung zu erwidern. Ich sagte ihm, daß in dem Vortrage unwahre Thatsachen vorgebracht sind. Ich habe beispielsweise darauf hingewiesen, daß darin ausdrücklich behauptet worden ist, daß die Bourgeoisie die ganze Last der Steuern auf die Schultern des Volkes gewälzt habe, indem sie, wie es wörtlich heißt, das System der indirekten Steuern zu einem unerhörten entwickelte, obgleich es schon früher existirt habe. Wie wunder-

1) S. 132 unserer Ausgabe.

2) S. 143 unserer Ausgabe

bar ist es, behaupten zu wollen, daß die indirekten Steuern lediglich vom vierten Stande, von den Armen aufgebracht werden! Der Arme ist faktisch nicht in der Lage, solche Beiträge zur indirekten Steuer zu bezahlen. In ausgedehnter Weise bezieht der vierte Stand die der indirekten Steuer unterworfenen Gegenstände von der Bourgeoisie, als der Klasse der Bemittelten, hat also insoweit gar keine Steuer zu entrichten.“

Hierauf antwortete ich in meiner Duplik — Sie finden dieselbe p. 34 zc. des stenographischen Berichts¹⁾ — mit wenigen schlagenden Bemerkungen: Was ich über die indirekten Steuern sage, zerfalle in Fakta und Deduktion. Die Fakta — die mitgetheilten Zahlen — greife der Staatsanwalt nicht an; noch weniger aber könne er die Deduktion angreifen. Daß die direkten Steuern nur einen höchst geringen Theil zu der Einnahme des Staates liefern, stünde ja nach dem offiziellen Staatshaushaltsetat selbst fest, da sie nach diesem immerhin nur einen Betrag von 26 Millionen zu der Gesamteinnahme von 108 Millionen liefern. Daß auch die in diesen 26 Millionen enthaltenen Summen für Grundsteuer und Gewerbesteuer auf den Konsumenten übergewälzt würden und somit eine indirekte Steuer darstellten, sei ja eine ganz bekannte Thatsache, und überhaupt sei in der Wissenschaft gar kein Streit darüber, daß alle durch ein besonderes Bedürfnis vermittelten, statt auf den Besitz gelegten, Steuern die Natur von indirekten Steuern haben. Es blieben somit in Wahrheit nur 12—13 Millionen aus den direkten Steuern übrig gegen 84 Millionen indirekter Steuern. Daß die indirekten Steuern bloß und lediglich von der ärmeren Klasse bestritten würden, hätte ich nicht gesagt und würde auch ein reiner Unsinn sein, da ja Jedermann konsumire. Sodann nur das hätte ich gesagt, daß die indirekten Steuern in einem weit überwiegenden Maße, daß sie ihrem bei weitem größten Theile nach von den ärmeren Klassen getragen werden.

Dies aber folge ja mit Sonnenklarheit schon daraus, daß die indirekten Steuern, was eben das Unverhältnißmäßige bei ihnen sei, den Einzelnen nicht treffen im Verhältniß zu seinem Einkommen, sondern zu dem sich keineswegs nach Einkommen richtenden Bedürfniß nach dem Gegenstande,

¹⁾ S. 147 unserer Ausgabe.

auf welchen die Steuer gelegt sei. Sowie aber erst feststände, daß die indirekten Steuern den Einzelnen nicht im Verhältniß zu seinem Vermögen und Einkommen belasten, daß also Jemand, der 20_z, 50_z, 100mal so reich sei, wie ein Anderer, deshalb durchaus nicht 20_z, 50_z, 100mal so viel Salz, Brod, Fleisch zc. konsumire wie ein Arbeiter oder Kleinbürger, so folge ja schon für die bloße rationelle Betrachtung aus der bei weitem größeren Zahl ärmerer Leute mit Nothwendigkeit, daß der größte Theil der indirekten Steuern durch diese gezahlt werde. Ueberdies stünde dies und Alles, was ich hierüber gesagt, durch Wissenschaft und Statistik ja seit länger denn 100 Jahren vollkommen fest und es sei also mehr als überflüssig, über seit so langer Zeit in der Wissenschaft feststehende Thatsachen erst weiter zu doziren. —

Mit diesen kurzen und schlagenden Bemerkungen, mit diesem Hinweis auf das konstante und einmüthige Zeugniß der Wissenschaft begnügte ich mich. Ich hätte es für Unrecht, für meiner nicht angemessen erachtet, mich meiner natürlichen Ueberlegenheit in einer Wissenschaft, in der ich seit langen Jahren zu Hause bin, zu bedienen, um durch detaillirteres Eingehen dem Staatsanwalt peinlich fühlbar zu machen, wie wenig der von ihm zum Zweck einer Anklage etwa gemachte dilettantische Ausflug auf ein ihm fremdes fachwissenschaftliches Gebiet ausreicht, um Jemand in den Stand zu setzen, ein Urtheil in demselben zu haben.

Besonders aber: fast hätte es mir geschienen, eine Art von moralischer Beleidigung gegen das Richterkollegium in sich zu schließen, wenn ich demselben erst eingehendere Beweise über Dinge vortragen wollte, die seit mehr als 100 Jahren in allen Kompendien zu lesen sind.

Zwar hatte ich kein Recht, bei dem Kollegium eine fachwissenschaftliche Kenntniß der Nationalökonomie und Statistik voranzusetzen. Aber Dinge, die seit undenklichen Zeiten so allgemein anerkannt sind, wie das, was ich über die indirekten Steuern sage, die schienen mir nothwendig, mindestens in ihrem allgemeinen Resultat, durch äußerliches Vernehmen zur Kenntniß des Richterkollegiums gekommen sein zu müssen und ich hielt es daher für eben so überflüssig als absurd, für so triviale Dinge, die längst Gemeingut aller Kompendien geworden, erst einen ernsthaften Beweis antreten zu sollen.

Ich hatte Unrecht, meine Herren, und es ist nichts natür-

licher, als daß ich Unrecht hatte. Wir, die wir unser Leben den Studien geweiht haben, wissen Manches und Vieles. Aber in Einem Punkte bleiben wir gerade dadurch ewig unwissend wie Kinder: wir haben niemals eine Ahnung davon, wie viel die Andern nicht wissen!

In der That trat das publicirte Urtheil durchaus den Ausführungen des Staatsanwalts bei, indem es ausdrücklich das, was ich über die indirekten Steuern sagte, für nicht wahr erklärte; ausdrücklich erklärte, daß die Last der indirekten Steuern nicht in der Weise die ärmere Klasse treffe, wie ich aufgestellt.

Dies ist zugleich auch der Grund, aus welchem das publicirte Urtheil meinen Vortrag zwar für im Wesentlichen rein wissenschaftlich, aber für nicht durchweg rein wissenschaftlich erklärt, weil er nämlich in dem, was ich über die indirekten Steuern sage, Beweise enthalte, die nicht „wissenschaftlich logisch“ seien. (Stenogr. Bericht p. 51.)¹⁾

In dem mir ausgefertigten Urtheil ist allerdings auffälliger Weise dieser Widerspruch gegen die Wahrheit dessen, was ich über die indirekten Steuern sage, völlig zurückgenommen. Es steht hier kein Wort mehr, in welchem diese meine Lehre als unwahr oder auch nur ungenau bezeichnet wird.

An und für sich, meine Herren, hat nun schon, wie Sie begreifen werden, das publicirte Urtheil eine größere Wichtigkeit für mich als das ausgefertigte Urtheil; denn das in der Sitzung sofort publicirte Urtheil zeigt mir die wirklichen, psychologischen Gründe, aus denen ich verurtheilt wurde. Das ausgefertigte Urtheil zeigt mir nur die Gründe, mit welchen diese Verurtheilung hinterher vertheidigt wird! Aber selbst abgesehen hiervon: auch in dem ausgefertigten Urtheil ist meine Ausführung über die indirekte Steuer, und obgleich jeder Einspruch gegen die Wahrheit derselben hier fehlt, als das überall wiederkehrende wahrhafte Fundament der Verurtheilung, als das, wodurch zu Haß und Verachtung angereizt worden sein soll, stehen geblieben!

Es läßt sich also nur annehmen, daß das Urtheil seinen Widerspruch gegen die Wahrheit meiner Ausführung nur äußerlich zurückgezogen hat, innerlich aber nach wie vor an ihm festhält.

¹⁾ S. 164 unserer Ausgabe.

Dem von zwei Dingen Eins. Ist meine Lehre über die indirekten Steuern wissenschaftlich wahr — so wird sie auch nicht strafrechtlich angreifbar sein. Ist sie wissenschaftlich wahr, so ist und bleibt sie durch den Art. 20 der Verfassung gedeckt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Ist sie wahr, so bleibt sie selbst abgesehen von diesem Artikel vollkommen unangreifbar, denn wir leben nicht in einer Zeit, in welcher man die Finanzstatistik und Nationalökonomie, gleichviel wo und wann sie gepredigt würden, für ein Verbrechen erklären kann.

Das hat selbst der Staatsanwalt in erster Instanz anerkannt. Denn sein ganzer Angriff beruhte darauf, daß diese meine Lehre nach ihm „unwahre Thatsachen“, daß sie ein „Sophisma“ enthalte.

Ein Anderer würde Ihnen vielleicht sagen: selbst wenn diese Lehre irrig wäre, so bleibt sie immer noch eine wissenschaftlich irrige Lehre. Seit wann wäre ein wissenschaftlicher Irrthum strafbar? Aber so schlüssig diese Einrede in jure wäre, ich schleudere sie weit von mir. Mögen Sie immerhin annehmen — ich fordere Sie selbst dazu auf — wenn ich Ihnen die Wahrheit des von mir Gesagten nicht erweise, daß ich dasselbe nur dolose¹⁾, seine Unwahrheit kennend und also in der Absicht, aufzureizen, gesagt habe. Aber je liberaler ich hierin bin, je freigebiger ich mich jeder auf irgend welche Schwächlichkeit hinauslaufenden Vertheidigung entäußere, desto ernster muß ich bei dem Satze stehen bleiben: ist das, was ich sagte, wissenschaftlich wahr, so ist nicht die Verflüchtigung dieser wissenschaftlichen Lehre, sondern nur ihre Verfolgung ein Verbrechen!

Diesen Beweis der Wahrheit werde ich Ihnen jetzt erbringen, und verschlungen mit ihm werde ich Ihnen in demselben Material zugleich einen andern Beweis erbringen, nämlich den, wie erstaunlich fern von jeder aufreizenden Absicht ich bei meinem Vortrag war. Ich werde Ihnen nämlich zeigen, daß das, was ich über die indirekten Steuern sagte, nicht nur wahr, sondern nur ein sehr geringer Theil der Wahrheit, daß es nur noch viel zu milde war; daß ich weit schärfere, weit aufregendere Dinge über die Steuern hätte sagen können; daß ich somit keineswegs den Zweck ver-

1) In strafbarer Absichtlichkeit.

folgte, aufzuregen, sondern im Gegentheil nur so wenig als möglich, nur so viel zu sagen, als zur Durchführung des den Vortrag beherrschenden philosophischen Grundgedankens unerläßlich nothwendig war.

Und bemerken Sie wohl, meine Herren, wie und durch wen ich Ihnen diesen wissenschaftlichen Nachweis erbringen werde. Ich werde ihn führen, nicht durch Autoren, welche meiner Richtung in der Nationalökonomie angehören, sondern grade nur durch diejenigen Männer der Wissenschaft, welche die Bourgeoisie in der Nationalökonomie vertreten; durch die Chefs der herrschenden Schulen, durch die Geständnisse der gefeiertsten und berühmtesten Namen der Bourgeois-Ökonomen werde ich Ihnen diesen Nachweis führen.

Noch eine letzte Vorbemerkung habe ich vorauszuschicken: Die Autoren, die ich anführen werde, zerfallen unter sich in zwei Reihen. In solche, welche die indirekten Steuern um jener Nachtheile willen abgeschafft wissen möchten, und in solche, welche dies nicht wollen. Die indirekten Steuern haben nämlich vom Standpunkte der praktischen Routine aus gewisse große Vortheile. Sie werden entrichtet, ohne daß der Zahlende es merkt und in kleinen Raten. Und besonders: sie bringen erstaunlich große Summen in die Staatskassen, und man weiß nicht, wie man ohne ganz radikale Reformen ihren Ertrag ersetzen sollte. Aus diesen Gründen sind auch viele der anzuführenden Schriftsteller für die Beibehaltung der indirekten Steuern. Alle aber, auch diese Letzteren, erkennen alle die Thatsachen an, welche ich in meinem Vortrag über die indirekten Steuern ausgesagt habe. Hierüber herrscht, wie Sie sehen werden, Uebereinstimmung Aller!

Da mir der Hof erster Instanz auf meine einfache Versicherung nicht hat glauben wollen und es deshalb mein Grundsatz ist, heut schlechterdings nichts zu sagen, was ich nicht sofort in beweisfähiger Form belege, so will ich zuvörderst den meiner Kritik der indirekten Steuern zu Grunde liegenden Satz, daß jede Steuer ungleich und somit ungerecht sei, welche den Einzelnen nicht im Verhältniß zu seinen Einkünften trifft, das also nur die verhältnißmäßige Steuer eine gleiche Steuer sei, durch eine Autorität belegen, welche Sie nicht abweisen können, durch die des preußischen Gesetzgebers. Schon im Edikt vom 28. April 1743 ist ausgesprochen: „daß in einem Staate, in welchem Alle

eines gleichen Schutzes genießen, auch zu den Abgaben, welche darauf verwendet werden, Alle ihren Beitrag zu geben schuldig seien und zwar ein Jeder nach Beschaffenheit seiner Einkünfte.¹⁾

Ich bin in meinem Vortrag, weil ich da ja gar keine Abhandlung der Steuermaterie gebe, sondern diesen Gegenstand nur gelegentlich auf zwei Seiten berühre, — weshalb ich auch viele andere große Nachtheile der indirekten Steuern, z. B. die bei weitem größeren Kosten ihrer Erhebung, mit Stillschweigen übergangen — so milde, anzunehmen, als ob die proportionellen direkten Steuern, die in einem gleichen Prozentsatz vom Einkommen erhoben werden, diesem Grundsatz entsprächen.

Selbst dies ist nicht einmal der Fall. Hören Sie Say, den Chef der französischen Bourgeois-Oekonomie, unter Louis Philippe Professor der National-Oekonomie am collège de France, den berühmtesten und beliebtesten Namen, welchen die rechtgläubige Bourgeois-Oekonomie in Frankreich aufzuweisen hat. Er sagt in seinem Cours complet d'économie politique, VIII, Partie IV. Chap. über die Steuer, ihre Rechtmäßigkeit und ihre Grenzen, p. 495 der Brüsseler Ausgabe von 1844, wie folgt: „D'un autre côté, une contribution simplement proportionnelle n'est elle pas plus lourde pour le pauvre que pour le riche? L'homme que ne produit que la quantité de pain nécessaire pour nourrir sa famille, doit-il contribuer exactement dans la même proportion que celui qui grâce à ses talents distingués, à ses immenses biens-fonds, à ses capitaux considérables, non seulement jouit et procure aux siens toutes les jouissances du luxe le plus somptueux, mais de plus accroit chaque année son trésor? Ne trouvez-vous pas dans cette prétention, messieurs, quelque chose qui choque l'équité?“ Zu deutsch: „Ist eine bloß proportionelle Steuer nicht schwerer für den Armen als für den Reichen? Derjenige, welcher nur die Quantität Brod verdient, die erforderlich ist, um ihn und seine Familie zu ernähren, soll er genau in demselben Verhältniß steuern, wie Derjenige, welcher Dank seinen ausgezeichneten Talenten, seinen ausgedehnten Besitzungen, seinen beträchtlichen Kapitalien nicht

¹⁾ Vergl. die schon 1741 den Ständen des eroberten Schlesiens gemachte Regierungsproposition, s. Ranke, Neue Bücher preussischer Geschichte II., 467.

nur alle Genüsse des Luxus sich und den Seinigen gewährt, sondern auch noch jedes Jahr seinen Reichthum vermehrt? Findet man nicht in einer solchen Behauptung etwas, was die Billigkeit empört?"

Say also — und wie viele Andre mit ihm! — findet selbst die proportionelle direkte Steuer für unverhältnißmäßig belastend für die ärmeren Klassen und verlangt auch von der direkten Steuer, daß sie, um gerecht zu sein, eine progressive Steuer sei, d. h. eine solche, welche von dem höheren Einkommen auch einen höheren Prozentsatz zu entrichten nöthige, wovon ich — so wenig war mein Zweck auf Aufregung und Erbitterung gerichtet — meinem Publikum auch nicht ein Wort gesagt habe!

Was aber sagt er gar von der indirekten Steuer?

Wörtlich folgendes (p. 496 das.):

„L'impôt sur les consommations est nécessairement proportionnel à la quantité de la marchandise consommée, et comme la quantité de la chose consommée ne peut suivre la proportion de la fortune, il s'ensuit que ce genre d'impôt, qui joue le principal rôle dans les pays fortement imposés, tombe sur les contribuables d'autant plus, qu'ils sont moins riches. En effet, un homme qui jouit de trois cent mille francs de revenu, ne saurait consommer trois cents fois plus de sucre ou de vin que l'homme qui n'a que mille francs. Les petites fortunes supportent donc sous ce rapport un impôt véritablement progressif; c'est-à-dire d'autant plus fort proportionnellement que les facultés du contribuable sont moindres. C'est un des grands défauts des contributions indirectes, et dont une progression croissante dans l'impôt direct, ne serait qu'une juste, mais imparfaite compensation.“

Zu deutsch: „Die auf die Konsumtionen gelegte Steuer ist nothwendig proportionell der Quantität der konsumirten Waare; und da die Quantität der konsumirten Waare der Proportion des Vermögens nicht folgen kann, so folgt daraus, daß diese Art der Besteuerung, welche in den stark besteuerten Ländern die Hauptrolle spielt, auf die Steuerpflichtigen gerade um so mehr fällt, je weniger reich sie sind. In der That, ein Mann, der 300,000 Fres. Einkommen hat, wird nicht 300 mal mehr Zucker oder Wein konsumiren können, als ein Solcher, der nur 1000 Fres. Einkommen hat. Die wenig Be-

mittelten sind es also, die in dieser Hinsicht eine wahrhaft progressive Steuer aushalten, d. h. eine solche, die gerade um so stärker wird in demselben Verhältniß, in welchem die Kräfte der Steuerpflichtigen geringer sind. Dies ist einer der großen Fehler der indirekten Steuern, ein Fehler, für welchen eine steigende Progression bei der direkten Steuer nur eine gerechte, aber noch unvollkommene Kompensation bilden würde.

So Say! Und in dem folgenden Kapitel sagt er, die Vortheile und Nachtheile der indirekten Steuer einander gegenüberstellend (p. 499): „On a dit que les contributions indirectes étaient moins vexatoires et moins pénibles à acquitter que les autres; on a même dit que le contribuable les payait sans s'en apercevoir et qu'il confondait leur montant avec le sacrifice, auquel il se résout pour jouir des consommations atteintes par les droits. Il semble pouvoir s'y soustraire, en s'interdisant les actes (les consommations) qui donnent lieu à les exiger. Mais elles sont accompagnées de beaucoup d'inconvénients.

C'en est d'abord un très grand détriment que de produire et de ne pas consommer ses produits, ou les produits qu'on pourrait acquérir au moyen des premiers. Par la raison même qu'elles ne sont pas susceptibles de réclamations personnelles et que les agents du fisc peuvent répondre à ceux qui s'en plaignent: Vous êtes libres de vous y soustraire, le fisc a pu leur donner une extension scandaleuse, comme dans les droits d'accise en Angleterre et dans la régie des contributions indirectes en France.

Elles ne sont proportionnées aux facultés des contribuables. Le riche et le pauvre consomment du sel; mais le riche, qui jouit d'une fortune cent mil fois plus considérable que celle du pauvre, ne consomme pas cent mille fois plus de sel que lui. L'impôt sur les boissons fermentées oblige les sept huitièmes des habitants de la France à se priver dans leur vie ordinaire de vin, d'une boisson fortifiante, que leur sol produit en abondance; or c'est une inégalité de répartition que celle que permet aux uns l'usage d'un produit qu'elle interdit aux autres.

Cet impôt n'est point non plus en proportion des prix. Il ne peut se proportionner ni aux récoltes, ni aux qualités. Trente francs qui sont une taxe d'un dixième sur une ton-

neau de trois cents francs, sont une taxe de trois cents pour cent sur un tonneau de dix francs; et ce qu'il y a de pis, c'est que la plus forte taxe est payée par l'indigent et la plus faible par le riche.

On peut affirmer que les impôts sur les consommations sont les plus inégalement répartis de tous; et que dans les nations où ils dominent, les familles les plus indigentes sont sacrifiées. C'est une des plaies de l'Angleterre.“

Zu deutsch: „Man hat gesagt, daß die indirekten Steuern weniger veratorisch und weniger peinlich zu entrichten wären als die andern; man hat selbst gesagt, daß der Steuerpflichtige sie bezahle, ohne es zu merken, und ihren Betrag verwechsle mit dem Opfer, zu dem er sich entschließt, um die Konsumtionen zu machen, welche durch die Gebühren getroffen sind. Er scheint sich selbst ihnen entziehen zu können, indem er sich die Handlungen, die Konsumtionen, untersagt, die zu ihrer Erhebung Anlaß geben. Aber sie sind von großen Nachtheilen begleitet.

Es ist zunächst schon ein sehr großer Nachtheil, zu produziren und seine Produkte, oder die Produkte, die man vermittelst ihrer eintauschen könnte, nicht zu konsumiren. Und gerade aus dem Grunde, daß diese Steuern persönlicher Reklamationen nicht fähig sind, und die Agenten des Fiskus denen, die sich darüber beklagen, antworten können: Ihr seid ja frei, Euch ihnen zu entziehen, hat der Fiskus ihnen eine skandalöse Ausdehnung geben können, wie in den Acciserechten Englands und in der Regie der indirekten Steuern in Frankreich.

Sie stehen ferner in keinem Verhältniß zu den Kräften der Steuerpflichtigen. Der Reiche und der Arme verzehren Salz; aber der Reiche, der ein hunderttausendmal beträchtlicheres Vermögen hat, als dasjenige des Armen, verzehrt deshalb nicht hunderttausendmal mehr Salz als er. Die Steuer auf die Getränke nöthigt sieben Achtel der Einwohner Frankreichs sich für das gewöhnliche Leben des Weines zu berauben, eines stärkenden Getränkes, welches ihr Boden in Ueberfluß hervorbringt; und es ist eine ungleiche Steuervertheilung, welche den Einen den Gebrauch eines Produkts erlaubt, den sie den Andern untersagt.

Diese Steuer steht ferner in keinem Verhältniß zu den Preisen. Sie kann sich nicht anpassen weder den verschiedenen

Jahresernten, noch den verschiedenen Qualitäten. Dreißig Franken, die eine Taxe von 10 Prozent darstellen auf ein Faß Wein von 300 Fres., bilden eine Taxe von 300 Prozent auf ein Faß Wein von 10 Fres.; und was das Schlimmste ist, ist, daß die stärkste Taxe gerade von dem Bedürftigen bezahlt wird und die schwächste von dem Reichen.

Man kann versichern, daß die Steuern auf die Konsumtionen die am allerungleichsten vertheilt von allen sind, und daß in den Nationen, wo sie vorherrschen, die bedürftigsten Familien aufgeopfert werden. Es ist eine der Wunden Englands.“

So Say! Ich stehe erst am Anfang, meine Herren, einer endlosen Reihe von Zitationen, so endlos, daß ich, wenn ich wollte, vierzehn volle Tage und mehr hier mit Zitationen zubringen könnte, ich stehe erst am Anfang derselben und schon wird es Ihnen vielleicht scheinen, als sei durch die bloße Anführung dieses Einen Chefs der herrschenden Bourgeois-Oekonomie das zu Beweisende bewiesen. Denn, wie Sie gesehen haben, sagt Say ganz dasselbe, was ich, nur noch weit schärfer, nur noch weit stärker in dem quantitativen Umfang der Aeußerungen.

Ich sage, die indirekten Steuern treffen die Individuen nicht nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens; Say sagt, die indirekten Steuern sind sogar eine im umgekehrten Sinne progressive Steuer, die jeden gerade um so stärker trifft, je ärmer er ist. Ich sage, die armen Klassen werden dadurch überbürdet. Nein, sagt Say, sie werden dadurch sacrificés, aufgeopfert, zum Opfer geschlachtet. Ich sage, die europäische Bourgeoisie hat die indirekte Steuer nicht erfunden, sie bestand vor ihr, aber sie hat sie zu einem unerhörten System entwickelt. Nein, sagt Say, sie hat ihr eine skandalöse Ausdehnung gegeben!

Ich sage, es ist ein eigenthümlicher Widerspruch und eine eigenthümliche Gerechtigkeit, fast die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern aufzubürden, und zum Maßstab des Wahlrechts, d. h. des politischen Herrschaftsrechts dagegen die direkten Steuern zu machen, die nur 12 Millionen zu jenem Gesamtbudget von 108 Millionen liefern. Diese direkten Steuern lasse ich also mindestens als gerecht und verhältnißmäßig erscheinen, denn ich war hundert Meilen weit davon entfernt, eine Aufreizung wegen der Steuer-

einrichtungen zu beabsichtigen. Behüte! sagt Say, die direkte Steuer ist gleichfalls ungerecht, wenn sie nicht progressiv ist, und die steigende Progression ihres Prozentsatzes wäre nur eine gerechte, aber noch unvollständige Kompensation der hohen Unbill, welche die gleichfalls eine progressive Steuer aber nach unten hin darstellenden indirekten Steuern den ärmeren Klassen zufügen!

Aber Alles das wußte man nicht, meine Herren, und so wurde ich wegen einer in der Wissenschaft feststehenden Thatsache verurtheilt!

Hören wir einen andern der berühmtesten Gewährsmänner, die angeführt werden können. Ein Mann, eben so groß als National-Ökonom, wie als Historiker, der berühmte Geschichtsschreiber Frankreichs und Italiens, Simon de Sismondi, Mitglied des Instituts von Frankreich, der kaiserlichen Akademie zu Petersburg, der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und so vieler andern gelehrten Gesellschaften, daß ich mehrere Minuten brauchen würde, sie Ihnen alle aufzuzählen.

„Si l'on se donne la peine — sagt er in seinen *Nouveaux Principes d'économie politique*, T. II. p. 207 der Pariser Ausgabe von 1819 in dem Kapitel über die Steuer — si l'on se donne la peine de récapituler les différentes parties du revenu du riche qui sont ainsi soustraites à l'impôt, on trouvera que c'est tout au plus sur le dixième de sa dépense qu'il paie quelques droits de consommation; que ces droits s'élèvent toujours plus dans leur proportion avec les revenus à mesure qu'on descend vers les classes plus indigentes, et que la plus malheureuse de toutes, celle des ouvriers manufacturiers, dont la dépense se compose presque uniquement de denrées achetées et introduites dans les villes, n'y échappe pour aucune partie de son revenu.“

Zu deutsch: „Wenn man sich die Mühe giebt, die verschiedenen Theile der Einkünfte des Reichen zu rekapituliren, die auf diese Weise der Steuer entzogen sind, so wird man finden, daß allerhöchstens auf dem zehnten Theil seiner Ausgaben irgend welche Konsumtionssteuern ruhen, daß diese Steuern immer mehr steigen im Verhältniß zu den Revenuen, jemehr man zu den ärmeren Klassen herabsteigt, und daß die unglücklichste von allen, diejenige der Fabrikarbeiter, deren Verzehr sich fast ausschließlich aus

Lebensmitteln zusammensetzt, die in den Städten gekauft und eingeführt werden, der Steuer auch nicht für irgend welchen Theil ihres Einkommens entgeht.“

Und Sismondi fährt unmittelbar also fort: „C'est donc une proposition très-injuste et très-inhumaine que celle qu'on a souvent répétée, de supprimer toutes les impositions directes et de lever la totalité des revenus de l'État par des impôts sur la consommation, car elle équivaut à peu près à celle-ci de dispenser presque de tout impôt tous les riches et de ne lever les taxes que sur les pauvres. A plusieurs égards ce serait rentrer dans l'ancien système féodal où le noble ne payait rien; mais il y aurait encore dans cette innovation un perfectionnement d'aristocratie, c'est qu'il suffirait de devenir riche, pour être par le fait même, dispensé de payer.“

Zu deutsch: „Es ist also ein sehr ungerechter und sehr unmenschlicher Vorschlag, jener oft wiederholte Vorschlag, alle direkten Steuern aufzuheben und die gesammten Staatseinnahmen durch indirekte Konsumtionssteuern zu erheben, denn er läuft beinahe auf den Vorschlag hinaus, alle Reichen von aller Steuer zu entbinden und die Lasten nur von den Armen zu erheben. In mehrfacher Hinsicht würde das heißen, in das alte Feudalsystem zurückkehren, wo der Adlige nichts bezahlte; aber es würde in dieser neuen Weise noch eine Steigerung von Aristokratie liegen, diese nämlich, daß es genügen würde, reich zu werden, um durch dies Faktum selbst von der Steuer entbunden zu sein.“

Sie sehen also, auch dieser große Gelehrte, Sismondi wie Say, begeht ganz dasselbe „Sophisma“, erklärt ganz dieselben „unwahren Thatsachen“, nur noch in weit gesteigerter Weise, welche der Staatsanwalt mir vorwirft und für welche mich das Urtheil verurtheilt. Ich sage wörtlich: „der Betrag der indirekten Steuern wird statt die Individuen nach Verhältnis ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem größten Theile nach von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt.“ Nicht seinem bei weitem größten Theile nach, sondern fast nur von den Armen wird er gezahlt und fast von jedem Beitrag sind die Reichen dispensirt bei den Konsumtionssteuern, sagt Sismondi.

Dies stand also schon 1819 in der Wissenschaft fest. Und weil sich ein Staatsanwalt und ein Gerichtshof in der glück-

lichsten Unbekanntschaft mit den ersten Elementen der Staatswissenschaften erhalten haben, werde ich noch fast fünfzig Jahre später dafür angeklagt, verurtheilt und bestraft!

Es giebt einen Namen in der National-Oekonomie, berühmter noch als derjenige der beiden Borerwähnten und ihnen zugleich lange vorhergehend in der Zeit. Ich spreche von dem großen Begründer der modernen National-Oekonomie, dem Schotten Adam Smith, geboren 1723, dessen epochemachendes Werk über den Reichthum der Nationen 1775¹⁾ erschien. Hören wir also Adam Smith über die in Rede stehenden Punkte.

„Les impôts, sagt er — ich zitiere hier nach der französischen Ausgabe seiner Werke vom Marquis Garnier, Paris 1822, T. III. p. 82 — les impôts sur les choses nécessaires à la vie ont sur le sort du peuple, à peu près le même effet qu'un sol ingrat ou un mauvais climat. Ces impôts renchérissement les denrées de la même manière que si elles coutaient plus de travail et de dépense qu'à l'ordinaire pour être produites.“ — — „Ces sortes d'impôts quand ils sont montés à un certain point, sont une calamité aussi fâcheuse que la stérilité du sol ou l'inclémence des saisons et cependant c'est dans les pays les plus riches et les plus industriels qu'en général on les trouve établis. Aucun autre pays ne serait en état de supporter une aussi forte maladie. De même qu'il n'y a que les corps les plus vigoureux qui puissent se maintenir en vie et même en santé avec le régime le plus mal-sain, de même il n'y a que les nations qui sont les plus favorisées dans toute espèce d'industrie par des avantages naturels ou acquis, qui puissent subsister et même prospérer sous les poids de ces sortes d'impôts.“

Zu deutsch: „Die Steuern auf die nothwendigen Lebensmittel haben auf das Loos des Volkes fast denselben Einfluß wie ein unfruchtbarer Boden oder ein schlechtes Klima. Diese Steuern vertheuern die Lebensmittel in derselben Weise, als wenn sie mehr Arbeit und Ausgaben als sonst kosteten, um produzirt zu werden.“ — — „Diese Arten von Steuern, wenn sie zu einem gewissen Punkte steigen, sind also eine ebenso traurige Kalamität, wie die Unfruchtbarkeit des Bodens oder die Ungunst der Witterung, und dennoch sind es gerade die reichsten und industriellsten Länder, wo man sie im Allge-

¹⁾ Ein Schreib- oder Druckfehler. Das Buch erschien zuerst 1776.

meinen vorfindet. Auch würde kein andres Land im Stande sein, eine so starke Krankheit zu ertragen. Eben so wie es nur die kräftigsten Körper sind, welche sich am Leben und selbst bei Gesundheit erhalten können selbst bei der ungesunden Lebensweise, eben so sind es nur die in jeder Art von Industrie durch natürliche oder erworbene Vortheile am meisten bevorzugten Nationen, die bestehen und selbst gedeihen können unter dem Druck dieser Arten von Steuern.“

Und näher zu der Untersuchung der indirekten Steuern im Allgemeinen und ihrer Einwirkung auf die Lage der arbeitenden Klassen übergehend, sagt Adam Smith (lib. V. ch. II. T. IV. p. 377): „Une hausse dans le prix des denrées imposées n'entraînera pas nécessairement une hausse dans le salaire du travail. Un impôt sur le tabac, par exemple, quoique ce soit une chose de luxe à l'usage du pauvre aussi bien que du riche, ne fera pas hausser les salaires. Quoiqu'il soit imposé, en Angleterre, à trois fois son prix original et en France à quinze fois ce prix, cependant il ne paraît pas que ces droits énormes aient produit aucun effet sur les salaires du travail. On ne peut dire autant des impôts sur le thé et sur le sucre qui sont devenus en Angleterre et en Hollande des choses de luxe à l'usage des dernières classes du peuple et de ceux sur le chocolat, qui est devenu la même chose, à ce qu'on dit, en Espagne. Les différents impôts qu'on a établis en Grande Bretagne, dans le cours de ce siècle, sur les liqueurs spiritueuses, ne passent pas pour avoir produit quelque effet sur les salaires du travail. La hausse occasionnée dans le prix du porter par un impôt additionnel de 3 s. par baril de bière forte, n'a pas fait monter à Londres les salaires du travail de manoeuvre.“

Zu deutsch: „Die Erhöhung des Preises der besteuerten Lebensmittel wird deshalb nicht nothwendig eine Erhöhung des Arbeitslohnes nach sich ziehen. Eine Steuer auf den Tabak z. B., obgleich derselbe ein Luxusgegenstand ist, welcher eben so stark vom Armen wie vom Reichen gebraucht wird, wird den Arbeitslohn nicht steigern. Obgleich er in England zum dreifachen Betrage seines ursprünglichen Preises besteuert ist und in Frankreich zum fünfzehnfachen Betrag dieses Preises, scheint es gleichwohl nicht, daß diese enormen Gebühren irgend eine Einwirkung auf die Arbeitslöhne gehabt haben. Man kann dasselbe sagen von den

Steuern auf Thee und Zucker, die in England und Holland — (Sie wissen beiläufig, meine Herren, daß der Thee ebenso in England allgemein gebräuchliches Lebensmittel des Arbeiters ist, wie bei uns der Kaffee) — Luxusgegenstände im gewohnten Gebrauch der untersten Volksklassen geworden sind oder von denjenigen auf Chokolade in Spanien, welche dort eben so allgemeines Bedürfniß geworden ist. Die verschiedenen Steuern auf Spirituosa, welche man in Großbritannien im Laufe dieses Jahrhunderts eingeführt hat, gelten nicht dafür, irgend eine Wirkung auf den Arbeitslohn hervorgebracht zu haben. Die Steigerung, welche durch eine Zusatzsteuer von 3 Schilling per Barrel im Porter verursacht worden ist — (Sie wissen, meine Herren, daß dies in England ein in den untersten Volksklassen zum allgemein üblichen und gewöhnlichen Bedürfniß gewordenes Getränk ist, welches auch von den porte-faix¹⁾, den Lastträgern, seinen Namen bekommen hat) — hat gleichwohl in London die Arbeitslöhne nicht zu steigern vermocht.“

Und eben so sagt er an einer andern Stelle von den arbeitenden Klassen (libr. I. ch. XI. T. II. p. 147): „Ils souffrent bien plus peut-être de cette hausse artificielle qu'ont occasionée les impôts dans le prix de quelques denrées manufacturées, tel que celui du sel, du savon, du cuir, des chandelles, de la drêche, de la bière et de l'huile etc.“

„Sie leiden weit mehr vielleicht — nämlich weit mehr noch als von den Getreidepreisen — von der künstlichen Preiserhöhung, welche die Steuern im Preise einiger Manufakturwaaren verursacht haben, wie z. B. beim Salz, der Seife, dem Leder, den Lichtern, dem Malz, dem Biere, dem Del etc.“

Sie sehen also schon hier, meine Herren, aus diesen unumwundenen Erklärungen Adam Smith's, es verhält sich nicht so, wie der Staatsanwalt glaubt, daß die arbeitenden Klassen im Arbeitslohn die Steuer, welche auf den Gegenständen ihren Konsums liegt, vergütet bekommen; ein Punkt, auf welchen ich übrigens später noch näher eingehen werde.

Wie aber denkt Adam Smith über jenen andern Punkt, darüber nämlich, ob in der That, wie ich in meinem Vortrag behauptete, der Betrag der indirekten Steuern zu seinem bei weitem größten Theile von den ärmeren Klassen aufge-

¹⁾ Das ist der französische Name der englische lautet eben „porter“.

bracht wird? Zur Zeit von Adam Smith gab es noch keine Statistik, und hiernach könnte es möglich scheinen, daß er sich in diesem Punkte noch geirrt haben könnte. Aber nein, meine Herren. Dies war doch nicht möglich. Die bloße rationelle Betrachtung mußte, wie ich in meiner Duplik in erster Instanz hervorhob, schon aus apriorischen Gründen ihm hinreichend das wirkliche Sachverhältniß enthüllen, wenn ihm auch noch keine Kolonnen statistischer Thatfachen zu Gebote standen.

Er sagt darüber, wie folgt (ib. libr. V. ch. II. T. IV. p. 413): „Il faut observer que la somme totale de la consommation que font les classes inférieures du peuple, ou celle qui sont au-dessous de la classe moyenne, est par tout pays beaucoup plus grande, non seulement en quantité, mais en valeur, que la consommation de la classe moyenne et de celle qui sont au-dessus de cette classe. La somme totale de la dépense des classes inférieures est beaucoup plus forte que celle des classes supérieures.“

Zu deutsch: „Man muß bemerken, daß die Totalsumme des Konsums, welchen die unteren Klassen des Volkes machen, oder diejenigen, welche unter der Mittelklasse stehen, in jedem Lande bei weitem größer ist, nicht nur der Quantität, sondern auch dem Werthe nach, als die Konsumtion der Mittelklasse und der noch über ihr stehenden Klassen. Die Totalsumme der Ausgabe der unteren Klassen ist bei weitem stärker, als die der oberen Klassen.“

Und er konkludirt hierauf in wörtlicher Uebereinstimmung mit mir (ib. p. 414): „Ainsi, entre les impôts établis sur les dépenses, ceux qui portent principalement sur la dépense des classes supérieures, sur la portion la plus petite du produit annuel, promettent un revenu public beaucoup moindre que ceux qui portent indistinctement sur les dépenses communes à toutes les classes du peuple ou même que ceux qui portent principalement sur la dépense des classes inférieures.“

Zu deutsch: „Also unter den Steuern, welche auf Ausgaben gelegt werden, versprechen diejenigen, welche hauptsächlich die Ausgaben der höheren Klassen, den kleinsten Theil der Jahresproduktion treffen, ein weit geringeres Staatseinkommen, als diejenigen, welche ohne Unterschied auf die allen Klassen des Volkes gemeinschaftlichen Ausgaben, oder selbst als diejenigen, welche hauptsächlich nur auf die Ausgaben der unteren Klassen gelegt werden.“

Die Sophismen also, die ich aufgestellt, die unwahren Thatsachen, die ich behauptet, sie sind mir in allen ihren Punkten auch mit Adam Smith gemeinschaftlich! Sie stehen schon seit 1770, also seit hundert Jahren in der Wissenschaft fest!

Wollen Sie aber vielleicht statt der Engländer und Franzosen lieber die Vertreter der deutschen Wissenschaft vernehmen? Ich stehe zu Ihren Diensten, meine Herren!

Hören wir also z. B. den herzoglich Sachsen-Koburgschen Regierungsrath Loh, der 1822 ein dreibändiges Handbuch der Staatswirthschaftslehre publicirte.

Der Mann weist, wie schon andre vor ihm, nach, daß — wovon ich gleichfalls meinem Publikum, weil mir jede Absicht, aufzureizen, fern lag, nichts gesagt habe — die indirekten Steuern den Konsum der ärmeren Klassen nicht nur um den ganzen Betrag der Steuern selbst vertheuern, auch nicht bloß um die immensen Kosten ihrer Erhebung, die zehnmal so groß sind, wie bei den direkten Steuern, sondern noch weit darüber hinaus, da die Gewerbsunternehmer sich jetzt auch auf den von ihnen zuvörderst vorgeschossenen Betrag der Steuer summe den üblichen Profitatz im Preise der Dinge vergüten lassen. Er sagt Bd. III. p. 185: „Vorzüglich dieses ist es, was alle indirekten Konsumtionsausgaben für den ärmeren und größeren Theil des Volkes stets so drückend macht. Die erhöhten Preise unserer Lebensbedürfnisse, die stets die unausbleibliche Folge eines solchen Abgabenerhebungssystems sind, drücken schon die ärmere und niedere Volksklasse unendlich; noch mehr, oder wenigstens eben so stark aber drücken sie die Vortheile, welche sie der reicheren Volksklasse für ihre gemachten Vorschüsse zugestehen muß — und Beides zusammen kann denn keine andre Folge haben, als daß bei einem solchen Abgabenerhebungssystem ein Aufschwung der Betriebsamkeit der ärmeren und niederen Volksklassen und ihres Wohlstandes beinahe ganz unmöglich wird.“

Welche aufreizende Stärke der Ausdrücke, meine Herren! Wie milde, verschleiern, beschönigend erscheint daneben Alles, was ich sagte! Derselbe Beamte und National-Ökonom fährt fort (ib. p. 186): „Mit einem Worte, die Konsumtionssteuer wälzt die Abgabe gerade auf diejenige Volksklasse, welche zu ihrer Entrichtung am wenigsten Kraft und Fähigkeit hat, und erschüttert dadurch nicht bloß die Gleichmäßigkeit der Ver-

theilung der öffentlichen Abgaben, sondern selbst auch die Elemente des allgemeinen Wohlstandes bis auf seine äußerste Grundlage hinaus.“

Und gleich darauf: „Wohl mag der Wohlhabende und Reiche ein solches Abgabesystem etwa ohne auffallende Nachtheile für ihn ertragen können. Aber für die niedere und ärmere Volksklasse kann es nie ohne offenbaren Verderb bleiben. Schon ist es drückend genug an sich. Aber zu diesem Druck an sich gesellt sich noch der zweite Druck, der aus dem Uebergewicht entspringt, das es dem Reicheren über den Armeren giebt. Der Hauptgrund dieses zweiten Drucks und seiner Verderblichkeit für den Armeren liegt in dem bei weitem stärkeren Gewicht, den das Bedürfniß auf den Armeren hat, als auf den Reicheren; vorzüglich darin, daß dieses Gewicht für den Armeren zugleich den Preis seiner Arbeit und seiner dem Reichen zu machenden Leistungen eben so sehr herabsetzt, als es dem Reichen Gelegenheit giebt, für seine Reichnisse (Darreichungen) für den Bedarf des Armen von diesem die höchsten Preise zu erzwingen. Denn je drückender die Lage des ärmeren Volkes ist und um so empfindlicher sie durch die Abgabe für den Armeren verschlimmert wird, um so dringender muß dieser stets fremde Arbeit suchen und um so drückender wird für ihn stets das Uebergewicht des Reicheren. Nur dazu, um dieses schon in der Natur der Sache begründete Uebergewicht widernatürlich zu verstärken und dadurch das nöthige Gleichmaß des öffentlichen Abgabewesens durchaus und bis auf das Innerste zu zerrütten — dazu nur können die Konsumtionsabgaben dienen, und werden sie besonders da dienen, wo sie auf dem indirekten Wege erhoben werden.“

Und p. 188: „Und so kann es denn sehr leicht kommen, daß die eben bemerkte Abgabe, die für jeden auf 25 Prozent ihres reinen Einkommens veranschlagt ist, den Armen zu 40 und mehr Prozent treffen kann, während vielleicht der Reiche 10 oder weniger oder gar nichts zahlt, oder vielleicht durch den niedrigen Arbeitslohn, zu dem sich der Arme jetzt verstehen muß, gegen früher gar noch gewinnt.“

Aber wozu, meine Herren, Ihnen einzelne Stellen der National-Ökonomen anführen? Ich müßte Ihnen eigentlich ganze Schriften, ganze Bibliotheken vorlesen. Lesen Sie z. B. die 1813 erschienene Spezialschrift des ordentlichen Professors der Staatswirthschaft an der Universität zu Heidelberg,

Dr. Eschenmaier, „über die Konsumtionssteuer“, worin er unter den elf Gründen, die er gegen sie geltend macht, als zweiten Grund (p. 36) folgenden anführt: „weil sie das gerechte und gleiche Verhältniß der Besteuerung zwischen dem Reichen und Armen nie treffen kann“ und als vierten Grund wörtlich folgenden: „weil sie gerade die ärmere Klasse der Nationalglieder als die größte im Staate am meisten und härtesten trifft, wenn sie auch auf die absoluten Bedürfnisse gelegt ist.“ Oder hören Sie den großherzogl. hessischen Hofkammerrath Krönke im 4. Theile seiner „Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände“ p. 141 zc. Es heißt da selbst in seinem Aufsatz über indirekte Steuern: „Indirekte Steuern nenne ich nach § 10 solche Abgaben, deren Ertrag nicht gegeben ist und die nicht nothwendig und nach Vorherbestimmungen, sondern nur dann zu entrichten sind, wenn gewisse, meistens der Wahl der Pflichtigen überlassene Bedingungen und Umstände eintreten, woran die Bezahlung der Steuern geknüpft ist.“ „Die vorzüglichsten sind die Zoll- und Mauth-Abgaben, Konsumtionssteuern, das Stempelpapier und die mancherlei Konzessionsgelder.“ „Es ist klar — sagt er da selbst p. 146 — daß, man mag das positive oder relative Vermögen verhältnißmäßig besteuern wollen, die Abgaben von absoluten Lebensbedürfnissen, oder von Gegenständen, die durch die Gewohnheit auch bei der großen Volksmasse zu Lebensbedürfnissen geworden sind, nicht rechtlich sein können, indem diese Bedürfnisse im Allgemeinen nach der Kopffzahl sich richten, und bei den Ärmern wenigstens nicht geringer, oft aber größer als bei den Reichen sind. Da nun die Bedürfnisse nicht entbehrt werden können, so wirken Abgaben dieser Art wie Kopfsteuern. Ja, sie sind hinsichtlich der Ärmern wohl gar nachtheiliger als Kopfsteuern, indem diese Klasse von Menschen meistens schwer arbeiten muß, dadurch jene Bedürfnisse in größerer Menge gebraucht und sonach zu der aus dieser Abgabe erfolgenden Staatseinnahme mehr als nach der Kopffzahl beitragen muß.“

Er zeigt nun, daß Kaffee, Tabak, Branntwein zc. durch die Gewohnheit gleichfalls zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören und konkludirt (p. 151): „die Kaffee-, Tabak- und Branntweinaccisen wirken also ebenfalls wie Kopfsteuern zc.“

Oder aber lesen Sie von Ulmenstein, über die Vorzüge

und Mängel der indirekten Besteuerung, Düsseldorf 1831. Oder aber von Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenberg 1821. Oder aber die 1822 in Leipzig erschienene „Lehre von der Wirthschaft des Staats“ von Dr. Behr, welcher sich p. 151 in folgenden zum Theil übertriebenen Wuthausbruch ergießt: „Wohl mag hierdurch gerechtfertigt sein, was ich bereits im Jahre 1810 öffentlich gesagt und seitdem immer mehr bestätigt gefunden habe, nämlich: „Indirekte Steuern sind entweder von grober Ignoranz oder von bübischer Tücke erfunden, durch Superflugheit und Sophisterei vertheidigt, von der Gemächlichkeit gepflegt, durch Noth vervielfältigt und aus Furcht vor der Mühe der Einführung des Rechten bis zur Stunde noch nicht abgeschafft.“ Nein, meine Herren, erfunden sind die indirekten Steuern nicht auf diese Weise, wie Dr. Behr meint. Dr. Behr übersieht gänzlich die innere historische und organische Nothwendigkeit, vermöge welcher die indirekten Steuern entstehen und um sich greifen mußten, eine organische Nothwendigkeit, die ich in meinem Vortrag hinreichend im Allgemeinen dargelegt habe. Aber das wirklich berechnete Fundament, welches diesem Wuthausbruch des Dr. Behr zu Grunde liegt, wird Ihnen jetzt aus den früheren Ausführungen jener übereinstimmenden Zeugnisse der ruhmvollsten Namen der Wissenschaft bereits klar sein.

Ich habe Ihnen aber absichtlich diese Stelle des Dr. Behr angeführt, um Ihnen zu zeigen, welche Preß- und öffentliche Redefreiheit man früher unter dem Absolutismus in Deutschland genoß.

Denn wenn ich auf meine so ruhigen, gemäßigten und streng objektiven Aeußerungen hin: die indirekte Steuer treffe die Individuen nicht nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens und sie bewirke daher, daß der Betrag der indirekten Steuern seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation getragen werde; sie gebe sich also als das Institut zu erkennen, durch welches das große Kapital, so gut es eben geht, sich die Steuerfreiheit sichere, die wir früher in der Adelszeit beim adligen Grundbesitz angetroffen — wenn ich für diese objektiven und unangreiflichen Explikationen mit vier Monaten Gefängniß bestraft werde, — nun, so hätte ja jener staatswirthschaftliche Schriftsteller für jenen leidenschaftlichen Ausfall, den er nicht

nur in jener Schrift, sondern, wie er selbst konstatirt, auch in einer öffentlichen Rede auf die indirekte Steuer vornahm, augenblicklich geköpft werden müssen!

Aber alle die Autoritäten, die ich bisher angeführt habe, sind später als Adam Smith. Sollte die Wissenschaft wirklich der neuen Begründung, welche dieser der Nationalökonomie gab, benöthigt gewesen sein, um so klare und einfache Dinge einzusehen, wie diejenigen, von denen es sich hier handelt? Keineswegs, meine Herren!

Lesen Sie das berühmte Werk „Recherches et Considérations sur les Finances de France“, welches 1758 in Basel zuerst anonym in zwei großen Quartbänden erschien, aber von Forbonnais, dem General-Inspektor der königlichen Münzen von Frankreich, herrührt. Er gesteht T. I. p. 260, daß die Abschaffung der indirekten Steuern und das Ausbringen der Bedürfnisse des Staats durch eine direkte Einkommensteuer das Ziel sein muß, nach welchem um der Gerechtigkeit, des allgemeinen Wohlstandes und um der Vermehrung der Macht des Staates willen alle Finanzmänner streben müssen.

Er beklagt mit Wärme und Wehmuth die Unmöglichkeit, zu konsumiren, in welche die ärmeren Klassen durch die indirekten Steuern und die durch sie bewirkte Preissteigerung der Waaren versetzt werden. Er sagt, beispielsweise die Provinz Languedoc betrachtend (T. I. p. 319): „Il est un autre vice intérieur en Languedoc, dont les riches gardent le secret et qui doit à la longue porter un grand préjudice à cette Province.“ „Es giebt einen anderen Krebschaden in Languedoc, von welchem die Reichen das Geheimniß bewahren, und welcher auf die Länge dieser Provinz einen großen Schaden zufügen muß.“ Dieser Krebschaden, sagt er, bestünde darin, daß die Güter und die Preise aller Waaren gesteigert worden seien, während sich die Handwerker, die Bäcker, die ländlichen Arbeiter sogar in einer noch unvortheilhafteren Lage als anderwärts befänden. „Quelle est la raison d'un fait si extraordinaire en apparence?“ Welches ist der Grund eines scheinbar so befremdlichen Faktums?“ fragt er. Und er antwortet hierauf: „C'est que le prix des journées, des corvées, n'y a point haussé proportionnellement avec les denrées; il n'est en beaucoup d'endroits de cette province que de six sols, comme il y a été cent ans et plus; voilà la source véritable du désordre qu'un intérêt personnel

très mal entendu se dissimule.“ „Der Grund ist, daß der Tagelohn, der Preis der ländlichen Arbeiten durchaus nicht proportionell mit dem der Waaren gestiegen ist; er steht in vielen Orten dieser Provinz nur auf sechs Sous, wie er vor 100 Jahren und länger stand; das ist die wahre Quelle einer Unordnung, welche ein sehr schlecht verstandenes persönliches Interesse sich verheimlicht.“ In wie vieler Hinsicht wären diese hochherzigen Worte Forbonnais' dem Gedächtnisse einzuprägen! Er erklärt geradezu, sogar vom Kriegsfalle sprechend (T. I. p. 485): „En quelque situation que les choses se trouvent, ils est toujours possible, dans un pays opulent, d'établir dans le cas d'une guerre, un fonds d'imposition considérable, qui n'affectera point la classe des citoyens les plus pauvres.“ „In jeder Lage der Dinge ist es in einem reichen Lande immer möglich, im Falle des Krieges einen Steuerfonds zu finden, welcher die ärmste Klasse der Bürger nicht trifft.“ Und mit einer edlen Bitterkeit ruft er T. II. p. 83 aus: Manche Steuer, welche nicht mehr als zehn Goldstücke dem Spiele oder den frivolsten Ausgaben der wohlhabenden Familien entziehen würde, würde auf diese Weise haben aufgebracht werden können, ohne daß der Arbeiter von ihr anders als vom Hörensagen wüßte. Aber, fügt er hinzu: „S'i l'Edit d'un tel impôt paraissait, on n'entendrait que clameurs, que murmures de la part de deux ou trois millions d'hommes environ; ne leur demandez rien, épuisez les campagnes; ces mêmes hommes diront froidement: le Peuple souffre, il est vrai; mais l'intérêt général l'emporte sur l'intérêt particulier; il ne faut pas que cette espèce d'hommes soit à son aisé.“ „Wenn ein solches Steuergesetz erschiene, so würde man nur Geschrei und Murren von zwei oder drei Millionen Menschen hören; man verlange nichts von ihnen, man erschöpfe das Land — und diese selben Menschen werden kalt sagen: das Volk leidet, es ist wahr; aber das allgemeine Interesse muß dem besonderen Interesse vorgehen, und es ist nicht nothwendig, daß diese Klasse von Menschen — die untere nämlich — sich wohl befinde!“

Oder gehen Sie noch weiter zurück in der Zeit, werfen Sie einen Blick auf ein noch berühmteres, 1697 erschienenenes Werk: *Le détail de la France*, von Boisguillebert, lieutenant général au bailliage de Rouen, den man den Christoph Columbus der National-Oekonomie genannt hat.

Dies Werk ist von Anfang bis zu Ende ein ununterbrochener, mit der edelsten Wärme bereiteter Leidenschaft geschriebener Nachweis von der unheilvollen und ungerechten Wirkung der indirekten Steuern.

Boisguillebert weist nach, wie die damaligen indirekten Steuern Frankreichs, die taille oder die auf dem Ackerbau lastenden Steuern, die aides oder die Weinsteuer, und die Douanen durch die Vertheuerung der Produkte dem Volk, zumal den ärmeren Klassen, die Konsumtion unmöglich machen, wie sie dasselbe erdrücken, aber eben dadurch gerade auch den reicheren Klassen, ohne daß diese freilich eine Ahnung davon haben, rückwirkend nachtheilig sind; wie endlich das Land mit Leichtigkeit dem König einen doppelten Steuerbetrag und mehr aufbringen könnte, wenn nicht der bei jenen indirekten Steuern stattfindende Repartitionsmodus ein so unheilvoller wäre.

La consommation a cessé, parcequ'elle est devenue absolument défendue et absolument impossible“, ruft er aus, chap. 2 T. I. p. 184 der großen französischen Collection des économistes. „Die Konsumtion hat aufgehört, weil sie absolut gehindert, absolut unmöglich gemacht worden ist.“ „Il s'est trouvé — sagt er ch. X. T. I. p. 194 — en effet des années, où les droits ont été vingt fois plus forts dans le détail que le prix en gros de la denrée, ce qui anéantit si fort la consommation, qu'il faut que les pauvres ouvriers boivent de l'eau, les liqueurs étant en un prix exorbitant.“ „Es hat Jahre gegeben, wo die Steuer im Detailhandel zwanzigmal so viel betrug, als der Engrospreis der Waare, was so sehr die Konsumtion vernichtet, daß die armen Arbeiter Wasser trinken müssen, da der Wein im Debit von einem unerschwinglichen Preise ist.“ Er zeigt (cap. 19 p. 200), wie diese Vernichtung der Weinkonsumtion Seitens des Arbeiters wieder zehn andre Gewerbe ruiniren muß: „Il en va de même des autres denrées, ruft er aus, n'y ayant aucune dont l'anéantissement de consommation causé par les désordres marqués ci-devant ne fasse d'abord cesser dix ou douze sortes des métiers, que roulaient tous sur le même principe et ne rejaille ensuite par contre-coup sur le roi et sur tout le reste des professions du corps de l'État.“ „Es geht eben so zu bei allen andern Waaren. Es giebt keine, bei welcher nicht die Verhinderung des Konsums, welche durch jene Mißbräuche verursacht wird,

zehn oder zwölf andre Gewerbe außer Thätigkeit setzt, die auf demselben Prinzip roulirten, und folglich nicht in ihrer Wirkung auf den König zurückfielen und auf alle andern Professionen des Staatskörpers.“ Er qualifizirt jene aides (VI. Part. ch. IV. p. 212) geradezu als droits effroyables, er beschuldigt sie (ch. XIII. p. 188) de ruiner la consommation et par conséquent le pays, pour une utilité particulière qui ne va pas à la millième partie du mal qu'elles font au corps de l'État, qui est la source générale dont le roi tire tous ses revenus, „die Konsumtion und folglich das Land zu ruiniren wegen eines Sonderinteresses, welches sich nicht auf den tausendsten Theil des Schadens beläuft, den diese Steuern dem Staatskörper zufügen, welcher die allgemeine Quelle ist, aus der der König alle seine Revenuen bezieht.

Und er giebt folgenden höchst bemerkenswerthen Grund als den Grund dieser Steuern an (Part. II. ch. 8, p. 225): „On crie de tout temps en France contre les impôts, et les riches bien plus que les pauvres, à cause de cette malheureuse coutume qui s'est introduite, de n'avoir aucune justice dans la répartition des charges publiques; ce qui mettant les choses sur un pied que s'en défend qui peut, plus un homme est puissant, moins il payé, parce qu'il est plus en état de s'en exempter. Et comme entre les moyens dont on se sert pour se procurer ce privilège, le bruit et les plaintes sont un des plus considérables, elles se font bien mieux entendre dans la bouche des riches que dans celle des pauvres, ce qui fait que les derniers sont toujours accablés; ce qui retombant par contre-coup sur les riches, ainsi que l'on a fait voir, ruine enfin les uns et les autres.“ „Man schreit von jeher in Frankreich gegen die Steuern, und die Reichen schreien weit mehr als die Armen, in Folge jener unglücklichen Gewohnheit, die sich eingenistet hat, keine Gerechtigkeit bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten zu haben, so daß, da die Sachen hierdurch auf einen Fuß gekommen sind, daß jeder sich dagegen wehrt, der kann, je mächtiger ein Mann ist, er um so weniger bezahlt, weil er im Stande ist, sich davon zu befreien. Und da unter den Mitteln, deren man sich bedient, um sich dies Privilegium zu verschaffen, das Geschrei und die Klagen eines der beträchtlichsten sind, so machen sich diese weit vernehmbarer im Munde der Reichen, als in dem der Armen, was wieder bewirkt, daß

diese Letzteren immer erdrückt werden, und dies, durch den Gegenschlag, wie ich nachgewiesen habe, wieder auf die Reichen zurückfallend, ruinirt endlich die Einen und die Andern.“ — „Ainsi donc — sagt er, hierauf zurückkehrend, p. 223 — voilà la malheureuse situation d'un premier ministre, c'est de voir toute la terre en mouvement et toute la faveur en action, non seulement pour le tromper, mais pour l'obliger à immoler et son prince et le peuple à des intérêts particuliers, n'étant applaudi par tous ceux qui prétendent former seuls le monde, qui à proportion, qu'il donne dans cette surprise et il ne pourrait même entreprendre de faire le moindre pas en arrière sans s'attirer tous ceux qu'on vient de dire sur les bras.“ „Das ist also die unglückliche Situation eines Premierministers, das ganze Land in Bewegung und alle Gunst in Thätigkeit zu sehen nicht bloß um ihn zu täuschen, sondern um ihn zu nöthigen, seinen König und sein Volk Sonderinteressen aufzuopfern, da er nur applaudirt wird durch alle die, welche allein die Welt zu bilden behaupten, in dem Maße, in welchem er in diese Falle geht, und da er selbst nicht den geringsten Schritt rückwärts thun könnte, ohne alle diese auf dem Halse zu haben!“

Welche frappante Aehnlichkeit mit den Erscheinungen von heut! Sollte man nicht glauben, diese Worte, die natürlich nicht nur auf Premierminister, sondern auf Jeden passen, der zu Gunsten der ärmeren Klassen das Wort ergreift, seien heute geschrieben?

Und er resumirt sich, seine Rede an den König richtend, mit den Worten: „Sire, comme vous ne voulez qu'être payé et recevoir le plus d'argent qu'il est possible, la manière dont vous en usez semble être inventée pour nous ruiner et vous aussi; car comme toute notre richesse et la votre ne peuvent provenir que de la vente des biens qui croissent sur votre terre, ce que vous proposez ferait tout périr; mais que votre majesté compte ce qui lui en viendrait de la façon qu'elle l'entend, et nous le lui doublerons, pourvu qu'elle nous laisse notre liberté de vendre et de consommer ce que bon nous semblera.“

„Sire, da Sie doch nichts Andres wollen, als bezahlt sein und so viel Geld als möglich empfangen, so scheint die Art, in der Sie zu Werke gehen, erfunden zu sein, um uns zu

ruiniren und Sie gleichfalls; denn da all' unser Reichthum und der Ihrige nur aus dem Verkauf der Güter hervorgehen kann, die in Ihrem Lande wachsen, so würde das, was Sie vorschlagen, alles zu Grunde richten. Aber berechnen sich Ew. Majestät, was Ihnen zukommt, nach der Weise, in welcher Sie die Sache betrachten, und wir wollen Ihnen diese Summe verdoppeln, vorausgesetzt, daß Sie uns unsere Freiheit lassen, zu verkaufen und zu konsumiren, was uns gut scheinen wird."

Ich könnte Ihnen nicht wenige Auszüge aus dem berühmten Werk „*projet d'une dime royale*"¹⁾ von Marschall Bauban verlesen, der, obwohl einer der vornehmsten Männer Frankreichs, gleichwohl ein nicht weniger warmes Herz für die Leiden des Volkes sich bewahrt hatte.

Oder werfen Sie in dieser Völkerschau einen Blick auf die Niederländer. Bloß in dem einen Jahre 1748 erschienen in den Niederlanden nicht weniger als acht gegen die Konsumtionssteuern gerichtete Schriften, die Sie in der Anmerkung 1012 der von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft herausgegebenen gekrönten Preisschrift des Heidelberger Dozenten Dr. Etienne Laspenres „Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer" aufgezählt finden können.

Aber ich sehe soeben, daß ich wieder in's 18. Jahrhundert gerathen bin. Machen wir also einen großen Sprung; springen wir um 215 Jahre zurück, in das Jahr 1649! In diesem Jahre veröffentlicht der Spanier Diego Saavedra Faxardo sein Werk *Idea Principis Christiano-Politici*, in welchem es im 67. Symbolum, p. 557 der Kölner Ausgabe von 1650, nach welcher ich zitiere, heißt: „*Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae; sed iis potius, quae deliciis deserviunt aut curiositati aut ostentationi et pompae; sic enim fiet, ut correcto immodico luxu, major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in Republica.*"²⁾

1) Das Vorbild des christlich-politischen Fürsten.

2) Und nicht dürfen sie Steuer auf solche Dinge auflegen, welche zur bloßen Erhaltung des Lebens nothwendig sind; sondern vielmehr auf diejenigen, die der Ueppigkeit, der Neugier, der Schaustellung oder dem Pomp dienen; denn so soll es eingerichtet werden, daß, nachdem der unmäßige Luxus reduziert ist, der größere Theil der

Oder wollen Sie noch um ein Jahrhundert zurück? Nun, so schrieb 1584 Jean Bodinus in seinem berühmten Werke *de republica* (p. 661 u. 663): „Quod si quis est qui scire de me velit, quodnam genus vectigalium immortalis Deo gratissimum, civitatibus pulcherrimum, principibus honestissimum, plebi utilissimum videatur, illud est quod iis rebus imponitur quae ad corrumpendos civium mores, quae ad delicias, quae ad luxum, quae ad libidinem spectant — — — rerum vero civibus utilium aut nulla aut levissima pretia esse debuerunt, ut vectigal facilius dissolveretur et peregrini mercatores ad eas res majore copia advehendas allicerentur. Etenim Romanis legibus vectigalia nulla indicta sunt earum rerum, quae ad vitam commodius honestiusque degendam asportantur.“¹⁾

Seit drei Jahrhunderten also — und ich könnte diese historische Rückschau noch weiter fortsetzen, aber ich denke, das Bisherige wird Ihnen genügen — seit drei Jahrhunderten also rollen sich diese Sätze in der Wissenschaft von Buch zu Buch! Kein Compendium erscheint, das sie nicht enthielte — und das ist es gerade, meine Herren, was in meinem Fall besonders hart ist!

Jeder Stand bedarf eines ihm eigenthümlichen Muthes. Der Gelehrte muß aus der Geschichte wissen, daß er neue große Entdeckungen sehr häufig auf seine eigene Gefahr macht, daß er deshalb verfolgt, verlästert, bestraft wird. Es ist traurig, daß es so ist, aber es ist so, und man weiß, daß es so ist, und tröstet sich in einem solchen Falle mit seiner Erfinderehre.

Last auf die Reicherer und höher gestellten entfällt und die Ackerbauer und Landarbeiter entlastet werden, welcher Theil der Bevölkerung auf's Höchste im Staat begünstigt und gefördert werden muß.

1) Wenn Jemand von mir wissen will, welche Art Steuern dem ewigen Gott die wohlgefälligsten, für die Staatswesen die passendsten, für die Fürsten die rühmlichsten und für die Volksmasse die nützlichsten zu sein scheinen, so ist es die, welche auf diejenigen Dinge gelegt wird, die die Korruption der Sitten der Bürger, die Heppigkeit, den Luxus und die Wollust befördern — — — von den Dingen aber, die das Volk nöthig braucht, sollen entweder gar keine oder nur sehr geringe Abgaben erhoben werden, damit die Steuer leichter bezahlt wird und die fremden Händler angeregt werden, diese Gegenstände in größerer Fülle einzuführen. Denn in den römischen Gesetzen sind keine Steuern von solchen Gegenständen aufgeführt, die für den leichteren und würdigeren Lebensunterhalt herbeigeholt werden.

Aber gerade für einen Punkt bestraft werden, der sich bereits seit 300 Jahren in der Wissenschaft von Buch zu Buch bis in jedes Kompendium geschleppt hat, bloß deshalb bestraft werden, weil ein Staatsanwalt und ein Gerichtshof niemals ein Kompendium der Staatswirthschaft zur Hand genommen haben — das ist hart, das ist erbitternd! Oder aber — es muß gerade aus demselben Grunde alle Erbitterung beseitigen und den Betroffenen mit einer unbeschreiblichen, verzeihenden Milde erfüllen!

Aber der Staatsanwalt hat mir ja auch einen Grund oder etwas, das wenigstens wie ein solcher aussah, für seine Behauptung angegeben, und die Gerechtigkeit erfordert, daß ich näher auf diesen eingehe.

Der Staatsanwalt hat gesagt (s. p. 31 u. 20 des stenogr. Berichts¹⁾), die Last der indirekten Steuern, obwohl sie natürlich den Preis der Produkte vertheuere, könne dennoch nicht den Arbeiterstand treffen, weil ja „die Höhe des Lohnes nach demselben Verhältniß bemessen ist“, der Arbeiterstand also, indem der Arbeitslohn sich nach dem Preis der Produkte und somit auch nach den indirekten Steuern regelt, „insoweit gar keine Steuer zu entrichten“ habe.

Es scheint, meine Herren, daß der Staatsanwalt einmal von dem bekannten ökonomischen Gesetz hat reden hören, daß im Durchschnitt der Arbeitslohn immer die zur Lebensfristung nothdürftig erforderlichen Unterhaltsmittel darstelle. Folglich, schließt der Staatsanwalt hieraus, kann es den Arbeitern ja auch gleich sein, wie sehr ihnen durch die indirekten Steuern die Lebensmittel vertheuert werden. Der Arbeitslohn bemißt sich stets nach den Preisen derselben, steigt mit ihnen, und die sie vertheuernden indirekten Steuern werden daher in letzter Instanz doch nur von den Gewerbsunternehmern, nicht von den Arbeitern, gezahlt.²⁾

In dieser Ausdehnung hingestellt, beruht diese Folgerung natürlich nur auf der reinen Unkunde. Niemals ist

1) S. 144 u. 133 unſ. Ausgabe.

2) Bekanntlich ist diese Folgerung auch neuerdings von den Vertheidigern der agrarischen Schutzzölle in Deutschland geltend gemacht worden. Es sei nur an die famoson Reden des sächsischen Abgeordneten Gehlert erinnert. Im Nachfolgenden wird man sehen, wie energisch sich schon Lassalle gegen diese Auslegung des „ehernen Lohngesetzes“ wehrte. D. S.

es irgend einem National-Ökonomen eingefallen, mit einer solchen Behauptung aufzutreten. Sie erinnern sich vielmehr, meine Herren, wie ich Ihnen oben die eigenen Worte Adam Smith's darüber angeführt habe, daß die auf Thee oder Kaffee, Bier, Del, Seife, Lichter, Tabak gelegten Steuern durch die hierdurch hervorgerufene Preissteigerung den Arbeiter empfindlich drücken, folglich also ihm nicht durch einen gesteigerten Arbeitslohn ausgeglichen werden, obgleich alle diese Artikel in der Wirklichkeit und nach Adam Smith's eigener Erklärung zu den allgemein üblichen regelmäßigen Lebensbedürfnissen des Arbeiters gehören.

Die Stelle ist so wichtig, daß ich sie nochmals hier folgen lassen will. „Ils — nämlich die arbeitenden Klassen — souffrent bien plus peut-être — nämlich weit mehr als von den erhöhten Getreidepreisen — de cette hausse artificielle qu'ont occasionnée les impôts dans le prix de quelques denrées manufacturées, tel que celui du savon, du cuir des chandelles, de la drêche, de la bière, et de l'huile etc.“¹⁾

Sie erinnern sich ebenso der andern Ihnen eben verlesenen Stelle, worin Adam Smith selbst nachweist, daß mit der durch die Steuern hervorgerufenen Preissteigerung des Tabaks, des Thees, des Zuckers und des Porters, obgleich, wie er selbst sagt, alle diese Gegenstände zu den regelmäßigen und gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnissen der untersten Volksklassen in England (des dernières classes du peuple) gehören, dennoch keine Erhöhung des Arbeitslohns eingetreten sei.

Es ist also Adam Smith natürlich auch entfernt nicht eingefallen, das zu sagen, was der Staatsanwalt behauptet.

Aber etwas Anderes und damit Verwandtes, was zu dieser Verwechslung des Staatsanwalts vielleicht Anlaß gegeben hat, hat Adam Smith und sein noch größerer Nachfolger Ricardo in der That behauptet.

Nämlich von den absoluten und unerläßlich notwendigen Lebensbedürfnissen, worunter er hauptsächlich das Getreide versteht, behauptet Adam Smith und ebenso Ricardo, daß, da der Arbeitslohn immer für das ausreichen müsse, was zur absoluten Nahrung erforderlich sei, die durch die darauf gelegten Steuern verursachte Steigerung des Getreidepreises dem Arbeiter stets durch den Arbeitslohn ersetzt

1) Vgl. oben auf S. 270.

werde und also nicht ihm, sondern den Unternehmer und Kapitalisten treffe.

Angenommen nun, dem wäre so, so wäre dies für den hier vorliegenden Punkt sogar vollkommen gleichgiltig. Denn der Arbeiter lebt ja nicht von Getreide allein, sondern ebenso von Bier, Thee, Kaffee, Tabak, Seife, Licht zc., bei welchen Gegenständen sämmtlich die auf sie gelegte Steuer nach Adam Smith den Arbeiter selbst trifft, und ich spreche ja in meinem Vortrag durchaus nicht speziell von den Getreidesteuern, sondern von den indirekten Steuern überhaupt, und es würde also immer, auch nach Smith und Ricardo, vollkommen richtig sein, was ich hierüber sagte.

Verhält es sich denn nun aber selbst nur bei dem Getreide, bei den absoluten Lebensbedürfnissen, wirklich so daß der Arbeiter die hierauf gelegte Steuer im Arbeitslohn auf den Unternehmer überwälzen kann, wie Smith und Ricardo sich noch vorstellten?

Nein, meine Herren! Durchaus nicht! Und in den vierzig Jahren, die seit Ricardo verflossen sind, ist dies in der Wissenschaft zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Ja sogar die Smith'sche und Ricardo'sche Schule selbst hat trotz der Zähigkeit, mit welcher die Engländer an der Autorität ihrer großen Lehrer festzuhalten lieben, diesen Irrthum eingestehen und aufgeben müssen.

Ich werde Ihnen einen dreifachen Beweis hierfür führen:

- 1) den äußeren Beweis durch die neuesten, jetzt lebenden Autoritäten der Wissenschaft,
- 2) den inneren Beweis durch die Gründe, welche den Irrthum jener Behauptung aufzeigen,
- 3) den statistischen Beweis, welcher die Richtigkeit dieser Gründe bestätigt.

Zuerst also den Autoritätenbeweis.

Nehmen wir das Lehrbuch der Politischen Oekonomie von Geh. Rath Professor Carl Rau in Heidelberg, dritte Auflage, 1851, zur Hand. Es ist nicht der Zweck des Rau'schen Compendiums, eigene dissentirende Ansichten aufzustellen, und es liegt dies ohnehin nicht in der Natur des Verfassers. Professor Rau bezweckt in seinem Compendium nur, die zur Zeit herrschenden Meinungen in der Wissenschaft zusammenzustellen. Professor Rau sagt nun über den fraglichen Punkt Bd. III, 2. Abth. § 421:

„Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Brotgetreide, Brennholz, Leinwand u. dgl. ist sehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird, aber eben darum verletzt sie den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maßstab der Belegung bilden solle. Man hat solche Steuern in der Hoffnung in Schutz genommen, daß sie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müsse. Allein diese Ueberwälzung ist nicht mit Sicherheit zu erwarten. Der Lohn entspricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt nur eine geringere Beweglichkeit als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunkt giebt, so übt doch das Verhältniß des Angebots zu dem Begehr von Arbeit einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Grenze steht, kann er bei ungünstigem Mitwerben erniedrigt werden, und die Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen. Ist das Kapital des Volkes nicht stärker im Zunehmen, als die Volksmenge, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, bis etwa später eine Verzögerung in der Volksvermehrung einen höheren Lohnsatz bewirkt. In diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.“

Sie sehen also, daß Professor Rau vollständig bestätigt, was ich sage. Er konstatiert außerdem beiläufig, daß die Getreidesteuern wie Kopfsteuern wirken, d. h. daß Jeder, ob reich, ob arm, denselben absoluten Beitrag zu ihnen zahle, was viel stärker und härter ist, als die Behauptungen meines Vortrags, die nur dahin gingen, daß sie nicht verhältnißmäßig seien.

Oder nehmen Sie das System der Volkswirtschaft von dem Leipziger Professor der Staatswirthschaftslehre Dr. Roscher, dritte Auflage, 1858. Professor Roscher sagt daselbst Bd. I.

§ 164: „Wie das Wohlfeilerwerden der Lebensmittel, wenn sich der Bedürfnißkreis des Arbeiterstandes nicht entsprechend vergrößert, ein Sinken des Lohnes zur Folge hat, so muß das Theuerwerden derselben, wenn der Lohn bereits so niedrig stand, um nur die unentbehrlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ein Steigen des Lohnes nach sich ziehen. Der Uebergang ist im ersten Falle ein ebenso behaglicher, wie im zweiten voll der traurigsten Krisen. Je langsamer die Preiserhöhung der Lebensmittel vor sich geht, um so eher ist zu fürchten, daß ihr die Arbeiter nicht etwa durch Auswanderung, verminderte Gehzahl zc., sondern durch Erniedrigung ihres Bedürfnißmaßes, Einführung schlechterer Nahrungsstoffe zc. zu begegnen suchen. Uebrigens gilt dies Alles nur von dauernden Veränderungen des Lebensmittelpreises, wie sie z. B. durch die Entwicklung des Ackerbaues, durch Steuern zc. hervorgebracht werden.“

Die Lehrbücher von Professor Rau und von Professor Roscher sind bei weitem die angesehensten von den heute bei uns existirenden Kompendien. Beide Männer kann ich, nach meiner wahren wissenschaftlichen Ueberzeugung, nur als unverbesserliche Optimisten bezeichnen. Und vielleicht haben Sie das auch selbst bemerkt an dem Ringen und Würgen, mit welchem sie widerwillig und allerlei Verkläuserungen und hypothetische Abschwächungen versuchend, das Geständniß ablegen. Und dennoch ist dies Geständniß in der Sache selbst vollkommen durchgreifend und entscheidend. Es verhält sich nicht so, wie Smith und Ricardo noch glaubten, und ihre Lehre ist in diesem Punkte ein anerkannter Irrthum.

Genug also einstweilen mit dem Autoritätenbeweis. Gehen wir zunächst zu dem Beweis durch innere Gründe über, die in den vorgelesenen Stellen nur theilweise angedeutet sind und die Ihnen die Sache in viel schärferer Weise noch und ganz unzweifelhaft machen werden. Vier Gründe werde ich Ihnen vortragen.

Der erste ist folgender:

Wird durch Steuern der Getreidepreis gesteigert, so bricht nun der allgemeine Kampf zwischen den einzelnen Ständen der Gesellschaft um die Ueberwälzung dieser Steuern aus. Könnten selbst die Arbeiter, die in diesem Kampfe am unvortheilhaftesten gestellt sind, da sie auf das tägliche Bedürfniß angewiesen sind, den Sieg davon tragen, so wäre

dies jedenfalls nur nach einer sehr langen, mit den größten Qualen angefüllten Zeit denkbar.

Wie wäre dieser Sieg aber auch nur möglich, da, wie alle Ökonomen einstimmig anerkennen, die Höhe des Arbeitslohnes abhängt von dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, d. h. von der Menge der Arbeitsuchenden und der Menge des nationalen Kapitals, das auf Arbeit ausgethan werden soll. Das in der Nation vorhandene Kapital, der Arbeitsfonds, wird durch die indirekten Steuern nicht vermehrt sondern gerade nach der Annahme von Smith und Ricardo nur sehr erheblich verringert. So lange nun die Zahl der Arbeiter nicht verringert ist, kann, da der Arbeitsfonds, das auf Arbeit auszuthuende Kapital, und also die Nachfrage nach Arbeits Händen nicht vermehrt ist, der Arbeitslohn unmöglich steigen. Ja, gerade aus der Theorie von Smith und Ricardo würde folgen, daß der Arbeiter jetzt doppelt gedrückt, zwischen zwei Feuer genommen ist: denn von der einen Seite dringt die gesteigerte Theuerung des Getreides auf ihn ein, und in den Rücken fällt ihm das verringerte Unternehmerkapital, und somit die verringerte Nachfrage nach Arbeit. Wie soll da gar von einem Steigen des Arbeitslohnes die Rede sein?¹⁾

Aber dies ist nur der erste Grund. Der zweite ist folgender:

Ja, wenn irgendwo, wie das z. B. in Irland und beim indischen Ryot der Fall ist, der Arbeitslohn bereits so steht,

1) Dieses Argument ist noch das am ehesten ansechtbare. Erstens, weil es noch von der Idee des Lohnfonds als einer fixen Größe ausgeht, eine für die entwickelte kapitalistische Gesellschaft unhaltbare Theorie, zweitens, weil es eine aus lauter vereinzelter Individuen bestehende Arbeiterklasse voraussetzt, deren Widerstandskraft gegen Verschlechterungen ihrer Lage durch Lohnreduktionen, Steuern zc., allerdings minim, fast gleich Null ist. In dem Maße aber, wie die Arbeiter sich organisiren und koaliren, hebt sich auch die Widerstandskraft, und bei absoluter Koalitionsfreiheit ist wenigstens in der Theorie die Möglichkeit für sie nicht ausgeschlossen, eine ihnen auferlegte Steuer von sich auf die Unternehmer, bezw. die Konsumenten ihrer Produkte, abzuwälzen, so schwer und umständlich sich die Sache auch gewöhnlich in der Praxis macht. Die Fähigkeit der Abwälzung von Steuern ergiebt sich nach dem Gesetz des Widerstandes. Die indirekte Steuer wird daher zur doppelten Ungerechtigkeit, zur schreienden Brandschakung des Proletariats, wo sie Hand in Hand geht mit Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

daß er schlechtdings nur die zur allernothdürftigsten Lebensfristung erforderlichen Gegenstände gewährt, dann muß allerdings die Steigerung des Getreidepreises auch eine Steigerung des Arbeitslohnes nach sich ziehen. Das ist wahr. Nur daß die Defonomen die Vermittlung zu verschweigen lieben, durch welche sich diese Lohnsteigerung in der Wirklichkeit vollzieht. Man spricht nicht mehr gern von diesen Vermittlungen. Es gilt von diesen Vermittlungen, was Mephisto im II. Theil des „Faust“ von den Müttern sagt:

„Von ihnen sprechen, ist — Verlegenheit.“

Und wenn ich auch, gleichfalls mit Mephisto, an jener Stelle sagen kann:

„Ungern verrath ich höheres Geheimniß.“

so bin ich doch eben so gut wie Mephisto durch den Zusammenhang dazu gezwungen.

Diese Vermittlung ist folgende: Wenn irgendwo, wie bei den Irländern oder den indischen Ryots, der Arbeitslohn bereits auf dem alleruntersten Minimum dessen, was zur Lebensfristung erforderlich ist, steht, dann — ich verweise Sie auf Malthus, auf des Abbé Raynal „Histoire des deux Indes“, auf Mill's „History of British India“ — dann bringt der gesteigerte Getreidepreis die Krankheiten, die Atrophie, den Hungertod unter dem Arbeiterstand hervor. Wir kennen diese Erscheinungen unter dem Namen des schlesischen Webertyphus auch bei uns! Und wenn nun der Würgeengel lange genug unter den Arbeitern gewüthet hat, wenn er sie lange genug niedergemäht und verhindert hat, neue Familien zu bilden, wenn er also durch die „präventiven und die destruktiven Hindernisse“, wie die Malthus'schen Kunstausdrücke lauten, ihre Reihen hinreichend gelichtet hat — dann allerdings, ja dann, meine Herren, dann wird nun, indem sich jetzt die Arbeiterzahl verringert und also das Angebot von Arbeitshänden sich entsprechend gegen die Nachfrage vermindert hat, auch der Arbeitslohn um die durch die Steuern hervorgebrachte Steigerung des Getreidepreises steigen und wieder das Quantum der unentbehrlichen Lebensmittel darstellen.

Die Wissenschaft kennt diese Vermittlung; sie hat nach langen und heftigen Debatten Akt von ihr genommen und sie in gewissen Archiven der Literaturhistorie niedergelegt. Wenn die Auguren der Wissenschaft von einem durch den gesteigerten Getreidepreis und ohne daß das National-Kapital und also

die Nachfrage nach Arbeitern vermehrt ist, gesteigerten Arbeitslohn reden, so wissen sie ganz genau, welche Vermittlungen hierbei gemeint sind und durch welche Faktoren sich das in der Wirklichkeit vollbringt. Nur daß sie sich hierüber eben nicht gern zu verbreiten lieben und lieber die den Eingeweihten doch sattfam bekannte Ellipse¹⁾ an die Stelle der breiteren Ausführung treten lassen. Ich aber war Ihnen die Aufklärung über die interessanten Faktoren, durch welche sich in jenem Falle die Steigerung des Arbeitslohnes vollbringt, schuldig, meine Herren!

Noch aber sind wir nicht verirländert, meine Herren! Noch steht der deutsche Arbeiterstand im Allgemeinen nicht da, wo der Irländer oder der indische Ahot oder der schlesische Weber. Noch hat er Etwas zu verlieren! Zwar beträgt der Arbeitslohn immer nur den nothwendigen Lebensunterhalt, aber den Unterhalt, wie er gewohnheitsmäßig zur Lebensnothdurft bei uns erforderlich ist. Noch fallen in diese gewohnheitsmäßige Lebensnothdurft bei uns, wie Ihnen dies Adam Smith von England sagte, wenn auch nicht in demselben Maße, wie in England, Kaffee (oder Thee), Zucker, Bier, Tabak, Fleisch, Del, Seife, Licht zc. Noch ist der deutsche Arbeiterstand im Allgemeinen nicht auf die Lebensstufe des Irländers heruntergedrückt, sich fast nur von Kartoffeln zu nähren und mit dem Schweine zu schlafen!

Noch ist also die gewohnheitsmäßige Lebensnothdurft unseres Arbeiterstandes eine solche, daß an ihr auch noch abgezwackt werden kann. Und so lange dies der Fall ist, fällt auch beim Getreide die Wirkung des durch die indirekten Steuern gesteigerten Getreidepreises auf den Arbeiterstand. Sie sind ein Gewicht, welches den standard of life der arbeitenden Klasse, von dem Ihnen alle Oekonomen sagen werden, daß von seiner möglichst großen Höhe alle Kultur und alle Fortschritte eines Landes abhängen, nach unten drückt! Dies war es, was Ihnen Rau und Roscher sagten in den Worten, die ich verlesen. Ich werde jetzt den Beweis einfügen, daß dies auch die englischen Oekonomen selbst, und zwar die heutigen Chefs der Smith'schen und Ricardo'schen Schule, anerkannt und den Irrthum ihrer Meister, wenn auch ungern und widerwillig genug, eingestanden haben.

¹⁾ Fortlassung.

Hören wir zunächst den glänzendsten jetzt lebenden Repräsentanten der Ricardo'schen Schule in England, John Stuart Mill. Er sagt in seinen Grundsätzen der Politischen Oekonomie — ich citire nach der deutschen Ausgabe von Soetbeer — Bd. II, p. 305: „Wenn z. B. eine Steuer auf Getreide gelegt wird und der Preis um den Betrag der Steuer steigt, so kann dieses Steigen der Getreidepreise eine zwiefache Folge haben. Erstlich kann es die Lage der arbeitenden Klassen verschlechtern; und für eine Zeit lang wird dies gar nicht ausbleiben. Vermindert sich dadurch die Konsumtion der Bodenerzeugnisse, oder richtet sie sich auf Nahrungsmittel, welche der Boden reichlicher und daher wohlfeiler hervorbringt, so trägt dies bei, die Landwirthschaft auf fruchtbaren Ländereien oder wohlfeilere Bewirthschaftung zu beschränken, und den Werth und Preis von Getreide herabzudrücken; dieses wird sich demnach schließlich auf einen Preis stellen, der nicht um den ganzen Betrag der Steuer, sondern nur um einen Theil davon höher sein wird.“

John Stuart Mill setzt hier voraus, daß — wovon wir im dritten Grunde sehen werden, daß es keineswegs der Fall ist — sich die Getreidekonsumtion in Folge der Steuer vermindern werde. Aber selbst noch in diesem Falle wird nach ihm das Getreide, zwar nicht um den ganzen Betrag der Steuer, aber doch um einen Theil derselben theurer bleiben und um diesen Theil dauernd auf den Arbeiterstand drücken. Er erklärt daher auch ausdrücklich Bd. II, p. 340: „Auch sind alle Abgaben von nothwendigen Lebensbedürfnissen, sowie von den Rohstoffen und Werkzeugen, die zur Hervorbringung dieser Bedürfnisse nothwendig sind, auszuschließen; denn solche Abgaben thun leicht demjenigen Abbruch, was unbesteuert bleiben sollte, nämlich dem zu einer gesunden Existenz eben ausreichenden Einkommen.“ Und an einer andern Stelle Bd. II, p. 293 gesteht er die Wahrheit in einer hypothetischen Form ein: „In einem alten Lande Tagelöhner besteuern wollen, heißt also nur, eine Steuer mehr auf alle Arbeitgeber legen, es sei denn, daß die Steuer die viel schlimmere Wirkung habe, den Maßstab einer eben erträglichen Existenz in den Ansichten der ärmsten Volksklassen auf die Dauer noch tiefer herabzudrücken.“

Und noch unumwundener legt das Eingeständniß des Smith'schen und Ricardo'schen Irrthums ein anderer jetzt lebender Chef der Ricardo'schen Schule ab, Mac Culloch, ein in England sehr berühmter, nach meiner Meinung aber sehr unselbständiger Mann, dessen Eingeständnisse gegen die Autorität seines Herrn und Meisters aber eben deshalb um so größere Beweiskraft haben.

Er sagt in seinem Werk: „A Treatise on the Principles and practical Influence of Taxation“, London 1845 p. 98 ausdrücklich: „Dr. Smith contends that the labouring classes contribute nothing of consequence to the public revenue, and Mr. Ricardo has expressed his concurrence in this opinion. But, notwithstanding the deference due to their authority, the previous statements show, that this opinion must be received with very great modification. Hat it been restricted to the case of household servants, it would have been very nearly correct; but it may be, and we believe most frequently is, very wide of the mark, when applied to the case of out-of-door labourers, whether working by time or by the job.“

Zu deutsch: „Dr. Smith behauptet, daß die arbeitenden Klassen nichts Erhebliches zur Steuer beitragen, und Ricardo hat seine Uebereinstimmung mit dieser Ansicht ausgedrückt. Aber ungeachtet der Deference¹⁾, welche man ihrer Autorität schuldet, zeigen die obigen Daten, daß diese Ansicht mit einer sehr großen Modifikation aufgenommen werden muß. Wäre sie beschränkt worden auf den Fall von Hauspersonal, so würde sie sich sehr der Korrektheit nähern; aber sie mag, und wir glauben, daß dies der bei weitem häufigste Fall ist, sehr weit von der Wahrheit sein, wenn sie angewendet wird auf die Lage der Arbeiter außer dem Hause, sei es, daß sie Arbeiter auf Zeit oder auf Accord sind.“

Nun freilich, meine Herren, das am Tische seines Herrn essende Hauspersonal drückt der gesteigerte Getreidepreis unmittelbar nicht oder doch weit weniger; aber hiervon kann ja überhaupt nur noch bei gewissen ländlichen Arbeitern und etwa bei einigen Handwerkern die Rede sein. Der große industrielle Arbeiterstand hat — und auch das Handwerk folgt bei größerem Betrieb immer mehr diesem Beispiel — seit

¹⁾ Rücksicht.

langer Zeit aufgehört, am Tische seines Arbeitsherrn zu essen, und auch auf dem Lande greift der Geldlohn mehr und mehr um sich.

Ich gehe jetzt zu dem dritten Grunde über, warum jene Ansicht von Smith und Ricardo nothwendig und unbedingt falsch ist. Derselbe besteht in dem direkten, offenen Widerspruch, in welchem sich diese Männer mit sich selbst befinden.

Die bei Thee oder Kaffee, Tabak, Bier, Seife, Spirituosen, Licht &c. durch darauf gelegte Steuern hervorgerufene Preissteigerung soll nach Smith und Ricardo keinen höheren Arbeitslohn zur Folge haben, obgleich diese Dinge nach ihnen selbst tägliche und regelmäßige Bedürfnisse der Arbeiterklasse sind; hier sollen sie die Preissteigerung nicht auf den Unternehmer durch Steigerung des Arbeitslohnes überwälzen können. Bei den absolut nothwendigen Lebensbedürfnissen aber, beim Getreide, sollen sie dies können. Der Unterschied der zwischen beiden Fällen zunächst vorhanden zu sein scheint, verschwindet sofort, und wenn sie es in dem einen Fall nicht können, werden sie es auch in dem andern nicht¹⁾. Der Grund, warum sie es angeblich beim Steigen des Getreidepreises können, soll eben darin liegen, daß dies zum Lebensunterhalt unentbehrlich nothwendig ist. Aber dieser Grund wird keine andere Wirkung hervorbringen, als daß der Arbeiter die vom Staat auf das Getreide gelegte Steuer für seine Privatwirthschaft in eine auf Thee, Kaffee, Tabak, Bier, Seife, Licht &c. gelegte Steuer umwandelt; mit andern Worten, der Arbeiter wird an Getreide, trotz des gestiegenen Preises, nicht weniger konsumiren. Aber er wird dafür

¹⁾ Unbedingt richtig. Nur wird Lassalle's folgende Darlegung, so sehr sie der Smith-Riccardo'schen Auffassung gegenüber zutrifft, durch die in unserer früheren Note angeführten Thatsachen — die Elastizität des sog. Lohnfonds und die Steigerung der Widerstandskraft der Arbeiter durch Koalitionen — modifizirt. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß wenn der „Lohnfonds“, d. h. der in einem gegebenen Moment für Arbeitslöhne disponible Kapitaltheil doch eine elastische Größe ist, er doch deshalb keineswegs, wie dies die liberale Apologetik heute hinzustellen liebt, schon ein absolut überwundener Standpunkt ist. Der beste Beweis für seine Existenz ist — die industrielle Reservearmee, die die Widerstandsfähigkeit der bestgestellten Arbeiter nach unten zu regulirt und die der großen Masse der „Unqualifizirten“ auf ein Minimum reduziert. D. S.

an jenen andern Gegenständen seines üblichen Konsums, Kaffee, Tabak, Bier zc. sich soviel abberechnen, als die Steigerung des Getreidepreises beträgt. Und folglich trifft die Getreidesteuer ihn, drückt auf ihn und drückt seinen standard of life hinunter.

Es könnten noch tiefere und entscheidendere Gründe von mir entwickelt werden. Aber dazu müßte ich eben in die ganze Tiefe der national-ökonomischen Theorie hinabsteigen, was hier nicht am Orte wäre und deshalb nicht meine Absicht ist. Die entwickelten drei Gründe genügen dreimal, um Ihnen zu zeigen, daß es sich mit den Getreidesteuern und dem dadurch gesteigerten Getreidepreis hierin nur ganz ebenso verhält, wie mit den Steuern auf andere Gegenstände des Konsums, und der Arbeitslohn um dieser Preissteigerung willen nicht steigt.

Aber ich werde Ihnen endlich viertens den historisch-statistischen Nachweis erbringen. Wir besitzen in der englischen Literatur ein Werk, welches ein ehernes Denkmal des menschlichen Fleißes ist, die „Geschichte der Preise von 1793 bis 1857“ von Thomas Tooke, ein Werk, an welchem der Verfasser während eines großen Theils seines ungewöhnlich langen Lebens gearbeitet hat. Tooke war ein großer englischer Kaufmann und zugleich einer der bedeutendsten National-ökonomien Englands, von solchem Ansehen, daß er von dem englischen Parlamente wiederholt als Sachverständiger vernommen wurde, wenn es sich um ökonomische Maßregeln handelte. Sein Werk hat in Bezug auf das darin enthaltene Thatsächliche, in Bezug auf die Angaben über die Höhe und Geschichte der Preise eine unbestrittene fides¹⁾ in der Wissenschaft. Ueberdies ist Tooke durch und durch Bourgeois-Ökonom und legt die Eingeständnisse, die er macht, widerwillig und mit widerstrebendem Herzen ab, sucht sie deshalb auch, wenn er auch die Wahrheit nicht unterdrückt, doch möglichst stylistisch zu mildern. Und vielleicht würden diese Eingeständnisse noch schwerlich in dieser Weise erfolgt sein, wenn Tooke nicht sein Werk zu einem ganz andern Zwecke geschrieben hätte, nämlich um Sir Robert Peel's Banknoten zu bekämpfen, ein Zweck, der ihn möglichst unbefangen und objektiv machen mußte in Bezug auf das statistische Material,

1) Vertrauen.

welches er in seiner Geschichte der Preise diesem Zwecke zu Grunde zu legen hatte.

Ich werde Ihnen aus diesem 6bändigen Werke, welches in der deutschen Ausgabe von Dr. Asher, nach welchem ich zitiren werde, 2 Bände von fast 1800 Seiten umfaßt, nur einige Stellen beispielsweise anführen:

Bd. I, p. 219 faßt er seine gesammten Untersuchungen über den hier in Rede stehenden Punkt in folgenden Satz zusammen:

„Allen Erfahrungen zufolge, mögen sie aus neueren Beobachtungen oder geschichtlichen Zeugnissen sich ergeben, kann man es als feststehend annehmen, daß Arbeitslohn unter allen Tauschgegenständen der letzte ist, welcher in Folge einer Theuerung oder einer Preisherabsetzung des Geldes im Preise steigt;“ und er führt hierbei zustimmend die Worte eines andern englischen Autors an: „eine sorgfältige Untersuchung der Lage des Volkes unter der Regierung Elisabeth's, die, hinsichtlich der Preisverminderung des Geldes eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der gegenwärtigen hat, würde den Satz bestätigen, daß die Arbeitslöhne mit dem steigenden Preis der Lebensmittel nur schlecht Schritt halten.“

Von noch viel größerer Wucht aber als dies allgemeine und deshalb stylistisch gemilderte Einverständnis, sind seine tatsächlichen Konstatirungen.

So erklärt er bei Betrachtung der dreijährigen Periode von 1799 bis 1801, Bd. I. p. 111: „Unter den verschiedenen Angaben aus jener Zeit findet sich auch, daß z. B. die Schneidergesellen von 1775—1795 einen Wochenlohn von 1 L. 1 sh. 9 d. erhielten, wofür sie 36 Loib Brod à $7\frac{1}{4}$ d hätten kaufen können; 1801 war der höchste Lohn 27 sh., wofür sie nach den damaligen Preisen nur $18\frac{1}{2}$ Brode kaufen konnten.“ Sie sehen also, meine Herren, daß, während der nominelle Lohn etwas gestiegen war, nämlich von ca. 22 sh. auf 27 sh., er durch den gesteigerten Getreidepreis in der Wirklichkeit, nämlich in seiner Kaufkraft, sogar um 50 Proc. gefallen war!

Es heißt bei Tooke daselbst weiter: „Eben so wenig ausreichend war die Erhöhung des Lohnes für Seher, nämlich von 24 sh. auf 30 sh. Nach den Tabellen des Greenwich-Hospitals war der Tagelohn für Zimmerleute und andere

Bauhändler im Jahre 1801 nur um einige Pence höher als in den 20 Jahren vorher, nämlich für

Zimmerleute	statt 2 sh. 6 d.	3 sh. 32 d.
Maurer	" 2 " 4 "	3 " — "
Steinmeyer	" 2 " 8 "	2 " 10 "
Bleidecker	" 3 " — "	3 " 3 " 2c."

Und während der Arbeitslohn um einige Pence gegen den früheren Zeitraum gestiegen war, war der Getreidepreis gegen denselben Zeitraum in folgender Weise gestiegen, wie Tooke daselbst (p. 108) konstatirt:

Weizen von 49 sh. 6 d. auf 134 sh. 5 d.

Gerste " 29 " 4 " " 69 " 1 "

also fast um das Dreifache!

Ebenso sagt Tooke Bd. I., p. 150 über die Periode von 1808—1812: „Als daher die Theuerung sich zwischen 1808 und 1812 wiederholte, standen schon die Mittel eines großen Theiles der verschiedenen Volksklassen in einem besseren, wenn gleich nicht genügenden Verhältniß zu den höheren Preisen. Anders war es indessen mit den Löhnen der Fabrikarbeiter. Bei einer großen Zahl wurden dieselben gar nicht erhöht, oder, wenn es geschah, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit oft mehr als wieder ausgeglichen.“

Und noch kategorischer z. B. Bd. I., p. 409: „Auch die Lage der arbeitenden Klassen im Jahre 1839 bildet in ihrem Gegensatz gegen den eben geschilderten Wohlstand von 1835 eine neue Bestätigung der Erfahrung, wie die Löhne einem Steigen oder Fallen der Lebensmittelpreise nur nach langen Zwischenräumen folgen und auch dann nicht — hören Sie, meine Herren, auch dann nicht — im Verhältniß zu dem Einen oder Andern. Auf dem Lande wurde wohl in einzelnen Fällen der Tagelohn verbessert, aber nur unbedeutend im Vergleich zu den höheren Preisen der Lebensmittel, und auch mehr aus Gründen der Furcht oder der Menschlichkeit, denn als eine sich von selbst verstehende Folge einer stärkeren Nachfrage nach Arbeit. In den Fabrikdistrikten dagegen fand nicht nur keine Lohnerhöhung statt, sondern die Arbeit nahm ab, so daß bei fast verdoppelten Lebensmittelpreisen und einer Vertheuerung vieler andern Bedürfnisse, als Thee, Zucker und Tabak, die Arbeiter doppelt schwer betroffen wurden, indem sie

auf der einen Seite weniger verdienten, als auf der andern Seite sie für das Verdiente weniger anschaffen konnten.“

Sie sehen, meine Herren, wie sich hier durch den Mund der Statistik bestätigt, was ich Ihnen oben darüber sagte, wie der Arbeiter durch das Steigen der Lebensmittelpreise sogar zwischen zwei Feuer genommen wird.

Diese statistischen Zeugnisse mögen, um überflüssige Häufungen zu vermeiden, hier genügen, um zu zeigen, daß es sich auch mit den Preissteigerungen des Getreides so verhält, wie mit denen anderer Waaren, und sie keineswegs durch gesteigerten Arbeitslohn vergütet werden.

Ich halte Sie lange auf, meine Herren! Aber die Schuld hiervon liegt nicht an mir. Es ist mir nicht weniger lästig, als es Ihnen sein kann, und selbst noch weit lästiger als Ihnen, eine kostbare Zeit mit der Entwicklung allbekannter ökonomischer Thatsachen zu verlieren, eine Zeit, die Sie besser Ihren vielfachen Amtsgeschäften, die ich besser der Erforschung neuer wissenschaftlicher Wahrheiten gewidmet hätte. Aber ich bin gezwungen durch den Staatsanwalt! Wenn der Staatsanwalt sich erlaubt, wissenschaftliche Behauptungen, die ich aufgestellt habe, und die, wie Sie sehen, in jedem Punkte nur der präziseste Ausdruck der Thatsachen sind und auf der konkretesten Fülle von Beweisen beruhen, „für unwahr und sophistisch“ zu erklären und sie deshalb als strafbar in Anspruch zu nehmen, wenn er die Steuerlehre, die ich aufgestellt, ausdrücklich (p. 31 des stenogr. Berichts)¹⁾ als eine „wunderbare“ bezeichnet — nun so bin ich eben dadurch gezwungen, den wissenschaftlichen Beweis der betreffenden Thatsachen in ihren einzelnen Punkten zu erbringen und darzuthun, wie diese angeblich „wunderbare“ Theorie eben so wahr als allgemein anerkannt ist. Und noch versichere ich Ihnen, daß ich bei dieser Beweisführung, verglichen mit den Beweisen, die ich erbringen könnte, eine große Selbstbeschränkung walten lasse.

Alle Ungunst also, welche die Länge dieses Plaidoyers bei Ihnen erregen kann, kann nur auf die Staatsanwaltschaft zurückfallen, welche mir mit so hohem Unrecht auf diesem ihr ganz fremden wissenschaftlichen Felde entgegengetreten ist.

Aber, ruft der Staatsanwalt aus (p. 20),²⁾ der Angeklagte

1) S. 143 unserer Ausgabe.

2) S. 133 unserer Ausgabe.

übersieht absichtlich, daß die indirekten Steuern nicht nur die Gegenstände des Bedürfnisses treffen, sondern daß sie auch auf andern Gegenständen liegen, „vor allen auf Luxusartikeln, und die Steuern hierauf, z. B. auf Seide und selbst auf Zucker treffen nicht den Armen“!!

Was gäbe ich wohl darum, meine Herren, wenn ich die paradiesische Unbefangenheit des Staatsanwaltes in dieser trauriger Wissenschaft der Nationalökonomie noch theilen könnte!

Wenn es möglich wäre, durch Steuern auf Luxusgegenstände irgend einen erheblichen, irgend einen nur der Rede werthen Theil der Staatsbedürfnisse aufzubringen — glauben Sie mir, meine Herren, gleichviel ob ich Ministerpräsident wäre oder Herr von Bismarck, ob Schulze-Delitzsch oder Herr von Manteuffel, kurz, gleichviel, welches die politische Richtung und Ansicht des Staatsleiters wäre, seit lange würde man die Steuern auf Bedürfnißgegenstände in Steuern auf Luxusgegenstände umgewandelt haben, denn jedem, der dort steht, giebt schon das Amt, und gleichviel, welches sonst seine politische Einsicht und Ansicht sei, eine ungefähre Ahnung davon, wie nothwendig es wäre, die über alle Gebühr auf die unteren Volksklassen drückende Steuerlast zu erleichtern, und wenn dies durch eine so leichte und wohlfeile Maßregel geschehen könnte, wie durch die Luxussteuern, — lange würde man zu einer Umwandlung der Steuern auf Bedürfnißgegenstände in Steuern auf Luxusgegenstände geschritten sein.¹⁾

Aber die sogenannten Luxussteuern leiden an einem eigenthümlichen Dilemma:

Entweder die Luxussteuern sind keine Luxussteuern, d. h. sie liegen auf Gegenständen des auch in den untersten Volksklassen allgemein üblichen Verbrauchs, wie Kaffee oder Thee, Bier, Branntwein, Seife, Licht zc., und würden daher wieder zu ihrem bei weitem größten Theile von den untersten Klassen, dem Arbeiter, Bauern und Kleinbürger aufgebracht, —

oder aber sie sind wirkliche Luxussteuern und dann bringen sie Nichts, Nichts nämlich, was im Ver-

¹⁾ Auch unter der Herrschaft der Bourgeoisie? Es entgeht Cassalle, daß er mit diesem Satz seiner ganzen Theorie von der geschichtlichen Rolle der indirekten Steuer in's Gesicht schlägt. D. H.

hältniß zu den wirklichen Staatsbedürfnissen und Staatseinnahmen auch nur irgend der Rede werth ist und in Betracht kommen kann.

Die Gründe sind sehr klar und einfach. Die wirklichen Luxussteuern stehen stets an folgender Alternative:

Entweder sie sind zu einem mäßigen Satze angelegt — und dann sind sie eine Steuer, welche nur eine Handvoll Leute trifft, auf deren erstaunliche, alle Ihre Vorstellungen übertreffende Geringsfügigkeit ich Sie später noch einen Blick werfen lassen werde, und welche diese Handvoll Leute zu einem mäßigen kleinen Betrage trifft, also nichts der Rede Werthes aufbringen kann.

Oder aber sie sind zu einem hohen Satze angelegt. Und dann bringen sie noch weniger! Denn dann versagt sich auch noch jene Handvoll Leute mit wenigen Ausnahmen diesen erheblich vertheuerten Luxus, lieber zu anderen Arten desselben ihre Zuflucht nehmend, und die Steuer wird dann fast ganz extraglos.

Wo sollte ich das Ende finden, wenn ich Ihnen die unermessliche Zahl von Zeugnissen und statistischen Thatsachen citiren wollte, welche für das Gesagte zu Gebote stehen!

Hören Sie den Vater der officiellen preußischen Statistik, den Gründer des amtlichen statistischen Bureaus, den Wirklichen Geheimen — nicht nur den Geheimen, sondern den Wirklichen Geheimen Oberregierungs-rath Hoffmann.

In seinem Werke „die Lehre von den Steuern, Berlin 1840“ jagt er p. 229: „Als die preußische Regierung nach den Erschütterungen, welche der Staat in dem unglücklichen Kriege 1806/7 erlitten hatte, ihr zerrüttetes Finanzwesen wieder einigermaßen zu ordnen suchte und deshalb ein neues Steuersystem aufstellte, ward durch das Edikt vom 28. October 1810 über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern auch eine Reihe direkter Luxussteuern von männlicher und weiblicher Dienerschaft, Wagen, Pferden und Hunden eingeführt.

„Wer zu seiner persönlichen Bequemlichkeit männliche Bedienten hielt, sollte jährlich zahlen für einen 6 Thaler, bei zweien für jeden 8, bei dreien für jeden 10, bei vieren für jeden 12, bei fünfzehn für jeden 15, bei sechs oder mehreren für jeden 20 Thaler. Wer einen Knecht oder Jungen, der

zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes gehalten wurde, nebenher auch zur persönlichen Bedienung brauchte, zahlte für denselben jährlich 3 Thaler; bei weiblicher Bedienung blieb eine Person stets steuerfrei. Wurde daneben noch eine gehalten, so waren für diese zu zahlen jährlich 2 Thaler; bei zweien darüber für jede 3, bei dreien darüber für jede 4, bei vieren darüber für jede 5, und bei fünf oder mehr darüber für jede 6 Thaler. — Wer zur persönlichen Bequemlichkeit einen vierrädrigen Wagen hielt, zahlte für diesen 8 Thaler, für einen zweirädrigen 6; es trat dabei eine Steigerung des Satzes um einen Thaler ein, wenn zwei, um 2 Thaler, wenn drei Wagen gehalten wurden u. s. w. Ein Reit- oder Kutschpferd wurde jährlich besteuert mit 6 Thalern, zwei für jedes mit 8 Thalern, drei für jedes mit 10, vier oder mehr für jedes mit 15 Thalern; für jeden Hund sollte jährlich ein Thaler entrichtet werden; nur die Hunde, welche wegen eines Gewerbes gehalten werden mußten, die Hirtenhunde, und die Hunde, welche die Bauern zur Bewachung ihrer Höfe halten, waren steuerfrei. Das Gesetz enthielt in allen diesen Beziehungen sehr strenge Vorschriften und schien wenig Raum zum Umgehen der Steuer unter scheinbaren Vorwänden zu lassen.“

Sie sehen, meine Herren, diese Luxussteuer traf alles Mögliche, Bedienung, männliche und weibliche, Wagen, Pferde, Hunde. Indem sie jede Familie traf, die zwei weibliche Domestiken hielt, ging sie gewiß so weit, wie eine Luxussteuer nur gehen kann. Denn wenn der männliche Diener schon Zeichen eines höheren Einkommens ist, so sind zwei weibliche Dienstleute auch in den Familien des Mittelstandes sehr allgemein verbreitet. Zugleich war die Steuer hoch und progressiv, und dennoch noch nicht so hoch, daß, um ihr zu entgehen, Jemand, der z. B. bis dahin Pferd und Wagen hielt, veranlaßt sein konnte, diese abzuschaffen.

Und dennoch, meine Herren, was war das Resultat?

„Gleichwohl — sagt Hoffmann weiter — war der Ertrag der Steuer ganz unverhältnißmäßig gering. Es kamen nämlich in dem Rechnungsjahre vom 1. Juli 1811 bis dahin 1812 von dieser Steuer nur wirklich ein — — —“

Nun, wieviel meinen Sie wohl?

Nun nicht mehr, als, wie Hoffmann unter Spezialisirung des Beitrags der einzelnen Provinzen anführt, die für die

Staatsbedürfnisse bis zur Lächerlichkeit geringfügige Summe von 158,828 Thaler. 158,828 Thaler für die vereinigten Steuern auf männliche und weibliche Bedienten, Wagen, Pferde, Hunde!

Hoffmann fährt fort: „In den folgenden Jahren wurde die Steuer noch unergiebig; dabei häuften sich die Rückstände und besonders die Untersuchungen wegen beabsichtigter Umgehung der Steuer fortschreitend an und bekundeten unwiderleglich, in welcher Allgemeinheit dieselbe lästig und verhaßt erschien. Es ward daher nicht einmal das Ende des wieder ausgebrochenen Krieges abgewartet, sondern, nachdem derselbe eine entschieden günstige Wendung genommen hatte, noch von dem Hauptquartier Chaumont in Frankreich aus die Aufhebung der Luxussteuer verfügt. Sie erfolgte durch die Verordnung vom 2. März 1814 mit der Wirkung, daß dieselbe schon für das laufende halbe Rechnungsjahr vom 1. Dezember 1813 bis 31. Mai 1814 nicht mehr erhoben, auch alle wegen unterlassener Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände noch schwebenden Untersuchungen gänzlich niedergeschlagen werden sollten.“

Wollen Sie ein zweites Beispiel? Hören Sie, was Hoffmann, der Wirkliche Geheime, daselbst weiter sagt:

„Schon vor der Einführung dieser Luxussteuern war durch die Verordnung vom 12. Februar 1809 wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen eine Stempelung alles damals vorrätigen Gold- und Silbergeräths, welches nicht gegen Münzscheine an die Regierung verkauft werden wollte, eingeführt worden. Es sollten dabei für den Karat, das ist $\frac{2}{3}$ Loth Gold, 3 Thaler und für das Loth Silber $\frac{1}{4}$ Thaler entrichtet werden. Auch wurden alle damals vorrätigen Juwelen und Perlen einer Abgabe von einem Sechstheil ihres Werthes unterworfen. Alles vom 25. April 1809 ab neu gefertigte Gold- und Silbergeräth sollte vor der Ablieferung an die Besteller oder Käufer ebenfalls gestempelt und mit einer Abgabe von 2 Thalern für den Karat Gold und $\frac{1}{6}$ Thaler für das Loth Silber belegt werden.“ Hoffmann macht nun einige Angaben über die Gewichtszusätze an unedlem Metall, welche Gold- und Silbergeräthschaften enthalten, und fährt fort: „Die Steuersätze sollten der Verordnung zufolge beziehungsweise ein Drittheil und

ein Viertel des Metallwerths betragen; mit Rücksicht auf jene Zusätze waren sie jedoch noch beträchtlich höher gestellt. Die Steuer brachte eben deswegen sehr wenig ein. Der bei weitem größte, rechtlich gesinnte Theil der Besitzer von Gold- und Silbergeräth zog es vor, dasselbe der Regierung gegen Münzscheine zu verkaufen, wodurch der volle Werth der Geräthschaften in soweit vergütet wurde, als sie für ihren Nennwerth bei dem Ankaufe von Domänen oder bei der Abzahlung von Steuerresten anzubringen waren. Andere entzogen sie der Steuer durch Verheimlichung ihrer Geräthschaften aus edlen Metallen um so leichter, als eine Entdeckung derselben nur durch ein verhaßtes Eindringen in das Innere des Hauswesens möglich war, wovon die Regierung Gebrauch zu machen billig Bedenken trug. Dieser Silberstempel war nicht minder ein Erzeugniß der Noth jener Zeiten, als die Luxussteuern vom 28. Oktober 1810; er war aber, sofern ein fortlaufendes Einkommen bezweckt wurde, noch uneinträglicher und gehässiger als diese. Die Deklaration vom 9. Juli 1812 machte daher bekannt, daß der wesentliche Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1809 durch die zum Ankaufe gegen Münzscheine dargebrachten Geräthschaften bereits vollständig erreicht sei und von der ferneren Stempelung daher abgestanden werde. Auch verzichtete die Regierung auf das Anstellen nachträglicher Untersuchungen wegen der goldenen und silbernen Geräthschaften, welche durch Verheimlichung im Jahre 1809 der angeordneten Stempelung entzogen worden waren. Die Gründe gegen alle Steuern dieser Art haben seitdem im preussischen Staate eine so vollständige Würdigung und Anerkennung gefunden, daß an deren erneuerte Einführung seit dem wiederhergestellten Frieden durchaus nicht mehr gedacht wurde.“

So Hoffmann! Da haben Sie das ewige Schicksal aller Luxussteuern, gleichviel in welcher Form sie auftreten. Immer die gleiche Extragslosigkeit! Und warum sind alle Luxussteuern immer von so geringfügigstem Ertrag und warum lastet daher der Betrag des Budgets nothwendig immer in so unendlich überwiegendem Maße gerade auf den Schultern der unteren Klassen? Ich will Ihnen dies gründlich und bis zur kompaktesten Handgreiflichkeit entwickeln.

Der Staatsanwalt hat ausgerufen (p. 31 des stenogr.

Berichts¹⁾): „Wie wunderbar ist es, behaupten zu wollen, daß die indirekten Steuern lediglich — beiläufig: ich habe nicht gesagt lediglich, was ein Unsinn wäre, sondern ich habe in meinem Vortrag gesagt: „in bei weitem überwiegendem Maße“ und ich sage heut: in unendlich überwiegendem Maße — vom vierten Stande, von den Armen aufgebracht werden! Der Arme ist faktisch nicht in der Lage, solche Beiträge zur indirekten Steuer zu bezahlen.“

Für diesen Einen Satz vergebe ich dem Staatsanwalt Alles, was er sonst gesagt hat. Denn dieser Satz zeigt, daß sein Herz nicht schlecht ist, daß er wirklich an das glaubt, was er da sagt, und es kommt mehr auf das Herz an als auf den Kopf!

Freilich, die Unkunde in allen materiellen Verhältnissen der Gesellschaft, die sich in diesem Satz ausspricht, ist ungeheuer.

Aber das Studium der Strafrechtsparagraphen und das Leben in der bürgerlichen Gesellschaft ist allerdings kein Weg, um die materiellen Mysterien der Gesellschaft kennen zu lernen, und es giebt überhaupt keinen andern Weg hierzu, als einige Jahre seines Lebens der traurigen und ariden²⁾ Wissenschaft der Zahlen zu weihen. Ich glaube daher, daß auch Sie selbst durch die Reihe von Thatsachen, die ich Ihnen sofort in der beweisfähigsten Form von der Welt mittheilen werde, eben so höchlich als schmerzlich überrascht sein werden!

Treiben wir also einen Moment vaterländische Statistik!

Sie wissen, daß das neue Steuergesetz vom 1. Mai 1851 alle Einwohner der Monarchie, welche über tausend Thaler Einkommen haben, der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen hat.

Wieviel Personen glauben Sie nun wohl, sind in ganz Preußen der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen? Wieviel Personen giebt es also in ganz Preußen, die ein Einkommen von über 1000 Thaler haben?

Sie werden vielleicht staunen, meine Herren, aber die Zahlen stehen offiziell und authentisch fest. Sie sind in den Mittheilungen des amtlichen statistischen Bureaus von dem Chef desselben, dem vor Kurzem verstorbenen Geheimrath Dieterici, Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften,

1) S. 143 unserer Ausgabe

2) trockenen.

nach den amtlichen Listen veröffentlicht worden, Bd. VII. (Jahrgang 1854) p. 179 dieser Mittheilungen. 44,407 Personen*) waren hiernach in ganz Preußen zur klassifizirten Einkommensteuer veranschlagt; in der ganzen Monarchie von über 17 Millionen Einwohnern hatten 44,407 Personen ein Einkommen von über 1000 Thaler. Und von diesen 44,407 Personen standen wieder 14,428, d. h. 32 Prozent der ganzen Anzahl, auf der untersten Steuerstufe, d. h. sie hatten ein Einkommen von zwischen 1000 und 1200 Thalern, ein Einkommen, von dem ich Ihnen selbst überlasse sich zu sagen, inwiefern es, da doch davon in der Regel eine ganze Familie unterhalten werden muß, auch nur bereits einen bescheidenen Grad von Wohlhabenheit bezeichnet.

Man wird vielleicht geneigt sein, einzuwerfen, daß vor der Steuer Jeder gern sein Einkommen verberge und die Zahl derjenigen, welche über 1000 Thaler Einkommen haben, in der Wirklichkeit daher größer sein müsse, als sie nach den amtlichen Steuerlisten erscheine. Aber dieser Einwurf hat für unsern Zweck kein Gewicht. Zunächst hat der Staat ein großes Interesse daran, nicht zu gering einzuschätzen, da es sich um seine Einnahmen handelt. In der That hört man sehr häufig Beschwerden über erfolglos gebliebene Reklamationen und zu hohe Schätzungen. Wenn mancher zu niedrig eingeschätzt sein mag, so ist es Mancher wieder zu hoch, ohne, sei es wegen seines Kredits, sei es aus andern Gründen eine Ermäßigung erlangen zu können, und die Zahl der Unter- und Ueberschätzten könnte sich leicht ausgleichen. Zudem: ob Jemand 5000 oder 8000 Thlr. Einkommen hat, mag oft sehr schwer zu bestimmen sein, und in dieser Hinsicht kommen gewiß sehr häufig Irrthümer vor. Aber ob Jemand überhaupt auf einer Einkommensstufe von über 1000 Thaler stehe oder nicht — diese Thatsache spricht sich durch zu viele und zu leicht zu kontrollirende Symptome aus, als daß hierbei ein wesentlicher Irrthum stattfinden könne.

*) Man vergl. nun mit dieser offiziellen Steuerliste und den nachfolgenden genaueren Erörterungen bis p. 66 (vergl. noch p. 84 und 85) die in meinem „Antwortschreiben“ p. 29 aus Bd. III. u. IV. des Dieterich'schen Stat. Bureaus mitgetheilte Berechnung, nach welcher zwischen 89 und 96 Prozent in gedrückter, dürftiger Lage. Man wird daraus ersehen, auf welcher Unkunde der Bevölkerung der Unglaube beruht, welchem diese Dieterich'sche Berechnung im Publikum und bei verschiedenen Blättern begegnet ist.

Ueberdies, nehmen wir einen solchen Irrthum an! Er könnte doch immer nur einen Prozentsatz der auf über 1000 Thaler eingeschätzten Zahl betragen. Nehmen wir an, er betrüge 3, 5, ja 10 Prozent der ganzen Anzahl, so gäbe das auf die Zahl von 44,000 Personen, sogar bei 10 Prozent immer nur die wegen ihrer Winzigkeit für den Zweck unserer Betrachtung gar nicht in Rede kommende Zahl von 4400 Personen!¹⁾

Die nächste Steuerstufe, die einem Einkommen von 1200 Thaler bis 1400 Thaler entspricht, umfaßt 7355 Personen; die dritte Steuerstufe, die einem Einkommen von 1400 bis 1600 Thaler entspricht, umfaßt 4721 Personen. Die vierte Steuerstufe mit einem Einkommen von 1600 bis 2000 Thaler umfaßt wieder 5499 Personen. Von hier ab, von 2000 Thaler ab ist, auch wenn eine Familie von 5 Personen zu erhalten wäre, unbestreitbar wirkliche Wohlhabenheit vorhanden. Aber von hier ab umfassen alle noch übrigen 26 Steuerstufen nicht mehr als 11,400 Personen!

Also 11,400 Personen im ganzen Staate mit über 2000 Thaler Einkommen und, diese einbegriffen, 44,400 Personen im ganzen Staate mit über 1000 Thaler Einkommen.

Das ist der Status der gesellschaftlichen Bilanz!

Nicht wahr, meine Herren, das würden Sie nie geglaubt, nie für möglich gehalten haben, wenn es hier nicht in amtlichen Publikationen vorläge?

Es ist dieselbe lächerlich kleine Handvoll Menschen mit ihren Familien, die in allen Städten alle Theater, alle Konzerte, Gesellschaften, Bälle, Kränzchen, Restaurationen und Weinstuben füllen, vermöge ihrer Ubiquität²⁾ den Schein einer Wunder wie großen Anzahl erregen, nur an sich denken, nur von sich sprechen, die sich dünken die Welt zu sein, und, indem sie allein über alle Zeitungen und alle Fabrikanstalten der öffentlichen Meinung disponiren, wahrhaftig sogar alle

¹⁾ Hier unterschätzt zwar Laffalle, wie erst die neueste Erfahrung wieder gezeigt, den Umfang der Steuerhinterziehungen von Seiten der Besitzenden und die — sagen wir, Nachsicht der Steuerbehörden gewissen Bevölkerungsklassen gegenüber ganz bedeutend, aber gerade diese beiden Faktoren sprechen ihrerseits wieder für seine ursprüngliche Behauptung, daß jeder privilegierten Klasse die Tendenz innewohnt, die Steuerlast von sich abzuwälzen. D. S.

²⁾ Allgegenwärt.

Andern dahin bringen, es zu glauben und sich einreden zu lassen, daß sie, diese 11,000 oder diese 44,000, die Welt sind!

Und unter dieser winzigen Handvoll Leute, die sich allein regt, allein bewegt, allein spricht, schreibt, perorirt, nur ihre eigenen Interessen kennt und versteht und sich so sehr einredet, Alles zu sein, daß sie sich wahrhaftig noch einredet, sie sei es, welche die Steuern aufbringe, — unter dieser Handvoll Menschen windet sich in stummer, unaussprechlicher Qual, in wimmelnder Zahl das unbemittelte Volk, die 17 Millionen, produziert Alles, was uns das Leben verschönt, macht uns die unerläßliche Bedingung aller Gessittung, die Existenz des Staates möglich, schlägt seine Schlachten, zahlt seine Steuern — und hat Niemand, der an es dächte und es vertrete!

Und der Staatsanwalt glaubt wirklich, daß die Bemittelten, jene 44,000 Menschen, die über 1000 Thaler Einkommen haben, die indirekten Steuern aufbringen?

Stellen wir ein einfaches Rechenexempel an.

Wenn der Staat die 96 Millionen Thaler, die er in dem Budget von 1855, das ich in meinem Vortrag betrachtet habe, durch direkte und indirekte Steuern zusammengenommen erhebt, von den Bemittelten durch die indirekte Steuer aufbringen wollte, so würde zuvörderst jeder dieser 44,400 Bemittelten durchschnittlich 2186 Thlr. jährlich zur Steuer beizutragen haben, während, wie Sie sahen, 14,428 Personen von jenen 44,400 überhaupt nicht mehr als 1000 bis 1200 Thaler Einkommen und andere 17,575 überhaupt nicht mehr als 2000 Thaler Einkommen haben, und wenn Sie das eingeschätzte Einkommen aller zur klassifizirten Einkommensteuer Herangezogenen zusammenaddiren und durch die Anzahl dieser Steuerpflichtigen dividiren, jeder derselben überhaupt nur durchschnittlich 2357 Thaler Einkommen hat.

Zweitens aber: damit durchschnittlich jeder dieser 44,400 Bemittelten jährlich 2186 Thaler zur indirekten Steuer beitrage — wie groß müßte da wohl die jährlich von ihm und seiner Familie konsumirte Summe sein, mit andern Worten: wieviel müßte der Mann jährlich verzehren, damit von seinem gesammten Konsum für die bestehenden indirekten Steuern 2186 Thaler abfallen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich davon ab, einen wie hohen Prozentsatz die Steuer von dem zu konsumirenden Einkommen beträgt.

Die direkte Steuer darf, und zwar auf ihrer höchsten Stufe, nämlich bei der klassifizirten Einkommensteuer, gesetzlich nie mehr als 3 Prozent vom Einkommen betragen.

Wollten sie nun annehmen, daß die indirekten Steuern 5 Prozent von der gesammten Jahresausgabe eines Jeden jener 44,400 Personen wegnehmen würden, so wäre das in dem hier unterstellten Falle schon eine übertrieben hohe Annahme. Denn wenn manche unserer indirekten Steuern auch einen weit höheren Prozentsatz des konsumirten Werthes betragen, so betragen andere wiederum einen viel niedrigeren; besonders aber die meisten und gerade kostspieligsten Ausgaben der höheren Klassen sind, wie Ihnen schon die obigen Citationen aus den Nationalökonomien gesagt haben, überhaupt keiner indirekten Steuer unterworfen. Rechnet man also die besteuerten und die unbesteuerten Ausgaben der begüterten Klassen durcheinander, so ist es schon eine ganz unzulässig hohe Annahme, daß 5 Prozent vom Werth ihrer Gesamtausgabe zu den indirekten Steuern fließen. Sie erinnern sich, daß Ihnen oben Sismondi sagte, daß nicht 10 Prozent der Ausgaben des Reichen von der indirekten Steuer getroffen werden, und diese 10 Prozent, die von ihr getroffen werden, werden doch erst in einem Prozentsatz von ihr getroffen, der sich auf 50 Prozent belaufen müßte, damit er 5 Prozent von der Gesamtausgabe betrüge.

Machen wir gleichwohl, um jenen Einwurf unmöglich zu machen, diese ganz übertriebene Annahme, daß die indirekten Steuern 5 Prozent, ja machen wir lieber die doppelt übertriebene Annahme, daß sie 10 Prozent von der Gesamtausgabe der Begüterten in Anspruch nehmen.

Damit durchschnittlich jede der 44,400 Personen jährlich 2186 Thaler zur indirekten Steuer beitrage, müßte, wenn dieser Steuerbeitrag 10 Prozent von der gesammten Ausgabe beträgt, der Steuerbeitrag, also die Summe von 2186 Thlrn., mit der Zahl 10 multiplizirt werden, um die gesammte durchschnittliche Ausgabe eines Jeden dieser 44,400 zu finden; d. h. die gesammte jährliche Ausgabe eines Jeden derselben müßte durchschnittlich $2186 \times 10 = 21,860$ Thaler betragen! So hoch würde sie sich aber nur belaufen müssen, wenn der Staat von den 44,400 Bemittelten jenen Gesamtsteuerbetrag von 96 Millionen durch die indirekte Steuer erheben wollte.

Wenn der Staat aber nur die Hälfte der 96 Millionen Thaler, die er durch Steuern im Jahre 1855 überhaupt erhob, durch die indirekte Steuer von jenen 44,400 erheben wollte — und ich habe in meinem angeklagten Vortrag spezifizirt nachgewiesen, daß er die ganzen 96 Millionen minus circa 13 Millionen, daß er also sogar 83 Millionen aus der indirekten Steuer erhob — wenn er aber nur die Hälfte der 96 Millionen, also nur 48 Millionen durch die indirekte Steuer von jenen 44,400 Bemittelten erheben wollte, so würde der durchschnittliche Beitrag eines Jeden derselben zur Steuer noch immer 1043 Thaler und seine jährliche Gesamtausgabe somit noch immer 10,430 Thaler betragen müssen. Und wenn er nur den 4. Theil jener 96 Millionen, also 24 Millionen statt 83, von jenen 44,400 Bemittelten durch die indirekte Steuer erheben wollte, so würde noch immer die jährliche durchschnittliche Gesamtausgabe eines Jeden derselben 5215 Thaler betragen müssen. Und wenn er endlich nur den 10. Theil jener 96 Millionen, also 9 600 000 Thaler von den 44 400 Bemittelten durch die indirekte Steuer erheben wollte, so würde die jährliche Gesamtausgabe eines Jeden derselben durchschnittlich immer noch 2186 Thaler betragen müssen! Statt dessen haben ja aber 14 428 von diesen 44 400 überhaupt nur 1000 bis 1200 Thaler Einkommen; andere 17 575 davon nur zwischen 1200 bis 2000 Thaler Einkommen. Nur 3340 Personen im ganzen Staat haben, wie Sie sich aus denselben Listen bei Dieterici überzeugen können, überhaupt über 4000 Thaler Einkommen und das durchschnittliche Einkommen aller jener 44 000 Personen beträgt, wie bereits angeführt, nur 2357 Thaler. — Einkommen ist aber auch noch lange nicht identisch mit jährlicher Ausgabe. Denn gerade die besseren Stände haben die Gewohnheit des jährlichen Zurücklegens und Ansammelns eines Theils ihrer Revenuen!

Ich habe Ihnen diese Berechnung gemacht, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, wie schlechthin unmöglich es ist, daß der Staat durch die indirekte Steuer die Bemittelten treffen und auch nur den zehnten, ja den zwanzigsten Theil ihres Betrages von ihnen aufbringen kann.

Ich habe Ihnen diese Berechnung gemacht, um Ihnen zu zeigen, in welchen wahrhaft abenteuerlichen Vorstellungen sich der Staatsanwalt bewegt, wenn er bona fide glaubt, die indirekten Steuern würden ganz oder zur Hälfte oder zum

Dritttheil oder auch nur zum zehnten Theil ihres Betrages, ja selbst nur zu $\frac{1}{20}$ desselben von den Begüterten aufgebracht!

Ich habe Ihnen diese Berechnung gemacht, um Ihnen zu zeigen, woher und aus welcher Klasse das Geld kommt, mit welchem wir den Staat bilden und die Vortheile der Zivilisation erlangen.

Gerechtigkeit also für diese Klasse, meine Herren, und knebeln Sie nicht den Mund Derjenigen, der ohnehin so Vereinsamten, die für sie das Wort ergreifen:

Aber ich will Ihnen einen noch strikteren und kürzeren Beweis erbringen.

Die direkten Steuern, welche nach einem Prozentsatz vom Einkommen erhoben werden, die direkten Einkommensteuern treffen doch jedenfalls die Reichen in einem unendlich stärkeren Grade, als die indirekten Steuern. Denn die direkten Steuern werden ja eben auf Jeden nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens gelegt, während Sie über die indirekten Steuern von den Nationalökonomien oben gehört haben, daß sie im Allgemeinen, wie die Mildesten sagen, wie eine Kopfsteuer wirken, d. h. jeden Einzelnen mit dem gleichen Betrage treffen, oder wie die Andern sagten, Jeden sogar mit einem um so stärkeren Betrage treffen, je ärmer er sei.

Wie kann nun der Staatsanwalt die Behauptung wunderbar finden, daß der Betrag der indirekten Steuern zu seinem bei weitem größten Theile, wie ich in meinem Vortrage sagte, von den ärmeren Klassen aufgebracht wird, wenn dies sogar noch von dem Betrage der direkten Steuern gilt?!

Und daß dies selbst bei dem Betrage der direkten Steuern der Fall ist, und in einem wie hohen Grade, dafür brauchen Sie nur einen Blick auf die von der Regierung im Staatshaushalt und in jenen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Bureaus mitgetheilten Zahlen zu werfen, bloß diese Zahlen zu lesen und zu addiren, ohne jede eigne Berechnung, Veranschlagung u. s. f.

Die klassifizierte Einkommensteuer, die von allen, die über 1000 Thaler Einkommen haben, im ganzen Staate erhoben wurde, betrug incl. des Zuschlag von 622 000 Thaler laut dem offiziellen Staatshaushaltsetat pro 1855 die Summe von 2 928 000 Thaler. Soviel zahlten also zur direkten Steuer Alle, die über 1000 Thaler Einkommen haben.

Nun wird aber nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 auch von Allen, die unter 1000 Thaler Einkommen haben, und zwar nicht im ganzen Lande, sondern nur in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften des Landes, eine direkte Einkommensteuer, die sogenannte Klassensteuer erhoben. Und diese betrug laut demselben Staatshaushaltsetat 9 920 000 Thaler.

Also auch zu dem Ertrage der direkten Steuern trugen die unteren Klassen bloß aus den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften des Landes zwischen 3 und 4 mal so viel bei, als sämtliche Wohlhabende des ganzen Landes!

Aber das ist noch nichts, meine Herren! Rücken wir den Zahlen der Klassensteuer noch etwas näher auf den Leib! Sie werden eine beredete Sprache annehmen!

Die nähere Spezifikation dieser Klassensteuerzahlen finden Sie in den bereits angezogenen amtlichen Mittheilungen des statistischen Bureau's von Geheimrath Dieterici, in demselben Artikel Bd. VII, p. 195 auf Grund der amtlichen Steuer-Veranlagung pro 1853.

Die Summe der gesammten Klassensteuer pro 1853 betrug, ohne Zuschlag, 7 941 915 $\frac{1}{2}$ Thaler, also ganz eben so viel wie im Jahre 1855 ohne Zuschlag.

Diese 7 941 915 Thaler zerfallen nun in folgende drei Klassen:

Die erste, unterste Klasse besteht aus 3 Stufen mit 4 Steuer-Ansätzen, nach welchen die Haushaltung Klassensteuer zahlt $\frac{1}{2}$ bis 1 Thaler, 2 Thaler und 3 Thaler. Der Geheimrath Dieterici veranschlagt in diesem Artikel, p. 175, die jährlichen Einnahmen dieser 3 Stufen von Steuerpflichtigen auf 100 bis 120 Thaler, 120 bis 180 Thaler, 180 bis 250 Thaler.

Das sind also — und mit diesem Einkommen sind oft auch noch Familien zu unterhalten — die ganz Armen, die Blutarmen der Gesellschaft.

Nun wohl, und gerade diese unterste blutarme Klasse liefert auch zur direkten Steuer von allen Klassen der Bevölkerung bei weitem den höchsten Beitrag, denn sie zahlt, wie Sie in der Tabelle bei Dieterici sehen,

3 891 117 $\frac{1}{2}$ Thaler Klassensteuer,

während alle zur klassifizirten Einkommensteuer Herangezogenen, also Alle, die über 1000 Thaler Einkommen haben,

zusammen nur 2 306 000 Thaler ohne Zuschlag klassifizierte Einkommensteuer zahlen.

Jene allerunterste, blutarme Klasse zahlt aber eben so bei weitem mehr als jede der beiden anderen Klassen der Klassensteuer an Steuer bezahlt, ja sie zahlt beinahe so viel als die beiden andern Klassen der Klassensteuer zusammengenommen. Denn während sie 3 891 117 Thaler zahlt, zahlt die 2. Hauptklasse nur 2 625 294 Thaler und die 3. nur 1 425 504 Thaler, also beide zusammen nur ca. 4 Millionen Thaler und somit ungefähr eben so viel, wie die unterste Klasse allein.

Aber ferner! Gehen wir zur zweiten Hauptklasse der Klassensteuer über. Sie umfaßt 5 Stufen, welche je 4, 5, 6, 8 und 10 Thaler Klassensteuer zahlen und welche Geheimerath Dieterici (p. 175) auf ein Einkommen von jährlich 250 bis 300 Thaler, 300 bis 320 Thaler, 320 bis 400 Thaler und 400 bis 500 Thaler schätzt. Hatten wir vorhin mit den Blutarmen zu thun, so sind dies jetzt, da von dieser Jahreseinnahme häufig eine ganze Familie erhalten werden muß, immer noch die sehr Armen und Armen. Diese zweite Hauptklasse, innerhalb welcher die unterste der fünf Stufen wieder den größten Beitrag zur Steuersumme, nämlich 747 780 Thaler zahlt — diese zweite Hauptklasse der sehr Armen und Armen trägt 2 625 294 Thaler zur Klassensteuer bei.

Kommt jetzt die dritte Hauptklasse der Steuer, aus vier Stufen bestehend, welche durch die Zirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii selbst vom 8. Mai 1851 in Bezug auf ihr Einkommen festgestellt sind. Zur untersten Stufe sollen nämlich mit jährlich 12 Thalern eingeschätzt werden Alle, die ein Einkommen von 500—650 Thaler haben; zur zweiten Stufe mit 16 Thaler Alle, die 650—800 Thaler, zur dritten mit 20 Thaler Alle, die 800—900 Thaler, und zur vierten mit 24 Thaler Alle, die 900—1000 Thaler Einkommen haben.

Soviel werden Sie mir nun jedenfalls bereitwillig zugeben, daß die unterste Stufe dieser letzten Hauptklasse, daß also diejenigen, die eine jährliche Einnahme von 500 Thalern bis 650 Thalern zum Unterhalt ihrer und ihrer Familie haben, doch noch durchaus und lange nicht zur Bourgeoisie gehören, daß sie vielmehr zu jenem Kleinbürger-, Bauern- und Arbeiterstand gehören, von dem ich in meinem Vortrag gesprochen habe. Diese unterste Stufe zahlt wieder 534 984

Thaler zur Klassensteuer. Die zwischen 650 und 800 Thaler Einkommen zahlt 366 832 Thaler, die zwischen 800 und 900 Thaler zahlt 264 080 Thaler und endlich die zwischen 900 und 1000 Thaler zahlt 259 608 Thaler zur Klassensteuer.

Seien wir nun sehr freigebig! Betrachten wir alle solche, die mit ihrer Familie eine Einnahme von über 650 Thaler haben, als nicht mehr zu den unbemittelten und ärmeren Klassen der Nation gehörend, was doch gewiß durchaus unwahr ist, und stellen wir nun hiernach eine einfache Addition an. Diese gestaltet sich hiernach also:

Hauptklasse.	Zahl der Steuerpflichtigen.	Prozentsatz von der ganzen Zahl der Klassensteuerpflichtigen.	Jährlicher Steuerbetrag. Thaler	Prozentsatz von dem ganzen Klassensteuerertrag.
I.	4 521 989	89,06	3 891 117 $\frac{1}{2}$	48,99
II.	464 323	9,14	2 625 294	33,06
III. Hauptklasse unterster Stufe	44 582	0,88	534 984	6,74
Sa.	5 030 894 ¹⁾	99,08	7 051 395 $\frac{1}{2}$	88,79

Dagegen gestalten sich die letzten drei Stufen der dritten Hauptklasse, die wir einmal als bereits zu den wohlhabenden Klassen der Nation gehörig (!) gelten lassen wollen, in folgenden Zahlen:

Stufe der sämtlichen 12 Klassensteuerstufen.	Zahl der Steuerpflichtigen.	Prozentsatz von der ganzen Zahl der Klassensteuerpflichtigen.	Jährlicher Steuerbetrag. Thaler	Prozentsatz von dem ganzen Klassensteuerertrag.
10.	22 927	0,45	366 832	4,62
11.	13 204	0,26	264 080	3,32
12.	10 817	0,21	259 608	3,27
Sa.	46 948	0,92	890 520	11,21

¹⁾ Es sind hierbei nach den gesetzlichen Vorschriften für die Klassensteuer bekanntlich ebensowohl Einzelsteuernde als Familien inbegriffen.

Rechnen wir zu diesen 890 520 Thlrn.
 welche diese letzten 3 Stufen der Klassensteuer zahlen, noch den Betrag der klassifizirten Einkommensteuer pro 1855 (ohne die 622 000 Thlr. Zuschlag, da der Zuschlag auch bei der Klassensteuer nicht berechnet worden ist) 2 306 000 „

so zahlen also sämmtliche nur irgendwie bemittelten Klassen zur direkten Steuer 3 196 520 Thlr., während alle ganz unbemittelten Klassen 7 051 395 Thlr., also weit mehr als das Doppelte, ja fast 70 Procent zur direkten Steuer beitragen. — Wenn dies aber sogar bei der **direkten** Steuer der Fall ist, wie in aller Welt kann es dann der Staatsanwalt „wunderbar“ finden, wenn ich in meinem Vortrag (p. 27)¹⁾ von der indirekten Steuer wörtlich sage, daß ihr Betrag „seinem bei weitem größten Theile nach von den Unbemittelten, von den ärmeren Klassen der Nation gezahlt wird“?

Wenn schon zum Ertrage der direkten Steuer, die doch nach Vermögen und Einkommen aufgelegt wird, die ganz Unbemittelten fast an 70 Procent beitragen, nun, wie **unendlich größer** muß dann nicht dieses Verhältniß bei der indirekten Steuer sein, die sich nach dem Verbrauch, und somit nach der Kopffzahl richtet? Was diese Zahl betrifft, so haben wir oben gesehen, daß es im Ganzen 44 407 Personen in Preußen giebt, die über 1000 Thaler Einkommen haben und daher etwa als wohlhabend zu bezeichnen wären. Rechnen wir aber jetzt noch die letzten drei Stufen der dritten Klassensteuerklasse, rechnen wir Alle, die über 650 Thaler Einkommen haben, dazu, obgleich diese doch gewiß nicht als wohlhabend gelten können, so gäbe dies also

+ 46 908

Summa 91 315

nicht unbemittelte Steuerpflichtige im Staat. Allein jene 46 908 Steuerpflichtigen, welche zwischen 650 und 1000 Thaler Einkommen haben, beziehen sich nur auf die Klassensteuerpflichtige Bevölkerung des Staats. Und wenn diese auch beinahe $\frac{7}{8}$ der Gesamtbevölkerung beträgt, so giebt es doch auch noch mahl- und schlachtsteuerpflichtige Ortschaften, die nicht Klassensteuer zahlen. Wir müssen diese also gleichfalls

1) S. 34 unserer Ausgabe.

in Rechnung ziehen. Die Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften in Preußen betrug im Jahre 1858 nach dem XIII. Band der amtlichen statistischen Mittheilungen von Geheimrath Dieterici (p. 182) 2 284 745 Seelen, die Gesamtbevölkerung damals nach amtlicher Zählung 17 739 913 Seelen, die klassensteuerpflichtige Bevölkerung also 15 445 168 Seelen. Nehmen wir nun an, wie wir bei einer Durchschnittsberechnung müssen, daß auf die 2 284 745 der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung im Verhältniß eben so viel Leute mit über 650 Thaler jährlicher Einnahme kommen wie auf die klassensteuerpflichtigen Ortschaften, so ergeben sich weitere 6954 Leute mit über 650 Thaler Einnahme in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften.

Diese	6 954
hinzu addirt zu den obigen . . .	<u>91 315</u>
ergiebt sich eine Gesamtsumme von	98 269

Leuten mit über 650 Thaler Einkommen in dem ganzen preußischen Staat. Nehmen Sie an, daß jeder derselben eine Familie von 5 Personen darstellt, wie man zu rechnen pflegt, wenn von der gesammten Bevölkerung die Rede ist, wie man aber durchaus nicht rechnen darf, wenn es sich bloß um die höheren Stände handelt, in denen die durchschnittliche Kinderzahl in den Familien weit geringer ist als im untern Volk.

Rechnen wir aber immerhin so, — so übertrieben dies auch ist — so repräsentiren jene 98 269 Steuerpflichtige eine Zahl von 491 345 Seelen, also immer noch eine solche Zahl, wie man sie zu vernachlässigen pflegt, wenn man in runden Zahlen die Bevölkerungszstärke großer Nationen angiebt, ja eine kleinere Zahl, als ich sie vernachlässige, wenn ich von 17 Millionen Einwohnern spreche, denn die Bevölkerung in Preußen betrug schon 1858, wie Sie eben gehört haben, über 17 739 000 Einwohner.

Der ganze Rest der 17 Millionen gehört den ganz unbemittelten Klassen an!

Und diese winzige Handvoll Menschen, die nur sich sieht, nur von sich hört und Alles mit ihrem eignen Geräusch erfüllt, treibt dies so weit, daß sie sich sogar noch einredet, sie sei es, welche die indirekte Steuer bezahle!!

Sie sehen also, daß der Staatsanwalt nur die paradiesischste Unschuld in allen Elementen der Staatswissenschaften an den Tag gelegt hat, indem er mir widersprach, mich der Unwahr-

heit und des Sophismas beschuldigte, und aus der ganzen Fülle seines guten Herzens ausrief: das arme Volk ist faktisch nicht in der Lage, solche Beiträge zur indirekten Steuer zu zahlen!

Ehre seinem guten Herzen, meine Herren!

Jene Unschuld des Kopfes aber wäre einem Juristen in solchen Dingen weniger zu verübeln. Nur muß er dann nicht Leute, welche besser Bescheid wissen, der Unwahrheit beschuldigen und ihre Bestrafung verlangen, weil er keine Ahnung von den reellen Zuständen hat!

Trauriger aber ist, daß auch die höheren Gewerbetreibenden, welche vorzugsweise „praktische Männer“ zu sein sich einbilden, ganz denselben Irrthum mit dem Staatsanwalt theilen. Verwunderlich ist es nicht, denn ich habe es Ihnen bereits gesagt: um wirklich in den Zuständen der Bevölkerung Bescheid zu wissen, dazu dient kein sich Umschauen im praktischen Leben, sondern dazu führt nur Ein Weg: der Weg durch die traurige und aride Wissenschaft der Zahlen. So kommt es denn, daß auch die höheren Gewerbetreibenden, daß die besitzenden Klassen überhaupt, ganz erfüllt von dem eignen Geräusch, das sie ohne Unterlaß von sich selber machen, in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt annehmen: sie, wahrhaftig sie, die besitzenden Klassen seien es, welche die indirekte Steuer bezahlen!

Ein Kommerzienrath, welcher in Folge meines Prozesses von meinem Vortrag und meiner Behauptung hörte, daß die ärmeren Klassen den bei weitem größten Theil der indirekten Steuern bezahlen, ein Kommerzienrath, welcher ein schönes Vermögen, ein schönes Haus und eine schöne Frau hat und in Folge alles dessen zu den höchlich Zufriedenen gehört, rief aus: „Was, das will uns Cassalle einreden? Wer trinkt die Chokolade bei Stehely?“

Es ist wahr, meine Herren. Der Kommerzienrath und seine Standesgenossen trinken die Chokolade bei Stehely.

Verweilen wir also einen Moment bei der Chokolade.

Nach Humboldt und Bonpland's großem Werke „Reise in die Aequinoctialgegenden“ T. III. p. 206 betrug damals — 1818 — die Einfuhr der Kakaobohnen für ganz Europa 23 Millionen Pfund in einem Werthe von 7 360 000 Thaler. — Davon kommt der bei weitem größte Theil auf Spanien und Italien, wo die Chokolade allgemein übliches Getränk ist.

In den deutschen Zollverein wurden im Jahre 1847 1 143 500 Pfund Kakaobohnen eingeführt.

In Preußen allein wurden, wie Dr. Mitscherlich in seiner Monographie „Der Kakao und die Chokolade“ p. 43 mittheilt, im Jahre 1821 an 500 000 Pfund eingeführt. Der Einfuhrzoll beträgt $6\frac{1}{2}$ Thaler per Zentner. Das giebt also 35500 Thaler Steuer für die Gesamteinfuhr an Chokolade!

Sie sehen, meine Herren, wenn es ein Verdienst um den pro 1855 108. Millionen betragenden Staatshaushaltsetat sein soll, daß der Kommerzienrath mit seinen Standesgenossen allein alle Chokolade bei Stehely trinkt, so ist es jedenfalls ein mit unbewaffneten Augen nicht wahrnehmbares Verdienst.

Betrachten wir einige andre Gegenstände, welche zum ausschließlichen Konsum der höheren Klassen gehören.

Austern und Seefische brachten im ganzen Zollverein — nicht in Preußen, sondern im ganzen Zollverein, meine Herren — wie Geheimrath Dieterici in den Mittheilungen des statistischen Bureaus Bd. III. p. 110 publizirt, den Zollertrag von 13 000 Thalern ein!

Aber betrachten wir den gleichsam offiziellen Hauptluxuskonsumtionsartikel der wohlhabenden Klassen, den Champagner!

Der Zollverein führt keine besonderen Listen über die Einfuhr von Champagner. Nur das Hauptsteueramt in Berlin zeichnet die in Berlin eingehenden Flaschen Champagner besonders auf. Nun ist zu berücksichtigen, daß nach Berlin nicht bloß der Champagner eingeführt wird, der hier getrunken wird, sondern daß über Berlin auch fast die ganze Provinz und endlich auch Schlesien den größten Theil seines Champagners bezieht. Berücksichtigen Sie nun, daß Berlin die Haupt- und Residenzstadt des Landes ist, eine Stadt von 550 000 Einwohnern. Was wird hier nicht Champagner getrunken! Bei Hofe und bei den Ministern und bei den fremden Gesandten und von der ganzen Aristokratie, und von unseren Dandys bei Gvest und Gerold und Mäder und in den andern Restaurationen und auf allen Bällen und Festen und Hochzeiten! Und wahrhaftig, es wird kaum eine Gesellschaft, kaum ein Diner selbst in den Mittelklassen gegeben, wo nicht Ehren- und Schandenhalber diesem gleichsam zeremoniell und obligatorisch gewordenen Luxus des Champagners gehuldigt wird.

Was muß also nicht der Champagner hier in Strömen fließen!

Und trotz alledem, und trotzdem auch noch die Provinz und Schlesien ihren Champagner meist über Berlin beziehen, sind im ganzen Jahre 1855 hier eingeführt worden — wieviel meinen Sie wohl? Nun, 148 900 Flaschen, wie Geheimrath Dieterici aus den Listen des Hauptsteuer-Amtes in den statistischen Mittheilungen Bd. X. p. 134 bezeugt! Die Flasche Champagner zahlt circa $7\frac{1}{2}$ Sgr. Steuer, und das gäbe also 37 220 Thaler Steuer.

Sie sehen, meine Herren, daß wir aus den homöopathischen Dosen nicht herauskommen.

Aber nehmen wir, um endlich eine beträchtliche Zahl zu gewinnen, und da die Champagnereinfuhr für das ganze Land nicht vorliegt, nehmen wir den stärksten Artikel des ausschließlichen Konsums der besitzenden Klassen. Es ist das in Preußen der fremde Wein aller Art, den Champagner inbegriffen. Zugleich wird von diesem Artikel eine so starke Eingangssteuer erhoben, daß der Statistiker Hübner in dem Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, Jahrgang 1852, p. 120, sie im Durchschnitt auf 56 Prozent des Verbrauchswerthes schätzt.

Der Staatshaushaltsetat pro 1855 und seine Anlagen geben die Zolleinnahme für Wein nicht besonders an, sondern dieser Artikel ist daselbst in der allgemeinen Rubrik Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben inbegriffen.

Es ist inzwischen leicht, die betreffenden speziellen Zahlen anderweitig her zu ergänzen.

In dem vierten Jahrgang des soeben erwähnten statistischen Jahrbuchs von Hübner, 1856, p. 78—81 sind Tabellen über die Einfuhr des Zollvereins pro 1854 mitgetheilt. Sie ersehen daraus (p. 80), daß im Jahre 1854 im Zollverein eingeführt wurden:

43 086 Zentner Wein in Flaschen mit	
einem Zollertrag von	344 688 Thlr.
191 236 Zentner Wein in Fässern mit	
einem Zollertrag von	1 147 578 „

also mit einem Gesamtzollertrag von 1 492 266 Thlr.

Das ist zunächst wieder die auf den ganzen Zollverein, nicht auf Preußen kommende Summe.

Sie finden indessen in demselben statistischen Jahrbuch, p. 87, in Dezimalen berechnet, welches bei den verschiedenen Artikeln der Steuerertrag auf den Kopf der Bevölkerung des gesammten Zollvereins gewesen ist. Er betrug hiernach beim Wein in jenem Jahr (1854) 1,3 Sgr. per Kopf.

Berechnen wir nun für den vorliegenden Zweck die preußische Bevölkerung auf 17 Millionen, so giebt das à 1,3 Sgr. Steuerertrag per-Kopf 733,333 Thaler Steuerertrag von fremdem Wein auf ganz Preußen.

Hierzu könnte man noch verlangen die Steuern vom inländischen Weinbau in Preußen gerechnet zu sehen. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Moselgegenden, und der Moselwein wird keineswegs ausschließlich von den besitzenden Klassen verbraucht. Die niederen Sorten des Moselweins werden vielmehr an der Mosel und in der Rheinprovinz überhaupt auch vom Kleinbürger und Bauern in bedeutenden Quantitäten konsumirt. Inzwischen, lassen wir das unberücksichtigt und rechnen wir ihren ganzen Konsum den besitzenden Klassen zu gut. Die Steuer vom inländischen Weinbau beträgt, wie wieder der Staatshaushaltsetat von 1855 selbst angiebt, 73 421 Thaler. Fremder und inländischer Wein — der Artikel, welcher der bei weitem stärkste Artikel des ausschließlichen Konsums der Besitzenden ist — geben somit einen Steuerertrag von 806 754 Thaler ab.

Sie sehen, wir rücken immer nicht von der Stelle.

Der Staatsanwalt hat mit besonderer Betonung der Seide Erwähnung gethan, welche die besitzenden Klassen angeblich allein konsumiren.

Es ist das nicht richtig. Manche Köchin, z. B. die meinige, trägt, wenn sie Sonntags ausgeht, ein seidenes Kleid. Seidene Bänder und Halstücher endlich sind in sehr ausgebreiteter Weise in den unteren Volksklassen, zumal bei ihren Weibern zu finden. Für Weib und Tochter des Kleinbürgerstandes endlich sind sie bei Spaziergängen und festlichen Gelegenheiten bereits eine soziale Nothwendigkeit.

Inzwischen sehen wir dem Staatsanwalt zu lieb von alledem ab und lassen wir auch die Seide ausschließlich den besitzenden Klassen zu gute kommen.

Aus den, in dem schon vorhin angeführten statistischen Jahrbuch von Hübnert mitgetheilten Tabellen, Jahrg. IV. p. 81, ersuchen Sie, daß pro 1854 in den Zollverein eingeführt wurden

rohe Seide 17 896 Zentner mit einem	
Zollertrag von	8 948 Thlr.
Seidene Waaren 3913 Zentner mit einem	
Zollertrag von	430 430 „
also mit einem Gesamtzollertrag von . . .	439 378 Thlr.

Und dies ist wieder der Zollertrag für den gesammten Zollverein.

Berechnen wir nun, um Sie nicht mit mühsameren Berechnungen zu plagen, den Antheil der preußischen Bevölkerung hieran mit drei Fünfsteln, was für unseren Zweck hinreichend und reichlich gerechnet ist, so ergeben sich als von den besitzenden Klassen gezahlt Thaler 236 625.

Addiren wir nun einmal alle die vier Gegenstände des ausschließlichen Konsums der besitzenden Klassen, die wir bisher betrachtet haben:

1) die Chokolade des Kommerzienraths mit einem Steuerertrag von	32 500 Thlr.
2) die Seide des Staatsanwalts, obwohl die Seide durchaus nicht bloß von den besitzenden Klassen gebraucht wird, mit einem dito von	236 625 "
3) den Wein incl. des Champagners und des inländischen Weines, obwohl letzterer auch nicht bloß von den besitzenden Klassen getrunken wird	806 754 "
4) die Mustern und Seefische im ganzen Zollverein, die ich den besitzenden Klassen in Preußen allein verehren will	13 000 "
so giebt das einen Gesamtbeitrag zur indirekten Steuer von	1 088 879 Thlr.

Sie sehen also, meine Herren, wir rücken und rücken nicht vom Fleck! Wir haben durch diese vereinigten vier Ausgaben des ausschließlichen Konsums der Reicheren eine Summe erzielt, die, um von allen Staatszwecken ganz abzusehen, noch nicht hinreicht, auch nur die Steuerdiener und sonstigen Steuerbeamten selbst nur zur Hälfte zu bezahlen. Denn die Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern betragen allein, wie Sie aus dem ersten Band, Anlagen zum Staatshaushaltsetat p. 93 ersehen, die Summe von 2 526 190 Thaler.

Und diese Klasse bildet sich ein, die Steuer zu bezahlen!

Rufen wir dagegen das arme Volk auf! Werfen wir einen einzigen Artikel seines Konsums — noch nicht den stärksten — auf den Tisch!

Die Brauntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Brauntwein betrug nach dem Staatshaushaltsetat von 1855 nicht

weniger als 5 800 000 Thaler, und rechnen wir die Uebergangsteuer ab, so bleiben, wie Geh.-Rath Dieterici Bd. III. p. 110 konstatirt, allein für den im Inland konsumirten Branntwein 5 Millionen Thaler übrig.

Was tragen Sie zu dieser Steuer bei, meine Herren? Was konsumiren Sie jährlich an Branntwein?

Nichts? — Ich auch nichts!

An diesen Beispielen, meine Herren, hergenommen von Artikeln, welche durch ihre Natur zum ausschließenden Konsum der besitzenden und zum ausschließenden Konsum der nichtbesitzenden Klassen¹⁾ gehören, an diesem Ertragsverhältniß des Branntweins zur Chokolade oder zum Wein oder zur Seide haben Sie zugleich im Allgemeinen den besten Maßstab, um abzuschätzen, wieviel auch bei jenen Artikeln, die zum gemeinschaftlichen Konsum der nichtbesitzenden Klassen und der besitzenden gehören, von jeder von beiden Klassen zum Ertrage der indirekten Steuer beigetragen wird.

Inzwischen werden wir uns mit diesem allgemeinen Gesichtspunkte nicht zu begnügen brauchen.

Einen der stärksten Einnahmeposten des Budgets bildet die Grundsteuer, die im Staatshaushaltsetat von 1855 mit 10 084 182 Thaler angeführt ist.

Das Budget führt dieselbe zwar unter den direkten Steuern auf. Aber ich habe bereits in meinem Vortrag erläutert und werde es später noch näher belegen, daß unsere Grundsteuer eine Getreidesteuer ist, d. h. daß sie auf den Getreidepreis und resp. bei Häusern auf die Miethe überwälzt, also von den Konsumenten bezahlt wird und folglich eine indirekte Steuer ist.

Was tragen nun wohl die Nichtbesitzenden und was die Besitzenden zu jener Getreidesteuer von 10 084 182 Thalern bei?

Die mildesten der Nationalökonomien, Prof. Rau u. A., haben Ihnen oben gesagt, daß eine Getreidesteuer wie eine Kopfsteuer wirkt. In der That aber trifft sie die ärmere

¹⁾ Selbstverständlich ist das nicht buchstäblich zu nehmen. Der Branntweinkonsum der besitzenden Klassen in Preußen ist, namentlich in den nord-östlichen Provinzen, ein relativ ganz erheblicher. Aber bei der geringen Kopfzahl dieser Klassen im Verhältniß zur Gesamtbevölkerung fällt er, trotz der enormen Leistungen der pommerischen, preussischen u. Junker im Schnapsvertilgen, gegenüber dem Gesamtkonsum an Branntwein kaum ins Gewicht. D. S.

Klasse in einem noch viel stärkeren Grade. Denn je reicher einer ist, desto weniger sättigt er sich vom Getreide allein. Ich habe einen starken Jahresverbrauch. Aber an Getreide konsumire ich persönlich täglich nicht 9 Pfennige, eben weil ich eine Masse anderer Speisen esse.

Indeß, bleiben wir immerhin bei der, obwohl durchaus nicht richtigen Annahme, daß sich die Getreidesteuer als Kopfsteuer vertheile.

Wir haben oben bei der Betrachtung der offiziellen Einkommensteuerliste gesehen, daß im Ganzen in Preußen 44 407 Steuerpflichtigen existiren, die über 1000 Thaler Einkommen haben. Rechnen wir nun, daß jeder derselben eine Familie, und zwar eine Familie von fünf Personen repräsentirt, eine Annahme, die, ich wiederhole es, hier, wo es sich von den höheren Ständen handelt, sehr übertrieben ist, so giebt das 222 035 Seelen in Preußen, die den wohlhabenden Ständen angehören.

Wenn also die Getreidesteuer als Kopfsteuer sich vertheilt, so kommen von den 10 080 000 Thaler der Grundsteuer auf die Seelen der besitzenden Klasse ein Beitrag von 126 450 Thaler und auf die nichtbesitzende Klasse 9 Millionen 953 550 Thaler!

Oder fassen wir alle, die über 650 Thaler Einnahme haben, als zu der besitzenden Klasse gehörig auf. Wir haben oben ihre Zahl gefunden. Sie beträgt inklusive derjenigen, welche über 1000 Thaler Einkommen haben und inklusive der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften, wie ich nachgewiesen habe, 98 269 Personen, und wenn wir wieder jede derselben als eine Familie von fünf Personen vertretend auffassen, so ergiebt sich eine Zahl von 491 345 Seelen, also das Verhältniß $17700000 : 10080000 = 491345 : x$ oder 279 200 Thaler, als Beitrag aller nicht gänzlich unbemittelten Seelen zu dem Ertrage der Getreidesteuer von 10 080 000 Thaler, so daß für die gänzlich Unbemittelten ein Beitrag von ca. 9 800 000 Thaler zu dem Ertrage der Getreidesteuer von 10 080 000 Thaler fällt.

Und jene Klasse bildet sich ein, daß sie es sei, welche die Steuer aufbringe!

Und immer dieselbe Erscheinung, auf welchen Artikel Sie auch die Augen richten!

Der Staatsanwalt hat vom Zucker gesprochen und die

Steuer hierauf als eine solche bezeichnet, welche die ärmeren Klassen nicht träfe. Es ist dies aber ein gewaltiger Irrthum, meine Herren! Es ist wieder nur das gute Herz des Staatsanwalts, welches ihn verleitet, den arbeitenden Klassen sogar den Zucker entziehen zu wollen!

Ich habe Ihnen schon oben aus Adam Smith zitiert, daß Tabak, Zucker und Thee, an dessen Stelle bei uns Kaffee tritt, zu den täglichen und gewohnheitsmäßig allgemein üblichen Bedürfnissen der untersten Volksklassen gehören. Es ist dies auch gar nicht anders möglich, weil der Kaffee bei uns eins der unentbehrlichsten Bedürfnisse der unteren Volksklassen ist und zu diesem sogar bei den Arbeitern in der Regel Zucker gebraucht wird.¹⁾

Sollte Adam Smith zum Beleg nicht ausreichen, so hören Sie den Geheimerath Dieterici. Er sagt in dem III. Bande der amtlichen statistischen Mittheilungen p. 110: „Ein wichtigeres Bedenken aber noch gegen den Gedanken, die indirekten Abgaben noch zu vermehren, ist, daß sie nur erheblich einbringen, wenn sie auf Gegenstände gelegt werden, die allgemein verbraucht werden“, und er fährt zum Beleg dessen p. 111 wörtlich fort: „Zucker, Kaffee, Tabak bringen mehr als die Hälfte aller Eingangsteuern. Es sind Verzehrgegenstände auch der ärmeren Volksklassen. Wollte man die schon besteuerten Gegenstände allgemeiner Verzehrung im Abgabensatz erhöhen, so wäre zu besorgen, daß die Quanta der Verzehrung sich vermindern würden, jedenfalls träfe man die ärmere Klasse vorzugsweise. Wollte man neue Objekte auswählen, so müßten es wieder nur solche sein, die allgemein verbraucht würden, man träfe vorzugsweise wieder den armen Mann. Es wird nicht möglich sein, ohne die unteren Schichten der Gesellschaft besonders heranzuziehen, eine Erhöhung dieser Abgaben herbeizuführen, ja es ist zu wünschen, daß Herabsetzungen eintreten, um eben die Last des gemeinen Mannes zu

¹⁾ Auch dieser Satz ist nicht buchstäblich zu nehmen. Er traf zu jener Zeit höchstens bei den bestergestellten städtischen Arbeitern Preußens zu. Der Zuckerverbrauch des Landarbeiters, der schlechter bezahlten Industriearbeiter u. war dagegen minim. So gering er jedoch pro Kopf dieser Bevölkerungsschicht war, so war es auch hier „die Masse“, die es brachte, d. h. die Masse der Individuen, welche diese Bevölkerungsschicht bilden. D. S.

erleichtern, die Bedürfnisse des Lebens ihm wohlfeiler zu schaffen“.

Der Geheimerath Dieterici, der frühere Chef unseres statistischen Bureaus, hat also, wie es scheint, ein weniger gutes Herz, aber er ist dafür ein besserer Sachkenner, und Sie sehen, daß, welchen Sachkenner Sie auch fragen, wenn er noch so hoch in Amt und Würden stände, Sie immer dieselbe Antwort erhalten.

Und eben so gewahren Sie überall, wo die Natur des Artikels einen näheren Einblick in seine Vertheilung gestattet, denselben immensen Unterschied.

Sie wissen, meine Herren, daß, wenn die besitzenden Klassen auch nicht bloß importirte Cigarren rauchen, d. h. solche, die in Amerika fabrizirt sind, sie doch nur solche Cigarren rauchen, die entweder dort oder in Hamburg und Bremen fabrizirt sind, welche beide nicht zum Zollverein gehören. Was wird nun nicht von früh bis Abends an Cigarren ver-
raucht, sollte man meinen!

Und dennoch ersehen Sie wieder aus den Tabellen in Hübner's statistischem Jahrbuch IV. Jahrgang, p. 81, daß 1854 an sämtlichen Zollstätten des Zollvereins nicht mehr als 235 720 Thaler Zoll für, sei es nun aus der Havanna oder aus Hamburg und Bremen oder sonst woher eingeführte Cigarren entrichtet wurde. Hiervon kommen also auf Preußen wieder $\frac{52}{100}$, um den Satz festzuhalten, welchen der Geheimerath Dieterici in Bd. IX. p. 54 der statistischen Mittheilungen der Berechnung des Konsumverhältnisses von Preußen zum Zollverein zu Grunde legt, und somit 122 574 Thaler Zoll auf Preußen.

Die nicht besitzenden Klassen dagegen konsumiren die im Inland fabrizirten Cigarren und ebenso bis auf ein minimales Bruchtheil allen Rauchtobak.

An unbearbeitetem und Stengeltobak wurden aber, wie Sie aus denselben Tabellen ersehen, in jenem Jahre im Zollverein eingeführt 367 462 Zentner, welche

Steuer entrichteten	1 441 848 Thlr.
-------------------------------	-----------------

Dazu die Steuer für Röllentobak	109 307 „
---	-----------

Summa: 1 551 155 Thlr.

Hiervon auf Preußen $\frac{52}{100}$ oder 786 600 Thaler Zollsteuer, also nur ungefähr das Sechsfache der von der besitzenden Klasse gezahlten Cigarrensteuer. Und dies ist ohne

Zweifel noch das bei Weitem ungünstigste Verhältniß für die besitzende Klasse bei Gegenständen des allgemeinen Konsums, und auch nur dadurch ermöglicht, daß der Zentner fabrizirt eingeführter Cigarren 20 Thaler Zoll zahlt, der Zentner Roh-tabak aber nur 11 Thaler und der Zentner unbearbeiteten und Stengeltabaks nur 4 Thaler, eine Differenzirung des Steuersatzes, welcher bei andern Artikeln des allgemeinen Konsums gar oder doch lange nicht in diesem Verhältniß durchzuführen ist.

Zu diesen 786 000 Thalern kommt aber noch eine Steuer vom inländischen Tabaksbau, welche der Staatshaushaltsetat mit 140 000 Thaler aufführt und welche gleichfalls ausschließ-lich von der nicht besitzenden Klasse getragen wird.

Es verhält sich natürlich ganz ebenso und nur noch in einem weit stärkeren Umfang mit der Mahl- und Schlachtsteuer, der Braumalz- oder Biersteuer, der Lotterie und allen Posten, welche einen irgend erheblichen Beitrag zu den Staatseinnahmen gewähren, und ich würde Posten für Posten des gesammten Staatshaushaltsetats mit Ihnen durchgehen, wenn ich nicht fühlte, eine billige Rücksicht auf Ihre Zeit nehmen zu müssen.

Zudem ist der Beweis ein für allemal und für alle Posten geführt, indem ich Ihnen nachwies, daß es im ganzen Staate nur 44 407 Steuerpflichtige — und also allerhöchstens 222 000 Seelen giebt, die sich eines Einkommens von über 1000 Thaler erfreuen, und diese eingerechnet nur 98 269 Steuerpflichtige oder allerhöchstens 500 000 Seelen, die überhaupt ein Familien-Einkommen von über 650 Thalern besitzen, diese Hand voll Menschen aber unmöglich einen Konsum machen kann, der zu dem Steueraufschlag ein Erhebliches abwirft, wie Ihnen denn auch Geheimerath Dieterici soeben eingestanden hat, daß jede indirekte Steuer, sie habe welchen Namen sie wolle, um etwas irgendwie Nennenswerthes einzubringen, gerade die arme Klasse treffen muß.

Ich will daher nur noch einen der stärksten Steuerposten einer näheren Betrachtung in Bezug auf seine Vertheilung unterwerfen, die Salzsteuer.

Das Salzmonopol trägt dem Staate, wie sie aus dem Staatshaushaltsetat pro 1855 p. 22 ersehen, 8 302 924 Thaler ein. Hierin sind auch die Erzeugungskosten des Salzes nicht inbegriffen. Diese führt der Staatshaushaltsetat vielmehr

(p. 24) unter dem Titel „Einnahme von den Salinen“ mit 1 190 583 Thaler besonders auf. Schon in dieser Summe ist ein Fabrikationsgewinn inbegriffen, welcher den Staatskassen nicht als Einkommen aus der Salzsteuer, sondern als Gewinn am Salinenbetrieb zufließt, wie der Wirkl. Geheimerath Hoffmann in seinen nachgelassenen Schriften p. 512 bezeugt und wie auch der Staatshaushaltsetat selbst ergiebt, indem er 1 190 583 Thaler Salineneinnahme und in den Anlagen Bd. I. p. 324 nur 1 121 920 Thaler Kosten der Salinenverwaltung aufführt. Es ist also noch eine Differenz von 70 000 Thaler vorhanden, die eigentlich zu dem Ertrage des Salzmonopols hinzugerechnet werden müßte, und jedenfalls stellt letzteres eine reine Steuer dar.

Wie vertheilt sich also diese Steuer von 8 302 000 oder 8 372 000 Thaler unter die Klassen der Bevölkerung?

Wir besitzen gerade beim Salz sehr genaues Material zur Beantwortung dieser Frage.

Meine Herren, ich weiß, daß die Nachweisungen, zu denen ich jetzt übergehen muß, Ihnen Schmerz bereiten werden. Aber ich kann Ihnen diesen Schmerz nicht ersparen. Es ist nothwendig, daß Sie einen ungefähren Einblick in die Motive gewinnen, welche meinem Handeln zu Grunde liegen und es bestimmen.

Es sind wieder amtliche Ermittlungen, die ich Ihnen jetzt vorführen werde, und zwar ist es eines der interessantesten vom Staate publizirten Werke, von dem ich sprechen will. Im Juni 1848 fand es das königl. Landes-Oekonomie-Kollegium in Berlin an der Zeit und für seine recht eigentliche Aufgabe und Obliegenheit, die Lage der arbeitenden Klassen, so weit diese speziell dem Bereich der Wirksamkeit des königl. Landes-Oekonomie-Kollegii, also dem Landbau angehörten, näher zu untersuchen.

Das königl. Landes-Oekonomie-Kollegium erließ daher ein Zirkular vom 22. Juni 1848 an sämtliche landwirthschaftlichen Vereine, welches mit folgenden Worten beginnt:

„Die Frage wegen Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Klasse ist an der Tagesordnung und nach der ganzen Richtung der Zeit eine höchst wichtige. Ihre angemessene Erledigung aber wird zunächst davon abhängen, daß sowohl die Zustände, welche man zu verbessern gedenkt, als auch die Bedürfnisse, die man zu befriedigen wünscht, voll-

ständig und genau gekannt sind.“ Das Landes-Ökonomie-Kollegium stellte nun zwei Hauptfragen auf, die erste nach dem wahrscheinlichen Mittelsatz des auskömmlichen Unterhalts einer ländlichen Arbeiterfamilie von fünf Personen in den verschiedenen Regierungsbezirken des preussischen Staats. Die zweite Frage war die: inwiefern jede der folgenden drei Klassen, in welche das königl. Landes-Ökonomie-Kollegium die ländliche Arbeiterbevölkerung eintheilte, nämlich: 1) Dienstleute oder Feldgesinde; 2) Häusler oder Kolonisten, auch Kossäthen genannt; 3) Einlieger oder Heuerlinge, im Stande sei, nach jenem durchschnittlichen Mittelsatz auskömmlich und nachhaltig zu existiren.

185 Berichte der landwirthschaftlichen Vereine liefen in Folge dessen bei dem königl. Landes-Ökonomie-Kollegium ein und wurden von dem königl. Landes-Ökonomie-Rath und Generalsekretär des Landes-Ökonomie-Kollegiums, Professor Alexander von Lengerke zu einem Werke verarbeitet, welches dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eingereicht und auf Befehl des Ministeriums veröffentlicht wurde unter dem Titel „Die Ländliche Arbeiterfrage, herausgegeben von Professor Dr. A. v. Lengerke“, Berlin 1849.

Nach der Publikation liefen weitere 56 Berichte ein, in Folge deren es dem Professor v. Lengerke nöthig erschien, eine Umrechnung der Durchschnittsätze vorzunehmen. Er reichte diese Arbeit im Jahre 1852 dem königl. Landes-Ökonomie-Kollegium ein, welches die Publikation dieser Umrechnung und Berichtigung in den amtlichen Mittheilungen des vom Geheimrath Dieterici herausgegebenen statistischen Bureaus beschloß, wo sie im V. Bde. p. 270—387 erschienen sind.

Die Mittheilungen, die ich Ihnen gemacht, waren nöthig, um Sie das ganze Gewicht der nachfolgenden Angaben ermessen zu lassen.

Aus demselben Grunde ist noch eine andere Bemerkung erforderlich. Das ganze Werk wurde veranlaßt durch den offen eingestandenen Zweck, den damaligen Agitationen der Presse betreffs der Lage des Arbeiterstandes entgegen zu treten und sie möglichst zu widerlegen. Professor v. Lengerke erklärt dies ausdrücklich in der Einleitung: „Je lauter — sagt er — sich die allgemeine Stimme und ihr Organ, die Presse, über den Gegenstand vernehmen ließ, desto mehr stellte sich ein großer Mangel thatsächlicher Kenntniß der betreffenden Ver-

hältniſſe und Zuſtände heraus. Die Waffen der Verhandeln- den waren überwiegend Raiſonnements und Phraſen; ſtatt Prinzipien und Motive ſah man vielfach in die Diſkuſſion Ungehöriges, Parteigeiſt und Leidenschaft hineingetragen; ſo wurden allmählich Zweck und Ziel der Erörterung verrückt und als Früchte derſelben wurden zu großem Theile haltungs- loſe Rathſchläge und vage Experimente an Stelle praktiſcher Maßregeln und ſicherer Hilfe geboten. Darum erachtete es das Kollegium für das Erſte und Nöthigſte, ſich von den wirk- lichen Zuſtänden, auf welche die Aufmerkſamkeit ſich ſo ent- ſchieden gelenkt hatte, eine ſo umfaſſende und vollſtändige Kenntniß wie immer möglich zu verſchaffen, um nicht in die Gefahr zu kommen, Schlußfolgen zu ziehen, welche nicht mit der Wirklichkeit und Wahrheit übereinſtimmten und dadurch zu verleiten, die hochwichtige Sache in einer Weiſe anzugreifen, welche, ſtatt beſänftigend und wohlthätig, beunruhigend und ſtörend wirken könnte.“

Der Preſſe möglichſt entgegenzutreten war alſo der Zweck, der dies Werk veranlaßte. Denn damals war unſere Preſſe, wenn es ihr auch in der That hin und wieder an der hinreichenden thatſächlichen Kenntniß geſehlt haben mag, noch in ihrer Jugend! Sie hatte noch ein Herz für die Lage und für die Leiden des Volkes! Sie plaidirte noch ſeine Sache! Sie war noch nicht angelangt bei der routinirten und greiſenhaften Stumpffinnigkeit unſerer heutigen Preſſe, welche nur für die Intereſſen der Beſitzenden Sinn, Ohr und Stimme hat.

Ihr ſollte alſo entgegengetreten werden. Es iſt von Ge- wicht, dieſen Zweck hervorzuheben. Denn wenn ich auch keines- wegs die Wahrheitsliebe jenes Werkes in Zweifel ziehen will, ſo werden Sie doch begreifen, daß ein Werk, ausdrücklich aus dem Zwecke hervorgegangen, wie Profeſſor v. Lengerke ſagt, zu beſänftigen und zu beruhigen, eher geneigt iſt, zu unter- treiben als zu übertreiben, eher geneigt iſt, nach der opti- miſtiſchen als nach der peſſimiſtiſchen Seite hin zu fehlen, oder mindestens die Thatſachen ſelbſt, die es konſtatirt, ſtyliſtiſch ſo viel als möglich zu mildern.

Und dennoch, von welchen Eingekändniſſen wimmelt dieſes Buch!

Der wahrſcheinliche Mittelſatz des auskömmlichen Unter- halts einer ausdrücklich auf fünf Perſonen angenommenen

ländlichen Arbeiterfamilie wird in jedem Regierungsbezirk aus dem daselbst in der Wirklichkeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Auskommen der Bevölkerung ermittelt und beträgt hiernach (s. die tabellarische Aufstellung in den Nachträgen bei Dieterici V. p. 319)!

für den Regierungsbezirk Königsberg	109	Thlr.	29	Sgr.
" " " Gumbinnen	85	"	12	"
" " " Danzig	94	"	18	"
" " " Marienwerder	105	"	12	"
" " " Posen	76	"	19	"
" " " Bromberg	80	"	—	"
" " " Potsdam	94	"	14	"

u. s. w.

Im Durchschnitt im ganzen Staate 105 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. Das ist der gewohnheitsmäßig übliche Auskommens-Mittelsatz einer Familie von fünf Personen, also 21 Thaler Jahreskonsum per Kopf.

Und dies, meine Herren, ist immer nur erst noch der Soll-Stat! Dies Einkommen sollte jede Familie von fünf Personen haben, um nach dem Durchschnitt der üblichen Bedürfnisse existiren zu können, — dies Einkommen hat sie aber noch lange nicht, wie Sie gleich sehen werden. Denn nun wird erst die Frage aufgeworfen: ist dieses Auskommen bei jeder der vorgenannten drei Rubriken: Dienstleute, Häusler und Feuerlinge auch vorhanden? Unter Dienstleuten oder Feldgesinde werden, wie ich größerer Deutlichkeit halber bemerken will, solche Arbeiter verstanden, die, ohne selbst ein Grundeigenthum zu besitzen, in einem kontraktlichen Dienstverhältniß zu einer Gutsherrschaft stehen und gegen gewisse Natural-Emolumente¹⁾ und einen fixirten Tagelohn ausschließlich ihrer Herrschaft zur Verfügung sind.

Unter Häuslern, Kolonisten oder Kossäthen werden solche Personen verstanden, die zwar ein kleines Grundeigenthum besitzen, Haus, Garten, etwas Ackerland u. s. w., von dem Ertrage allein aber sich nicht ernähren können und deshalb noch Arbeit für Geld suchen müssen.

Unter Einliegern und Feuerlingen endlich solche Personen, die weder in einem festen Dienstverhältniß stehen, noch auch ein eigenes Grundstück besitzen, sondern in den Dörfern

1) Einkünfte.

oder Kolonien zur Miethe wohnen und sich ganz durch Arbeit, welche sie suchen müssen, zu ernähren haben.

In dem zusammenfassenden Résumé wird nun von Professor v. Lengerke die Antwort dahin gegeben, daß nur die erste Kategorie, die kein Eigenthum besitzenden Dienstleute, im Allgemeinen jenes Auskommen besitzen, keineswegs aber die zweite und dritte Kategorie, die Häusler und die Heuerlinge.

Professor v. Lengerke sagt in dem vorangestellten Résumé p. 14 wörtlich: „Nach allem Obigen sind die Dienstleute in der preußischen Monarchie durchweg im Stande, für ihre Bedürfnisse durch ihren Verdienst auskömmlich, wenn auch nicht überall nachhaltig zu sorgen.“

„Wenden wir uns — fährt er fort — jetzt zu der Klasse der sogenannten Häusler (Kolonisten), so geht aus unseren Zusammenstellungen hervor, daß die Lage derselben im großen Ganzen weniger günstig als die der Dienstleute, ja daß solche sogar in manchen Gegenden und vielen Fällen keineswegs besser als die der Einlieger oder Heuerlinge ist.“

Und welches diese Lage ist, das sagt Professor v. Lengerke zu dieser Klasse übergehend, p. 17: „Allgemeiner und entschiedener tritt die Mißlichkeit der Lage des ländlichen Arbeiters jedenfalls bei dem Einlieger und Heuerling hervor — seine Existenz ist weit überwiegend eine dürftige und haltungslose.“

Haltungslos und dürftig, meine Herren, immer, wie Sie nicht genug festhalten können, bemessen mit dem Maßstab eines in der einmal vorhandenen Misere üblichen Auskommenssatzes von 105 Thaler auf fünf Köpfe, bei dessen Vorhandensein eine günstige und gesicherte Lage angenommen wird!

Noch weit nachdrücklicher und wuchtiger sind aber die Eingeständnisse in dem auf das Résumé folgenden Material über die einzelnen Regierungsbezirke.

Ich greife nur einige wenige Beispiele heraus.

So heißt es p. 84 über die Lage der Häusler oder Rätthner, die also ein Eigenthum haben, im Regierungsbezirk Marienwerder: „Eigenrätthner und Einlieger befinden sich in fast gleicher Lage, denn die Kathe der ersteren ist in der Regel von sehr geringem Werth und ist allermeist verschuldet; auch

stehen beide meistentheils auf einer sehr niedrigen Stufe der geistigen und sittlichen Kultur.“ Und auf derselben Seite über die Häusler im Kreise Stuhm: „Diese Klasse lebt hier im größten Elend“ und bald darauf: „die unglücklichen zu weit gehenden Parzellirungen des Landes vermehren diese Klasse bedeutend, und schleunige Abhilfe durch die Gesetzgebung scheint nothwendig.“

Und p. 87 von den Einliegern und Heuerlingen im Regierungsbezirk Königsberg, Kreis Memel: „Die Lage dieser Arbeiter — hier Loosleute genannt — ist jedenfalls die unsicherste.“

Und als Résumé über die Lage der Heuerlinge im Regierungsbezirk Gumbinnen p. 102: „Denselben Einfluß äußert diese Frucht (die Kartoffel) auf die Lage der vorhandenen Heuerlinge. Diese ist durchgehends immer und überall eine prekäre, die schlimmste von allen. Mißrath jenes ihr hauptsächlichstes Nahrungsmittel, so gerathen sie sofort in Noth und Elend.“

Und p. 107: „Der Arbeiterstand harret der Erleichterungen, die ihm werden sollen und werden müssen, wenn eine Aenderung des ihn vorzugsweise bedrückenden Abgabensystems in's Leben getreten sein wird.“

Professor v. Lengerke druckt die von mir betonten Worte gleichfalls mit gesperrter Schrift.

Und p. 121 sagt er in zusammenfassender Betrachtung, die er jeder Provinz folgen läßt, über die Provinz Preußen: „Faßt man alles Vorhergehende zusammen, so geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Zustände der ländlichen Arbeiter, welche in keinen festen Dienstverhältnissen stehen, vor allen der Einlieger oder Heuerlinge in den mehrsten, ja allen Beziehungen eine recht betrübende ist. Ihre Lebensweise erscheint durchweg als eine armelige, d. h. mehr als dürftige. Ihre Nahrungsmittel beschränken sich wesentlich auf Kartoffeln, Salz und Branntwein. Eine solche ultrirte¹⁾ Einfachheit der Ernährung muß begreiflich auf die physischen Zustände dieser Bevölkerungsklasse entschieden Einfluß äußern; sie ist häufig von schlaffer Natur und so viel minder arbeitskräftig als in andern Gegenden, daß hier bei einem namhaft niedrigen Tagelohn die Arbeit doch oft erheblich theurer zu stehen kommt.“

1) Auf's Außerste getrieben.

Und bei der Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt p. 158: „Viel schlechter stehen die eigentlichen Häusler oder Büdner, die außer ihrem Hause an Garten- und Ackerland nichts besitzen. Diese sitzen, da sie in der Regel von Einliegern Miethe erhalten, dadurch selbst meist miethe- und abgabefrei; fordern indeß ihre Häuser viel Reparaturen, so unterscheiden sie sich nicht viel von den Einliegern. Man kann daher die Verhältnisse jener mit diesen fast gleichstellen zc.“ Und über die Einlieger und Heuerlinge im Regierungsbezirk Potsdam, p. 161: „Im Allgemeinen ist die Lage dieser Leute eine haltungslose.“ Und im Regierungsbezirk Frankfurt p. 164: „Das Verhältniß zwischen den gutgestellten Dienstleuten und den herrenlosen Tagelöhnern wird ein immer ungünstigeres. Viele von den jüngeren Tagelöhnern finden ein festes Unterkommen nicht mehr oder sehr schwer, und die größeren und kleineren Grundbesitzer vermögen kaum noch allen herrenlosen Tagelöhnern auch nur einiges Kartoffel- land zu gewähren, oder aber entziehen sich dieser Observanz, weil sie durch baaren Tagelohn ihre Arbeit billiger herstellen, und so wird denn die eigentliche Basis für den bisherigen Wohlstand der Tagelöhner, nämlich die Gelegenheit, sich in ausreichendem Maße die nöthigen Naturalien selbst produziren zu können — immer mehr gefährdet. Daher das Drängen der Tagelöhner, sich durch Kauf oder Pacht in den Besitz kleiner Grundstücke zu setzen, wodurch aber theilweise das entgegengesetzte Resultat herbeigeführt worden ist, indem bei zu kleinen Parzellen, oft noch dazu schlechten Landes, die Existenz des Tagelöhners eher gefährdet als gesichert erscheint.“ Und zusammenfassend über die gesammte ländliche Arbeiterbevölkerung im Regierungsbezirk Frankfurt wird p. 172 gesagt: „Die hier in's Auge zu fassenden Zustände im südlichen Theile des Kreises Königsberg anlangend, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die physische Kraft der dortigen ländlichen Arbeiter im Abnehmen ist, theilweise als nothwendige Folge des vorherrschenden Genußes der Kartoffel und des aus ihr gewonnenen Branntweins, theilweise — und dies ist ausschließlich bei den herrenlosen Tagelöhnern der Fall — in Folge der durch unzureichenden Verdienst bedingten, unzureichenden und schlechten Nahrungsmittel überhaupt.“

Und über die Lage der Häusler und Kolonisten in Schle-

sien, Kreis Neumarkt, p. 261: „Jedenfalls haben diese Leute eine weit unsichere Stellung als die Heuerlinge.“

Und über die früher Robotpflichtigen, p. 265: „Unter diesen Umständen kann diese Klasse dormalen — besonders wenn noch Zins für einige hundert Thaler Schuld zu zahlen ist — nicht bestehen, sofern sie nicht Gelegenheit hat, Land zuzupachten oder Arbeit beim Dominio zu erlangen. Viele wünschen daher die ersehnte und erstrebte Freiheit nicht erlangt zu haben.“

Und zusammenfassend über die Lage der Häusler in ganz Schlesien, p. 268: „Aus diesen Schilderungen geht hervor, daß die Lage dieser Leute häufig keine bessere ist, als die der besizlosen Arbeiter; nur im Regierungsbezirk Liegnitz gestalten sich ihre Verhältnisse durchweg günstiger. Im Allgemeinen steht sich der Häusler da, wo noch Ueberbleibsel des Dresch- (Robot-) Gärtnerverhältnisses geblieben, besser zc.“

Und um kursorischer zu Werke zu gehen, heißt es über die Lage der Heuerlinge, Regierungsbezirk Oppeln, p. 276: Dermalen befindet sich ein großer Theil der ganz besizlosen Arbeiterklasse wegen unzureichender Arbeit und weil für sie in keiner Zeit eine Nebenbeschäftigung vorhanden, selbst bei billigen Nahrungspreisen fast in beständigem Nahrungsmangel.“

Und eine allgemeine Schilderung der Lage aller ländlichen Arbeiter im Regierungsbezirk Oppeln gebend, sagt Professor v. Lengerke p. 292 mit gesperrter Schrift: „Größtentheils erreicht diese Klasse Menschen kein hohes Alter, woran natürlich die schlechte Lebensweise, übermäßige Arbeit und der Nahrungskummer Schuld ist.“

Ebenso heißt es von Westfalen, Regierungsbezirk Arnberg, p. 355: „Auch in diesem Bezirke — (wie nämlich vorher schon p. 354 von dem Regierungsbezirk Münster gesagt worden war) — stimmt die Lage der fraglichen Arbeiterklasse (der Häusler) mit der dritten Klasse der Heuerlinge im Wesentlichen überein.“

Noch schlimmer in der Rheinprovinz, wo es von den Häuslern im Regierungsbezirk Düsseldorf p. 380 heißt: „Die Vorzüge der Lage dieser Leute sind mehr scheinbar, da deren Eigenthum gemeinhin zu einer solchen Höhe mit Schulden be-

lastet ist, daß der Zinsbetrag dem Belaufe der Miethe, welche ein Einlieger oder Heuerling entrichten muß, mehr oder minder annähernd gleichkommt. Der einzig reelle Vortheil für sie besteht nur darin, daß sie einen festen Grund und Boden haben, wo sie ihre kümmerliche Existenz fristen.“

Und von den Häuslern im Regierungsbezirk Koblenz heißt es, wodurch zugleich gelegentlich ein Punkt noch weiter konstatiert wird, den ich Ihnen schon früher nachgewiesen habe, p. 381: „Ihre Lage wird noch dadurch verschlimmert, daß die Höhe des Tagelohns auch bei steigendem Brodpreise dieselbe bleibt.“ Und von den Heuerlingen im Regierungsbezirk Köln p. 385: „Am beunruhigendsten aber ist der Umstand, daß selbst die besizlosen Arbeiterfamilien, welche in dem günstigen Verhältniß einer ununterbrochenen Thätigkeit stehen, dennoch nicht im Stande sind, ihr Auskommen durch ihren Verdienst zu sichern.“

Und die gesammten Verhältnisse der ländlichen Arbeiterbevölkerung in der Rheinprovinz zusammenfassend, sagt Professor v. Lengerke p. 387: „Nach dem Vorhergehenden und mit Berücksichtigung der dort noch nicht erwähnten Verhältnisse der arbeitenden Klasse läßt sich die Frage wegen des auskömmlichen und nachhaltigen Verdienstes derselben im Allgemeinen nur dahin beantworten:

„Daß der rheinpreußische Arbeiter überwiegend kein hinreichendes und regelmäßiges Auskommen nicht hat, und zwar um so weniger, je mehr es an permanenter Arbeit gebricht und je mehr neuerer Zeit die Vertheuerung der Lebensmittel die Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse erschwert hat.“

Um aber zu wissen, was mit den vorstehenden thatsächlichen Angaben gegeben ist, müssen wir noch einen Blick auf die Zahlen werfen, welche jede der angegebenen drei Kategorien ländlicher Arbeiter umfaßt.

Die Dienstleute oder das Feldgesinde berechnet Professor v. Lengerke daselbst (Nachträge bei Dieterici Bd. V. p. 325) auf 903 181. Das sind also die Leute, welche jenen oben angegebenen Mittelsatz von 80, 90, 100, 110 Thaler zc., der sich im gesammten Durchschnitt des Staats auf 105 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. auf die Familie von fünf Personen stellt, wirklich haben, oder, wie Professor v. Lengerke sagt, in auskömmlicher, aber nicht nachhaltiger Weise haben.

Die beiden andern Kategorien, die Häusler und die Einlieger haben ihn nicht, haben selbst jenen für fünf Personen auf 80, 90, 100, 110 Thaler zc. je nach dem üblichen Glend ihres Regierungsbezirks berechneten Mittelsatz von 105 Thaler im Staatsdurchschnitt nicht einmal, und wie kolossal die Anzahl der zu diesen beiden Klassen Gehörigen ist, mag Ihnen wieder Professor v. Lengerke selbst sagen.

Er berechnet in den Nachträgen bei Dieterici Bd. V. p. 325 die Zahl der Häusler auf 1 497 440, die Zahl der Heuerlinge auf 749 173. Die Heuerlinge allein schätzt er inklusive ihrer Familienglieder auf 3 745 865 Seelen. Ich überlasse Ihnen demnach, sich zu sagen, wie groß die Seelenzahl bei den Familien der Häusler sein mag, deren Zahl bei Lengerke das Doppelte der Heuerlinge beträgt.

Und dabei ist, wie Professor v. Lengerke p. 324 daselbst ausdrücklich erklärt, immer nur von den in ländlichen Erwerbsverhältnissen beschäftigten Arbeitern, nicht von den auf dem Lande lebenden, aber in Bergbau, Gewerbe und Fabriken beschäftigten Arbeitern die Rede.

Das sind also die vom Ministerium selbst veröffentlichten Thatsachen, veröffentlicht doch also eben, um sie zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen, um das Licht und die Diskussion der öffentlichen Meinung auf sie zu ziehen, um sie den besitzenden Klassen an das Herz zu legen, wenn auch unsere Presse in der größten Apathie und Gleichgültigkeit an ihnen vorübergeht.

Die armselige Frage, ob ich vier Monate innerhalb der Wände meines Bibliothekszimmers oder innerhalb der Mauern eines Gefängnisses studiren werde, — wohin verschwindet sie mir selbst, wohin muß sie Ihnen verschwinden vor diesen gewaltigen Thatsachen, die ich vor Ihnen aufzurollen genöthigt bin, und den gewaltigen Fragen, die sie in sich bergen?

Und wie wollte ich mir sogar Glück wünschen zu diesem Prozeß, wenn es mir gelänge, in Ihnen, meine Herren, in meinen Mitbürgern überhaupt, durch die Aufrollung dieser Thatsachen die Ueberzeugung zu erwecken, daß diese Lage der Dinge nicht so bleiben kann und ihre Verbesserung das dringendste Bedürfniß der Zeit ist!

Kommen wir aber zu dem Punkte, der es erforderlich gemacht hat, auf jenes Werk einzugehen.

Welches ist der Betrag an Salz, den diese Bevölkerung konsumirt?

Das Werk enthält bei jedem Kreis die genaue Spezifikation der dortigen Bedürfnisse in den acht Kolonnen: Wohnung, Feuerung und Erleuchtung, Nahrung, Kleidung, Viehfuttermittel, Unterhalt der Arbeitswerkzeuge, Salz und Abgaben. Wenn Sie am bequemsten auf der Tabelle in dem berichtigenden Nachtrag bei Dieterici Bd. V. p. 319 zusammengestellt finden, beträgt im Regierungsbezirk Königsberg, wo der Mittelsatz des Auskommens für die Familie 109 Thlr. 29 Sgr. ist, der Bedarf an Salz 3 Thlr. 14 Sgr., in Gumbinnen, wo der Mittelsatz des Auskommens 85 Thlr. 12 Sgr. ist, der Bedarf an Salz 3 Thlr. 21 Sgr., in Danzig, wo der Mittelsatz des Auskommens 94 Thlr. 18 Sgr. ist, der Bedarf an Salz 3 Thlr. 17 Sgr. u. s. w., im ganzen Staatsdurchschnitt, in welchem der Mittelsatz des Auskommens 105 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. für jene ländlichen Arbeiterfamilien von fünf Personen beträgt, beträgt der Bedarf an Salz 2 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., also beinahe 3 Prozent von dem Einkommen, von dem Solleinkommen — mit welchem das faktische Einkommen noch lange nicht Schritt hält — jener Familien.

Während diese also von 105 Thalern 2 Thlr. 22 Sgr. auf Salz verwenden müssen, — und dieser Betrag ist noch, wie ich anderweitig nachweisen könnte, hier aber auf sich beruhen lassen will, eher noch zu gering von Professor v. Lengerke angenommen — was beträgt der Salzverbrauch in unseren Ständen?

Ihre Familien zu fünf Köpfen geschätzt, habe ich guten Grund anzunehmen, daß Sie — fragen Sie Ihre Hausfrauen, meine Herren, und Sie werden die Rechnung bestätigt finden — höchstens, aber höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. auf die Familie an Salz verzehren.

Daß Sie um so viel weniger an Salz verbrauchen, kann Sie nicht überraschen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, je ordinärer und weniger nahrhaft die Speisen sind, von denen man sich nährt, ein um so größerer Zusatz von Salz erforderlich ist. Es genüge hierfür das Zeugniß des Wirklichen Geheimraths Hoffmann in seinen nachgelassenen Schriften p. 499: „es (nämlich das Kochsalz) wird dem Ärmsten nur um so unentbehrlicher, je gröber und minder nahrhaft die Speisen sind, womit er sich nährt.“

Jene 98 269 Familien, die in ganz Preußen über 650 Thaler Einkommen haben, würden hiernach zu 1 Thlr. 10 Sgr.

per Familie im Ganzen 131 355 Thlr. an Salz konsumiren. Dies wäre ihr Beitrag sowohl zu den 1 190 583 Thlrn., welche die Salzerzeugung als zu den 8 302 924 Thalern, welche die Salzsteuer in jenem Budget beträgt. Den ganzen Rest beider Summen, also circa 9 360 000 Thlr. tragen wieder die ärmeren Klassen.

Und bei dieser Lage der Dinge könnten Sie es mir vorstellen, wenn ich öffentliche Meinung für die Sache der unteren Klassen zu machen suche?

Sie könnten eine aufrührerische Gesinnung — immerhin würde ja eine solche noch lange nicht strafbar sein; es handelt sich um einen aufrührerischen Thatbestand, nicht um eine bloße Gesinnung — aber Sie könnten selbst nur eine aufrührerische Gesinnung darin sehen, wenn ich mich nicht bei den vulgären Schlagworten des Tages beruhigen kann?

Und warum kann ich dies nicht?

Das publizierte Urtheil sagt von mir (p. 44 des stenogr. Berichts)¹⁾, daß ich mich selbst zu dem Arbeiterstand zähle. Das Urtheil scheint hierbei eine obgleich sehr deutliche Stelle meines Vortrags sehr mißverstanden zu haben. Wir Alle sind Arbeiter, sagte ich, in dem Sinne, in welchem ich eben jedes Glied der menschlichen Gesellschaft, und auch Sie selbst, das sich derselben nützlich macht, zu den Arbeitern zähle. Mich in einem andern äußern oder für mich speziellen Sinne zu den Arbeitern zählen zu wollen, dazu fehlt mir jede Veranlassung und jede Möglichkeit. In dieser Hinsicht bin ich vielmehr durchaus in einer Bourgeois-Position, und meine Einkünfte gewähren mir die Mittel, ein den Wissenschaften gewidmetes Leben zu führen und diesem Zweck erhebliche Opfer zu bringen.

Was zwingt mich also dennoch gegen jene Schlagworte anzugehen und die öffentliche Meinung auf die ungerechte und schreiende Lage der unteren Klassen zu lenken?

Einsam gehe ich meinen Weg durch die Gesellschaft, von den Staatsanwälten verfolgt, von den Gerichten verurtheilt, und von der heutigen liberalen Presse, glauben Sie mir, mit noch größerem innern Grauen betrachtet, als von Staatsanwälten und Gerichten zusammen!

Was also zwingt mich zu alle dem?

1) S. 157 unserer Ausgabe.

Ich will es Ihnen sagen, meine Herren!

Weil — denn ich darf es sagen und bei diesem Anlaß muß ich es sagen — weil meine Studien tiefer, meine Kenntnisse ausgebreiteter und mein Gesichtskreis dadurch weiter ist, deshalb ist es mir unmöglich, mich bei den Schlagworten des Tages zu beruhigen.

Die großen und gewaltigen Konvulsionen, in denen seit Dezennien Europa sich windet und die uns alle gleich schmerzlich erfüllen, sie können nicht den Zweck haben, den die Vorurtheile des Augenblicks ihnen zuweisen!

Damit Herr von Unruh und Herr von Vincke mit dem Könige feilschen können und den Ministern, und hommes d'importance, Männer von Wichtigkeit, für diese zu sein sich schmeicheln dürfen, dazu sind diese Umwälzungen nicht eingetreten! Damit die große Bourgeoisie, die Spitze jener 44 407 zu ihren Landhäusern, Theaterlogen, Maitressen und andern Genüssen auch noch die Eitelkeit der Selbstregierung hinzufügen und sich in parlamentarischen Reden das Vergnügen öffentlicher Schaustellung geben kann — dazu kann und darf so viel Blut nicht geflossen, so viele Qualen nicht hervorgebracht, so viele Konvulsionen nicht durchgemacht worden sein, deren Resultat der Gesellschaft dann nicht entfernt die verlorene Ruhe vergüten würde!¹⁾

Soll ich Ihnen den letzten Extrakt langer und mühseliger Studien in einen Einzigen Satz, in das gemeinsame Ergebniß meiner Forschungen in den verschiedensten Zweigen historischer Wissenschaften zusammenfassen, so lautet dieser Satz also:

1) Diese Stelle, in den Sommermonaten 1863 geschrieben, zeigt bereits die Wandlung an, die in Lassalle unter dem Einfluß der bornirt gehässigen Art, wie die Fortschrittspresse ihn bekämpfte, vor sich ging. Sechs Monate zuvor hatte er in der zweiten Verfassungsrede die Frage des Budgetrechts der Kammer als die wichtigste des Augenblicks, drei Monate zuvor, in der Rede „Die Wissenschaft und die Arbeiter,“ die Interessengemeinschaft von Bourgeoisie und Arbeiter gegenüber der Regierung betont — hier erscheint der Verfassungskonflikt schon fast in demselben Lichte, in dem ihn die Organe der äußersten Reaktion hinstellten. Wie Recht nun auch Lassalle den Vincke's und Unruh's gegenüber hatte — der Erstere gehörte übrigens nicht einmal zur Fortschrittspartei, sondern zur allliberalen Fraktion — so ist er doch schon mit der Gegenüberstellung von Verfassungsfrage und Arbeiterfrage an der schiefen Ebene angelangt, deren Ende für ihn Konsdorf heißen sollte. D. S.

Von zwei Dingen Gines. Entweder lassen Sie uns Cyperwein trinken und schöne Mädchen küssen, also nur dem gewöhnlichsten Genußegoismus fröhnen — oder aber, wenn wir von Staat und Sittlichkeit sprechen wollen, so lassen Sie uns alle unsere Kräfte der Verbesserung des dunklen Looses der unendlichen Mehrheit des Menschengeschlechts weihen, aus deren nachtbedeckten Fluthen wir Besitzende nur hervorragen wie einzelne Pfeiler, gleichsam um zu zeigen, wie dunkel jene Fluth, wie tief ihr Abgrund sei!

Und ich bin nicht der Einzige, meine Herren, den seine Studien zu diesem Endresultate geführt haben.

Hören Sie die melancholischen Worte, in die nach langem Kampf mit sich selber John Stuart Mill, der glänzendste jetzt lebende Repräsentant der Ricardo'schen Schule, also der tiefsten und wissenschaftlichsten Richtung der Bourgeois-Dekonomie, ausbricht: „Wenn die große Masse des Menschengeschlechts — sagt er Bd. I. p. 277 — immer so bleiben sollte, wie sie gegenwärtig ist, in der Sklaverei mühseliger Arbeit, an der sie kein Interesse hat und für welche sie also auch kein Interesse fühlt, sich von früh morgens bis spät in die Nacht abquälend, um sich nur den nothwendigen Lebensbedarf zu verschaffen, mit all' den intellektuellen und moralischen Mängeln, die ein solcher Zustand mit sich bringt — ohne eigene innere Hilfsquellen — ohne Bildung, denn sie können nicht besser gebildet, als ernährt werden — selbstüchtig, denn ihr Unterhalt nimmt alle ihre Gedanken in Anspruch — ohne Interesse und Selbstgefühl als Staatsbürger und Mitglieder der Gesellschaft; dagegen mit dem in ihren Gemüthern gährenden Gefühl des ihnen vermeintlich widerfahrenen Unrechts hinsichtlich dessen, was Andre besitzen, sie aber entbehren — wenn ein solcher Zustand bestimmt wäre, ewig zu dauern, so wüßte ich nicht, wie Jemand, der seiner Vernunft mächtig ist, dazu kommen sollte, sich weiter um die Bestimmung des Menschengeschlechts zu bekümmern. Die einzige Weisheit würde dann darin bestehen, mit epikuräischer Gleichgiltigkeit für sich und diejenigen, für die man ein Interesse empfindet, dem Leben so viele persönliche Befriedigung, als es ohne Beeinträchtigung Anderer gewähren kann, abzugewinnen und das bedeutungslose Gewühl der sogenannten zivilisirten Existenz unbeachtet vorübergehen zu lassen.“

Der Mann sprach nicht immer so.

Es gab eine Zeit, wo er herbe gegen die polemisirte hätte, die so sprachen; aber fortgesetzte Studien und fortgesetztes Nachdenken haben ihn zu dieser Erkenntniß gebracht.

Und was sagt der preußische Wirkliche Geheime? „So schlich sich — sagt der Wirkliche Geheime Rath Hoffmann p. 224 seiner nachgelassenen Schriften — unter allgemeinem Beifalle der Wohlwollenden und Verständigen ein Mittel zur Verminderung des Lohnsatzes für Handarbeit ein, dessen Folgen Greuel der Entsittlichung wurden, welche allerdings in solchem Umfange nur der neuesten Zeit angehören und namentlich mit den Spinn- und Webemaschinen zu solcher Ausdehnung gelangten, daß jetzt der größte Theil einiger vorzüglich berühmten Fabrikorte darunter erliegt. Nur sehr kräftige Regierungen vermögen hier Einhalt zu thun und nur langsam fortschreitend ist eine Rückkehr zum Bessern möglich. So wie Großbritannien voranging auf dieser verderblichen Bahn, so beginnt es jetzt auch voranzugehen durch Beschränkungen der Befugniß, Kinder und Frauen zu Fabrikarbeiten zu gebrauchen. Was bis jetzt hierin geschah, ist allerdings noch bei weitem unzureichend, dem Uebel zu steuern, indessen offenbart es doch eine Richtung der gesetzgebenden und vollziehenden Macht, deren endliches Ziel die Befreiung der Gewerbsamkeit von dem schmähhlichen Vorwurfe sein muß, daß sie die Vermehrung des Wohlstandes der Nation nur mit der Entsittlichung eines beträchtlichen Theiles derselben zu erkaufen vermöge.“

Wenn ich das gesagt hätte, meine Herren, daß die jetzige Gewerbsamkeit dem „schmähhlichen Vorwurf“ unterliege, die Vermehrung des Wohlstandes der Nation mit der Entsittlichung eines beträchtlichen Theiles derselben zu erkaufen — welchen Beweis für die unerhörteste Anreizung zu Haß und Verachtung würde der Staatsanwalt nicht darin gefunden haben?

Und während unsere Nichts-als-Freihändler, die Affen der Manchester-Männer, diese Lächerlichen, die sich dünken, Defonomen zu sein, alle Spalten unserer Tagespresse füllen, und dem irgeleiteten Volke ein Hosiannah über die Unverbesserlichkeit und Vortrefflichkeit unserer wirthschaftlichen Zustände singen, während sie den Staat, von dessen Maßregeln, wie der preußische Geheimrath Hoffmann, so auch der englische

Nationalökonom John Stuart Mill, übereinstimmend allein die Möglichkeit einer Besserung erwarten, als das Prinzip des Bösen verschreien, um so jede humanisirende Abhilfe des jetzigen ihnen so profitablen Schlendrians unmöglich zu machen, während sie sich auf alle Weise bemühen — und an sich selbst wenigstens haben sie es bereits erreicht — die öffentliche Vernunft in einen Todesschlaf zu lullen, wollten Sie, meine Herren, mir es verwehren, öffentliche Meinung zu machen für jenen großen Zweck, über den, wie Sie sehen, trotz alles Protestes profitwüthiger Baumwollenlords und ihrer geistlosen Nachbeter in Deutschland, alle wahrhaften Männer der Wissenschaft den Grundsätzen nach bereits enig sind?

Oder welches andere Mittel hätte ich, für denselben thätig zu sein?

Im patriarchalischen Absolutismus, noch im Anfang dieses Jahrhunderts, reichte man ein Promemoria bei dem König ein, wenn man reformatorische Maßregeln im Staatsleben als nothwendig und heilsam nachweisen zu können glaubte. Und hätte ich damals gelebt, so würde ich wahrscheinlich diesen Weg gegangen sein.

Heute aber, wo König und Minister, selbst wenn sie ändern wollten, machtlos sind, wenn ihnen nicht ein hinreichender Druck öffentlicher Meinung zur Seite steht — ich werde ihnen noch ein eklatantes Beispiel hierfür im Laufe meiner Rede anführen, meine Herren — heute, was kann ich Anderes und Besseres thun, als zur öffentlichen Diskussion zu schreiten und zu versuchen, diesen Druck der öffentlichen Meinung zu erzeugen?

Doch ehe ich hierin weiter gehe, habe ich Ihnen noch den Nachweis für zwei Punkte meines Vortrags zu erbringen. Denn es soll nicht gesagt werden, daß ich auch nur ein Atom von dem unbewiesenen gelassen habe, was der Staatsanwalt bestritten und bezweifelt hat.

Ich habe in meinem Vortrag und in der Verhandlung erster Instanz zum großen Erstaunen des Staatsanwalts erklärt, daß, abgesehen von den Domäneneinkünften, welche eine Einnahme aus Besizungen bildet, alle Steuern, mit Ausnahme der klassifizirten Einkommen- und Klassensteuer, in der Wirklichkeit indirekte Steuern sind, wenn sie auch vom Budget nicht unter dieselben gerechnet werden, oder sogar wie die Gewerbesteuer und die Grundsteuer im Budget unter

der Rubrik der direkten Steuern erscheinen. Das komme nämlich daher, daß das Budget bei seiner Eintheilung nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfare, noch verfahren könne, sondern sich lediglich an den äußeren Exekutionsmodus halte, nach welchem die Steuern eingetrieben werden. Wissenschaftlich gesprochen und in Wahrheit seien aber nur solche Steuern direkte Steuern, welche auf Besitz, respektive Einkommen, gelegt seien, wogegen indirekte Steuern alle solche Steuern sind, welche den Einzelnen nur durch die Vermittlung eines besonderen Bedürfnisses treffen, so daß zu diesen Salz-, Post-, Lotterie- und auch alle direkt erhobenen Steuern, wenn sie wie die Grundsteuer übergewälzt werden können, kurz bei uns alle Steuern, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, mit Ausnahme der Klassen- und Einkommensteuer gehören.

Der Staatsanwalt hat diese Theorie mit allen Geberden des Erstaunens begleitet.

Hören Sie, wie feststehend in der Wissenschaft dieselbe ist.

In der Beilage zu Nr. 304 der offiziellen Allgemeinen Preußischen Staatszeitung vom Jahre 1829 publicirte der Wirkliche Geheime Rath Hoffmann einen nachher in seinen nachgelassenen Schriften p. 461 zc. abgedruckten Artikel, welcher also beginnt:

„Als vor zwanzig Jahren sehr viel allgemeiner und angelegentlicher, als jetzt, auch bei uns über die Vorzüge und Nachtheile der direkten und indirekten Steuern gestritten wurde, zeigte sich kein Bedürfniß, vorläufig zu erörtern, welchen Steuern diese Benennungen zukommen. Obwohl in Frankreich der Besitz wichtiger politischer Rechte von der Zahlung eines gewissen Betrages direkter Steuern abhängt, so scheint auch dort nicht streitig gewesen zu sein, welche Steuern für direkte zu halten wären. Insbesondere ward die Patentsteuer dort, wie die verwandte Gewerbesteuer hier, allgemein für eine direkte geachtet und nur erst seit Kurzem wollen einige Zeitschriften sie nicht mehr dafür gelten lassen. Besteht auch bei uns durchaus keine Veranlassung, einen ähnlichen Streit aufzuregen (— deshalb nämlich, meint Hoffmann, weil damals noch keine politischen Rechte in Preußen daran geknüpft waren —), so scheint es doch nicht ganz überflüssig, an die Begriffe zu erinnern, welche der allgemeinen Eintheilung aller Steuern in direkte und indirekte zum Grund liegen.“

Beiläufig also: was sagt hier der Wirkliche Geheime? Dann würde erst eine wirkliche Veranlassung vorliegen, den Begriff der direkten und indirekten Steuern zu diskutieren, wenn politische Rechte an sie geknüpft wären. Dies ist seit 14 Jahren bei uns eingetreten. Ich verfare nach dem Rathe des Wirklichen Geheimen. Ich diskutire jetzt den Begriff der direkten und der indirekten Steuern und ihr Verhältniß zu einander — und Staatsanwalt und Gerichtshof sieht hierin eine Aufreizung zu Haß und Verachtung!

Aber weiter in der Sache. Hoffmann zeigt nun, wie die Eintheilung des Budgets deshalb nicht stichhaltig sei und sein könne, weil das Budget nicht entscheiden könne, in wie fern derjenige, der die Steuer zahlt, sie auch definitiv trägt, oder sie überwälzt und somit nur vorschießt.

Als den wahrhaften Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern stellt er darauf den Satz auf: „Man besteuert entweder was ist oder was geschieht.“ Das Erstere seien direkte Steuern, das Zweite indirekte. Der Besitz sei etwas, das ist, ein Bestehendes. Eine Handlung etwas, das geschieht.

Und so könnte ich Ihnen eine Anzahl von Autoren aufzählen, die alle in ähnlichen Wendungen den wahrhaften Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern zu definiren suchen. Bei näherer Ueberlegung wird Ihnen einleuchten, daß es nur derselbe schon bei Hoffmann arbeitende Gedanke ist, den ich, wie ich glaube, nur klarer und begrifflicher definire, wenn ich indirekte Steuern alle solche nenne, gleichviel in welcher Form sie der Staat auferlegt und wer sie an diesen vorschießt, welche den Einzelnen nicht um seines Habens willen, sondern vermöge eines besonderen Bedürfnisses treffen, durch welches er sich mit ihnen vermittelt.

Gleichviel aber welches die theoretisch am richtigsten gefaßte Definition sei, die ich überdies in meinem Vortrage, wo dies nicht hingehörte, gar nicht diskutire, sondern sie nur den dort gegebenen Resultaten zu Grunde liegen lasse, — über diese praktischen Resultate selbst, darüber, daß zu den indirekten Steuern alle solche gehören, die — gleichviel ob sie nun das Budget unter den indirekten Steuern oder als Monopole oder als Einnahme aus Zweigen des öffentlichen Dienstes oder unter welcher Benennung immer aufführe — den Einzelnen durch die Vermittlung seiner besonderen Be-

dürfnisse treffen, darüber waltet auch bei den Nationen, die sich nicht wie wir Deutsche mit Definitionen plagen, nicht der geringste Zweifel in der Wissenschaft ob.

Hören Sie z. B. den Baron de Gerando, membre de l'institut de France, Verfasser des großen Werkes: *Instituts du Droit administratif français*. Er beginnt Bd. IV, p. 100 das Kapitel II des Contributions indirectes mit den Worten § 1045: *On comprend sous le nom de contributions indirectes une assez grande variété de droits.* „Man begreift unter dem Namen der indirekten Steuern sehr verschiedenartige Abgaben.“ Er beginnt nun, was dem Franzosen näher liegt als das deutsche Definiren, durch Beispiele ihren Begriff klar zu machen. „*Quelques-uns sont directement perçus sur certains objets de consommation immédiate. Tels sont les droits sur les boissons, sur les sels, sur les cartes à jouer.*“ „Einige werden direkt erhoben auf gewisse Konsumtionsgegenstände, wie Getränke, Salz, Spielkarten.“ § 1046: „*Quelques-uns établis sur des objets de consommation sont liés à un monopole en faveur de l'État, c'est ce qui a lieu relativement au tabac, aux poudres à feu*“; „Einige, die auf Konsumtionsgegenstände gelegt sind, sind an ein Staatsmonopol geknüpft, z. B. beim Taback und Schießpulver.“ § 1048: „*Quelques-uns sont établis à l'occasion des transports; tels sont les droits de navigation, de passage sur les bacs et bateaux; ceux de la poste aux lettres, ceux sur les voitures publiques.*“ „Einige sind auf den Transport gelegt, so die Schiffartsabgaben, die Abgaben bei Fahren und Ueberfahrtsfähnen, die auf die Briefpost und die Schnellposten gelegten Gebühren.“ § 1050: *Quelques-uns enfin sont établis à raison et à l'occasion de certaines actes, pour lesquels ils accompagnent certaines garanties; tels sont les droits de greffe, d'enregistrement, de timbre, et ceux de garantie pour les matières d'or et d'argent.* „Einige sind auf gewisse Akte gelegt, bei welchen sie gewisse Garantien begleiten, so z. B. die Gebühren der Gerichtschreiberei, der Einregistrirung, des Stempels und diejenigen der Garantie für Silber- und Goldmaterien.“

Sie sehen also, daß trotz der Bewunderung des Staatsanwalts, den Stempel von mir unter die indirekten Steuern subsummirt zu sehen, dies doch für Niemand anders zweifelhaft ist.

Der Staatsanwalt hat bei diesem Anlaß ausgerufen

(p. 20 des stenogr. Ber.)¹⁾: „Eben so kommt der Arme selten in die Lage, Stempel, namentlich hohe, zu lösen und partizipirt also auch an dieser — indirekten! — Steuer nicht.“

Zunächst wundert mich bei dem guten Herzen des Staatsanwalts, daß er nicht gesehen hat, wie für den Handwerker und den kleinen Landmann der Stempel, den er bei einem Darlehn von 200 Thaler bezahlt, eben so drückend und weit drückender wäre, als für den Fabrikanten und großen Grundbesitzer der Stempel von einem hohen Darlehn.

Aber das ist noch nicht die wahrhafte und entscheidende Form der Widerlegung: Diese besteht vielmehr darin, daß der Staatsanwalt, offenbar wieder durch sein gutes Herz verführt, nicht sieht, daß auch die hohen Stempel, welche der Reiche entrichtet, von ihm nur vorgeschossen, in der That aber vom Konsumenten und somit auch wieder vom Armen definitiv gezahlt werden! Freilich! Würden Darlehne aufgenommen zum Zweck von Verschwendungen, so würden allerdings die für diese Darlehnsakte und Wechsel erforderlichen Stempel aus dem Vermögen der Darleiher zu bestreiten sein. Aber wir leben im Ganzen in einer sehr wirthschaftlichen Gesellschaft und der Betrag der Darlehne, die jährlich zu Verschwendungszwecken aufgenommen werden, muß ein äußerst geringfügiger sein.

Bei Darlehen aber, welche der Landwirth zu landwirthschaftlichen Anlagen und Verbesserungen, der Fabrikant und der Kaufmann zum Betrieb ihres Geschäfts aufnehmen, fallen die Stempel, welche für die gethätigten Wechsel, Darlehnsakte und Hypotheken eingefordert werden, eben so gut wie die Zinsen jener Darlehen, unter die nothwendigen Produktionskosten, vertheuern somit die Produktion und sind definitiv vom Konsumenten, also auch vom Armen, im Preis der Produkte zu bezahlen.

Um Ihnen einen kleinen Beleg zu geben, zu welchen verwickelten nachtheiligen Folgen, zu welchen Quellen von Verarmung, an die man auf den ersten Blick gar nicht denken würde, Stempel- und Gerichtskosten oft Veranlassung geben, will ich mir nur erlauben, Ihnen eine einzige Stelle aus dem vorhin erwähnten, vom Staate publicirten Werk des Professors von Sengerke anzuführen.

¹⁾ S. 133 unserer Ausgabe.

Es heißt daselbst von den Häuslern oder Rätthern im Kreis Ragnit p. 79: „Eine große, oft nicht zu erschwingende Last dieser Grundstücke ist das Ausgedinge, das auch den Aufschwung der Bauerngrundstücke hindert und zu häufigen Prozessen und Verarmung Veranlassung wird. Grund zur Verschreibung eines Ausgedinges ist die Furcht vor Einmischung der Gerichte bei Erbschaftsregulirungen und die dadurch entstehenden enormen Kosten. Noch im kräftigsten Mannesalter nehmen die Besitzer eines Grundstücks, wenn sie fürchten, sich nicht halten zu können, häufiger noch, wenn Mann und Frau einer langwierigen Krankheit unterworfen werden, Veranlassung, das Grundstück einem ihrer Söhne, meist aber einem Fremden, unter der Bedingung, daß er ihre Tochter heirathet, abzutreten. Es wird dann ein Kaufgeld verschrieben und für die Eltern die Hergabe einer Masse von Emolumenten, als Altentheil-Ausgedinge. Zuweilen ruhen auf einem solchen Grundstücke 3—4 solcher Ausgedinge. Das Ueble ist nun noch, daß solch junges Ehepaar häufig ein Alter von 16, 20, 22 Jahren hat und vermöge seiner Jugend und Unerfahrenheit zum Erwerbe nicht kräftig und verständig genug ist. Sehr wünschenswerth wäre es, daß dergleichen Verschreibungen, sie mögen in baarem Gelde oder Emolumenten bestehen, künftig nicht gestattet würden; nothwendig wäre dann aber auch unentgeltliche Erb-Regulirung.“

Und eben so p. 83 von Gumbinnen: „Ein wesentlicher Uebelstand ist die auch auf den Grundstücken der Rätthner haftende Last der sogenannten Ausgedinge“ u. a. a. D.

Von alledem, was ich über die indirekten Steuern gesagt habe, wäre nur ein einziger Punkt denkbarerweise angreifbar gewesen. Und gerade ihn hat der Staatsanwalt wegen gänzlicher Unbekanntschaft mit der ökonomischen Wissenschaft unangegriffen gelassen.

Ich muß denselben aber dennoch kurz berühren, weil Sie in dieser Wissenschaft besser bewandert sein dürften, als der Staatsanwalt und daher leicht von selbst auf diesen Einwurf kommen könnten.

Dieser Einwurf besteht darin, daß ich auch die Grundsteuer zu den indirekten Steuern rechne. Man ist nämlich sehr lange in der Wissenschaft der Ansicht gewesen, daß die Grundsteuer eine Steuer von der Rein-Ein-

nahme der Grundbesitzer, daß sie eine Grundrentensteuer sei.

Man ist allgemein dieser Ansicht gewesen bis auf Ricardo.

Aber der große Engländer Ricardo hat nachgewiesen, daß diese Wirkung nur eine solche Grundsteuer haben würde, welche die Acker unterster Qualität, die noch von der Nation bebaut werden, gänzlich steuerfrei läßt, daß dagegen jede Grundsteuer, welche auch diese Acker unterster Qualität trifft — und dies ist bei uns wie anderwärts der Fall — gleichviel zu einem wie niedrigen Satze und wenn sie auch bei den Aekern besserer Qualität proportionell steigt, immer wie eine Steuer auf die Getreideproduktion wirkt und wirken muß, d. h. von den steuerpflichtigen Grundbesitzern auf den Preis des Getreides übergewälzt wird.

Ich will nicht, was ein überflüssiger Angriff auf Ihre Zeit wäre, die Gründe hiervon, die mit innerer Nothwendigkeit in der ganzen Ricardo'schen Grundrententheorie wurzeln, hier entwickeln. Ich will Ihnen nur zum Beleg Ricardo's eigne Worte anführen, die ich nach der großen französischen Gesamtausgabe der Oekonomisten T. XIII. p. 148 citire. Ricardo sagt daselbst (Cap. 12 über die Grundsteuer) zuvörderst, daß eine Grundsteuer, welche die bebauten Acker unterster Güte völlig frei ließe, wie eine Steuer auf die Grundrente wirken würde, und fährt dann fort: „Mais si l'impôt foncier frappe toutes les terres cultivées, alors, quelque modéré qu'il puisse être, il devient un impôt sur la production et fait par conséquent hausser le prix des produits.“ „Aber wenn die Grundsteuer alle bebauten Acker trifft, dann, wie niedrig bemessen sie immerhin sei, wird sie zu einer Steuer auf die Produktion und bewirkt somit eine Steigerung des Preises der Bodenprodukte.“

Und hierauf gerade den Fall in's Auge fassend, der bei uns besteht, daß nämlich die Grundsteuer zwar alle bebauten Acker aber in einer Proportion zu ihrem Ertrage trifft, sagt er: „Un pareil impôt peut être proportionné à la qualité des terres et l'abondance de leurs produits, et dans ce cas il ne diffère nullement de la dîme.“ „Eine solche Steuer kann proportionirt sein der Qualität der Acker und ihrer Produktivität, und dann unterscheidet sie sich in keiner Hinsicht von einem Zehnten.“

Durch und seit Ricardo ist also die ältere Ansicht, welche

der Staatsanwalt hier gegen mich zwar nicht geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können, bereits widerlegt und als irrig verworfen, und Sie wissen, daß die Ricardo'sche Schule allerwärts, in England wie in den andern Ländern, die in der heutigen Wissenschaft herrschende ist.

Um zum Ueberfluß zu zeigen, daß auch die deutsche Wissenschaft diese Lehre Ricardo's acceptirt hat, will ich Ihnen daher nur noch in aller Kürze die gelegentlichen Worte des Wirklichen Geheimen Rathes Hoffmann anführen, der in seiner „Lehre von den Steuern“ p. 137 sagt: „Erhöhungen der Grundsteuer streben nach Erhöhungen der Marktpreise und treffen hierdurch die Gesamtheit der Einwohner.“¹⁾

Ich komme jetzt zum letzten Punkte meiner Darstellung von den indirekten Steuern, den ich zu berühren habe. Ich habe p. 27 meines Vortrages gesagt: „Nun hat zwar die Bourgeoisie die indirekten Steuern nicht eigentlich erfunden; sie existirten schon früher. Aber die Bourgeoisie hat sie erst zu einem unerhörten System entwickelt und ihnen beinahe den gesammten Betrag der Staatsbedürfnisse aufgebürdet.“

In dieser historischen Behauptung, daß erst die Bourgeoisie die indirekten Steuern zwar nicht erfunden, aber doch zu einem unerhörten System entwickelt habe, hat der

¹⁾ In der obigen Darlegung läßt Lassalle unseres Erachtens einen wichtigen Fehler außer Betracht — den nämlich, daß wo die Voraussetzungen, auf denen Ricardo's Steuertheorie beruht, nicht zutreffen, auch diese selbst nicht schlechter angewendet werden kann. Da nun Ricardo's Theorie u. A. einen durch natürliche oder künstliche Schranken abgegrenzten Getreidemarkt unterstellt, in Preußen in den sechsziger Jahren dagegen Freihandel im Getreide herrschte, läßt sich auch nicht behaupten, daß die Grundsteuer dort unbedingt die Wirkung einer indirekten Steuer haben mußte. Der Form und der Absicht des Gesetzgebers nach war sie eine direkte Steuer, und auch der von Lassalle oben citirte Hoffmann bezeichnet sie als eine solche. Sie sollte den Grundbesitzer treffen und war und wird deshalb auch nach dem Reinertrag der Grundstücke unter Abzug aller Produktionskosten, die obendrein sehr hoch bemessen sind, berechnet. Natürlich hindert das die Grundbesitzer nicht, sobald sie es können, die Steuer doch ebenfalls in die Produktionskosten einzuberechnen, und sie den Konsumenten aufzuhalsen, zu welchem edlen Zwecke gerade Ende der siebziger Jahre die Getreidezölle wieder eingeführt werden mußten. Aber bei freier Getreidezufuhr ist die Möglichkeit gegeben, die Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten zu verhindern.

Staatsanwalt wiederum etwas äußerst Gravirendes gesehen. Er ist zweimal auf diese meine Behauptung mit großer Emphase zurückgekommen.

Aber ich kann von dieser historischen Wahrheit, eben so wenig wie von den früheren, auch nicht ein Jota aufgeben. Im Gegentheil!

Wäre es mir nicht unmöglich, etwas zu sagen, was nicht durchaus präcis ist, so hätte ich mich sogar mit großer innerer Wahrheit so ausdrücken können: die Bourgeoisie habe das System der indirekten Steuern geschaffen! Freilich, schon die Römer und andere Völker des Alterthums hatten vectigalia¹⁾. Im Beginn des Mittelalters existirten, wenn auch vorübergehend, unter den Carolingern gewisse Arten von Zöllen, wie die Kapitularien²⁾ zeigen.

Aber alles dies und ähnliches hatte ein ganz anderes Wesen und eine ganz andere Bedeutung als das moderne System der indirekten Steuern. Gleichwohl war mir dies ein Grund, mit der subtilsten historischen Präcision zu sagen, die Bourgeoisie habe die indirekten Steuern nicht erfunden, sondern nur zu einem unerhörten System entwickelt.

Und wie absolut unbestreitbar dies sei, dafür kann ich Sie zunächst an die schon früher von mir angeführten Worte des Bourgeois-Dekonomen Say erinnern: man habe in den modernen Zeiten den indirekten Steuern une extension scandaleuse, eine skandalöse Ausdehnung gegeben. Indeß das ist nur ein Urtheil, und auch Say, obgleich Bourgeois-Dekonom, könnte falsch urtheilen. Hören Sie also die Thatfachen.

Sie brauchen nicht zu besorgen, daß ich irgend wie ausführlicher in diese reiche und mosaikartige Materie eingehen werde, die mich dann wieder mehrere Stunden aufhalten müßte. Sehr wenige Bemerkungen und Thatfachen werden vollkommen genügen.

Im früheren Mittelalter erhoben bekanntlich im Allgemeinen die Könige überhaupt nicht Steuern, sondern bestritten die Staatsausgaben aus dem Ertrage der Domänen, die ihnen zu diesem Zweck überlassen waren. Außerordent-

¹⁾ Abgaben, worunter die Hausir-Zölle, die Viehweide-Abgaben, die Zehnten etc. fielen.

²⁾ Gesetz-Sammlungen.

liche Ausgaben machten in gewissen Fällen außerordentliche Zuschüsse nöthig, die *adjutoria*, oder wie sie in Frankreich hießen, *aides*, bei uns Beden, was man von beden, bitten oder mit Justus Möser von Bäte, Bat, Hülfe, ableitet.

Diese *aides* oder Beden bestanden im Ganzen nur sehr selten und erst in späterer Zeit in äußerst geringfügigen Accisen oder Konsumtionssteuern, die auch dann nur ganz vorübergehende Existenz hatten.

Bei weitem häufiger und weit überwiegend bestanden sie in Schatzungen, d. h. direkten Steuern, die theils Kapitations- oder Kopfsteuern, theils — und zwar war dies der bei weitem häufigste und durchaus überwiegende Fall — äußerst beträchtliche direkte Einkommensteuern waren.

Dies ist im Wesentlichen die Steuerphysiognomie des Mittelalters.

Einige wenige Thatsachen nur muß ich Ihnen anführen, theils als historischen Beleg des Gesagten, theils zum Beweis, wie durchaus verschieden von dem heutigen der Geist der Steuermaßregeln im Mittelalter war.

Werfen wir zunächst einen Blick auf England.

Die erste Abgabe, die äußerlich einer indirekten Steuer ähnlich sieht, wird unter Richard Löwenherz erhoben: „It is not a little singular — sagt Sir John Sinclair in seiner *History of the Public Revenue of the British Empire*, Bd. I, p. 96 — that the reign of this monarch should furnish an example of raising a revenue by means of licenses; a mode which, in modern times, has become so prevalent.“ Es ist nicht wenig auffällig, daß die Regierung dieses Monarchen ein Beispiel liefern sollte, eine Einnahme aufzubringen durch das Mittel von Lizenzen — die bekanntlich zu den indirekten Steuern gehören, meine Herren — ein Modus, welcher in den modernen Zeiten so überwiegend geworden ist.“ Sie sehen beiläufig, daß der Baronet Sinclair diese thatächliche Bemerkung eben so wenig unterdrücken kann als der Bourgeois-Oekonom Say. Aber worin bestand jene indirekte Steuer unter Richard Löwenherz? Sie erstreckte sich auf die Turniere.

„It was enacted — fährt Sir John Sinclair fort — by Richard, that every person should pay for a license, before he engaged in such exercises, according to the following

rates: every earl, 20 marks of silver; every baron, 10 marks; every knight having lands, 4 marks, and such as had no lands, two marks. No person under the rank of a knight was permitted to enter the ranks.“

„Es werde von Richard verfügt, daß Jedermann eine Lizenz bezahlen sollte, ehe er an solchen Waffenübungen Theil nahm, nach folgenden Sätzen: jeder Graf 20 Mark Silber, jeder Baron, 10 Mark; jeder Ritter, der Ländereien hatte, 4 Mark und ein solcher Ritter, der keine Ländereien hatte, 2 Mark. Niemandem unter dem Range eines Ritters war gestattet, in die Turnierlisten aufgenommen zu werden.“

Sie sehen sofort, daß diese Lizenz wenn auch der Form nach eine Lizenz und somit eine indirekte Steuer, dennoch dem Geiste nach himmelweit verschieden und geradezu entgegengesetzt ist dem, was wir heutzutage unter indirekter Steuer verstehen. Sie war eine direkte Einkommensteuer in Form einer indirekten Steuer, sie war, statt Konsum- und Bedürfnisse zu treffen, eine abgestufte Rang- und Vermögenssteuer, auf die standesmäßigen Vergnügungen der vornehmen Klassen gelegt.

Die erste Subsidie wird unter Richard II. im Jahre 1379 eingeführt.

„The tax,“ sagt Sir John Sinclair ib. p. 128, „known by the name of Subsidy, was first attempted in the second year of his reign. The object of the tax was to save the poor and to lay the principal burden upon the rich. It was levied partly by a poll, and partly by a tax upon income. The dukes of Lancaster and Brittany paid ten marks each; every earl was charged four pounds; every baron forty shillings etc. But the great body of the people, merchands, artificers and husbandmen were assessed a greater or lesser sum, according to the value of their estates.“ „Die Steuer, welche unter dem Namen Subsidie bekannt ist, wurde zum ersten Male in dem zweiten Jahre seiner Regierung auferlegt. Der Zweck der Steuer war, die Armen zu verschonen und die Hauptlast auf den Reichen zu legen. Sie wurde theils durch die Kopfsteuer und theils durch eine Einkommensteuer erhoben. Die Herzöge von Lancaster und der Bretagne zahlten jeder 10 Mark; jeder Graf war mit vier Pfund belastet; jeder Baron mit vierzig Shilling u. s. w. Aber die große Masse des Volkes, Kaufleute, oder Handwerker und Bauern waren

angeseht mit einer größeren oder kleineren Summe in Gemäßheit des Werthes ihres Vermögens.“

Dies war der Steuergeist des Mittelalters!

Oder sehen Sie auf Frankreich. Im Jahre 1147 erhebt Louis le jeune den 20ten Pfennig Vermögenssteuer von allen Unterthanen, d. h. eine Kapitalsteuer von 5 Procent. Philipp der Schöne beruft zum ersten Mal den tiers état zu den états généraux ein, die ihm im Jahre 1302 eine Einkommensteuer von 20 Procent aller Einkünfte bewilligen.

Was würden wohl heutzutage die besitzenden Klassen sagen, wenn eine Einkommensteuer 20 Procent ihres Einkommens begehrte?

Unter Johann dem Guten wird 1350 von den Ständen eine von den königlichen Prinzen bis zum Tagelöhner gehende Steuer von 4 Procent des Einkommens bewilligt.

Erst mit Karl VII. wird die taille, die Grundsteuer, zur bleibenden Steuer, wie gewisse andere Steuern in der Mitte des 14. Jahrhunderts seit Philipp VI. von Valois zuerst bleibend geworden waren.

Unter Johann dem Guten hatte man in der Mitte des 14. Jahrhunderts den schüchternen Versuch gemacht, bei allen Viktualien und Handelswaaren eine Auflage von 8 Pfennigen auf das Pfund Geldes zu erheben.

Aber diese Steuern waren noch nicht nach dem Geschmack des Zeitalters. Karl VIII. verwandelt 1484 diese Abgaben von Viktualien in einen Aufschlag der taille, die, beiläufig, unter den damaligen Produktionsverhältnissen etwas ganz anderes war, als unsere heutige Grundsteuer.

Für Deutschland verweise ich Sie der Kürze halber auf das treffliche Werk von Lang „Historische Entwicklung der Deutschen Steuerverfassungen“ Berlin 1793, aus welchem ich mir eine einzige Stelle anzuführen erlaube, die Ihnen zeigen wird, wann und wie unsere Konsumtionssteuern entstanden sind und um sich gegriffen haben. Lang spricht von der Zeit des westphälischen Friedens. „Damit verfiel man — sagt er p. 234 — auf die Einführung einer Konsumtionssteuer, Accis, Licenz, Aufschlag, Impost, welches man dormalen als gleichbedeutende Wörter gebraucht. Der Name der Accise war schon im 14. Jahrhundert nichts mehr Unbekanntes, jedoch mehr eine vorübergehende Zollaufgabe als eine beständige Staatsabgabe. In dem nämlichen Gesichtspunkt muß auch

schon der a. 1556 im Oesterreichischen gesetzte Aufschlag auf Wein, Mehl, Fische und dergleichen, zur Beihülfe gegen die Türken beurtheilt werden.

„Insgemein glaubt man, der Ursprung der heut zu Tag gewöhnlichen Konsumtionssteuern schreibe sich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubniß (licentia), ihren Feinden, den Spaniern, gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte, davon benannte Licentabgabe zum ersten eingeführt.

„Von da aus soll die Reichsstadt Cöln als Reppressal ein Gleiches eingeführt haben.“

„Die erste Spur eines im Braunschweigischen bezogenen Licentis soll sich im Landtagsabschied vom 3. November 1620 finden. Doch ist der anno 1639 bereits zur allgemeinen Einführung gemachte Versuch mißlungen. Diese Schwierigkeiten wurden aber später gehoben etc.“ „Die erste förmliche General-Konsumtions-Accisordnung in Chursachsen ist vom Jahre 1707.“ „Gleich dem Licent ist auch das Stempelpapier eine Erfindung der Holländer, die sich desselben als eines Imposts van de bezegelde brieven bedienen. Anno 1682 wurde die Stempeltax nicht nur im Brandenburgischen, sondern auch in Chursachsen, und zwar hier bei Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, Perruquen, eingeführt!“

So weit Lang. Sie erschen hieraus, meine Herren, wie jung dies System der indirekten Steuern ist, wie geringfügig und schüchtern seine ersten Anfänge sind, wie es genau in derselben Zeit sich leise einzuführen und immer mehr um sich zu greifen beginnt, in welche, wie ich in meinem angeklagten Vortrag gezeigt habe, die erste Entwicklung der Bourgeoisie fällt; wie es diese endlich Schritt für Schritt auf ihrem europäischen weiteren Entwicklungswege zur Macht und Herrschaft begleitet. Sie sehen, wie streng historisch und unantastbar, wie präzis meine Behauptung ist, die Bourgeoisie habe die indirekten Steuern zwar nicht erfunden, aber zu einem unerhörten System entwickelt.¹⁾

¹⁾ Es ist merkwürdig, wie konsequent hier Lassalle den Umstand übersieht, daß es zunächst nicht die Bourgeoisie, sondern der aufkommende staatliche Absolutismus ist, der das System der indirekten Steuern in die Höhe treibt. Nun fällt das Emporkommen des absoluten Staates freilich überall mit dem der Bourgeoisie zusammen, aber keineswegs bedeutet das von Anfang an die Herrschaft der

Den innern nothwendigen Grund dieses Zusammenhanges — ich habe ihn gleichfalls in meinem Vortrage kurz, aber in seiner ganzen Tiefe herausgestellt. Indem das Kapital mehr und mehr zur herrschenden Macht wird, muß es sich, so gut es eben geht, auch das zu sichern suchen, was alle herrschenden Stände dem Element, auf welchem ihre Herrschaft beruht, beizulegen pflegen, das Privilegium der Steuerfreiheit.

Dieser Zusammenhang braucht in den Köpfen der Kapitalisten kein bewußter zu sein; er ist dies sogar nur in den

Bourgeoisie. Diese Letztere bleibt fast überall noch sehr lange politisch zurückgesetzt, und doch blüht die indirekte Steuer auch in den Staaten, wo die Bourgeoisie am längsten auf Mitregierung im Staat warten mußte, so üppig, wie nur irgendwo. Gerade das letzte der oben zitierten Beispiele spricht in dieser Hinsicht aufs Deutlichste. Wenn 1682 im Brandenburgischen die Stempelsteuer eingeführt wurde, so hatte die dortige „Bourgeoisie“ sicher wenig Verantwortung für diese Neuerung, und ebenso später für indirekte Steuern, welche die Nachfolger des großen Kurfürsten, die ersten Könige von Preußen, über ihre geliebten Unterthanen verhängten.

Allerdings genirt sich die Bourgeoisie, sobald sie das Heft in die Hand bekommt oder nur Gelegenheit hat, mitzusprechen, durchaus nicht, dem Staat bei der Auflegung indirekter Steuern Handlangerdienste zu leisten, oder ihn zur Auflegung von immer neuen und drückenderen indirekten Steuern zu zwingen, indem sie allen anderen Steuern ihre Zustimmung verweigert, allerdings wird die Bourgeoisie, je mehr sie Einfluß auf die Regierung erhält, und je mehr der Staat ihr Geschäftsträger wird, seine innere und noch mehr seine äußere Politik ihren Interessen anpaßt und selbst Kriege für sie führt, immer mehr Mitschuldige und schließlich Hauptschuldige bei der Brandschätzung der Volksmassen für den Steuerfiskus — in dieser Hinsicht sagt Lassalle durchaus nicht zuviel — aber über alles das darf die Thatsache nicht vergessen werden, daß es — um ein früher viel gesungenes sozialistisches Lied zu variiren — „nicht das Kapital allein“ ist, welches das Pflänzchen der indirekten Steuern zum „unerhörten System“ entwickelt hat. „Es müssen mehr — Beglückter sein.“ Der Adel leiht seine Hand, indem er die Verpflichtungen, die ihm in der Feudalzeit oblagen, dem Staat aufhält, aber an seinem Privilegium der Steuerfreiheit festhält, und die Fürsten, indem sie die Ausgaben für ihren immer kostspieligeren Hofstaat direkt oder indirekt der Staatskasse auflegen, ein Heidendgeld für rein dynastischen Zwecken dienende Kriege ausgeben, die, gleich den Kriegen, die um handelspolitischer Interessen wegen geführt werden, stets vom Volk bezahlt werden müssen, und indem sie selbst in Frieden immer größere Truppenmassen auf Kosten des Volkes unterhalten zc. zc. Die Fürsten aber waren auf lange hinaus — in Preußen bis in dieses Jahrhundert hinein — „Der Staat.“ D. S.

allerseeltesten Fällen. Aber er ist nichts destoweniger das treibende, produzierende Agens dieser Erscheinung. Es giebt keinen Zufall in der Geschichte, und am allerwenigsten bei so großen und auffälligen, Hand in Hand mit einander sich entwickelnden weltbeherrschenden Thatfachen.

Einer der scharfsichtigsten englischen Dekonomen, Sir James Stuart, der noch über zehn Jahre vor Adam Smith im Jahre 1760 schrieb, hat bereits einen hellen Blick in diesen Zusammenhang des Steuermodus und der politischen Herrschaft geworfen „I think — sagt der englische Baronet in seinem höchst verdienstvollen Werk „an inquiry into the principles of political economy“, Bd. II p. 119 — I have observed one remarkable difference in the point of view in levying taxes in countries where these two forms of government are established. Under the pure monarchy, the Prince seems jealous, as it were, of growing wealth and therefore imposes taxes upon people who are growing richer. Under the limited government they are calculated chiefly to affect those who are growing poorer.“

„Ich glaube einen bemerkenswerthen Unterschied wahrgenommen zu haben in dem Gesichtspunkt bei der Besteuerung in Ländern, in welchen diese beiden Regierungsformen — nämlich die absolute und die konstitutionelle — eingeführt sind. Unter der reinen (absoluten) Monarchie scheint der Fürst eifersüchtig auf den wachsenden Reichthum und legt daher die Steuern auf diejenigen, welche reich werden. Unter der konstitutionellen Monarchie sind sie darauf berechnet, hauptsächlich diejenigen zu treffen, welche arm werden.“

Die unsichtbaren diamantenen Fäden jenes inneren Zusammenhanges klar zu legen, welcher die welthistorischen Thatfachen mit einander verbindet, das gerade nennen wir Philosophie, nennen wir Wissenschaft, nicht die Aufschüttung von Material und prangender bibliographischer Belesenheit. Sie finden in meinem angeklagten Vortrag so wenig äußeres Material wie möglich angegeben. Mit diesen Zusammenhängen gerade beschäftigt er sich, während das Material als solches stillschweigend auf seinem Grunde lag. Er war deshalb gerade nur von einer um so tieferen Wissenschaftlichkeit, denn nicht in einem Vortrag, sondern unter ihm soll bergetief, in „purpurner Finsterniß“ die Masse des positiven Materials ruhen, dessen Gedankenextract er zu geben hat.

Und diesen Vortrag hat der Staatsanwalt den unerhörten Muth gehabt, als ein Gewebe von Unwahrheiten und Sophismen darzustellen! Das hat mich gezwungen um Jhretwie um meinetwillen, Ihnen mindestens einen Theil — und einen wie geringen! — jenes Materials, auf dem er beruht, aufzuschütten und nicht an mich, nur an den Staatsanwalt können Sie sich halten wegen der großen Zeitbeschwer, die Ihnen trotz meiner Selbstbeschränkung dadurch entstehen mußte. Aber Sie haben jetzt gesehen, daß jedes meiner Worte dreimal gepanzert ist in Wissenschaft und in Wahrheit!

Genug also mit den wissenschaftlichen Citationen!

Und dennoch, meine Herren, muß ich Ihnen noch eine Autorität citiren, die Ihnen ganz dasselbe über die indirekten Steuern sagen wird, was ich gesagt habe, aber es soll keine wissenschaftliche Autorität mehr sein.

Welche Autorität also meinen Sie wohl, meine Herren, werde ich Ihnen, um meinen Exkurs über die indirekten Steuern abzuschließen, jetzt citiren?

Nun, Niemand anders als den König! Niemand anders als die Staatsregierung! Niemand anders als das wahrhaftig nicht als revolutionär bekannte Ministerium Mantuffel!

Unter dem 21. September 1849 überreicht das Staatsministerium den Kammern eine Allerhöchste Königliche Botschaft, durch welche denselben ein Gesetzentwurf zur Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer — ein Gesetzentwurf, welcher, wie Sie bald hören werden, nicht zur Annahme gelangte, — unterbreitet wird.

Dieser Gesetzentwurf, in welchem einerseits die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, andererseits dafür die Einführung einer Klassen- und einer dreiprozentigen Einkommensteuer proponirt wird, wird von dem Staatsministerium mit Motiven begleitet, welche wörtlich enthalten, was ich Ihnen heut und in jenem Vortrage gesagt habe. Sie finden dieselben unter Nr. 171 und 172 der amtlichen Drucksachen der Zweiten Kammer, Bd. II, Jahrgang 1849, und ich werde mir erlauben, nur einige Stellen aus ihnen vorzulesen.

„Die sozialen Verhältnisse der Gegenwart“ — sagt das Staatsministerium im Eingange dieser Motive, nachdem es hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf nicht eine Vermehrung der Staatseinnahmen bezwecke, sondern von dem „kaum einer

näheren Rechtfertigung bedürftenden“ Grundgedanken ausgehe, eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen — „die sozialen Verhältnisse der Gegenwart bedürfen einer Berücksichtigung dahin, daß die ärmeren Klassen des Volkes von denjenigen Staatsabgaben, welche nach ihrer Höhe und nach der Art ihrer Veranlagung eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen, befreit, beziehungsweise darin erleichtert werden, der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen aber auf diejenigen übertragen werde, welche im Verhältniß des ihnen aus den Staatseinrichtungen erwachsenden Nutzens, und nach Verhältniß ihrer Steuerkraft bisher bei Vertheilung der Staatslasten nicht entsprechend berücksichtigt worden sind.“

„Dem ganzen Gebäude des Finanzsystems endlich muß eine Grundlage gegeben werden, welche geeignet ist, das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Steuervertheilung zu erwecken.“

Die Staatsregierung weist dann darauf hin, daß sie schon 1847 dem Vereinigten Landtage — aber auch damals ohne Erfolg — das Gesetz einer drei- und resp. zweiprozentigen Einkommensteuer, um andre Abgaben aufheben zu können, vorgeschlagen habe.

Die Regierung bevortwortet nun (p. 3), daß sie mit höchster Mäßigung und Vorsicht verfahren wolle, daß sie deshalb nicht damit umgehe, die direkte Einkommensteuer „als ein sofort und unbeschränkt anwendbares Ersatzmittel für alle, durch Aufhebung andrer Abgaben eintretenden Ausfälle in den Staatseinnahmen ansehen zu wollen.“ Sie erklärt, daß sie „nicht mehr als durchaus nöthig“ an den Grundlagen des bestehenden Steuersystems rütteln und deshalb auch nicht auf den Gedanken eingehen wolle, „die Aufhebung einer Reihe bestehender Steuern im Gesamtbetrage von ca. 30 Millionen Thaler und deren Ersatz durch eine allgemeine Einkommensteuer“ zu verlangen.

Nur die Mahl- und Schlachtsteuer solle von den indirekten Steuern einstweilen aufgehoben und durch eine direkte Einkommensteuer ersetzt werden.

„Mag der Gesetzesvorschlag in dieser Beschränkung — sagt die königl. Staatsregierung wörtlich — hinter den Erwartungen derjenigen zurückbleiben, welche in einer radikalen Um-

gestaltung des ganzen bestehenden Finanzsystems allein das Heil auf diesem Gebiete des Staatslebens finden zu können glauben, so wird ihm wenigstens die Anerkennung nicht versagt werden dürfen, daß er einen Fortschritt zum Bessern im Steuerwesen enthalte, namentlich mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse eine richtigere Vertheilung der Staatslasten als bis jetzt stattfand, zu erreichen sich bemühe, zugleich aber einen Maßstab schaffe, nach welchem in Zukunft die politischen Rechte der Staatsbürger, gegenüber dem Staat und der Gemeinde in einer der Gerechtigkeit und den Interessen des Ganzen entsprechenden Weise geordnet werden können.“

Nach und nach werde sich hoffentlich die Möglichkeit ergeben, durch eine erweiterte Anwendung der direkten Steuer — ich zitiere wörtlich — „mit der Ermäßigung und Aufhebung noch mehrerer und zwar solcher Abgaben vorzuschreiten, welche den Anforderungen an eine gleichmäßige gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten unter möglichster Erleichterung der ärmeren Volksklassen für weniger entsprechend gehalten werden müssen.“

Die Staatsregierung begründet nun, warum vor allen Dingen die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine direkte Steuer zu ersetzen sei, und ich nehme Ihre besondere Aufmerksamkeit für die jetzt folgenden Sätze in Anspruch.

„Es ist hierbei hauptsächlich hervorzuheben — heißt es in den Motiven der königlichen Botschaft p. 8 — wie sehr durch die Mahl- und Schlachtsteuer in ihrer jetzigen Gestalt, insbesondere durch die erstere, der gemeine Mann gegen den Wohlhabenden überbürdet wird.“ — Ueberbürdet wird, meine Herren! die königliche Botschaft sagt es, wie ich es sage. „Schon in der mehrerwähnten Denkschrift — nämlich der von 1847, heißt es weiter — ist dieser Punkt besonders geltend gemacht. Es sei hier gestattet, des Beispiels wegen hervorzuheben, wie hoch sich diese Ueberlastung der ärmeren Bevölkerung — Ueberlastung der ärmeren Bevölkerung! die königliche Botschaft sagt, wie ich es sage! — in Berlin gestaltet.“

Die Staatsregierung zeigt nun, daß im Durchschnitt eine Berliner Arbeiterfamilie von Mann, Frau und drei Kindern 1100 Pfd. oder 10 Ztr. Roggen im Jahre verzehre, wovon die Mahlsteuer 2 Thlr. 15 Sgr. betrage.

„Die ärmere Bevölkerung — fährt die Staatsregierung fort — verzehrt hier von Fleischspeisen vorzugsweise Schweine-

fleisch. Werden auf eine Arbeiterfamilie nur 6 Pfd. wöchentlich gerechnet, was, wenn sie nicht zu den ganz heruntergekommenen gehört, gewiß nicht zu hoch gegriffen ist, so ergiebt sich daraus ein Betrag von 312 Pfd. jährlich, also eine Quantität, von welcher mindestens	4 Thlr.	7 Sgr.
an Steuer entrichtet werden müssen, was zusammen mit den obigen	2 "	15 "
für Brod, im Ganzen die Summe von	6 Thlr.	22 Sgr.
beträgt, welche eine solche Familie jetzt an Steuern entrichten muß, während sie nach Einführung der Klassensteuer (einschließlich eines Kommunal-Zuschlags von 50%) höchstens	1 "	15 "

also 5 Thlr. 7 Sgr. weniger als jetzt zu entrichten haben würde. Um wie viel härter — härter, meine Herren — gestaltet sich aber das Verhältniß in der Wirklichkeit; um wie viel drückender — drückender, meine Herren — wenn in Betracht gezogen wird, daß der wohlhabende Mann zu dieser Last nicht in einem höheren, seiner Wohlhabenheit entsprechendem Maße beiträgt; unter Umständen vielmehr in der That viel weniger leisten darf, als der Arme."

Viel weniger leisten darf, als der Arme! — die königliche Botschaft sagt es, wie ich es sage!

"Mag dagegen auch angeführt werden — fährt die Botschaft fort — daß die indirekte Steuer in kleinen Raten und auf unmerkliche Weise entrichtet werde, immer bleibt die Thatsache bestehen, daß dem kleinen Mann ein Theil seines sauer verdienten Einkommens, welches er bei einer richtigen Vertheilung der Staatslasten auf die Verbesserung seines wirtschaftlichen Zustandes verwenden könnte und wofür ihm keineswegs, wie ebenfalls entgegengestellt worden, ein genügender Ersatz dadurch gewährt werden kann, daß sich der Preis der Arbeit u. s. w. einigermaßen den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entsprechend regulirt, durch das jetzige Steuersystem entzogen wird."

Also auch dies Argument des Staatsanwalts, daß die arbeitende Klasse durch den Arbeitslohn für die durch die indirekte Steuer hervorgebrachte Preissteigerung entschädigt wird, wird durch die königliche Staatsregierung ausdrücklich als unwahr bezeichnet und widerlegt. „Keineswegs“, sagen die

Motive der königlichen Botschaft, sei dies der Fall. Sie können sich darüber nicht wundern, meine Herren, daß die königliche Staatsregierung hierin so sehr mit dem Staatsanwalt auseinanderght und Dinge sagt, die nach ihm nichts als Sophismen und Unwahrheiten sind. Sie pflegt, ehe sie über solche Materien spricht, andre Sachkenner zu Rathe zu ziehen als den Staatsanwalt.

Die königliche Staatsregierung schließt ihre Ausführungen hierüber mit den Worten (p. 11): „Der hierdurch herbeigeführte Zustand ist mit den Grundsätzen eines geregelten Staatshaushalts und einer der Gerechtigkeit entsprechenden Steuergesetzgebung auf die Dauer unverträglich, und würde, selbst wenn nicht weitergehende Steuerreformen durch andre Gründe geboten würden, die Auffuchung eines Ersatzmittels für die gedachten Steuern nothwendig machen.“

Ebenso giebt die Botschaft (p. 12) zu, daß die Gewerbesteuer, welche nach dem Budget eine direkte Steuer sein soll — ich zitiere wörtlich — „der Absicht des Gesetzes nur sehr unvollkommen entsprochen, vielmehr überwiegend die Wirkung einer indirekten Steuer nach sich gezogen, indem alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche ein nur einigermaßen sicheres Geschäft führen, sich auch in der Lage befinden, die ihnen nach Maßgabe ihres Gewerbebetriebes auferlegte Steuer durch Preiserhöhung von den Käufern ihrer Waaren oder von denen, für welche sie Arbeit leisten, ganz oder doch größtentheils wieder einzuziehen, so daß sie schließlich selbst von den Steuern gar nicht betroffen werden.“

Ebenso erklärt die Staatsregierung p. 13 der Motive, daß „auch hinsichtlich der Grundsteuer ein dem eben in Betreff der Gewerbesteuer geschilderten ganz ähnliches Verhältniß“ stattfand. Ebenso weiß die Staatsregierung sehr genau, daß sogar bei der direkten Steuer — und der Staatsanwalt wollte dies nicht einmal von der indirekten gelten lassen — die unteren Klassen wegen ihrer großen Zahl unendlich mehr beitragen, als die wohlhabenden Klassen, und sie belegt dies damit (p. 14), daß, wie sie nachweist, 4 891 777 Steuerpflichtige im Lande wären, von welchen bei der damaligen Klassensteuer, den beiden ersten Hauptklassen nur 86 632 Steuerpflichtige mit einem Steuerertrage von 1 661 509 Thaler angehörten, während die beiden untersten Hauptklassen 4 805 145 Steuerpflichtige mit einem Beitrag von 6 118 781 Thaler umfaßten.

Und ebenso weiß die königl. Staatsregierung natürlich sehr gut, daß dies Verhältniß in einem noch weit höheren Grade bei den indirekten Steuern stattfindet. Denn sie fährt unmittelbar hierauf wörtlich also fort: „Es liegt aber eben dieses Umstandes wegen die Anordnung einer durchgreifenden, die untersten Volksklassen mit umfassenden direkten Steuer für Stadt und Land im eigensten Interesse dieser Volksklassen, indem es dadurch möglich wird, die Erhebung allgemeiner Verbrauchssteuern in den größeren Städten, welche, wie oben ausgeführt, die ersteren viel härter treffen — viel härter treffen, meine Herren; also noch weit mehr von ihnen erheben, als die direkten Steuern — entbehrlich zu machen, während andererseits der Umstand, daß jetzt allen Volksklassen durch die Verfassung dem Staate gegenüber unmittelbare Rechte eingeräumt sind, auch deren Verpflichtung, zu den Staatslasten nach Maßgabe ihrer Kräfte beizutragen, noch mehr als bisher zu begründen im Stande sein dürfte.“

Ja, sogar das gesteht die Staatsregierung ein, daß die direkte Einkommensteuer, um gerecht zu sein, eigentlich eine progressive Steuer sein müsse, wovon sie jedoch Abstand nehmen wolle.

Sie sehen also jetzt, meine Herren, handgreiflich, wie die Sache steht. Alles, was ich Ihnen gesagt habe, Sie finden es in den Motiven der Königlichen Botschaft wieder. Die Männer der Wissenschaft haben sich so sehr die Hälse abgeschrieben die Jahrhunderte hindurch, daß es endlich auch bis zu den Ohren der Staatsregierung gedrungen ist. Nur Ein Staatsanwalt und Ein Gerichtshof haben sich unberührt erhalten von dem allgemeinen Geräusch, die Ohren mit Wachs verstopft wie Odysseus vor dem Gesang der Sirenen, und deshalb soll ich in's Gefängniß gehen? Wie unbillig! —

Fragen Sie mich nun: welches war das Schicksal dieses vom Ministerium Manteuffel vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes?

Infandum regina jubes etc.¹⁾ Schon in der Kommission der 2. Kammer wird nur mit Mühe und Noth die Majorität

¹⁾ Diese Worte sind der Aeneide des Virgil entnommen und bilden den Anfang eines Verses, der in wörtlicher Uebertragung lautet: „O Königin, du heischest, daß ich den ungeheuren Schmerz von Neuem (in mir) erwecke — infandum, regina, jubes renovare dolorem.“

von 10 gegen 8 Stimmen für den Gesetzesvorschlag erlangt. Umsonst ruft im Plenum der Finanzminister aus (p. 2323 der Stenogr. Protokoll-Session 1849/50): „Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat es seit Jahren für eine unabweishbare Forderung der Zeit erachtet“, diese Reform vorzunehmen. Ein Abgeordneter von Berlin entgegnet, wovüber sich der Regierungskommissar Bitter sehr bitter beschwert, (p. 2333 Stenogr. Pr.), der Regierungsvorlage sogar, daß sie „lediglich auf einer hohlen Theorie beruhe“, genau so, wie mir der Staatsanwalt sagt, mein Vortrag beruhe darin auf Sophismen und Unwahrheiten.

Endlich wird, wie man in England sagen würde, vom ministeriellen Einpeitscher mit knapper Noth eine äußerst schwache Majorität, eine Majorität von nur 32 Stimmen zu Stande gebracht.

Die höheren Stände erregen aus allen Kräften gegen das Gesetz die öffentliche Meinung, worin sie, denen alle Mittel zu Gebote stehen, öffentliche Meinung zu machen, natürlich leichtes Spiel haben, und als der Gesetzentwurf in die erste Kammer kommt — fällt er und wird verworfen!

Dieser Gesetzentwurf, trotz der Richtigkeit und Klarheit seiner Motive, so furchtsam, zitternd und schonend in seinem dispositiven Theil, daß ich ihn nie unterschrieben hätte, dieser Gesetzentwurf, der übrigens auch, wie die Königl. Staatsregierung selbst erklärte, nur der erste vorläufige Schritt auf der neuen Bahn sein sollte, er wird von der ersten Kammer verworfen! Es wird gleich beim ersten Schritt die neue Bahn gründlich verriegelt! Ihm entgegen votirt die erste Kammer einen andern Gesetzentwurf, welcher noch jenen, so mehr als gemäßigten Gesetzesvorschlag gerade in den wichtigsten und prinzipiellsten Punkten in sein Gegentheil umändert. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird beibehalten, an Stelle des reinen Prozentsatzes der Einkommensteuer werden weite Stufen gesetzt, für ein sehr großes Einkommen wird ein Maximum eingeführt, so daß ein noch größeres Einkommen unbesteuert bleiben soll u. s. w.

Doch lassen wir dem Ministerium Manteuffel das Wort!

In der ersten Kammer unterlegen, in der zweiten bei einer mit allen Mitteln des Regierungseinflusses aufgebrachten Majorität von nur 32 Stimmen fast so gut wie unterlegen, von der „öffentlichen Meinung“ gehezt, tritt das Ministerium

Manteuffel am 2. Januar 1851 mit einer neuen Königl. Botschaft vor die Kammern, in welcher es seinen eigenen Gesetzentwurf aufgiebt und das von der ersten Kammer ausgearbeitete Gesetz adoptirt.

„Zwar“, ruft das Ministerium Manteuffel mit einem tiefen Seufzer in den Motiven zu dieser neuen Botschaft (Kammerdrucksachen Session 1850/51, 1. Bd. Nr. 26, p. 22) aus — ich citire wörtlich: „muß die Regierung auch heute noch bei der Ansicht beharren, daß durch Annahme ihres ursprünglichen Vorschlags, nach welchem eine nach gleichen Grundsätzen veranlagte, alle Klassen der Steuerpflichtigen umfassende, direkte Staatssteuer an die Stelle der jetzt bestehenden verschiedenen Steuerformen treten solle, dem hervorgetretenen und allseitig erkannten Bedürfniß nach einer Steuer-Reform gründlicher und in einer dem inzwischen geschaffenen Staatsorganismus entsprechenden Weise abgeholfen sein würde.“ Aber das Ministerium gesteht, daß es den Widerstand, den ihm Kammer und öffentliche Meinung entgegensetze, nicht zu brechen vermöge!

„Es durfte hierbei nicht unbeachtet bleiben — sagen die Motive zu dieser neuen Königl. Botschaft p. 22 — daß der Beschluß der zweiten Kammer, durch welchen die Annahme der Regierungsvorlage erfolgte, nur mit einer verhältnißmäßigen geringen Majorität (von 32 Stimmen) gefaßt ist; daß sogleich nach diesem Beschluß und bis zu den Verhandlungen der ersten Kammer über denselben Gegenstand die Kundgebungen gegen das beabsichtigte, seiner Realisirung schon näher gerückte Steuer-system aus allen Theilen des Landes entschiedener und zahlreicher als je, seit dem ersten diesfälligen Projekt der Regierung im Jahre 1847 hervorgetreten sind und daß der Beschluß der Ersten Kammer daher gewissermaßen nur der öffentlichen Stimmung hierüber, wie sie sehr bestimmt zu Tage gelegt war, Rechnung getragen hat.“

Und die Staatsregierung erklärt in Folge dessen p. 23 wörtlich: „sie darf nach den hervorgetretenen Anzeichen sich doch der Hoffnung nicht hingeben, für ihr Projekt die öffentliche Meinung, auf deren Unterstützung sie bei dessen Ausführung rechnen mußte, schon jetzt hinlänglich vorbereitet zu finden.“

Und mit diesem Seufzer nimmt das Ministerium Man-

teuffel Abschied von seinem eigenen Gesetzesvorschlage, den der Ersten Kammer adoptirend, welcher unser jetziges Steuergesetz bildet, und also ist dies entstanden!

Wenn jener Gesetzesvorschlag und seine Motive dem Ministerium Manteuffel zur Ehre gereichen, so trifft dagegen das Ministerium Manteuffel der schwere Vorwurf, daß es in dieser Frage nicht durchzugreifen wußte gegen den Widerstand der Ersten Kammer und der öffentlichen Meinung, die, heutzutage ein Monopol der Besitzenden, in jeder Frage des Interesses den unteren Klassen immer ungünstig sein wird. Warum wußte das Ministerium Manteuffel die öffentliche Meinung hintenan zu setzen, wenn es sich darum handelte, den Belagerungszustand zu proklamiren oder die Geschworenengerichte für Preß- und politische Vergehen aufzuheben oder sonst die öffentlichen Freiheiten zu konfisziren?¹⁾

Sie sehen, meine Herren, es ist immer noch so, wie Ihnen der im Eingang zitierte Bois-Guillebert vor fast 200 Jahren gesagt hat: die Stimmen der Reichen in Steuersachen und ihre Beschwerden sind lauter, geräuschvoller als die der Armen und machen daher mehr Eindruck als diese.

Aber die Thatsache kann man freilich dem Ministerium Manteuffel nicht bestreiten, die es in dem Satze ausspricht: es könne sich der Hoffnung nicht hingeben, die öffentliche Meinung schon jetzt hinreichend vorbereitet zu finden.

Ich suche dieser Thatsache abzuhelpfen, welche die königliche

1) Auch dieses Beispiel beweist kaum das, was Lassalle nach seiner ursprünglich aufgestellten These beweisen will. Wer bildete im November 1849 die erste und zweite Kammer in Preußen? Die Mehrheit bestand in beiden Kammern aus Vertretern der Bureaukratie und der feudal-reaktionären Partei, Elemente, zu denen auch ein Theil der Bourgeoisie zählte, die aber nicht als die Bourgeoisie bezeichnet werden können. Wenn das Ministerium also diesem Parlament gegenüber mit seiner Steuerreform nicht durchdrang, so beweist das höchstens, daß es — selbst wenn man dem Begriff Bourgeoisie die engste Denkung giebt, ihn nur auf die Finanzkönige beschränkt, die allerdings oft genug mit den Feudalen gehen — ebensowenig wie die Bourgeoisie die Feudalen und die Bureaukratie bewegen konnte, von den indirekten Steuern abzugehen, daß dieselben ebensogut von diesen wie von jener aufrechterhalten wurden. In diesem Sinne ist es richtig, wenn Lassalle oben vorher sagt, daß die „höheren Stände“ in Preußen die öffentliche Meinung gegen das Gesetz erregten. Aber, wie gesagt, die „höheren Stände“ in Preußen von 1849 und die Bourgeoisie sind so wenig ein und dasselbe, wie das Ganze und der Theil ein und dasselbe sind. D. S.

Staatsregierung mit einem so tiefen Seufzer konstatirt, ich suche diese öffentliche Meinung vorzubereiten, welche die Staatsregierung für die Möglichkeit der von ihr als im Interesse der Gerechtigkeit für „unabweisbar“ erklärten Maßregel bedauernd vermißt — und die Staatsanwaltschaft, mit ehernem Stiefel in meinen Vortrag einbrechend, beschuldigt dies Thun, zu Haß und Verachtung anzureizen und qualifizirt es als ein Gemisch von Unwahrheiten und Sophismen!

Ich verlasse jetzt das Gebiet der indirekten Steuern; ich verlasse die Ausführungen, durch welche ich das Verbrechen verübt haben soll, und gehe zu dem über, was in den Augen des ersten Richters das innere Verbrechen meines Vortrags bildet: die Gesammttendenz desselben.

Diese Gesammttendenz besteht in der historischen Entwicklung, daß, wie im Mittelalter der Grundbesitz, in der neueren Zeit das Kapital das herrschende Prinzip der Gesellschaft gewesen, so mit dem Jahre 1848 eine dritte und neue Weltperiode eingetreten sei, welche bestimmt sei, die von mir entwickelte sittliche Idee des Arbeiterstandes, das Prinzip der Arbeit zum herrschenden Prinzip der Gesellschaft zu erheben.

Zwar kann sich das Urtheil erster Instanz dem Anerkennniß nicht entziehen, daß dies eine rein wissenschaftliche Entwicklung der Geschichte, wie es sich ausdrückt, „vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus aufgefaßt“ sei.

Aber indem mich das Urtheil mit diesen Worten selbst frei spricht, kann es sich doch wieder nicht enthalten, mich später gerade deshalb zu verurtheilen, weil ich die gegenwärtige Weltgeschichtsperiode als eine solche darstelle, die berufen sei, das Prinzip des Arbeiterstandes zum herrschenden Prinzip zu gestalten, den Arbeiterstand, zu dem ich ausdrücklich in meinem Vortrag alle ohne Ausnahme zähle, die sich in irgend einer Weise der Gesellschaft nützlich machen, also ebenso Sie, wie mich, zum herrschenden Stande der Gesellschaft zu erheben.

Ich habe Ihnen in dieser Hinsicht die entsetzlichen Widersprüche mit sich selbst, in welche das Urtheil erster Instanz verfällt, hinreichend in meiner Appellationsrechtfertigung dargelegt und will das hier weder weiter ausführen noch wiederholen.

Ich habe Ihnen daselbst gezeigt, wie ich nichts als eine streng objektive Entwicklung dessen gegeben habe, was sich nach nothwendigen geschichtlichen Gesetzen, wenn auch sehr

langsam und in einem Zeitraum von Jahrhunderten von selbst vollbringt.

Ich habe Ihnen dargelegt, wie mein ganzes Thun kein andres ist als das rein wissenschaftliche: wie der Naturforscher aus einem Embryo die künftige Gestaltung dieses Organismus vorausbestimmt, so aus dem Embryo der gegenwärtigen Weltperiode, wie man füglich die verflissenen 15 Jahre derselben nennen könnte, die künftige Gestaltung zu erkennen und nachzuweisen, zu welcher sie sich naturgesetzlich von selbst entwickeln muß.

Ich habe Ihnen gezeigt, wie keine Aufforderung an die arbeitenden Klassen, außer der, sich zu bilden, in meinem Vortrag enthalten ist, wie sogar jede solche subjektive Aufforderung durch den Inhalt dieser objektiven Geschichtsanschauung selbst nothwendig ausgeschlossen und zum Voraus als unwirksam und thöricht charakterisirt ist.¹⁾

Ich habe Ihnen endlich bewiesen, wie — *horribile dictu!* — der erste Richter, um eine Aufforderung in meinem Vortrag zu finden, meine Worte — verändert, und demselben Worte, die ich nicht gesprochen habe, hinzufügt und hinzuthut!

Dies Alles will ich hier nicht weiter wiederholen.

Nur einen einzigen Beweis will ich hinzufügen — aber einen Beweis von erdrückendem Gewicht!

Gleichsam intuitiv habe ich in meiner ersten Vertheidigungsrede ausgerufen: Hätte ich meinen Vortrag etwa in der Singakademie gehalten, vor der sogenannten Elite der guten Gesellschaft, niemals wäre er angeklagt worden!

In der That! Bei dem gewaltigen Aufsehen, das meine Verurtheilung machte, wurde kurz nachher und in Folge derselben ein Vortrag zu meiner Kenntniß gebracht, welcher meiner Aufmerksamkeit entgangen war. Ein Vortrag gehalten in der Singakademie ungefähr gleichzeitig mit meinem angeklagten Vortrag, am 15. Februar 1862, und später in einem besonderen Abdruck veröffentlicht, den ich Ihnen vorlege. Ein Vortrag, gehalten von Niemand anders als von

¹⁾ Wie schon in früheren Notizen dargelegt wurde, thut Lassalle, indem er dem „Arbeiterprogramm“ diese Deutung giebt, sich selbst bitter Unrecht. Eine solche Folgerung hat er dort aus seiner Geschichtsbetrachtung nicht gezogen, und sie könnte doch nur durch mißbräuchliche Auslegung des Wortes „objektiv“ aus ihr gezogen werden.

dem Königl. Preussischen Geheimen Regierungsrath Dr. Engel, dem gegenwärtigen Direktor des staatlichen statistischen Bureaus, dem anerkannt ersten Statistiker Deutschlands. Der Vortrag führt den Titel: „Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte.“

In diesem Vortrag sagt der Geheime Rath Engel, was folgt. Ich citire wörtlich, p. 5: „Der dritte Stand hat sich emanzipirt. Eine neue Aristokratie des Geldes und des Geistes entsteht. Die Gelehrten, Beamten und Kapitalisten werden als Bourgeoisie die herrschende Macht. Indes, nachdem die geistige vom großen Kapital unterstützte Arbeit ihr Recht erstritten, ringt auch die physische, im Großen und Ganzen kapitallose Arbeit um Anerkennung und Gleichberechtigung. Die arbeitenden Klassen sind unter der Allgewalt des vom Dampfe getragenen Industrialismus bereits zu einem eigenen, zum vierten Stande, zu einer gesellschaftlichen Macht herangewachsen, die naturgemäß ebenfalls nach der Alleinherrschaft im Staate strebt, wie dies der erste, der zweite, der dritte Stand, so lange sie es konnten, gethan.“

Und eben so wieder p. 6: „Wie viel nun auch mit dem Siege der Freiheit des Absatzes für die Produktion, das ist die Erzeugung der Reichthümer, errungen sei, so ist doch der Kampf des vierten Standes damit nicht abgeschlossen.¹⁾ Für ihn handelt es sich nicht so sehr um die Erzeugung, um die absolute Masse des angesammelten Reichthums, als um die Vertheilung desselben, d. h. um das Verhältniß dieses Reichthums zur Zahl derer, die daran partizipiren können und sollen. Bei einer politisch und wirthschaftlich falschen Leitung der Produktion ist die Gefahr

1) Hinweis für Herrn Schulze-Delitzsch. (Es sei hier noch einmal daran erinnert, daß diese Rede bereits nach Eröffnung der Agitation für den Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Verein geschrieben wurde. Beiläufig kann man heute, wo die damaligen Kämpfe der Geschichte angehören, in diesen Notizen Lajalle's nur ein Beispiel dafür erblicken wie sehr bei ihnen in der Hitze des Gefechtes die Ausgangspunkte des Streites sich verschoben. Stellen, wie die aus der Engel'schen Schrift zitierten, finden sich fast wörtlich ebenso in der 1858 erschienenen Schulze'schen Schrift „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland“, wie ja auch Engel selbst sich mehr den Schulze'schen als den Lajalle'schen Vorschlägen zuneigte. Ann. d. S.)

krösusartiger Bereicherung einiger Wenigen gegenüber der Verarmung der Massen nicht ganz ausgeschlossen¹⁾ und natürlich wird davon der vierte Stand bei seiner fortschreitenden Atomisirung am stärksten betroffen.²⁾ Dieser Atomisirung Einhalt zu thun, die Elemente der in unaufhaltsamer Auflösung begriffenen alten zwecklos gewordenen Verbände wieder zu sammeln und auf's Neue in zeitgemäße Formen zu binden, das ist eine der größten Aufgaben der Zeit. Einer dieselbe begreifenden staatswirtschaftlichen Einsicht ist es, wenn für jetzt auch nur erst exemplifikatorisch gelungen, neben dem Probleme der rationellsten und größten Produktion auch das der alle Interessen befriedigendsten Vertheilung zu lösen. In der allgemeinen Lösung besteht der Sieg, die Emanzipation des vierten Standes.³⁾ Das mächtige Werkzeug dieses Sieges ist die soziale Selbsthilfe, ja nicht zu verwechseln mit irgend einer Ausgeburt des Sozialismus und Kommunismus, welche nicht eine gesunde wirtschaftliche Vertheilung, sondern eine krankhafte oder gewaltsame, reinweg physische Theilung anstreben.“

Sie haben es gehört, meine Herren! Das, was ich in ausführlicher, historischer Entwicklung als die neueste Phase des sich stufenweise entfaltenden historischen Prozesses nachweise, das, was eben die verbrecherische Gesammttendenz meines Vortrages bilden soll, der Geheime Rath Engel spricht es mit derselben Bestimmtheit in der schärfsten Weise aus. „Die arbeitenden Klassen — sagt er — sind bereits zu einem eigenen, zum vierten Stande, zu einer gesellschaftlichen Macht herangewachsen, die naturgemäß nach der Alleinherrschaft im Staate strebt, wie dies der erste, der zweite, der dritte Stand, so lange sie konnten, gethan.“

Ja, wollte man sich an den bloßen Wortausdruck halten, so ginge der Geheime Rath Engel sogar noch viel weiter als ich. Denn er spricht ausdrücklich von einer Alleinherrschaft, nach welcher die arbeitenden Klassen naturgemäß streben müssen, während ich — und anders meint

1) Avis für Herrn Schulze-Delitzsch.

2) Immer Avis für Herrn Schulze-Delitzsch.

3) Man vergl. mein genau auf denselben Gedanken beruhendes „Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité der Arbeiter zu Leipzig.“

es freilich auch der Geheime Rath Engel nicht, wie der Gesamtsinn der angeführten Sätze deutlich zeigt — ausdrücklich nur von der Herrschaft der Idee des Arbeiterstandes spreche oder respektive den Arbeiterstand in sofern zum herrschenden Elemente berufen darstelle, als er uns Alle, Alle, die sich der Gesellschaft in irgend einer Weise nützlich machen, umfaßt; in sofern als er, wie ich ausdrücklich definire, das gesammte Menschengeschlecht umfaßt und keinen Keim eines neuen Unterschiedes mehr in sich enthält.

Jedenfalls also sagen wir, ich und der Geheime Rath Engel, ganz dasselbe, genau dasselbe.

Welche Uebereinstimmung, meine Herren!

Zur selben Zeit schreiben wir in unserem Studirzimmer, Einer von dem Andern nicht wissend, öffentliche Vorträge, in welchen wir dieselben Dinge mit denselben Worten sagen!

Dieselben Wissenschaften haben uns dieselbe Erkenntniß gegeben!

Warum also, frage ich, steht der Geheime Rath Engel nicht hier an meiner Seite, auf dieser Anklagebank, als mein Komplize, desselben Verbrechens beschuldigt? Wo ist die Rechtsgleichheit hingeflohen, meine Herren?

Der Geheime Rath Engel sagt es — und er sitzt, wie ihm gebührt, in allen staatlichen Ehren!

Ich sage es — und die wüthend gewordene Themis wirft mir die Waagschale ins Gesicht und schlägt nach mir!

Und weiter, meine Herren! Jener vom Geheimen Rath Engel in der Singakademie gehaltene Vortrag ist später in der von ihm seit 1862 redigirten offiziellen Zeitschrift des statistischen Bureaus veröffentlicht worden. Diese Zeitschrift wird vom Staate publicirt und verbreitet, aus Staatsmitteln, aus den Steuern der Bürger werden ihre Kosten bestritten. Es ist also geradezu eine Staatsdoktrin, die ich verkünde, eine Doktrin, die der Staat auf seine Kosten und mit seinem Ansehen verbreitet — und ich stehe auf der Anklagebank und bin verurtheilt!

Und noch mehr, meine Herren!

Als mir nach meiner Verurtheilung jener Vortrag des Geheimen Rathes Engel zu Gesichte kam, übersandte ich demselben, obgleich ich nicht die Ehre hatte, ihn zu kennen, meine verurtheilte Broschüre mit einigen scherzenden Bemerkungen

über den so verschiedenen Erfolg, mit welchem wir dieselbe Theorie entwickelt.

Geheimer Rath Engel antwortet mir auf diese Zusendung mit einem Brief, den ich, da ich es mit seiner ausdrücklichen Autorisation darf, mir erlauben muß, Ihnen mitzutheilen:

Berlin, 14. Febr. 1863.

Geehrter Herr!

„In ergebenster Erwiderung Ihrer gestrigen Zuschrift spreche ich zuvörderst meinen Dank für die gleichzeitige freundliche Uebersendung Ihrer neuesten Broschüren aus. Der Vortrag über den Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes war mir schon im vorigen Sommer bekannt geworden und schon damals gereichte mir es zum Vergnügen und zur Genugthuung, für meine philosophischen und historischen Anschauungen in Ihnen einen der hochbegabtesten Gewährsmänner gefunden zu haben. Dasselbe Vergnügen empfand ich, als ich in Arnold's geistvollem Buche über das Eigenthum einem ähnlichen Ideengang begegnete. Es zeigt sich bei den ökonomischen Wahrheiten dasselbe, was bei den Erfindungen alltäglich bemerkbar ist: sie sind durch die Zeit gereifte Früchte eines Baumes, den man nur zu schütteln braucht.

„Ihren Ausspruch, daß der Richter über fachwissenschaftliche Werke selbst im Besitz der Fachwissenschaft sein sollte, über die zu richten er berufen ist, möchte ich mir erlauben, dahin zu interpretiren, daß in allen, einen fachwissenschaftlichen Ursprung habenden Prozessen der Schwerpunkt ebenso in das Gutachten der Sachverständigen gelegt werden sollte, wie dies der Fall ist, wenn es sich um den Rechtspruch in medizinischen, technischen, kommerziellen Angelegenheiten handelt zc.“

Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen diesen Brief zu den Akten zu reichen.

Haben Sie je einen grelleren, einen schreienderen Widerspruch erlebt, meine Herren?

Während mir die Staatsbeamten, welche vom Staate als die Chefs gerade derjenigen Branchen der Wissenschaft angestellt sind, um welche es sich hier handelt, ihren Dank und ihre Genugthuung für die von mir veröffentlichten Resultate aussprechen, während sie dieselben als ökonomische Wahrheiten bezeichnen, welche durch die Zeit gereifte Früchte

des Baumes der Erkenntniß seien, werde ich von den Beamten der gerichtlichen Reihe um derselben Resultate willen verfolgt und verurtheilt!

Gestehen Sie also, meine Herren, was schon durch jenen Vortrag des Geheimen Raths Engel evident ist: es ist hier nicht verurtheilt worden, — wozu allein der Strafrichter ein Recht hat — das, was gesagt worden ist, der Inhalt. Sondern es wurde verurtheilt die Person, die es gesagt hat, und der Ort, wo es gesagt wurde!!

Es wurde verurtheilt, weil ich es gesagt habe und weil es vor Arbeitern gesagt worden ist!

Ist das Gerechtigkeit, meine Herren, oder welches äußerste nicht zu benennende Gegentheil derselben?

Die Gerechtigkeit soll geübt werden ohn' Ansehung der Person, und was den Ort betrifft, so darf der Richter nach § 100 des Strafgesetzbuchs nur darauf sehen, ob er ein öffentlicher ist.

Ein öffentlicher Ort ist die Singakademie wie die Arbeitervereine.

Was an dem einen öffentlichen Orte nicht strafbar ist, darf es nicht an dem andern sein.

Der Richter, welcher, was an einem öffentlichen Ort überhaupt, in einer öffentlichen Versammlung der Bourgeoisie nicht strafbar wäre, für strafbar erklärt in einer öffentlichen Versammlung von Arbeitern — begeht eine Machtüberschreitung ohne Gleichen, schafft ein neues Verbot, welches das Strafgesetz nicht kennt, übt Klassenunterdrückung!

Der erste Richter hat sich sogar selbst dem Eingeständniß nicht entziehen können, daß er den Vortrag eben deshalb verurtheile, weil er vor Arbeitern gehalten worden sei. Das Urtheil leitet die Strafbarkeit meines Vortrags ab — ich zitiere wörtlich — „namentlich aus der Art und Weise, wie der Angeklagte die gezogenen Resultate seiner Reflexionen zusammenstellt, formulirt und einem Publikum vorträgt, welches nicht auf der Höhe der Bildung steht, das mehr Wissenschaftliche in seinem Vortrag zu fassen.“

Also weil die Arbeiter angeblich ungebildet seien, deshalb sei mein Vortrag ein Verbrechen.

Eine brennende historische Erinnerung aus unserer vaterländischen Geschichte fällt mir aufs Herz. Im Jahre 1811

am 9. Mai reichten die Rittergutsbesitzer (Stände) des Lebus'schen, Storkow- und Buskow'schen Kreises eine Vorstellung beim König ein, in welcher sie gegen die revolutionären Maßregeln Hardenberg's Einsprache erhoben, sich gleichfalls darauf beziehend, daß die unteren Stände die ungebildeten seien. Der Staatskanzler Hardenberg, welchem der König diese Eingabe übergiebt, macht zu dieser Stelle den Randvermerk: „Ihr wollt von Ungebildeten reden? Wer sind die Ungebildeten? Könnte man die Rittergutsbesitzer, welche die Anstifter dieser Vorstellungen waren, nicht vor allen andern dazu zählen? Das Ganze ist Rodomontade“¹⁾ (Prahlererei). — So Hardenberg!

Was mich betrifft, so habe ich dem ersten Richter zwei Antworten zu geben, eine Antwort in facta und eine in jure. — Zuerst meine Antwort in facta. Der erste Richter irrt gewaltig, wenn er glaubt, daß die Arbeiter als die Ungebildeten weniger fähig seien, die Lehren der Wissenschaft in sich aufzunehmen, als das „auf der Höhe der Bildung stehende“ Publikum der Singakademie. Handelt es sich um die gesellige Bildung des eleganten Salons — ei, so ist allerdings ein enormer Unterschied zwischen Bourgeoisie und Arbeiterstand. Handelt es sich aber um die Lehren der Wissenschaft, so stehen die Arbeiter denselben durchaus nicht ferner, als die gebildete Bourgeoisie im Allgemeinen, stehen ihnen eher bei weitem näher. Denn schlecht und halb wissen entfernt weit mehr von den Lehren der Wissenschaft und der Fähigkeit, sie aufzunehmen, als gar nicht wissen.

Freilich sind die Arbeiter noch nicht in dem Sinne gebildet, daß sie die Resultate der Wissenschaft bereits besäßen. Sehen wir doch einen Theil derselben sogar noch die Nichts-als-Freihändler umjubeln, wenn sie ihnen Dinge vortragen, von welchen sich alle, die wahrhaft die Wissenschaft der Nationalökonomie verstehen, verwundert fragen: ist das reine Unwissenheit, oder treiben diese Herren Spott und Hohn mit diesen armen Leuten?

Schließt das aber die Fähigkeit der Arbeiter aus, auch die wahren Lehren der Wissenschaft zu begreifen, sobald sie erst an sie gebracht werden?

¹⁾ S. die Neuere und neueste Preußische Geschichte, mit Benutzung vieler bisher ungedruckter Quellen etc. von Dr. Fr. Förster. Bd. II p. 523.

Ist das nicht vielmehr gerade ein Grund mehr, ihnen dieselben vorzutragen und sie mit ihren Resultaten zu durchdringen? Blicken Sie auf England! Nichts ist dort gewöhnlicher, als daß selbst Minister in die Arbeiterversammlungen gehen und ihnen Vorträge über die schwierigsten Themata halten. Am 1. Nov. 1854 hält Palmerston den Tagelöhnern von Hampshire einen Vortrag gegen das Dogma der Erbsünde. Am 6. Nov. 1856 hält derselbe Arbeitern in Manchester einen Vortrag über die doppelte Natur des Menschen, die intellektuelle und moralische und über den Charakter unserer Zeit. Im Jahr 1854 hält Lord John Russell den Arbeitern einen Vortrag über die Hindernisse, welche dem Fortschritt der Zivilisation entgegenstehen.

Und gerade was das Verhältniß der direkten und indirekten Steuern betrifft, wo wäre es mehr am Ort, die Lehren hierüber, die gerade das Aufreizende meines Vortrags bilden sollen, zu verkünden, als eben im Arbeiterstande?

Wollen Sie den Hauptgrund wissen, der von den Anhängern der Routine zu Gunsten der indirekten Steuer geltend gemacht wird? Er besteht darin, daß, wie verderblich auch die indirekte Steuer sei, doch die Einziehung eines gleichen Betrages durch die direkte Steuer gerade wegen des Widerwillens, auf welchen eine solchen Maßregel im niedern Volke stoßen würde, unmöglich sei. Das Volk hasse den Steuerdiener und werde niemals einwilligen, ein solche Summe durch die direkte Steuer, also mit dem Bewußtsein, daß es steuere, aufzubringen; während es bei der indirekten Steuer dieses Bewußtsein nicht habe und sich einbilde, dem Krämer für den Preis der Waare zu zahlen, was es in Wahrheit dem Staate entrichte.

John Stuart Mill nennt diesen Grund einen kindischen und auf Täuschung beruhenden Grund. Aber er kann die relative Wahrheit desselben nicht leugnen, und keiner von uns wird es können.

Das angebliche oder wirkliche Vorurtheil in den untern Klassen des Volkes ist also, wie die Vertheidiger der indirekten Steuer behaupten, der mächtigste Grund, welcher der Umwandlung dieses unfühlbaren Steuerns in das direkte und fühlbare Steuern entgegen steht.

Wo also wäre es mehr der Ort, die Natur der indirekten Steuer zu enthüllen, ihre Verderblichkeit für das Volk bloßzulegen, den ungerechten Druck, den sie auf dieses übt, nach-

zuweisen, als im Arbeiterstande, dessen im Allgemeinen nicht mit Unrecht vorausgesetzter Widerwille gerade als der Grund angeführt wird, welcher diese Reform unmöglich mache? Es ist dies ein im höchsten Grade heilsames, im höchsten Grade staatsmännisches, ein wahrhaft nothwendiges Thun, das durchaus vorausgehen muß, um eine Reform in dieser Hinsicht erst möglich zu machen!

Von Alledem hat der erste Richter keine Ahnung gehabt!

Im Jahre 1856 saß in Brüssel ein internationaler Wohltätigkeitskongreß (congrès international de bienfaisance) von Nationalökonomern aller Nationen. Deutschland, Frankreich, England waren daselbst vertreten. Die Verhandlungen dieses Kongresses sind im Jahre 1857 in Brüssel in 2 Bänden publizirt worden.

Unter den Prinzipien und Maßregeln, die von diesem Kongresse beschlossen worden, lautet der erste Beschluß sofort, wie folgt (I. p. 484): Le congrès recommande l'adoption des principes et des mesures qui suivent: 1) Liberté du commerce des denrées et généralement de tous les articles de première nécessité.

„Der Kongreß empfiehlt die Annahme der folgenden Grundsätze und Maßregeln:

1) Freiheit des Handels mit Lebensmitteln und im Allgemeinen mit allen Artikeln des unmittelbaren Bedürfnisses.“

Insoweit würde dieser Beschluß nur in die Reihe der Autoritäten hineinfallen, welche darthun, wie nachtheilig die indirekten Steuern sind, unter welchen diese Zölle auf Gegenstände des Bedürfnisses eine so bedeutende Rolle spielen, und ich habe Ihnen gesagt, daß ich die Liste der Zeugnisse hierfür nicht weiter vermehren will. Aber die neunte Maßregel, die daselbst von dem Kongresse beschlossen wird, lautet: Propagation des doctrines d'économie politique propres à dissiper les préjugés et à démontrer la nécessité de la liberté du commerce des grains et des denrées en général, publications familières destinées à éclairer les populations etc.

„Verbreitung der Lehren der Nationalökonomie, die geeignet sind, die Vorurtheile zu beseitigen und die Nothwendigkeit der Freiheit des Handels mit Getreide und Lebensbedürfnissen im Allgemeinen aufzuzeigen, vertrauliche¹⁾ Publikationen, bestimmt die Bevölkerung aufzuklären.“

1) Wohl besser zu übersetzen mit „leicht verständliche.“

Aber jener Kongreß von Gelehrten aller Nationen hatte seine Rechnung ohne die preußische Staatsanwaltschaft gemacht.

Ich verbreite solche Doktrinen, ich schreite zu solchen vertraulichen Publikationen an die Bevölkerung, wie sie der internationale Wohlthätigkeitskongreß beschließt — und ich werde verfolgt und verurtheilt, weil ich diese Lehren den Arbeitern vorgetragen habe!

Meine Antwort in jure wird womöglich noch eindringlicher sein.

Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der § 100 des St.-G.-B. nur das Kriterium des öffentlichen Orts kennt und somit nicht gestattet, was überhaupt an einem öffentlichen Ort zu sagen erlaubt ist, an einem andern für unerlaubt zu erklären.

Ebenso sagt der Art. 4 der Verfassung, alle Preußen sind gleich. Sie müssen also auch gleich sein vor den Motiven des Strafrichters, gleich vor den Lehren der Wissenschaft, die man an sie bringen darf. Es giebt bei uns keine Kastenunterscheidungen, nach welchen es verboten wäre, in der einen Kaste Erkenntnisse zu verbreiten, die in der andern frei kursiren dürfen!

Wie? Der Art. 20 der Verfassung sagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ — und Sie wollten den Arbeiterstand von ihr ausschließen?

Aber zu noch viel ernsthafteren Erwägungen giebt das Urtheil Anlaß, über das ich mich beschwere. Es bildet, wie ich selbst kurz ausführen werde, einen schweren Verstoß gegen unser gesamntes öffentliches Recht, einen Verstoß, der, wenn heute die energische Konsequenz früherer Zeiten herrschte, nicht ohne die ernsthaftesten Folgen bleiben würde.

Wenn früher, im absoluten Staat, der Grund geltend gemacht worden wäre, ein Vortrag sei deshalb strafbar, weil er vor den Arbeitern als den Ungebildeten gehalten worden sei, nun, so wäre dies zwar auch damals durch und durch unjuristisch gewesen, aber es war mindestens begreiflich. Damals herrschte die Devise: Alles für das Volk, Nichts durch das Volk. Die unteren Klassen hatten keinerlei Antheil an der gesetzgebenden Gewalt und keinen Einfluß auf dieselbe. Unter solchen Umständen war begreiflich, wenn man eine Verbreitung jener wissenschaftlichen Lehren in den unteren Ständen nur als eine unnütze Aufregung aufgefaßt hätte.

Aber wie steht der Fall heute im konstitutionellen Staat? Diese Ungebildeten — der erste Richter mag sagen, was er will — sind ein Faktor der gesetzgebenden Gewalt, beschließen durch die von ihnen gewählten Vertreter die Gesetze, und mit aus ihren Händen also empfängt der Richter das Gesetz, das er anzuwenden hat.

Man mag das gut oder übel finden — gleichviel, es ist so! Sie stehen nicht auf der „Höhe der Bildung“, sagt der erste Richter. Aber sie beschließen durch ihre Wahlen über alle Gesetzgebungsmaterien, erwidere ich ihm.

Sollen diese Ungebildeten, da sie nun einmal indirekte Gesetzgeber sind, nicht *cum cognitione causae*¹⁾ ihr Wahl- und Gesetzgebungsrecht ausüben? Will sie der erste Richter zwingen, blind in die Wahlurne zu greifen, ohne zu wissen, was und worüber sie entscheiden?

Ist also unterrichtet zu werden in allen wichtigen Gesetzgebungsmaterien nicht das absolute Recht dieser Ungebildeten, wurzelnd in dem gesammten öffentlichen Recht des Landes und mit ihm zusammenfallend?

Könnte mir gewehrt werden, eine friedliche und legale Agitation für die Abschaffung der indirekten Steuern zu eröffnen und diesen Ungebildeten an's Herz zu legen, daß sie nur solche Leute zu Wahlmännern und Abgeordneten wählen, welche über die indirekten Steuern oder über das allgemeine Wahlrecht denken wie ich?

Dürfen diese ungebildeten gesetzgeberischen Klassen verhindert werden, sich von diesen Materien zu unterrichten, um diesen gesetzgeberischen Gebrauch von ihrem Wahlrecht zu machen? Erinnern Sie sich noch jenes Senzers des Ministeriums Manteuffel, daß die öffentliche Meinung für diese unabweisbare Reform, für diese vom Staat seit 1847 als unabweisbar erkannte Reform noch nicht hinlänglich vorbereitet sei? Erinnern Sie sich, wie die königl. Botschaft selbst konstatirt, sie könne nichts thun, ehe eine solche öffentliche Meinung erzeugt sei? Wo soll sie erzeugt werden? Bei den höheren Ständen der Gesellschaft, die selbst der königlichen Botschaft gegenüber taub blieben? Oder bei den unteren Ständen, deren eigenes dringendes Interesse hier im Spiel ist, welche aufgeopfert werden jener öffentlichen Meinung, und

1) Mit Kenntniß des Sachverhalts.

die in ihren Versammlungen und ihrem Wahlrecht legale Mittel haben, eine andre öffentliche Meinung herbeizuführen?

Das Alles hat der erste Richter in seinem Motiv von dem nicht auf „der Höhe der Bildung stehenden“ Publikum einfach übersehen. Er ist einfach mit seinem Bewußtsein in die Zeit des Absolutismus zurückgefallen, wo das ungebildete Volk, die *misera plebs contribuens*,¹⁾ durch solche Belehrung über die Natur der Steuereinrichtungen oder anderer Gesetze, auf die sie einzuwirken kein gesetzliches Mittel hatte, allerdings nur unnütz aufgeregt werden konnte.

Daß ein Richter in seinem Bewußtsein in den Absolutismus zurückfällt, unter dem er groß geworden und erzogen ist, ist sehr natürlich und würde an und für sich ein geringes Unglück sein.

Aber die Sache hat ernsthaftere Folgen.

Ein richterliches Urtheil ist ein Ding, welches durch die öffentliche Gewalt, durch Polizei und Militär vollstreckt wird.

Jedes richterliche Urtheil ist somit eine gewaltanwendende Handlung, ein Akt der Gewalt, und soll dies sein.

Indem nun dies richterliche Urtheil mich, und nicht mich allein, sondern ebenso Alle, die in gleicher Lage und von gleichem Willen wären, gewaltsam abhält und uns verbietet, die unteren Klassen über jene Gesetzgebungsmaterien zu unterrichten, verhindert es, durch eine gewaltsame Handlung das Volk, sein verfassungsmäßiges Gesetzgebungs- und Wahlrecht *cum cognitione causae* ausüben. Und es entsteht somit die Frage — oder vielmehr, es würde, wenn heut die herbe Konsequenz römischer Juristen herrschte, kaum die Frage sein — ob hier nicht ein gewaltsames Vorgehen gegen die Verfassung des Staates vorliegt!

Ich habe Ihnen gezeigt, meine Herren, und durch die Staatschriften des Ministeriums Manteuffel, durch die eigenen Motive der königlichen Botschaften belegt, wie vollkommen legal und erlaubt, ja wie im höchsten Grade verdienstlich und staatsmännisch es wäre, eine friedliche auf die öffentliche Ueberzeugung gerichtete Agitation für die möglichste Aufhebung der indirekten Steuern zu machen.

Habe ich aber selbst auch dies nur gethan? Auch das nicht einmal! Ich that es nicht, nicht deshalb, weil ich nicht eine Umwandlung der indirekten Steuern in direkte lebhaft

1) Die niedere steuerzahlende Masse.

wünschte, sondern deshalb, weil ich mich auf diese Dinge zu gut verstehe, um nicht zu wissen, daß jede durchgreifende Steuerreform vollkommen unmöglich ist, so lange nicht Maßregeln andrer Art vorhergehen, insbesondere so lange nicht aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene gesetzgebende Körper existiren.

Und die vorhin nachgewiesene Thatsache, daß die königliche Staatsregierung selbst eingesteht, seit 1847 sogar den ersten Schritt auf der Bahn der erforderlichen Steuerreform trotz aller Anstrengungen vergeblich zu erstreben, wird Ihnen dargethan haben, wie gegründet diese Ueberzeugung ist.

Was ich somit wirklich mit meinem Vortrag bezweckte, war zunächst der rein wissenschaftliche und theoretische Zweck, die arbeitenden Klassen zum Verständniß ihrer Zeit zu bringen.

Ein geistvoller Freund sagte mir später: Sie hätten Ihren Vortrag betiteln sollen: „Der Arbeiterstand und der Stand der Arbeiter in der Geschichte.“ In der That, in diesem epigrammatischen Titel liegt ganz und gar der Grundgedanke meines Vortrags ausgesprochen. Ich war — die Initiative war nicht einmal von mir ausgegangen — aufgefordert worden, einen Vortrag zu halten in einem Arbeiterverein. Worüber sollte ich ihnen lesen? Etwa, wieviel Ballen Baumwolle jährlich von Amerika nach England gehen und ähnliche Dinge, die man am andern Tage vergessen hat? Ich sagte mir: Du wirst in einer Weise, in welcher nur die höchste wissenschaftliche Energie dessen fähig ist, die gesammte reiche Geschichte der modernen Nationen in der Einfachheit ihres inneren Gesetzes darstellen, die inneren Entwicklungsfäden dieser Geschichte bloßlegen und die müden Seelen der Gedrückten mit der Ermuthigung und dem Troste durchdringen, daß ihre Sache vorwärts rückt, wenn auch langsam und unmerklich, so doch unablässig und unaufhörlich.

Und diesen Trost und diese Ermuthigung nennt der Staatsanwalt: Haß und Verachtung!

Wenn mein Vortrag einen hierüber hinausgehenden praktischen Zweck hatte, so war es der, die theoretische Grundlage zu liefern für eine gesetzliche und friedliche Agitation zu Gunsten des allgemeinen Wahlrechts.

Dieser Zweck liegt ganz und gar in dem Satze ausgesprochen, mit welchem ich p. 29 meines Vortrags¹⁾ meine ge-

1) S. 35 unserer Ausgabe.

legentliche Erörterung der Steuermaterie schließe: „Bemerken Sie zugleich, meine Herren, den eigenthümlichen Widerspruch und die eigenthümliche Gerechtigkeit des Verfahrens, die gesammten Staatshaushaltsbedürfnisse den indirekten Steuern und somit dem armen Volke aufzubürden, zum Maßstab aber und zur Bedingung des Wahlrechts und somit des politischen Herrschaftsrechts die direkten Steuern zu machen, welche zu dem Gesamtbedürfniß des Staats von 108 Millionen nur den verschwindend kleinen Beitrag von 12 Millionen liefern!“

Dieser Zweck liegt ganz und gar in den eigenen Worten des Staatsanwalts ausgesprochen, welcher (p. 17 des stenogr. Berichts)¹⁾ ausrief: „Der Angeklagte übersieht, daß die Lasten des Staatslebens in der That sehr ungleichmäßig vertheilt sind und diese Lasten entsprechende Rechte zur Folge haben müssen!“

An diese eigene Rechtssthesen des Staatsanwalts klammere ich mich an, an ihr halte ich fest, aus ihr ist auch mein Vortrag hervorgegangen!

Wenn es wahr ist, daß die Lasten entsprechende Rechte zur Folge haben müssen, und wenn es andererseits wahr ist, wie die königliche Staatsregierung selbst erklärt, daß sogar bei der direkten Steuer die ärmeren Klassen unendlich mehr beitragen als die wohlhabenden und daß dies bei der indirekten Steuer, welche die ärmeren Klassen noch viel härter treffe, also noch in einem unendlich höheren Grade der Fall sei, — wenn dies wahr ist, warum üben dann dennoch die ärmeren Klassen nur ein Drittel des Stimmrechts, während sie 5, 6, 10 und 20 Mal so viel — und mehr — als die Wohlhabenden steuern?

Wo bleibt hier die Gerechtigkeit? Und warum sollte es ein Verbrechen sein, die öffentliche Meinung für die Abänderung eines so ungerechten, durch die Worte der königlichen Staatsregierung, ja sogar durch die eigenen Worte des Staatsanwaltes selbst verurtheilten Verhältnisses gewinnen zu wollen?

Von zwei Dingen Eins, meine Herren!

Entweder der reine Absolutismus — oder das allgemeine Wahlrecht! Ueber diese beiden Dinge kann man

1) S. 129 unserer Ausgabe.

bei verschiedenen Ansichten streiten, aber was zwischen ihnen liegt, ist jedenfalls unmöglich, unfolgerichtig und unlogisch.

Der absolute Eine, durch seine Lage allen Klassegegensätzen entrückt und weit über die Gesellschaft und alle gesellschaftlichen Interessen gestellt, konnte wenigstens möglicherweise dem allgemeinen Interesse, dem Interesse der unendlichen Mehrheit sich widmen. Ob und inwieweit er es that, hing von dem Zufall persönlicher Einsicht, Begabung und Charakterrichtung ab. Er konnte es wenigstens thun und war durch seine Stellung daran erinnert, es zu sollen. Und so war denn in der That die Devise des alten Absolutismus und seiner guten Zeit: Nichts durch das Volk, Alles für das Volk.

Diese Zeit ist vorüber. Es ist die Zeit des Konstitutionalismus eingetreten, d. h. die Zeit, in welcher die Gesellschaft, sich für mündig haltend, selbst die Entscheidung über ihre Interessen in die Hand nehmen will.

Von diesem Augenblicke an ist es eine logische Unmöglichkeit, ein handgreiflicher Widerspruch, eine brennende Ungerechtigkeit, diese Entscheidung in die Hand der Minorität, in die Hand der wohlhabenden Klassen der Gesellschaft zu legen. Diese nicht über die gesellschaftlichen Interessen hinausgestellten, diese vielmehr gerade in dem Kreuzfeuer dieser Interessen stehenden und in ihrer ganzen Lage durch sie bedingten Klassen können gar nicht anders, als jene Gewalt der Entscheidung in ihrem gesellschaftlichen Interesse anwenden und somit das allgemeine Interesse, das Interesse der unendlichen Mehrheit der unteren Stände, ihrem Eigeninteresse opfern, wie ich Ihnen ein kleines Beispiel davon an dem Schicksal des Manteuffel'schen Gesetzesvorschlages geliefert habe. Sowie also der Grundsatz der gesellschaftlichen Selbstregierung eingetreten ist, ist es die schreiendste Ungerechtigkeit, ist es eine logische Unmöglichkeit, diese Gewalt der Entscheidung durch ein Klassenwahlgesetz in die Hand besonderer Klassen statt in die Hand des gesammten Volkes zu legen! Sie als ein bevorzugtes Recht in die Hand gerade derjenigen Klassen zu legen, welche, um wieder auf die eigene These des Staatsanwaltes zu verweisen, den unendlich geringeren Theil zu den Lasten des Staates beitragen.

Es handelt sich darum, die öffentliche Meinung über diese Ungerechtigkeit und diese Unmöglichkeit aufzuklären, sie zur

allgemeinen Ueberzeugung zu erheben und selbst die widerstrebenden Gemüther mit ihr zu durchdringen. Es handelt sich darum, hierdurch die Grundlage zur friedlichen Beseitigung einer Einrichtung zu legen, die gerade, wenn sie fort dauerte, auf die Länge der Zeit Klassenhaß erzeugen müßte.

Es handelt sich darum, vor allem gerade die Bourgeoisie selbst zu überzeugen, daß sie nur zu wählen hat zwischen dem reinen Absolutismus und dem allgemeinen Wahlrecht, daß alles, was dazwischen liegt, von dem ehernen Gang der Geschichte zertreten werden muß und daß, wenn sie wirklich auf den Konstitutionalismus hält, sie denselben nur retten kann, indem sie ihm das allgemeine Wahlrecht zur Grundlage giebt und diesen Ruf zu ihrem eigenen und aufrichtigen *mot d'ordre*¹⁾ erhebt.

Ich will der Bourgeoisie das Schicksal ersparen, welches sie in Frankreich unter die Füße Napoleons getreten hat — und diesen Appell an die öffentliche Vernunft und das öffentliche Gewissen nennt der Staatsanwalt Anreizung zu Haß und Verachtung!

Noch auf zwei Punkte habe ich zu antworten.

Ich hatte in meiner Rede im ersten Theile derselben bei Betrachtung des Mittelalters erwähnt, daß schon im Jahre 1672 auf dem deutschen Reichstag, schon im Jahre 1614 auf den französischen *états généraux*²⁾, die Aufhebung der Zünfte verlangt worden sei. Ich hatte erwähnt, daß im Jahre 1776 der reformirende Minister Turgot in Frankreich die Zünfte aufhebt, der König aber durch das Geschrei der privilegierten Klassen gezwungen wird, wenige Monate darauf sein eigenes Edikt zu widerrufen, und daß endlich durch den Bastillesturm in einem Tage erwirkt wurde, was in Deutschland und Frankreich seit fast zwei Jahrhunderten vergeblich erstrebt worden war.

Ich hatte hieran folgende vollkommen objektive und historische Betrachtung geknüpft: Sie ersehen daraus, meine Herren, daß, welche große Vortheile auch dem Reformiren auf legalem Wege zukommen, dieser doch wieder bei allen wichtigeren Punkten den einen großen Nachtheil hat, von einer sich über ganze Jahrhunderte hin erstreckenden Ohnmacht zu sein, und andererseits, daß der revolutionäre Weg,

1) Kampfruf.

2) Generalständen.

mit wie unleugbaren Nachtheilen er auch verbunden ist, dafür den einen Vortheil hat, schnell und energisch zu einem praktischen Ziele zu führen.“

Und in dieser streng objektiven und historischen, die Vortheile und Nachtheile von Revolutionen gleichmäßig konstatirenden, bei der geschichtlichen Darstellung der mittelalterlichen Periode gemachten Betrachtung erblickt der erste Richter einen Grund zur Verurtheilung, indem er nämlich annimmt, daß ich folglich den revolutionären Weg dem legalen vorziehe und daß ich folglich wohl auch über die jetzige Geschichtsperiode und die in ihr zu erlangenden Ziele eben so denken und also auf dem Grunde meiner Seele den Gedanken tragen müsse, daß die arbeitenden Klassen jetzt eben so handeln möchten! — Kaum habe ich meinen Augen getraut, als ich diesen Grund der Verurtheilung in dem Urtheil fand!

Abgesehen davon, daß selbst wenn man auf diese Schlußfolgerung eingehen wollte, dann nur eine Anklage auf Aufforderung zur Revolution gegen die Staatsgewalt, nicht aber auf Anreizung zu Haß und Verachtung gegen die Staatsangehörigen möglich wäre — sieht der erste Richter nicht, daß diese Verurtheilung auf Schlußfolgerungen die flagranteste Ueberschreitung aller Rechtsgrundsätze darstellt?

Diese Schlußfolgerungen sind durchaus schief und fehlgehend. Es sind Paralogismen¹⁾, deren Unrichtigkeit ich Ihnen in meiner Appellationsrechtserfertigungsschrift eben so kurz als scharf nachgewiesen habe.

Über wenn diese Schlüsse auch eben so richtig wären als sie schief sind, — sieht denn der erste Richter nicht, daß er gar kein Recht hat, solche Schlußfolgerungen anzustellen? Daß er sich lediglich an meine ausgesprochenen Worte halten und nicht darüber hinaus in das heilige Asyl meiner inneren Denkfreiheit einbrechen darf? Daß er nicht das geringste Recht hat, solche unausgesprochenen Ansichten, selbst wenn er aus dem Ausgesprochenen schließen könnte, daß sie auf dem Grunde meiner Seele vorhanden sein müssen, vor das Forum des Strafrechts zu ziehen?

Mein Erstaunen hierüber ist maßlos gewesen, denn das Urtheil stellt hierin eine Verletzung aller heiligsten Grundsätze des Rechtes dar, eine Verletzung — so schreiend, daß sie selbst

1) Fehlschlüsse.

noch in den Zeiten höchster Rechtslosigkeit in diesem Grade ohne Beispiel dasteht.

Wissen Sie, meine Herren, welchen Fall die konservativen Geschichtsschreiber als den ärgsten Greuel wider Rechtslosigkeit anführen, welchen die Schreckenstribunale der französischen Revolution auf sich geladen haben? Es ist der Fall einer Verurtheilung, die deshalb erging, weil der Angeklagte überführt war, die Arie gesungen zu haben: O Richard, mon roi!
„O Richard, mein König!“

Nun wohl! Ich werde verurtheilt, weil der Richter nicht einmal auf meinen Lippen, nein, weil er auf dem Grunde meiner Seele die Melodie gefunden zu haben glaubt: O Révolution, ma reine! „O Revolution, meine Königin!“

Wollen uns die Tribunale wirklich auf den Weg französischer Entwicklung hinzwängen? Sollen wir uns gegenseitig abschlachten um unserer Ansichten willen? Findet der Apell an den germanischen Rechtsinn kein Echo mehr in der Brust unserer Richter? Ist er ausgestorben unter uns? Haben wir den Sinn für das Recht des Individuums, dessen die deutsche Nation sich rühmt, seit sie existirt, uns wirklich schon gänzlich abgearbeitet und abgerieben im historischen Prozeß? Sind wir wirklich schon so weit romanisirt, uns um unserer Ansichten willen als Verbrecher zu verfolgen?

Ich werde Ihnen nicht verhehlen, meine Herren, daß unsere Ansichten gar weit aus einander liegen mögen. Ich wünsche gewiß Vieles, was Sie nicht wünschen mögen, und Vieles nicht, was Sie wünschen.

Aber was hat das mit der Sphäre unseres Rechtes zu thun?

Mehr noch als das, was wir wünschen, trennt uns das, was wir glauben.

Sie glauben an keine Revolution, meine Herren. Mich — ja, mich haben meine Studien dahin gebracht, an eine Revolution zu glauben.

Ich habe mich schon in meiner Vertheidigungsrede erster Instanz darüber ausgesprochen, welches die wissenschaftliche Bedeutung des Wortes Revolution ist, in welcher ich dieses Wort stets fasse.

Diese Bedeutung ist keine andere, als die, daß ein neues Prinzip an die Stelle eines bestehenden Zustandes gesetzt wird, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt.

In diesem Sinne kann ich sagen, daß ich jedenfalls von dem künftigen Eintreten einer Revolution überzeugt bin.

Sie wird entweder eintreten in voller Geseßlichkeit und mit allen Segnungen des Friedens, wenn man die Weisheit hat, sich zu ihrer Einführung zu entschließen bei Zeiten und von oben herab — oder aber sie wird innerhalb irgend eines Zeitraumes hereinbrechen unter allen Convulsionen der Gewalt, mit wild wehendem Lockenhaar, erzne Sandalen an ihren Sohlen.

In der einen oder andern Weise wird sie kommen, jedenfalls, und wenn ich, mich dem Tageslärm verschließend, in die Geschichte mich vertiefe, so höre ich ihr Schreiten.

Aber sehen Sie denn nicht, daß trotz dieser Verschiedenheit dessen, was wir glauben, unsere Bestrebungen Hand in Hand gehen?

Sie glauben nicht an die Revolution, und wollen sie daher verhindern. Wohl! Thun Sie, was Ihres Amtes ist. Ich — glaube an die Revolution, und weil ich an sie glaube, will ich sie, nicht herbeiführen — ich habe es Ihnen bereits in meiner Urtheilskritik erklärt, daß nach meiner ganzen Geschichtsanschauung die Anstrengungen eines Tribuns nothwendig so ohnmächtig dazu sind, wie der Athem meines Mundes, den Sturm auf dem Meere zu entfesseln — sondern für den Fall, daß sie kommt und von unten kommt, will ich sie im Voraus humanisiren, zivilisiren!

Und das werde ich Ihnen beweisen gerade an dem letzten Beleg der Anklage, den man gegen mich geltend macht.

Ich habe, wirft mir die Anklage vor, auf die höhere Selbstsucht und also Unsittlichkeit der höheren Stände hingewiesen.

Ich sehe hier ganz davon ab, daß schon Fichte, schon Rousseau, schon das Evangelium dasselbe gelehrt haben.

Aber ich frage zunächst: in welchem Zusammenhange komme ich auf dieses Thema? In folgendem?

„Vielleicht kann — sage ich daselbst — der Gedanke, das Prinzip der untersten Klassen der Gesellschaft zum herrschenden Prinzip des Staates und der Gesellschaft zu machen, als ein sehr gefährlicher und unsittlicher erscheinen, als ein solcher, der Sittigung und Bildung dem Untergange in ein „modernes Barbarenthum“ auszusetzen droht.“ Aber jene Furcht, fahre ich fort, sei nur ein Vorurtheil und es ließe

sich im Gegentheil nachweisen, daß dieser Gedanke den höchsten Fortschritt und Triumph der Sittlichkeit darstellen würde, den die Weltgeschichte bis heute kenne. Jene Furcht sei nur ein Vorurtheil und zwar das Vorurtheil der heutigen noch vom Privilegium beherrschten Zeit. Schon habe es eine Zeit gegeben, in welcher sogar das entgegengesetzte Vorurtheil gegolten habe, die Zeit der französischen Republik von 1793.

Sie sehen also, daß ich überhaupt schon nur deshalb auf jenes Thema komme, um meine Ansicht von der Bestimmung, welcher unsere weltgeschichtliche Periode zueilt, gegen den für Viele sehr naheliegenden, obwohl nur sehr scheinbaren Vorwurf der Barbarei und Rohheit zu rechtfertigen.

Schon dieser Zusammenhang, schon diese Absicht nimmt dem, was ich nun über den Zustand der Sittlichkeit in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft sage, jeden aggressiven Charakter, jeden animus der Provokation und Aufreizung. Es ist eben nur gesagt, um die wissenschaftliche Entwicklung der Bedeutung unserer Geschichtsperiode durchzuführen und gegen irrige Einwürfe zu befestigen. Das aber muß doch mindestens die Bedeutung des Art. 20 der Verfassung: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ sein, daß es der Wissenschaft zustehe, Alles zu sagen, was zur Ausführung und Durchführung ihrer Thesen erforderlich ist, daß es nichts objektiv Verbotenes, nichts kulpabel¹⁾ Strafbares für sie gebe, nichts gebe, was sie nicht zu ihrem wissenschaftlichen Endzweck darthun und nachweisen dürfe.

Inzwischen, hierauf wollte ich nur beiläufig aufmerksam machen. Der Nachweis, den ich Ihnen hier zu führen versprochen habe, ist ein anderer.

In welchem Sinne behandle ich nun jenes Thema von der, wie Fichte sagt, mit dem steigenden Stande steigenden Unsitlichkeit, und in welchem Sinne beleuchte ich das entgegengesetzte²⁾ Vorurtheil des Sanscülottismus?

Ich sage wörtlich: „Damals steigerte sich das entgegengesetzte Dogma sogar so weit, daß fast Jeder, der einen ganzen Rock hatte, eben dadurch verderbt und verdächtig erschien, und Tugend, Reinheit und patriotische Sittlichkeit nur solchen

1) d. h. Auf bloßer Fahrlässigkeit beruhend.

2) Ein Schreib- oder Druckfehler. In diesem Zusammenhang müßte es heißen „das entsprechende.“

inne zu wohnen schien, die keinen guten Rock besaßen. Es war die Periode des Sanscülottismus. Diese Anschauung, meine Herren, hat in der That zu ihrer Grundlage eine Wahrheit, die aber in unwahrer und verkehrter Form auftritt. Nun giebt es aber gar nichts Gefährlicheres als eine Wahrheit, die in unwahrer, verkehrter Form auftritt. Denn wie man sich zu ihr verhalte, wird man gleich schlecht fahren. Adoptirt man jene Wahrheit in ihrer unwahren, verkehrten Form, so wird dies zu gewissen Zeiten die schädlichsten Verwüstungen anrichten, wie dies im Sanscülottismus der Fall war.“

Ich spreche mich also ausdrücklich gegen die sanscülottische Auffassung dieses Grundsatzes aus, ich beschuldige ihn der Unwahrheit und Verkehrtheit, ich erkläre, daß er die schädlichsten Verwüstungen angerichtet habe und sie zu gewissen Zeiten auch bei uns würde anrichten müssen, wenn man nicht im Voraus das Volk von seiner Unwahrheit und Verkehrtheit überzeuge, was aber eben nur dadurch geschehen könne, daß man den relativ wahren Inhalt dieser unwahren Auffassung aufzeige.

Und ich zeige nun, daß die höheren privilegierten Stände nothwendig und ohne individuelle Verschuldung unsittlich sein müssen, weil sie das persönliche Interesse in einen nothwendigen Gegensatz zu der historischen Entwicklung, zu dem Idealismus der Kulturentwicklung versetze, welchem sich hinzugeben die Quelle aller wahren Sittlichkeit ausmache. Wegen jenes Gegensatzes zu ihrem persönlichen Interesse könnten dies in den höheren Ständen nur solche, die sich ein für allemal durch einen großen Blick über ihr ganzes persönliches Dasein erhoben und hinweggesetzt haben, und das könnten natürlich nur wenig zahlreiche Ausnahmen sein. Dieser Gegensatz des persönlichen Interesses und der Kulturentwicklung der Nation, der die höheren Stände nothwendig und ohne persönliche Verschuldung zu jener historischen Unsittlichkeit zwänge, fehle bei den unteren Klassen zu ihrem Glücke, denn sie seien vielmehr in der glücklichen Lage, daß bei ihnen jene historische Sittlichkeit zusammenfalle mit ihrem persönlichen Interesse. Sie hätten es darum leicht, sittlich zu sein. Zwar sei auch noch bei ihnen genug Selbstsucht vorhanden, aber bei ihnen sei das, im Gegensatz zu den höheren Ständen, der Fehler der Einzelnen, nicht, wie bei jenen, das nothwendige Produkt ihrer Klassenlage.

Was also sage ich durch diese Entwicklung zu den Arbeitern? Welche Lehre ertheile ich ihnen?

Kennen Sie den inneren Zusammenhang der französischen Revolutionsgeschichte, meine Herren? Ich kenne ihn bis in seine inwendigste Faser!

Welches war der Ursprung der französischen terreur?¹⁾

Nous battons de la monnaie sur la place de grève, „wir schlagen Münze auf dem Greveplatz (dem Hinrichtungsplatz),“ sagte Barrère. Im Namen der „vertu“, im Namen der republikanischen Tugend köpfte Robespierre die Reichen, weil sie die patriotische Liebe zur Gleichheit nicht theilten, was nach ihm ein persönliches Verbrechen war. Man verstand nichts an dem objectiven Chemismus der gesellschaftlichen Einrichtungen zu ändern, man verstand nichts an der objectiven Ungleichheit in der materiellen Lage zu bessern, man erkannte dieselbe vielmehr im Prinzip als ein Dogma an, und zur Wuth getrieben durch den Widerspruch, daß man an einer Lage der Dinge nichts zu ändern vermochte, welche nothwendig und naturgemäß in den Personen eine ihnen entsprechende Gesinnung erzeugen mußte, warf man die Schuld auf die Personen und köpfte die Reichen im Namen der Tugend!

Gewarnt durch diese verhängnißvollen Vorgänge und mir wohl bewußt, wie nahe diese unselige Verwechslung den ärmeren Klassen liegen kann, ruft mein Vortrag indirekt den Arbeitern zu: sollten je Ereignisse eintreten, die Euch die Macht in die Hand geben, nun so haltet Euch an die Dinge, sucht da vernünftig zu bessern und ihre chemischen Funktionen zu ändern, aber lasset die Personen aus dem Spiel! Jene Unsittlichkeit, jene mangelnde patriotische „vertu“, sie ist nicht die Schuld der Personen, sondern der nothwendige Ausdruck ihrer Klassenlage. Ihr wäret nicht ein Haar besser, wenn Ihr in jener Lage wäret.

Es ist dies eine Aufforderung zum Haß und zur Verachtung, genau so, wie z. B. die Aufforderung Christi: wer sich rein fühlt, werfe den ersten Stein auf die Ehebrecherin, eine Aufforderung zum Morde war!

Und während ich aus ganzer Seele den Arbeitern die Lehre einprägte, nicht die Personen anzuklagen, welche nur

¹⁾ Schreckensherrschaft.

das unschuldige und willenlose Produkt ihrer Lage seien, werde ich — welch' ironischster Gegensatz! — angeklagt, zu Haß und Verachtung gegen diese Personen aufgereizt zu haben!

Eine letzte Einrede, meine Herren!

Wie war es möglich, diese Anklage gegen mich nur anzustellen, wie war es möglich, die Absicht zu diesem Verbrechen, die doch ein unumgängliches Kriterium desselben bildet, bei mir vorauszusetzen?

Wie? Es hat sich Jemand in einem faustischen Trieb mit der zähesten, ernstesten Mühe durchgearbeitet von der Philosophie der Griechen und dem römischen Rechte durch die verschiedensten Fächer historischer Wissenschaft bis zur modernen Nationalökonomie und Statistik, und Sie könnten im Ernste glauben, er wolle diese ganze lange Bildung damit schließen, dem Proletarier eine Brandfackel in die Hand zu drücken?

Wie? Hat man so wenig Kenntniß und Einsicht in die sittigende, zivilisirende Macht der Wissenschaft, daß man dies auch nur für möglich halten kann?

Sehen Sie denn nicht, daß Sie mit einer solchen Annahme nicht nur mir, sondern sich selbst und der gesammten Wissenschaft zu nahe treten würden?

Was ist denn zuletzt an der Wissenschaft, wenn sie nicht nothwendig eine ethische Richtung des Geistes erzeugte? Was an der Sittlichkeit, wenn sie nicht ein nothwendiger Ausfluß wahrer Wissenschaft wäre? Die ganze Kultur wäre nichts als Eine große Lüge und fortgefallen jedes Band, welches die zivilisirte Welt im Innersten zusammenhält, wenn die Annahme, zu der man Ihnen räth, auch nur denkbar wäre!

Das also kann ich nicht wollen!

Was will ich also, wenn ich mich in einer friedlichen Agitation an den Arbeiterstand wende und auf seine Ueberszeugung einzuwirken suche?

Ich fühle, daß es mir nothwendig ist, Ihnen mit zwei Worten darüber Auskunft zu geben. Ich habe schon in meiner Bertheidigungsrede erster Instanz darauf hingewiesen und seitdem anderwärts weiter Zeugniß darüber abgelegt. Ich will die freiwilligen Assoziationen der Arbeiter, aber ich will sie verbunden mit dem allgemeinen Wahlrecht, denn ich will sie und halte sie nur für möglich und wirksam unter der hilfreichen zivilisatorischen Hegide des Staates!

Dem Staate schreibe ich die hohe, gewaltige Aufgabe zu, die Keime des Menschlichen zu entwickeln, wie er dies, seitdem die Geschichte steht, gethan hat und für alle Ewigkeit thun wird, und als das Organ, das für Alle da ist, an seiner schützenden Hand die menschliche Lage Aller herbeizuführen.

Diese Doktrin, meine Herren, ist keine Theorie der Zerstörung und der Barbarei, es ist im höchsten Grade eine Staatsdoktrin!

Sie, meine Herren, gehören ja nicht den Manchester-Männern an, jenen modernen Barbaren, welche den Staat hassen, nicht diesen oder jenen bestimmten Staat, nicht diese oder jene Staatsform, sondern den Staat überhaupt! und welche, wie sie das hin und wieder deutlich eingestanden, am liebsten allen Staat abschaffen, Justiz und Polizei an den Mindestfordernden verganten und den Krieg durch Aktiengesellschaften betreiben lassen möchten, damit nirgends im ganzen Ull noch ein sittlicher Punkt sei, von welchem aus ihrer kapitalbewaffneten Ausbeutungssucht ein Widerstand geleistet werden könnte.¹⁾

Wie breite Unterschiede Sie und mich auch von einander trennen, meine Herren, — dieser Auflösung alles Sittlichen gegenüber stehen wir Hand in Hand! Das uralte Vestafener aller Zivilisation, den Staat, vertheidige ich mit Ihnen gegen jene modernen Barbaren!

Ich schließe. —

Ich habe — Sie werden mir das selbst bezeugen — eine Riesenaanstrengung gemacht, um meine Freisprechung zu erlangen! Das Zeitopfer, welches mir meine Appellationsrechtsfertigung und diese Vertheidigung auferlegte, überwiegt fast weit die Unbequemlichkeit, die mir eine viermonatliche Haft auferlegen würde.

Aber ich war es Ihnen schuldig, den Gegenstand vollständig aufzuklären, um Sie selbst vor einer Ungerechtigkeit ohne Gleichen zu bewahren!

Aber ich war es der Wissenschaft schuldig, ein großes Gebiet geistiger Thätigkeit zu schützen!

¹⁾ Man muß der Erregung, unter deren Einfluß Laffalle diese Sätze geschrieben, Einiges zu Gute halten. An sich wäre diese Denunziation seiner Gegner, unter denen sich doch ein gut Theil Theologen befanden, grade in einer Rede vor einem Gerichtshof sicher besser unterblieben.

Aber ich war es dem Lande schuldig, zu sehen, ob ich noch vor demselben Kammergericht spreche, über welches sich aus Friedrich des Großen Zeit bis nach Frankreich das Sprüchwort verbreitet hat: il y a des juges à Berlin, es giebt Richter zu Berlin!

Wie Ihr Urtheil auch ausfalle, es wird ein denkwürdiges werden. Nicht mit dem gleichgiltigen Lärm unserer Tagespresse bedrohe ich Sie. Aber die Wissenschaft — und ich bin einigermaßen berechtigt, in ihrem Namen zu sprechen — wird dieses Urtheil in die Annalen der Geschichte eintragen!



Nachwort.

Die Stellen aus dieser Rede, die Lassalle in der mündlichen Verhandlung, mit passenden Zwischensätzen verbunden, vortrug, waren nach dem in der Vorbemerkung zitierten Bericht der „Bosfischen Zeitung“ folgende:

Seite 368 „Und noch mehr, meine Herren!“ bis Seite 370 „verfolgt und verurtheilt;“ Seite 365 „Gleichsam intuitiv habe ich“ . . . bis Seite 368 „auf der Anklagebank und bin verurtheilt;“ Seite 370 „Gestehen Sie also, meine Herren . . .“ bis Seite 374 „den Arbeitern vorgetragen habe;“ Seite 355 „Welche Autorität meinen Sie wohl . . .“ bis „Drucksachen der II. Kammer, Bd. 2, Jahrg. 1849;“ Seite 362 Abs. 1 und 4 und Seite 363 Abs. 4; Seite 374 „Meine Antwort in jure . . .“ bis Seite 376 „gegen die Verfassung des Staates vorliegt“; Seite 380 „Noch auf zwei Punkte . . .“ bis Seite 380 „gegen jene modernen Barbaren.“ Ferner wiederholte Lassalle aus der Rede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ die Sätze von Seite 88 unserer Ausgabe: „Ich bin angeklagt . . .“ bis Seite 101 „. . . was eine Stunde in dem Naturschauspiel eines Tages.“

III.

Ferd. Lassalle's

Sozialpolitische Reden und Schriften

aus der Zeit der Agitation

für den

Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein.

Erste Abtheilung:

Die eigentlichen Agitations-Schriften

sammt

den dazu gehörigen Prozeßreden zc.

Offenes
Antwort = Schreiben

an das

Central-Comité

zur

Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Congresses
zu Leipzig.

Von

Ferdinand Lassalle.



Erster Abdruck erschienen:

Zürich 1863.

Verlag von Meyer & Zeller.

Vorbemerkung.

Mit dem „offnen Antwortschreiben“ beginnt die Reihe derjenigen Reden und Schriften Lassalle's, die sich direkt auf die Gründung und Fortführung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins beziehen. Wir theilen sie in zwei Gruppen ein: die eigentlichen Agitations-Schriften und Reden sammt den zu ihnen gehörenden Veröffentlichungen werden die erste, der Bastiat-Schulze, Lassalle's ökonomisches Hauptwerk, nebst seinen Anhängen die zweite Gruppe bilden.

Auf den politisch-sozialen Inhalt des „Antwortschreibens“ gehen wir hier nicht näher ein, sondern verweisen den Leser in dieser Hinsicht auf die dem Gegenstand gewidmeten Stellen der Einleitungsskizze (Bd. I unſ. Ausgabe S. 117 bis 142). Dagegen glauben wir dem, was in jener Skizze über die Vorgeschichte des „Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins“ gesagt wurde, noch einige weitere Mittheilungen anfügen zu sollen.

Die Bewegung zur Einberufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses knüpft unmittelbar an die Londoner Industrieausstellung des Jahres 1862 an, die bekanntlich auch zur Gründung der Internationalen Arbeiterassoziation den Anstoß gegeben. Von Berlin und mehreren andern deutschen Städten aus war die Ausstellung u. A. von Arbeiterdelegationen besucht worden, zu denen die Mittel durch öffentliche Sammlungen aufgebracht worden waren. Die Agitation dafür war von bürgerlich-radikaler Seite ausgegangen, und Demokraten oder Fortschrittler nahmen auch die Arbeiterdelegirten auf der Reise und in London unter ihre schützenden

Fittige. Indes konnten sie nicht verhindern, daß dieselben, oder wenigstens einzelne von ihnen, in London auch mit andern Leuten als den dortigen Nationalvereinslern zusammentrafen und mit Ideen nach Hause kamen, die nicht recht zu der ihnen bürgerlicherseits zgedachten Rolle paßten.

Bereits in der ersten Versammlung, welche die Berliner Delegirten nach ihrer Rückkehr aus London behufs Berichterstattung über ihre dort empfangenen Eindrücke abhielten, wurde der Beschluß gefaßt, die Einberufung eines deutschen Arbeiterkongresses in die Hand zu nehmen. In dieser Versammlung, die am 25. August 1862 stattfand, hatte als Referent der Maschinenbauer Eichler fungirt, über dessen spätere zweideutige Rolle in der Bewegung in der Einleitungsskizze Verschiedenes mitgetheilt wurde.

Ziemlich gleichzeitig mit Berlin scheint auch in Leipzig die Idee des Kongresses Boden gefaßt zu haben; unterm 7. Oktober schon theilen Berliner Zeitungen mit, daß, nachdem sechs Versammlungen in den verschiedenen Stadttheilen Berlins abgehalten worden, nunmehr in einer Schlußversammlung ein Komitee aus 25 Personen gewählt worden sei, welches die Einberufung des Kongresses in die Hand nehmen solle. Auch eine Arbeiterversammlung in Leipzig habe sich bereits mit der Idee einverstanden erklärt. Endlich erscheint in der Berliner „Volks-Zeitung“ vom 22. Oktober 1862 unter dem Redaktionsstrich ein Aufruf dieses Komitees, der die deutschen Arbeiter zur Beschickung eines vom 18.—25. November abzuhaltenden Kongresses einladet.

Dieses sehr charakteristische Schriftstück lautet im Eingang wie folgt:

„Arbeiter! Deutsche Brüder!

Die Sonne eines neuen Lebens ist über unser Vaterland aufgegangen, unter ihren erwärmenden Strahlen sind alle Klassen der Bevölkerung zu neuem Handeln, neuem Streben aufgewacht. Nur allein wir, die Arbeiter, haben geruht in dem erschlassenden Bewußtsein, daß für uns schon

gesorgt werden und daß es doch nichts helfen würde, wenn wir uns an den Fragen, die für uns vom höchstem Interesse sind, betheiligen. Nun wir, die Unterzeichneten, fragen Euch: Wie hat man denn für uns gesorgt? Was giebt uns denn die Gewißheit der Nutzlosigkeit unserer Bemühungen? Hört Ihr denn nicht, daß ringsum nur die heiligsten wichtigsten sozialen Fragen, die Fragen wegen unsres Seins oder Nichtseins in allen Kreisen erörtert werden? Wißt Ihr denn nicht, daß eine Anzahl von Männern, begünstigt durch den Besitz von Glücksgütern und durchdrungen von den längst vermoderten Grundsätzen des Mittelalters, in jüngster Zeit in Weimar tagten, um für den deutschen Gewerbestand diejenigen Einrichtungen herbeizuführen, welche der Fortschritt der Zivilisation und der Industrie in andern Ländern längst begraben hat?¹⁾ Was würde die Welt dazu sagen, wenn Ihr zu allen diesen Thatsachen stillschwieget? Oder wollt Ihr keine Gewerbe-freiheit, keine Freizügigkeit, keine Vereine zur Hebung des Wohlstandes unter den Arbeitern?"

Folgt die eigentliche Einladung, worin es u. A. heißt:

„Die Unterzeichneten laden aber auch hiermit alle diejenigen deutschen Arbeiter zu dem Kongreß ein, welche die diesjährige Londoner Industrie-Ausstellung besucht haben, damit sie ihre Geschäftsgenossen mit denjenigen Vortheilen bekannt machen, welche sie auf der Ausstellung gesehen haben, und hoffen dieselben umsomehr auf ein zahlreiches Erscheinen dieser Arbeiter, als sie dem Kongreß in Folge ihres Bekanntseins mit den englischen Arbeiter-Einrichtungen von größtem Nutzen sein würden.“

Den Schluß des Aufrufs bildet das Programm der auf dem Kongreß zu erörternden Gegenstände. Es lautet:

1. Die Einführung der Gewerbe-freiheit durch ganz
2. " " " Freizügigkeit) Deutschland.
3. Die Berathung und Feststellung von Grundstatuten für Assoziationen und für Invalidenkassen für alle Arbeiter.
4. Die Arrangirung einer Welt-Industrie-Ausstellung zu Berlin in den nächsten Jahren.

¹⁾ Es ist der im Anfang September 1862 in Weimar abgehaltene — zünftlerische — Handwerkertag gemeint, auf dem der damals sehr bekannte Innungsapostel Panse das große Wort führte.

5. Gewerbliche Mittheilungen der nach der Londoner Ausstellung gewesenen Arbeiter.“

Das Ganze ist unterschrieben: „Das Zentral-Komitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses“ und trägt 21 Unterschriften, voran der Name C. Eichler.

Phrasenhaft und verschwommen, wie der Aufruf ist, geht doch zweierlei aus ihm klar hervor. Erstens, daß das Komitee oder die in ihm maßgebenden Elemente auf eine selbständige Arbeiterbewegung abzielten, und zweitens, daß wenn sie Freizügigkeit und Gewerbefreiheit auf die Tagesordnung des Kongresses setzten, dies jedenfalls nicht deshalb geschah, weil sie über die Nothwendigkeit dieser Institutionen im Zweifel gewesen wären, sondern behufs Protestes gegenüber der zünftlerisch-feudalen Bekämpfung derselben. Aber es stand kein Satz in der Einladung, der etwa für die Reaktion hätte gedeutet werden, und keine Forderung auf ihrem Programm, die dem Philistertum hätte Gruseln verursachen und so indirekt der Reaktion zu gute kommen können.

Trotzdem enthielt dieselbe Nummer der „Volks-Zeitung“, die den Aufruf brachte, unmittelbar vor demselben, aber noch innerhalb des Redaktionsstriches, einen Artikel des Fortschrittlers A. Streckfuß gegen den Kongreß.

Auch dieser Artikel ist ungemein charakteristisch für die damalige Situation und weiter zeigt er die Auffassungsweise der Fortschrittspartei, in der Herr Streckfuß obendrein eine etwas radikalere Richtung vertrat. „Die Zeitungen“, beginnt er, „bringen seit einigen Wochen Anzeigen von Arbeiterversammlungen, zu welchen Herr Eichler, bekannt als Begründer des Arbeiter-Flotten-Komitee's¹⁾ auffordert. Von den Ber-

1) Bekanntlich sammelte um jene Zeit der Nationalverein Beiträge zu Gunsten der Herstellung einer deutschen Flotte. Das Arbeiter-Flotten-Komitee wollte die Aufbringung eines Scherfleins der deutschen Arbeiter zu dem gleichen patriotischen Zwecke, der allerdings damals zugleich eine demokratisch-oppositionelle Demonstration war oder sein sollte, betreiben. Indes fand es nicht allzu

sammlungen selbst aber habe die Presse fast gar keine Notiz genommen. Das gehe jedoch nunmehr, wo das von einer Versammlung von 300 bis 400 Personen beauftragte Komite sich an die Arbeiter von ganz Deutschland wende, nicht mehr an. Es sei an der Zeit, sich die Frage vorzulegen, was denn „diese ganze Bewegung bezwecken solle“. Und da kommt Herr Streckfuß zu einem sehr ungünstigen Ergebnis. „Grade im gegenwärtigen Moment“, heißt es wörtlich, „ist die Arbeiterbewegung eine durchaus verfehlte; wenn sie irgend eine Wirkung hat, kann dies nur eine schädliche sein“. Wie das? Man höre:

„Wir leben in einer Zeit des ernstesten politischen Kampfes, unser Verfassungsleben ist schwer bedroht, heut gilt es, daß alle Parteien, welche treu an der Verfassung festhalten, sich einigen zum kräftigsten Widerstand gegen die Angriffe der Gegner. Auf diesen einen Punkt müssen alle unsre Bestrebungen konzentriert sein, alle andern Fragen, wie wichtig sie auch sein mögen, müssen ruhen, bis die jetzige Krisis überstanden ist. Der verfassungstreuen Partei werden von ihren Gegnern alle möglichen Sondergelüste, revolutionäre Bestrebungen u. s. w. untergeschoben, man möchte ihre schwankenden Anhänger (!) wieder schrecken mit den Gespenstern der rothen Republik, einer sozialen Arbeiterbewegung, um sie durch solche thörichte Furcht in die Reihen der Reaktion hineinzuscheuchen. — Es kann für die im Finstern arbeitenden Feinde der Freiheit keinen günstigeren Anhaltspunkt geben, als die jetzige so unzeitgemäße Arbeiterbewegung, und es ist daher nicht zu verwundern, daß man schon jetzt vielfach den allerdings unbegründeten Verdacht, die ganze Sache gehe von der Reaktion aus, äußern hört.“

viel Anklang und mußte sich, nachdem Eichler als unsicherer Kanonist erkannt war, am 4. Januar 1863 mit dem Eingeständniß de Lebensunfähigkeit selbst auflösen. Die bis dahin gesammelten Gelder wurden dem Flottenkomite des Nationalvereins überwiesen, dessen Geschichte übrigens auch keine sehr rühmliche ist.

So unbegründet jedoch der Verdacht, so sei doch so viel richtig, führt Herr Streckfuß weiter aus, daß die Arbeiter mit dem Sonderkongreß der Reaktion zur Zeit „unbewußt“ einen Dienst leisten, und darum wird ihnen die „dringende Bitte an's Herz gelegt“, von demselben abzustehen und „ihre ganze Kraft zu wenden auf den einen großen Zweck, von dem heut das ganze Volk durchdrungen sein muß, nämlich auf den geistigen Kampf um die Verfassung“.

Obwohl dieser Artikel und die Art seiner Veröffentlichung unmittelbar vor dem Aufruf ziemlich böses Blut machten, gelang es dennoch, einen definitiven Bruch zwischen den Berliner Arbeitern und den Fortschrittsführern zu verhüten. In einer am 25. Oktober 1862 abgehaltenen Berliner Wahlmännerversammlung kam es nach einigen gegenseitigen Händeleien zwischen Fortschrittlern und Anhängern des Arbeiterkomite's zu einem Kompromiß. Es wurde beschlossen, eine große Volksversammlung einzuberufen und dort die Frage zur Entscheidung zu bringen. Diese Versammlung fand unter kolossaler Betheiligung von Seiten der Arbeiter am 2. November 1862 in der Berliner Tonhalle statt. Schulze-Dehlesch, Streckfuß, von Unruh und andere Fortschrittsführer fanden sich auf ihr ein. Den Vorsitz führte wiederum Giehler, der inzwischen in Leipzig gewesen war und dem dortigen Komite, unter Schimpfen auf die Fortschrittspartei, u. A. die merkwürdige Eröffnung gemacht hatte, er wisse genau, daß die preußische Regierung — Bismarck hatte soeben das Ministerium übernommen — gewillt sei, etwas für die Arbeiter zu thun und daß für den Anfang 30 000 Thaler zur Gründung von Produktivgenossenschaften zu haben seien. Indes hatte die Mittheilung das Gegentheil von dem, was sie bewirken sollte, zur Folge gehabt. Das Leipziger Komite hatte beschlossen, zwei Delegirte mit Vermittelungsvorschlägen nach Berlin zu senden, und diese beiden Delegirten — es waren die Arbeiter Julius Bahlteich und F. W. Fritzsche — waren nun herübergekommen, um in der

Tonhallenversammlung gegen die Eichler'sche Politik das Wort zu nehmen.

Diese Versammlung, auf die sich Lassalle gleich im Anfang des offenen Antwortschreibens bezieht, nahm einen sehr bewegten Verlauf. Nach einer Eröffnungsrede Eichlers beschwerte sich ein Berliner Arbeiter Namens Lippke heftig über den Streckfuß'schen Artikel, der auf Bevormundung der Arbeiter hinauslaufe. Die von Streckfuß geltend gemachten Einwände gingen die Arbeiter nichts an, dieselben hätten keine Zeit, sich um Politik zu kümmern. Diese letztere Ansicht fand jedoch in der Versammlung wenig Anklang; gegen den ersten Theil der Lippke'schen Ausführungen suchte sich Herr Streckfuß damit zu vertheidigen, daß er ausführte, gerade weil er die Selbständigkeit der Arbeiter wolle, habe er seinen Artikel geschrieben. Er habe Niemand bevormundet, sondern nur zum Nachdenken aufgefordert. Man sei jetzt in einer Krisis und während derselben werde ein Arbeiterkongreß nichts Ersprießliches leisten können. Nach Streckfuß sprach Bahlteich, dessen Rede sich vor denen der Berliner Arbeiter durch große Sachlichkeit auszeichnete. In Leipzig, erklärte er, sei man zwar auch erst über den Streckfuß'schen Artikel verstimmt gewesen, habe sich aber überzeugt, daß ihm keine feindselige Absicht zu Grunde liege. Die Leipziger seien für ein Zusammengehen mit der Fortschrittspartei, um sie zu zwingen, die Interessen der Arbeiter zu den ihrigen zu machen. Mit dem vorgeschlagenen Programm des Kongresses seien sie einverstanden bis auf den Punkt der Industrieausstellung. Sie schlugen vor, den Kongreß auf Ende Januar 1863 zu vertagen und für den Ort desselben Leipzig statt Berlin zu wählen. Im gleichen Sinne sprach Frißche: die Arbeiter müßten zeigen, daß sie über ihre persönlichen Interessen die allgemeine politische Freiheit nicht außer Acht lassen. Nach diesen Erklärungen hatte Schulze-Delitzsch, dessen Popularität bei der Masse ohnehin eine außerordentliche war, leichtes Spiel. In einer längeren Rede,

die später als Stenogramm in Separatabdruck erschienen ist, führte er unter Anderm aus, daß schon aus rein sachlichen Gründen Vertagung des Kongresses geboten sei. Man solle vorher überall erst Vorträge über die einschlägigen Fragen halten lassen, und soweit es seine Zeit erlaube, biete er dazu die Hand, indem er sich bereit erkläre, Vorträge über das Verhältniß von Kapital und Arbeit zc. zu halten. Es handle sich nicht darum, ob die Lage der Arbeiter verbessert werden solle, sondern wie sie verbessert werden könne. Er stehe nicht an, die Demokratie so lange für eine hohle Phrase zu erklären, als sie nicht zu einer Verbesserung der materiellen Existenzbedingungen der arbeitenden Bevölkerung führe.

Nachdem man sich so auf beiden Seiten so weit als möglich entgegengekommen — wenigstens in der Betheuerung der gegenseitigen guten Absichten — sprachen noch einige Arbeiter und dann wurde nahezu einstimmig ein Antrag im Sinne der Leipziger angenommen. Den Fortschrittlern fiel ein Stein vom Herzen. Mit der Uebertragung des Mandats zur Kongreßeinberufung an die Leipziger schien ihnen auch die Gefahr überwunden, daß Leute à la Gichler an die Spitze der Bewegung kamen. War das nun auch richtig, so sollte ihre Freude doch von kurzer Dauer sein.

Die Furcht vor den Gichlers war nicht unbegründet gewesen. Die Junkerpartei machte gar kein Hehl daraus, daß sie alle Mittel versuchen wolle, einen Keil in die Fortschrittspartei zu treiben. „Es ist unsre erste und wesentlichste Aufgabe“ — erklärte ihr Führer, der „Kreuz-Zeitungs“-Wagener am 29. Oktober 1862 in der Generalversammlung des preußischen Volksvereins, und die „Kreuz-Zeitung“ gab den Satz in gesperrtem Druck wieder — „diese kompakte Opposition zu sprengen und sie sachlich in ihrem wahren Lichte darzustellen.“ Und weiter: „Was sich heute Fortschrittspartei nennt, das ist durchaus keine Partei, sondern ein Konglomerat, was allein zusammengehalten wird

durch das Band der gemeinsamen Opposition. Und auch darüber ist Ihnen von meinem Nachbar (dem bekannten Freiherrn von Blankenburg, damals ein intimer Freund Bismarcks) bereits eine Andeutung gemacht: wir werden bald erleben, daß sich aus den Elementen, die heute nur noch mit Mühe zusammengehalten werden, zwei Elemente ausscheiden werden. Die Partei des allgemeinen Stimmrechts, die sich schon bei den letzten Wahlen ziemlich deutlich vernehmen ließ, und die Partei, die von Politik nur soweit etwas wissen will, als sie dabei mit ihrer gesellschaftlichen Stellung interessirt ist." In derselben Rede polemisirte Wagener auch gegen das Dreiklassenwahlsystem, das abgeschafft und durch das ständisch geordnete allgemeine Wahlrecht ersetzt werden müsse.

Wie sehr die Führer der Fortschrittspartei sich selbst des Mischcharakters derselben bewußt waren, zeigt auch der Hinweis auf die schwankenden Mitglieder der Partei in dem oben citirten Streckfuß'schen Artikel, und auch in der Thatsache dieses Bewußtseins liegt ein Stück Erklärung ihres schwächlichen Verhaltens der Regierung gegenüber, sowie ihrer kolossalen Empfindlichkeit gegenüber jeder Kritik von links her. Mit welcher Hestigkeit sie den Vorschlag eines parlamentarischen Streiks, mit dem Lassalle unmittelbar nach diesen Vorgängen hervortrat, zurückwies, ist bei Gelegenheit von dessen Verfassungsbroschüren gezeigt worden, und wer jene Polemik gelesen, begreift leicht, wie erwünscht es Lassalle sein mußte, als die bekannte Leipziger Deputation bei ihm vorsprach — just zur selben Zeit, wo ihm, mit einem nicht mißzuverstehenden Hinweis auf sein Privatleben, von fortschrittlicher und bürgerlich-demokratischer Seite bedeutet worden, daß man ihn als „Luft“ betrachte.

In Leipzig hatte man sich bald überzeugt, daß selbst der Januar 1863 noch ein zu früher Termin für den Kongreß sei. In der Zwischenzeit fühlte man den Führern des Nationalvereins wegen einer Vertretung der Arbeiter in dem-

selben auf den Zahn, und der Bescheid: die Arbeiter sollten sich damit begnügen, „Ehrenmitglieder“ des Vereins zu sein — hatte den radikaleren Elementen im Arbeiterbildungsverein ein weiteres Argument dafür geliefert, daß die Zeit für ein selbständiges Auftreten der Arbeiter gekommen. Die zweite Deputation, die nach Berlin geschickt wurde, um die Fortschrittsführer wegen Aufnahme des allgemeinen direkten Wahlrechts in's Programm der Partei zu interpelliren, ging schon mit dem Bewußtsein dorthin, daß es sich nur noch um eine Formalität handle; die negative Antwort, die sie erhielt — Schulze-Delitzsch selbst erklärte sich zwar persönlich für das allgemeine Wahlrecht, der sehr einflußreiche Herr von Unruh und andere Führer dagegen wollten nichts von demselben wissen — kam ihnen nicht unerwartet, man kann beinahe sagen nicht unerwünscht. Es ist merkwürdig, wie sich gradezu alles vereinigte, um die aus Frißsche, Bahlreich und Dr. Dammer bestehende Deputation mit Lassalle zusammenzubringen. Der Prozeß wegen des „Arbeiterprogramms“ kam am 21. Januar zur Verhandlung, und wie Lassalle es verstand, die in der konfiszierten Broschüre entwickelten Gedanken vor Gericht auf's Neue und in ausdrücklicherer Form zu entwickeln, hat seine Bertheidigungsrede „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ gezeigt. Kurz, als die Deputation durch den verstorbenen Ludwig Löwe, um jene Zeit ein begeisterter Verehrer Lassalle's, bei diesem eingeführt wurde, waren beide Theile schon in der Hauptsache einig, noch ehe das erste Wort gewechselt war. Wie die Deputation von Lassalle, so war dieser von der Deputation entzückt; das Verständniß für seine sozialistischen Ideen, auf das er bei den Arbeitern Frißsche und Bahlreich stieß, imponirte ihm nicht wenig, und namentlich Letzterer wurde, als er mit Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins als Sekretär Lassalle's, nach Berlin übersiedelte, oft von diesem zu seinen Gesellschaftsabenden zugezogen, um den Gästen, die sich dort einfanden, in eigener Person den Be-

weis zu liefern, welche Intelligenz in der Arbeiterklasse stecke.¹⁾ Als die Deputation nach Leipzig zurückkehrte, war bereits vereinbart, daß sich das dortige Komite in Form einer Anfrage an Lassalle wenden und dieser mit einem offenen Sendschreiben antworten solle. Bis dahin solle das Komite mit seinen Vorbereitungsmaßregeln für den Arbeiterkongreß fortfahren, alle Verbindungen nach außerhalb aufrechterhalten und neue dazu anknüpfen, der Kongreß selbst aber erst stattfinden, nachdem das Sendschreiben erschienen und seine Wirkung gethan.

Inzwischen wirthschaftete sich in Berlin Eichler vollständig ab. Die Leipziger hatten bei ihrem ersten Besuch wiedererzählt, mit welchem Anerbieten er bei ihnen herausgerückt war, und dies im Verein mit der Thatsache, daß er trotz Arbeitslosigkeit auf verhältnißmäßig großem Fuße lebte, gab seiner Popularität einen so mächtigen Stoß, daß er es Anfang Januar 1863 vorzog, aus dem lokalen Arbeiterkomite auszuscheiden, um sich nicht bei der nöthig gewordenen Neuwahl einer schmähhlichen Niederlage auszusetzen. Bevor es jedoch zu seinem nöthigen Verschwinden von der Bildfläche kam, spielte sich noch eine interessante Zeitungspolemik in Bezug auf die ihm von seinen Gönnern zugedachte Mission ab, die der Vergessenheit entrissen zu werden verdient.

Mitte April 1863 berichtete die oft sehr gut unterrichtete „Rheinische Zeitung“ des Abgeordneten Becker (des „rothen“ Becker), Eichler werde demnächst einen ganz neuen öffentlichen Charakter erhalten. Aus Mitteln, welche das Abgeordnetenhaus wenigstens nicht bewilligt habe, solle am Plözenssee bei Berlin eine Arbeiterkolonie angelegt und Eichler ihr vorgefetzt werden. Merkwürdigerweise sei es aber nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten, von dem der Gedanke dieses Unter-

1) Wahrscheinlich selbst verlor übrigens ziemlich schnell den Geschmack an dieser Schaustellung und verzehrte lieber auf seinem Zimmer sein sehr frugales Abendbrod allein, als sich von Lassalle's Gästen, die ihm zum Theil gar nicht behagten, und deren Umgang auch Lassalle selbst durchaus nicht zum Vortheil gereichte, als Kuriosität betrachten zu lassen.

nehmens ausgehe, sondern der Minister des Innern, während der Erstere sich sehr gegen ihn ausgesprochen habe. Minister des Innern — und der Polizei — war der ältere Eulenburg, Minister der öffentlichen Arbeiten Graf Ikenpliz, ein Stockkonservativer, aber ein persönlich ehrenhafter Mann.

Tags nachdem Berliner Zeitungen diese Meldung rekapitulirt, veröffentlichte Gichler eine Erklärung, worin er sich gegen die in der „Rheinischen Zeitung“ gebrauchte Bezeichnung als Agent der Kreuzzeitungspartei verwahrte, aber zugeben mußte, daß an der Geschichte mit der Arbeiterkolonie doch etwas Wahres sei. Nur sollte die Sache von ihm ausgegangen sein. Er habe seinerzeit in einer Denkschrift an die Regierung über die Nothlage unter den Arbeitern folgende drei Vorschläge gemacht:

1. die Bildung einer Arbeiterkolonie nach englischem Muster,
2. die Reformirung des jetzigen Innungswesens unter Zugrundelegung der Selbstverwaltung,
3. als Spezial-Entwurf: die Bildung einer produktiven Assoziation zur Anfertigung von Eisenbahn- und Postwagen.

Er habe aber bisher keinen Bescheid darauf erhalten. Auf wessen Veranlassung er die Denkschrift verfaßt, sagte er nicht. Und doch liegt es auf der Hand, daß sie bestellte Arbeit war. Wenn sie Gichler die erwartete Stellung nicht eintrug, so eben nur, weil man sich überzeugt hatte, daß dessen Popularität im Schwinden war. Man fertigte ihn mit einem Subalternposten ab und wartete, wie sich die inzwischen begonnene Lassalle'sche Agitation gestalten werde.

Anfang März war das „Offene Antwortschreiben“ erschienen. Die ganze Erregung Lassalle's über die Ablehnung seiner Verfassungsreden von Seiten der Fortschrittspartei zittert in ihm noch durch, und ihr muß man manche Stellen zu Gute halten, die das Maß der in jenem Moment sachlich gerechtfertigten Kritik überschritten und darum thatsächlich Wasser auf die Mühle der Reaktion waren. Wer heute das „Offene Antwortschreiben“ liest,

dem wird es kaum begreiflich erscheinen, daß es Lassalle selbst bei solchen Leuten, die viel weiter links standen als die Fortschrittsführer, den Verdacht eines Allirten der Kreuzzeitungspartei eintrug. Man muß sich in die damalige Situation in Preußen zurückversetzen, muß die begleitenden Vorgänge kennen, um zu verstehen, wie dieser Verdacht entstehen konnte. Es war dieselbe Zeit, wo ein Johann Jacoby, und bald darauf auch Franz Ziegler, es mit ihrer demokratischen Ueberzeugung für vereinbar und daher für ihre Pflicht hielten, der Fortschrittspartei im Kampf gegen die preußische Regierung beizutreten, und Jacoby that dies mit einer Rede, in der er auf das Allerdeutlichste „das aussprach, was ist,“ und die ihm wüthende Angriffe von Seiten des rechten Flügels der Fortschrittler und eine Verurtheilung wegen Majestätsbeleidigung von Seiten der Gerichte zuzog. Aus der Lage der Dinge in Preußen erklärt es sich auch, warum Lassalle gerade bei den Berliner Arbeitern auf so starken Widerstand stieß. Nirgends mußte die gegen Lassalle ausgegebene Parole „Handlanger der Reaction“ leichter Anklang finden als bei ihnen, die soeben erst den Sichler losgeworden und die Junkerpartei aus der nächsten Nähe am Werk gesehen. Lassalle fand vielmehr zunächst fast nur da Boden, wo die Bourgeoisie am entwickeltsten, das Junkerthum selbst bereits verbürgerlicht war: in Sachsen und am Rhein.

Wie aus der oben zitierten Rede des sehr einflußreichen Kreuzzeitungsredakteurs Wagener und den Ausplaudereien Sichlers ersichtlich, waren beide Forderungen, welche Lassalle mit dem Antwortschreiben in die Agitation warf, solche, bei denen er auf ein gewisses Entgegenkommen seitens des Ministerium Bismarck rechnen konnte. Einmal stark genug, dieses zu bewegen, die von ihm projektirte Partei als eine Macht anzuerkennen, glaubte er es alsdann zwingen zu können, weiter zu gehen als ursprünglich beabsichtigt. Jedenfalls rechnete er auf einen baldigen materiellen Erfolg. Auch dies mag die Hestigkeit seines Vorstoßes gegen die Fortschrittspartei erklären.

Welchen Wolkenbruch von Angriffen das Erscheinen des „Offenen Antwortschreibens“ von Seiten dieser über sein Haupt entlud, ist bekannt. So schwach und flach die meisten dieser Angriffe waren, so wurden doch auch manche triftige Argumente gegen das Projekt der Produktivgenossenschaften mit Staatskredit geltend gemacht. Aber als geschickter Dialektiker spitzte Lassalle die Polemik auf diejenigen Punkte zu, wo er stärker war als seine Gegner. Soviel Angriffspunkte sein Staatskultus bot, so war die Nichts-als-Freihandels-Weisheit, mit der man ihm entgegentrat, noch viel hinfalliger. Dasselbe gilt von der Polemik gegen das Ricardo'sche Lohngesetz, und als mehrere Fortschrittsorgane Lassalle's Produktivgenossenschaften mit Staatskredit mit Louis Blanc's Organisation der Arbeit und dann, auf die Autorität des Geschichtsfälschers Thiers hin, die Nationalwerkstätten des Jahres 1848 mit jener verwechselten, konnte Lassalle sie geradezu im Triumph *ad absurdum* führen. Kurz, dem Groß seiner Gegner gegenüber hatte er selbst da noch Recht, wo seine Deduktion Fehler aufweist — ganz abgesehen von der richtigen Grundtendenz, die durch seine Schrift hindurchzieht.

Von kleineren polemischen Aufsätzen Lassalle's schließt direkt an das Antwortschreiben an: die zuerst in der Leipziger „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichte Polemik gegen die oben erwähnte Durcheinanderwerfung von Lassalle's Plan mit dem Louis Blanc'schen und den wirklich errichteten Nationalwerkstätten. Diesen Aufsatz, sowie eine Antwort auf einen, u. A. in der Boffischen Zeitung vom 9. Mai 1863 erschienenen Artikel des Professors Rau, der allerhand Einwände gegen Lassalle's Auslegung des ehernen Lohngesetzes erhob, hat Lassalle zuerst als Anhang zum „Bastiat-Schulze“ im Wiederabdruck veröffentlicht. Wir fügen ihn jedoch dem „Offenen Antwortschreiben“ an, zu dem er den Inhalt und der Chronologie nach gehört, während die „Antwort an Herrn Professor Rau“ in unserer Ausgabe im Anschluß an Lassalle's Leipziger Rede „Zur Arbeiterfrage“ veröffentlicht werden wird.

Ed. Bernstein.

Meine Herren!

Sie fordern mich in Ihrer Zuschrift auf, Ihnen in irgend einer mir passend erscheinenden Form meine Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen hat, um die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Beziehung zu erreichen, sowie besonders auch über den Werth der Assoziationen für die ganze unbemittelte Volksklasse auszusprechen.

Ich nehme keinen Anstand, Ihrem Wunsche nachzukommen und wähle dazu die einfachste, durch die Natur der Sache nahe gelegte Form, die Form eines öffentlichen Send- und Antwortschreibens auf Ihren Brief.

Ich bemerke nur, daß in Folge meiner in diesem Moment durch nothwendige Arbeiten sehr in Anspruch genommenen Zeit dieser Brief sich der größtmöglichen Kürze besleißigen muß, was übrigens Ihrem eigenen Zwecke entsprechen wird.

Als Sie im Oktober vorigen Jahres, zu welcher Zeit ich gerade von hier abwesend war, die erste Vorberathung in Berlin über den deutschen Arbeiterkongreß hielten, der ich in den Veröffentlichungen durch die Zeitungen mit Interesse gefolgt bin, wurden zwei entgegengesetzte Ansichten in der Versammlung geltend gemacht.

Die eine ging dahin, daß Sie sich überhaupt um die politische Bewegung nicht zu bekümmern hätten und diese interesselos für Sie sei.

Die andre ging im Gegentheil dahin, daß Sie sich als den Anhang der preußischen Fortschrittspartei zu betrachten, und den selbstlosen Chor und Resonanzboden für sie abzugeben hätten.

Wäre ich damals in Ihrer Versammlung gegenwärtig gewesen, so würde ich mich gleichmäßig gegen Beides ausgesprochen haben.

Es ist geradezu vollständig beschränkt, zu glauben, daß den Arbeiter die politische Bewegung und Entwicklung nicht zu kümmern habe!

Ganz im Gegentheil kann der Arbeiter die Erfüllung seiner legitimen Interessen nur von der politischen Freiheit erwarten.

Schon die Frage, inwiefern Sie sich versammeln, Ihre Interessen diskutieren, Vereine und Zweigvereine zur Wahrnehmung derselben bilden dürfen u., ist eine von der politischen Lage und politischen Gesetzgebung abhängige Frage, und es verlohnt sich daher nicht, eine so beschränkte Ansicht erst noch durch weiteres Eingehen zu widerlegen.

Nicht weniger falsch und irreleitend war aber auch das entgegengesetzte Ansinnen, das Ihnen gestellt wurde, sich politisch nur als den Anhang der Fortschrittspartei zu betrachten!

Zwar wäre es ungerecht gewesen, zu verkennen, daß sich die preußische Fortschrittspartei damals in ihrem Konflikt mit der preußischen Regierung durch ihr Festhalten an dem Budgetbewilligungsrecht und ihren Widerstand gegen die Militärreorganisation in Preußen ein gewisses, wenn auch mäßiges, Verdienst um die politische Freiheit erworben hatte.

Gleichwohl war schon damals die Erfüllung jenes Ansinnens durch die folgenden Gründe vollständig ausgeschlossen:

Erstens ziemte eine solche Haltung von vornherein nicht einer so mächtigen und selbständigen, viel prinzipiellere politische Zwecke verfolgenden Partei, wie die deutsche Arbeiterpartei zu sein hat, gegenüber einer Partei, welche, wie die preußische Fortschrittspartei, in prinzipieller Hinsicht nur das Festhalten an der preußischen Verfassung als ihre Fahne aufgepflanzt und nur Dinge wie die Abwehr einer einseitigen Umgestaltung der Militärorganisation — die man in andern deutschen Ländern nicht einmal versucht — oder wie das Festhalten am Budgetbewilligungsrecht — das man in andern deutschen Ländern nicht einmal bestreitet — zum Inhalte ihres Kampfes hat. —

Zweitens stand jedenfalls durch nichts fest, ob die preußische Fortschrittspartei ihren Konflikt mit der preußischen Regierung mit jener Würde und Energie zum Austrag bringen werde, welche allein des Arbeiterstandes angemessen ist und auf seine warme Sympathie rechnen kann.

Drittens stand ebenso durch nichts fest, ob die preußische Fortschrittspartei, wenn sie selbst den Sieg über die preußische Regierung errungen, diesen Sieg im Interesse des gesammten Volkes oder nur zur Aufrechterhaltung der privilegirten

Stellung der Bourgeoisie ausn tzen w rde; d. h. ob sie diesen Sieg zur Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts, welches durch die demokratischen Grunds tze und die legitimen Interessen des Arbeiterstandes geboten ist, verwenden w rde oder nicht.

Im letzteren Fall konnte sie offenbar nicht auf das geringste Interesse von Seiten des deutschen Arbeiterstandes Anspruch machen.

Dies w re es gewesen, was ich Ihnen damals in Bezug auf jenes Ansinnen zu sagen gehabt h tte.

Heute kann ich noch hinzuf gen, da  sich seitdem auch thats chlich gezeigt hat, was damals freilich schon unschwer vorauszusehen war — da  es der preussischen Fortschrittspartei vollst ndig an jener Energie gebricht, welche erforderlich gewesen w re, um auch nur jenen beschr nkten Konflikt zwischen ihr und der preussischen Regierung w rdig und siegreich zum Austrag zu bringen.

Indem sie trotz des ihr von der Regierung thats chlich verweigerten Budgetbewilligungsrechtes fortf hrt, fortzutagen und parlamentarische Gesch fte mit einem Ministerium zu erledigen, welches von ihr selbst f r kriminalrechtlich verantwortlich erkl rt worden ist, erniedrigt sie durch diesen Widerspruch sich und das Volk durch das Schauspiel einer Schw che und W rdelosigkeit ohne Gleichen!

Indem sie trotz des von ihr selbst erkl rten Verfassungsverbruchs fortf hrt, fortzutagen, fortzudebattiren und mit der Regierung parlamentarische Gesch fte zu ordnen, ist sie selbst der Regierung behilflich und bietet ihr dazu die Hand, den Schein eines konstitutionellen Zustandes aufrecht zu erhalten.

Statt die Sitzungen der Kammer f r auf so lange geschlossen zu erkl ren, bis die Regierung die von der Kammer verweigerten Ausgaben nicht l nger fortzusetzen erkl rt haben werde, und hierdurch der Regierung die unvermeidliche Alternative zu setzen, entweder das verfassungsm ssige Recht der Kammer zu achten oder aber auf jeden Schein und Apparat eines konstitutionellen Zustandes zu verzichten, offen und unumwunden als absolute Regierung zu wirthschaften, die ungeheure Verantwortlichkeit einer solchen auf sich zu nehmen und so selbst die Krise herbeizuf hren, welche allm hlich als die Frucht des

offenen Absolutismus eintreten müßte — setzt sie selbst die Regierung in den Stand, alle Vortheile der absoluten Gewalt mit allen Vortheilen eines scheinbar konstitutionellen Zustandes zu verbinden.

Und indem sie, statt die Regierung auf den offenen unverhüllten Absolutismus hindrängen und das Volk durch die That über das Nichtvorhandensein eines verfassungsmäßigen Zustandes aufzuklären, einwilligt, ihre Rolle in dieser Komödie des Scheinkonstitutionalismus weiterzuspielen, hilft sie einen Schein aufrecht erhalten, welcher wie jedes auf Schein beruhende Regierungssystem verwirrend auf die Intelligenz und depravirend auf die Sittlichkeit des Volkes einwirken muß.¹⁾

Eine solche Partei hat dadurch gezeigt, daß sie einer entschlossenen Regierung gegenüber durchaus ohnmächtig ist und stets sein wird.

Eine solche Partei hat gezeigt, daß sie eben dadurch vollkommen unfähig ist, auch nur die geringste reelle Entwicklung der Freiheitsinteressen herbei zu führen.

Eine solche Partei hat gezeigt, daß sie keinen Anspruch auf die Sympathien der demokratischen Schichten der Bevölkerung hat, und daß sie ohne jeden Sinn und Verständnis für das politische Ehrgefühl ist, welches den Arbeiterstand durchdringen muß.

Eine solche Partei hat, mit einem Worte, thatsächlich gezeigt, daß sie nichts anderes ist, als die mit einem andern Namen geschmückte Wiederauferstehung des verrufenen Gothaerthums.

Dies kann ich Ihnen heute hinzufügen.

Heute wie damals endlich hätte ich Ihnen noch sagen müssen, daß eine Partei, welche sich durch ihr Dogma von der „preußischen Spitze“ zwingt, in der preußischen Regierung den berufenen Messias für die deutsche Wiedergeburt zu sehen, während es, und zwar mit Einschluß Hessens, nicht eine einzige deutsche Regierung giebt, welche hinter der preußischen in politischer Beziehung zurückstände, während es, und zwar mit Einschluß Oesterreichs, fast keine einzige deutsche Regierung giebt, welche der preußischen nicht

¹⁾ Siehe ausführlicher hierüber meine Broschüre: „Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen“. Zürich, 1863.

noch bedeutend voraus wäre — schon hierdurch allein sich jedes Anspruches begiebt, den deutschen Arbeiterstand zu repräsentiren: denn eine solche Partei legt hierdurch allein schon eine Versunkenheit in Illusion, Selbstüberhebung und sich in bloßer Wortberauschung befriedigende Unfähigkeit an den Tag, welche jede Hoffnung, von ihr eine reelle Entwicklung der Freiheit des deutschen Volkes zu erwarten, beseitigen muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun mit Bestimmtheit, welche Haltung der Arbeiterstand in politischer Hinsicht annehmen und welches Verhältniß zur Fortschrittspartei er beobachten muß.

Der Arbeiterstand muß sich als selbständige politische Partei konstituiren und das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht zu dem prinzipiellen Lösungswort und Banner dieser Partei machen. Die Vertretung des Arbeiterstandes in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands — dies ist es allein, was in politischer Hinsicht seine legitimen Interessen befriedigen kann. Eine friedliche und gesetzliche Agitation hierfür mit allen gesetzlichen Mitteln zu eröffnen, das ist und muß in politischer Hinsicht das Programm der Arbeiterpartei sein.

Es erhellt von selbst, wie diese Arbeiterpartei sich zur deutschen Fortschrittspartei zu verhalten hat.

Sich überall als eine selbständige und durchaus von ihr getrennte Partei zu fühlen und zu konstituiren, gleichwohl die Fortschrittspartei in solchen Punkten und Fragen zu unterstützen, in welchen das Interesse ein gemeinschaftliches ist, ihr entschieden den Rücken zu kehren und gegen sie aufzutreten, so oft sie sich von demselben entfernt, die Fortschrittspartei eben dadurch zu zwingen, entweder sich vorwärts zu entwickeln und das Fortschrittsniveau zu übersteigen oder aber immer tiefer in den Sumpf von Bedeutungs- und Machtlosigkeit zu versinken, in welchem sie bereits knietief angelangt ist, — das muß die einfache Taktik der deutschen Arbeiterpartei gegenüber der Fortschrittspartei sein.

Soviel über das, was Sie in politischer Hinsicht zu thun haben.

Nun zu der Sie mit Recht in noch höherem Grade interessirenden sozialen Frage, die Sie aufwerfen. —

Nicht ohne schmerzliches Lächeln habe ich aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß die Debatten über Frei-

zügigkeit und Gewerbefreiheit einen Theil Ihrer für den Kongreß projektirten Tagesordnung bilden sollen.

Wie, meine Herren, Sie wollten über Freizügigkeit debattiren?

Ich weiß Ihnen hierauf nur mit dem Distichon Schiller's zu antworten:

„Jahre lang schon bedien' ich mich meiner Nase zum Riechen,
Aber hab' ich an sie auch ein erweisliches Recht?“

Und verhält es sich mit der Gewerbefreiheit nicht ganz ebenso?

Alle diese Debatten hätten mindestens den Einen Fehler — um mehr als fünfzig Jahre zu spät zu kommen!

Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sind Dinge, welche man in einem gesetzgebenden Körper stumm und lautlos dekretirt, aber nicht mehr debattirt.

Sollte der deutsche Arbeiterstand gleichfalls das Schauspiel jener Versammlungen wiederholen wollen, deren Selbstgenuß darin besteht, sich in zwecklos langen Reden zu befriedigen und zu beklatschen?

Der Ernst und die Thatkraft des deutschen Arbeiterstandes werden ihn vor einem so kläglichen Schauspiel zu bewahren wissen!

Aber Sie wollen Sparkassen, Invaliden-, Hilfs- und Krankenkassen stiften?

Ich erkenne gern den relativen, obwohl äußerst untergeordneten und kaum der Rede werthen Nutzen dieser Institute an.

Aber unterscheiden wir gänzlich zwei Fragen, die schlechterdings nichts mit einander zu thun haben.

Ist es Ihr Zweck, das Elend von Arbeiterindividuen erträglicher zu machen? Dem Leichtsinne, der Krankheit, dem Alter, den Unglücksfällen aller Art entgegenzuwirken, wodurch zufällig oder nothwendig einzelne Arbeiterindividuen noch unter die normale Lage des Arbeiterstandes hinuntergedrückt werden?

In diesem Fall sind Kranken-, Invaliden-, Spar- und Hülfsklassen ganz angemessene Mittel. Nur verlohnte es sich dann nicht, für einen solchen Zweck eine Bewegung durch ganz Deutschland anzuregen, eine allgemeine Agitation in den gesamten Arbeiterstand der Nation zu werfen. Man muß nicht die Berge kreisen lassen, als wollten sie gebären, damit dann ein kleines Mäuschen zum Vorschein komme!

Dieser so höchst beschränkte und untergeordnete Zweck ist vielmehr ruhig den lokalen Vereinen und der lokalen Organisation zu überlassen, die ihn auch weit besser zu erreichen vermögen.

Oder aber ist es Ihr Zweck: die normale Lage des gesammten Arbeiterstandes selbst zu verbessern und über ihr jetziges Niveau zu erheben?

Und freilich ist das und muß das Ihr Zweck sein. Aber es bedarf eben nur der scharfen Unterscheidungslinie, die ich hier zwischen diesen beiden Zwecken, die nicht mit einander verwechselt werden dürfen, gezogen habe, um Sie besser als durch eine lange Abhandlung einsehen zu lassen, wie ganz und gar ohnmächtig zur Erreichung dieses zweiten Zweckes und somit wie ganz und gar außerhalb des Umfangs der jetzigen Arbeiterbewegung liegend jene Institute sind.

Nur das Zeugniß eines einzigen Gewährsmanns erlauben Sie mir anzuführen, das Eingeständniß des streng konservativen, streng royalistischen Professor Huber, eines Mannes, welcher gleichfalls der sozialen Frage und der Entwicklung der Arbeiterbewegung seine Studien gewidmet hat.

Ich liebe es, die Zeugnisse dieses Mannes anzuführen — und werde es daher im Laufe dieses Briefes noch hin und wieder thun — weil er in politischer Hinsicht auf durchaus entgegengesetztem und in ökonomischer Hinsicht auf durchaus verschiedenem Standpunkt mit mir stehend, durch sein Zeugniß am besten den Verdacht beseitigen muß, als sei der geringe Werth, den ich auf jene Institute lege, nur die Folge vorgefaßter politischer Tendenzen; andererseits weil Professor Huber, eben so weit vom Liberalismus entfernt, wie von meinen politischen Ansichten, gerade dadurch die nöthige Unbefangenheit hat, auf national-ökonomischem Boden wahrheitsgetreue Eingeständnisse abzulegen, während alle Anhänger der liberalen Schule auf national-ökonomischem Boden gezwungen sind, die Arbeiter, oder zu besserer Täuschung dieser, vorher auch sich selbst, zu täuschen, um die Dinge in Uebereinstimmung mit ihren Tendenzen zu erhalten.

„Ohne daher“ — sagt Professor Huber in seiner Concordia — „ohne daher den relativen Nutzen der Sparkassen, Hülfis- und Krankenkassen zc., soweit er wirklich geht, irgend zu verkennen, können diese guten Dinge doch insofern gerade zu große negative Nach-

theile mit sich führen, als sie dem Bessern hinderlich in den Weg treten.“

Und sicherlich, nie würden sie in höherem Grade diese großen negativen Nachtheile bewährt haben und dem Bessern hindernd in den Weg getreten sein, als wenn sie die Kräfte der großen allgemeinen deutschen Arbeiterbewegung für sich in Anspruch nehmen oder auch nur theilen sollten.

Aber Sie sollen, so hieß es in verschiedenen Zeitungen, und so wird, wie Ihr Brief selbst besagt, von fast allen Orten Ihnen anempfohlen, die Schulze-Delitzschen Organisationen, seine Vorschuß- und Creditvereine, seine Rohstoffvereine und seine Consumvereine zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in Anspruch nehmen.

Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit in einem immer gesteigerten Grade zu erbitten.

Schulze-Delitzsch kann in dreierlei Beziehungen betrachtet werden.

In politischer Hinsicht gehört er der Fortschrittspartei an, welche oben bereits betrachtet worden ist.

Er erhebt zweitens auch den Anspruch, Nationalökonom zu sein. In dieser Hinsicht, als theoretischer Nationalökonom, steht er jedenfalls ganz und gar auf dem Boden der liberalen Schule, theilt alle ihre Irrthümer, Täuschungen und Selbstverblendungen. Die Vorträge, die er bisher den Berliner Arbeitern gehalten hat¹⁾, sind ein schlagender Beleg hierfür; schiefe Darstellungen, Schlußfolgerungen, die mit ihren Prämissen keineswegs zusammenhängen, bilden ihren Inhalt. Indes, es kann nicht Ihr Zweck und meine Absicht sein, mich hier in eine Kritik der theoretischen nationalökonomischen Ansichten und Vorträge von Schulze-Delitzsch einzulassen und jene Selbsttäuschungen und Fehlschlüsse nachzuweisen, die ihm mit der ganzen liberalen Schule, der er in theoretischer, nationalökonomischer Hinsicht angehört, gemeinsam sind. Ich werde überdieß ohnehin noch weiter unten gezwungen sein, auf den hauptsächlichsten Inhalt dieser Lehren zurückgekommen.

1) Es sind die ersten der Vorträge gemeint, die Schulze-Delitzsch später zusammen unter dem Titel „Kapitel zu einem Arbeiter-Katechismus“ als Broschüre herausgab und gegen Lassalle dann den Bastiat-Schulze schrieb.

Aber Schulze-Delitzsch hat drittens noch eine über seinen theoretischen national-ökonomischen Standpunkt in gewisser Hinsicht hinausgehende praktische Natur.

Er ist das einzige Mitglied seiner Partei, der Fortschrittspartei, welches — und es ist ihm eben deshalb nur um so höher anzurechnen — etwas für das Volk gethan hat!

Er ist durch seine unermüdlige Thätigkeit und obwohl alleinstehend und in gedrücktester Zeit der Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens geworden, und hat so der Sache der Association überhaupt einen Anstoß von den weitgreifendsten Folgen gegeben, ein Verdienst, für das ich ihm, so sehr ich in theoretischer Hinsicht sein Gegner bin, indem ich dies schreibe, im Geiste mit Wärme die Hand schüttle. Wahrheit und Gerechtigkeit auch gegen einen Gegner — und vor Allem geziemt es dem Arbeiterstand, sich dies tief einzuprägen! — ist die erste Pflicht des Mannes.

Daß heute schon von einer deutschen Arbeiterbewegung die Frage discutirt wird, ob die Association in seinem oder meinem Sinne aufzufassen sei — das ist zum großen Theile sein Verdienst, das eben ist sein wahres Verdienst, und dies Verdienst läßt sich nicht zu hoch veranschlagen.¹⁾

Aber die Wärme, mit welcher ich dies Verdienst anerkenne, darf uns nicht verhindern, mit kritischer Schärfe die Frage in's Auge zu fassen:

Sind die Schulze-Delitzschen Associationen, die Credit- und Vorschuß-, die Rohstoff- und die Consumvereine im Stande, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken?

Und auf diese Frage muß die Antwort allerdings das entschiedenste Nein sein!

¹⁾ Da Lassalle in dieser Broschüre zum ersten Male überhaupt von Associationen spricht, kann es auffällig erscheinen, wie eine Arbeiterbewegung bereits die Frage diskutirt haben soll, ob die Association in Lassalle's Sinne aufzufassen sei, noch ehe die Broschüre selbst das Licht der Welt erblickt. Wahrscheinlich ist aber der Satz so zu verstehen, daß Lassalle sagen will, es werde bereits die Frage diskutirt, ob die Schulze'sche selbsthilfliche Association ausreichend sei oder ob, wie er ebenfalls meine, die Staatshilfe hinzukommen müsse. D. H.

Es wird leicht sein, das in Kürze zu zeigen.

Was zunächst die Credit- oder Vorschuß- und die Rohstoffvereine betrifft, so kommen beide darin überein, daß sie nur für Denjenigen existiren, der ein Geschäft für eigene Rechnung betreibt, also nur für den kleinen Handwerksbetrieb. Für den Arbeiterstand im engeren Sinne, für den in der fabrikmäßigen Großproduktion beschäftigten Arbeiter, der keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat, für den er Credit und Rohstoffe benutzen könnte, existiren beide Vereine nicht.

Ihre Hülfe kann somit von vornherein nur den handwerksmäßigen Kleinbetrieb treffen.

Aber auch in dieser Hinsicht wollen Sie zwei wesentliche Umstände festhalten und Sich einprägen.

Erstens ist es die nothwendige Bewegung unserer Industrie, täglich immer mehr den fabrikmäßigen Großbetrieb an die Stelle des handwerkmäßigen Kleinbetriebs, oder des Zwerggewerbes — wie man denselben auch benannt hat — zu setzen und folglich täglich eine immer größere Anzahl von Handwerkern in den in der fabrikmäßigen Großproduktion beschäftigten eigentlichen Arbeiterstand hinüberzutreiben. England und Frankreich, die uns in der ökonomischen Entwicklung voran sind, zeigen dies in noch höherem Grade als Deutschland, welches übrigens täglich mächtige Fortschritte auf demselben Wege macht. Ihre eigenen Erfahrungen werden Ihnen dies hinreichend bestätigen.

Folglich ergibt sich hieraus, daß die Schulze-Dehlschen Credit- und Vorschuß- und seine Rohstoffvereine, wenn sie selbst den Handwerkern zu helfen vermöchten, doch nur einer durch die nothwendige Entwicklung unserer Industrie täglich immer mehr verschwindenden, täglich immer kleiner werdenden Anzahl von Leuten zu Gute kommen, welche durch die Bewegung unserer Kultur in immer größerem Umfange in den von dieser Hülfe nicht betroffenen eigentlichen Arbeiterstand hinübergedrängt werden. Und das ist gleichwohl nur eine erste Folgerung. Eine zweite genau mit ihr zusammenhängende noch wichtigere Konsequenz des Gesagten ist folgende: Der Konkurrenz der fabrikmäßigen Großproduktion gegenüber, welche sich täglich mehr an die Stelle des kleinen handwerksmäßigen Betriebs setzt, vermögen auch die in demselben ausharrenden

Handwerker durch die Kredit- und Rohstoffvereine keineswegs gesch tzt zu werden. Ich will Ihnen daf r wieder als Zeugni  das Eingest ndni  des Professor Huber anf hren: „Leider aber — sagt er, nachdem er die Schulze-Delikschen Kredit- und Rohstoffvereine, gleich mir, r hmend betrachtet — leider aber erscheint die Voraussetzung, da  damit die Konkurrenz des Zwerggewerbes mit der Gro industrie erm glicht w re, durchaus nicht hinreichend begr ndet“.

Besser aber als jedes Zeugni , werden Sie die leicht zu entwickelnden innern Gr nde von dem, was ich sage,  berzeugen.

Wie weit kann die Wirkung von Kredit-Vereinen und von Vereinen zur billigen und guten Beschaffung von Rohstoffen gehen? Sie kann den unbemittelten Handwerker in die Lage setzen, mit dem bemittelten Handwerker, mit demjenigen, der das hinreichende kleine Kapital f r seinen handwerksm igen kleinen Betrieb hat, zu konkurriren. Sie kann also h chstens den unbemittelten Handwerker gleichsetzen und in dieselbe Lage bringen mit dem mit eigenem hinreichenden Kapital f r seinen Handwerksbetrieb ausger steten Meister. Nun ist ja die Thatsache aber eben die, da  auch die mit eigenem hinreichenden Kapital produzierenden Handwerksmeister nicht die Konkurrenz des gro en Kapitals und der fabrikm igen Massenproduktion aushalten k nnen, sowohl wegen der durch den Gro betrieb erm glichten billigeren Erzeugungskosten aller Art, als wegen der geringeren Profit-Rate, die bei dem massenhaften Betrieb auf jedes einzelne St ck zu fallen braucht, als endlich wegen noch anderer mit ihm verbundener Vortheile. Da nun die Kredit- und Rohstoff-Vereine die unbemittelten kleinen Handwerker h chstens im Allgemeinen in dieselbe Lage wie den f r seinen Kleinbetrieb mit hinreichendem Kapital ausger steten Handwerksmeister versetzen k nnen¹⁾ und dieser

1) Man kann sagen, da  in der einen Hinsicht, auf Ankauf der Rohstoffe, der mit Hilfe eines Rohstoffvereins sein Kleingesch ft betreibende Handwerker, weil hierdurch des Vortheils der Ankaufspreise en gros theilhaftig, sogar besser daran sei als der mit eigenem Kapital sein isolirtes Kleingesch ft betreibende, und Professor Huber veranschlagt diesen Vortheil bei Beschaffung der Rohstoffe auf 20—30 Procent. Dies h lt ihn, wie wir sehen, nicht ab,

selbst die Konkurrenz der fabrikmäßigen Großindustrie nicht ertragen kann, so bleibt umsomehr dasselbe Resultat auch für jenen, mit Hilfe dieser Vereine sein Geschäft betreibenden Handwerker bestehen.

Diese Vereine können also auch in Bezug auf den kleinen Handwerker nur den Todeskampf, in welchem das kleine Handwerk der Großindustrie zu unterliegen und Platz zu machen bestimmt ist, verlängern, die Qualen dieses Todeskampfes dadurch vermehren und die Entwicklung unserer Kultur unnütz aufhalten — das ist das ganze Resultat, das sie auch in Bezug auf den kleinen Handwerkerstand haben, während sie den eigentlichen, in der Großindustrie beschäftigten und täglich wachsenden Arbeiterstand überhaupt nicht berühren!

Bleiben also noch die Konsumvereine zu betrachten.

Die Einwirkung der Konsumvereine würde den gesammten Arbeiterstand umfassen.

Sie sind gleichwohl gänzlich unfähig, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken. Dies werden Ihnen drei Gründe nachweisen, die innerlich einen einzigen bilden.

1. Die Benachtheiligung, welche den Arbeiterstand trifft, trifft ihn, wie das sub 2 anzuführende ökonomische Gesetz zeigen wird, als Produzenten, nicht als Konsumenten. Es ist daher schon eine ganz falsche Hilfe, dem Arbeiter als Konsumenten helfen zu wollen, statt ihm auf der Seite zu helfen, wo wirklich der Schuh ihn drückt, als Produzenten.

Als Konsumenten stehen wir bereits heute im Allgemeinen alle gleich. Wie vor dem Gensdarmen, sind vor dem Verkäufer alle Menschen gleich, wenn sie nur zahlen.

einzugestehen, daß auch die Rohstoffvereine die Konkurrenz mit der fabrikmäßigen Großproduktion nicht aushalten können; natürlich, denn die Beschaffung der Rohstoffe zu en gros-Preisen bildet nur ein isolirtes Element der billigen Erzeugungs- und Betriebskosten aller Art, welche die Großproduktion voraus hat. Aber auch zwischen dem mit Hilfe eines Rohstoffvereins und dem mit eigenem Kapital sein Kleingeschäft betreibenden Meister gleichen sich die Vortheile höchstens im Ganzen aus, da Letzterer sich keine Zinsen seines Kapitals zu berechnen braucht und außerdem sich für jeden Artikel seines Bedarfs mit den besten Bezugsquellen in Verbindung setzen kann, während die Rohstoffvereine nicht für alle Artikel, die sie führen, zumal für die nebensächlicheren, dieselbe Geschäftskennntniß und Umsicht entwickeln können.

Es ist wahr, daß eben hierdurch für den Arbeiterstand in Folge seiner beschränkten Zahlungsfähigkeit sich noch ein besonderer Nebenschaden entwickelt hat, der aber mit dem Haupt- und Krebschaden, an dem er leidet, nichts zu thun hat: der Nachtheil, seine Bedürfnisse im kleinsten Detail ankaufen zu müssen und so dem Bucher des Kramladens — des shopkeepers — verfallen zu sein. Hiergegen helfen und schützen die Konsumvereine, aber abgesehen davon, daß Sie unter Nr. 3 sehen werden, wie lange diese Hilfe dauern kann und wenn sie aufhören muß, darf diese beschränkte Hilfe, geeignet die traurige Lage des Arbeiters eben um etwas erträglicher zu machen, durchaus nicht mit einem Mittel zu jener Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse verwechselt werden, welche der Arbeiterstand erstrebt.

2. Das eiserne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterreihen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde.

Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt.

Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um jenen seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald

etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen) bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen).

Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft — das ist also, ich wiederhole es Ihnen, das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht.

Dieses Gesetz kann von Niemand bestritten werden. Ich könnte Ihnen für dasselbe eben so viele Gewährsmänner anführen, als es große und berühmte Namen in der nationalökonomischen Wissenschaft giebt, und zwar aus der liberalen Schule selbst, denn gerade die liberale ökonomische Schule ist es, welche selbst dieses Gesetz entdeckt und nachgewiesen hat.

Dieses eherne und grausame Gesetz, meine Herren, müssen Sie sich vor Allem tief, tief in die Seele prägen und bei allem Ihren Denken von ihm ausgehen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich Ihnen und dem gesammten Arbeiterstand ein unfehlbares Mittel angeben, wie Sie ein für allemal allen Täuschungen und Irreführungen entgehen können.

Jedem, der Ihnen von der Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes spricht, müssen Sie vor allem die Frage vorlegen: ob er dieses Gesetz anerkennt oder nicht.

Erkennt er es nicht an, so müssen Sie sich von vornherein sagen, daß dieser Mann entweder Sie täuschen will oder aber von der kläglichsten Unerfahrenheit in der nationalökonomischen Wissenschaft ist. Denn es giebt, wie ich Ihnen bereits bemerkt, in der liberalen Schule selbst nicht Einen namhaften Nationalökonom, der dasselbe leugnete. Adam Smith wie Say, Ricardo wie Malthus, Bastiat wie John Stuart Mill sind einstimmig darin, es anzuerkennen. Es herrscht hierin eine Uebereinstimmung aller Männer der Wissenschaft.

Und wenn nun Derjenige, der Ihnen von der Lage der Arbeiter spricht, auf Ihre Frage dieses Gesetz anerkannt hat, so fragen Sie ihn weiter:

wie er dasselbe beseitigen will.

Und wenn er hierauf nicht zu antworten weiß, so wenden Sie ihm ruhig den Rücken. Er ist ein leerer Schwächer, der Sie oder sich selbst täuschen und mit hohlen Phrasen verblenden will.

Betrachten wir einen Augenblick näher die Wirkung und Natur dieses Gesetzes. Sie ist mit anderen Worten folgende:

Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter vertheilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn).

Der ganze Ueberschuß der Produktion — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmerantheil.

Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, daß Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbroschüre¹⁾, auf die Sie Sich in Ihrem Schreiben berufen, die Klasse der Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Productivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eigenen Arbeit nothwendig ausgeschlossen sind! Für Sie immer die Lebensnothdurft, für den Unternehmerantheil immer Alles, was über dieselbe hinaus von der Arbeit producirt wird.

Weil aber bei sehr großen Fortschritten der Productivität (der Ergiebigkeit der Arbeit) zugleich viele Industrieprodukte zur äußersten Billigkeit herabsinken, so kann es kommen, daß Sie durch diese Billigkeit nicht als Produzenten, wohl aber als Konsumenten zunächst einen gewissen indirekten Vortheil von der gesteigerten Ergiebigkeit der Arbeit haben. Dieser Vortheil trifft Sie überhaupt nicht in Ihrer Thätigkeit als Produzenten, er trifft und ändert nicht die auf Ihren Antheil fallende Quote am Arbeitsertrag, er trifft nur Ihre Lage als Konsumenten, wie er auch die Lage der Unternehmer als Konsumenten und auch die aller an der Arbeit gar nicht Theil nehmenden Menschen als Konsumenten — und zwar in viel erheblicherem Grade als die Ihrige — verbessert.

Und auch dieser Sie blos als Menschen, nicht als Arbeiter treffende Vortheil verschwindet wieder durch

1) das „Arbeiter-Programm“.

jenen eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn auf die Länge immer wieder auf das Maaß der zum Lebensunterhalt nothwendigen Konsumtion herabdrückt.

Nun kann es aber vorkommen, daß wenn eine solche gesteigerte Produktivität der Arbeit und die durch sie eintretende äußerste Billigkeit mancher Produkte ganz plötzlich eintritt, und wenn sie zweitens zugleich in eine länger dauernde Periode der steigenden Nachfrage nach Arbeiterhänden fällt, — daß dann diese jetzt unverhältnißmäßig billiger gewordenen Produkte in den Umfang dessen aufgenommen werden, was gewohnheitsmäßig in einem Volke zum nothwendigen Lebensunterhalt gehört.

Dies also, daß Arbeiter und Arbeitslohn immer herumtanzen um den äußersten Rand dessen, was nach dem Bedürfniß jeder Zeit zu dem nothwendigsten Lebensunterhalt gehört, bald etwas über, bald etwas unter diesem Rande stehend, dies ändert sich nie!

Dieser äußerste Rand selbst aber kann sich in verschiedenen Zeiten durch ein Zusammentreffen der angegebenen Umstände geändert haben, und es kann somit kommen, daß wenn man verschiedene Zeiten mit einander vergleicht, die Lage des Arbeiterstandes in dem späteren Jahrhundert oder in der späteren Generation — insofern jetzt das Minimum der gewohnheitsmäßig nothwendigen Lebensbedürfnisse etwas gestiegen ist — sich gegen die Lage des Arbeiterstandes in dem früheren Jahrhundert und der früheren Generation etwas gebessert hat.

Ich mußte diese kleine Abschweifung machen, meine Herren, wenn sie auch meinem eigentlichen Zwecke fern liegt, weil grade dies, diese geringfügige Verbesserung im Laufe der Jahrhunderte und Generationen, immer der Punkt ist, auf welchen alle Diejenigen, welche Ihnen Sand in die Augen streuen wollen, nach dem Vorgange Bastiat's¹⁾, stets mit eben so billigen als hohlen Deklamationen zurückkommen.

¹⁾ Fredric Bastiat, geb. 1801, gest. 1850, war um jene Zeit eine der gefeiertsten Autoritäten des ökonomischen Liberalismus (Manchesterpartei, Nichts-als-Freihandelspartei). Seine populären Flugschriften, sowie seine polemischen Aufsätze, die sich unbestritten durch eine sehr geschickte Dialektik auszeichnen — wie ja Bastiat 1849/1850 in seiner Polemik mit Proudhon über die Berechtigung

Bemerken Sie genau meine Worte, meine Herren. Ich sage: es kann aus den angegebenen Gründen dahin kommen, daß das nothwendige Lebensminimum und somit die Lage des Arbeiterstandes, in verschiedenen Generationen mit einander verglichen, sich etwas gehoben hat. Ob dies wirklich so ist, ob wirklich die Gesamtlage des Arbeiterstandes und zwar fortlaufend in den verschiedenen Jahrhunderten sich gebessert hat — meine Herren, das ist eine sehr schwierige, sehr verwickelte Untersuchung, eine viel zu gelehrte Untersuchung, als daß Diejenigen auch nur irgend, auch nur annähernd ihrer fähig wären, welche Sie ohne Unterlaß mit den Vorhaltungen amüsiren, wie theuer der Kattun im vorigen Jahrhundert war und wie viel Kattunkleider Sie jetzt verbrauchen und mit ähnlichen Gemeinplätzen, die man aus jedem Compendium¹⁾ abschreiben kann.

Es ist nicht mein Zweck, mich hier auf diese Untersuchung einzulassen. Denn hier muß ich mich darauf beschränken, Ihnen nicht nur absolut Feststehendes, sondern auch ganz leicht zu Begründendes zu geben. Unterstellen wir also immerhin, daß eine solche Verbesserung des untersten Lebensbedürfnisses und somit der Lage des Arbeiterstandes fortlaufend in den verschiedenen Generationen und Jahrhunderten stattfindet.

Aber das muß ich Ihnen zeigen, meine Herren, daß man

des Kapitalzinses seinen Gegner ganz gehörig in die Enge gejagt hatte — und schließlich seine, theilweise dem Amerikaner Carey nachgeschriebenen, „Volkswirthschaftlichen Harmonien“ waren von der deutschen Freihandelschule bald nach ihrem Erscheinen übersetzt und eifrig kolportirt worden. Seinerseits zwar hatte schon Rodbertus in seinen „Sozialen Briefen“ u. A. die Trugschlüsse Bastiat's in dessen Polemik mit Proudhon bloßgelegt, war aber natürlich sowohl in der Tagespresse wie von der zünftigen Oekonomie todtgeschwiegen worden. Auf Bastiat abwehrend hinzuweisen, lag Lassalle nun um so näher, als, wie wir gesehen haben, zur Zeit, wo er das „Offene Antwort-Schreiben“ verfaßte, Schulze-Delitzsch gerade begonnen hatte, den Berliner Arbeitern die Bastiat'schen Lehren als höchstes Ergebniß der ökonomischen Wissenschaften zu predigen, während andererseits Rodbertus, durch irrthümliche Auffassung eines Satzes aus dem „System der erworbenen Rechte“ verleitet, eben um dieselbe Zeit Lassalle brieflich vorwarf, sich zu demselben Satze Bastiat's bekannt zu haben, auf dem dieser seine volkswirthschaftliche Harmonielehre begründet hatte. Vgl. die Briefe von Lassalle an Rodbertus, bei deren Besprechung wir auf den Gegenstand zurückkommen werden.

D. S.

¹⁾ Leitfaden.

mit diesen Gemeinplätzen Ihnen jedenfalls die Frage aus der Hand spielt, um die es sich handelt, und sie in eine ganz andere verkehrt.

Man täuscht Sie, man hintergeht Sie, meine Herren!

Wenn Sie von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung sprechen, so meinen Sie Ihre Lage verglichen mit der Ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maaßstab der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit.

Und man amüßirt Sie mit angeblichen Vergleichen Ihrer Lage mit der Lage der Arbeiter in früheren Jahrhunderten!

Ob Sie aber, weil das Minimum der gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse gestiegen wäre — falls dies der Fall — sich heut besser stehen als der Arbeiter vor 80, vor 200, vor 300 Jahren — welchen Werth hat diese Frage für Sie und welche Befriedigung kann sie Ihnen gewähren? Eben so wenig als die freilich ganz ausgemachte Thatsache, daß Sie sich heut besser stehen als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden!

Jede menschliche Befriedigung hängt ja immer nur ab von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen, oder was dasselbe ist, von dem Ueberschuß der Befriedigungsmittel über die unterste Grenze der in einer Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnisse. Ein gesteigertes Minimum der untersten Lebensbedürfnisse giebt auch Leiden und Entbehrungen, welche frühere Zeiten gar nicht kannten. Was entbehrt der Botokude dabei, wenn er keine Seife kaufen, was entbehrt der menschenfressende Wilde dabei, wenn er keinen anständigen Rock tragen, was entbehrt der Arbeiter vor der Entdeckung Amerika's dabei, wenn er keinen Tabak rauchen, was entbehrt der Arbeiter vor Erfindung der Buchdruckerkunst dabei, wenn er ein nützliches Buch sich nicht anschaffen konnte?

Alles menschliche Leiden und Entbehren hängt also nur von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in derselben Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menschliche Leiden und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, also jede menschliche Lage bemißt sich somit nur durch den Vergleich mit der Lage, in welcher sich andere Menschen

derselben Zeit in Bezug auf die gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse derselben befinden. Jede Lage einer Klasse bemißt sich somit immer nur durch ihr Verhältniß zu der Lage der andern Klassen in derselben Zeit.

Wenn also noch so feststünde, daß sich das Niveau der nothwendigen Lebensbedingungen in den verschiedenen Zeiten gehoben hätte, daß früher nicht gekannte Befriedigungen gewohnheitsmäßiges Bedürfniß geworden sind und eben dadurch mit diesen auch früher nicht gekannte Entbehrungen und Leiden eingetreten sind — Ihre menschliche Lage ist in diesen verschiedenen Zeiten immer dieselbe geblieben; immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensnothdurft herum zu tanzen, bald ein wenig über ihm, bald ein wenig unter ihm zu stehen¹⁾.

Ihre menschliche Lage ist also dieselbe geblieben, denn diese menschliche Lage bemißt sich nicht durch ihr Verhältniß zu der Lage des Thieres in den Urwäldern, oder des Negers in Afrika, oder des Leibeigenen im Mittelalter, oder des Arbeiters vor 200 oder vor 80 Jahren, sondern nur durch das Verhältniß dieser Lage zu der Lage Ihrer Mitmenschen, zu der Lage der andern Klassen in derselben Zeit.

Und statt hierüber Betrachtungen anzustellen und zu sinnen, wie dieses Verhältniß zu bessern und jenes grausame Gesetz, das Sie beständig auf dem untersten Rande der Lebensbedürfnisse einer jeden Zeit festhält, zu ändern sei, amüsirt man sich, Ihnen unvermerkt die Frage vor der Nase zu vertauschen und Sie mit sehr problematischen kulturhistorischen Rückblicken auf die Lage des Arbeiterstandes in den früheren Zeitepochen zu unterhalten, Rückblicke, die um so problematischer sind, als grade die immer mehr der äußersten Billigkeit verfallenden Industrieprodukte nur in weit geringerem Grade zu dem Konsum des Arbeiters gehören, während die hauptsächlich seinen Konsum bildenden Lebensmittel keineswegs von der gleichen Tendenz immer steigender Billigkeit beherrscht werden! Rückblicke endlich, die nur dann einen Werth haben würden, wenn sie die gesammte Lage des Arbeiters in den verschiedenen Zeiten nach allen Seiten hin in ihre Unter-

¹⁾ Das bezieht sich natürlich nur auf diejenige Epoche der Menschheitsgeschichte, in der es überhaupt eine Scheidung der Gesellschaft in besitzlose Arbeiter und Besizende giebt. D. S.

suchung zögen, Untersuchungen von der schwierigsten und nur mit der äußersten Umsicht zu führender Natur, zu welchen grade Diejenigen, die sie Ihnen vorhalten, nicht einmal das Material in der Hand haben, und die sie daher um so mehr den eigentlichen Gelehrten überlassen sollten!

3. Kehren wir nunmehr von dieser, wenn auch nothwendigen, Abschweifung zu der Frage zurück: welchen Einfluß können nach dem sub 2 entwickelten, den Arbeitslohn bestimmenden Gesetz die Konsumvereine auf die Lage des Arbeiterstandes haben. Die Antwort wird jetzt eine sehr einfache sein.

So lange nur einzelne Kreise von Arbeitern zu Konsumvereinen zusammentreten, so lange wird der allgemeine Arbeitslohn nicht durch dieselben berührt, und so lange werden also die Konsumvereine den Arbeitern, welche zu ihnen gehören, durch die billigere Konsumtion jene untergeordnete Erleichterung ihrer gedrückten Lage gewähren, welche ich sub 1 betrachtet und zugegeben habe. — So wie aber die Konsumvereine mehr und mehr den gesammten Arbeiterstand zu umfassen beginnen, tritt jetzt vermöge des betrachteten Gesetzes die nothwendige Konsequenz ein, daß der Arbeitslohn in Folge des durch die Konsumvereine billiger gewordenen Lebensunterhaltes um eben so viel fallen muß.

Dem gesammten Arbeiterstand können die Konsumvereine somit niemals auch nur irgend wie helfen, und den einzelnen Arbeiterkreisen, die sie bilden, können sie die früher betrachtete untergeordnete Hülfe grade nur so lange gewähren, wie das Beispiel dieser Arbeiter noch nicht hinreichende Nachahmung gefunden hat. Mit jedem Tage, mit welchem die Konsumvereine sich mehr und mehr ausbreiten und größere Massen des Arbeiterstandes umfassen, fällt mehr und mehr auch jene geringfügige Erleichterung auch für die in diesen Vereinen befindlichen Arbeiter fort, bis sie an dem Tage auf Null sinkt, wo die Konsumvereine den größten Theil des gesammten Arbeiterstandes umfassen würden¹⁾.

1) Nach dem, was bereits früher über das ökonomische Lohngesetz gesagt wurde, wird der Leser den obigen, in der gegebenen Fassung entschieden unrichtigen Satz leicht selbst richtig stellen können. Weit besser hätte Lassalle unseres Erachtens die Unzulänglichkeit der Konsumvereine charakterisirt, wenn er einfach das, was er vorher

Kann auch nur ernsthaft die Rede davon sein, daß der Arbeiterstand sein Auge auf ein Mittel richten soll, welches ihm als Stand gar nicht hilft und seinen einzelnen Gliedern auch jene so geringfügige Erleichterung nur auf so lange gewährt, bis der Stand als solcher ganz oder zum großen Theil dasselbe ergriffen hat?

Wenn der deutsche Arbeiterstand einen solchen Tretmühlensrundgang sollte anstellen wollen — so wird die Zeit bis zu der wirklichen Verbesserung seiner Lage noch lange dauern! —

Ich habe Ihnen jetzt sämmtliche Schulze-Delitzschen Organisationen zergliedert und gezeigt, daß sie Ihnen nicht helfen, noch helfen können.

Wie also? Sollte das Prinzip der freien individuellen Assoziation der Arbeiter nicht vermögen, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken?

Allerdings vermag es das — aber nur durch seine Anwendung und Ausdehnung auf die fabrikmäßige Großproduktion.

Den Arbeiterstand zu seinem eignen Unternehmer machen — das ist das Mittel, durch welches — und durch welches allein — wie Sie jetzt sofort selbst sehen, jenes eherne und grausame Gesetz beseitigt sein würde, das den Arbeitslohn bestimmt!

Wenn der Arbeiterstand sein eigener Unternehmer ist, so fällt jene Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergeinn und mit ihr der bloße Arbeitslohn überhaupt fort, und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit: der Arbeitsertrag!

Die Aufhebung des Unternehmergeinns in der friedlichsten, legalsten und einfachsten Weise, indem sich der Arbeiterstand durch freiwillige Assoziationen als sein eigener Unternehmer organisiert, die hiermit und

über den Einfluß der durch die Entwicklung der Produktion bewirkten fortschreitenden Verbilligung der Produkte auf die Klassenlage der Arbeiter ausgeführt, auch auf die Verbilligung der Lebensmittel der Arbeiter durch die Konsumvereine angewendet hätte. Daß dieselben die Lage des Arbeiters als Produzenten nicht berühren, ihn von allen Wechselfällen des Arbeitsmarktes abhängig lassen, das bezeichnet ihren geringen Werth für die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter. Aber Lassalle's Blick wird hier bereits durch sein Mittel, zu dessen Darlegung er nunmehr übergeht, beeinflusst. D, S.

hiermit allein gegebene Aufhebung jenes Gesetzes, welches unter der heutigen Produktion von dem Produktions-Ertrag das eben zur Lebensfristung Erforderliche auf die Arbeiter als Lohn und den gesammten Ueberschuß auf den Unternehmer vertheilt, das ist die einzige wahrhafte, die einzige seinen gerechten Ansprüchen entsprechende, die einzige nicht-illusionäre Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes.

Aber wie? Werfen Sie einen Blick auf die Eisenbahnen, die Maschinenfabriken, die Schiffsbauwerkstätten, die Baumwollenspinnereien, die Kattunfabriken u. s. w. u. s. w., auf die zu diesen Anlagen erforderlichen Millionen, werfen Sie dann einen Blick in die Leere Ihrer Taschen und fragen Sie Sich, wo Sie jemals die zu diesen Anlagen erforderlichen Riesenkapitalien hernehmen und wie Sie somit jemals den Betrieb der Großindustrie auf eigne Rechnung ermöglichen sollen?

Und gewiß ist nichts sichrer, nichts festerstehend, als daß Sie dies niemals ermöglichen würden, wenn Sie ausschließlich und lediglich und allein auf Ihre isolirten Anstrengungen als Individuen reducirt bleiben.

Eben deshalb ist es Sache und Aufgabe des Staates, Ihnen dies zu ermöglichen, die große Sache der freien individuellen Assoziation des Arbeiterstandes fördernd und entwickelnd in seine Hand zu nehmen und es zu seiner heiligsten Pflicht zu machen, Ihnen die Mittel und Möglichkeit zu dieser Ihrer Selbstorganisation und Selbstassoziation zu bieten.

Und hier lassen Sie Sich nicht durch das Geschrei Derer täuschen und irreführen, die Ihnen sagen werden, daß jede solche Intervention des Staates die soziale Selbsthülfe aufhebe.

Es ist nicht wahr, daß ich Jemand hindere, durch seine eigne Kraft einen Thurm zu ersteigen, wenn ich ihm Leiter oder Strick dazu reiche. Es ist nicht wahr, daß der Staat die Jugend daran hindert, sich durch eigne Kraft zu bilden, wenn er ihr Lehrer, Schulen und Bibliotheken hält. Es ist nicht wahr, daß ich Jemand hindere, durch eigne Kraft ein Feld zu umackern, wenn ich ihm einen Pflug dazu reiche. Es ist nicht wahr, daß ich Jemand hindere, durch eigne Kraft ein feindliches Heer zu schlagen, wenn ich ihm eine Waffe dazu in die Hand drücke.

Und obgleich es wahr ist, daß hin und wieder Jemand einen Thurm erklettert haben mag ohne Strick und Leiter, und obgleich es wahr ist, daß sich Einzelne gebildet haben ohne Lehrer, Schulen und öffentliche Bibliotheken, und obgleich es wahr ist, daß die Bauern der Vendée in den Revolutionskriegen hin und wieder den Feind geschlagen auch ohne Waffen, so heben doch alle diese Ausnahmen ihre Regel nicht auf, sondern bestätigen sie nur. Und obgleich es also wahr ist, daß unter gewissen besondern Verhältnissen einzelne Kreise von Arbeitern in England durch eine lediglich aus ihren eignen Bemühungen hervorgegangene Assoziation auch in gewissen kleineren Zweigen der großen Produktion und in einem gewissen kleinen Umfang ihre Lage etwas verbessern konnten, so bleibt nichts destoweniger das Gesetz bestehen, daß die wirkliche Verbesserung der Lage des Arbeiters, die er gerechterweise zu fordern hat, und für den allgemeinen Arbeiterstand als solchen nur durch jene Hülfleistung des Staates herbeigeführt werden kann.

Und eben so wenig lassen Sie Sich durch das Geschrei Derer irreführen und täuschen, die hier etwa gar von Sozialismus oder Kommunismus sprechen und mit derlei billigen Redensarten dieser Ihrer Forderung entgegen-treten wollen. Sondern seien Sie von Solchen fest überzeugt, daß sie Sie nur täuschen wollen oder aber selbst nicht wissen, was sie sprechen. Nichts ist weiter entfernt von dem sogenannten Sozialismus und Kommunismus als diese Forderung, bei welcher die arbeitenden Klassen ganz wie heut ihre individuelle Freiheit, individuelle Lebensweise und individuelle Arbeitsvergütung beibehalten und zu dem Staat in keiner andern Beziehung stehen, als daß ihnen durch ihn das erforderliche Kapital resp. der erforderliche Kredit zu ihrer Assoziation vermittelt wird¹⁾. Das aber ist grade die

¹⁾ Mit diesem Satz wäre eigentlich, wenn er buchstäblich zu nehmen wäre, die Kritik des Lassalle'schen Vorschlages von selbst gegeben, und es bliebe höchstens fraglich, wie Lassalle als Sozialist und Kommunist ein Mittel vorschlagen konnte, das nach ihm weiter entfernt vom Sozialismus und Kommunismus als irgend ein anderes. Aber schon das eingeschobene Wort „sogenannten“ zeigt, daß Lassalle hier einen inneren Vorbehalt macht und sich nur gegen das Zerrbild Sozialismus und Kommunismus verwahrt, das in den Reihen der Gegner gang und gäbe war. Andererseits hielt er es für taktisch richtig, zunächst die Forderung der Staatshülfe für

Aufgabe und Bestimmung des Staates, die großen Kulturfortschritte der Menschheit zu erleichtern und zu vermitteln. Dies ist sein Beruf. Dazu existirt er; hat immer dazu gedient und dienen müssen. Ein einziges Beispiel, statt der hunderte von Beispielen, die ich Ihnen geben könnte, den Kanälen, Chaussees, Posten, Packetbootlinien, Telegraphen, Landrentenbanken, landwirthschaftlichen Verbesserungen, Einführungen von neuen Fabrikationszweigen u. s. w., bei welchen allen die Intervention des Staates eintreten mußte¹⁾ — ein einziges Beispiel will ich Ihnen geben, aber ein Beispiel, das hunderte aufwiegt, und zwar ein ganz besonders naheliegendes Beispiel: Als die Eisenbahnen bei uns gebaut werden sollten, da mußte in allen deutschen — und ebenso in den meisten auswärtigen — Ländern, ausgenommen bei einigen ganz kleinen und vereinzelt Linien, der Staat in der einen oder der andern Weise interveniren, meistens in der Weise, daß er mindestens die Zinsgarantie für die Aktien — in vielen Ländern noch weit größere Leistungen — übernahm.

Die Zinsgarantie stellte noch dazu folgenden Löwenkontrakt der Unternehmer — der reichen Aktionäre — mit dem Staate dar: Sind die neuen Unternehmungen unvortheilhaft, so soll der Nachtheil auf den Staat fallen, folglich auf alle Steuerzahler, folglich ganz besonders auf Sie, meine Herren, auf die große Klasse der Unbemitt-

Produktivgenossenschaften in der möglichst unanstößigen Weise aufzustellen und die Konsequenzen sich von selbst entwickeln zu lassen. Kein Zweifel, daß er nicht verpflichtet war, gleich mit seinem letzten Wort herauszuplagen. Aber ein Fehler war die obige Erklärung doch, sie brachte ihn, wie an anderer Stelle bereits gezeigt, wiederholt in Widerspruch mit sich selbst und führte mehr als die Gegner die eigenen Anhänger zeitweise irre. D. S.

¹⁾ England, welches immer als das Land angeführt zu werden pflegt, in welchem keine solche Intervention des Staates stattfindet, ist im Gegentheil noch heute stolz auf seine durch die Parlamentsakte von 1833 bewirkte Ablösung der Sklaverei in den Kolonien, welche nur durch die Intervention des Staates möglich war und ihm eine Entschädigung von nicht weniger als 20 Millionen Pfund Sterling (133 Millionen Thaler) gekostet hat. Die Befreiung der unendlichen Mehrheit der eignen Nation von jenem den Arbeitslohn bestimmenden Gesetz muß den Staat noch mehr interessiren, als die Befreiung einer fremden Race in den Kolonien, und wäre noch dazu ohne jene Opfer zu vollbringen, welche diese erfordert hat.

telten! Sind die neuen Unternehmungen dagegen vortheilhaft, so soll der Vortheil — die starken Dividenden — uns, den reichen Aktionären, zukommen. Dies wird auch nicht dadurch beseitigt, daß in manchen Ländern, wie z. B. in Preußen, dafür dem Staate in einer sehr, sehr fernen Zukunft damals noch ganz ungewisse Vorthteile ausbedungen wurden, Vorthteile, deren sich aus der Assoziation des Arbeiterstandes weit schnellere und größere für ihn ergeben würden.

Ohne diese Intervention des Staates, von welcher, wie gesagt, die Zinsgarantie noch die schwächste Form war, hätten wir vielleicht noch heute auf dem ganzen Kontinent keine Eisenbahnen!

Jedenfalls steht die Thatsache fest, daß der Staat hierzu schreiten mußte, daß auch die Zinsgarantie eine und zwar äußerst starke Intervention des Staates war, daß diese Intervention noch dazu der reichen und begüterten Klasse gegenüber stattfand, die ohnehin über alles Kapital und allen Kredit verfügt und die sich daher der Staatsintervention weit leichter hätte begeben können als Sie, und daß diese Intervention von der gesammten Bourgeoisie gefordert wurde¹⁾.

Warum entstand damals kein Geschrei gegen die Zinsgarantie als eine „unzulässige Intervention des Staates?“ Warum erklärte man damals nicht, daß durch die Zinsgarantie die „soziale Selbsthülfe“ der reichen Unternehmer jener Aktiengeschäfte bedroht sei? Warum that man die Zinsgarantie des Staates nicht als „Sozialismus und Kommunismus“ in Verruf.

Aber freilich, jene Intervention des Staates fand im Interesse der reichen und begüterten Klassen der Gesell-

1) Gegen diesen Vergleich wurde von der liberalen Presse der Einwand erhoben, daß bei den Zinsgarantien für die Eisenbahnen es sich eben nicht darum gehandelt habe, den Aktionären Kapitalien zu verschaffen, sondern umgekehrt, sie zur Hergabe von Kapital für einen Kulturzweck zu veranlassen. Rein äußerlich betrachtet ist das freilich richtig. Der Gegensatz ist aber doch nur ein formeller. Die Hauptsache ist, daß die Intervention des Staates für Unternehmungen in Anspruch genommen wurde, die von Kapitalisten für Kapitalisten verwaltet wurden. Uebrigens ist, wie Lassalle richtig hervorhebt, dieser Fall der Zinsgarantien nur ein verhältnißmäßig mildes Beispiel der Inanspruchnahme der Staatshülfe für die Kapitalistenklasse.

schaft statt, und da ist sie freilich ganz zulässig und immer zulässig gewesen! Nur allemal wenn es sich um eine Intervention zu Gunsten der nothleidenden Klassen, zu Gunsten der unendlichen Mehrheit handelt — dann ist sie reiner „Sozialismus und Kommunismus“!

Dies also antworten Sie Denen, welche Ihnen ein Geschwäg über die Unzulässigkeit der Staatsintervention und die dadurch gefährdete soziale Selbsthülfe und den darin liegenden Sozialismus und Kommunismus bei dieser dazu nicht den geringsten Anlaß gebenden Forderung erheben wollen. Und fügen Sie ihnen hinzu: daß wenn wir doch schon einmal so lange im Sozialismus und Kommunismus leben, wie jene Zinsgarantie bei den Eisenbahnen und alle jene andern oben flüchtig berührten Beispiele zeigen, wir auch weiter darin verbleiben wollen!

Es kommt hinzu, daß so groß auch der durch die Eisenbahnen bewirkte Kulturfortschritt war, er doch noch zu einem verschwindenden Punkte zusammensinkt gegenüber jenem gewaltigsten Kulturfortschritt, der durch die Assoziation der arbeitenden Klassen vollbracht würde. Denn was nützen alle aufgespeicherten Reichthümer und alle Früchte der Civilisation, wenn sie immer nur für Einige Wenige vorhanden sind und die große unendliche Menschheit stets der Tantalus bleibt, welcher vergeblich nach diesen Früchten greift? Schlimmer als Tantalus, denn dieser hatte wenigstens nicht die Früchte hervorgebracht, nach denen sein dürstender Gaumen vergeblich zu lechzen verdammt war.

Wenn je also, so würde dieser gewaltigste Kulturfortschritt von allen, welche die Geschichte kennt, eine hülfreiche Intervention des Staates rechtfertigen.

Es kommt hinzu, daß der Staat durch die großen Kredit- und Circulationsinstitute (die Banken), wie hier nicht weiter ausgeführt werden kann, in der leichtesten Weise und ohne irgend eine größere Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen als durch die Zinsgarantie bei den Eisenbahnen geschah, Ihnen diese Möglichkeit gewähren kann.¹⁾

¹⁾ Wie leicht das zu einer allmählich im Lauf der Zeit über den gesammten Arbeiterstand sich erstreckenden Assoziation erforderliche Kapital resp. vielmehr der dazu erforderliche Kredit beschafft werden könnte, kann hier nicht weiter ausgeführt werden, da hierzu eine finanztheoretische Erörterung der sozialen Funk-

Endlich aber, meine Herren: was ist denn der Staat?

Werfen Sie einen Blick auf die Statistik und zwar auf die amtliche, von den Regierungsanstalten veröffentlichte Statistik, denn nicht mit eignen Schilderungen und Berechnungen will ich Ihnen nahen.

Das königlich preussische, von dem königlich preussischen Geheimrath Professor Dieterici damals dirigirte amtliche

tion des Geldes und Kredits voraus geschickt werden müßte. Ueberdies würde gegenwärtig eine jede solche den Exekutionsmodus betreffende Erörterung doch völlig wirkungslos und überflüssig sein. Einen praktischen Werth wird sie erst in der weiter unten näher zu bestimmenden Zeit haben, wo an die Verwirklichung dieser Forderung gedacht werden kann. Hier also nur, außer den so eben gegebenen Andeutungen, noch folgende: Diese Assoziationen würden natürlich erst allmählich und im Lauf der Zeit den gesammten Arbeiterstand umfassen. Sie würden zu beginnen haben in solchen Industriezweigen, welche sich durch ihre Natur, indem sie verhältnißmäßig die stärkste Arbeiterzahl beschäftigen, am meisten zur Assoziation eignen. Sie würden zu beginnen haben in solchen Distrikten und Lokalitäten, welche durch die Art ihrer Gewerbsthätigkeit, durch die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, sowie durch die freiwillige Disposition derselben zur Assoziation — alles drei in der Regel zusammenfallende Momente — vor den andern sich zur Assoziation eigneten. Sie würden, sobald erst eine Anzahl solcher Assoziationen bestehen, immer spielender und leichter für alle andern Gewerbszweige und Lokalitäten einzuführen sein, da natürlich alle mit Hülfe des Staates sich bildenden Assoziationen in einen Kreditverband unter einander zu treten hätten und treten würden. Außer dem Kreditverband könnte ein Assekuranzverband die verschiedenen Vereine umfassen, welcher etwaige eintretende Geschäftsverluste durch ihre Vertheilung bis zur Unmerklichkeit ausglich. Der Staat würde endlich keineswegs den Diktator bei diesen Gesellschaften zu spielen haben, sondern ihm nur die Feststellung und resp. Genehmigung der Statuten und eine zur Sicherung seiner Interessen ausreichende Controle bei der Geschäftsführung zustehen. Wöchentlich würde den Arbeitern zunächst der orts- und gewerbsübliche Arbeitslohn zu entrichten und am Schlusse des Jahres der Geschäftsgewinn des Vereins als Dividende unter sie zu vertheilen sein. Die praktische Ausführbarkeit und höchst lukrative Existenzfähigkeit solcher Assoziationen überhaupt könnte ja nur von der Unwissenheit geleugnet werden, welcher es unbekannt ist, daß bereits sowohl in England wie in Frankreich zahlreiche Arbeiter-Assoziationen bestehen, welche, und obwohl unter den schwierigsten Umständen und ohne jede Hülfe und Unterstützung entstanden, rein auf die Anstrengungen der isolirten Arbeiter angewiesen, die sie bilden, dennoch zu hoher Blüthe gelangt sind. So — um der sogenannten Pioniers von Rochdale ganz zu geschweigen — bestanden schon 1861 in der Grafschaft Lancashire

statistische Bureau veröffentlichte 1851 auf Grund der amtlichen Steuerlisten eine Berechnung, wie sich die Bevölkerung nach ihrem Einkommen vertheilt.¹⁾

Ich setze Ihnen die Resultate dieser Berechnung mit wörtlicher und zahlenmäßiger Treue hierher. Hiernach besitzen von der Bevölkerung des preussischen Staats:

ein Einkommen . .	über 1000 Thaler	$\frac{1}{2}$ Procent	der Bevölkerung
" "	von 400 bis 1000	" $3\frac{1}{4}$	" " "
" "	" 200 " 400	" $7\frac{1}{4}$	" " "
" "	" 100 " 200	" $16\frac{3}{4}$	" " "
" "	von unter 100	" $72\frac{1}{4}$	" " "

Und dieses Einkommen fällt auf den klassensteuerpflichtigen Kopf der Bevölkerung, welcher nach Dietericis Annahme durchschnittlich eine Familie von fünf Personen repräsentirt, fällt also durchschnittlich auf eine Familie

allein 31 solcher Assoziationen zur fabrikmäßigen Produktion, meist erst neuerdings gegründet, von denen gleichwohl bereits mehrere eine Dividende von 30 bis 40 Procent vom Kapital abwarfen. Um einiger französischer Arbeiter-Assoziationen zu erwähnen, so erzielte die Assoziation der *ouvriers maçons* in Paris schon im Jahre 1856 bis 1857 einen Geschäftsgewinn von 56 Procent ihres Kapitals; im Jahre 1858 betrug der Geschäftsgewinn 130 000 Frés., wovon 30 000 Frés. zur Reserve genommen und 100 000 Frés. als Dividende vertheilt wurden, und zwar 60 Procent hiervon auf die Arbeit, 40 Procent auf das Kapital (die Gesellschaft hat *associés non travailleurs*, welche je mindestens 10 000 Frés. Kapitaleinschub machen); ähnliche Blüthe bei den *ouvriers lampistes*, bei den *ouvriers en meubles* u. s. w. Man sehe die Geschichte der Arbeiter-Assoziationen in den Werken von Professor Huber, Cochut, A. Lemerrier (*Etudes sur les associations ouvrières*) u. a. — Die Statuten und Reglements dieser Vereine geben zugleich äußerst schätzbare Beiträge für die innere Gestaltung dieser Assoziationen an die Hand. Alle diese Gesellschaften waren recht eigentliche „Pioniere“, Pioniere der Zukunft, welche mit harter Hand den Weg brachen und durch die schlagenden praktischen Resultate, die sie trotz der ihnen entgegenstehenden Unmöglichkeiten erreichten, zeigen, welche ganz andre Resultate zu erreichen sind, wenn der Staat die Hand zur Ueberwindung dieser Unmöglichkeiten bietet. Blind muß sein, wer nicht sieht, daß unsere gesammte Geschichte und Entwicklung auf diesen Weg hindrängt. Das Umsichgreifen der Aktienunternehmungen selbst hat eben dies zu seinem letzten und wahrhaft civilisatorischen Inhalt gehabt, diesen Weg zu eröffnen.

1) Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's, Jahr 1851, Bd. IV, p. 226; vgl. Bd. III, p. 243.

von fünf oder mindestens über drei Personen.¹⁾ Und analog muß es sich natürlich in den andern deutschen Staaten verhalten.

Diese stummen amtlichen Zahlen, wenn sie auch als statistische Durchschnittszahlen durchaus nicht auf mathematische Genauigkeit Anspruch haben, zumal vor der Steuer jeder seine Einnahmen gern verkleinert, was aber eine wesentliche und hier in Betracht kommende Differenz nicht im geringsten begründen kann, werden Ihnen deutlicher sprechen, als dicke Bücher! 72³/₄ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von unter 100 Thaler, also in der elendesten Lage! Andre 16³/₄ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von 100 bis 200 Thaler, also in einer kaum bessern, immer noch elenden Lage, andre 7¹/₄ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von 200 bis 400 Thaler, also noch immer in einer gedrückten Lage, 13¹/₄ Procent der Bevölkerung mit einem Einkommen von 400 bis 1000 Thaler, also theils in einer eben erträglichen, theils in einer behäbigen Lage und ¹/₂ Procent der Bevölkerung endlich in allen möglichen Abstufungen des Reichthums. Die beiden untersten in der allerge-drücktesten Lage befindlichen Klassen bilden also allein 89 Procent der Bevölkerung, und nimmt man, wie man muß, noch die 7¹/₄ Procent der dritten, immer noch unbedrückten und gedrückten Klasse hinzu, so erhalten Sie 96¹/₄ Procent der Bevölkerung in gedrückter, dürftiger Lage.²⁾ Ihnen

¹⁾ In der Wirklichkeit gab es nämlich damals (1850), wie Dieterici Bd. IV, p. 223 zeigt, bei 16 331 187 Seelen 3 181 968 Familien in Preußen, was 5¹/₁₀ Personen auf die Familie giebt. Steuerpflichtige gab es damals (siehe Dieterici, Bd. III, p. 243) 4 950 454 Personen in Preußen, also mehr als Familien. Immer repräsentirt hiernach der klassensteuerpflichtige Kopf noch im Durchschnitt eine Familie von über 3 Personen, wobei noch ganz unberücksichtigt bleiben mag, daß grade die untersten Klassen die stärksten Familien haben.

²⁾ Diese Zahlen haben bekanntlich sofort heftige Anfechtung erfahren und sind auch später häufig Gegenstand der Kritik von Fachleuten und Nichtfachleuten gewesen. Aber wenn sie auch unbestritten auf Schätzungen beruhen, bei denen eine Reihe wichtiger Momente nicht oder nicht genügend berücksichtigt wurden, haben doch alle späteren Richtigstellungen das Bild, das sie in Bezug auf das Prozentverhältniß von Reichen und Wohlhabenden auf der einen Seite und in Dürftigkeit und Elend Lebenden auf der andern Seite darbieten, nur unwesentlich verändern können. Mehr darüber bei Gelegenheit der Lassalle-Bachernagel Kontroverse. D. S.

also, meine Herren, den nothleidenden Klassen, gehört der Staat, nicht uns, den höheren Ständen, denn aus Ihnen besteht er! Was ist der Staat? frage ich, und Sie ersehen jetzt aus wenigen Zahlen handgreiflicher als aus dicken Büchern die Antwort: Ihre, der ärmeren Klassen, große Assoziation — das ist der Staat!

Und warum soll nun Ihre große Assoziation nicht fördernd und befruchtend auf Ihre kleineren Assoziationskreise einwirken?

Diese Frage wollen Sie gleichfalls Denjenigen vorlegen, die Ihnen von der Unzulässigkeit der Staatsintervention und von Sozialismus und Kommunismus bei dieser Forderung schwätzen.

Wollen Sie endlich noch einen speziellen Beleg für die Unmöglichkeit, anders als mit jener fördernden Intervention des Staates durch die freie Assoziation die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes hervorzubringen, so mag ihn grade England geben, grade jenes Land, auf das man sich am meisten beruft, um die Möglichkeit einer lediglich und ausschließlich mit ihren isolirten Kräften hervorzurufenden, die Lage des gesammten Standes verbessernden Assoziation der einzelnen Arbeiter zu behaupten. England, welches in der That aus verschiedenen in seinen besondern Zuständen wurzelnden Gründen noch am ehesten geeignet erscheinen müßte, dieses Experiment durchzuführen, ohne daß deshalb noch eine gleiche Möglichkeit auch für andre Länder dadurch bewiesen wäre.

Und dieser spezielle Beleg knüpft grade an jene englische Arbeiterassoziation an, welche bisher als der triumphirende Beweis einer solchen Behauptung angeführt zu werden pflegte. Ich spreche von den Pioniers in Rochdale. Dieser seit 1844 bestehende Konsumverein legte 1858 eine Spinnerei und Weberei an, mit einem Kapital von 5500 Pfd. Sterl. (circa 38 000 Thaler). In den Statuten dieser Fabrik-Assoziation wurde den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern, gleichviel ob sie Aktionärs der Assoziation waren oder nicht, außer dem ortsüblichen Arbeitslohn, ein gleicher Antheil an dem als Dividende zu vertheilenden Geschäftsgewinn zugesichert, wie den Aktionärs, da die Bestimmung getroffen war, daß die Jahresdividende ebenso auf den Arbeitslohn, wie auf das Aktienkapital berechnet und vertheilt werden sollte. Nun be-

trägt die Anzahl der Aktionärs jener Fabrik 1600, während in der Fabrik nur 500 Arbeiter beschäftigt sind. Es ist also eine große Zahl von Aktionärs vorhanden, die nicht zugleich Arbeiter der Fabrik sind, wie andererseits nicht alle Arbeiter zugleich Aktionärs sind. In Folge dessen brach unter den Arbeiter-Aktionärs, die nicht Arbeiter der Fabrik waren, und auch unter denen, die Arbeiter und Aktionärs zugleich waren, eine Agitation (1861) dagegen aus, daß auch die Arbeiter, welche nicht Aktionärs seien, einen Antheil an dem Geschäftsgewinn — dem Arbeitsertrage — erhielten.

Man stellte von Seiten der Arbeiter-Aktionärs ganz offen und einfach den Grundsatz auf, daß nach dem ganz allgemeinen Brauch in der gesammten industriellen Welt die Arbeit mit dem Arbeitslohn abgefunden sei und dieser durch Nachfrage und Angebot bestimmt werde (— wir haben oben gesehen, durch welches Gesetz!). „Diese Thatsache — erzählt Professor Huber in dem Bericht, den er von dieser Angelegenheit giebt — wurde ohne Weiteres von vornherein als der keiner weitem Motivirung und Legitimirung bedürftige naturgemäße Zustand gegenüber einer ganz ausnahmsweisen, willkürlichen, wengleich statutenmäßigen Neuerung geltend gemacht.“ Tapfer, aber nur mit sehr unklaren Gefühlsgründen, wurde dieser Antrag auf Aenderung der Statuten von den alten Stiftern und Vorstehern der Assoziation bekämpft. In der That stimmte eine Majorität von fünf Achtel der Arbeiter-Aktionärs für die Aenderung der Statuten, ganz wie die bürgerlichen Unternehmer handelnd, und die Abänderung der Statuten unterblieb vorläufig nur deshalb, weil zu einer solchen statutenmäßig eine Majorität von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist. „Niemand aber — berichtet Professor Huber weiter — täuscht sich darüber, daß die Sache dabei ihr Bewenden haben wird. Vielmehr stehen dieser Assoziation noch sehr heftige innere Kämpfe bevor, deren Ausgang vielleicht schon nächstes Jahr eine siegreiche Wiederholung jenes Antrags sein dürfte, um so mehr, da die Opposition entschlossen ist, ihren Einfluß auch bei den Wahlen zu den Assoziationsämtern geltend zu machen, wo die absolute Majorität entscheidet, wo dann die dominirenden Stellungen des Vorstandwesens bald in ihren Händen sein könnten.“ Huber berichtet ferner hierbei: „Die meisten der fabrikmäßig produktiven Vereine haben sich von vornherein dem all-

gemeinen Brauch angeschlossen, offenbar ohne weiteres Nachdenken oder doktrinäres Bewußtsein; nur einige haben das cooperative Prinzip zu Gunsten der Arbeit angenommen.“ Und Huber muß ferner, obwohl sehr wider Willen und mit sehr schwerem Herzen, denn er ist ein Anhänger der bloß von den isolirten Arbeitern ausgehenden Assoziation, gestehen, es sei „gar kein Zweifel, daß diese Fragen sehr bald in allen andern produktiven Assoziationen zur Erörterung und Entscheidung kommen werden, wo der Gegensatz von Kapital und Arbeit vorhanden ist und sich aus dem industriellen Makrokosmos (d. h. der Welteinrichtung im Großen) der Konkurrenz in den cooperativen Mikrokosmos (d. h. der von der Arbeiterassoziation dargestellten Welt im Kleinen) reproduziert.“

Sie sehen, meine Herren, wenn Sie über diese Thatfachen nachdenken, daß sich die großen Fragen immer nur im Großen, nie im Kleinen lösen lassen. So lange der allgemeine Arbeitslohn durch das oben betrachtete Gesetz bestimmt wird, so lange werden auch die kleinen Assoziationen sich dem herrschenden Einfluß desselben nicht entziehen können. Und was gewinnt dann der allgemeine Arbeiterstand, der Arbeiter als solcher dabei, ob er für Arbeiterunternehmer oder für Bourgeois-Unternehmer arbeitet? Nichts! Sie haben nur die Unternehmer, denen der Ertrag Ihrer Arbeit zu Gute kommt, zerbröckelt. Aber die Arbeit und der Arbeiterstand ist nicht befreit! Was er dabei gewinnt? Er gewinnt nur die Depravation, die Verderbniß, die jetzt ihn selbst ergreift und Arbeiter gegen Arbeiter in ausbeutende Unternehmer verwandelt! Die Personen der Unternehmer haben gewechselt, die Sache ist geblieben, die Arbeit, diese einzige Quelle alles Ertrages, bleibt nach wie vor auf den sogenannten Lohn, d. h. die Lebensfristung angewiesen. So groß ist unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Verkehrung der Begriffe, daß jetzt sogar jene nicht in der Fabrik beschäftigten Arbeiter-Aktionärs, statt einzusehen, daß sie ihre Dividende der Arbeit der beschäftigten Arbeiter verdanken, daß sie es somit sind, welche den Vortheil aus der Arbeit dieser ziehen, umgekehrt diesen nicht einmal einen Theil von dem Ertrage ihrer eignen Arbeit, nicht einmal einen Theil von dem gönnen wollten, worauf die Arbeit gerechten Anspruch hat.

Arbeiter mit Arbeitermitteln und Unternehmerrgesinnungen

— das ist die widrige Karrikatur, in welche jene Arbeiter verwandelt worden sind.

Und nun endlich noch einen letzten sich hieran knüpfenden scharfen und entscheidenden Beweis.

Sie haben gesehen, daß in jener Fabrik der Pioniers 500 Arbeiter beschäftigt und an ihr 1600 Arbeiter als Aktionärs betheilig sind. Soviel wird Ihnen auch ganz klar sein, daß wenn wir uns die Arbeiter nicht gleich gradezu als reiche Leute denken wollen, womit dann freilich alle Fragen in der Illusion gelöst sind, die in einer Fabrik beschäftigte Anzahl von Arbeitern nie ausreichen wird, um auch das für die Fabrik erforderliche Anlagekapital aus ihren eignen Taschen aufzubringen. Sie werden dazu vielmehr immer eine viel größere Zahl von andern nicht in der Fabrik beschäftigten Arbeiter-Aktionärs in Anspruch nehmen müssen. In dieser Hinsicht ist das Verhältniß bei jener Fabrik der Pioniers — 1600 Arbeiter-Aktionärs auf 500 in der Fabrik beschäftigte Arbeiter, also ein Verhältniß von nur mehr als 3:1 — sogar ein erstaunlich günstiges und seltenes, ein so kleines wie nur irgend möglich zu nennen und erklärt sich nur theils aus der ganz besonders glücklichen Lage der Pioniers, die im Arbeiterstande als eine hohe Ausnahme dasteht, theils daraus, daß jener Fabrikationszweig noch durchaus nicht zu jenen gehört, welche das stärkste Kapitalverhältniß erfordern, theils daraus, daß jene Fabrik noch nicht zu den wahrhaft großen Produktionsanstalten gehört, in denen das Verhältniß auch in diesem Fabrikationszweig noch ein ganz anderes sein würde. Es kommt endlich dazu, daß durch die Entwicklung der Industrie selbst und durch die Fortschritte der Civilisation dies Verhältniß noch alle Tage gewaltig wachsen muß. Denn die Fortschritte der Civilisation bestehen grade darin, daß täglich mehr todte Naturkraft, also mehr Maschinen, an die Stelle der menschlichen Arbeit gesetzt wird und daß also täglich das Verhältniß der Größe des Anlagekapitals zur Menge der menschlichen Arbeit wächst. Wenn also in jener Fabrik der Pioniers, um das Anlagekapital für 500 beschäftigte Arbeiter zu beschaffen, 1600 Arbeiter-Aktionärs erforderlich waren, und somit ein Verhältniß von 1 zu 3, so wird sich bei andern Arbeitern und in andern Branchen und in den größern Produktionsanstalten und mit den täglichen Fort-

schritten der Civilisation das Verhältniß gestalten, wie 1 zu 4, 1 zu 5, zu 6, zu 8, zu 10, zu 20 u. s. f. Bleiben wir indeß sogar bei dem Verhältniß von 1 zu 3 stehen! Um also eine Fabrik zu stiften, in welcher 500 Arbeiter Beschäftigung finden, brauche ich 1600 Arbeiter-Aktionärs, um das nöthige Anlagekapital zu haben. Gut, so lange ich ein, zwei, drei zc. Fabriken gründen will, hat das in der Vorstellung — immer in der Vorstellung meine Herrn, in der Illusion — keine Schwierigkeit. Ich nehme nur immer in der Vorstellung die dreifache, vierfache Anzahl u. s. w. von Arbeiter-Aktionärs zu Hilfe. Wenn ich aber die Assoziation auf den gesammten Arbeiterstand ausdehne — und von diesem, nicht von Einzelnen die emporkommen wollen, handelt es sich hier doch — wenn ich also im Lauf der Zeit soviel Fabriken gründen will, daß der ganze Arbeiterstand darin beschäftigt ist — woher nehme ich denn dann noch die 3-, 4-, 5-, 10-, 20fache Anzahl des gesammten Arbeiterstandes, die nun noch als Arbeiter-Aktionärs hinter den in den Fabriken beschäftigten Arbeitern stehen müßte, um diese Fabriken anzulegen?

Sie sehen also, meine Herren, daß es geradezu eine mathematische Unmöglichkeit ist, den Arbeiterstand auf diesem Wege durch die Anstrengungen seiner Mitglieder als bloß isolirter Individuen zu befreien; daß nur ganz unklare unkritische Vorstellungen sich diesen Illusionen hingeben können, und daß der einzige Weg hierzu, der einzige Weg zur Aufhebung jenes grausamen, den Arbeitslohn bestimmenden Gesetzes, an welches der Arbeiterstand wie an einen Marterpfahl geschmiedet ist, die Förderung und Entwicklung der freien, individuellen Arbeiterassoziationen durch die helfende Hand des Staates ist. Die auf die rein atomistisch-isolirten Kräfte der Arbeiterindividuen gebaute Arbeiterassoziationsbewegung hat nur den Werth gehabt — und dieser Werth ist ein immenser — handgreiflich den Weg, den praktischen Weg zu zeigen, auf welchem die Befreiung vor sich gehen kann, glänzende, praktische Beweise zur Beseitigung aller wirklichen oder vorgeschützten Zweifel über die praktische Ausführbarkeit zu liefern und es eben dadurch dem Staat zur gebieterischen Pflicht zu machen, seine stützende Hand diesem höchsten Kulturinteresse der Menschheit zu leihen. Zugleich habe ich Ihnen bereits den Beweis geliefert,

daß der Staat überhaupt gar nichts anderes als die große Organisation, die große Assoziation der arbeitenden Klassen ist, und daß also die Hilfe und Förderung, durch welche der Staat jene kleineren Assoziationen ermöglichte, gar nichts anders sein würde, als die vollkommen natur- und rechtmäßige, vollkommen legitime soziale Selbsthilfe, welche die arbeitenden Klassen als große Assoziation sich selbst, ihren Mitgliedern als vereinzelt Individuen, erweisen.¹⁾

Noch einmal also, die freie individuelle Assoziation der Arbeiter, aber die freie individuelle Assoziation ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates — das ist der einzige Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist.

Wie aber den Staat zu dieser Intervention vermögen?

Und hier wird nun sofort sonnenhell die Antwort vor Ihrer Aller Augen stehen: dies wird nur durch das allgemeine und direkte Wahlrecht möglich sein. Wenn die gesetzgebenden Körper Deutschlands aus dem allgemeinen und direkten Wahlrecht hervorgehen — dann und nur dann werden Sie den Staat bestimmen können, sich dieser seiner Pflicht zu unterziehen.

Dann wird diese Forderung in den gesetzgebenden Körpern erhoben werden, dann mögen die Grenzen und Formen und Mittel dieser Intervention durch Vernunft und Wissenschaft diskutiert werden, dann werden — verlassen Sie sich darauf! — die Männer, die Ihre Lage verstehen und Ihrer Sache hingegeben sind, mit dem blanken Stahl der Wissenschaft bewaffnet zu Ihrer Seite stehen und Ihre Interessen zu schützen wissen! Und dann werden Sie, die unbemittelten Klassen der Gesellschaft, es jedenfalls nur sich selbst und Ihren schlechten Wahlen zuzuschreiben haben, wenn und so lange die Vertreter Ihrer Sache in der Minorität bleiben.

Das allgemeine und direkte Wahlrecht ist also, wie sich jetzt ergeben hat, nicht nur Ihr politisches, es ist auch Ihr soziales Grundprinzip, die Grundbedingung aller sozialen Hilfe. Es ist das einzige Mittel, um die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern.

¹⁾ Vergl. über diese ganze Auseinandersetzung Bd. I, S. 130 ff. unserer Ausgabe.

Wie nun aber die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts bewirken?

Und hier blicken Sie auf England!

Mehr als fünf Jahre hat die große Agitation des englischen Volkes gegen die Korngesetze gedauert. Dann aber mußten sie fallen, mußten durch ein Tory-Ministerium selbst beseitigt werden!

Organisiren Sie sich als ein allgemeiner deutscher Arbeiterverein zu dem Zweck einer gesetzlichen und friedlichen, aber unermüdlichen, unablässigen Agitation für die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts in allen deutschen Ländern. Von dem Augenblicke an, wo dieser Verein auch nur 100 000 deutsche Arbeiter umfaßt, wird er bereits eine Macht sein, mit welcher Jeder rechnen muß. Pflanzen Sie diesen Ruf fort in jede Werkstatt, in jedes Dorf, in jede Hütte. Mögen die städtischen Arbeiter ihre höhere Einsicht und Bildung auf die ländlichen Arbeiter überströmen lassen. Debattiren Sie, diskutiren Sie überall, täglich, unablässig, unaufhörlich, wie jene große englische Agitation gegen die Korngesetze, in friedlichen, öffentlichen Versammlungen, wie in privaten Zusammenkünften die Nothwendigkeit des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Jemehr das Echo Ihre Stimme millionenfach widerhallt, desto unwiderstehlicher wird der Druck derselben sein.

Stiften Sie Kassen, zu welchen jedes Mitglied des deutschen Arbeitervereins Beiträge zahlen muß und zu denen Ihnen Organisationsentwürfe vorgelegt werden können.

Gründen Sie mit diesen Kassen, die trotz der Kleinheit der Beiträge eine für Agitationszwecke gewaltige finanzielle Macht bilden würden — bei einem wöchentlichen Beitrage von nur Einem Silbergroschen würde bei hunderttausend Mitgliederu der Verein jährlich über 160 000 Thaler verwenden können — öffentliche Blätter, welche täglich dieselbe Forderung erheben und die Begründung derselben aus den sozialen Zuständen nachweisen. Verbreiten Sie mit denselben Mitteln Flugschriften zu demselben Zweck. Besolden Sie aus den Mitteln dieses Vereins Agenten, welche dieselbe Einsicht in jeden Winkel des Landes tragen, das Herz eines jeden Arbeiters, eines jeden Häuslers und Ackerknechts mit demselben Ruf durchdringen. Entschädigen Sie aus den Mitteln dieses Vereins alle solche Arbeiter, welche wegen ihrer

Thätigkeit für denselben Schaden und Verfolgung erlitten haben.

Wiederholen Sie täglich, unermüdllich dasselbe, wieder dasselbe, immer dasselbe! Je mehr es wiederholt wird, desto mehr greift es um sich, desto gewaltiger wächst seine Macht.

Alle Kunst praktischer Erfolge besteht darin, alle Kraft zu jeder Zeit auf Einen Punkt — auf den wichtigsten Punkt — zu konzentriren und nicht nach rechts noch links zu sehen. Blicken Sie nicht nach rechts noch links, seien Sie taub für alles, was nicht allgemeines und direktes Wahlrecht heißt oder damit in Zusammenhang steht und dazu führen kann!

Wenn Sie diesen Ruf — was Ihnen binnen wenigen Jahren gelingen kann — wirklich durch die 89 bis 96 Procent der Gesamtbevölkerung fortgepflanzt haben werden, welche, wie ich Ihnen gezeigt habe, die armen und unbemittelten Klassen der Gesellschaft bilden, dann wird man — seien Sie unbesorgt — Ihrem Wunsch nicht lange widerstehen! Man kann von Seiten der Regierungen mit der Bourgeoisie über politische Rechte schmollen und hadern. Man kann selbst Ihnen politische Rechte und somit auch das allgemeine Wahlrecht verweigern, bei der Laune, mit welcher politische Rechte aufgefaßt werden. Aber das allgemeine Wahlrecht von 89 bis 96 Procent der Bevölkerung als Magenfrage aufgefaßt und daher auch mit der Magenwärme durch den ganzen nationalen Körper hinverbreitet — seien Sie ganz unbesorgt, meine Herren, es gibt keine Macht, die sich dem lange widersetzen würde!

Dies ist das Zeichen, das Sie aufpflanzen müssen. Dies ist das Zeichen, in dem Sie siegen werden! Es giebt kein andres für Sie!

Mit Gruß und Handschlag

F. Lassalle.

Berlin, 1. März 1863.

Anhang.

Die französischen National-Werkstätten von 1848.

Eine historische Rückschau

von

Ferdinand Lassalle.

(Abdruck aus der Deutschen Allgemeinen Zeitung.)

Die Lüge ist eine europäische Macht!

Kaum war mein „Antwortschreiben an das Leipziger Arbeiterkomité“ erschienen, als der gelehrte Herr Faucher in einer Leipziger Versammlung erklärte: ich wärmte in meinem Vorschlag nur die französischen Nationalwerkstätten Louis Blanc's wieder auf, die ja schon durch ihren kläglichen Ausgang im Jahre 1848 gerichtet seien.

Der noch gelehrtere Talmudist der „Volks-Zeitung“ erklärt in seinem gestrigen Leitartikel, Nr. 95, wörtlich:

Nachdem in den vierziger Jahren diese Ideen (nämlich die Idee: „im Namen und mit Mitteln des Staates Arbeitsstätten zu errichten, die die Arbeit sichern, den Lohn ordnen und die Lebensansprüche des Arbeiters befriedigen sollen“) von Frankreich aus sich weithin verbreitet hatten, führte die Pariser Revolution im Februar 1848 die Gelegenheit herbei, die Probe zu bestehen. Louis Blanc, ein sehr begabter Schriftsteller, der bis dahin mit diesen Ideen politisch agitirte, kam mit der Revolution als Mitglied der provisorischen Regierung in die Lage, den Versuch anstellen zu müssen. Der Versuch mißlang gründlich und die Ursachen des Mißlingens sind auch von der Wissenschaft längst erkannt. Der Versuch mißlang so gründlich, daß in Frankreich das direkte und allgemeine Wahlrecht noch unter der

Republik vernichtet werden konnte, (!) obwohl dasselbe als das alleinige Staatsheil der überwiegenden Majorität der nichtbesitzenden Klassen eingeführt worden war. Der Versuch mißlang so gründlich, daß mit dem Staatsstreich zwar das allgemeine und direkte Wahlrecht wieder hergestellt wurde, aber die Phantasie Louis Blanc's todt blieb und bisher in Frankreich wie im Auslande kein denkender Mensch darauf verfiel, sie wieder zu beleben.

Und wie Herr Faucher und wie die „Volks-Zeitung“, so hat es, glaube ich, auch Herr Wirth gesagt — gewiß weiß ich das nicht, denn ich muß täglich so viele gegen mich gerichtete Angriffe lesen, daß mir die Erinnerungen durcheinander laufen und ich nicht mehr recht weiß, was auf Rechnung des Einen und des Andern kommt, und ich fürchte, ich werde mich noch gezwungen sehen, einen Heringsalat anzurichten, in welchem ich meine gelehrten Gegner solidarisch behandle und sie Alle für Einen und Einen für Alle büßen lasse, ihnen anheimstellend — grade so wie es Staaten thun, wenn sie gewisse Steuern auf Kommunen umlegen, — unter sich zu repartiren, was auf jeden Einzelnen kommt.

Aber jedenfalls habe ich dasselbe Thema mindestens schon in zwanzig Zeitungen variirt gelesen, und von Süd und Nord und von West und Ost schreit man: „Das sind ja Louis Blanc's Nationalwerkstätten von 1848! Ueber die hat ja schon das Jahr 1848 gerichtet!“

Es scheint beinahe, als ob in ganz Deutschland fast kein Mensch von dem wirklichen Hergang bei den französischen Nationalwerkstätten des Jahres 1848 unterrichtet wäre!

Wie belustigend muß aber nicht jene triumphirende Argumentation für alle solche sein, welche den wahren Hergang kennen, welche wissen, daß die Nationalwerkstätten 1) nicht von Louis Blanc, sondern von seinen Feinden, von den heftigsten Gegnern des Sozialismus in der provisorischen Regierung, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, Marie, und andern, welche die Majorität in der provisorischen Regierung hatten, errichtet wurden; 2) daß sie ausdrücklich gegen Louis Blanc errichtet wurden, um seinem Anhang, den sozialistischen Arbeitern, bei den Wahlakten, sowie bei etwa noch entscheidenderen Gelegenheiten eine bezahlte, auf Seiten der Regierungsmajorität stehende Arbeiterarmee entgegenzustellen; 3) daß in den Nationalwerkstätten, grade weil man der Privatindustrie keine

Konkurrenz machen zu dürfen glaubte, nur unproduktive Arbeit verrichtet wurde, daß sie überhaupt nur dazu dienen sollten, den brodlos gewordenen Arbeitern ein Almosen aus den öffentlichen Mitteln zu verabreichen und die Leute dafür eine unfruchtbare Beschäftigung verrichten zu lassen, damit sie nicht den Folgen gänzlichen Müßiggangs verfielen.

Wie belustigend, sagen wir, muß nicht für Jeden, der diese feststehenden Thatsachen kennt, jene in Deutschland widerhallende siegreiche Argumentation sein! Belustigend freilich — aber auch eben so niederdrückend! Denn sie zeigt, daß, was freilich nicht zu vermeiden war, mit der öffentlichen Meinung auch die öffentliche Lüge und Verleumdung eine Macht in Europa geworden ist. Französische Blätter haben im Jahre 1848, in der Zeit des heftigsten Parteikampfes, die Verleumdung gegen Louis Blanc geschleudert, daß von ihm und nach seinen Grundsätzen die Nationalwerkstätten organisiert worden seien! Umsonst schrie Louis Blanc von der Tribüne der Nationalversammlung herab sich halbtodt in Protesten gegen diese Verleumdung! Man glaubte ihm damals nicht.

Seitdem sind die Geschichtswerke der Feinde von Louis Blanc und die Akten der parlamentarischen Untersuchungskommissionen erschienen, zu welchen die französischen Aufstände des Jahres 1848 Veranlassung gaben.

Aus dem eignen Munde der heftigsten Feinde von Louis Blanc ist die Wahrheit an den Tag gekommen. Für Frankreich ist jene Verleumdung berichtigt. Aber für Deutschland dauert sie noch immer fort und dient zu den — salbungsvollsten, mit der impudentesten¹⁾ Sicherheit vorgetragenen Argumentationen.

Natürlich! Meine gelehrten Gegner haben gar keine Ahnung davon, daß sie lügen. Sie haben das damals in den französischen oder aus diesen in den deutschen Zeitungen gelesen — und wer von diesen gelehrten Gegnern hätte wohl Zeit und Lust gehabt, die seitdem erschienenen Geschichtswerke oder Untersuchungsakten zu lesen?

Ich habe keine Veranlassung, mich mit Louis Blanc zu identifiziren. Ich habe keine Organisation der Arbeit durch den Staat in meinem „Antwortschreiben“ verlangt. Ich habe nur eine Kreditoperation des Staates verlangt, die den Ar-

¹⁾ unverschämtesten.

beitern die von ihnen ausgehende eigne freiwillige Assoziation nur möglich machen soll.¹⁾

Ich glaube überdies, daß die national-ökonomischen Ansichten Louis Blanc's und die meinigen sehr erheblich auseinanderlaufen dürften.

Aber jener Verleumdung einem in ganz Europa bekannten Namen gegenüber und jener Mißanwendung gegenüber, zu welcher man dieselbe jetzt in ganz Deutschland verwerthet, wird es für die Zeitungen ebenso Pflicht als, wie ich glaube, jetzt an Interesse und an der Zeit sein, die historische Wahrheit über jene Thatsachen bekannt zu machen.

Ich führe diesen Beweis durch bloße Citate von Feinden Louis Blanc's und so kurz, als es der Raum in öffentlichen Blättern erfordert.

Herr François Arago, Mitglied der provisorischen Regierung (es ist dies der einzige von den Anzuführenden, welcher, obwohl ein politischer Gegner, doch ein persönlicher Freund Louis Blanc's war), Arago, der größte Gelehrte Frankreichs, der Freund Humboldt's, sagt am 5. Juli 1848 vor der Untersuchungskommission aus („Rapport de la commission d'enquête,“ I. 288): „C'est M. Marie qui s'est occupé de l'organisation des ateliers nationaux.“ „Es ist Herr Marie (bekanntlich der heftigste Feind Louis Blanc's und der sozialistischen Minderheit in der provisorischen Regierung überhaupt), welcher sich mit der Organisation der Nationalwerkstätten beschäftigt hat.“

Als Direktor der Nationalwerkstätten war von Herrn Marie ein diesem ganz ergebenes und, wie wir von ihm selbst hören werden, Louis Blanc entschieden feindliches Werkzeug, Herr Emile Thomas, angestellt worden.

Dieser Direktor der Nationalwerkstätten sagt in seiner eidlichen Zeugenaussage vor der Untersuchungskommission vom 28. Juli 1848 aus (Rapport de la commission d'enquête, I., 352, 358):

„Jamais je n'ai parlé à M. Louis Blanc de ma vie; je ne le connais pas.“ Und: „Pendant que j'ai été aux

¹⁾ Auch in Louis Blanc's Organisation der Arbeit spielte der Staatskredit für Arbeiterassoziationen eine Rolle. Aber die Assoziation ist von vornherein als Glied eines großen sozialen Organismus gedacht, sie übernimmt ganz bestimmte Verpflichtungen, während die Laffalle'schen Assoziationen Privatunternehmen von Arbeitergruppen sind, denen es frei steht, sich zu föderiren oder individuell zu wirthschaften.

ateliers, j'ai vu M. Marie tous les jours, souvent deux fois par jour; MM. Recurt, Buchez et Marrast presque tous les jours; j'ai vu une seule fois M. de Lamartine, jamais M. Ledru-Rollin, jamais M. Louis Blanc, jamais M. Flocon, jamais Mr. Albert." Zu deutsch: "Niemals in meinem Leben habe ich mit Herrn Louis Blanc gesprochen; ich kenne ihn nicht." Und: "Wahrend ich die Nationalwerkstatten leitete, habe ich Herrn Marie alle Tage gesehen, oft zweimal des Tages; die Herren Recurt, Buchez und Marrast (lauter Sozialistenfeinde) fast alle Tage; ein einziges Mal habe ich Herrn von Lamartine gesehen, niemals Herrn Ledru-Rollin, niemals Herrn Louis Blanc, niemals Herrn Flocon, niemals Herrn Albert."

(Die letzteren drei bildeten die sozialistische Minoritat der Regierung; Ledru-Rollin nahm eine Mittelstellung ein.)

Und in seiner Zeugenaussage vom 28. Juni 1848 sagt derselbe Direktor der Nationalwerkstatten („Rapport de la commission d'enquete“ I. 353):

„J'ai toujours march  avec la Mairie de Paris contre l'influence de MM. Ledru-Rollin, Flocon et autres. J'tais en hostilit  ouverte avec le Luxembourg. Je combattais ouvertement l'influence de M. Louis Blanc.“ „Ich bin immer mit der Mairie von Paris gegen den Einflu  von Ledru-Rollin, Flocon und Andere aufgetreten. Ich war in offener Feindschaft mit dem Luxemburg (dem Sitz Louis Blanc's). Ich bekampfte offen den Einflu  von Herrn Louis Blanc.“

Die Dekrete vom 27. Februar und 6. Marz 1848, durch welche die Nationalwerkstatten organisirt wurden, tragen — man sehe den Moniteur — nur die Unterschrift des Herrn Marie.

Der genannte Direktor der Nationalwerkstatten, Herr Emile Thomas, hat ein Werk: „Die Geschichte der Nationalwerkstatten“ („L'histoire des ateliers nationaux“), geschrieben, in welchem er (S. 200) folgendes Gestandni  ablegt:

„M. Marie me fit mander  l'hotel de ville. Apr s la sance du gouvernement, je m'y rendis et re us la nouvelle qu'un cr dit de cinq millions tait ouvert aux ateliers nationaux et que le service des finances s'accomplirait des lors avec plus de facilit . M. Marie me prit ensuite  part et me demanda fort bas si je pouvais compter sur les ouvriers. Je le pense, r pondis-je; cepen-

dant, le nombre s'en accroît tellement qu'il me devient bien difficile de posséder sur eux une action aussi directe que je le souhaiterais. — Ne vous inquiétez pas du nombre, me dit le ministre. Si vous les tenez, il ne sera jamais trop grand; mais trouvez un moyen de vous les attacher sincèrement. Ne ménagez pas l'argent, au besoin même on vous accorderait des fonds secrets. — Je ne pense pas en avoir besoin; ce serait peut-être ensuite une source de difficultés assez graves; mais dans quel but autre que celui de la tranquillité publique me faites-vous ces recommandations? — Dans le but du salut public. Croyez-vous parvenir à commander entièrement à vos hommes? Le jour n'est peut-être pas loin où il faudrait les faire descendre dans la rue.“ „Herr Marie ließ mich in das Hotel de Ville rufen. Nach der Sitzung der Regierung begab ich mich dahin und empfing die Nachricht, daß ein Kredit von 5 Millionen den National-Werkstätten eröffnet sei und daß der Finanzdienst nun mit der größten Leichtigkeit vor sich gehen würde. Herr Marie nahm mich alsdann bei Seite und fragte mich ganz leise, ob ich auf die Arbeiter rechnen könne. — Ich denke es, erwiderte ich; indeß ihre Zahl wächst täglich so, daß es mir sehr schwer wird, auf sie einen so direkten Einfluß auszuüben, als ich wünschen würde. — Beunruhigen Sie sich nicht über die Zahl, sagte mir der Minister. Wenn Sie sie für uns haben, wird sie niemals zu groß sein; aber finden Sie ein Mittel, sie sich aufrichtig ergeben zu machen. Schonen Sie das Geld nicht; im Nothfall würde man Ihnen geheime Fonds bewilligen. — Ich glaube, dies nicht nöthig zu haben, es würde dies vielleicht später eine Quelle ernster Schwierigkeiten werden; aber zu welchem andern Zweck als zu dem der öffentlichen Ruhe legen Sie mir diese Dinge ans Herz? — Zu dem Zweck des öffentlichen Heils. Glauben Sie dahin zu gelangen, gänzlich über Ihre Leute verfügen zu können? Der Tag ist vielleicht nicht fern, wo man sie in die Straße steigen lassen müßte.“

Hören wir den Sozialistenfeind Herrn v. Lamartine: „Histoire de la révolution de Février.“ Thl. 2. Er sagt über die Nationalwerkstätten:

Einige Sozialisten, damals gemäßigt und politisch, seitdem aufgereizt und parteiüchtig, verlangten in diesem Sinne

die Initiative des Gouvernements. Ein großer Feldzug im Innern, mit Werkzeugen statt Waffen, wie jene Feldzüge der Römer und Aegypten zum Graben von Kanälen oder zum Austrocknen der Pontinischen Sümpfe, schien ihnen das angerathenste Hilfsmittel zu sein, für eine Republik, welche den Frieden erhalten, und indem sie zugleich den Proletarier beschützte und ihm aufhalf, das Eigenthum retten wollte. Das war der Gedanke der Stände. Ein großes Ministerium der öffentlichen Arbeiten würde die Aera einer der Situation angemessenen Politik eröffnet haben. Es war einer der großen Fehler der Regierung, zu lange mit der Verwirklichung dieser Gedanken zu warten. Während sie wartete, wurden die Nationalwerkstätten, angeschwollen durch das Elend und den Müßiggang, von Tag zu Tag lässiger, unfruchtbarer und drohender für den öffentlichen Frieden. In diesem Augenblick waren sie es noch nicht. Sie waren nur ein Auskunftsmittel für die öffentliche Ordnung und ein erster Versuch öffentlicher Unterstützung (*une ébauche d'assistance publique*), die Tags nach der Revolution durch die Nothwendigkeit auferlegt waren, das Volk zu ernähren und es nicht müßig zu ernähren, um die Unordnungen, die der Müßiggang mit sich bringt, zu vermeiden. Herr Marie organisirte sie mit Einsicht, aber ohne Nutzen für die produktive Arbeit (*mais sans utilité pour le travail productif*). Er theilte sie in Brigaden ein, gab ihnen Anführer, flößte ihnen einen Geist von Disziplin und Ordnung ein. Er machte aus ihnen während vier Monaten statt einer den Sozialisten und den Aufständen hingegebenen Macht eine Prätorianer-Armee, aber eine müßige, in den Händen der Regierung (*une armée prétorienne mais oisive, dans les mains du pouvoir*.) Befehligt, geleitet und unterhalten von Chefs, welche den geheimen Gedanken der antisozialistischen Partei der Regierung besaßen, hielten die Nationalwerkstätten bis zur Ankunft der National-Versammlung den sektirerischen Arbeitern des Luxembourgs (Louis Blanc's Anhängern) und den unruhigen Arbeitern der Klubs das Gegengewicht. Sie skandalisirten durch ihre Masse und durch das Unnütze ihrer Arbeiten (*par leur masse et l'inutilité de leurs travaux*) die Augen von Paris, aber sie beschützten und retteten es mehrmals ohne sein Wissen. — „Weit entfernt, im Solde Louis Blanc's ge-

wesen zu sein, wie man gesagt hat, waren sie von dem Geiste seiner Widersacher inspirirt.“ (Bien loin d'être à la solde de Louis Blanc comme l'on a dit, ils étaient inspirés par l'esprit de ses adversaires.)

Will man genau wissen alle Zwecke, zu welchen die Nationalwerkstätten dienen sollten? Ihr Direktor, Herr Emile Thomas, gesteht es offen („L'histoire des ateliers nationaux“, S. 142):

Herr Marie sagte mir, daß die festbeschlossene Absicht der Regierung gewesen sei, sich diese Erfahrung, die Regierungskommissionen für die Arbeiter vollbringen zu lassen (de laisser s'accomplir cette expérience, la commission de gouvernement pour les travailleurs): daß sie in sich selbst nur gute Resultate haben könnte, weil sie den Arbeitern die ganze Leerheit und ganze Falschheit dieser unausführbaren Theorien aufzeigen und sie die traurigen Folgen derselben für sie selbst wahrnehmen lassen würde. Dann, enttäuscht für die Zukunft, würde ihr Götzendienst für Louis Blanc von selbst verschwinden und er würde so sein ganzes Ansehen, seine ganze Kraft verlieren und für immer aufhören, eine Gefahr zu sein.

Das war die Absicht, die man bei den „Louis Blanc'schen Nationalwerkstätten“ verfolgte. Und damit diese Absicht sicher erreicht werde, damit diese „Erfahrung“ sich um so sicherer „vollbringe“, ließ man die Arbeiter nur unproduktive Arbeit verrichten. Die Arbeiten, die sie unternahmen, sind specificirt in einem Briefe ihres Direktors an den Minister Marie:

„Réparations des chemins de ronde et rues non pavées de Paris, — Terrassements sur les rampes d'Jéna, la pelouse des Champs-Elysées et l'abattoir Montmartre. — Extraction de cailloux sur les communes de Clichy et de Gennevilliers. — Création du chemin de halage de Neuilly“ (Garnier-Pagès, „Histoire de la révolution de 1848“, VIII, 154). „Reparatur der Wege zwischen Mauer und Wall für Militärrunde und der nicht gepflasterten Straßen von Paris. — Erdarbeiten an der Rampe von Jéna, dem Rasenplatz der Elysäischen Felder und dem Schlachthaus von Montmartre. Ausziehung der Kiesel in den Gemeinden von Clichy und Gennevilliers. Anlegung eines Fußwegs am Flußufer zu Neuilly.“

Da diese Arbeiten überhaupt nur vorgenommen wurden, um die Leute, die man umsonst ernähren wollte, nicht gerade

ganz müßig zu lassen, so arbeiteten sie abwechselnd nur zwei bis drei Tage die Woche („Ils ne travaillaient qu'à tour de vole deux ou trois jours par semaine“); (Garnier-Pages, a. a. D.)

So konnte man freilich nicht anders, als den Zweck jener absichtlichen Verleumdung erreichen. Und er wurde so gut erreicht, daß, wie man sieht, man noch heute nach 15 Jahren in ganz Deutschland darauf schwört, Louis Blanc habe nationale Werkstätten nach sozialistischen Prinzipien zur Betreibung produktiver Arbeit eingerichtet und damit ein schmähhches Fiasko gemacht!

Man sieht, die Verleumdung ist eine europäische Macht, eine Großmacht geworden! Diese Verleumdung wurde damals durch alle Zeitungen über Europa getragen, bereitwillig geglaubt, nachgebetet, und obgleich Louis Blanc sie hundertmal widerlegt hat, herrscht sie noch heute ungestört in Deutschland. Soll ich vielleicht gleichfalls eine naheliegende Nutzenanwendung machen?

Das ist also die historische Wahrheit über die „Louis Blanc'schen Nationalwerkstätten von 1848!“ Womit schließen wir aber diesen Artikel! Nun am besten mit einem, um sich der traurigen Betrachtungen zu erwehren, vergnüglichen Ende und zwar mit einem Ende, durch welches dieser Artikel, wie eine Schlange, die sich in den Schwanz beißt, in seinen Anfang zurückkehrt. Denn jetzt, nachdem man die historischen Beweise gehört hat und die Beschaffenheit jener Nationalwerkstätten kennt, lese man noch einmal die Eingangs citirte Stelle der Volks-Zeitung. Sie wird jetzt dem Leser einen ganz andern Genuß gewähren. Aber man verschaffe sich diesen Genuß auch recht! Man nehme also eine weisheitstriefende Miene an, erhebe den rechten Arm, recke den Daumen empor und biege ihn nach rückwärts, und nun mit der Stimme und dem energisch geschwungenen Daumen an den geeigneten Orten Nachdruck gebend, lese man in einem singenden Tone:

Nachdem in den vierziger Jahren diese Ideen von Frankreich aus sich weithin verbreitet hatten, führte die Pariser Revolution im Februar 1848 die Gelegenheit herbei, die Probe zu bestehen (!!!). Louis Blanc, ein sehr begabter Schriftsteller, der bis dahin mit diesen Ideen politisch agitirte, kam mit der Revolution als Mitglied der provisorischen Regierung in die Lage, den Versuch anstellen zu müssen. (!!!) Der Versuch mißlang gründlich (!!!) und die Ursachen des

Mi lingen sind auch von der Wissenschaft (die Wissenschaft n mlich des Rabbi Ben Tzschoppe) l ngst erkannt. (!!)
 (Hier plaze nun einer nicht vor Lachen, wenn er kann!)
 Der Versuch mi lang so gr ndlich, da  in Frankreich das direkte und allgemeine Wahlrecht noch unter der Republik vernichtet werden konnte, obwohl &c. Der Versuch mi lang so gr ndlich, da  mit dem Staatsstreich zwar das allgemeine und direkte Wahlrecht wieder hergestellt wurde, aber die Phantasie Louis Blanc's todt blieb (mausetodt!) und bisher in Frankreich wie im Auslande kein denkender Mensch darauf versiel, sie wieder zu beleben.

So! Ich werde n chstens Herrn Julian Schmidt um Verzeihung bitten! Ich h tte wirklich, statt seiner, Leute vornehmen k nnen, die noch gr  ere Verw stung in den Volksgeist bringen.

Berlin, 24. April 1863.

J. Lassalle.

Zur Arbeiterfrage.

Cassalle's Rede

bei der am 16. April 1863

in Leipzig gehaltenen Arbeiter-Versammlung.

Nebst Briefen

der

Herren Professor Wuttke und Dr. Lothar Bucher.

Erster Abdruck erschienen:

Selbst-Verlag des Autors.

Zu beziehen durch

Dr. Otto Dammer, Leipzig, Hospital-Straße 12.

Vorbemerkung.

Das „Offene Antwortschreiben“ wurde vom Leipziger Comité mit 6 gegen 4 Stimmen — 2 Mitglieder erklärten, ihm nur bedingt zustimmen zu können — genehmigt und so dann an die mit ihm in Verbindung getretenen Arbeitervereine verschickt. Wo bereits ein Kern radikal gesinnter Elemente vorhanden war, wie in Hamburg, am Rhein und in Mitteldeutschland, war seine Aufnahme eine günstige und wurden zustimmende Resolutionen gefaßt; an den meisten Orten dagegen setzten es die Wortführer der Fortschrittspartei durch, daß die Arbeitervereine sich gegen Lassalle erklärten, oft ohne daß die Masse der Mitglieder auch nur erfuhren, welches denn eigentlich der genaue Inhalt des Antwortschreibens. Mit dem Schlagwort Staatshilfe gegen Selbsthilfe sollte alles gesagt sein, und wenn sich daher viele, sonst durchaus nicht beschränkte Arbeiter, wo die Frage so gestellt wurde, gegen die Forderung der Staatshilfe ablehnend verhielten, so kann das bei der Natur des Staates, um den es sich handelte, durchaus nicht Wunder nehmen. Auch daß die Forderung des allgemeinen Wahlrechts nicht überall auf die Arbeiter eine durchschlagendere Wirkung ausübte, wird be-

greiflich, wenn man sich erinnert, daß in jenem Moment die nationale Frage das öffentliche Leben beherrschte und die Klassengegenätze nicht in voller Schärfe zu ihrem Ausdruck kommen ließ.

Die erste Versammlung, die Lassalle nach Veröffentlichung des „Antwortschreibens“ abhielt, war die in Leipzig, in welcher er die hier folgende Rede hielt. Es fehlte ihm in dieser Versammlung, die sehr stark besucht war, wenngleich die Zahl 4000, die der Bericht angiebt, um mehr als das Doppelte zu hoch ist, nicht an Opposition. U. A. trat Lassalle ein Lehrer Salomon aus Berlin entgegen, der ihm speziell zu diesem Behuf nach Leipzig nachgereist war, aber ohne Erfolg. Nicht nur, daß grade hier durch eine Reihe vorhergegangener Versammlungen der Boden besser vorbereitet war als irgendwo, war auch keiner der Anwesenden, und am allerwenigsten Herr Salomon, Lassalle in Bezug auf Dialektik und wissenschaftliche Ausrüstung gewachsen. Am Schluß erklärte sich die übergroße Mehrheit der Versammelten mit Lassalle einverstanden. Eine Minderheit, meist aus Angehörigen des Bürgerthums bestehend, enthielt sich der Abstimmung, und nur wenige Hände erhoben sich gegen die vom Lassalle'schen Comité vorgeschlagene Resolution.

Die Rede „Zur Arbeiterfrage“ behandelt dieselben Gegenstände, die den Inhalt des „Offenen Antwortschreibens“ ausmachen. Theils werden falsche Auffassungen des Lassalle'schen Vorschlages richtig gestellt, theils gegen denselben und das eherne Lohngesetz erhobene Einwände widerlegt. Waren die Fortschrittsredner aber außer Stande, gegen die Lassalle'sche Begründung des Lohngesetzes Stichhaltiges vorzubringen —

grade weil dieselbe sich auf zwei Dogmen der liberalen Oekonomie stützte — so waren auch ihre Einwürfe gegen die Staatshülfe für Produktivgenossenschaften viel zu manchesterlich-doktrinär, um nicht von Lassalle spielend widerlegt zu werden. Um den schwächsten Punkt der vom Staat zu kreditirenden Genossenschaften drückten sich die Fortschrittsökonomien selbst herum, weil seine Kritik mit einer Kritik der ganzen bürgerlichen Produktionsordnung zusammenfiel.

In der ursprünglichen Ausgabe sind der Broschüre „Zur Arbeiterfrage“ ein Zustimmungsschreiben des großdeutschdemokratischen Professors Buttke und ein ebensolches des Herrn Lothar Bucher beigegeben. Beide sind bezeichnenderweise negativ gehalten; sie schließen sich der Kritik der Fortschrittspartei an, ohne sich für Lassalle's Vorschlag auszusprechen — Bucher beschränkt sich sogar auf eine ganz farblose Erklärung gegen das Manchester-Dogma von der absoluten Nichteinmischung des Staates. Wenn er selbst dazu nur durch den Ruf „Haut ihn!“ in der Berliner Arbeiterversammlung vom 19. April 1863 veranlaßt wurde, so mag es von Interesse sein, zu vernehmen, daß das Opfer, dem der ominöse Ruf entgegengeschleudert wurde, der früher schon charakterisirte „Arbeiter“ Eichler war, der in jener Versammlung — die im Uebrigen freilich an „Mache“ nichts zu wünschen übrig ließ — durch Berufung auf Lassalle versuchen wollte, sich selbst reinzuwaschen. Der Vortrag, von dem Bucher in seinem Briefe spricht, ist nicht zustande gekommen.

Neben diesen beiden Briefen folgt in unsrer Ausgabe der Broschüre als Anhang die Polemik Rau-Lassalle, die direkt an eine Stelle in der vorliegenden Rede anknüpft, sowie ein

Artikel „Hubers' Botum“, den Lassalle Anfang Mai 1863 veröffentlichte und der in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist. Dagegen wird der offene Brief Rodbertus' an das Leipziger Arbeiterkomité, der aus dem April 1863 datirt und auf den Lassalle in der vorliegenden Rede anspielt, erst im Nachtrag zur vorliegenden Sammlung im Zusammenhang mit einer Skizze der Briefe Lassalle's an Rodbertus zum Abdruck kommen.

Ed. Bernstein.

Die zum 16. April 1863 vom Comité zur Gründung eines Deutschen Arbeitervereins zusammenberufene Arbeiterversammlung war stärker als alle vorhergehenden Versammlungen besucht, weil Ferdinand Lassalle in derselben sprechen sollte. Es waren mehr als 4000 Personen zugegen, unter denen freilich auch einige Studenten, Kaufleute und Meßfremde sich befanden. — Der mit überwiegender Majorität durch Akklamation erwählte Vorsitzende Julius Bahlteich eröffnete die Sitzung und gab zunächst Ferdinand Lassalle das Wort. Nach der stenographischen Aufzeichnung des Dr. Karl Albrecht lautet die Rede Lassalle's wie folgt:

Arbeiter! Schon seit lange bin ich von Ihrem Komitee aufgefordert worden, nach Leipzig zu kommen, um Sie zu sehen und zu Ihnen zu sprechen. Ich habe es bisher ausgeschlagen, denn es war durchaus nicht meine Absicht, persönlich eine Agitation unter die Arbeiter zu werfen oder eine Aufregung irgend welcher Art hier zu verbreiten. Darauf erhielt ich von dem hiesigen Komitee eine Anfrage, welche Sie kennen: — und da ich gefragt war, so war es meine Pflicht, als ehrlicher Mann zu antworten; eine Pflicht, die ich nach bestem Wissen erfüllt zu haben glaube. Nachdem Sie nunmehr der Ausführung, welche mein Antwortschreiben enthält, beigetreten sind, nachdem Sie sich zu meiner Ansicht bekannt haben, so daß also von keiner Seite gesagt werden kann, daß ich Sie durch persönliches Auftreten, durch meine Reden, durch Verführung hinzureißen versucht hätte — nun konnte ich zu Ihnen kommen und zu Ihnen sprechen. Es liegt darin dieser Unterschied: dem Arbeiterstande, welcher die Ansichten bekennt, die ich Ihnen entwickelt habe, diesem will ich meine Intelligenz und meine Energie zur Disposition stellen, — eine gewaltsame Agitation unter den Arbeiterstand zu schleudern, falls er zu jener Einsicht noch nicht reif wäre, ist meine Absicht nicht.

Die Wuth meiner Feinde, nachdem meine Antwort an das Comité veröffentlicht worden war, ist grenzenlos gewesen. Daß ich Ihnen, meine Herren, das ökonomische Gesetz verrathen habe, welches den Arbeitslohn der arbeitenden Klassen regelt, an welches Ihre Existenz wie mit eisernen Klammern geschmiedet ist, das hat man mir nicht verziehen; es haben sich Stimmen des Unwillens gegen mich erhoben, wie im Alterthum etwa gegen einen Priester, der die Geheimnisse der Ceres verrathen. Wären meine Feinde Römer, sie hätten mich niedergestoßen auf offenem Markte, wie die Patrizier einst den Gracchen thaten. Meine Feinde sind aber keine Römer, und so haben sie versucht, mich mit Verleumdungen niederzustößen, statt mit dem Schwerte. Es giebt keine Beschimpfung, die gegen mich nicht geschleudert worden ist, seitdem ich Ihnen meine Antwort zugehen ließ. Ein Berliner Blatt, die „Tribüne“, erklärt mein Auftreten auf folgende Weise: Ich bin, wie Sie wissen, vor Kurzem wegen meines Arbeiterprogramms zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden; daraufhin sagt nun jenes liberale Blatt, ich hätte in meinem „Antwortschreiben“ eine Apostasie begangen, hätte mich mit der Regierung vertragen, um — während jener Haft eine mildere Behandlung zu erlangen. (Heiterkeit.) Das ist empörend, wenn Sie es solchergestalt auffassen: Jene vier Monate Haft, deren ich mich nicht rühmen will, sind eine Wunde, die ich in Ihrem Dienste empfangen habe, und aus dieser Wunde selbst sucht man ein Gift gegen mich zu gewinnen. Ein anderes, angeblich radikales Blatt, die „Reform“, erklärte, ich sei ein Renegat geworden, sei da angelangt, wo Bruno Bauer hingekommen. Von Seiten der Bourgeoisie war ich allerdings auf solch eine Begegnung gefaßt; ich wußte, daß, wer sich für Sie, die Arbeiter, erhebt, den Giftbecher der Verleumdung bis zur Neige leeren muß. Was mich aber einigermaßen überrascht hat, was mir den Schmerz einer Sekunde verursacht hat, war, dieselbe Beschimpfung im Munde von Arbeitern, wenn es auch nur ganz vereinzelte waren, zu finden. Sie erinnern sich, meine Herren, der von dem Arbeiterverein in Nürnberg unterzeichneten Erklärung, in welcher ich als gedungenes Werkzeug der Reaktion bezeichnet wurde, ich, ein Mann, der zwei Jahre im Gefängniß gesessen, der drei Kriminalprozesse durchgemacht hat, und welcher, was selbst seine Feinde gestehen, während 15 Jahren in allen seinen

Konflikten mit der Regierung stets eine durchaus stolze, ja schroffe, revolutionäre Attitüde festgehalten hat, eine viel stolzere und prinzipiellere, als die ganze Fortschrittspartei, die mich jetzt verleumdet. (Zischen und Bravo.) Es geht mir deshalb nicht bei, alle Glieder der Fortschrittspartei der Verleumdung zu beschuldigen; ich habe in dieser Partei selbst liebe Freunde, aber von der Presse, welche für sie arbeitet und ihr dient, von ihr sind diese Beschimpfungen ausgegangen. Diese Beschimpfungen trafen mich aus dem Grunde, weil ich Ihnen, den Arbeitern, geantwortet hatte. Als ich hierher kam, war es meine Absicht, Alles, was in sachlicher Weise gegen meine Ansicht eingewendet worden ist, zusammenzufassen, es zu beleuchten und zu widerlegen; ich kann diese Absicht aber wegen meines heutigen körperlichen Zustandes nicht erfüllen und muß mich auf das Hauptsächlichste beschränken.

Sie erinnern sich, daß kurz nach dem Beschlusse Ihrer Versammlung vom 24. März eine andere Versammlung in dieser Stadt abgehalten worden ist, in welcher ein Herr Dr. Max Wirth die Kühnheit hatte, zu behaupten, daß das ökonomische Gesetz des Arbeitslohnes, wie ich es Ihnen mitgetheilt habe, nicht wahr sei; er nannte es einen überwundenen, längst widerlegten Standpunkt. Ich hatte dieses Gesetz so formulirt:

„Das eherne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.“

Ebenso hatte ich die Gründe entwickelt, welche es nothwendig machen, daß dieses Gesetz herrsche. Vermehrt sich nämlich das nationale Kapital, steht der Lohn höher, als es nach dem oben Angegebenen nöthig ist, so vermehrt sich die Arbeiterzahl durch Vergrößerung der Zahl der Ehen und Arbeiterkinder. Indem nun das Angebot von Händen steigt, drückt es in Folge der freien Konkurrenz den Lohn wieder so weit herunter, daß eben nur das zur Fristung des Lebens Nöthige verbleibt. Manchmal fällt der Lohn wohl auch auf eine kurze Zeit noch tiefer, dann mindert sich die Zahl der

Arbeiter; die Nachfrage nach denselben übersteigt das Angebot, und so steigt der Lohn wieder zu seiner normalen Höhe. Alles, was ich Ihnen hierüber schriftlich gesagt habe, ist nur eine streng konsequent entwickelte Folge aus diesem ehernen Gesetze. Da kommt nun Dr. Wirth und sagt, dies Gesetz, welches ich als einstimmig anerkannt bezeichnet habe, sei erlogen, sei längst widerlegt, und ich hätte Sie damit getäuscht! Sie werden an sich überzeugt sein, daß ich keine unwahre Behauptung aufgestellt habe; indeß ist diese Sache zu wichtig, als daß ich nicht darauf eingehen sollte, meine Angabe weiter zu belegen. Man soll nicht sagen, daß ich ein in verba magistri jurare, einen blinden Glauben an des Lehrers Worte von Ihnen verlange. Und da man bestreitet, daß dieses Gesetz von der Wissenschaft anerkannt sei, so muß ich Ihnen die nöthigen Belege beibringen.

Hören Sie, was Say, der Chef der französischen Bourgeois-Oekonomie, sagt:

Say (*Cours complet d'économie politique*, V. part, ch. X, p. 333, éd. Brux.) sagt von dem Lohn der ordinären Arbeit Folgendes: „Das Angebot dieser Arbeit wächst mit der Nachfrage nach derselben. Die Nachfrage kann den Arbeitslohn ein wenig, aber sehr wenig, über die Höhe bringen, welche nothwendig ist, damit die Arbeiterfamilien existiren und sich fortpflanzen können; d. h. über die Höhe, welche nothwendig ist, damit jede Arbeiterfamilie genug Kinder aufziehen kann, um Vater und Mutter zu ersetzen. Wenn der Arbeitslohn nur ein wenig über diesen Stand hinausgeht, so vermehren sich die Arbeiterkinder, und das größere Arbeitsangebot gleicht sehr bald die gestiegene Nachfrage aus.“

„Wenn, im Gegentheil, die Nachfrage nach Arbeitern zurückbleibt hinter der Anzahl von Leuten, die sich zur Arbeit anbieten, so fallen ihre Einnahmen unter den Punkt, welcher nothwendig ist, damit diese Klasse sich in gleicher Zahl erhalten kann. Die Familien, welche am meisten von Kindern und Krankheiten gedrückt sind, gehen zu Grunde; in Folge dessen fällt nun das Arbeitsangebot, und indem jetzt weniger Arbeit angeboten wird, steigt ihr Preis. Man ersieht hieraus, daß der Preis der einfachen Handarbeit nicht lange über oder unter dem Standpunkte bleibt, welcher nothwendig ist, um die Arbeiterklasse in der Anzahl zu erhalten, deren man benöthigt ist, woraus sich nur die Schlußfolge ergibt, daß die Ein-

nahmen des einfachen Handarbeiters nicht das Maß dessen übersteigen, was nothwendig ist, um die Existenz seiner Familie aufrechtzuerhalten.“

Also genau diesen Tanz, bald etwas über, bald unter dem äußersten Rand, den ich Ihnen geschildert habe.

Oder vernehmen wir den großen englischen National-Ökonomen Ricardo (Kap. 5) „über den Arbeitslohn“:

„Die Arbeit, ebensogut wie alle Sachen, die man kaufen und verkaufen und deren Quantität vermehrt oder vermindert werden kann, hat einen natürlichen und einen Tagespreis. Der natürliche Preis der Arbeit ist derjenige, welcher den Arbeitern im Allgemeinen die Mittel liefert, zu existiren und ihre Rasse ohne Vermehrung noch Verminderung fortzupflanzen zu können.“ Er zeigt nun, daß der Tagespreis, wie ich Euch dies gesagt, sich in den Schwankungen um diesen natürlichen Preis bewegt, die ich Euch auseinandergesetzt. „Wenn“, sagt er, „die Zahl der Arbeiter vermehrt wird durch eine vom Steigen der Löhne ermuthigte Vermehrung der Bevölkerung, so sinken die Löhne von Neuem auf ihren natürlichen Preis, und manchmal ist die Wirkung der Reaktion so groß, daß sie noch tiefer fallen.“

Ich muß mit meinen Zitaten noch fortfahren; das ist freilich nicht amüsant, ich bin aber auch nicht hierher gekommen, um Sie zu amüsiren, sondern um Ihnen von Dingen zu sprechen, die Sie nahe angehen und Ihren ganzen Ernst erfordern. Herr Wirth hat die unerhörte Kühnheit gehabt, sich auf Ad. Smith und J. Stuart Mill gegen dieses Gesetz zu berufen. Hören wir also, was Smith sagt (Grundsätze I. Th., 1. Buch, 8. Kap., p. 172, éd. Garn.):

„Wenn die Nachfrage nach Arbeitern beständig wächst, so muß der Arbeitslohn nothwendig einen solchen Antrieb zur Verheirathung und zur Vielfältigung der Arbeiterzahl geben, daß sie im Stande sind, dieser immer wachsenden Nachfrage durch ein gleichfalls stets wachsendes Angebot zu entsprechen. Nimmt man an, daß in einer Zeit der Arbeitslohn nicht so groß ist, als nothwendig, um diese Wirkung hervorzubringen, so wird der Mangel an Arbeitern ihn bald steigen machen; und nimmt man an, daß in einer andern Zeit der Arbeitslohn größer ist, als für diese Wirkung erforderlich ist, so wird die übermäßige Vermehrung von Arbeitern ihn bald auf diese nothwendige Höhe zurücksinken machen.“

Oder hören Sie John Stuart Mill, auf den sich Herr Wirth zu berufen die Kühnheit hatte: „Ricardo“, — sagt J. St. Mill (II. Buch, 11. Kap., § 2) — „nimmt an, daß es überall einen Minimumsatz für den Arbeitslohn gebe, entweder den niedrigsten, bei dem es physisch möglich ist, die Bevölkerung zu erhalten, oder den niedrigsten, bei dem ein Volk sich entschließt, dies zu thun. Er nimmt an, daß der allgemeine Satz des Arbeitslohnes sich stets nach diesem Minimum hinneigt, daß er niemals niedriger sein kann über die Länge der Zeit hinaus, die erforderlich ist, damit die geringere Bevölkerungszunahme sich fühlbar mache, und daß er nie sich lange hoch halten kann. Diese Annahme enthält Wahrheit genug, um sie für die Zwecke der abstrakten Wissenschaft zulässig erscheinen zu lassen, und der Schluß, den Ricardo daraus zieht, nämlich, daß der Arbeitslohn auf die Länge mit dem beständigen Preise der Lebensmittel steigt und fällt, ist, wie alle seine Schlußfolgerungen, vom hypothetischen Standpunkt aus wahr, d. h. wenn man die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, zugiebt. Bei der Anwendung auf die wirklichen Verhältnisse muß man indeß erwägen, daß das Minimum, von dem Ricardo spricht, insbesondere wenn es nicht ein physisches, sondern so zu sagen ein moralisches Minimum ist, selbst wieder bedeutende Verschiedenheit zuläßt“ (— dies ist es gerade, worauf ich Sie so nachdrücklich aufmerksam machte; p. 16 und 18 zc. meiner Broschüre. Der Arbeitslohn sei das unter einem Volke gewohnheitsmäßig übliche Minimum. Dies ändere sich nicht, daß Sie stets auf dem äußersten Rande zc. Aber dieser äußerste Rand selbst könne in verschiedenen Zeiten und Völkern ein verschiedener sein). „Wenn der Arbeitslohn vorher so hoch war“ — fährt Mill fort —, „daß er eine Ermäßigung ertragen konnte, welche aber durch ein hohes Maß der Lebensansprüche der Arbeiter gehindert wurde, so kann eine Preiserhöhung der Lebensmittel oder eine andere ungünstige Veränderung in ihren Umständen auf zweierlei Weise wirksam sein. Es kann eine Ausgleichung erfolgen durch ein Steigen des Arbeitslohnes, herbeigeführt durch eine allmälige Einwirkung auf eine vorsichtige Beschränkung der Bevölkerungszunahmen — oder der Maßstab für die Lebensweise der arbeitenden Klasse kann auf die Dauer niedriger werden, falls ihre frühere Gewohnheit in Bezug auf die Volksvermehrung sich als stärker ausweisen

solte, als ihre frühere Gewohnheit hinsichtlich der Lebensannehmlichkeit. Im letzteren Falle wird ihre Benachtheiligung von Dauer sein, und ihre verschlimmerte Lage wird ein neues Minimum werden, mit der Tendenz, ebenso wie das frühere Minimum gethan, fortzubestehen. Es ist leider anzunehmen, daß von den beiden Arten, wie die Sachen sich gestalten, die letztere bei Weitem die häufigere ist, oder jedenfalls doch hinlänglich oft vorkommt, um allen Sätzen, die jedem Unglück, welches die arbeitenden Klassen trifft, eine selbstheilende Kraft zuschreiben, die praktische Bedeutung zu nehmen. Es liegen gewichtige Nachweise vor, daß die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter in England mehr als einmal im Laufe der Geschichte große und dauernde Verschlimmerung erfahren hat aus Ursachen, die nur einen vorübergehenden Einfluß hätten äußern können, wenn die Bevölkerung ihre Macht der Selbstregulirung in Gemäßheit des früheren Maßstabes der Lebensannehmlichkeiten ausgeübt hätte. Unglücklicherweise hat die Armuth, worin die arbeitende Klasse während einer langen Reihe von Jahren versunken war, diesen früheren Maßstab verloren gehen lassen, und die nächste Generation, die aufwächst, ohne die frühere Lebensannehmlichkeit besessen zu haben, vermehrte sich nun ihrerseits, ohne dahin zu streben, sich dieselbe wieder zu verschaffen.“

Sie sehen also, J. St. Mill sagt genau dasselbe was ich, ja er geht noch weiter als Ricardo. Er nimmt an — entgegen gesetzt zu Bastiat und seinen Nachbetern Schulze und Faucher (Zischen). — Meine Herren, wäre Herr Schulze hier, er würde Ihnen selbst sagen, daß er ein unbedingter Anhänger von Bastiat ist. — Ich sagte, daß Mill noch weiter geht; er nimmt an, daß in den häufigsten Fällen das Minimum der Existenzbedürfnisse, die der Arbeitslohn darstellt, daß der in einem Volke gewohnheitsmäßig übliche, nothwendige Lebensunterhalt häufiger fällt als steigt, daß er im Lauf der Zeiten nach unten gedrückt wird, weil selbst die vorübergehenden Verschlechterungen, da die Arbeiter das Kindererzeugen nicht aufgeben, die Tendenz haben, zu dauernden Verringerungen der üblichen Lebensnothdurft zu führen.

Er fährt nun fort: „Der entgegengesetzte Fall tritt ein, wenn durch Verbesserungen in der Landwirthschaft, Aufhebung von Korngesetzen und ähnliche Ursachen der Lebensbedarf des Arbeiters wohlfeiler und dieser in den Stand gesetzt wird,

mit dem nämlichen Arbeitslohn mehr Lebensannehmlichkeiten sich zu verschaffen, als vorher. Der Arbeitslohn wird nicht unmittelbar darauf fallen; es ist sogar möglich, daß er steigen wird. Schließlicly jedoch wird der Arbeitslohn so weit fallen, daß die Arbeiter nicht besser daran sein werden, als vorher, wosern sich nicht während dieser Zwischenzeit des Gedeihens der Maßstab der von dieser Klasse als unentbehrlich angesehenen Lebensannehmlichkeit für die Dauer erhöht hat. Leider kann auf einen solchen wohlthätigen Einfluß durchaus nicht gerechnet werden. Es ist eine viel schwierigere Sache, die Lebensansprüche, welche die Arbeiter für unentbehrlicher ansehen, als zu heirathen und Familie zu haben, zu erhöhen, als solche niedriger zu stellen. Wenn die arbeitende Klasse sich begnügt, die größere Lebensannehmlichkeit zu genießen, so lange sie dauert, aber nicht lernt, sie für ein Bedürfniß anzusehen, so wird sie sich durch Bevölkerungsvermehrung zu ihrer früheren Lebensweise wieder hinabbringen. Wenn ihre Kinder früher aus Armuth ungenügend ernährt und verwahrlost wurden, so wird nun eine größere Zahl derselben aufgezogen werden, deren Konkurrenz, wenn sie erwachsen sind, den Arbeitslohn herabdücken muß, vermuthlich im vollen Verhältniß zu der größern Wohlfeilheit der Lebensmittel. Wenn diese Wirkung nicht auf solche Weise hervorgebracht wird, so geschieht dies durch frühzeitigeres und zahlreicheres Heirathen oder durch eine größere Zahl Geburten nach der Heirath. Alle Erfahrung stimmt darin überein, daß in Jahren mit wohlfeilen Kornpreisen bei reichlicher Beschäftigung in der Zahl der Heirathen eine bedeutende Zunahme unabänderlich stattfindet. Ich kann daher der Wichtigkeit, welche man der Aufhebung der Kornpreise, lediglich als eine Arbeiterfrage betrachtet, beigelegt hat, nicht beistimmen, noch auch irgend einem jener Projekte, wie solche in allen Zeiten vorkommen, um die Lage der Arbeiter ganz wenig besser zu stellen. Dinge, welche diese Lage nur ganz wenig berühren, machen keinen bleibenden Eindruck auf Gewohnheiten und Ansprüche der Arbeiter, und sie sinken bald in ihren früheren Zustand zurück. Um bleibenden Nutzen zu stiften, muß die vorübergehende Ursache, die auf sie einwirkt, ausreichen, um eine bedeutende Veränderung in ihrer Lage zu Wege zu bringen — eine solche Veränderung, die viele Jahre hindurch empfunden wird, ungeachtet des Antriebes, den sie während einer Generation dem Bevölkerungs-

anwachs giebt. Wenn die Verbesserung diesen merkwürdigen Charakter hat und eine Generation aufwächst, welche immer an einen höheren Maßstab der Lebensannehmlichkeit gewohnt gewesen, so bildet sich die Gewohnheit dieser neuen Generation in Bezug auf Bevölkerungszunahme auf Grund eines höheren Minimum, und die Verbesserung der Lage der Arbeiter ist von Dauer.“ Der bemerkenswertheste Fall dieser Art, sagt J. Stuart Mill nun weiter, sei die französische Revolution gewesen. Denn durch diese habe sich ganz plötzlich eine Verbesserung eingestellt, welche die obwohl mit beispielloser Raschheit vor sich gehende Bevölkerungszunahme noch überwogen habe. — Sie sehen also, daß J. St. Mill ganz dasselbe sagt, was ich hierüber in meiner Broschüre p. 18 und früher sage.

Urtheilen Sie hiernach, welche Stirn dazu gehört, sich auf Mill gegen mich zu berufen.

Ebenso wenig hat Bastiat etwas gesagt, was geeignet wäre, jenes Gesetz des Arbeitslohns zu widerlegen. Herr Wirth beruft sich auf den Ausspruch desselben, daß mit Entwicklung der Industrie und der Gesamtproduktion auch der proportionelle Antheil der Arbeit daran wachse. Diese Behauptung theilt kein anderer Ökonom; sie ist unwahr; aber nicht einmal sie enthält etwas, was dem Gesetze des Arbeitslohnes nothwendig widerspräche. Selbst einmal angenommen, daß im Laufe der Jahrhunderte der Antheil der Arbeit steige, so wäre damit noch keineswegs gesagt, daß auch der Lohn derselben steigt. Dieser kann stehen bleiben oder sogar fallen, und das hängt lediglich davon ab, ob sich nicht die Zahl der Arbeiter in einem noch stärkeren Grade als der Antheil der Arbeit an der Gesamtproduktion vermehrt.¹⁾ Andere Gründe gegen Bastiat würden zu einem längeren Eingehen nöthigen und ich will daher jetzt auf sie verzichten; der Gegenbeweis ist aber in einer ganz leichten und äußerlichen Weise zu führen, nämlich durch die anerkannten Männer der Wissenschaft, die nach Bastiat geschrieben

¹⁾ Es ist merkwürdig, daß Lassalle nicht bemerkt, wie er mit dieser Anwendung der Malthus'schen Bevölkerungstheorie auch seinem eignen Mittel das Todesurtheil spricht. Der volle „Arbeits-ertrag“ stellt nur die höchste Stufe des proportionellen Antheils der Arbeiter am Produkt ihrer Arbeit dar. Wenn also die von Bastiat — nach Carey — behauptete Steigerung des proportionellen Antheils der Arbeiter am Ertrage ihrer Arbeit schon durch die bloße Thatsache gesteigerter Volksvermehrung ihre Wirkung auf die Lohnhöhe,

haben. Zu diesen gehört Mill, den ich schon angeführt habe, der noch lebt, während Bastiat lange gestorben ist. Lassen Sie mich aber noch die Meinung der bedeutendsten neuesten Ökonomen vorführen, und zwar aus deren Kompendien, die eben nur das absolut Anerkannte enthalten. Hören Sie Prof. Rau in Heidelberg, den Verfasser des gelesensten Kompendiums, das, ich weiß nicht, in wie viel Auflagen erschienen ist; er sagt in § 190 seiner Grundsätze der „Volkswirthschaftslehre“:

„Die Kosten, welche dem Arbeiter im Lohne erstattet werden müssen, bestehen bei einfachen kunstlosen Einrichtungen nur aus dem Unterhaltungsbedarfe, bei künstlichen aber kommt noch der zur Erlangung der erforderlichen Geschicklichkeit vorgenommene Güteraufwand hinzu.

„Der Unterhaltungsbedarf muß nicht bloß auf die Dauer der Arbeit, sondern auch auf die Jahre der Kindheit und Jugend bezogen werden, in welchen der künftige Arbeiter noch nichts erwerben kann, und überhaupt muß der Lohn der Arbeiter zu dem Unterhalt ihrer Familien hinreichen. Wäre das Lohneinkommen dafür zu gering, so würde die arbeitende Klasse minder zahlreich werden, und es würde an Arbeitern zu fehlen anfangen, bis das verringerte Angebot von Arbeit den Lohn wieder in die Höhe brächte. Dies gilt wenigstens von der gemeinen Lohnarbeit, welche nur die spärlichste Vergütung erhält, und von der mittleren Zahl von Mitgliedern einer Familie. In den künstlicheren Arbeitszweigen kann es geschehen, daß nach der dabei herkömmlichen Lebensweise der Lohn bloß für einen einzelnen Arbeiter ohne Familie zureicht und dennoch durch Zudrang aus den vielen Klassen die Zahl der Arbeiter unvermindert bleibt.“

An hiesiger Universität doziert Prof. Roscher; er ist Bourgeois-Ökonom, aber ein schwer gelehrter Mann. Was sagt dieser über die betreffenden Gesetze? Es heißt in seinem System der Volkswirthschaft (1858, § 161 p. 308):

„Das Wort Produktionskosten, welche das fortwährende Ausgebot der Arbeit bedingen, umfaßt die herkömmlichen

d. h. auf das wirkliche Einkommen der Arbeiter, verlustig zu gehen droht, so träte dasselbe auch auf die Produktivgenossenschaften zu. Dann wäre das letzte Wort für die Hebung der Lage der Arbeiter — das Malthus'sche Rezept; wie denn auch John Stuart Mill in dem von Lassalle zitierten Werk consequenterweise sehr warm für „weise Beschränkungen“ in Bezug auf Fortpflanzung eintritt. D. S.

Lebensbedürfnisse nicht bloß der wirklichen Arbeiter, sondern auch ihrer Familien, d. h. also des heranwachsenden Arbeitergeschlechts. Wie groß die Anzahl des letzteren sein müsse, hängt wesentlich von der Arbeitsnachfrage ab. Ist diese z. B. so stark, daß nur die Erziehung von durchschnittlich sechs Kindern pro Familie sie befriedigen kann, so muß der Lohn außer dem Unterhalt des Arbeiters selbst auch noch die Erziehungskosten von sechs Kindern zu decken vermögen. Wo es üblich wird, daß Weib und Kind für Lohn arbeiten, da braucht der Vater nicht mehr den ganzen Unterhalt der Familie selbst zu erwerben; es kann also der individuelle Arbeitslohn geringer ausfallen. Sollte er jedoch unter die oben erwähnte Kostenhöhe sinken, so würde gar bald durch vermehrte Sterblichkeit und Auswanderung, verminderte Ehen- und Geburtszahl eine Verringerung des Angebotes erfolgen, die bei unveränderter Nachfrage den Lohn wieder steigern müßte. — Auch umgekehrt wird sich ein Stand des Arbeitslohnes hoch über jenem Kostenbetrage um so schwerer lange behaupten können, je allgemeiner die Befriedigung des Geschlechtstriebes für den größten sinnlichen Genuß und die Liebe der Eltern zu den Kindern für die natürlichste menschliche Pflicht gelten. „Wo eine starke Nachfrage nach Menschen ist, da wird sich regelmäßig auch ein starkes Angebot einstellen“. (Ad. Smith.)“

Sie sehen, meine Herren, welche Einstimmigkeit bei all' diesen Autoritäten herrscht, Sie sehen, welch' unerhörte Stirn dazu nöthig war, ein so anerkanntes Gesetz als unwahr zu bezeichnen, und sich dabei auch noch grade auf Adam Smith und Mill zu berufen, welche es selbst nachgewiesen haben. Auf solche Weise diskutirt man keine große Sache! Eine Sache, zu deren Vertheidigung solche Lügen aufgewendet werden müssen, schadet sich selbst und legt Zeugniß ab von ihrer innern Schwäche. (Bravo und Zischen.)

Es war meine Absicht, meine Herren, heut' aus den sämtlichen Einwendungen, die man gegen mich vorgebracht hat, einen Häringsalat zu machen; dann hätte ich Ihnen freilich eine Speise vorgesetzt, die Sie drei Stunden lang festgehalten hätte; ich meinerseits hätte jedoch kein Mitleid mit Ihnen gehabt, aber mein Gesundheitszustand macht mir's unmöglich, heut' auf Alles einzutreten, und ich muß eine Theilung eintreten lassen. Fast alle Einwürfe bestehen entweder in absichtlichen Entstellungen oder in wirklichen, aufrichtigen Miß-

verständnissen, von denen ich jedoch nicht begreife, wie sie bei der großen Deutlichkeit meiner Schrift entstehen konnten. So ruft Herr Schulze-Delitzsch in seinem Vortrage aus: „Wie will Lassalle denn Alle in seine Assoziationen hineinbekommen, da er doch keinen Zwang anwenden will?“ Meine Herren, das will ich gar nicht! Ich mag Niemand gegen seinen Willen hinein haben; wer nicht will, bleibt eben fort: *volenti non fit injuria!* Dem, der will, geschieht kein Unrecht: Wem's mehr Spaß macht, für Rechnung eines Fabrikanten zu arbeiten als für seine eigene, der kann's ja haben. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Die Frage des Herrn Schulze beruht also auf irriger Auffassung.

Es soll Niemand gezwungen werden; es soll Ihnen nur die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Kräfte für eigne Rechnung zu verwerthen. Diese Möglichkeit wird Ihnen eben durch von Ihnen gestiftete Assoziationen gegeben, die aber des Staatskredits schlechterdings bedürfen.

Man hat ferner, und das sieht keinem Mißverständnisse ähnlich, sondern einer absichtlichen Entstellung, — man hat gesagt, und besonders hat es Herr Faucher hier gethan, das, was ich hier entwickelt habe, sei mit den französischen Nationalwerkstätten in den ersten Jahren der französischen Republik identisch. Ich bin überzeugt, daß man da auf Ihre Unbekanntschaft mit der Sache spekulirt hat; diese Werkstätten waren nämlich derart eingerichtet, daß unproduktive Beschäftigung in ihnen getrieben wurde. Sie waren nur dazu bestimmt, das durch die Revolution arbeitslos gewordene Proletariat überhaupt irgendwie zu beschäftigen und zu ernähren, und grade weil man glaubte, man dürfte der Privatindustrie keine Konkurrenz machen, so ließ man unproduktive Arbeiten verrichten, z. B. Erdarbeiten; sie waren überdies nicht von den Sozialisten, sondern grade gegen diese errichtet.¹⁾ Wie kommt man also dazu, diese Werkstätten mit meinem Plane zusammenzustellen? Man glaubt es eben wagen zu dürfen, weil die Sache nicht allgemein bekannt ist; sie ist jedoch aktenmäßig festgestellt.²⁾ Und weiter frage ich — ist

¹⁾ Siehe z. B. die Eingeständnisse des Sozialistenfeindes Lamartine im 2. Bande seiner Geschichte der Februar-Revolution.

²⁾ Siehe z. B. die Geschichte der Revolution von 1848 von Garnier-Pagès, 8. Band. Die Arbeiten waren z. B. Erdarbeiten auf der sogenannten Rampe von Jena, Umgrabung des Rasens

denn hier die Rede von einer vom Staate ausgehenden Organisation der Arbeit, von einem Staatsatelier? Wer hier mißverstehet, will nicht verstehen. Ich habe ja vielfach hervorgehoben, daß ich die individuelle, die freiwillige Assoziation will; ich will sogar, grade so wie Schulze,¹⁾ so wie sie in England bestehen, in Rochedale, Lancashire, Paris u. s. w.; nur sollen dieselben, um überhaupt entstehen zu können, das erforderliche Kapital durch eine Kreditoperation des Staates erhalten. Der Staat soll ihnen durch eine Kreditoperation entgegenkommen; er soll sie aber nicht „organisiren“, nicht selber Arbeit auf Staatskosten und für seine Rechnung, als Unternehmer, treiben, er soll vielmehr die Arbeiter durch seinen Kredit in den Stand setzen, sich selbst zu organisiren und für ihre Rechnung zu arbeiten. Ich habe auch nicht davon gesprochen, eine große Organisation zu machen, die man dann allerdings leicht als Staatsanstalt hätte verstehen können. Ich spreche vielmehr überall von besondern Kreisen, die unter sich durch „Kredit- und Assekuranzverbände“ verknüpft sind. Und wenn ich dies aussprach, so setzt das doch nothwendig voraus, daß es besondere selbständige Gesellschaften gegen einander sind, nicht aber eine einzige, den ganzen Staat umfassende Assoziation. Sonst könnten sie, wenn es eine Gesellschaft wäre, ja nicht durch Kredit- und Assekuranzverbände unter einander verbunden sein! Ich kann also mit gutem Rechte fragen, ob dieses ein aufrichtiges Mißverständniß war oder ein erheucheltes.

Auf andere Dinge werde ich in dem nächsten Vortrage zurückkommen, den ich Ihnen vielleicht heute über sechs Wochen zu halten gedenke. Was ich heute vor Allem auseinandersetzen will, ist die Haupteinwendung, welche allen Angriffen gegen die soziale Seite meiner Broschüre zu Grunde liegt. Schulze und die ganze liberale Schule haben nämlich in allen Tonarten die Melodie angestimmt und das Geschrei los-

der Elfsäichen Felder, Ausziehung der Kiesel in den Gemeinden von Elichy und Glünevillers und ähnliche, sämmtlich in dem Schreiben des Direktors der Nationalateliers an den Minister spezifizirt. Die Arbeiter arbeiteten nur 2 bis 3 Tage der Woche, bekamen aber jeden Tag Lohn. Es sollte eben nur ein öffentliches Almosen sein.

¹⁾ Hier fehlt augenscheinlich das Wort „die Assoziationen“. Einige ähnliche Fortlassungen in den von Lassalle gebrauchten Zitaten haben wir auf Grund der Originale ohne Weiteres im Text korrigirt.

gelassen: „Der Staat darf sich nicht in die Verkehrsverhältnisse mischen.“ Meine Herren, dieses Geschrei ist ein sehr altes, es existirt seit mehr als fünfzig Jahren schon; diese Parole ist gegenwärtig so weit verbreitet, wie kaum eine andere, und dennoch giebt es keine unintelligentere, falschere, stupidere Parole als diese! Ausgegangen ist sie besonders von den Manchestermännern, und wollte ich Ihnen nur sagen, wofür dieses Prinzip schon erhalten mußte, so würde die bloße Aufzählung dieser Fälle Sie schon bestimmen, mit dieser Parole zu brechen. Als man die Zehnstundenbill in England einführen wollte, durch welche man für die Arbeiter unter 18 Jahren eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden als Maximum festsetzen wollte; als man eine Altersgrenze zu ziehen beabsichtigte, unter welcher die Kinder nicht in Fabriken arbeiten sollten; als man den Schulzwang einzuführen begann, nach welchem alle in Fabriken beschäftigten Kinder die Sonntagschule besuchen mußten: — da schriehen alle englischen Fabrikanten: *State-intervention!* Der Staat darf sich nicht einmischen! Der englische Arbeiter ist aber bei diesen Fragen stets mit Denen gegangen, die sogar gegen ihn Zwang richten wollten, wie er z. B. in dem oben erwähnten Falle gezwungen wird, seine Kinder, wenn sie Aufnahme in den Fabriken finden sollen, in die Schule zu schicken. Der Arbeiter hat eingesehen, daß diese Art von Freiheit sein Ruin ist!

Solche Maßregeln zu erreichen, war auch in England immer nur gegen das Geschrei der Liberalen, war nur durch Hilfe der Tories, z. B. Lord Ashley und Andere, möglich. Selbst die Zwölfstundenbill von 1843 ist unter einem Toryministerium durchgegangen (*Graham's Bill*). Ich kann mich hier mit diesen flüchtigen Andeutungen begnügen, weil Sie nächstens von anderer Seite einen ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand hören werden.¹⁾

Herr Schulze sagt, und alle Anhänger der Manchester-schule sagen mit ihm: „Die Gesetze, welche den Arbeitslohn regeln, sind Naturgesetze, gegen welche der Staat nicht ankämpfen darf.“ In welchem Sinne kann man aber hier von Naturgesetzen sprechen? Ein Naturgesetz waltet mit Nothwendigkeit, man kann es nicht aufheben; man kann aber auch seine Bedingungen nicht ändern. Das Gesetz des Arbeits-

¹⁾ Bezieht sich auf den im Nachtrag abgedruckten Brief Bucher's.

lohnes waltet unter den heutigen Verhältnissen freilich mit eben solcher Nothwendigkeit wie ein Naturgesetz; wir können aber seine Bedingungen aufheben, und dann ist auch das Gesetz geändert, folglich ist es kein „Naturgesetz“. Es beruht eben auf folgenden Bedingungen: wenn der Staat als Prinzip betrachtet, daß er in keiner Weise in die geschäftlichen Verhältnisse und die Verhältnisse des Verkehrs eingreifen darf; wenn die Produktion nur auf Rechnung von Privatunternehmern betrieben wird, und wenn die freie Konkurrenz obwaltet, so ist es allerdings so nothwendig wie ein Naturgesetz und schlechthin nicht zu beseitigen. Heben Sie aber eine dieser Bedingungen auf, so fällt auch dieses angebliche Naturgesetz. Heben Sie z. B. die Voraussetzung auf, daß die Produktion nothwendig für Privatunternehmer vor sich geht, und assoziiren Sie die Arbeiter, so fällt jenes Gesetz weg. Daher eben stammt der Haß aller Manchestermänner gegen den Staat, weil dieser der einzige Punkt ist, von dem aus man diese Verhältnisse ändern kann. Daher hassen sie nicht diesen oder jenen Staat, nicht diese oder jene Staatsform, sondern den Staat überhaupt, und wenn sie könnten, so würden sie, wie sie es hin und wieder ausgesprochen haben, gern den Staat aufheben und ihn untergehen lassen in die Gesellschaft (Zischen und Bravo), damit gar kein Punkt übrig sei, von welchem aus gegen ihre kapitalbewaffnete Ausbeutungssucht irgend ein Schutz nur denklich sei. Darum verschreien sie den Staat als das Prinzip alles Bösen; ein Geschrei, dem gewisse heutige Verhältnisse einen gewissen Schein verleihen! Bewahren Sie sich vor diesem Irrthum, der für unsre ganze Entwicklung verhängnißvoll würde, wenn nicht durch bessere Unterrichtung der öffentlichen Meinung dem entgegengetreten wird. Ich habe schon in meinem Arbeiterprogramm gesagt (S. 40): „Der Zweck des Staates ist nicht der, dem Einzelnen die persönliche Freiheit und sein Eigenthum zu schützen, wie die Idee der Bourgeoisie ist, sondern vielmehr der, durch seine Vereinigung die Einzelnen in den Stand zu setzen, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne nie erreichen könnten, eine Summe von Macht und Freiheit zu erlangen, die sie einzeln nie erlangen könnten.“¹⁾ Dies ist das große zivilisatorische

1) Bd. 2, S. 46 unserer Ausgabe.

Prinzip des Staates, und trotz aller jetzigen Verkennung seines Berufes wird dies für alle Ewigkeit die Bestimmung des Staates bleiben.

Ich hatte zum Beweis dafür, daß man sich selbst in England, wo jener Irrthum ganz besonders akkreditirt ist, diesem wahrhaften Naturgesetz nicht entziehen kann, daß vom Staate die größten zivilisatorischen Schritte ausgehen müssen, mich auf die Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien bezogen, für welche der Staat nicht weniger als 20 Millionen Pfd. Sterl. (130 Millionen Thaler) verwendet hat. Herr Schulze-Delitzsch mißverstehet das und erwidert mir: Ja, das war in der Ordnung; die Sklaven waren ein Eigenthum, daher mußte man die Besitzer derselben entschädigen.¹⁾ Herr Schulze thut, als hätte ich jene Maßregel als eine unrichtige bezeichnet, was doch durchaus nicht der Fall ist. Ich meinerseits führte sie vielmehr nur an, um zu zeigen, wie haltlos das Prinzip der Nichtintervention des Staates sei, und wie selbst in England der Staat bei wirklich großen Fortschritten interveniren müsse. Allerdings, wohl waren die Sklaven Eigenthum; wenn Sie, meine Herren, das nicht sind, so ist doch immerhin etwas von Ihnen Eigenthum Anderer, so gut wie bei der Sklaverei; das ist nämlich: die Möglichkeit, für sich selbst zu arbeiten, das Produkt und das steigende Produkt Ihrer eignen Produktivität für die eignen Taschen erwerben zu können. Sie müssen heute arbeiten für Diejenigen, die Ihnen die Unterlage, den Arbeitsvorschuß, das Substrat der Arbeit geben; aus diesem Verhältniß folgt eben jenes Gesetz, das ich Ihnen über den Arbeitslohn entwickelt habe. Bei der Theilung, welche der Unternehmer macht, und die er auch gar nicht ändern kann, übergiebt er Ihnen eben das Nothwendige; für sich aber behält er den ganzen Ueberschuß. Nehmen Sie an, dieser Ueberschuß steige noch so hoch über Ihre Lebensbedürfnisse hinaus, — gleichviel, er wandert immer in die Tasche dessen, der den

¹⁾ Vgl. Schulze-Delitzsch, Kapitel zu einem Deutschen Arbeiterkatechismus. Leipzig 1863. S. 166. Unseres Erachtens beruht die Annahme Vassalle's, Schulze-Delitzsch unterstelle ihm an jenem Orte, er habe die Zahlung von Entschädigungen für die emanzipirten Sklaven als unrichtige Maßregel bezeichnet, auf einen Irrthum, vielleicht veranlaßt durch falsche Berichte über die Vorträge, die den Inhalt der zitierten Schrift bilden.

Vorschuß giebt. Und so ist Ihre Fähigkeit, durch Ihre Arbeitskraft mehr hervorzubringen, als zu Ihrer Existenzfristung gehört, allerdings Eigenthum Andern. Dies Eigenthum ist aber aufgehoben und abgelöst, sobald der Staat es Ihnen möglich macht, sich zu assoziiren und für eigene Rechnung zu arbeiten.

Meine Herren! Die Ansichten, welche ich verrete, greifen in der Wissenschaft mehr und mehr um sich; alle Tage geschehen Zeichen, die man wohl als eine *signatura temporis* betrachten darf. Vor vier Tagen erhielt ich das „Jahrbuch für nationale Oekonomie und Statistik“ von Prof. Hildebrandt in Jena. Dieser Mann entwickelt genau dieselbe Theorie, und zwar von folgender Seite. Man hat gesagt: der Kontrakt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei frei; das sei aber nicht wahr; die Arbeiter seien durch Noth und Hunger genöthigt, diesen Kontrakt abzuschließen. Meine Herren! das ist nicht neu; der Unterschied ist nur der, daß es früher nur die französischen Revolutionäre gesagt haben und jetzt die deutschen Professoren. Das ist aber ein Fortschritt der Wissenschaft und der Gerechtigkeit in der Gesellschaft, dem die Manchestermänner umsonst zu widerstreben versuchen.

Ich hatte darauf hingewiesen, daß die arbeitenden Klassen überhaupt nach statistischen Nachweisen zwischen 89 und 95% der Bevölkerung umfassen. Herr Schulze antwortet mir: Wenn das wirklich so ist, so mögen sie sich direkt helfen, ohne Einmischung des Staates. Aber gerade da liegt des Pudels Kern, das *punctum saliens*¹⁾. Herr Schulze will, Sie sollen sich als Einzelne helfen; der kapitallose Einzelne aber ist hilflos, und Schulze's Worte laufen auf dasselbe hinaus, als wenn man einem mit 10 Zentner Beladenen, im Strome Versinkenden zurufe: er solle schwimmen. Der Staat, d. h. Ihre Gesamt-Assoziation, die ist es, die Sie mächtig machen kann; Herr Schulze will nicht die soziale Selbsthilfe, wie er behauptet, er will nur die individuelle, die aber ist für Kapitallose bei freier Konkurrenz ganz unmöglich. Als soziale Selbsthilfe wäre dagegen diejenige zu betrachten, die Sie sich durch das soziale Wesen, den Staat, durch die verbündeten Kräfte der Gesamtheit schaffen. Und das ist die Hilfe, die ich Ihnen predige! Die Manchester-Theorie liegt in den letzten Zügen. Wie das bei uns die erfreulichsten Erscheinungen

1) Der springende Punkt.

auf dem Gebiete der Wissenschaft erweisen, so zeigen es in England die komischsten Erscheinungen in der praktischen Politik.

Von der Manchester-Schule ist, wie ich Ihnen vorher sagte, das Geschrei ausgegangen: der Staat sei in allen gesellschaftlichen Fragen das Prinzip des Bösen, der Staat darf sich nicht in gesellschaftliche Fragen mischen. Nun ist in Lancashire in Folge des amerikanischen Krieges und des Baumwollmangels die Noth äußerst groß geworden. Die Arbeiter beabsichtigen, nach den Kolonien auszuwandern; ein großer Theil der Baumwollarbeiter soll wenigstens diesen Entschluß bereits gefaßt haben. Was geschieht? Jetzt verlangen dieselben Manchestermänner auf alle Weise Staatsintervention für ihren Vortheil. M. Potter, das Parlamentsmitglied für Carlisle, verlangte in ihrem Namen, der Staat solle Geld vorschießen, um die Arbeiter zu beschäftigen, bis wieder Baumwolle vorhanden wäre. Warum thun sie das? Sie sagen sich: Sind die Arbeiter fort, so haben wir, wenn der Krieg vorüber ist und die Baumwollenzufuhren wieder beginnen, zu wenig Arbeiter und müssen hohe Löhne zahlen. Es liegt also in unserem Interesse, die Arbeiter hier zu halten. So soll der Staat jetzt zu ihren Gunsten einschreiten und die Arbeiter auf seine Kosten zum Vortheile der Fabrikanten beschäftigen! Das ist das letzte Wort dieser stupiden und interessirten Theorie. Selbst die „Times“, das große Bourgeoisblatt, ist so gerecht, in zwei Nummern, vom 25. und 31. März, die Manchestermänner wegen ihrer Lehre, die sie dreißig Jahre lang gepredigt haben, zu verhöhnen und den Arbeitern das Auswandern zu rathen.¹⁾ Es ist doch aber auch traurig, daß die Arbeiter auswandern sollen, damit die Manchestermänner bestraft werden. Bei uns wollen wir es aber nicht dahin kommen lassen, daß der Staat entweder zum Vortheil der Fabrikanten einschreiten muß, oder die Arbeiter sich das Vaterland wie Schmutz von den Schuhsohlen abstreifen müssen.

Aus Alledem könnten Sie das Mißverständniß entwickeln, daß Sie Grund hätten, die Fabrikanten oder die Unternehmer zu hassen. Das wäre der größte Irrthum, denn kein Mensch

¹⁾ Ein Auszug aus dem „Times“-Artikel, wie überhaupt eine Beleuchtung dieser charakteristischen Polemik findet sich im 1. Band des „Kapitals“, Kapitel 21 „Einfache Reproduktion.“ (2. Auflage S. 597—601.)

ist verantwortlich für die Einrichtungen, welche existiren. Diese sind vielmehr, wie ich Ihnen in meinem Arbeiterprogramm entwickelt habe, das Resultat eines langen historischen Prozesses, der nicht durch die Schuld der Bourgeoisie zu Stande gekommen ist. Die Bourgeoisie selbst ist nur das willenlose Produkt dieser Zustände. Haß und Widerwillen gegen jene Klassen könnten also nur aus grobem Mißverständniß hervorgehen und Ihre eigne Lage nur erschweren. Die Fessel von Ihrem Fuße muß Ihnen abgenommen werden, aber nur im Frieden, durch die Initiative der Intelligenz und mit der sympathischen Hilfe der besitzenden Klassen, deren Spitzen, die Männer der Wissenschaft, bereits vorangehen und den Anfang machen. Wenn aber eine ungerechte und schädliche Erbitterung, welche den Prozeß der Lösung der Fessel nur erschweren würde, Sie keineswegs ergreifen darf, so wäre es andrerseits ebenso schädlich, wenn Sie sich durch die Anhänger von Bastiat blind machen und die Fessel fortkeugnen lassen wollten, wenn Sie sich durch Illusionen und Täuschungen entmannen lassen wollten. —

„Bei der Bildung dieser Zeit ist es nöthig, daß Ihr Besitzenden und Intelligenten alle Kräfte darauf verwendet, diese Fessel von uns zu nehmen.“ So müssen Sie ihnen zurufen! Lassen Sie sich aber die Fessel wegkeugnen, lassen Sie sich in die Täuschung hineinreden, als wenn die Steigerung von Kapital und Produktion Sie befreie, so wird Niemand an die Lösung denken, und Sie würden dann Ihr Unglück auch noch verdienen! Halten Sie also die Wahrheit fest, konstatiren Sie sie unablässig, ohne Erbitterung, aber die nackte Wahrheit. Hören Sie das Wort Mill's, des großen englischen Oekonomen, der doch in jeder Beziehung zur Spitze der besitzenden Klasse gehört. Er sagt an einer Stelle: „Es ist sehr fraglich, ob bis jetzt alle mechanischen Erfindungen die Tagesmühe irgend eines menschlichen Wesens erleichtert haben. Sie haben allerdings die Wirkung gehabt, daß eine größere Bevölkerung das nämliche Leben von Mühseligkeiten und Einkerkerng führt und eine beträchtlichere Zahl von Fabrikanten und andern Personen größere Reichthümer erwirbt; auch haben sie die Lebensannehmlichkeiten der mittlern Klassen vermehrt. Allein sie haben bisher noch nicht angefangen, jene großen Veränderungen im Geschieke der Menschheit zu bewirken, welche zu vollbringen in ihrem Wesen liegt und der Zukunft vorbehalten ist.“ Und an einer andern Stelle: „Wenn die Aufgabe vorliegt, die Lage

eines Volkes dauernd zu heben, so haben kleine Mittel nicht lediglich kleine Wirkungen, sondern überhaupt keine Wirkung zur Folge. Wofern nicht eine ganze Generation so an Lebensannehmlichkeiten gewöhnt werden kann, wie sie es jetzt an Dürftigkeit ist, so wird nichts erreicht, und schwache Halbmaßregeln verschwenden nur die Hilfsquellen, die weit besser aufbewahrt bleiben, bis der Fortschritt der öffentlichen Meinung und der Erziehung Politiker herangebildet haben wird, die nicht der Ansicht sind, daß, eben weil ein Plan Großes verspricht, es die Sache der Staatsmänner sei, sich nicht damit zu befassen."

Ich habe der politischen Seite der Sache noch kurz zu gedenken. Die Fortschrittspartei hat die heftigsten Angriffe gegen mich und gegen Ihre Beschlüsse erhoben. Mit welchem Recht? Wie stehen wir zur Fortschrittspartei? Haben wir nicht das höchste Maß der Geduld bewiesen? Kapituliren wir! Im Jahre 1848 war eine Revolution, und bei dieser erlangte das Volk das allgemeine Wahlrecht. Darauf kam eine Periode der Reaktion. (Ich spreche nämlich von Preußen, denn um die preußische Fortschrittspartei handelt es sich.) Der König von Preußen oktroyirte am 5. Dezember 1848 eine Verfassung; auch diese enthielt noch das allgemeine Wahlrecht, und nach Art. 60 und 112 konnte er ohne Genehmigung der Deputirten kein neues Gesetz erlassen; dennoch wurde bald darauf ein neues Wahlgesetz mit dem Dreiklassensystem oktroyirt. Das ginge nun noch, wenn dieses neue Wahlgesetz, den Art. 60 und 112 gemäß, von einer nach dem alten Wahlgesetz gewählten Kammer genehmigt worden wäre. Das geschah aber nicht, sondern eine neue, nach dem neuen Wahlgesetz ernannte Kammer genehmigte es und stellte die Verfassung fest! Für die Demokratie aber, und ich gehöre zur radikalen Demokratie und glaube, daß auch Sie dazu gehören (Bravo!), für die Demokratie war die neue Verfassung ein Rechtsbruch! Dennoch brach im Jahr 1858, weil die neuen preußischen Minister, Schwerin u. s. w., etwas liberal waren, der sogenannte Verfassungsjubel los, welcher für jeden wirklichen Demokraten wahrhaft beleidigend sein mußte, da diese Verfassung für uns nur ein Rechtsbruch war. Man vergaß unsere Verluste, während wir doch den Kampf gemeinsam mit der Bourgeoisie geführt hatten, und dies war ein Bundesgenossenverrath. Die Bourgeoisie wollte sich aus dem großen Kampfe mit ihrer speziellen Beute, mit einer bürgerlichen Verfassung, für sich allein zurückziehen, und wir, das Volk, sollten bleiben, wo wir

wollten. (Eine Stimme: Ist nicht wahr! Zwischen und Beifall.) Wir schwiegen. Später wurde die Fortschrittspartei gebildet; warum verleugnet diese den Namen der Demokratie? Doch wohl, weil man nicht mehr Demokrat sein wollte. Und kann man unter solchen Verhältnissen sich wundern, von der Demokratie angegriffen zu werden? Herr Streckfuß in Berlin setzte bei Aufstellung des Programms für die zu bildende Fortschrittspartei in der ersten Sitzung, in welcher er gegenwärtig war, das allgemeine Wahlrecht mit auf die Liste der Forderungen, und es ging in der betreffenden Sitzung durch. In einer andern Sitzung einige Tage darauf, als er nicht gegenwärtig war, wurde es wieder gestrichen, und somit haben Sie den direkten Beweis, daß die Herren das direkte Wahlrecht nicht wollten, wie ja überdies Herr Faucher und Wirth hier in Leipzig nach den Zeitungen erklärt haben: da das Dreiklassenwahlgesetz eine solche Kammer geliefert wie die jetzige preußische, so bedürfe es des allgemeinen Wahlrechts gar nicht mehr. Wir schwiegen noch immer, trotz der Verleugnung des allgemeinen Wahlrechts, um des Friedens willen. Wir sagten uns: wenn die Fortschrittspartei irgend eine energische Thätigkeit entwickelt, gut, so wollen wir stumm sein, sie nur unterstützen; wenn sie die Herrschaft erlangt, so wird sie doch gezwungen sein, dem Volke Konzessionen zu machen und mit ihm abzurechnen. An der gegenwärtigen, in Preußen vorhandenen Situation zeigte es sich aber bald, daß die Fortschrittspartei durchaus nicht die nöthige Energie hat, um eine energische Regierung in Verlegenheit zu setzen. Sie kann und wird sich selbst nicht einmal an's Ruder bringen, und so lange wir nur ihr folgen, bleiben wir im Sumpfe stecken. (Oho! Bravo! Ruf nach Schluß und Widerspruch dagegen.) Ich habe die Ueberzeugung erlangt, daß, wenn wir hinter der Fortschrittspartei stehen bleiben, eine Stagnation unvermeidlich ist. Was habe ich nun gethan? In welchem Sinne habe ich die Fortschrittspartei angegriffen?

Doch gewiß nicht in dem Sinne, daß wir mit der Reaktion gehen wollten. Nein, wir wollen die Fortschrittspartei unterstützen, soweit sie der Reaktion gegenübertritt; wir wollen sie aber gleichzeitig auch vorwärts drängen. Die Fortschrittspartei hat selbst erklärt: die Verfassung existirt nicht mehr. Aber warum sitzt dann die Kammer noch in Berlin, so daß es scheinen muß, als ob ein konstitutioneller Zustand bestünde, die Regierung nur etwa in einer einzelnen untergeordneten Frage

andrer Meinung sei? Es muß dieser Widerspruch eine völlige Verwirrung der Rechtsbegriffe und der Volksintelligenz nach sich ziehen. Fragen Sie nun die Tüchtigsten der Fortschrittler, warum sie das thun, warum sie nicht erklären, daß sie, da und so lange keine Verfassung mehr existirt, auch nicht als Kammer fungiren und parlamentarische Geschäfte mit dem Ministerium erledigen können, so sagen sie Ihnen: Ja, wir möchten das wohl, aber das Volk ist nicht so weit, es würde unsern Schritt nicht billigen! So reden die Superklugen, die immer glauben, soviel weiter zu sein als das Volk! Nun, meine Herren, Sie gehören ja zu dem Volke! Zeigen Sie der Fortschrittspartei grade dadurch, daß Sie sie mißbilligen, den Irrthum, in dem sie über Sie befangen ist. Dann zwingen Sie sie, voranzugehen.

Indem ich heute hier erschienen bin, bin ich gleichsam nicht mit leeren Händen gekommen. Sie kennen die Beschlüsse, welche in Hamburg, Solingen, Düsseldorf, Köln gefaßt worden sind, die Beschlüsse der Rheinlande, in denen ich zehn Jahre lang mit den Arbeitern lebte. Aber auch die Männer der Wissenschaft haben meinem Appell entsprochen; von dem größten deutschen Nationalökonom, Rodbertus, ist ein Brief gekommen, in welchem er für Ihre Sache eintritt, und sein Fall ist nicht vereinzelt. Ein Mann, der zu den ersten Häuptern der Wissenschaft an dieser Universität gehört, der Professor Wuttke, läßt Ihnen durch mich sagen und hat Ihrem Comité einen Brief geschrieben, in welchem er erklärt, daß er für Ihre Sache eintritt und sie zu der seinigen macht.

So sehen Sie, daß jene Alliance sich bildet, die ich in meiner Vertheidigungsrede als die Alliance der Wissenschaft und der Arbeiter bezeichnet und vorausverkündet habe; Sie sehen, daß dieser Schlachtruf sich zu erfüllen beginnt. Eine günstige Vorbedeutung knüpfe ich an den Umstand, daß grade hier im Sachsenland und von Leipzig aus zuerst die Beschlüsse gefaßt worden sind; hier in Sachsen war es, daß Luther die berühmten Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg schlug; hier in Sachsen war es, daß nach der Leipziger Disputation die päpstliche Bannbulle von den Wittenberger Studenten verbrannt wurde. Hoffen wir, daß auch der belebende Hauch der großen Reformation, welche dieses Jahrhundert erfordert, von hier ausgehen und seine Wirkungen über die Fluren unseres Vaterlandes ausbreiten werde.

(Lange anhaltender Applaus.)

Briefe von Dr. Wuttke und Lothar Bucher.

Herr Professor Wuttke hat folgendes Schreiben an das Central-Komitée zur Gründung eines Deutschen Arbeitervereins gerichtet:

„Der Einladung zur heutigen Versammlung nicht folgen zu können, bedaure ich aufrichtig, allein als Vorsitzender des Schiller-Vereins kann ich grade der heute gleichzeitig stattfindenden Berathung des Schiller-Vereins-Vorstandes mich nicht entziehen. Wie Herr Lassalle, bin ich überzeugt, daß der Weg der Fortschrittspartei der des Heiles nicht ist, daß eine Verbesserung der Verhältnisse nur herbeigeführt wird, wenn an Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag tritt. In Leipzig hat man vor ungefähr 14—15 Jahren auf Rath der Partei, der ich angehörte, mehrere Genossenschaften zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe gegründet; die Erfahrung hat damals ausgewiesen, daß Alles sich gut anließ, allein — sie wurden aufgelöst! In unserer Mitte besitzt man also Erfahrungen, auf die sich fußen läßt, indem man sich für genossenschaftlichen Betrieb erklärt. Besonnenheit und Ausdauer sind nach meinem Dafürhalten die Bedingungen des Erfolges.

Mit dem Wunsche des besten Fortganges
 Rendantz, 16. April 1863.

Dr. Heinrich Wuttke.“

Nachträglich hat das Komitée noch diesen Brief von Lothar Bucher aus Berlin erhalten:

„Sie haben mich aufgefordert, bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft Ihres Vereins einen Vortrag zu halten. An ein Geschäft gebunden, daß meine Zeit jeden Tag in Anspruch nimmt, würde ich, wenn auch mit Bedauern, abgelehnt haben, wenn nicht der von Leipzig aus angeregte Streit zwischen meinem Freunde Lassalle und meinem ehemaligen Parteigenossen Schulze-Delitzsch auf eine Frage geführt hätte, die mich während meines langen Aufenthaltes in England viel beschäftigt hat, die Frage: wie sich die Manchesterpartei zu dem Wesen jedes Staates und zu den Aufgaben der gegenwärtigen Staaten verhält.

Da die Erscheinungen, die ich zu beobachten Gelegenheit gehabt, in Deutschland Vielen gar nicht bekannt sind,

von Vielen in einem falschen Lichte gesehen werden, und da die Lehren, die aus jenen Erscheinungen zu ziehen sind, nicht nur für die Arbeiterverhältnisse, sondern für die Entwicklung Deutschlands in jeder Richtung von der größten Wichtigkeit sind, so würde ich die dargebotene Gelegenheit, Zeugniß abzulegen, nicht ausschlagen können, ohne das Gefühl, einer Pflichtversäumung schuldig zu sein. Ich bin daher bereit, über die bezeichnete Frage zu sprechen.

Die Vorgänge in der gestern hier abgehaltenen Arbeiter-Versammlung, wo man Diejenigen, die Lassalle's Argumente entwickeln wollten, mit dem Geschrei: Haut ihn! nicht zu Worte kommen ließ, und die Art und Weise, wie die so zu Stande gebrachte Abstimmung von einem Theile der hiesigen Presse verwerthet wird, dieses von Berlin gegebene Beispiel, die Anwesenden zu terrorisiren und die Abwesenden zu täuschen, macht es doppelt geboten, Farbe zu zeigen. Ich verliere daher keine Zeit, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß die Lehre der Manchester Schule:

der Staat habe nur für die persönliche Sicherheit zu sorgen und alles Andre gehen zu lassen, vor der Wissenschaft, vor der Geschichte und vor der Praxis nicht besteht.

Mit demokratischem Gruße!

Berlin, 20. April 1863.

Lothar Bucher.

(Es mag von Interesse sein, hier auch den Brief folgen zu lassen, in welchem Bucher dem Leipziger Comité mittheilt, daß er den im Vorstehenden mitgetheilten Vortrag nicht halten werde. Dieser Brief lautet:

„Seitdem ich Ihnen einen Vortrag darüber zugesagt, daß die Lehre der Manchesterpartei, weder vor der Wissenschaft, noch vor der Geschichte, noch vor der Praxis besteht, ist Bedauern, Tadel und Anerkennung über mich laut geworden. Gegenüber diesen Aeußerungen, mit denen man wohl zweckmäßiger geantwortet hätte bis man gehört, was ich zu sagen habe, bin ich genöthigt, meine Ansicht in einer Form zu entwickeln und mit einer Masse von Thatsachen zu belegen, die beide für einen Vortrag nicht geeignet sind, vielmehr eine schriftliche Darstellung erfordern. Ich werde Ihnen Exemplare der kleinen Schrift, die ich unter der Feder habe, zustellen, hoffentlich vor dem bestimmten Tage, und muß Sie bitten, sich der anstatt des Vortrages genügen zu lassen.

Berlin, 30. April 1863.

L. Bucher.

Anhang.

I.

Lassalle's Polemik mit dem Nationalökonomem Karl Heinrich Rau.

1. Rau's Erklärung gegen Lassalle.¹⁾

Gegen Lassalle aus wissenschaftlichem Standpunkte.

Nach Nr. 197 der „Süddeutschen Zeitung“ hat Dr. Ferdinand Lassalle in seinem am 16. April zu Leipzig gehaltenen Vortrage sich auf drei englische, einen französischen und zwei deutsche national-ökonomische Schriftsteller, nämlich Roscher und mich berufen, um darzuthun, daß seine Sätze nicht, wie Max Wirth behauptet hatte, von den Volkswirthschaftslehrern längst verurtheilt seien. Dies legt bei der großen Wichtigkeit der Sache denen, die er, wie es scheint, als Gewährsmänner aufführt, die Pflicht auf, sich hierüber auszusprechen, weil unter denen, welche Lassalle hörten, wohl wenige die Zeit und die Mühe anwenden werden, in den erwähnten Büchern nachzusehen. In der neuesten Flugschrift vom 1. März: „Offenes Antwortschreiben an das Central-Komitée“, nennt übrigens der Verfasser die beiden deutschen Schriftsteller nicht.

Ich übergehe den in dieser Schrift enthaltenen herben Tadel der zur Fortschrittspartei gehörenden Mitglieder des preussischen Abgeordnetenhauses, der nur aus seinem demokratischen Standpunkt zu erklären ist, und bei dem er der in Deutschland, Großbritannien und Frankreich herrschenden Ansicht gegenüber nur sehr wenige Gleichgesinnte finden wird.

¹⁾ Zuerst erschienen in der „Süddeutschen Zeitung“ und u. a. abgedruckt in der „Vossischen Zeitung“ vom 9. Mai 1863.

Die Grundlage seiner Behauptungen ist das angebliche volkswirtschaftliche Gesetz, daß der Arbeitslohn sich nach dem durchschnittlichen nothwendigen Unterhaltsbedarf der Arbeiter richten müsse. Diese sollen in der Regel nicht mehr erhalten, als zur Fristung des Lebens erforderlich ist. Was vom Arbeits-ertrage nach Abzug dieses Lohnes übrig bleibt, soll dem Gewerbsunternehmer zufallen, und selbst eine Vermehrung des Arbeits-Erzeugnisses durch gesteigerten Kunstfleiß soll bloß dem Gewerbsherrn zu Gute kommen.

Dies Gesetz wird von Lassalle selbst ein ehernes, grausames genannt, aber es ist so, wie er es ausdrückt, glücklicherweise nicht vorhanden, wie er bei minder flüchtiger Benutzung volkswirtschaftlicher Werke erkannt haben würde. Der Unterhaltungsbedarf bildet nur die durchschnittliche Untergrenze des Lohnes in allen Fällen, wo der Arbeiter lediglich auf denselben angewiesen ist. Die Obergrenze bestimmt sich aus dem Vortheil, den die Arbeit dem Lohnherrn gewährt, nach Abzug der übrigen Kosten, und zwischen diesen beiden Grenzen ist es das Mitwerben, wodurch das Verhältniß zwischen Begehr und Angebot und die Größe des Lohnes festgestellt wird. Der Begehr von Arbeit steht hauptsächlich unter dem Einflusse des Kapitals. Wenn der Verfasser Recht hätte, so müßte die angebotene Arbeitsmenge im Verhältniß zur begehrten immer so groß sein, daß die Arbeiter zu den ungünstigsten Bedingungen hingedrängt würden. Dies ist aber nur bei einer zu starken Volksvermehrung oder bei der gemeinsten Handarbeit zu besorgen. Wo das Kapital sich stärker vermehrt als die Volksmenge, wo die Gewerbe mit regem Eifer betrieben werden, da geht der Lohn über die Untergrenze hinaus, wie wir es häufig und grade jetzt um uns sehen. Begreiflich haben die verschiedenen Zweige der Arbeit nicht gleiche Lohnsätze. Die kunstlosen und nicht besonders anstrengenden Verrichtungen, zugleich die Zuflucht derjenigen Personen, die in einem andern Geschäfte nicht fortgekommen sind, müssen sich mit dem geringsten Lohn begnügen; andre werden je nach dem Grade der erforderlichen Fähigkeiten und dem Aufblühen, Stillstand oder Abnehmen eines Gewerbes mehr oder weniger über dem untersten Satze bezahlt. Die Arbeiter werden es nicht glauben, daß ihnen kein Vortheil zufließe, wenn ihr Gewerbe einen hohen Ertrag abwirft, denn sie wissen, daß derselbe zur Erweiterung der Unternehmungen ermuntert,

folglich zu einem vergrößerten Begehre von Arbeit und zur Lohnsteigerung führt.

Der scharfsinnige Forscher Freiherr v. Thünen hat versucht, für den Lohn ein mathematisches Gesetz aufzustellen, welches sich so verdeutlichen läßt. Wenn z. B. der wöchentliche Unterhaltsbedarf 2 Thaler, der Arbeitsertrag nach dem Abzug der anderen Kosten $4\frac{1}{2}$ Thaler wäre, so soll der Lohn die Quadratwurzel aus zwei Mal $4\frac{1}{2}$ (die mittlere Proportionalzahl) oder 3 Thaler sein, der Antheil des Unternehmers wäre also $1\frac{1}{2}$ Thaler. Dies kann zwar nicht unter allen Konkurrenz-Verhältnissen zutreffen, aber es zeigt doch, daß Thünen den Einfluß des Ertrags der Gewerbsarbeit auf den Lohn anerkennt. Wenn ein Gewerbe stark im Zunehmen ist, so erreicht der Lohn nicht selten eine solche Höhe, daß die Gewerbsherren den Arbeitern nicht mehr zulegen können, weil ihnen sonst zu wenig übrig bliebe.

Lassalle nimmt an, es nütze den Arbeitern nichts, wenn die Lebensmittel in einem Lande wohlfeiler werden, weil dann mit dem Geldbetrage der Unterhaltungskosten auch der Lohn sinken müßte. Dies ist aber keineswegs eine nothwendige Folge, denn es tritt erst dann ein, wenn der wohlfeilere Unterhalt durch Vermehrung der Ehen, der Geburten und der Einwanderungen die Menge der sich anbietenden Arbeitskräfte stärker vergrößert hat, als der Begehre derselben zunahm. Als Richard Cobden die Herabsetzung des Einfuhrzolles von Getreide in Großbritannien mit dem ihm eigenen Feuer anregte, suchten manche die Arbeiter glauben zu machen, diese Maßregel werde ihnen keinen Vortheil bringen, sondern nur den Lohn erniedrigen. Die Arbeiter kamen aber bald zur besseren Einsicht, und der Erfolg bewies, daß sie sich wirklich besser standen. In Ländern, deren Gewerbe sich in raschem Aufschwunge befinden, pflegt der Lohn dauernd so hoch zu sein, daß der Arbeiter sehr reichlich leben und viel über-sparen kann. Ohnehin steht dem einzelnen Arbeiter der Weg offen, seine Lohneinnahme zu erhöhen, wenn er durch vorzügliche Leistungen sich hervorthut. Jenes angeblich harte Gesetz ist also ein Schreckbild, welches verschwindet, wenn man es gehörig beleuchtet.

Lassalle will den Arbeitern dadurch helfen, daß sie zugleich Unternehmer werden und mithin neben dem Lohnverdienst sich in den Gewerbsgewinn theilen, er will zugleich,

daß die kleineren Unternehmungen, wie die des Handwerksmeisters, untergehen und nur große fabrikartige Geschäfte bestehen. Allerdings haben die letzteren viele Vorzüge, allein in einem Theile der Gewerbe kann sich doch auch der Kleinbetrieb behaupten, wenn er sich die Fortschritte der Kunst aneignet, und es ist für die Wohlfahrt des Bürgerstandes sehr zu wünschen, daß dies geschehe. Die von Schulze-Dehlißsch empfohlenen Vereine zur wohlfeileren Anschaffung von Verwandlungs- und Hülfsstoffen, von Nahrungsmitteln und von Maschinen auf gemeinschaftliche Rechnung, können viel dazu beitragen, die Handwerksmeister im Wettkampfe mit den Fabriken zu stärken. Gelingt es ihnen, sich zu erhalten, so wird in allgemein menschlicher Beziehung jeder Unbefangene sich darüber freuen, daß z. B. 100 Meisterfamilien mit 200 Gesellen und Lehrlingen sorgenfrei bei bescheidenen Ansprüchen zufrieden leben, statt daß 300 Lohngehülfsen von einem einzigen Fabrikherrn abhängig sind. Daß Fabriken von der Genossenschaft der darin beschäftigten Arbeiter verwaltet werden, ist möglich. Zahlreiche Beispiele in Frankreich und Großbritannien liefern den Beweis. Doch ist es schwer, die einheitliche Leitung eines kundigen und thatkräftigen Fabrikherrn, der mit Kapital ausgerüstet ist und alle Wagnisse ertragen kann, durch die Versammlungen der Arbeiter und den gewählten geschäftsführenden Ausschuß zu ersetzen.

Bald wird mangelnde Uebersicht und Umsicht der Vorsteher, bald Uneinigkeit, Wechsel in den Meinungen, Einmischung des Eigennuzes u. dgl. dem guten Fortgange hinderlich sein. Der Erfolg war in solchen Fällen am besten, wo ein tüchtiger Mann durch das Vertrauen der Genossen mit der nöthigen Vollmacht an die Spitze gestellt wurde, oder wo die Arbeiter mit einem Fabrikherrn, der das Kapital lieferte, in Verbindung traten. Es scheint ein gewisses Maß von Gemeinschaft, Unverdrossenheit und Hingebung zu dem Gedeihen solcher Unternehmungen erforderlich zu sein. Der englische National-Ökonom J. Stuart Mill, bekanntlich ein Freund derselben, bemerkte, er halte die englischen Arbeiter für weniger fähig zu diesen Vereinsunternehmungen, als die französischen und deutschen, die sich eher dafür begeistern könnten. (Privatbrief an den Verfasser dieser Zeilen.) Da nun später der genau unterrichtete Pariser Akademiker Reybaud den Zweifel aussprach, ob die französischen Arbeiter die dazu gehörenden

Eigenschaften in hinreichendem Maße besäßen, so darf man in diesen Aeußerungen die Anerkennung der Schwierigkeiten sehen, die überhaupt der Natur der Sache zufolge diesen Fabrik-Gesellschaften im Wege stehen. Kommen sie dennoch in Blüthe, so werden wir uns darüber freuen, aber wir dürfen nicht zu viel von ihnen erwarten, und eine künstliche Beförderung durch Staats-hilfe ist in keinem Falle rathsam. Die auf diesem Wege in Frankreich hervorgerufenen Gesellschaften waren von kurzer Dauer. Auch würde die Staatsgewalt, um die gewährte Unterstützung nicht einzubüßen, nicht umhin können, sich in die Verwaltung einzumischen, wodurch die Selbstständigkeit verloren ginge.

Wir müssen demnach die Vorschläge Lassalle's zu einer Zinsbürgschaft der Regierung zu Gunsten solcher Vereine und zur Erstrebung des allgemeinen Wahlrechts für die Volksvertretung, als des Mittels, um jene Unterstützung durchzusetzen, überhaupt des beabsichtigten Hereinziehens der Lohnarbeiter in die Verfassungskämpfe entschieden verwerfen. Die Hebel, die Lassalle ansetzen will, um diese Wirkung hervorzubringen, erscheinen bei einer gründlichen wissenschaftlichen Prüfung als unhaltbar. Man leistet den Arbeitern einen viel bessern Dienst, wenn man ihnen zeigt, was von ihrer Seite geschehen kann, um ihre Lage, die in den meisten Gewerben schon bedeutend verbessert ist, noch günstiger zu machen, wenn man ihnen Bildung und wirthschaftliche Einsicht, Fleiß, Geschicklichkeit, Redlichkeit, gute Sitten und Sparsamkeit als die Grundlagen ihres Wohles schildert, wenn man zwar ihre vaterländische Gesinnung stärkt, sie aber vor der Verlockung auf das politische Gebiet warnt, auf dem sie keine Rosen pflücken, vielmehr Unheil anrichten und ernten würden.

Inzwischen hat der gesunde Verstand der Arbeiter und verständiger Rath achtbarer Männer schon an vielen Orten die Mißbilligung der Lassalle'schen Vorschläge bewirkt.

Heidelberg.

R. H. Rau.

2. Lassalle's Antwort.

Antwort an Herrn Professor Rau.¹⁾

An die Redaktion der Boffischen Zeitung.

Da Sie in Ihrem gestrigen Blatte eine Erklärung des Professor Rau in Heidelberg bringen, worin er die Miene

¹⁾ Erschienen in der „Boffischen Zeitung“ vom 12. Mai 1863.

annimmt, sich gegen das von mir in meiner Broschüre aufgestellte, den durchschnittlichen Arbeitslohn regelnde Gesetz auszusprechen, werden Sie hoffentlich auch die Loyalität haben, mir eine Erwiderung zu gestatten.

Wenn Herr Professor Rau sich wirklich hätte gegen mich erklären wollen, so hätte er sich zuvor gegen sich selbst erklären müssen.

Er sagt in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, 5. Ausgabe, § 190 p. 236 wörtlich:

„Die Kosten, welche dem Arbeiter im Lohn erstattet werden müssen, bestehen bei einfachen kunstlosen Verrichtungen nur aus dem Unterhaltsbedarf, bei künstlicheren aber kommt noch der zur Erlangung der erforderlichen Geschicklichkeit vorgenommene Güteraufwand hinzu.“

„Der Unterhaltsbedarf muß nicht bloß auf die Dauer der Arbeit, sondern auch auf die Jahre der Kindheit und Jugend bezogen werden, in welchen der künftige Arbeiter noch nichts erwerben kann, und überhaupt muß der Lohn der Arbeiter zu dem Unterhalt ihrer Familien hinreichen. Wäre das Lohnauskommen dafür zu gering, so würde die arbeitende Klasse minder zahlreich werden und es würde an Arbeitern zu fehlen anfangen, bis das verringerte Angebot von Arbeit den Lohn wieder in die Höhe brächte. Dies gilt wenigstens von der gemeinen Lohnarbeit, welche nur die spärlichste Vergütung erhält und von der mittleren Zahl einer Familie. In den künstlicheren Arbeitszweigen kann es geschehen, daß nach der dabei herkömmlichen Lebensweise der Lohn bloß für einen einzelnen Arbeiter ohne Familie ausreicht, und dennoch durch Zudrang aus den unteren Klassen die Zahl der Arbeiter unvermindert bleibt.“

Herr Professor Rau sagt also in seinem Werke genau das, was er jetzt zu bekämpfen Miene macht.

Bekämpft er es denn wirklich? Gott behüte! Es sind nur stylistische Wendungen mit „Wenn“ und „Aber“, die den leeren Schein eines Widerspruchs hervorbringen sollen.

Ich hatte den Arbeitern in meiner Broschüre (p. 15 ff.) auseinandergesetzt, daß der Arbeitslohn keineswegs auf dem in einem Volke üblichen gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt als auf einem festen Punkte steht, sondern in beständiger Gravitation um diesen Mittelpunkt begriffen ist; daß er sehr

gut vorübergehend durch Wachsen von Nachfrage steigen kann und steigt, dann aber immer wieder durch Vermehrung der Arbeiter-Ehen und der Arbeiterzahl auf jenen Mittelpunkt des volksüblich nothwendigen Lebensunterhaltes oder noch tiefer zurückgezogen wird, dauernd also nicht über denselben hinaus kann, außer in einem ganz besonderen Fall (p. 18 meiner Broschüre).

Ich hatte ferner gezeigt, daß dies aus demselben Grunde — durch dieselbe Vermehrung der Arbeiter-Ehen und der Arbeiterzahl — auf die Dauer auch dann eintreten muß, wenn bei demselben Arbeitslohn die Lebensmittel billiger geworden sind.

Widerspricht dem nun Herr Professor Rau? Fast sollte man vermuthen, daß er meine Broschüre nur von Hörensagen kennt, statt sie gelesen zu haben! Er sagt in seiner Erklärung: „Wenn Lassalle Recht hätte, so müßte die angebotene Arbeitsmenge im Verhältniß zur begehrten immer so groß sein, daß die Arbeiter zu den ungünstigen Bedingungen hingedrängt würden. Dies ist aber nur bei einer zu starken Volksvermehrung oder bei der gemeinsten Handarbeit zu besorgen.“ Gut! Tritt aber diese starke Volksvermehrung bei gestiegenem Kapital und dadurch gestiegenem Lohn ein oder nicht? Daß sie eintritt und dadurch den Lohn auf den früheren Standpunkt zurückfallen macht, hatte ich eben behauptet. Warum äußert sich der Herr Professor hierüber nicht?

Ich werde aber gleich seine eigene Beantwortung dieser Frage aus seinem Werke hersehen, vorher nur noch die eben so ausweichende Antwort, die er in seiner Erklärung auf den zweiten von mir behaupteten Punkt giebt, daß der Lohn auf die Dauer mit den Lebensmitteln zu sinken pflege: „Dies ist aber keineswegs — sagt Professor Rau in seiner Erklärung — eine nothwendige Folge, denn es tritt erst dann ein, wenn der wohlfeilere Unterhalt durch Vermehrung der Ehen, der Geburten und der Einwanderung die Menge der sich anbietenden Arbeitskräfte stärker vergrößert hat, als der Begehrt derselben zunahm.“

Das ist genau und wörtlich dasselbe, was ich auch gesagt habe, und der Herr Professor läßt hier nur unentschieden, ob diese Vermehrung der Arbeiterzahl nicht in der Regel sehr bald eintreten muß, und erregt so den Anschein, als sei dies nicht der Fall.

Aber nur der Zeitungsschreiber Rau nimmt diese Miene an, der Professor Rau weiß das viel besser. Denn er beantwortet beide Punkte wörtlich in seinem Werke also, § 196, p. 251:

„Ein reichlicher Lohn macht es jedem Arbeiter möglich, entweder besser zu leben als bisher, oder sich zu verhehelichen und eine neue Familie zu gründen, durch welche sodann die Volksmenge vergrößert wird. Die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens sind so anziehend, daß die Mehrzahl der Arbeiter durch einen hohen Lohn bewogen wird, sich in früherem Alter als sonst zu verheirathen. Dieser Umstand und die Einwanderungen von anderen Ländern pflegen in einem solchen Falle in nicht langer Zeit eine beträchtliche Vermehrung der Volksmenge zu bewirken, welche dann das Angebot von Arbeitern erweitert; wenn nun das Kapital nicht mit gleicher Geschwindigkeit anwächst, so wird unfehlbar der Lohn von seinem hohen Stande herabgehen müssen. In der Regel sind auch wirklich die Gelegenheiten zur Ansammlung neuer Kapitalien nicht so günstig und die Beweggründe zum Sparen nicht so mächtig, daß das gesammte Kapital eines so schnellen Anwachsens fähig wäre, als die Volksmenge. Diese wird also durch das Zurückbleiben des Kapitals in ihrer weiteren Vermehrung gehindert, und deshalb ist gewöhnlich das Angebot von gemeiner Handarbeit im Verhältniß zum Begehr von solcher Größe, daß der Lohn nur den nöthigen Unterhalt oder wenig mehr gewährt.“

Professor Rau sagt also wörtlich dasselbe, was ich. Aber freilich — in den Büchern, in den gelehrten Werken. In's Volk aber — soll das nicht kommen! Im Volke nimmt er die Miene an, mir mit allerlei stylistischen Verkläufelungen entgegenzutreten, das Gegentheil zu sagen, mich Lügen zu strafen und gar meine Behauptung auf „flüchtige Benutzung“ schieben zu wollen. Das mag klug sein — ist es aber auch ehrlich und ehrenwerth? Und muß dadurch nicht im Volke die Mißachtung gegen den Gelehrtenstand genährt werden? Und muß man nicht wirklich erröthen, wenn man diese Stellen aus seinen Werken, denen ich noch gar manche hinzufügen könnte, mit seiner Erklärung vergleicht? 1)

1) Die Gerechtigkeit gegen einen Verstorbenen erheischt es, anzuerkennen, daß die „Verkläufelungen,“ gegen die Lassalle sich hier

Nicht ohne Grund habe ich den Arbeitern (p. 16 m. Antw.-Schr.) zugerufen, daß jeder Sachverständige, der vor ihnen jenes von mir entwickelte Arbeitslohn-Gesetz nicht anerkenne, sie täuschen wolle! Und dafür, daß ich den Arbeitern dabei nicht nur ein völlig wahres Gesetz, sondern dies Gesetz zugleich mit allen seinen etwaigen Einschränkungen und Modalitäten auseinandergesetzt habe, dafür wird es genügen, dem nicht national-ökonomischen Publikum gegenüber mich auf die Worte zu berufen, die Rodbertus in seinem „Offenen Brief“ an die Arbeiter richtet:

„Lassalle hat Ihnen dies Gesetz, sowie die geringen Modalitäten, unter denen es gilt, so genügend auseinandergesetzt, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Es ist, wie man gesagt hat, ein natürliches Gesetz, das alle großen Nationalökonomien aller civilisirten Völker unumwunden anerkannt haben.“ Und: „Befolgen Sie also den Rath, den Lassalle Ihnen gegeben. Fragen Sie den, der sich Ihren Freund nennt, ob er dieses sogenannte „natürliche“ Lohngesetz anerkennt.“

Aber freilich! Der Herr Professor trägt selbst Sorge, uns zu enthüllen, warum vor dem Volke unwahr sein soll, was er in den Hörsälen lehrt! Er giebt selbst des Pudels Kern an in seinem Satze, daß das „beabsichtigte Hereinziehen der Lohnarbeiter in die Verfassungskämpfe entschieden zu verwerfen“ sei.

Nach dem Herrn Professor dürfen nur die Professoren die Verfassungskämpfe führen, bei Leibe nicht die Lohnarbeiter!

Berlin, 10. Mai 1863.

F. Lassalle.

verwahrt, sich auch in dem „gelehrten Werke“ Rau's vorfinden und nicht bloß in seinem Zeitungsartikel. Vgl. u. A. namentlich die §§ 191 u. 202 in der sechsten, 1855 erschienenen Auflage der Rau'schen „Volkswirtschaftslehre.“ Trotzdem hatte Lassalle sich mit Recht auf Rau als Autorität für das „eiserne Lohngesetz“ berufen können, denn mit all seinen Wenn's und Aber's macht Rau immer wieder den Lohn von der Bevölkerungsvermehrung abhängig, und dies ist auch die Grundlage des Lassalle'schen Lohngesetzes. D. G.

II.

Lassalle und Professor B. A. Huber.

Anfang Mai veröffentlichte Lassalle in Berliner Zeitungen folgenden Aufsatz:

Professor Huber's Votum in der Arbeiterfrage.

In der hiesigen „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ vom 2. Mai (Nr. 18) finde ich soeben nachstehenden Brief des Professors Huber an den Redakteur jenes Blattes abgedruckt. Dieser Mann steht meinen politischen Ansichten so fern, er wird so wenig der „Demagogie und des Kommunismus“ verdächtigt werden können, daß sein ruhiges Urtheil wohl Anspruch darauf hat, gehört zu werden und einige Besinnung (!) in den blinden Sturm der Leidenschaft zu bringen.

Ich glaube daher, daß die liberalen Blätter, wenn sie im Geringsten den Anspruch festhalten wollen, daß es ihnen um Wahrheit und um das Wohl der arbeitenden Klassen zu thun sei (!), mir unmöglich abschlagen zu können, diesen Brief mit einigen sehr kurzen Anmerkungen und einem sehr kurzen Nachwort zu veröffentlichen. Jener Brief Huber's lautet:

„Was Schulze-Delitzsch und seine Grundsätze und Operationen betrifft, so kann ich, soweit sie das Handwerk betreffen, nur wiederholen, daß ich diesen Vereinen, soweit sie denn gehen, eine sehr große und wohlthätige Bedeutung durchaus zuerkennen und vindiciren muß, allerdings aber nur als Rudimente und Keime und vorbehaltlich weiterer reicherer Entwicklung. Ob dieses in Schulze's Ideen und Kräften liegt, lasse ich dahingestellt. Was das Gebiet der Lohnarbeit, der „Arbeiter“ kurzweg, betrifft, so habe ich bisher Schulze's Verhalten als ein bloß negatives, vielleicht durch politische Beziehungen zu dem großen Fabrikkapital (Reichenheim &c.) influenzirtes sehr entschieden und auch gegen ihn selbst getadelt und die daraus erwachsende Stellung als eine falsche bezeichnet, deren Verlegenheiten ich in einigem doktrinären Kahl seiner damals letzten Reden in den Arbeiterversammlungen erkannte.

Der Unterschied zwischen mir und Lassalle ist der, daß ich den Leuten zumuthe, sich so gut sie können, mit Hülfe (d. h. mit Rath und Leitung) wahrer Freunde des Volks in der Art selbst zu helfen, wie die englischen und zum Theil pariser Ouvriers es thun, d. h. in kleinen und kleinsten Anfängen mit Beharrlichkeit, Geduld, Entsagung, strenger Selbstdisziplinirung &c. Daß dieser in seinen Anfängen sehr dunkle, unscheinbare, mühselige Weg zu großen Resultaten führen kann, zeigen die Engländer. Führt dieser Weg nicht

zum Ziel, so sehe ich jedenfalls keinen andern, der auch nur die geringsten Chancen hätten. Dabei muß ich allerdings ernstlich auch hier dagegen protestiren, daß man immer wieder thut, als wenn auch die gegenwärtig relativ glänzenden Resultate der genossenschaftlichen Bewegung das letzte Wort in der Sache wären und sein sollten; zweitens ist Lassalle's Voraussetzung, daß ich Staatssubsidien prinzipiell ausschliesse, thatsächlich unwahr ¹⁾ Vielmehr habe ich wiederholt diesen Dingen prinzipiell dasselbe Recht an Kapitalvorschuß, Zinsengarantie u dergl. vindicirt, wie den Unternehmungen des Großkapitals (Eisenbahnen zc.), wobei ich mich namentlich auf die pariser associations subventionnées berief. Aber eine andere Sache ist das allgemeine Prinzip und eine andere die Opportunität oder Nothwendigkeit der Anwendung, welche durch Umstände, Bedingungen zc. bestimmt wird. Jedenfalls aber bin ich der Meinung, daß die Leute nicht warten sollen, daß und bis ihnen die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, sondern frisch ans Werk gehen mit eigenen, wenn auch anfangs noch so geringen Kräften ²⁾ Hat man dann erst selbst etwas gethan und geschaffen, die Fähigkeit der Selbsthilfe gezeigt und entwickelt, eine Stellung selbständig eingenommen, so hat die Forderung solcher Hilfe von außen und oben einen ganz andern Sinn und Nachdruck ³⁾, und die Verführung, sie

¹⁾ Ist mir äußerst angenehm zu hören! Ich habe übrigens nirgends bestimmt gesagt, daß Professor Huber die Staatshilfe ausschliesse. Aber ich hatte mich noch weniger bis jetzt auf Grund seiner bisherigen nicht ganz bestimmten Aeußerungen hierüber, soweit sie mir bekannt waren, zu der Erklärung für berechtigt erachtet, daß er für Deutschland meine Ansichten über den Grundsatz von der Staatshilfe theile. Ich bin freudig berührt, dies jetzt zu vernehmen.

²⁾ Ganz gewiß, und ich will bei dieser Gelegenheit dem Mißverständnis entgegenreten, als hätte ich von den Schulze'schen Affoziationen abgerathen! Kein Wort steht davon in meinem „Antwortschreiben“. Ich habe daselbst nur nachgewiesen, daß und warum sie dem Arbeiterstande unmöglich helfen können, sondern nur Einzelnen. Das schließt keineswegs in sich ein, daß sich diese Einzelnen nicht einstweilen möglichst durch sie vorwärts bringen sollen.

³⁾ Meine eigenste Ansicht, und genau in diesem Sinne sage ich, auf den historischen Beweis hinzeigend, der durch die englischen, französischen und deutschen Arbeiteraffoziationen gegeben ist, S. 35 meiner Brochüre: „Die auf die rein atomistisch-isolirten Kräfte der Arbeiterindividuen gebaute Arbeiter-Affoziationsbewegung hat nur den Werth gehabt — und dieser Werth ist ein immenser — glänzende praktische Beweise über die praktische Ausführbarkeit zu liefern und es eben dadurch dem Staat zur gebieterischen Pflicht zu machen, seine stützende Hand diesem höchsten Kulturinteresse der Menschheit zu leihen.“

um den Preis einer drückenden Controle¹⁾ zu erlangen, wird in demselben Maße geringer. Am schlimmsten aber, wenn dieses Erwarten der gebratenen Subventionstauben nicht bloß ein stagnirendes, passives ist, sondern politisch ein agitirendes und agitirtes ist, wobei die Fähigkeit der sozialen Selbsthülfe (das sittliche, intelligente und ökonomische Kapital) in Versammlungs- und Kneipenrenommée, Schwadroniren zc. vollends zu Grunde geht, nicht zu gedenken des Einflusses, den solche Dinge, sobald sie ins Große gehen, auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, die Erverbsquellen aller Art haben. Und damit habe ich ausgesprochen, was ich in sozialer und volkswirthschaftlicher Hinsicht gegen Lassalle's Operation habe. Lassalle führt die Leute von der sozialen und volkswirthschaftlichen Arbeit zur Selbsthülfe auf den Weg der politischen Agitation, dessen Ziel die Staatsubvention in großartigem Maßstabe ist, dessen Verwirklichung die vollkommene Demokratisirung der Staatsgewalt voraussetzt oder deren ebenso vollkommene Bonapartisirung, woran vielleicht Lassalle selbst nicht gedacht hat!:) Uebrigens kann ich gern zugeben, daß Lassalle keinen Kommunismus, keine Staatsarbeit, ateliers nationaux zc. beabsichtigt; aber sein Weg zur Staatsubvention schließt dennoch alle Gefahren in Bezug darauf in sich.“³⁾

Wiss für die Herren Schulze-Delitzsch, Faucher, Wirth zc., für die „Volks-Zeitung“ und die gesammte liberale Presse überhaupt!

Ich überlasse jedem denkenden Leser, sich aus obigem Votum selbst zu entwickeln, ob und inwiefern Professor Huber mit mir einverstanden ist. Er ist mit mir einverstanden in Bezug auf die Produktivassoziationen und einverstanden in Bezug auf die Staatshilfe für dieselben.

Er weicht von mir nur ab in Bezug auf den Weg, den ich zu diesem Ziele eingeschlagen habe, den Weg der Agitation der öffentlichen Meinung. Diese Differenz ist durch die Ver-

1) Diese Befürchtung beseitigt sich durch die, wie Professor Huber selbst bald sagt, „vollkommene Demokratisirung der Staatsgewalt“, die mein Plan voraussetzt.

2) Dieser Vorwurf, daß meine Brochüre „die vollkommene Demokratisirung des Staats voraussetzt“, ist vollkommen wahr. Nur daß ich ihn eben für keinen Vorwurf halte. Aber was soll man neben diesem wahren Vorwurf zu dem unwahren Vorwurf der liberalen Partei sagen, daß ich für die „Reaktion“ arbeite? (Merkwürdig, wie Lassalle auch hier der Diskussion über die mit seinem Plan verbundene Gefahr der Bonapartisirung des Staatslebens ausweicht.) D. H.

3) Diese Gefahr erscheint mir für Deutschland nicht groß.

schiedenheit unserer politischen Ansichten, da mein Weg, wie er mit Recht sagt, eine „vollkommene Demokratisirung der Staatsgewalt voraussetzt“, allerdings geboten und nothwendig.

Ueberdies — ich habe die Ueberzeugung, daß Maßregeln wie die gedachten, in Bezug auf welche Professor Huber mir zustimmt, unter jeder Staatsform und zu jeder Zeit nur möglich sind, wenn zuvor die öffentliche Meinung dafür hinreichend bearbeitet und gewonnen ist. Ich werde nächstens Gelegenheit haben, an einem andern Orte nachzuweisen, wie unmöglich, und zwar sogar für Staatsregierungen, die dazu gewillt sind, jede sogar viel leichtere und geringere Erleichterung der arbeitenden Klassen ist und immer war, so lange nicht ein hinreichender Druck der öffentlichen Meinung für dieselbe erzeugt ist.¹⁾

Diese Agitation der öffentlichen Meinung — das war und ist mein Zweck. Und wie könnten gegen diesen Zweck grade die liberalen Blätter wüthen, die nichts Höheres als den Kultus der öffentlichen Meinung kennen? Oder wollen sie mir vielleicht vorwerfen, daß ich im vollen Frieden diese Agitation der öffentlichen Ueberzeugung versucht, daß ich jenen Grundsätzen Gelegenheit gegeben, im tiefsten Frieden diskutiert zu werden und sich durchzukämpfen, und nicht gewartet habe, bis Ereignisse anderer Art es für meine Gegner weit schwieriger und unthunlicher gemacht haben würden, jenen Ansichten entgegenzutreten?

Berlin, 4. Mai 1863.

J. Lassalle.

(Lassalle sollte sich in der Annahme, Huber wenigstens bedingt als Gewährsmann für sein Assoziationsprojekt in Anspruch nehmen zu können, arg getäuscht haben. Huber war viel zu guter Sachkennner, um nicht genau zu wissen, worauf Lassalle hinauswollte, und viel zu ehrlich in seinem Konservatismus, um mit der damaligen Regierungspresse aus bloßer Sozialdemagogie mit Lassalle zu kokettiren. Unterm 9. Mai erließ er in Berliner Blättern eine Erklärung, in der er zunächst bemerkt, daß der von der Gemeindezeitung veröffentlichte Brief ein Privatbrief von ihm an den Redakteur

¹⁾ Es ist die Stelle in der Rede „Die indirekte Steuer“ gemeint, wo Lassalle von dem Schicksal des 1849 von der damaligen preussischen Regierung im Landtag eingebrachten Einkommen- und Klassensteuer-Gesetzentwurfs spricht. Der Herausgeber.

jenes Blattes war, den er demselben zwar zu dessen „beliebigem Gebrauch“ übersandt, aber dabei nicht an einen wörtlichen Abdruck gedacht habe; außerdem sei der Brief in verstümmelter Form abgedruckt worden, so daß es nicht zu verwundern sei, daß man ihn vielfach mißverstanden habe. Alsdann heißt es wörtlich: „Wie Herr Lassalle aber auch unter diesen Umständen herauslesen konnte, es bestehe eine gänzliche oder auch nur wesentliche Uebereinstimmung zwischen seiner und meiner Ansicht von der „Staatshülfe“, bleibt mir immerhin unverständlich. Jedenfalls aber muß ich mich dagegen verwahren, daß man einen solchen Privatbrief als eine authentische „Erklärung“, wohl gar als ein letztes Wort in der Sache ansehe, und verweise dagegen auf einen nächstens von mir zu veröffentlichen „offenen Brief“, der gewissenhehrlichen Mißverständnissen keinen Raum lassen wird.“

Dieser „offene Brief“ erschien unter dem Titel „Die Arbeiter und ihre Rathgeber“. Lassalle wird darin sehr scharf, man kann fast sagen, grausam mitgenommen. Huber stand in der Genossenschaftsfrage im Wesentlichen auf demselben Boden wie Schulze-Delitzsch, nur daß er statt dem wirthschaftlichen Motiv die christliche Liebe mehr betonte und die Staatshülfe nicht absolut ausschloß. Dieselbe sollte aber nur in gewissen Fällen und unter allerhand Kautelen erfolgen und keineswegs ein „Anspruch“ auf sie anerkannt werden. (D. S.)

